This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

C 730

Digitized by Google

MINISTERSTVO VNITRA

71+2 C 730

Per. 24162 d 41

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beschlüße

des

Landtages der Markgrafschaft Mähren

in

den Sessionen der Jahre

1861—1868.

Alphabetisch und chronologisch geordnet.

Brünn 1869.

Druck von Wiele, Winiker & Co.

Digitized by Google

Ústředí moravských obcí, měst a okresů v Brně

307 | B1 / I 2

Digitized by Google

Einleitung.

Um die Landtags-Beschlüße in übersichtlicher Form stets zur Hand zu haben, und während der Sessionen, zumeist in den Landtagssitzungen selbst, die gewünschte und erforliche Einsicht in diese Beschlüße schneller zu ermöglichen, als dies bei dem aufhaltenden Nachschlagen der Acten der früheren Sessionen oder bei dem Aufsuchen in den stenographischen Landtagsblättern thunlich ist, so wie um insbesondere die Verbindung und gegenseitige Beziehung der Landtagsbeschlüße zu erhalten, wurde im Präsidial-Bureau des Landtags eine alphabetisch-chronologische Sammlung der Beschlüße des mährischen Landtages zusammengestellt und so für den obigen Zweck ein Landtags-Resolutions-Buch geschaffen, welches die Sessionen vom Jahre 1861 bis einschließlich des Jahres 1868 umfaßt.

In den Landtags-Sitzungen vom 24. November 1865 und 20. November 1866, (Z. 42 und 666 LH.) ist von Sr. Excellenz dem Herrn Landeshauptmann die Mittheilung hierüber an den Landtag mit dem zugleichen Beifügen gemacht worden, daß diese in beiden Landessprachen ausgefertigte uud je bis zu der unmittelbar vorhergehenden Session reichende Zusammenstellung der Landtagsbeschlüße im Präsidial-Bureau zur beliebigen Benützung der Landtags-Ausschüße und der Herren Landtags-Abgeordneten bereit erliege.

Der practische Werth und die durch sich selbst sprechende Verwendbarkeit dieses, von dem Hrn. Landes-Präsidialsecretär Jos. v. Wieser verfaßten Landtags-Resolutionsbuches bewährte sich auch sowohl in den einzelnen Landtags-Sessionen, so wie beim Landes-Ausschuße, und es wurde mehrfach schon von Seite der Herren Landtags-Abgeordneten der Wunsch ausgesprochen, daß durch den Druck die Sammlung dieser Beschlüße jedem Landtagsmitgliede zur Disposition gestellt werden möge.

Die gleiche Anschauung theilte auch der Landes-Ausschuß, und eben so den oben angedeuteten Wünschen entgegenkommend, als in der Rücksicht, um auch in weitern Kreisen über die legislative und ämtliche Thätigkeit des mährischen Landtages, während der Sessionen 1861 bis 1868 ein instructives Bild zu bieten, hat der Landes-Ausschuß in der Sitzung am 19. November 1868 Z. 23.165 beschlossen, den Druck der hier berührten Zusammenstellung der Landtags-Beschlüße in beiden Landessprachen zu veranlassen.

Bei der, zu diesem Behufe geschehenen genauen Durchsicht zeigte sich die ergänzende Erweiterung in der Richtung geboten, daß auch jene Acte des Landtages noch einbezogen

Digitized by Google

werden, die wohl strenge genommen in den Kreis der auf Grund gepflogener Verhandlungen und Berathungen gefaßten Beschlüße nicht zu zählen sind, nichtsdestoweniger aber den Ausdruck des Willens oder bestimmter Ansichten des Landtages bildeten.

Hieher gehörten unter andern:

die selbstständig eingebrachten und als solche behandelten Anträge;

die gestellten Interpellationen;

die stattgefundenen Wahlen (Ordner, Verificatoren, Landtags-Ausschüße, Deputationen, Reichsraths-Abgeordnete u. s. w.);

die Dauer der Sessionen und die in jeder derselben vorgekommenen Sitzungen.

Auch stellte es sich zweckentsprechend dar, überall dort, wo es der Zusammenhang erforderte oder die Uebersicht erleichterte, auch die bezüglichen Durchführungen der Landtags-Beschlüße durch den Landes-Ausschuß, die erflossenen A. H. Sanctionen der, zur kaiserlichen Genehmigung vorgelegten Beschlüße oder die Ablehnung dieser A. H. Bestätigung und endlich die in Verbindung stehenden Ministerial-Schreiben ersichtlich zu machen.

Bei beschlossenen Landesgesetzen sind auch noch der Jahrgang, das Stück und der Nummer des Landesgesetz- und Verordnungs-Blattes für Mähren angeführt, wo der Text dieser Gesetze enthalten ist.

Nachträgliche Abänderungen hieran sind jedoch ihrem Wortlaute nach in die vorliegende Zusammenstellung aufgenommen worden.

Ein Einblick in das Landtags-Beschlußbuch wird den, bei Verfassung des letztern im Interesse der möglichsten Vollständigkeit und des leichten Auffindens der Einzelmaterien beobachteten Vorgang und die stete Bezugnahme auf den Tag der Landtags-Sitzung, auf die Session und den Nummer des Beschlußes darthun.

Die Form ist die alphabetisch-chronologische und wo die Berathung und Beschlußfassung des Landtages mehrere Gegenstände cummulativ betraf, sind die correlativen Beziehungen am geeigneten Orte hervorgehoben.

Auch ist bei dem Drucke die Einleitung getroffen worden, daß bei der eingehaltenen alphabetischen Ordnung jeder Buchstabe so abschließt, daß die künftige Fortsetzung dieser Beschlüße sich wieder an den betreffenden Buchstaben reihen könne und die alphabetische Aufeinanderfolge keine Unterbrechung erleide.

Die thunlichste Vermehrung der Schlagwörter und zur Vermeidung von Wiederholungen die Berufungen auf die einschlägigen Stellen wird das Nachsuchen sehr erleichtern und da die Landtagsbeschlüße, unter Beisetzung des Nummers und des Datums, wortgetreu angeführt erscheinen, das Aufschlagen der Acten fast überall entbehrlich machen.

Die so zusammengestellten Beschlüße des mährischen Landtages sind ein fortlaufendes Resolutionsbuch des letzteren, und da ihrer chronologischen Fortsetzung in den künftigen Sessionen und in der gleichen alphabetischen Ordnung nichts im Wege steht, so wird hiedurch ein vollständiges Stammbuch des mährischen Landtages und seiner Beschlüße geschaffen werden, das — abgesehen von seiner entsprechenden Benützbarkeit in der Gegenwart — auch in der Zukunft für die Entwicklung der Verfassungszustände Mährens, der Landesgesetzgebung und der Landes-Autonomie ein reiches historisches Material zu bieten

gnet ist.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Abänderung	des Anhanges zur Landes-Ordnung der Markgrafschaft Mähren, siehe: Landes-Ordnung, Aenderung des Anhanges hiezu. (Z. 362, ai. 1868.)	
—	der Geschäfts-Ordnung des mährischen Landtages, siehe: Geschäfts-Ordnung des mähr. Landtages; Antrag Dr. Sturm's wegen Abänderung derselben. (Z. 361, ai. 1868.)	
—	des Kirchen-Concurrenzgesetzes §. 14, siehe: Kirchen-Concurrenzgesetz, Abänderung des §. 14. (Z. 433, ai. 1866.)	
—	des Patronats-Verhältnisses in Betreff der Schule. Petition von 340 Lehrern um Abänderung des Patronats-Verhältnisses in Betreff der Schule, siehe: Patronatsrecht. (Z. 143, ai. 1865, Z. 355, 478, ai. 1866.)	
—	der Wahlordnung des mährischen Landtages, siehe: Wahlordnung des Landtages.	
Abgeordnete des mähr. Landtages.	Immunität der Landtags-Abgeordneten, siehe: Unverantwortlichkeit der Landtags-Abgeordneten. (Z. 124, ai. 1861.)	
—	Wahlacte der Abgeordneten, siehe: Wahlacten.	
— Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit.	Regierungs-Vorlage, betreffend das Gesetz, wodurch die Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung für Mähren über die Ausschließung vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert werden, siehe: Wahlordnung des Landtages. (Z. 283, ai. 1868.)	
Bestimmungen für Fälle der Verurtheilung oder der strafgerichtlichen Untersuchung.	Regierungs-Vorlage, betreffend das Gesetz, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen werden, wenn ein Landtags-Abgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird, oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet, siehe: Wahlordnung des Landtages. (Z. 284, ai. 1868.)	
1868. Bestimmungen für den Fall des Ausbleibens eines Landtags-Abgeordneten vom Landtage.	Ueber Antrag des Verfassungs-Ausschußes wurde in der Sitzung vom 24. September 1868 ein Landes-Gesetz zugleich in dritter Lesung dahin angenommen: „Wenn ein Landtags-Abgeordneter seinen Eintritt in den Landtag über acht Tage verzögert, oder ohne Urlaub sich von den Landtags-Verhandlungen fernhält, oder über die Zeit des Urlaubes ausbleibt, und der vom Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter ergangenen Aufforderung, binnen vierzehn Tagen zu erscheinen oder seine Abwe-	24. Sept. 1868, Z. 364.

Digitized by Google

werden, die wohl strenge genommen in den Kreis der auf Grund gepflogener Verhandlungen und Berathungen gefaßten Beschlüße nicht zu zählen sind, nichtsdestoweniger aber den Ausdruck des Willens oder bestimmter Ansichten des Landtages bildeten.

Hieher gehörten unter andern:

die selbstständig eingebrachten und als solche behandelten Anträge;

die gestellten Interpellationen;

die stattgefundenen Wahlen (Ordner, Verificatoren, Landtags-Ausschüße, Deputationen, Reichsraths-Abgeordnete u. s. w.);

die Dauer der Sessionen und die in jeder derselben vorgekommenen Sitzungen.

Auch stellte es sich zweckentsprechend dar, überall dort, wo es der Zusammenhang erforderte oder die Uebersicht erleichterte, auch die bezüglichen Durchführungen der Landtags-Beschlüße durch den Landes-Ausschuß, die erflossenen A. H. Sanctionen der, zur kaiserlichen Genehmigung vorgelegten Beschlüße oder die Ablehnung dieser A. H. Bestätigung und endlich die in Verbindung stehenden Ministerial-Schreiben ersichtlich zu machen.

Bei beschlossenen Landesgesetzen sind auch noch der Jahrgang, das Stück und der Nummer des Landesgesetz- und Verordnungs-Blattes für Mähren angeführt, wo der Text dieser Gesetze enthalten ist.

Nachträgliche Abänderungen hieran sind jedoch ihrem Wortlaute nach in die vorliegende Zusammenstellung aufgenommen worden.

Ein Einblick in das Landtags-Beschlußbuch wird den, bei Verfassung des letztern im Interesse der möglichsten Vollständigkeit und des leichten Auffindens der Einzelmaterien beobachteten Vorgang und die stete Bezugnahme auf den Tag der Landtags-Sitzung, auf die Session und den Nummer des Beschlußes darthun.

Die Form ist die alphabetisch-chronologische und wo die Berathung und Beschlußfassung des Landtages mehrere Gegenstände cummulativ betraf, sind die correlativen Beziehungen am geeigneten Orte hervorgehoben.

Auch ist bei dem Drucke die Einleitung getroffen worden, daß bei der eingehaltenen alphabetischen Ordnung jeder Buchstabe so abschließt, daß die künftige Fortsetzung dieser Beschlüße sich wieder an den betreffenden Buchstaben reihen könne und die alphabetische Aufeinanderfolge keine Unterbrechung erleide.

Die thunlichste Vermehrung der Schlagwörter und zur Vermeidung von Wiederholungen die Berufungen auf die einschlägigen Stellen wird das Nachsuchen sehr erleichtern und da die Landtagsbeschlüße, unter Beisetzung des Nummers und des Datums, wortgetreu angeführt erscheinen, das Auffschlagen der Acten fast überall entbehrlich machen.

Die so zusammengestellten Beschlüße des mährischen Landtages sind ein fortlaufendes Resolutionsbuch des letzteren, und da ihrer chronologischen Fortsetzung in den künftigen Sessionen und in der gleichen alphabetischen Ordnung nichts im Wege steht, so wird hiedurch ein vollständiges Stammbuch des mährischen Landtages und seiner Beschlüße geschaffen werden, das — abgesehen von seiner entsprechenden Benützbarkeit in der Gegenwart — auch in der Zukunft für die Entwicklung der Verfassungszustände Mährens, der Landesgesetzgebung und der Landes-Autonomie ein reiches historisches Material zu bieten geeignet ist.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Abänderung	des Anhanges zur Landes-Ordnung der Markgrafschaft Mähren, siehe: Landes-Ordnung, Aenderung des Anhanges hiezu. (Z. 362, ai. 1868.)	
—	der Geschäfts-Ordnung des mährischen Landtages, siehe: Geschäfts-Ordnung des mähr. Landtages; Antrag Dr. Sturm's wegen Abänderung derselben. (Z. 361, ai. 1868.)	
—	des Kirchen-Concurrenzgesetzes §. 14, siehe: Kirchen-Concurrenzgesetz, Abänderung des §. 14. (Z. 433, ai. 1866.)	
—	des Patronats-Verhältnisses in Betreff der Schule. Petition von 340 Lehrern um Abänderung des Patronats-Verhältnisses in Betreff der Schule, siehe: Patronatsrecht. (Z. 143, ai. 1865, Z. 355, 478, ai. 1866.)	
—	der Wahlordnung des mährischen Landtages, siehe: Wahlordnung des Landtages.	
Abgeordnete des mähr. Landtages.	Immunität der Landtags-Abgeordneten, siehe: Unverantwortlichkeit der Landtags-Abgeordneten. (Z. 124, ai. 1861.)	
—	Wahlacte der Abgeordneten, siehe: Wahlacten.	
— Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit.	Regierungs-Vorlage, betreffend das Gesetz, wodurch die Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung für Mähren über die Ausschließung vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert werden, siehe: Wahlordnung des Landtages. (Z. 283, ai. 1868.)	
Bestimmungen für Fälle der Verurtheilung oder der strafgerichtlichen Untersuchung.	Regierungs-Vorlage, betreffend das Gesetz, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen werden, wenn ein Landtags-Abgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird, oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet, siehe: Wahlordnung des Landtages. (Z. 284, ai. 1868.)	
1868. Bestimmungen für den Fall des Ausbleibens eines Landtags-Abgeordneten vom Landtage.	Ueber Antrag des Verfassungs-Ausschußes wurde in der Sitzung vom 24. September 1868 ein Landes-Gesetz zugleich in dritter Lesung dahin angenommen: „Wenn ein Landtags-Abgeordneter seinen Eintritt in den Landtag über acht Tage verzögert, oder ohne Urlaub sich von den Landtags-Verhandlungen fernhält, oder über die Zeit des Urlaubes ausbleibt, und der vom Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter ergangenen Aufforderung, binnen vierzehn Tagen zu erscheinen oder seine Abwe-	24. Sept. 1868, Z. 364.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Abgeordnete des mährischen Landtages. 1868.	senheit zu rechtfertigen, nicht Folge leistet, so kann der Landtag gegen einen solchen Abgeordneten unter gleichzeitiger Entscheidung über die etwa vorgebrachten Rechtfertigungsgründe den Verlust des Landtags-Mandates aussprechen."	
Erklärung mehrerer (30) Landtagsabgeordneten über ihr Ausbleiben von den Verhandlungen der Landtagssession 1868 (Declaration).	Ueber die Mittheilung dieser Erklärung in der Sitzung vom 25. August 1868 hat der Landtag, mit Umgangnahme von der Verlesung, den Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.	25. Aug. 1868, Z. 172.
	Auf Grund eines in der Sitzung am 3. September 1868 gestellten Antrages Dr. Sturm's und Genossen wurde vom Landtage in derselben Sitzung (am 3. September 1868) ein besonderer Ausschuß gewählt, und diesem die Berichterstattung und Antragstellung hinsichtlich der, dem Landtage in der Sitzung am 25. August 1868 bekannt gegebenen obigen Erklärung (Declaration) in Betreff des Fernhaltens mehrerer Landtags-Mitglieder von den Verhandlungen der Landtagssession 1868 verordnet.	3. Sept. 1868, Z. 204.
	Dieser Ausschuß hat in der Sitzung am 24. September 1868 den bezüglichen Bericht vorgelegt, und es sind vom Landtage hierüber folgende Beschlüße einstimmig gefaßt worden:	
	1. Der mähr. Landtag erblickt in der von den Herren Landtags-Abgeordneten: Egbert Graf Belcredi, — Johann Berger, — Vincenz Brandl, — Johann Demel, — Friedrich Landgraf Fürstenberg, Erzbischof von Olmütz, — Dr. Joh. Helcelet, — Ludwig Freih. Horecky, — Rudolph Kallus, — Alois Kleveta, — Eduard Kornyšl, — Dr. Joh. Kozánek, — Dr. Carl Kříž, — Dr. Franz Mathon, — Dr. Anton Meznik, — Dr. Alois Pražák, — Hugo Fürst Salm, — Ernst Graf Schaaffgotsche, Bischof von Brünn, — Johann Schindler, — Dr. Franz Šrom, — Franz Skopalik, — Joseph Tálský, — Anton Vaněk, — Ignaz Vrba, — Franz Weber, — Ignaz Wurm, — Joseph Wurm, — Florian Zednik, — Joseph Ganzwohl, — Michael Juraida, — Dr. Joseph Krejčí, — abgegebenen Erklärung, sich von den Sitzungen des Landtages dermal fernzuhalten, eine verfassungs- und geschäftsordnungswidrige Pflichtverletzung, und richtet an Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann das Ersuchen, diese ausgebliebenen dreißig Landtagsmitglieder, sowie auch den ohne Angabe von Gründen ausgebliebenen Abgeordneten Herrn Jakob Nedopil zur Erfüllung ihrer Pflichten aufzufordern.	24. Sept. 1868, Z. 366.
	2. Der mähr. Landtag betrachtet die Markgrafschaft Mähren als ein von Böhmen und jedem staatsrechtlichen Verbande einer „böhmischen Ländergruppe" unabhängiges Land und hält an dieser Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Markgrafschaft Mähren im Länderverbande der österreichischen Monarchie auch für alle Zukunft fest.	
	3. Der mähr. Landtag anerkennt die in Mähren einheimischen beiden Nationalitäten als vollkommen gleichberechtigte Stämme des mährischen Volkes.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Abgeordnete des mährischen Landtages. 1868.	4. Der mähr. Landtag kennt kein anderes legales Staatsrecht der Markgrafschaft Mähren, als das in der gegenwärtigen Reichs- und Landesverfassung begründete und spricht sein unbedingtes Festhalten an den Staatsgrundgesetzen vom 21. December 1867, sowie sein volles Vertrauen zu der zur Durchführung dieser Staatsgrundgesetze von Sr. k. k. apostolischen Majestät berufenen parlamentarischen Regierung aus. 5. Dieser Beschluß des mähr. Landtages ist zur Kenntniß der kaiserlichen Regierung zu bringen.	
Abgeordnetenhaus.	Mitglieder desselben, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Deren Ergänzungswahlen, siehe: Mitglieder des Abgeordneten-Hauses, Ergänzungswahlen. Deren Ersatzmänner, siehe: Ersatzmänner für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses. (Z. 100, ai. 1861.)	
Ablösung	der Grundlasten, siehe: Grundlasten- und Servituten-Ablösung und Regulirung. Antrag des Abgeordneten Grafen Gábor Serényi auf Förderung der Verhandlungen wegen Ablösung und Regulirung der Grundlasten und Servituten. (Z. 122, ai. 1861.)	
Abschätzung	der Versorgungs-Anstalten-Gebäude in Brünn und Olmütz, siehe: Versorgungs-Anstalten-Gebäude in Brünn und Olmütz. (Z. 205, ai. 1868.)	
Abschreibung	von der Capitalsschuld des Landes beim Grundentlastungsfonde, siehe: Grundentlastungs-Fond, Voranschlag für 1865. (Z. 450, ai. 1864.)	
Abschreibungen uneinbringlicher Reste. 1866.	Für Abschreibungen ist im Voranschlage des Landesfondes eine besondere Rubrik einzustellen, um den Betrag der uneinbringlichen Reste ersichtlich zu machen; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1867.	19. Dec. 1866, Z. 779.
Abtheilungen des Landtages,	siehe: Auslosungen des Landtages.	
Abtheilungen des Voranschlages für den Landesfond. 1866.	Die bisher als Rubriken mit römischen Zahlen bezeichneten Gruppirungen der einzelnen Positionen des Budgets können unter dem Namen Abtheilungen beibehalten werden, mit Ausnahme der Rubrik X., die in die Verwaltungsauslagen als Rubrik 12 aufgenommen wird, und der Rubrik XI. „durchlaufende Posten," die ganz aus dem Präliminar auszuscheiden ist, da sie nur zur Evidenzhaltung dient und in der Rechnungslegung einen Platz findet. Die Abtheilungen selbst sind mit römischen Ziffern zu bezeichnen; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1867.	19. Dec. 1866, Z. 779.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Abtrennungen	von Gemeindegrundstücken und Gemeinderealitäten, siehe: Gemeinde-Grundabtrennungen.	
Abweisung	von Gemeinde-Grundabtrennungen, siehe: Gemeinde-Grundabtrennungen.	
Academie	siehe: Landesacademie.	
Ackerbau-Gesellschaft. 1863. Bewilligung einer jährlichen Subvention von 4000 fl.	Der mähr. schles. Ackerbau-Gesellschaft wird eine jährliche Subvention von 4000 fl. mit dem Beisatze bewilliget, daß es ihr freistehe, diesen Beitrag für Vereinszwecke nach eigenem Gutdünken zu verwenden und hievon die einzelnen Sectionen oder die Filial-Bezirksvereine beliebig zu betheilen; auch ist in die obige Summe von 4000 fl. der Pachtzins von 110 fl., der contractlich vom Domestical- und bezüglich Landes-Fonde für das Grundareale des pomologischen Gartens bestritten wird, einzubeziehen; siehe: Naturforschende Section, volkswirthschaftlicher Kalender und Ausstellung landwirthschaftlicher Producte.	13. März 1863, Z. 409.
1865. Nachträgliche Zahlungs-Anweisung von 666 fl. 66 kr. für November und December 1864.	Ueber das Einschreiten des Central-Ausschußes der k. k. mähr. schl. Ackerbaugesellschaft, um nachträgliche Zahlungs-Anweisung des auf die Monate November und December 1864 entfallenden Antheiles von 666 fl. 66 kr. ö. W. von der bewilligten Subvention jährlichen 4000 fl. zu Landesculturzwecken, wurde in der Sitzung am 17. Jänner 1866 nach dem Antrage des Finanz-Comité's beschlossen, die Erfolgung des, von dem Central-Ausschuße angesuchten Subventions-Theilbetrages für die beiden Monate November und December 1864 mit 666 fl. 66 kr. zu Zwecken der Landescultur zu genehmigen, und den Landesausschuß zur Zahlung zu ermächtigen.	17. Jänner 1866 Z. 308.
—	Subventions-Erfolgung behufs der Catalogisirung der Bibliothek des Franzens-Museums, siehe: Franzens-Museum, Subvention für die Zwecke der dortigen Bibliothek. (Z. 777, ai. 1866 und Z. 118, ai. 1868.)	
Ackerbauschulen. 1864. Ausscheidung des Beitrages von 10.000 fl. für 1865 zur Errichtung von Ackerbauschulen	Der Beitrag von 10.000 fl. für 1865 behufs der Errichtung von Ackerbauschulen ist vorbehaltlich der Beschlüße hinsichtlich der Organisirung des landwirthschaftlichen Unterrichtes aus dem Voranschlage des vereinten Landes- und Domesticalfondes für das Verwaltungsjahr 1865 vom Landtage ausgeschieden worden; siehe: Landwirthschaftlicher Unterricht, Olmützer landwirthschaftlicher Filial-Verein, Landesfond, Voranschlag für 1865.	12. Mai 1864, Z. 444.
1868. Erhöhung der Subvention für die Ackerbauschulen.	Auf Grund des Berichtes des Landes-Ausschußes, in Betreff der Erhöhung der Jahres-Subvention für die zwischenweilig gegründeten Ackerbauschulen in Mähren, hat der mähr. Landtag nach dem Antrage des Finanz-Ausschußes beschlossen: „Die den Ackerbauschulen zu Prerau, Eibenschitz, Neutitschein,	22. Sept. 1868, Z. 338.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Ackerbauschulen. 1868.	Mähr. Schönberg, Ossova und Znaim bewilligte Jahres-Subvention von je 1500 fl., wird vom Jahre 1868 an, auf je 2000 fl. erhöht. Das Mehrerforderniß von 3000 fl. ist im Jahre 1868 aus der, für die Gründung und Subventionirung zweier neuer solchen Schulen in den Landes-Voranschlag pro 1868 eingestellten Summe von 8000 fl. zu entnehmen, und pro 1869 in gleicher Höhe in den Landesvoranschlag einzustellen.	
Actien-Gesellschaften 1864. Antrag des Hrn. Dr. Giskra, und Landtags-Beschluß, betreffend die Zahlung der Erwerb- und Einkommensteuer bei Actiengesellschaften.	Ueber Antrag des Herrn Dr. Giskra und Genossen und in Gemäßheit des Berichtes des Landtags-Comité's für die Frage der Einkommen- und Erwerbsteuer-Einhebung von Actiengesellschaften wurde vom Landtage beschlossen: Es sei auf Grund des §. 19 der Landes-Ordnung bei der k. k. Regierung der Antrag auf baldige Erlassung eines Gesetzes zu stellen, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer sammt Zuschlägen zu denselben, bei Actiengesellschaften, deren Unternehmungen an verschiedenen Plätzen ausgeübt werden.	3. Mai 1864, Z. 472/407.
Adamczik Franz, Dr.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1866.	
	Landesausschuß-Beisitzer, siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1861—1866.	
Adamczik Fr., Dr. Landtags-Abgeordneter 1863.	Antrag auf Aufhebung des Zwangsarbeitshauses, siehe: Zwangsarbeitsanstalt und deren Aufhebung. (Z. 129, ai. 1863.)	
	Antrag wegen Einführung der Geschwornengerichte in Mähren, siehe: Geschwornengerichte. (Z. 159/555, ai. 1863.)	
1864.	Antrag in Angelegenheit der nachträglichen Ablösung der unabgelöst gebliebenen Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, siehe: Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen. (Z. 457, ai. 1864.)	
	Antrag wegen Wiederaufnahme seines in der Session 1863 begründeten Antrages in Angelegenheit der Wiedereinführung der Geschwornengerichte, siehe: Geschwornengerichte. (Z. 458, ai. 1864.)	
1865.	Antrag auf Ueberweisung des Landesausschußberichtes über den Bau der Brünner Krankenanstalt an das Finanzcomité zur Prüfung der diesfälligen Pläne, siehe: Brünner Krankenanstalt, Bau. (Z. 209, ai. 1965.)	
1863.	Interpellation wegen angestrebter Uebergabe des jüdischen Landesmassafondes, siehe: Interpellationen. 1863. (Z. 210, ai. 1863.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Adamczik Fr., Dr. Landtags-Abgeordneter 1865.	Interpellation, betreffend das active Wahlrecht der Frauen und nicht eigenberechtigten Personen zum Landtage, siehe: Interpellationen, 1865. (Z. 334, ai. 1865.)	
Adresse	siehe: Dankadresse. siehe: Wahlordnung, Aenderung des §. 54 der Landtagswahl-Ordnung und Vorlegung dieses Beschlußes mittelst einer Adresse. (Z. 137, ai. 1867.)	
Aenderung	der Geschäftsordnung des mährischen Landtages, siehe: Geschäftsord-Ordnung des mährischen Landtages.	
—	der §§. 3, 7, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 36, 38, 52 und 54 der Landtagswahlordnung, siehe: Wahlordnung des Landtages.	
Aequivalent	siehe: Gebührenäquivalent vom beweglichen Landesvermögen. (Z. 873, ai. 1866.)	
Akademie	siehe: Landesakademie.	
Aktivcapitalien des Grundentlst. Fondes.	Rückzahlung derselben, siehe: Rückzahlung der Activcapitalien des Grundentlastungsfondes. (Z. 776, ai. 1866.)	
Almosen-Vertheilung. 1863. Belassung der ständischen Almosenquote von 420 fl.	Die Belassung der ständischen Almosenquote von 420 fl. ö. W. wurde bei Berathung des Voranschlags des mährischen Domesticalfondes für das Verwaltungsjahr 1863 mit dem Bemerken beschlossen, daß keine neuen Almosenbewerber mehr in die Vertheilungs-Tabelle einzubeziehen, sondern lediglich die bis jetzt Betheilten noch zu berücksichtigen sind.	21. März 1863, Z. 433.
1864. Einstellung der Vertheilung der ständischen Almosenquote von 420 fl.	Die weitere Vertheilung dieses Almosens ist jedoch aus Anlaß der Beschlußfassung über den Voranschlag des vereinten Landes- und Domestikalfondes für das Verwaltungsjahr 1865 eingestellt und der Almosenbetrag von 420 fl. aus diesem Voranschlage ausgeschieden worden.	10. Mai 1864, Z. 444.
Alumneal-gebäude in Teschen.	Petition des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde in Teschen um eine Subvention zum Aufbau eines Alumnat-Gebäudes, siehe: Teschner evang. Kirchengemeinde. (Z. 571, ai. 1864.)	
Ambros'sche Erben. 1864. Ablehnung des Ankaufes von Baugründen für den Neubau der Landeskranken-Anstalt.	Der Ankauf einer von den Thomas Ambros'schen Erben zum Baue eines Krankenhauses in Brünn angetragenen Feldarea von 12,000 □Kl. am Ende der Olmützergasse (rechts und fast gegenüber der Findel- und Gebär-Anstalt) wurde vom Landtage abgelehnt.	20. April 1864, Z. 312.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Amtsdiener.	Systemisirung von Amtsdienersstellen, siehe: Aushilfsdiener. (Z. 306, ai. 1868.)	
Amtsstunden. 1865.	Bei der Berathung des Voranschlages des Landesfondes für das Jahr 1866, Rubrik „Amts- und Kanzlei-Erfordernisse", ist auch auf die, in der jüngsten Zeit geschehene Regulirung der Amtsstunden bei anderen Aemtern gewiesen worden. Der Landesausschuß sprach sich jedoch gegen die Einführung einer einmaligen, statt der gegenwärtig vor- und nachmittägigen Amtsfrequenz aus, da die von anderen Seiten gewonnenen Erfahrungen einer solchen Aenderung, als den dienstlichen Interessen nicht entsprechend, geradezu entgegen waren, und die einmalige Amtsfrequenz dort, wo sie dem Dienste nicht abträglich ist (bei der Leihamtscasse), ohnehin schon besteht; siehe: Rechenschaftsbericht für das Jahr 1866.	18. Dec. 1865, Z. 196.
Anerkennung	der Krankenanstalten (in Brünn, Olmütz, der Findel-, Gebär- und der Irren-Anstalt in Brünn) als Landesanstalten; siehe: Wohlthätigkeitsanstalten und Brünner Krankenanstalt.	
—	der Leistungen der Enquête-Commissions-Mitglieder, siehe: Landeskrankenanstalten (Statut). (Z. 269, ai. 1868.)	
Ankauf	von Grundentlastungs-Fonds-Obligationen auch im Wege der Offertverhandlung, siehe: Grundentlastungsfond, Rechnungsabschluß für 1865. (Z. 821, ai. 1866.)	
Anlegung u. Verbesserung	der Grundbücher, siehe: Grundbuchsordnung. (Z. 569, ai. 1863.)	
Annuitäten-Rückzahlung	der Activforderungen des Grundentlastungs-Fondes durch den Staat, siehe: Grund-Entlastungs-Schuld. (Z. 450, ai. 864); Rückzahlung der Activforderungen des Grundentlastungs-Fondes. (Z. 776, ai. 1866.)	
Anträge, selbstständig gestellt. 1861.	Von einzelnen Herren Abgeordneten beim mährischen Landtage in den einzelnen Sessionen gestellte und selbstständig behandelte Anträge, und zwar: Des Dr. Bilý Johann — wegen Aufhören des Schulgeldes und Besoldung der Lehrer aus dem Landesfonde, siehe Schullehrer. (Z. 148, ai. 1861, Z. 403, ai. 1864.) Des Dr. Giskra Carl — auf Votirung einer Adresse an Se. Majestät anläßlich des dem Landtage übergebenen Diploms vom 20. October 1860, des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung und der Landesordnung vom 26. Februar 1861, siehe: Dankadresse. (Z. 85/111, ai. 1861.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Anträge, selbstständig gestellt. 1861.	Des Dr. Giskra Carl — in Betreff der Revidirung der Geschäfts-Ordnung, siehe: Geschäfts-Ordnung für den Landtag. (Z. 86, ai. 1861, Z. 71, ai. 1863.)	
	Des Dr. Giskra Carl — auf Immunität der Landtags-Abgeordneten, siehe: Unverantwortlichkeit der Landtags-Abgeordneten. (Z. 123/124, ai. 1861.)	
	Des Izák Johann — wegen Baues von Kasernen und wegen Verpachtung des Vorspanns auf Rechnung des Landesfondes, siehe: Cavallerie-Kasernenbau; Vorspann. (Z. 134, ai. 1861.)	
	Des Rozehnal Friedrich — wegen Regelung der Propinationsrechte und Pflichten, siehe: Propination. (Z. 146, ai. 1861, Z. 464, ai. 1864.)	
	Des Grafen Serényi Gábor — wegen Revindicirung des Landhauses, siehe: Landhaus (Z. 121, ai. 1861.)	
	Des Grafen Serényi Gábor — betreffend die Förderung des Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Geschäftes, siehe: Grundlasten- und Servituten-Ablösung und Regulirung. (Z. 122, ai. 1861, Z. 196, ai. 1863.)	
	Des Skopalík Franz — auf Commassirung der Gründe und behufs dessen auf Erleichterung der Grundzerstückungen, siehe: Grundzerstückung und Zusammenlegung von Grundstücken (Commassirung). (Z. 132, ai. 1861, Z. 60, ai. 1863.)	
	Des Dr. Šrom Franz — wegen Rectificirung des Grundsteuerkatasters, besonders hinsichtlich der Grundertrags-Schätzung, siehe: Rectificirung des Grundsteuerkatasters. (Z. 139, ai. 1861, Z. 232, ai. 1863.)	
	Des Dr. Šrom Franz — wegen Regulirung der Flüße und Erlassung eines Gesetzes über Wasserbenützung, siehe: Regulirung der Flüße Mährens. (Z. 140, ai. 1861, Z. 484, ai. 1863.)	
	Des Dr. Šrom Franz — wegen Revision des Jagdgesetzes, siehe: Jagdgesetz. (Z. 141, ai. 1861, Z. 151, ai. 1863.)	
	Des Weber Franz — wegen Aufhebung der Weinsteuer, siehe: Weinsteuer. (Z. 133, ai. 1861, Z. 231, ai. 1863.)	
	Des Wurm Ignaz — wegen principieller Anerkennung der Gleichberechtigung beider Nationalitäten, siehe: Gleichberechtigung der Nationalitäten in Mähren. (Z. 147, ai. 1861, Z. 255, ai. 1865.)	
	Des Wurm Joseph — auf Revidirung der Notariatsordnung, siehe: Notariatsordnung. (Z. 130, ai. 1861.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Anträge, selbstständig gestellt. 1861.	Des Wurm Joseph — auf Anerkennung der Autonomie der Gemeinden und auf Uebergabe der Contributionsfonds-Verwaltung an die Gemeinden, siehe: Gemeinde-Autonomie. (Z. 131, ai. 1861, Z. 98, ai. 1863.)	
	Des Wurm Joseph — wegen Anlegung und Erhaltung der Commerzial- und Bezirksstraßen, siehe: Straßen- und Communicationswesen. (Z. 135, ai. 1861, Z. 571, ai. 1863.)	
	Des Wurm Joseph — auf Erbauung von Cavallerie-Kasernen in Gegenden, wo billiges Futter für die Pferde beigeschafft werden kann, siehe: Cavallerie-Kasernenbau. (Z. 145 ai. 1861.)	
1863.	Des Dr. Adamczik Franz — auf Aufhebung des Zwangsarbeitshauses, siehe: Zwangsarbeits-Anstalt und deren Aufhebung. (Z. 129, ai. 1863.)	
	Des Dr. Adamczik Franz — betreffend die Einführung der Geschwornengerichte in Mähren, siehe: Geschwornengerichte. (Z. 159, ai. 1863, Z. 555, ai. 1864.)	
	Des Grafen Braida Eugen — wegen Zusammensetzung der Abtheilungen, siehe: Geschäftsordnung für den Landtag. (Z. 69/71, ai. 1863.)	
	Des Dr. Giskra Carl — wegen der Wahl eines Ausschußes, welcher die Bezüge des niederen katholischen Clerus in Mähren überhaupt, und namentlich soferne dieselben aus dem mährischen Religionsfonde bedeckt werden, zu prüfen und dem Landtage Anträge auf eine nach den Umständen mögliche Erhöhung jener Bezüge aus den Mitteln des Religionsfondes zu stellen hat, siehe: Bezüge des minderen Clerus und deren Verbesserung. (Z. 127, ai. 1863.)	
	Des Dr. Giskra Carl — die Regierung anzugehen, die Militärbefreiung für Studirende verschiedener Schulen (der Oberrealschulen, der technischen Lehranstalten, der Agriculturschulen) zu erleichtern oder zuzugestehen, siehe: Militärdienstbefreiung für Studirende. (Z. 128/247, ai. 1863.)	
	Des Dr. Giskra Carl — auf Entschädigung der Militär-Natural-Einquartierung aus dem Landesfonde, siehe: Militär-Natural-Einquartierung. (Z. 174, ai. 1863.)	
	Des Dr. Giskra Carl — betreffend die Präcisirung des §. 35 der Landtags-Geschäfts-Ordnung, über die Behandlung der Anträge, siehe: Präcisirung des §. 35 der Geschäfts-Ordnung. (Z. 229, ai. 1863.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Anträge, selbstständig gestellt. 1863.	Des Dr. Helcelet Johann — auf Uebernahme der technischen Lehranstalt in Brünn als Landesanstalt und auf Reorganisirung derselben, siehe: Technische Lehranstalt in Brünn. (Z. 332, ai. 1863.)	
	Des Ritters v. Hopfen Franz — daß der Bericht des, zur Berathung der Geschäftsordnung niedergesetzten Ausschußes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werde, siehe: Geschäftsordnung für den Landtag. (Z. 68/71, ai. 1863.)	
	Des Izák Johann — wegen Verpachtung der Vorspann auf Rechnung des Landesfondes, siehe: Vorspann. (Z. 274, ai. 1863.)	
	Des Prälaten Kaliwoda Günther — wegen Uebernahme des m. schl. Taubstummen-Institutes in Brünn als Landesanstalt, siehe: Taubstummen-Institut. (Z. 182, ai. 1863, Z. 543, ai. 1864.)	
	Des Kleveta Alois — betreffend die Verwaltung der Steuerüberschußfonde, siehe: Steuerüberschußfonde. (Z. 191, ai. 1863.)	
	Des Dr. Ryger Anton — daß in dem Antrage des Abgeordneten Dr. Giskra, wegen Befreiuung der Studirenden von der Militärdienstleistung, zwischen die Worte: „technischen" — und „Lehranstalten," die Worte einzuschalten wären: „agronomischen" und „Forst," (Lehranstalten), siehe: Militärdienstbefreiung für Studirende. (Z. 183/247, ai. 1863.)	
	Sr. Excellenz des Herrn Bischofs von Brünn, Grafen Schaaffgootsche Anton Ernst — der Landtag wolle beschließen, es werde der Wunsch ausgesprochen, aus den Ueberschüßen, welche der mähr. Religionsfond bietet, sei: 1. die Congrua der aus dem genannten Fonde dotirten Seelsorger, und zwar der Pfarrer, Localcapläne und Cooperatoren, auf angemessenere, den Zeitverhältnissen besser entsprechende Beträge zu erhöhen, auch auf allmälige Erhebung der Local-Caplaneien zum Range selbstständiger Pfarren hinzuwirken; 2. zu sorgen, daß das Los altersschwacher und kranker Seelsorger durch Erhöhung der bisherigen, ganz unzureichenden Bezüge erleichtert, und daß Priestern, die 40 Jahre und wohl auch darüber treu und eifrig im Weinberge des Herrn gearbeitet, im Falle der Deficienz ein Ruhegehalt von wenigstens 500 fl. angewiesen werde, siehe: Bezüge des minderen Clerus und deren Verbesserung. (Z. 367, ai. 1863.)	
	Des Grafen Serényi Gábor — womit der Entwurf einer Gemeinde-Ordnung und einer Kreisverfassung für Mähren, sammt den Motiven hiezu überreicht wurde, siehe: Kreisverfassung. (Z. 95, ai. 1863.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Anträge, selbstständig gestellt. 1863.	Des Grafen Serényi Gábor — wegen Baues von Cavallerie-Kasernen im Lande, siehe Cavallerie-Kasernenbau. (Z. 117, ai. 1863, Z. 243, ai. 1866.)	
	Des Ritters v. Szábel Balthasar — wegen Anempfehlung einer, für den Bau einer mährischen Central-Eisenbahn sich bildenden Gesellschaft an die kaiserliche Regierung, zur Erlangung der Concession und zur Zinsengarantie aus Landesmitteln, siehe: Central-Eisenbahn, (Z. 280, ai. 1863); siehe: Straßen- und Communicationswesen, (Z. 571, ai. 1863.)	
	Des Baron Widmann Adalbert — rücksichtlich der Behandlung von Petitionen, welche Gelderfolgungen betreffen, siehe: Petitionen. (Z. 281, ai. 1863.)	
1864.	Des Dr. Adamczik Franz — Der Landtag wolle beschließen: „Es werde der in der Sitzung der vorjährigen Landtagssession vom 13. Februar 1863 vorgelegte und von dem Antragsteller begründete Bericht des Landesausschußes, und der hierüber erstattete Bericht des vorjährigen Landtagsausschußes, betreffend die Ablösung der noch nicht abgelösten Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen wieder aufgenommen und einem, durch Wahl aus den Abtheilungen, neu zu bildenden Ausschuße zur Berathung und Antragstellung zugewiesen," siehe: Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen. (Z. 457, ai. 1864.)	
	Des Dr. Adamczik Franz — der hohe Landtag wolle beschließen: „Es werde der in der vorjährigen Landtagssession am 5. März 1863 begründete Antrag, wegen Wiedereinführung der Geschwornengerichte in Mähren, wieder aufgenommen und sammt dem hierüber vom vorjährigen Ausschuße erstatteten Berichte einem, durch Wahl aus den Abtheilungen, zu bildenden Ausschuße von 9 Mitgliedern zur Berathung und Antragstellung zugewiesen," siehe: Geschwornengerichte. (Z. 458, ai. 1864.)	
	Des Dr. Bilý Johann — auf Reactivirung des Comités für Schul-Angelegenheiten, siehe: Schullehrer. (Z. 156/403, ai. 1864.)	
	Des Dr. Giskra Carl — der hohe Landtag wolle beschließen: „1. Es sei auf Grund des §. 19 L. O. bei der kaiserlichen Regierung der baldige Antrag auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer sammt den Zuschlägen zu denselben bei Actiengesellschaften, deren Unternehmungen an verschiedenen Plätzen ausgeübt werden, zu stellen. 2. Dieser Antrag werdt einem aus 9, durch die Abtheilungen des Hauses gebildeten Ausschuße zur Vorberathung und Bericht-	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Anträge, selbstständig gestellt. 1864.	erstattung überwiesen und es sei von der Drucklegung des Antrages selbst und des Ausschußberichtes hierüber Umgang zu nehmen, siehe: Actiengesellschaften. (Z. 407—472, ai. 1864.)	
	Des Dr. Kaufmann Ferdinand — wegen Lesung gedruckter Berichte in blos einer Landessprache, siehe: Berichte von Ausschüßen. (Z. 155—283, ai. 1864.)	
	Des Mathon Franz Dr., — auf Organisirung des Findelwesens, siehe: Landesfond, Voranschlag des Findelfondes für 1865. (Z. 444, ai. 1864.)	
	Des Oberleithner Eduard — das hohe Haus wolle beschließen: „Es sei dem Landesausschuße der Auftrag zu ertheilen, im Einverständnisse mit der hohen k. k. Statthalterei über alle eingelangten Petitionen verschiedener Ortschaften behufs ihrer Abtrennung von jenen Gemeinden, denen sie gemäß Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 zugetheilt wurden, und behufs ihrer Constituirung als selbstständige Gemeinden, die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um sohin sogleich bei dem Wiederzusammentritte des hohen Landtages demselben die entsprechenden Anträge in Betreff der diesfälligen Landesgesetze stellen zu können, siehe: Trennung der Gemeinden (Z. 573 ai. 1864, Z. 369 ai. 1865.)	
	Des Dr. Rotter Richard, — auf Verbesserung der Lage der Schullehrer und wegen Verstärkung des Ausschußes für Schulangelegenheiten um drei Glieder, siehe: Schullehrer (Z. 158—320, ai. 1864, Z. 403 ai. 1864.)	
	Des Rozehnal Friedrich — wegen Wiederaufnahme des, von ihm im Jahre 1861 gestellten Antrages, betreffend die Regelung der Propinationsrechte in Mähren, siehe: Propination. (Z. 157—464, ai. 1864.)	
	Des Grafen Serényi Gábor — womit der Entwurf eines Gesetzes über Bezirksvertretungen vorgelegt wird, siehe: Bezirksvertretungen (Z. 119—575, ai. 1864.)	
	Des Grafen Serényi Gábor — auf Reactivirung des, in der Session 1863 gewählten Ausschußes für den Bau von Cavalleriekasernen, siehe: Cavalleriekasernenbau (Z. 144—539, ai. 1864.)	
	Des Grafen Serényi Gábor, — wegen Entwurfes eines Feldschutzgesetzes, siehe: Feldschutzgesetz (Z. 250 ai. 1864.)	
	Des Skene Alfred, — wegen Vorlage positiver Vorschläge über das Communications- und Eisenbahnwesen, mit Benützung der vorhandenen Vorarbeiten, siehe: Straßen- und Communicationswesen. (Z. 98 ai. 1864.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Anträge, selbstständig gestellt. 1864.	Des Skopalik Johann — wegen Wiederaufnahme der Arbeiten in Betreff der Grundtheilung und Commassirung, siehe: Grundzerstückung und Zusammenlegung der Grundstücke (Commassirung.) (Z. 233—595, ai. 1864.)	
1865.	Des Dr. Adamczik Franz — auf Ueberweisung des Landesausschußberichtes über den Bau der Brünner Krankenanstalt an das Finanz-Comité zur Prüfung der diesfälligen Pläne, siehe: Brünner Krankenanstalt, Bau. (Z. 209, ai.1865.)	
	Des Fürsterzbischofs von Olmütz, Landgrafen Fürstenberg Friedrich — auf Erlassung einer Adresse an Seine k. k. apost. Majestät, aus Anlaß des A. H. Handschreibens vom 7. November 1865, siehe: Dankadresse. (Z. 105, ai. 1865.)	
	Des Dr. Giskra Carl — auf verfassungsmäßige Behandlung jener, der Mitwirkung der Reichsvertretung vorbehaltenen Angelegenheiten, siehe: Verfassungsmäßige Behandlung der, der Mitwirkung der Reichsvertretung vorbehaltenen Angelegenheiten (Z. 117, ai. 1865.)	
	Des Grafen Kinsky Eugen — in Betreff der Vornahme der Wahlen für die erledigten Stellen von Mitgliedern des österreichischen Reichsrathes, siehe: Wahl der Reichsrathsabgeordneten. (Z. 477, ai. 1865.)	
	Des Dr. Prazák Alois — wegen Erstreckung des Termines zu Aenderungen der Landtags-Wahlordnung nach §. 54 derselben, siehe: Wahlordnung des Landtags. (Z. 407—508, ai. 1865.)	
	Des Dr. Rotter Richard — in Betreff der Reorganisirung der technischen Lehranstalt in Brünn nach den Principien, welche in dem Statute für das k. k. Polytechnikum in Wien Anwendung gefunden haben, siehe: Technische Lehranstalt in Brünn. (Z. 371, ai. 1865.)	
	Des Prälaten Sirek Ernst wegen Erwirkung von Maßregeln zur Erzielung einer größeren Sicherheit der Person und des Eigenthumes am flachen Lande, siehe: Sicherheits-Maßregeln am flachen Lande. (Z. 372—485, ai. 1865.)	
	Des Skopalik Franz — auf Reactivirung des in der Landtagssession 1864 bestandenen Ausschußes für Commassation und Grundtheilung, behufs der Bearbeitung der diesfälligen Vorlagen für den Landtag, siehe: Grundzerstückung und Zusammenlegung der Grundstücke (Commassirung). Z. 119—513, ai. 1865.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Anträge, selbstständig gestellt. 1866.	Des Fux Johann — wegen Ausdehnung der Steuerfreiheit bei Neubauten auf längere Zeit, als dies im §. 2 des Gesetzes vom 16. August 1865, R. G. Bl. Nr. 74, vorgesehen ist, siehe: Steuerfreiheit bei Neu- und Umbauten. (Z. 798, ai. 1866.)	
	Des Gomperz Julius — auf Verstärkung des Comité's für Eisenbahnen noch durch drei Mitglieder, welche aus dem ganzen Landtage durch je eine Curie zu wählen sind. (Z. 761, ai. 1866.)	
	Des Grafen Kinsky Eugen — wegen Vornahme der Wahlen für die erledigten Stellen von Reichsrathsmitgliedern, siehe: Wahl der Reichsrathsabgeordneten. (Z. 866, ai. 1866.)	
	Des Kleveta Alois — auf Reorganisirung der Lehrerbildungsanstalten, siehe: Kleveta Alois, Landtagsabgeordneter. (Z. 800, ai. 1866.)	
	Des Kornyšl Eduard — wegen Uebernahme der gesammten, durch die Kriegsschädenerhebungs-Commission richtig gestellten Entschädigungssummen, einschließlich des Ersatzes der, durch den Feind erpreßten Leistungen und anderer Schäden, auf das Reichsbudget, siehe: Kriegsschäden-Ersätze. (Z. 750—875, ai. 1866.)	
	Des Dr. Mathon Franz — auf Reactivirung des Comité's für die Durchführung der Sprachengleichberechtigung, siehe: Mathon Franz, Dr., Landtags-Abgeordneter. (Z. 694, ai. 1866.)	
	Des Grafen Mittrowsky Wladimir, auf Absendung einer Deputation an Seine Majestät, aus Anlaß des A. H. Handschreibens vom 13. October 1866, siehe: Deputation. (Z. 743, ai. 1866.)	
	Des Dr. Prazák Alois — auf mehrere Aenderungen der Landtags-Wahlordnung, siehe: Wahlordnung des Landtages. (Zahl 678—837, ai. 1866.)	
	Des Dr. Rotter Richard — auf Erlassung eines allgemeinen Volksschulgesetzes, siehe: Volksschulgesetz. (Z. 759, ai. 1866.)	
	Des Skene Alfred — der Landtag wolle in die Berathung und Beschlußfassung über die Frage eingehen, in welcher Weise der Bau von Eisenbahnen in Mähren, und zwar nicht nur der, im A. H. Handschreiben vom 18. October 1866 ausdrücklich bezeichneten Linien Brünn—Znaim und Brünn—Iglau, mit Rücksicht auf die vorhandenen Projecte von Privat-Unternehmern und Eisenbahngesellschaften von Seite des Landes möglichst rasch und ausgiebig befördert werden könne, siehe: Eisenbahnbau. (Z. 693—850, ai. 1866.)	
	Des Skopalik Franz — auf Reactivirung des Comités für die Commassation und Grundtheilung, siehe: Grundzerstückung und Zusammenlegung von Grundstücken (Commassirung). (Z. 720, ai. 1866, 176, ai. 1868.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Anträge, selbstständig gestellt. 1866.	Des Dr. Stolz Dominik — wegen baldiger Vorlage des Gesetz-Entwurfes für die Propinationsangelegenheiten zur Beschlußfassung des Hauses, siehe: Propination. (Z. 671, ai. 1866, 365, ai. 1868.)	
	Des Tomanek Johann — auf Erhöhung der Militär-Durchzugs-Verpflegsgebühren, siehe: Tomanek Johann, Landtagsabgeordneter. (Z. 799, ai. 1866.)	
1867/I.	Des Aulich Robert — in Betreff der Zuweisung der, von der hohen Regierung nothwendig befundenen Abänderungen des Hradischer Gemeindestatuts an ein Comité von 9 Gliedern, siehe: Hradisch Ung., Stadt, Gemeindestatut. (Z. 134, ai. 1867.)	
	Des Dr. Prazák Alois — auf Aenderung des §. 54 der Landtagswahlordnung, siehe: Wahlordnung des Landtags. (Z. 109—137, ai. 1867.)	
	Des Rittler Julius — wegen Erlassung des Auftrages an den Landesausschuß in Betreff der Umgestaltung der Elementarschule in in Mähr. Budwitz zu einer vierclassigen Hauptschule, resp. deren Subvention, Erhebungen zu pflegen und die entsprechenden Anträge zu stellen, siehe Rittler Julius, Landtagsabgeordneter. (Z. 133, ai. 1867.)	
1867/II.	Des Grafen Egbert Belcredi — auf Ablehnung der Wahl von Abgeordneten zum Reichsrathe, siehe: Handschreiben, A. H. vom 3. April 1867. (Z 251, ai. 1867.)	
	Des Dr. Giskra Carl — auf Erwirkung der Herabminderung der Cavalleriegarnison in Mähren, siehe: Cavallerie-Bequartierung. (Z: 257—272, ai. 1867.)	
	Des Dr. Giskra Carl — in Betreff der Verwendung der Interessen des Cavallerie-Kasernenbaufondes zur Erleichterung der Quartierträger bei der Militär-Einquartierung, siehe: Cavallerie-Kasernenbaufond. (Z. 258—275, ai. 1867.)	
1868.	Des Esinger Franz — wegen Regelung des Armenwesens, siehe: Armenwesen. (Z. 371—412, ai. 1868.)	
	Des Fux Johann — auf Beeidigung der Landesbeamten auf die Staatsgrundgesetze, siehe: Landesbeamte. (Zahl 359—401, ai. 1868.)	
	Des Grübler Michael — wegen Auflassung der Zwangsarbeitsanstalt, siehe: Zwangsarbeitsanstalt. (Z. 358, ai. 1868.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Anträge, selbstständig gestellt. 1868.	Des Dr. Sturm Eduard — auf Revision der Landtagswahlordnung und Geschäftsordnung, siehe: Wahlordnung des Landtags, siehe: Geschäftsordnung für den Landtag. (Z. 203—360—364, ai. 1868.)	
	Des Dr. Sturm Eduard — wegen Niedersetzung eines Ausschußes zur Berichterstattung und Antragstellung über die Erklärung mehrerer Landtagsmitglieder, von den Landtagsverhandlungen des Jahres 1868 sich fernzuhalten, siehe: Abgeordnete des m. Landtages. (Z. 204—366, ai. 1868.)	
Anträge und Wünsche 1863.	von Landtagsmitgliedern, welche sich auf die Verbesserung der Landesanstalten beziehen, können auch bei den bezüglichen Posten der Voranschläge gestellt und in Berathung gezogen werden, siehe: Geschäftsordnung für den Landtag.	27. Febr. 1863, Z. 219.
Armenwesen. 1868. Antrag des Abgeordneten Fr. Efinger wegen Regelung des Armenwesens.	Ueber den Dringlichkeits-Antrag des Abgeordneten Franz Efinger und Genossen, wegen Regelung des Armenwesens ist nach Antrag des Ausschußes für die Wohlthätigkeits-Anstalten beschlossen worden, den Landesausschuß aufzufordern, dem Landtage in der nächsten Session diejenigen Anträge zu stellen, deren Annahme er diesem letzteren zur zeitgemäßen Regelung des Armenwesens empfiehlt.	26. Sept. 1868. Z. 371/412.
Arzt.	Anstellung eines zweiten Arztes in der Findel- und Gebär-Anstalt, siehe: Findel- und Gebär-Anstalt. (Z. 219, ai. 1863.)	
Aerzte.	Anstellung zweier Secundar-Aerzte neben dem Director in der Irren-Anstalt, bei sich ergebenden Personalveränderungen im ärztlichen Personale, siehe: Irrenanstalt, Ergebnisse der Enquête-Commission. (Z. 394, ai. 1865.)	
Aufhebung	der politischen Eheconsense, siehe: Eheconsense.	
—	der Landes-Akademie, siehe: Landes-Akademie; Aufhebung derselben. (Z. 489, ai. 1864.)	
Auflassung (eventuelle)	der mährischen Leihbank, siehe: Leihamt, Erhebungen über dessen eventuelle Auflassung. (Z. 400, ai. 1868.)	
Auflösung der Direction	der vereinten Versorgungsanstalten in Brünn, siehe: Wohlthätigkeits-Anstalten und deren Uebernahme. (Z. 155, ai. 1863.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Auflösung	des Landtages, siehe: Landtagssession 1866 und 1867/I.	
Aufnahme	von Darlehen durch Gemeinden, siehe: Darlehen; Bewilligung zur Aufnahme von Darlehen an Gemeinden.	
—	von Secundarärzten bei der Krankenanstalt in Brünn, siehe: Brünner Krankenanstalt, Secundar-Aerzte. (Z. 518, ai. 1865.)	
Augarten-Aversum. 1864. Verzichtleistung auf das, aus dem Staatsschatze bewilligte Augarten-Aversum jährlicher 315 fl. ö. W.	Der Landtag leistete nach den übereinstimmenden Anträgen des Landes-Ausschußes und des Finanz-Ausschußes zu Gunsten der Staatsfinanzen auf das, den mähr. Ständen mit A. h. Entschließung vom 27. Februar 1838 zur Erhaltung des Augartens aus dem Staatsschatze bewilligte Aversum jährlicher 315 fl. ö. W., vom Jahre 1865 an und gegen dem freiwillig Verzicht, daß bis dahin dem Landes-Ausschuße eine intabulationsfähige Erklärung der k. k. Staatsregierung, als Verwalters des Studienfondes, übergeben werde, auf Grund welcher der Augarten sammt Gebäuden und Grundstücken im Flächenmaße von 37 Joch, 1469 □Kl., 5 □', 10 □'', von dem Besitzfolium der ehemaligen Studienfondsherrschaft Reckowitz in der Landtafel abgeschrieben, im Grundbuche ein neues Folium für diese Realität eröffnet, und das Land an die Gewähr derselben gebührenfrei gebracht werden könne. Mit A. h. Entschließung vom 31. December 1866 haben Se. k. k. Apost. Majestät a. g. zu genehmigen geruht, daß dem mähr. Landes-Ausschuße die oben bezeichnete intabulationsfähige Erklärung der Staatsverwaltung, als Vertreter des Studienfondes, und zu dem angedeuteten Behufe übergeben werden könne, unter der Bedingung jedoch, daß die Landesvertretung ihrerseits erkläre, die stiftungsmäßige Widmung des Augartens zu einem Erholungs- und Belustigungsorte für das Publikum aufrecht erhalten zu wollen, und auf den Aversualbetrag von 315 fl. aus dem Kameral-Aerar Verzicht zu leisten. Zugleich geruhten Se. Majestät a. g. zu bewilligen, daß das Land Mähren gebührenfrei an die Gewähr gebracht werde.	27. April 1864, Z. 401.
Gebührenfreie Zuschreibung der Gebäude und Grundstücke des Augartens an das Land Mähren.	Die k. k. Statthalterei ward mit dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 16. December 1866, Z. 7368, ermächtiget, die obige Erklärung, auf Grund welcher der Augarten sammt Gebäuden und Grundstücken im Flächenmaße von 37 Joch 1469 □Kl., vom Besitzfolium der ehemaligen Studienfondsherrschaft Reckowitz in der Landtafel abgeschrieben, im Grundbuche ein neues Folium eröffnet und das Land Mähren gebührenfrei an die Gewähr gebracht werden könne, — im Namen der Staatsverwaltung auszufertigen. Nach Vereinbarung der gegenseitigen Erklärungen zwischen dem Landesausschuße und der k. k. Statthalterei ist die dießfallsige Urkunde ausgefertigt worden. Siehe Rechenschaftsbericht für das Jahr 1867. (Z. 345, ai. 1867.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Augarten-Nachtrags-Dotation, 1864.	für das Jahr 1864. Die vom Landesausschuße für das Jahr 1864 mit 500 fl. angesuchte Nachtragsdotation für die Anlagen des Augartens wurde abgelehnt.	21. April 1864, Z. 421.
Augarten-Verpachtung. 1864.	Die, bei Berathung über den Landesfonds-Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1865 in Antrag gebrachte Verpachtung der Augarten-Anlagen, gegen eine eventuelle Aufzahlung von 3000 fl. (Antrag des Landtags-Abgeordneten Kostelnik), wurde vom Landtage abgelehnt; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1865.	10. Mai 1864, Z. 444.
Augarten und Franzensberg, Anjezd (B.H. Auspitz)	siehe: Landesgarten-Anlagen. (Z. 433 ai. 1863.)	
	Gemeindegrund-Abtrennung, siehe: Gemeindegrund-Abtrennungen.	
Aulich Robert,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I bis 1868.	
Aulich Robert, Landtagsabgeordneter.	Dringlichkeits-Antrag wegen Berathung des Gemeinde-Statuts für Ungarisch-Hradisch, siehe: Hradisch, Ungarisch-, Stadt, Gemeinde-Statut. (Z. 134, ai. 1867.)	
Ausbleiben	mehrerer Landtagsabgeordneten von den Verhandlungen der Landtagssession 1868, siehe: Abgeordnete des mähr. Landtages und deren Erklärung wegen Fernhalten von den Landtags-Verhandlungen 1868 (Declaration). (Z. 366, ai. 1868.)	
Ausgleichs-Verhandlung	hinsichtlich der Grundentlastungs-Capitals-Interessen und deren Zahlung durch den Staat, siehe: Grundentlastungs-Fond, Voranschlag für 1864. (Z. 537, ai. 1863.)	
Aushilfen und Remunerationen.	Feststellung der Summe von 1590 fl. hiefür, siehe: Landesfond, Voranschlag für 1866. (Z. 196, ai. 1865.)	
Aushilfsdiener. 1868.	Einschreiten derselben um Einreihung in die Zahl der wirklichen Diener, eventuell um Erhöhung ihres Taggeldes. Der Landesausschuß stellte hierüber den Antrag blos auf Erhöhung des Taggeldes der Aushilfsdiener auf 80 kr.; der Landtag beschloß jedoch: 1. Vom 1. October 1868 hat von den drei Kanzleidienern der erste einen Gehalt von 460 fl. und die übrigen zwei haben Gehälte von je 400 fl. zu beziehen.	21. Sept. 1868, Z. 306.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Erhöhung der Zahl der Amtsdiener v. 4 auf 8.	2. Die Zahl der Amtsdiener ist von 4 auf 8 zu erhöhen und zwar mit einem Gehalte von je 300 fl.	
Belassung von nur Einer Amtsdienersgehilfenstelle.	3. Von den fünf Amtsdienersgehilfen sind 4 Stellen aufzulassen und die eine verbleibende Stelle ist mit einem Taggelde von 80 kr. zu dotiren.	
	4. Die Gehälte der beim Leihamte verwendeten Diener resp. ein Kanzleidiener pr. 400 fl. und zwei Amtsdiener haben, wie bisher auf das Budget des Leihfondes zu fallen.	
	Der sich durch diese Systemisirung ergebende Mehraufwand von 254 fl. 50 kr. ist in den Voranschlag pro 1868 mit 63 fl. 62½ kr. und pro 1869 mit 254 fl. 50 kr. einzustellen.	
Auslagen, durchlaufende 1864.	Durchlaufende Auslagen, die keine wirklichen Ausgabsposten sind, sondern nur zur Evidenzhaltung und Bilancirung aufgeführt werden, sind nach einem bei Berathung des Landesfonds-Voranschlages für 1865 gefaßten Beschluße, in einer besonderen Rubrik zusammenzufassen. Siehe: Landesfond, Voranschlag für 1865. (Z. 444, ai. 1864.)	13. Mai 1864, Z. 444.
1866.	Bei Berathung des Landesfonds-Voranschlages für das Jahr 1867 wurde jedoch hinsichtlich der Rubrik XI „durchlaufende Posten" beschlossen, diese Rubrik aus dem Landesfonds-Voranschlage gänzlich auszuscheiden, da sie nur zur Evidenzhaltung dient und in der Rechnungslegung ihren Platz findet. Siehe: Landesfond, Voranschlag für 1867.	19. Dec. 1866, Z. 779.
Auslosungen des Landtages. 1861.	Die Auslosungen des Landtages geschahen durch den Landtag selbst:	
	In der Session 1861:	
	Zu 10 Abtheilungen am 6. April 1861; zu 10 Abtheilungen am 10. April 1861.	
1863.	In der Session 1863:	
	Zu 10 Abtheilungen am 8. Jänner 1863; zu 9 Abtheilungen nach der neuen Geschäfts-Ordnung §. 10, am 15. Jänner 1863, und am 24. Februar 1863.	
1864.	In der Session 1864:	
	Zu 9 Abtheilungen am 2. März 1864 und am 1. April 1864.	
1865.	In der Session 1865:	
	Zu 9 Abtheilungen am 24. November 1865.	
1866.	In der Session 1866:	
	Zu 9 Abtheilungen am 20. November 1866.	
1867/I.	In der Session 1867/I:	
	Zu 9 Abtheilnngen am 21. Februar 1867.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Auslosungen des Landtages. 1867/II.	In der Session 1867/II: Zu 9 Abtheilungen, über Antrag Sr. Excellenz des Herrn Landeshauptmannes und mit Zustimmung des Landtages, in der Sitzung am 6. April 1867, durch das Bureau, und zwar, unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes im Präsidial-Bureau, am 6. April 1867, Nachmittags; das Ergebniß wurde dem Landtage in der Sitzung am 8. April 1867 mitgetheilt.	6. April 1867, Z. 178.
1868.	In der Session 1868: Ueber Antrag des Herrn Dr. Mandelblüh hat der Landtag in der Sitzung am 24. August 1868 beschlossen, die Auslosung in die 9 Abtheilungen, wie oben, durch das Bureau vornehmen zu lassen. Diese fand auch am 25. August 1868 statt und das Ergebniß wurde dem Landtage in der Sitzung am 26. August 1868 mitgetheilt.	24. Aug. 1868, Z. 91.
—	In der Sitzung am 24. September 1868, Z. 361, wurde die Geschäfts-Ordnung für den Landtag (§. 10) dahin abgeändert, daß die Auslosung des Landtages in die Abtheilungen zu entfallen habe.	24. Sept. 1868, Z. 361.
Ausrüstungskosten der Landwehr,	siehe: Landwehr-Ausrüstung. (Z. 433, ai. 1863 und 267, ai. 1864.)	
Ausscheidung	der Rubrik für durchlaufende Posten im Landesfonds-Voranschlage.	
1866.	Bei Berathung des Landesfonds-Voranschlages für das Jahr 1867 wurde beschlossen, die seitherige Rubrik XI „durchlaufende Posten", aus dem Landesfonds-Voranschlage ganz auszuscheiden, da sie nur zur Evidenzhaltung dient, uud in der Rechnungslegung ihren Platz findet. Siehe: Landesfond, Voranschlag für 1867.	19. Dec. 1866, Z. 779.
Ausschließung	vom Wahlrechte und der Wählbarkeit, siehe: Wahlordnung des Landtages. (Z. 283, ai. 1868.)	
Ausschüße,	siehe: Landtagsausschüße.	
Ausschuß-Berichte,	siehe: Berichte der Ausschüße. (Z. 283, ai. 1864.)	
Aussee, Forstschule dort,	und deren Subventionirung, siehe: Forstschul-Verein; Subventionirung der Forstschule in Aussee. (Z. 441, ai. 1865.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Ausstellung landwirthsch. Producte. 1863. Bewilligung von 1500 fl. als Ersatz der Mehrauslagen bei der landwirthschaftlichen Gesammtausstellung.	Der k. k. mähr. schles. Ackerbau-Gesellschaft wurde in Folge ihrer Petition und nach dem Antrage des Finanz-Ausschußes eine Vergütung von 1500 fl. als Ersatz der unbedeckten Mehrauslagen aus Anlaß der, im Jahre 1862 vorgenommenen landwirthschaftlichen Gesammt-Ausstellung in Brünn, bewilliget.	13. März 1863, Z. 409.
Autonomie der Gemeinden,	siehe: Gemeinde-Autonomie. (Z. 131, ai. 1861 und 98, ai. 1863.)	
Aversum,	siehe: Augarten-Aversum. (Z. 401, ai. 1864.) siehe: Trankſteuer-Entschädigung. (Z. 138, ai. 1863.)	

Digitized by Google

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Bau der Brünner	Landes-Krankenanstalt, siehe: Brünner Krankenanstalt; Bau derselben.	
Bau von Cavallerie-Kasernen,	siehe: Cavallerie-Kasernenbau.	
Bau der Eisenbahnen,	siehe: Eisenbahnbau.	
Bau der Landes-Irrenanstalt,	siehe: Irrenanstalt, Statut und Bau derselben. (Z. 492, ai. 1863.	
Baugründe	für den Neubau des Landes-Krankenhauses, siehe: Ambros'sche Erben. (Z. 312, ai. 1864.)	
—	Erwerbung der hinter dem alten ständischen Landhause liegenden, der evangelischen Kirchengemeinde in Brünn gehörigen Baugründe und Bauobjecte, siehe: Landhaus. (Z. 254, ai. 1865.)	
Baukosten	der mähr. Landes-Irrenanstalt, siehe: Irrenanstalt, Baukosten. (Z. 495, ai. 1866.)	
Baukostenvorschuß	für das Brünner Gymnasium, siehe: Gymnasialbau in Brünn. (Z. 480, ai. 1863.)	
Bauordnung. 1864. Regierungs-Vorlage, betreffend die Bauordnung für Mähren.	Die als Regierungsvorlage in der Landtagssitzung am 1. März 1864 übergebene neue Bauordnung für Mähren, wurde in der Landtagssitzung am 6. April 1864 einem, aus 9 Mitgliedern bestehenden Comité, dessen Wahl durch die Curien je zu drei aus dem Landtage stattfand, zur Berichterstattung überwiesen.	6. April 1864, Z. 235.
	Der Bericht dieses Comités sammt dem ergänzten Entwurfe der Bauordnung gelangte, nach der Mittheilung des Landeshauptmanns in der Sitzung am 13. Mai 1864, erst am 12. Mai an das Landtags-Präsidium, weshalb bei dem am 13. Mai 1864 erfolgten Schluße der Landtags-Session 1864 die Berathung hierüber nicht mehr gepflogen werden konnte.	13. Mai 1864, Z. 587.
1865. Einschaltungen in die Bauordnung.	Von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter wurden in der Sitzung am 17. Jänner 1866 mehrere Ergänzungen zur Einschaltung in den Entwurf einer Bauordnung für Mähren als Regierungsvorlage überreicht und hierüber in der Sitzung am 31. Jänner 1866 beschlossen:	17. Jänn. 1866, Z. 343.
	I. Das Comité für die Bauordnung zu reactiviren, und	31. Jänn. 1866, Z. 343.
	II. sowohl für den ausgetretenen Dr. Kaufmann, als auch für	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Bauordnung. 1865.	den durch Krankheit verhinderten Albert v. Klein Ergänzungswahlen vorzunehmen. Dieses Comité hat am 14. Februar 1866, L. H. Z. 528, seinen Bericht an den Landtag dahin erstattet, daß es den, bereits in der Landtags-Session 1864 commissioneller Seits berathenen Entwurf der Bauordnung, einschließlich der neu hinzugelangten Zusätze, einer Revision unterzogen habe. Das Commissions-Elaborat konnte jedoch bei dem am 15. Februar 1866 stattgefundenen Schluße dieser Session ebenfalls nicht mehr zur Verhandlung des Landtages gebracht werden.	
1866.	In der Sitzung am 11. December 1866 wurde der Bericht des reactivirten Landtagsausschußes über die neuerlich als Regierungsvorlage eingebrachte Bauordnung (L. H. Z. 662) erstattet und nach gepflogener Generaldebatte fand die Specialdebatte am 14. December 1866 statt. Bei dieser stellte der Abgeordnete Fux zu den §§. 1—3 mehrere Abänderungsanträge, welche sammt den §§. 1—3 selbst an den Ausschuß gewiesen wurden. Beim §. 4 wurde vom Herrn Landtags-Abgeordneten Dr. Sturm beantragt, die ganze Vorlage an den Ausschuß für die Bauordnung zurückzuweisen. Dieser Antrag ist mit dem weitern Zusatze zum Beschluße erhoben worden, daß der Landtagsausschuß zugleich in Erwägung zu ziehen habe, ob nicht in der Vorlage eine Trennung der Bestimmungen, welche das flache Land betreffen, von jenen für Städte einzutreten habe.	14. Dec. 1866, Z. 712/662.
1868.	Zufolge Landtagsbeschlußes vom 25. August 1868, Z. 145, wurden sämmtliche Verhandlungsacten in Betreff der Bauordnung dem, für diese Angelegenheit gewählten Landtagsausschuße zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen. Der Bericht dieses Ausschußes sammt einem umgearbeiteten Entwurfe der Bauordnung (Berichterstatter Herr Johann Fux) wurde am 18. September 1868 zwar überreicht, die Berathung und Beschlußfassung hierüber jedoch wegen Schlußes der Landtags-Session 1868 schon am 26. September 1868, auf die nächste Session vertagt.	25. Aug. 1868, Z. 145.
Bauplatz.	Veräußerung eines solchen seitens der Landeshauptstadt Brünn, siehe: **Brünn; Bauplatz.** (Z. 855, ai. 1866.)	
Beheizung der Landesämter,	siehe: **Landesämter und deren Beheizung.** (Z. 433, ai. 1863.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Beisitzer des Landes-Ausschußes,	siehe: Landesausschuß und Landesausschuß-Beisitzer.	
Beitrag 1863. Ausscheidung des Beitrags von 651 fl. aus dem Erfordernisse des Domesticalfonds-Präliminars für 1863.	für die Rechtsprofessoren an der bestandenen kaiserl. königl. Universität zu Olmütz. Aus Anlaß der Berathung über das Domesticalfonds-Präliminar für 1863 wurde die Ausscheidung dieses Beitrages mit . 651 fl. aus dem Erfordernisse, und die Einbeziehung der zu diesem Zwecke vom Jahre 1856 bis 1862 reservirten Barschaft pr. . . 4547 fl. in die Cassabarschaft, beschlossen.	17. März 1863, Z. 433.
Beitragsleistung	der Heimatsgemeinden zu den Gebär- und Findelkosten, zu den Irrenverpflegskosten, zu den Krankenverpflegskosten, ihrer Gemeinde-Angehörigen, siehe: Gebär- und Findelkosten und Beitragsleistung der Gemeinde hiezu. (Z. 808, ai. 1866.) siehe: Irren-Verpflegskosten und Beitragsleistung der Gemeinden hiezu. (Z. 648, ai. 1866.) siehe: Kranken-Verpflegskosten und Beitragsleistung der Gemeinden hiezu. (Z. 626, ai. 1866.)	
Belcredi, Egbert Graf,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868. Landesausschuß-Beisitzer, siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1864—1865. Reichsraths-Abgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867 I.	
Belcredi, Egbert Graf, Landtagsabgeordneter 1867/II.	Antrag, der Landtag wolle beschließen: In Erwägung, daß dem Landtage der Markgrafschaft Mähren die Möglichkeit benommen wurde, durch seine Vertreter im Reichsrathe die Rechtsüberzeugungen zur Geltung zu bringen, welche der Landtag in seiner, in der Sitzung am 27. Februar 1867 beschlossenen ehrfurchtsvollen Adresse ausgesprochen hat, daß daher die Thätigkeit des einberufenen Reichsrathes geeignet ist, die in dieser Adresse hervorgehobenen Gefahren, für die staatsrechtliche Haltung der Markgrafschaft Mähren und für das Reich herbeizuführen, wird die Vornahme der Wahl von Abgeordneten zu dem einberufenen Reichsrathe abgelehnt.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Belcredi, Egbert Graf, Landtagsabgeordneter 1867/II.	Dieser Antrag wurde von dem Herrn Antragsteller im Laufe der Verhandlung auf den zum Uebergange zur Tagesordnung präcisirt, siehe: Handschreiben Allerh. vom 3. April 1867. (Z. 251, ai. 1867.)	
	Interpellation, betreffend das Wahlrecht der Dignitäre des Olmützer Domcapitels, siehe: Interpellationen, 1867/II. (Z. 254, ai. 1867.)	
Belrupt, Gustav Graf,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1867/I.	
Belrupt, Heinr. Graf,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/II. bis 1868.	
	Landesausschuß-Beisitzer, siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1867/II.—1868.	
Bequartierung.	Militär-Bequartierung, siehe: Militär-Natural-Einquartierung. (Z. 174, ai. 1863, Z. 258, ai. 1867.)	
Berechnung	der Kranken-Verpflegskosten, siehe: Kranken-Verpflegskosten und deren Berechnung nach einem dreijährigen Durchschnitte. (Z. 444, ai. 1864.)	
Berger Joh.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. bis 1868.	
Bergstadt (B. H. Römerstadt).	Gemeinde-Grundabtrennung, siehe: Gemeinde-Grundabtrennungen.	
Berichte der Ausschüße des Landtages. 1864.	Die im Landtage zum Vortrage gelangenden Ausschußberichte, wenn sie den Mitgliedern gedruckt vorliegen, sind nur in Einer der beiden Landessprachen, die in den Berichten enthaltenen Anträge aber in beiden Landessprachen vorzulesen; siehe: Geschäftsordnung für den Landtag.	12. April 1864, Z. 283/155.
Berichterstatter der Minorität. 1863.	Aus Anlaß einer Special-Verhandlung und mit Rücksicht auf den §. 38 der Geschäfts-Ordnung für den Landtag vom 15. Jänner 1863, Z. 71, ist vom Landtage grundsätzlich festgestellt worden, daß die Berichterstatter der Minorität bei Ausschußanträgen das Schlußwort vor der Schlußrede des Berichterstatters der Majorität haben. Siehe: Geschäftsordnung für den Landtag.	10. März 1863, Z. 247.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Beschleunigung	des Ablösungs- und Regulirungs-Geschäftes der Grundlasten, siehe: Grundentlastungsfond, Rechnungsabschluß für 1863, (Z. 388, ai. 1864), siehe: Grundlasten- und Servitutenablösung und Regulirung. (Z. 388, ai. 1864.)	
Besoldung	der Volksschullehrer aus dem Landesfonde, siehe: Schullehrer; Antrag auf Aufhebung des Schulgeldes und Besoldung der Lehrer aus dem Landesfonde. (Z. 148, ai. 1861.)	
Bezirks-Straßen,	siehe: Straßen- und Communicationswesen.	
Bezirks-Vertretungen. 1863. Regierungsvorlage eines Gesetz-Entwurfes über die Bezirksvertretungen in Mähren. Auftrag, im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei Erhebungen zu pflegen, wegen Festsetzung der Grenzen für die Bezirksvertretungen.	Hinsichtlich der durch Seine Excellenz den Herrn Statthalter in der Landtagssitzung vom 13. Jänner 1863 zur verfassungsmäßigen Behandlung überreichten Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes über die Bezirksvertretungen in Mähren, wurde in der Sitzung am 27. März 1863 principiell beschlossen: I. In der Markgrafschaft Mähren haben zwischen der Gemeinde und dem Landtage Bezirksvertretungen zu bestehen. II. Mit Festhaltung des Grundsatzes, daß in der Regel die bisherigen Landtagswahlbezirke die Gebiete der Bezirksvertretungen bilden sollen, sind vom Landesausschuße im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei Erhebungen zu pflegen, und dem Landtage darüber Anträge zu stellen, ob die obigen Grenzen für die Bezirksvertretungen anzunehmen sind, oder welche Aenderungen im Allgemeinen oder im Besonderen einzutreten hätten, und mit Rücksicht hierauf, welche der im §. 7 der Landtagswahlordnung genannten Orte, die Sitze der Bezirksvertretungen sein sollen.	27. März 1863, Z. 534.
1864. Antrag des Grafen Gábor Serényi, betreffend einen Entwurf über Bezirksvertretungen.	Der von dem Grafen Gábor Serényi, als Antrag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über Bezirksvertretungen sammt dem Einbegleitungsberichte wurde an das Comité für die Gemeindeordnung gewiesen.	16. März 1864, Z. 119.
Vertagung der weiteren Verhandlungen über den Gesetzentwurf der Bezirksvertretungen.	Nach Darstellung des Standes der Verhandlungen über die Frage der Bezirksvertretungen ist in der Landtagssession 1864 beschlossen worden: 1. Die weitere Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die Bezirksvertretungen in der Markgrafschaft Mähren (Regierungsvorlage) werde bis zur nächsten Session vertagt. 2. Der k. k. Regierung seien die vorliegenden (27) Petitionen in Bezug der Bezirksvertretnngen zur geeigneten Berücksichtigung bei der bevorstehenden politischen Organisirung gegen Rückschluß bis zur nächsten Landtagssession mitzutheilen.	12. Mai 1864, Z. 575.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Bezirks-Vertretungen. 1864.	3. Der Landesausschuß ist anzuweisen, in Ausführung des Landtagsbeschlußes vom 27. März 1863 über die weitere Verhandlung mit der k. k. Statthalterei in der nächsten Landtagssession Bericht zu erstatten.	
1865.	Der Schlußbericht des Comités hinsichtlich der Bezirksvertretungen und der polit. Gebietseintheilung ddo. 14. Februar 1866, (Z. 524 L. H.), so wie über den Stand der Berathungen des Gesetzentwurfes über Bezirksvertretungen und der Frage der Neu-Eintheilung des Landes wird bei der Verhandlung über die Gebietseintheilung Mährens angeführt, siehe: Gebietseintheilung.	
Bezüge des minderen Clerus und deren Verbesserung. 1863.	Der von Dr. Giskra und Genossen gestellte Antrag: „Es werde ein Ausschuß gewählt, welcher die Bezüge des niederen katholischen Clerus in Mähren überhaupt, und namentlich soferne dieselben aus dem mähr. Religionsfonde bedeckt werden, zu prüfen und dem Landtage Anträge auf eine nach den Umständen mögliche Erhöhung jener Bezüge aus den Mitteln des Religionsfondes zu stellen hat," — sammt dem Zusatzantrage Sr. Excellenz des Herrn Bischofs von Brünn und Genossen: „Der Landtag wolle beschließen, es werde der Wunsch ausgesprochen, aus den Ueberschüßen, welche der mähr. Religionsfond bietet, sei: 1. die Congrua der aus dem genannten Fonde dotirten Seelsorger, und zwar der Pfarrer, Localcapläne und Cooperatoren, auf angemessenere, den Zeitverhältnissen besser entsprechende Beträge zu erhöhen, auch auf allmälige Erhebung der Local-Caplaneien zum Range selbstständiger Pfarren hinzuwirken; 2. zu sorgen, daß das Loos altersschwacher und kranker Seelsorger durch Erhöhung der bisherigen, ganz unzureichenden Bezüge erleichtert und daß Priestern, die 40 Jahre und wohl auch darüber treu und eifrig im Weinberge des Herrn gearbeitet, im Falle der Dificienz ein Ruhegehalt von wenigstens 500 fl. angewiesen werde, — ist einem besonderen Ausschuße zur Berichterstattung überwiesen worden. Der Bericht dieses Ausschußes langte zwar am 27. März 1863, Z. 557, ein, kam jedoch in der am 28. März 1863 geschlossenen Session 1863 nicht mehr zur Verhandlung und wurde auch in den spätern Sessionen (1864—1868) nicht in Berathung gezogen.	6. März 1863, Z. 127 u. 367.
Bibliothek des Franzens-Museums	und Subventions-Erfolgung behufs deren Catalogisirung, siehe: Franzens-Museum, Subvention für die Zwecke der Bibliothek des Franzens-Museums. (Z. 777, ai. 1866, und 118, ai. 1868.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Bienenzucht-Verein. 1866. Ertheilung einer Subvention von 200 fl. aus dem Landesfonde.	Der Bienenzucht-Section der k. k. Ackerbaugesellschaft wurde eine außerordentliche Unterstützung von zweihundert Gulden österr. Währ. aus dem Landesfonde Ein für allemal ertheilt.	20. Dec. 1866, Z. 858.
Bilý Johann Dr.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861—1866.	
—	Reichsrathsabgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1861—1864.	
Bilý Johann, Dr., Landtags-Abgeordneter. **1861.**	Antrag wegen Aufhören des Schulgeldes und Besoldung der Lehrer aus dem Landesfonde, siehe: Schullehrer. (Z. 148, ai. 1861, Z. 403, ai. 1864.)	
1864.	Antrag auf Reactivirung des Comités für Schulangelegenheiten, siehe: Schullehrer. (Z. 156/403, ai. 1864.)	
Billowitz (B. H. Göding). Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 5000 fl.	Der Gemeinde Billowitz wird die Aufnahme eines Darlehens von 5000 fl. zur Kostenbestreitung des Baues eines neuen Gemeindehauses und gegen Einholung der allerh. Sanction dieser Bewilligung zugestanden. Die kaiserliche Sanction dieses Beschlußes ist mit allerh. Entschließung vom 15. April 1863 erfolgt.	6. März 1863, Z. 359.
Bewilligung zum Verkaufe einer National-Anlehens-Obligation per 1000 fl.	Derselben Gemeinde ist mit dem nämlichen Landtagsbeschluße vom 6. März 1863 und zu dem gleichen Zwecke der Verkauf einer National-anlehens-Obligation pr. 1000 fl. gestattet worden; siehe: Verkauf von Staatsschuldverschreibungen.	6. März 1863, Z. 359.
Blaha Franz,	Landtagsabgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1866.	
Blinden-Institut, 1868. Bewilligung von 500 fl. für das Jahr 1868.	dessen Subventionirung. In Folge Einschreitens des Curatoriums des m. schl. Blindeninstitutes um eine Jahres-Subvention hat der Landtag in der Sitzung am 16. September 1868 nach Antrag des Finanzausschußes beschlossen: „Dem m. schl. Blindeninstitute in Brünn für das Jahr 1868 eine Subvention von 500 fl. aus Landesmitteln zu bewilligen und diese Bewilligung in den Voranschlag für 1868 einzustellen."	16. Sept. 1868, Z. 294.
—	Verpflegskosten für erkrankte Stiftlinge dort, siehe: Krankenverpflegskosten für Stiftlinge. (Z. 336, ai. 1864.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Blödsinnige	und deren Entlassung aus der Irrenanstalt, siehe: Irrenanstalt, Rechnungsabschluß für 1863. (Z. 287, ai. 1864.)	
Bobretzky Josephine,	Buchhaltungs-Registratorswaise, Erfolgung einer Gnadengabe an sie, siehe: Gnadengaben.	
Bochner Theodor,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/II. bis 1868.	
Böhm Ed.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1866, 1867/II.—1868.	
	Landesausschuß-Beisitzer-Ersatzmann, siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1861—1866, 1868.	
Böhmisch-Liebau, Dorfgemeinde (B. H. Littau).	Petition wegen Zutheilung zur Bezirkshauptmannschaft Mähr. Schönberg, siehe: Liebau, Deutsch-. (Z. 387, ai. 1868.)	
Boniowitz (B. H. Sternberg).	Verkauf von Staatsschuldverschreibungen, siehe: Verkauf von Staatsschuldverschreibungen.	
Boskowitz, Stadt (B. H. Boskowitz).	Verkauf von Staatsschuldverschreibungen, siehe: Verkauf von Staatsschuldverschreibungen.	
Boskowstein, Gemeinde (B. H. Znaim.) 1868.	Gesuch dieser Gemeinde um Bewilligung zur Abnahme von Gebühren für die Aufnahme in den Gemeindeverband und für Ertheilung von Eheconsensen. Hierüber wurde beschlossen: 1. Die Gemeinde Boskowstein wird mit ihrem Begehren um Bewilligung zur Einhebung von Ehelicenzgebühren abgewiesen. 2. Der Gemeinde Boskowstein wird die Bewilligung zur Einhebung einer, den Betrag von 20 fl. nicht übersteigenden Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband ertheilt. 3. Der Beschluß ad 2 ist der allerh. Sanction Sr. Majestät zu unterbreiten. Mit allerh. Entschließung vom 20. November 1868 haben Seine k. und k. Apost. Majejestät den obigen Landtagsbeschluß allerh. zu genehmigen geruht. (Z. 470, ai. 1868.) (Siehe: Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1869. Stück I. Ausgegeben und versendet am 15. Jänner 1869, Nr. 4.)	22. Sept. 1868, Z. 330.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Braida, Eugen Graf,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1864.	
Braida, Eugen Graf, Landtags-abgeordneter. 1863.	Antrag wegen Zusammensetzung der Abtheilungen des Landtages, siehe: Geschäfts-Ordnung für den Landtag. (Z. 69/71, ai. 1863.)	
Brandl Vinc.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1865 bis 1868.	
	Reichsraths-Abgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/I.	
Braunitz, Deutsch- (B. H. Auspitz.)	Petition, gemeinschaftlich mit der Stadtgemeinde Kanitz eingebracht, wegen Zutheilung zur Bezirkshauptmannschaft Brünn und zum Gerichtssprengel Eibenschitz, siehe: Kanitz, Stadt. (Z. 326, ai. 1868.)	
Branntwein-haus,	Veräußerung des städtischen Branntweinhauses in Brünn, siehe: Brünn, Veräußerung des Branntweinhauses Nr. 26 der Kröna. (Z. 372, ai. 1868.)	
Braunseifen (B. H. Römerstadt).	Gesuch um Abtrennung eines Gemeindegrundes, siehe: Gemeinde-Grundabtrennungen.	
Brenditz (B. H. Znaim.)	Subvention bezüglich der Gemeindestraße von Brenditz über Jaispitz und Strelitz, siehe: Gemeindestraßen. (Z. 877, ai. 1866.)	
Brod, Ung.- (B. H. Ungar. Brod.)	Aus dem Landesfonde bewilligte Darlehen an die Gemeinden dieses Amtsbezirkes, siehe: Darlehen aus dem Landesfonde. (Z. 485, ai. 1864.)	
Brünn. 1866. Bauplatz.	Veräußerung eines Bauplatzes seitens der Landeshauptstadt Brünn. Nach dem Antrage des Finanzausschußes wurde beschlossen: a) Dem Gemeindeausschuße der Landeshauptstadt Brünn die Ermächtigung zum Verkaufe einer auf der Stelle der ehemaligen Bastion Nr. 4 gelegenen Baustelle im Ausmaße von 814 Quadrat-Klafter zum Preise von 35 fl. per Quadrat-Klafter, somit von 28.490 fl. für die ganze Baustelle zu ertheilen, und b) diesen Beschluß als Landesgesetz der allerh. Sanction zu unterbreiten. Die allerh. Sanction Sr. k. k. Apost. Majestät ist mit allerh. Entschließung vom 20. März 1867 ertheilt worden. (Z. 287, ai. 1867.)	20. Dec. 1866, Z. 855.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Brünn. 1863. (Bezirksausschüße.)	Die Vorstellung des Bezirksausschußes der inneren Stadt Brünn wegen Abänderungen am Brünner Gemeindestatute, wird an das Gemeinde-Comité gewiesen.	23. März 1863, Z. 513.
1864.	Die Petition des Ausschußes des IV. Bezirkes in der gleichen Richtung, wird an das Comité für die Gemeindeordnung gewiesen.	9. März 1864, Z. 142.
	Das Einschreiten der Vorstadtgemeinde Kreuzgasse in Brünn, wegen Wahrung ihres Gemeindevermögens und Einführung eines entsprechenderen Wahlmodus, wird an das Comité für die Gemeindeordnung gewiesen.	9. März 1864, Z. 543.
Brünn. 1864. (Bezirksausschuß der inneren Stadt Brünn.)	Die Petition des Bezirksausschußes der inneren Stadt Brünn um Ausscheidung der inneren Stadt aus dem provisorischen Verbande der Landeshauptstadt und um Rehabilitirung als selbstständige Gemeinde der inneren Stadt Brünn, wird an das Comité für die Gemeindeordnung geleitet.	9. März 1864, Z. 133.
1865.	In Betreff der beiden Petitionen des Bezirksausschußes der inneren Stadt Brünn, wegen Ausscheidung aus dem Gemeindeverbande der Landeshauptstadt Brünn und um Schutz gegen die Vorgänge der Gemeindevertretung, bezüglich der Vermögensgebahrung, — wurde der Bericht des Comités für Gemeindeangelegenheiten und die hierin enthaltene motivirte Auseinandersetzung der Gründe, in Berücksichtigung deren keine Anträge in dieser am 15. Februar 1866 geschlossenen Session erstattet werden, — vom Landtage in der Sitzung am 15. Februar 1866 zur Kenntniß genommen.	15. Febr. 1866, Z. 505.
1868. Branntweinhaus Nr. 26 der Kröna, Veräußerung desselben.	Ueber das Gesuch des Brünner Gemeindeausschußes, um Bewilligung zur Veräußerung des städt. vorm. Branntweinhauses Nr. 26 der Brünner Vorstadt Kröna hat der Landtag nach dem Antrage des Verfassungs- zugleich Gemeindeausschußes beschlossen: „1. Es wird der Stadtgemeinde Brünn die Bewilligung zur Veräußerung des städt. Branntweinhauses Nr. 26 in der Brünner Vorstadt Kröna, mit Ausschluß des für die Stadt Brünn vorzubehaltenden Branntweinregales an die Gottfried August Richter'sche Vormundschaft für diesen Pupillen, um den, im Sinne des h. Staats-Ministerial-Erlasses vom 11. Juni 1864, Z. 565, zu behandelnden Kaufschilling von 31.600 fl. ertheilt. 2. Dieser Beschluß wird der allerh. Sanction zu unterziehen sein." Obiger Beschluß wurde mit allerh. Entschließung vom 31. October 1868 genehmigt. (Z. 459, ai. 1868.)	24. Sept. 1868, Z. 372.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Brünn. 1866. Darlehen von 229.000 fl.	Nach dem Antrage des Finanzausschußes und dem angenommenen Zusatz-ant-age Dr. Giskra's wurde beschlossen: a) Es sei der Gemeinde der Landeshauptstadt Brünn die von ihr angesuchte Bewilligung zu ertheilen, zur Deckung der, aus Anlaß der letzten feindlichen Invasion entstandenen außergewöhnlichen Auslagen ein Darlehen bis zur Höhe von 229.000 fl. aufzunehmen. b) Es sei dieser Beschluß als Landesgesetz der allerh. Sanction zu unterbreiten. Die kaiserliche Genehmigung dieses Landtagsbeschlußes ist mit der allerh. Entschließung vom 9. Februar 1867 erfolgt. (Z. 126, ai. 1867.)	20. Dec. 1866, Z. 854.
1864. Gemeinde-Statut.	Ueber Antrag des Comités für die Gemeindeordnung wurde beschlossen: „Die Berathungen über das Statut der Landeshauptstadt Brünn in der nächsten Session wieder aufzunehmen."	13. Mai 1864, Z. 585.
1865. Petition des Brünner Gemeindeausschußes um Rückstellung des Gemeindestatuts.	Auf Grund des vom Gemeindecomité, bezüglich der Bitte des Brünner Gemeindeausschußes, um Rückstellung des Gemeindestatutes der Stadt Brünn erstatteten Berichtes, ist in der Sitzung am 10. Februar 1866 beschlossen worden, in die Berathung des von dem Brünner Gemeinderathe unterm 17. März 1863 eingebrachten Entwurfes eines neuen Statutes für die Gemeinde der Landeshauptstadt Brünn nicht einzugehen, sondern dem Gemeinderathe aufzutragen, nach vorheriger Einvernehmung der Bezirksausschüße dem Landtage einen neuen, mit dem Gesetze vom 5. März 1862, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet wurden, im vollen Einklange stehenden Entwurf eines Statutes für die Landeshauptstadt Brünn vorzulegen.	10. Febr. 1866, Z. 443.
Aenderung der Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Brünn, v. 6. Juli 1850.	Der in der Sitzung am 22. August 1868 vom k. k. Statthalter als Regierungsvorlage übergebene Gesetzwurf, welcher behufs Herstellung der Uebereinstimmung in der Gemeindegesetzgebung mit der Anordnung des Art. IV. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, die Abänderung der Gemeindeordnung für die Stadt Brünn vom 6. Juli 1850 betrifft, wurde nach dem Antrage des Verfassungsausschußes in der Landtagssitzung am 4. September 1868 zugleich auch in dritter Lesung angenommen. Hiernach werden der Gemeindeordnung für die Stadt Brünn vom 6. Juli 1850 folgende Bestimmungeu beigefügt: „§. 1. Alle österreichischen Staatsbürger, welche im Gemeindebezirke der Stadt Brünn wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, sind nebst den Gemeinde-Angehörigen und Gemeindebürgern, Gemeindemitglieder der Stadt.	4. Sept. 1868, Z. 199.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Brünn. **1868.** Gemeinde-Statut (Gemeinde-Ordnung).	Sie werden, wenn sie weder Gemeindeangehörige noch Gemeindebürger sind, Gemeindegenossen genannt. §. 2. Den Gemeindegenossen männlichen Geschlechtes gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen, wenn sie entweder 1. eine directe Steuer von der Art und in dem Ausmaße, wie es in der Gemeindeordnung der Stadt Brünn vom 6. Juli 1850, §. 38, Zahl 2 lit. a, bestimmt ist, entrichten und wie dort vorgesehen, damit nicht im Rückstande haften; oder 2. die in dem citirten §. 38, Zahl 2 lit. b, vorgezeichneten Erfordernisse der Beamteneigenschaft, des Besoldungs- oder Ruhegenußes und der Einkommensteuer-Entrichtung hievon ausweisen. Rücksichtlich der Wahlfähigkeit in die Bezirksausschüße sind auch bei Gemeindegenossen die Bestimmungen der §§. 73 und 74 der Gemeindeordnung der Stadt Brünn maßgebend. §. 3. Die Einreihung der Gemeindegenossen in die Wahlkörper geschieht nach den Bestimmungen der §§. 43 und 44 der bezogenen Gemeindeordnung. Die im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes unter Z. 1 vorkommenden Gemeindegenossen, welchen nicht vermöge der Steuerentrichtung der erste oder zweite Wahlkörper gebührt, werden in den dritten, die ebendort unter Z. 2 angeführten Gemeindegenossen werden, wenn ihnen nicht vermöge der Steuer der erste Wahlkörper gebührt, in den zweiten Wahlkörper gereiht. Mit allerh. Entschließung vom 15. October 1868 haben Se. k. k. Apost. Majestät dem obengenannten Gesetze, wodurch die Gemeinde-Ordnung für die Stadt Brünn vom 6. Juli 1850 abgeändert wird, die allerh. Sanction zu ertheilen geruht. (Z. 454, ai. 1868.) Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1868. Stück IX. Ausgegeben und versendet am 30. October 1868, Nr. 20.	
Brünn. Stadt. **1863.** Hundesteuer (Hundetaxe).	Das von der k. k. Statthalterei mitgetheilte Einschreiten des Brünner Gemeinderathes wegen der vom Gemeindeausschuße beschlossenen Einführung einer Steuer für das Halten von Hunden in Brünn, behufs Erwirkung der diesfallsigen Vorschrift, wurde in der Sitzung am 23. März 1863 an den Finanzausschuß gewiesen. Der vom Finanzausschuße hierüber erstattete Bericht wurde erst beim Schluße der Landtags-Session 1863 vorgelegt und kam nicht zur Verhandlung. (Z. 620, ai. 1863.)	23. März 1863, Z. 500.
Steinkohlenaufschlag.	Der Stadtgemeinde der Landeshauptstadt Brünn wird die Zustimmung zur Einhebung eines Zuschlages zur jeweilig bestehenden Verzehrungssteuer für Steinkohlen bis zur Höhe von 50 Percent, jedoch nicht über einen Kreuzer per Wiener Centner, auf die Dauer vom 1. Sep-	28. März 1863, Z. 570.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Brünn. 1863.	tember 1863 bis Ende des Verwaltungsjahres 1868 ertheilt, und es ist die allerh. Sanction dieser Zustimmung einzuholen. Dieser Gemeindezuschlag wurde mit der allerh. Entschließung vom 28. Mai 1863 genehmigt.	
Brünner Kranken-Anstalt. 1864. Bau.	Der Bericht des Landesausschußes in Betreff des Adaptirungsbaues der Brünner Krankenanstalt, wurde am 17. März 1864 einem besonderen Comité überwiesen, welches über diesen Bau und über die Anerkennung der Krankenanstalten in Brünn und Olmütz als Landes-Anstalten, am 20. April 1864 seine Anträge erstattete, auf Grund deren beschlossen wurde:	20. April 1864, Z. 319.
Genehmigung des Erweiterungs- u. Adaptirungs-Baues des Versorgungshauses bei St. Anna in Brünn.	„1. Der projectirte Erweiterungs- und Adaptirungsbau des Versorgungshauses bei St. Anna, Nr. 1, 2, 3 für Zwecke der allgemeinen Krankenanstalt, mit dem Kostenaufwande von 368,427 fl. ö. W. wird gegen dem genehmigt, daß früher das Verhältniß dieser öffentlichen Krankenanstalten als Landesanstalten außer Zweifel gestellt werde.	
Einleitungen zur Anerkennung der Kranken-Anstalten in Brünn und Olmütz als Landes-Anstalten.	2. Der mährische Landesausschuß ist anzuweisen, die Anerkennung der Krankenanstalten in Brünn und Olmütz als Landesanstalten neuerlich geltend zu machen und vor der Feststellung dieser Eigenschaft, rücksichtlich der Brünner Krankenanstalt, mit dem Adaptirungsbaue nicht zu beginnen." Die Puncte: 2, des Comité-Berichtes, Deckung des Aufwandes mit den disponiblen Mitteln des Brünner Krankenfondes pr. 111,358 fl. 94½ kr. ö. W., dann des freien Stammvermögens im Betrage pr. 191,102 fl. 85 kr.; Punct 3, die börsenmäßige Veräußerung der Pamatken, Staats- und Grundentlastungs-Obligationen pr. 185,865 fl. 36$^{1}/_{10}$ kr. nom. so wie die Kündigung und Eintreibung der Privathypothekar-Capitalien pr. 5237 fl. 49 kr.; Punct 4, wegen Beischaffung des noch unbedeckten Restes der Baukosten pr. 126,364 fl. 50½ kr. aus Landesmitteln; Punct 6, wegen Einholung der a. h. Genehmigung zur Verwendung dieses Stammvermögens, und Punct 7, der Landesausschuß habe den dermaligen Werth der Versorgungsanstaltengebäude in Brünn und Olmütz, und zwar jenes in Brünn noch vor Beginn des Baues erheben zu lassen und in der nächsten Session einen Antrag, wegen Auseinandersetzung der Betheiligung an dem Werthe dieser Gebäude in der Richtung zu stellen, daß das Eigenthum der Anstaltengebäude jenen Fonden verbleibe, für welche sie bestimmt sind, daß daher das Versorgungsanstaltengebäude 1, 2, 3 bei St. Anna in Brünn der Brünner Krankenanstalt zu gehören habe, und die Entschädigung für die anderen dabei dermal betheiligten Fonde ermittelt werde, — wurden dem Finanzausschuße zur schleunigen Berichterstattung überwiesen.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Brünner Kranken-Anstalt. 1864. Bau. Bedeckung des Bauaufwandes.	Auf Grund des vom Finanz-Ausschuße hierüber erstatteten Berichtes beschloß der Landtag: 1. Zur Deckung des Aufwandes für den Erweiterungs- und Adaptirungsbau der Krankenanstalt bei St. Anna, Nr. 1, 2 und 3 in Brünn pr. . . . . 368,427 fl. ö. W. sind die disponiblen Mittel des Fondes im Betrage von 110,762 fl. 94½ kr. weniger . . . . . 8000 „ — „ welche als Cassabarschaft zurückzuhalten sind, also 102.762 fl. 94½ kr.; ferner das freie Stammvermögen des Fondes im beiläufigen Werthe von . . . . . 125,237 fl. 49 kr. zu verwenden, und werde 2. zu diesem Behufe die börsenmäßige Veräußerung der zum freien Stammvermögen des Brünner Krankenfondes gehörigen Staats- und Grundentlastungs-Obligationen im Nominalbetrage von 183,831 fl. 5⁶/₁₀ kr. und Eintreibung der auf Privathypotheken elocirten Capitalien pr. 5237 fl. 49 kr. bewilliget, und mit dieser Operation successive je nach Bedarf vorgegangen. Der Verkauf der verlosbaren Pamatken im Nominalbetrage pr. 2034 fl. 31 kr. habe jedoch erst nach erfolgter Verlosung stattzufinden, da es für den Krankenfond ungleich vortheilhafter ist, das Ende der Verlosungen in den nächsten Jahren abzuwarten, anstatt dieselben jetzt zu einem höchst geringfügigen Preise zu realisiren.	13. Mai 1864, Z. 512.
Beischaffung der noch unbedeckten Baukosten aus Landesmitteln.	3. Die noch unbedeckt bleibenden Baukosten pr. 132,427 fl. beziehungsweise . . . . . 140,427 fl. seien aus Landesmitteln zu beischaffen, und bleibt die Festsetzung über Einstellung der erforderlichen Auslagen ins Landespräliminare künftigen Beschlüßen des h. Landtages vorbehalten.	
Auftrag, wegen Einholung der Allerh. Genehmigung zur Verwendung des Stammvermögens der Kranken-Anstalt zu diesem Baue.	4. Zur Verwendung des Stammvermögens der Brünner Krankenanstalt zu dem beabsichtigten Baue sei die a. h. Genehmigung Sr. k. k. apost. Majestät einzuholen.	
Beschluß, wegen Erhebung des Werthes der Versorgungsanstalten-Gebäude in Brünn und Olmütz, und zwar jenes in Brünn noch vor dem Beginne des Baues der Kranken-Anstalt.	5. Der Landesausschuß habe den dermaligen Werth der Versorgungsanstalten-Gebäude in Brünn und Olmütz, und zwar jenes in Brünn noch vor dem Beginne des Baues erheben zu lassen und in der nächsten Session einen Antrag wegen Auseinandersetzung der Betheiligung an dem Werthe dieser Gebäude in der Richtung zu stellen, daß das Eigenthum der Anstaltsgebäude jenen Fonden verbleibe, für welche sie bestimmt sind, daß daher das Versorgungsanstalten-Gebäude Nr. 1, 2 und 3 bei St. Anna in Brünn der Brünner Krankenanstalt zu gehören habe, und die eventuelle Entschädigung für die anderen dabei dermal betheiligten Fonde ermittelt werde.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Brünner Kranken-Anstalt. 1864. Bau.	Laut a. h. Entschließung vom 21. Jänner 1865 geruhte Seine k. k. apost. Majestät a. g. zu genehmigen, daß das disponible Stammvermögen der Brünner Krankenanstalt zu dem, vom mähr. Landtage beschlossenen Adaptirungs- und Erweiterungsbaue derselben verwendet werden könne. (Z. 167, ai. 1865.)	
1865.	Ueber den Bericht des Ausschußes für die Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalten, betreffend den Bau des Landeskrankenhauses in Brünn, wurden in der Session 1865 folgende Beschlüße gefaßt:	
Kenntnißnahme der, vom Landes-Ausschuße eingeleiteten u. erwirkten Anerkennung der Krankenanstalten zu Brünn u. Olmütz als Landes-Anstalten.	I. Der Bericht des Landesausschußes über die von ihm, in Ausführung des Landtagsbeschlußes vom 20. April 1864, Z. 319, eingeleitete und erwirkte Anerkennung der Krankenanstalten zu Brünn und Olmütz als Landesanstalten, wird zur Kenntniß genommen.	7. Febr. 1866, Z. 358.
Nachträgliche Genehmigung des ausgeführten Umbaues der Krankenanstalt zu St. Anna nach dem, durch den Architekten Theophil Hansen umgearbeiteten Bauplane.	II. Der zum Theile schon ausgeführte Umbau des Versorgungshauses zu St. Anna für Zwecke einer allgemeinen Landeskrankenanstalt, nach dem über Veranlassung des Landesausschußes durch den Herrn Architecten Theophil Hansen richtig gestellten, bezüglich umgearbeiteten Bau-Plane, wird nachträglich genehmigt.	
Auftrag an den Landes-Ausschuß, wegen Vollendung des Baues der Brünner Krankenanstalt.	III. Der Landesausschuß wird beauftragt, den Bau nach diesem, mit einem Kostenaufwande von 378,688 fl. 43 kr., beziehungsweise und in Gemäßheit der im Offertwege erzielten Sicherstellungsresultate mit einer Summe von 320,066 fl. veranschlagten, mit Rücksicht auf die beim Baue bisher gemachten Erfahrungen und die gegenwärtigen Detail- und Constructionspläne, — jedoch einen Bauaufwand von 559,858 fl. 86 kr. erfordernden Projecte, seiner Vollendung zuzuführen, hiebei jedoch alle möglichen Ersparungen zu realisiren, die sich mit dem Zwecke der Anstalt einerseits und mit der Würde des Landes andererseits vereinigen lassen.	8. Febr. 1866, Z. 358.
Bewilligung zu dem Baue einer Capelle in der Brünner Kranken-Anstalt.	IV. Der im obigen Plane schon inbegriffene, projectirte Bau der Capelle mit dem Fassungsraume von 480 Menschen, und dem dort angesetzten Aufwande von 31,085 fl. wird bewilligt, bei den hier zur Ausführung zu gelangenden Bau-Objecten jedoch die größte Einfachheit und Sparsamkeit empfohlen.	
Unterbringung alleradministrativen Beamten der Krankenanstalt in dem neuen Gebäude.	V. Der Landesausschuß wird beauftragt, Vorsorge zu treffen, daß in dem neuen Gebäude alle administrativen Beamten untergebracht werden.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Brünner Kranken-Anstalt. **1865.** Bau. Bewilligung der Summe von 44,750 fl. zur Anschaffung der inneren Einrichtung.	VI. Von dem für den Zweck des Krankenhausbaues in das Präliminar für das Jahr 1866 bereits eingestellten Betrage von 62,000 fl. wird die Summe von 44,750 fl. zur Anschaffung der inneren Einrichtung der im J. 1865 im Rohbaue ausgeführten Gebäudetheile bewilligt und gleichzeitig dem Landesausschuße der Auftrag gegeben, für die innere Einrichtung der übrigen, noch herzustellenden Gebäudetheile einen vollkommen detaillirten Voranschlag in der nächsten Landtagssession zur Genehmigung vorzulegen. VII. Der durch eigene Mittel des Krankenfondes pr. 277,679 fl. 63 kr. nicht bedeckte Rest des im Absatze III mit 559,858 fl. 86 kr. aufgeführten Bauaufwandes und des im Absatze VI zur Anschaffung der inneren Einrichtung angesetzten Betrages von 44,750 fl. ist rücksichtlich des weiteren, die bereits mit Landtagsbeschluß vom 20. April 1864 auf das Land übernommene Summe von 140,427 fl. übersteigenden Betrages gleichfalls aus Landesmitteln zu beschaffen, und es hat die Einstellung der erforderlichen Beträge ins Präliminare dem jedesmaligen Beschluße des Landtages vorbehalten zu bleiben. (Der bei der Berathung gestellte Antrag Dr. Adamczik's, den Bericht des Landesausschußes über den Bau der Brünner Krankenanstalt an das Finanzcomité zur Prüfung der diesfälligen Pläne zu überweisen, wurde am 15. December 1865 (Z. 167, LH. — 209) mit 47 gegen 37 Stimmen abgelehnt.)	
1866.	In Betreff der Fortsetzung des Baues und der Bedeckung der Baukosten sind bei Berathung des Voranschlages des Brünner Krankenfondes für das Jahr 1867 die nachstehenden Beschlüße gefaßt worden: 1. Für die Einrichtungen des noch herzustellenden Gebäudes des Brünner Krankenhauses und des Gartens wird die Summe von 51,898 fl. bewilligt. 2. Ferner für die diversen, im Berichte des Landesausschußes namentlich aufgeführten Baulichkeiten und Nachzahlungen für dieses Krankenhaus werden . . . . . 12,033 fl. bewilligt. 3. Der Bau des Brünner Krankenhauses soll bis Ende des Jahres 1867 vollendet sein. Ermächtigung des Landesausschußes zur vorschußweisen Entlehnung der erforderlichen Baukosten aus den disponibeln Geldern des Kasernenbaufondes. 4. Um die Mittel flüßig zu machen, die dieser Bau erfordert, wird der Landesausschuß ermächtigt, im Jahre 1867 237,191 fl. 60 kr. im Jahre 1868 . . . . . 29,668 „ 63 „ zusammen . 266,860 fl. 23 kr. aus den flüßigen Geldern des Kasernbaufondes zu entnehmen, welches Capital jedoch dem Landesfonde vom Krankenfonde mit 5 % zu verzinsen ist. 5. Der Betrag von 266,860 fl. 23 kr., sammt den entsprechenden 5 % Zinsen, wird dem Kasernfonde in der Weise ersetzt, daß der	19. Dec. 1866, Z. 779.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Brünner Kranken-Anstalt. 1866. Bau.	Landesfond dem Kasernfonde bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld vom Jahre 1868 an, jährlich den Betrag von 62,000 fl. zurückzahle und ist auf die Einstellung dieser Summe im Präliminar Rücksicht zu nehmen. 6. Es werden bis zur Rückzahlung der Schuld an den Kasernfond alle Ueberschüße des Krankenhauses in den Einnahmen des Landes eingestellt. 7. Der Krankenhausfond ist für das Jahr 1867 für den Bau-Conto mit . . . . . 237,191 fl. 60 kr. und für Steuer mit . . . . . 17 „ — „ zusammen daher an Erforderniß mit . 237,208 fl. 60 kr. und der Bedeckung mit . . . 237,435 fl. 60 kr. zu bewilligen und der Ueberschuß mit . 227 fl. — kr. auf die Einnahmen zu übertragen.	
Bedeckungsantrag zur Vergütung des Zinsenbeitrages der vorgeschossenen Bausumme durch eine mäßige Erhöhung der Verpflegskostengebühr.	8. Der Landesausschuß wird beauftragt, bei Gelegenheit der Vorlage des nächsten Landesvoranschlages darüber zu berichten und darauf bezügliche Anträge zu stellen, inwieferne zum Ersatze für die durch Entlehnung aus dem Kasernfonde im Laufe der kommenden Jahre präliminirten Auslagen für Zinsen im beiläufigen Betrage von 34,000 fl. zur allmäligen Bedeckung dieses Betrages eine mäßige Erhöhung der Verpflegstaxe einzutreten hätte. Siehe: Landesfond, Voranschlag bezüglich des Brünner Krankenfondes für 1867.	
1868.	Die Bedeckung für das, durch die Nichtbeendigung des Neubaues im Jahre 1867 und dessen Fortführung im Jahre 1868 bedingte Erforderniß des Fondes pr. 3885 fl., wurde bei der Beschlußfassung über den Voranschlag des Brünner Krankenfondes für 1868, aus den Interessen pr. 360 fl., und mit dem Ueberreste von 3525 fl., aus den, mit Schluß des Jahres 1868 mit Bestimmtheit zu gewärtigenden, aus der Gebahrung der früheren Jahre herrührenden Cassareſten bewilligt. Siehe: Landesfond, Voranschlag für den Brünner Krankenfond für 1868.	18. Sept. 1868, Z. 268.
Bauplatz für die Brünner Kranken-Anstalt.	Ablehnung des Ankaufes der, von den Ambros'schen Erben zum Baue eines Krankenhauses in Brünn angetragenen Baustelle, siehe: Ambros'sche Erben. (Z. 312, ai. 1864.)	
1864. Rechnungs-Abschluß für 1862.	Der Rechnungsabschluß des Brünner Krankenfondes für das Verwaltungsjahr 1862 wird genehmigt.	25. April 1864, Z. 348.
Rechnungs-Abschluß für 1863.	Der Rechnungsabschluß des Brünner Krankenfondes für das Verwaltungsjahr 1863 wird genehmigt. Die hiebei getroffene Bestimmung über die Art der Einstellung der laufenden Gebühren für Verpflegs-, Heil- und Leichenkosten, siehe: Verpflegs-, Heil- und Leichenkosten.	25. April 1864, Z. 347.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Brünner Kranken-Anstalt. **1864.**	Ebenso die Nichtverwendung von Ersparnissen einer Rubrik auf der anderen Ausgabsrubrik, siehe: Ersparnisse.	
1865. Rechnungs-Abschluß für 1864.	Ueber den Rechnungsabschluß des Brünner Krankenfondes für das Jahr 1864 wurde in der Sitzung am 10. Jänner 1866 nach dem Antrage des Finanzausschußes Nachstehendes beschlossen:	
Eincassirungder älteren Rückstände an Verpflegskosten.	1. Den Landesausschuß zu beauftragen, mit aller Energie die Eincassierung der älteren Rückstände an Verpflegskostenersätzen zu bewerkstelligen.	10. Jänn. 1866, Z. 219.
	2. Den Rechnungsabschluß des Brünner Krankenfondes für das Verwaltungsjahr 1864 zu genehmigen.	
1866. Rechnungs-Abschluß für 1865.	Der Rechnungsabschluß des Brünner Krankenfondes für das Jahr 1865 wird genehmigt.	20. Dec. 1866, Z. 817.
1868. Rechnungs-Abschluß für 1866.	Der Rechnungsabschluß des Brünner Krankenfondes für das Jahr 1866 wird genehmigt.	15. Sept. 1868, Z. 244.
Rechnungs-Abschluß für 1867.	Ebenso wird der Rechnungsabschluß des Brünner Krankenfondes für das Jahr 1867 genehmigt.	15. Sept. 1868, Z. 245.
1863. Voranschlag für 1863. Systemisirung eines Medicamenten-Rechnungs-Revidenten.	Der Voranschlag der Brünner Krankenanstalt für das Verwaltungsjahr 1863 und die vom Landesausschuße vorgenommene Systemisirung der provisorischen und keine Pensionsansprüche begründenden Stelle eines Medicamenten-Rechnungs-Revidenten in der Person eines praktischen, außer dem Verbande der Landesanstalten stehenden Arztes mit dem Emolumente jährlicher 500 fl. wird genehmigt.	11. März 1863, Z. 250.
1864. Voranschlag für 1864.	Der Voranschlag für 1864 (November 1863 bis Ende December 1864) gelangte zwar an den Landtag, wurde auch dem Finanzausschuße zugefertigt, kam aber in der Session 1864 nicht zur Verhandlung.	7. März 1864, Z. 9.
1865. Voranschlag für 1865.	Der Voranschlag für 1865 wurde gemeinschaftlich mit dem des Landesfondes für 1865 in Berathung genommen. Siehe: Landesfond. Das gleiche Verhältniß fand bei den Voranschlägen der Brünner Krankenanstalt für die nächstfolgenden Jahre statt, welche zugleich mit dem Voranschlage des Landesfondes der Beschlußfassung des Landtages unterzogen worden sind.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Brünner Kranken-Anstalt. **1863.** Vermehrung der Warte-Individuen und Hausknechte.	Der Landesausschuß wurde vom Landtage ermächtigt, das für die Brünner Krankenanstalt, in Folge der Vermehrung der Krankenzimmer durch die seinerzeitige Uebersiedlung der Irrenanstalt, mehr erforderliche Personale an Wart-Individuen und Hausknechten, je nach dem nöthigen Bedarfe, jedoch nur innerhalb des genehmigten bezüglichen Präliminaransatzes aufzunehmen.	5. März 1863, Z. 250.
1865. Sekundarärzte und Nachtrags-Bewilligung von Quartiergeldern während des Baues.	Aufnahme von Secundarärzten extra statum. Ueber die vom Landesausschuße verfügte Aufnahme von Secundarärzten extra statum bei der Landes-Krankenanstalt in Brünn, dann in Betreff der Bewilligung von Quartiergeldern an jene Bedienstete der Anstalt, die anläßlich des Umbaues ihre Natural-Wohnung räumen mußten, wurde nach den Anträgen des Finanzausschußes beschlossen:	
Nachtrags-Bewilligung von Quartier-Geldern während des Baues. Sekundarärzte.	„1. Die im Präliminar für 1865 nicht eingestellte, durch den Umbau der Krankenanstalt aber nothwendig gewordene Auslage von 736 fl. 12½ kr. an Quartiergeldern für die Zeit vom 1. Mai bis Ende December 1865, wird nachträglich genehmigt. 2. Die aus Anlaß des Ablebens des Directors Mayer nothwendig gewordene Besetzung der Stelle eines Secundararztes extra statum und die dadurch entstandene Ueberschreitung der Präliminars-Post „Besoldungen für 1865" in der Höhe von 245 fl. 25 kr., wird ebenfalls genehmigt. 3. In den Voranschlag des Brünner Krankenhauses für 1866 Subrubrik „Besoldungen" wird nachträglich die Summe von 600 fl. als Entlohnung für einen Secundararzt extra statum eingestellt.	15. Febr. 1866, Z. 518.
1868. Directorsstelle.	Bei der Berathung über den Bericht des Comités für die Wohlthätigkeitsanstalten, betreffend die Statute der Brünner und Olmützer Landeskrankenanstalten, wurde der Landesausschuß beauftragt, die Stelle eines Directors im allgemeinen Krankenhause zu Brünn mit dem Gehalte von 2000 fl., Naturalwohnung und normalmäßigen Beheizung zur definitiven Besetzung zu bringen und ihm die erforderliche Instruction zu ertheilen. Siehe: Landeskrankenanstalten in Brünn und Olmütz, Statute derselben.	22. Sept. 1868, Z. 269.
Prosectorsstelle.	Antrag des Landesausschußes auf Creirung der Stelle eines Prosectors in der Brünner Landeskrankenanstalt, siehe: Landeskrankenanstalten in Brünn und Olmütz, Statute derselben. (Z. 269, ai. 1868.)	
Brünner Kranken-Anstalt.	Statute derselben, siehe: Landeskrankenanstalten in Brünn und Olmütz, Statute derselben.	
	Uebernahme der Brünner Krankenanstalt, siehe: Wohlthätigkeitsanstalten und deren Uebernahme.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Brünner Kranken-Anstalt.	Ueberschüße der Krankenverpflegskosten bei der Brünner Krankenanstalt, siehe: Ueberschüße an Krankenverpflegskosten der Brünner Krankenanstalt. (Z. 196, ai. 1865.)	
Brünner Siechen-Anstalt.	Trennung des Siechenfondes der Brünner Siechenanstalt von dem Brünner Krankenfonde, siehe: Siechenfond der Brünner Siechenanstalt und dessen Trennung vom Brünner Krankenfonde. (Z. 455, ai. 1864.)	
Brünner (und Olmützer) Kranken-Anstalten.	Auflassung der jährlichen Dotation dieser Anstalten aus den Jutereſſen der Ersparungsfondscapitalien, siehe: Ersparungsfond (Z. 248, ai. 1868.)	
Brünner und Olmützer Krankenfond. 1866.	In Betreff der Ueberschreitung des Präliminars für 1866 bei diesem Fonde wurden nach dem Antrage des Finanzausschußes folgende Nachtragscredite bewilligt: a) Dem Brünner Krankenfonde für 1866 2352 fl. 86½ kr. auf der Rubrik XII. „Regiekosten", dann auf der nämlichen Rubrik . . . . . 252 „ 37½ „ ferner, auf Rechnung des Spitalbauconto . 1562 „ 44 „ bezüglich des Krankenhausbaues für 1865 nachträglich . . . . . 1778 „ 31 „ und aus demselben Titel für 1866 . . . 4997 „ 19 „ b) Dem Olmützer Krankenfonde auf der Rubrik II „Löhnungen" . . . . . 40 „ auf der Rubrik XVI. „verschiedene Auslagen" . . . . . 152 „ 83½ „ Summe . 11.126 fl. 1½ kr. c) zur Bedeckung dieser Nachtragscredite pr. 11.126 fl. 1½ kr. haben die Cassabestände des Jahres 1866 zu dienen.	22. Dec. 1866, Z. 868.
Brünner Musik-Verein	siehe: Musikverein. (Z. 434, ai. 1863 und 594, ai. 1864.)	
Brünner Pferderennen	Landespreis hiebei, siehe: Rennpreise für das Brünner Pferderennen. (Z. 177, ai. 1868.)	
Budwitz Mähr.- (B. H. Znaim).	Subvention für die dortige Schule, siehe: Rittler Julius, Landtagsabgeordneter, dessen Antrag hierüber. (Z. 133, ai. 1867.)	
Bunk Franz,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861—1863.	
Bureaux des Landes-Ausschußes.	Bewilligung einer Dotation zur Anschaffung einer Bureau-Bibliothek, siehe: Landesausschuß-Bureaux. (Z. 327, ai. 1868.)	
Burschik Albert,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861—1865.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Capitals-Bewegung,	siehe: Capitals-Bewegung.	
Cavallerie-Bequartirung 1867/II. Antrag auf Herabminderung der Cavallerie-Einquartierung von drei leichten Cavallerie-Regimentern in Mähren.	Der in der Landtags-Session 1867/II eingebrachte Antrag Dr. Giskra's und Genossen: „Der h. Landtag wolle beschließen: I. Die hohe Regierung im Wege der k. k. Statthalterei anzugehen, von der Einquartierung von ganzen 3 leichten Cavallerie-Regimentern im Lande Mähren unter den gegenwärtigen Verhältnissen Umgang zu nehmen, dieselbe auf ein geringeres Maß herabzusetzen und rücksichtlich durch theilweise anderweitige Dislocation derselben dem Lande die ihm wirthschaftlich dringend nöthige Schonung zu gewähren. II. Dieser Antrag werde einem aus 9 Mitgliedern zu bildenden Ausschuße zur schleunigen Berichterstattung und Antragstellung, ohne daß der Bericht in Druck zu legen wäre, zugewiesen;" — ist vom Landtage in der Sitzung am 8. April 1867 angenommen worden. In der Sitzung am 11. April 1867 wurde nach dem Antrage des für diese Frage gewählten Comité's einstimmig beschlossen: „Es sei in Ausführung des Landtagsbeschlußes vom 26. Jänner 1866, Z. 243 L. H., welcher in Folge der Ereignisse des Jahres 1866 nicht durchgeführt werden konnte, nunmehr die h. Regierung im Wege der k. k. Statthalterei dringend anzugehen, von der Einquartierung von ganzen drei leichten Cavallerie-Regimentern im Lande Mähren unter den gegenwärtigen Verhältnissen Umgang zu nehmen, dieselbe auf ein geringeres Maß herabzusetzen und rücksichtlich durch theilweise anderweitige Dislocationen dem Lande die ihm wirthschaftlich dringend nöthige Schonung zu gewähren." Zu Folge Mittheilung Sr. Excell. des Herrn Statthalters von Mähren vom 14. Mai 1867, Nr. 3225 Pr. (Nr. 304 L. H.) hat sich das k. k. Armee-Obercommando zu seinem Bedauern nicht in der Lage gefunden, diesem Ansuchen des mähr. Landtages zu willfahren.	8. April 1867, Z. 257. 11. April 1867, Z. 272.
Cavallerie-Kasernenbau. 1861.	Die in der Landtags-Session 1861 von den Herren Landtagsabgeordneten Joseph Wurm und Johann Izák gestellten Anträge auf Erbauung von Kasernen aus Landesmitteln (sowie auch auf Verpachtung der Vorspann auf Rechnung des Landesfondes) Z. 134. und auf Erbauung von Cavallerie-Kasernen in Gegenden, wo billiges Futter für die Pferde beigeschafft werden kann (Z. 145, ai. 1861), werden an den Landesausschuß geleitet.	20. April 1861, Z. 134/145.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Cavallerie-Kasernenbau. 1863.	Der in der Landtags-Session 1863 eingebrachte Antrag (des Grafen Gábor Serényi sammt Genossen) wegen Baues von Cavallerie-Kasernen im Lande, wurde an ein besonderes Comité zur Berichterstattung gewiesen.	6. Febr. 1863, Z. 117.
	Die bei der Landtags-Session 1861 eingebrachten Anträge Joseph Wurm's und Genossen, sowie Izák's und Genossen (Z. 134, 145) wegen Erbauung von Kasernen sammt dem Berichte des Landesausschußes hierüber und die bezüglichen Vorverhandlungen, werden an das Comité für den Bau von Cavallerie-Kasernen geleitet.	24. Febr. 1863, Z. 252.
1864.	Ueber den Bericht des reactivirten Ausschußes für den Bau von Cavallerie-Kasernen, wurde am 13. Mai 1864 beschlossen:	13. Mai 1864, Z. 539.
Ueberweisung der Bauverhandlung an den Landes-Ausschuß, behufs mehrerer Erhebungen.	Die Berichte und Anträge der Majorität und Minorität des Kasernbauausschußes dem Landesausschuße zu überweisen und denselben zu beauftragen, die in dieser Angelegenheit noch ferner nöthig erscheinenden Einleitungen, Verhandlungen, Erhebungen und Feststellungen vorzunehmen und in der nächsten Landtags-Session hierüber Bericht und Antrag zu stellen.	
1865.	Auf Grund des Comitéberichtes, betreffend den Bau von Cavallerie-Kasernen, dem auch ein Minoritätsvotum beigeschlossen war, sind nach einer mehrtägigen Debatte in den Sitzungen am 23. bis 26. Jänner folgende Beschlüße gefaßt worden:	26. Jänn. 1866, Z. 243.
Bau von Cavallerie-Kasernen von Seite des Landes.	1. Es seien in Mähren Kasernen zur stabilen Einquartierung der Normalgarnison an Cavallerie von Seite des Landes zu bauen.	
Bedeckung des Bauaufwandes hiebei.	2. Zur Bedeckung des Bauaufwandes haben nur die zu diesem Zwecke angebotenen und noch anzustrebenden freiwilligen Beiträge von Gemeinden und Privaten, mit Ausschluß einer Landesumlage, sowie die diesem Zwecke schon gewidmeten Fonde zu dienen.	
Erhebungen in der Bau- und Dislocationsfrage durch den Landesausschuß	3. Der Landesausschuß wird beauftragt, alle zu diesem Ende noch nothwendigen Verhandlungen und Feststellungen vorzunehmen, insbesondere:	
	a) Die Dislocationsentwürfe im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-General-Commando vorläufig für zwei leichte Cavallerie-Regimenter festzustellen.	
	b) Verhandlungen mit Gemeinden und Privaten, wegen Ausmittlung geeigneter Bauplätze, Ueberlassung adaptirungsfähiger Realitäten, wegen Erwirkung und Sicherstellung möglichst ergiebiger Beiträge und Subventionen, wegen allfälliger Uebernahme der Verpflichtung zur Erhaltung der Gebäude und ihrer inneren Einrichtung u. s. w. zu pflegen.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Cavallerie-Kasernenbau. 1865.	c) Vorverhandlungen wegen Durchführung des Baues und der Beischaffung der inneren Einrichtung mit Unternehmern (Privaten oder Gemeinden) nach den, den Localverhältnissen entsprechenden, genau zu erhebenden Preisen zu pflegen. d) Der Landesausschuß hat ferner mit dem hohen Militärärar Verhandlungen über die Frage zu pflegen, unter welchen Bedingungen von Seite des Letzteren die Instandhaltung der Gebäude und der inneren Einrichtung der Cavallerie-Kasernen übernommen werden würde.	
Immediat-Vorstellung an Se. k. k. Majestät.	4. Der Landesausschuß hat eine Immediateingabe an allerh. Se. Majestät mit der a. u. Bitte zu richten: In Würdigung der Größe und der Steuerkraft des Landes allergnädigst die Normal-Cavallerie-Garnison in Mähren auf zwei leichte Cavallerie-Regimenter feststellen zu wollen, oder doch, wenn diese a. u. Bitte keine Erhörung finden könnte, a. g. das Land Mähren für einige Jahre von der Garnisonirung eines dritten leichten Cavallerie-Regiments frei zu halten, um demselben einige Zeit zur Beschaffung der Mittel für den Bau von Kasernen für ein drittes Regiment zu gönnen. 5. Ueber alle diese Gegenstände ist vom Landesausschuße dem Landtage Bericht zu erstatten und insbesondere den Beginn des Baues innerhalb jenes Dislocations-Rayons zu beantragen, wo die meisten Subventionen zugesichert wurden. (Diese Beschlüße wurden zugleich auch in dritter Lesung angenommen.) Siehe: Cavallerie-Bequartierung. (Z. 257, ai. 1867.)	
Cavallerie-Kasernenbaufond. 1867/II. Antrag auf Erleichterung der Quartierträger aus den Interessen des Cavallerie-Kasernenbaufondes.	Der bei der Landtags-Session 1867/II. gestellte Antrag Dr. Giskra's und Genossen: „Der h. Landtag wolle beschließen: 1. es werde dem Landesausschuße aufgegeben, in Erwägung zu ziehen, ob und in welchem Maße bis zum wirklichen Baue von Cavallerie-Kasernen die Zinsen des Cavallerie-Kasernbaufondes zur Erleichterung der Quartierträger verwendet werden könnten und darüber dem nächsten Landtage Bericht und Antrag zu stellen; 2. dieser Antrag werde wegen voraussichtlicher Kürze der Landtags-Session ohne Drucklegung und ohne weitere Begründung von Seite des Antragstellers, — sogleich einem Ausschuße von 9 Mitgliedern zur schleunigsten Berichterstattung und ohne Drucklegung des Berichtes zugewiesen" — wird dem hiefür gewählten Comité in der Sitzung am 8. April 1867 zur Berichterstattung zugetheilt. Dieses Comité hat in der Sitzung am 11. April 1867 den Bericht hierüber erstattet und es hat der Landtag nach dem Antrage des Comités mit großer Majorität beschlossen:	8. April 1867, Z. 258.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Cavallerie-Kasernbaufond. 1867/II.	„In Erwägung, daß nach einem früheren Landtagsbeschluße bestimmt wurde, daß die Zinsen dieses Kasernbaufondes in den Landesfond zu fließen haben, — in Erwägung, daß die Erleichterung der Quartierträger durch den wirklichen Bau von Cavallerie-Kasernen am besten zu erreichen sei, — in Erwägung, daß es in Durchführung des hierauf bezüglichen Landtagsbeschlußes vom 26. Jänner 1866, Z. 243 L. H., ohnedies Sache des Landesausschußes sein wird, diese Angelegenheit zu fördern und hierüber dem Landtage Bericht zu erstatten, — über den vorliegenden Antrag zur Tagesordnung zu übergehen."	11. April 1867, Z. 275.
1868.	Rechnungsabschluß für 1867.	
Getrennte-Verrechnung des Cavallerie-Kasernenbaufondes.	Die getrennte Verrechnung der durch Auftheilung hereingebrachten und bisher reservirten Kasernbaugelder und deren Integrirung aus den, durch Heranziehen dieser Barschaften gebildeten Ueberschüßen des Landesfondes, wird genehmigt; siehe: Landesfond, Rechnungsabschluß für 1867.	18. Sept. 1868, Z. 233.
Zuweisung der Interessen des Cavallerie-Kasernenbau-Fondes an den Landes-Fond.	Bei Berathung dieses Rechnungsabschlußes in Betreff der Kasernbau-Fondgelder wurde auch bestimmt, daß die Interessen dieser letzteren an den Landesfond zur Deckung des currenten Bedürfnisses abzuführen sind, und daß im Falle der eintretenden Verlosungen der hiebei erzielte Gewinn dem Cavallerie-Kasernbaufonde zuzuschlagen ist.	
Central-Archiv 1864.	für Statistik, Gesetzgebung und Verwaltung in Wien. Die vom Landesausschuße beantragte Erfolgung eines jährlichen Subventionsbetrages von 100 fl. aus Landesmitteln an das Centralarchiv für Statistik, Gesetzgebung und Verwaltung in Wien, wurde vom Landtage in der Sitzung am 20. April 1864 abgelehnt.	20. April 1864, Z. 337.
Central-Eisenbahn. 1863.	Der in der Landtags-Session 1863 eingebrachte Antrag Szábel's und Genossen, wegen Anempfehlung einer für den Bau einer mährischen Centraleisenbahn sich bildenden Gesellschaft an die Regierung zur Erlangung der Concession und zur Zinsengarantie aus Landesmitteln, wurde an das Comité für das Communicationswesen geleitet; siehe: Straßen- und Communicationswesen. (Z. 571, ai. 1863; siehe: Eisenbahnbau.	5. März 1863, Z. 280.
Chlumecky, Johann Ritter von,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1865 bis 1868. Landesausschuß-Beisitzer, siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1867/II.—1868.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Chlumecky, Peter Ritt. v.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1863.	
	Landesausschuß-Beisitzer, siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1861—1863.	
Chmelař Johann,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1865.	
Chomotau—Horka, Straßenstrecke.	Ausscheidung dieser Straßenstrecke aus der Kategorie der Bezirksstraßen, siehe: Straßen- und Communicationswesen, Straßenstrecke Chomotau—Horka. (Z. 376, ai. 1868.)	
Chorinsky, Friedrich Graf,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861.	
Chrostow (B. H. Kromau).	Eingabe der Gemeindevorstände von Trzebenitz, Pleschitz und Chrostow, Hrottowitzer Amtsbezirkes, um Zuweisung zur Trebitscher Bezirkshauptmannschaft, siehe: Joslowitzer Bezirk und Gemeinden desselben, wegen Zutheilung zu bestimmten Bezirkshauptmannschaften. (Z. 418, ai. 1868)	
Cibulka Joseph,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1865.	
Clerus.	Verbesserung der Bezüge des minderen Clerus, siehe: Bezüge des minderen Clerus und deren Verbesserung.	
Comités des Landtages,	siehe: Landtags-Ausschüße.	
Comité-Reactivirung,	siehe: Reactivirung der Landtags-Comités.	
Commassirung,	siehe: Grundzerstückung und Zusammenlegung der Grundstücke.	
Commerzial- und Bezirksstraßen,	siehe: Straßen- und Communicationswesen.	
Commerzial-Straße	über Gnoitz, Stefanau, Oelhütten, Nakl nach Groß-Senitz, Petition um Anlegung einer solchen Straße, siehe: Straßen- und Communicationswesen. (Z. 378, ai. 1868.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Communicationsweſen,	siehe: Straßen- und Communicationsweſen.	
Competenz	und Thätigkeit des Landesausſchußes, siehe: Landesausſchuß.	
Concepts-beamte	des Landesausſchußes, siehe: Landesbeamte. (Z. 303, ai. 1868.)	
Concipiſt extra statum.	Beſetzung eines Concipiſten-Poſtens extra statum, siehe: Landesbeamte. (Z. 304, ai. 1868.)	
Concurrenz-Geſetze,	siehe: Kirchen-Concurrenzgeſetz. siehe: Schul-Concurrenzgeſetz. siehe: Straßen-Concurrenzgeſetz.	
Conduct-Quartals-	Erfolgung an die Hausdienerswitwe Eleonore Ludwig im Gnadenwege, siehe: Gnadengaben.	
Conſtituirung der Gemeinden. 1864. Oberleithner's Antrag in Betreff der Geſuche von Gemeinden um Trennung u. ſelbſtſtändige Conſtituirung.	An den Landesausſchuß iſt vom Landtage der Antrag des Abgeordneten Eduard Oberleithner, wegen der erforderlichen Einleitungen in Betreff der vielen Petitionen von Gemeinden, um Ausſcheidung aus dem dermaligen Verbande mit anderen Gemeinden und wegen Conſtituirung als eigene Gemeinden, und in gleicher Art ſind an ihn die dahin abzielenden, in dieſer Seſſion (1864) nicht mehr zur Beſchlußfaſſung gelangten Petitionen geleitet worden, damit vom Landesausſchuße ſowohl hinſichtlich der letzteren Petitionen, als auch in Betreff der gleichen Eingaben bei ihm und bei der k. k. Statthalterei die nöthigen Verhandlungen mit der k. k. Statthalterei gepflogen und ſofort die Anträge an den Landtag in der nächſten Seſſion geſtellt werden; siehe: Trennung von Gemeinden.	12. Mai 1864, Z. 573.
Contributionsfonde. 1861. Wurm's Antrag auf Ueberlaſſung der Contributionsfondsverwaltung an die Gemeinden.	Der von dem Landtagsabgeordneten Joſeph Wurm und Genoſſen in der Landtagsſitzung am 20. April 1861, Z. 131, geſtellte Antrag: „die Autonomie der Gemeinden anzuerkennen und die Contributionsfonde der Gemeindeverwaltung zu überlaſſen," — wurde in derſelben Sitzung an den Landesausſchuß zur weiteren Verhandlung geleitet.	21. April 1861, Z. 131.
1863. Kleweta's Antrag in Betreff der Steuerüberſchußfonde.	In der Sitzung am 4. Februar 1863 iſt der vom Ausſchuße hierüber erſtattete Bericht ſammt dem Zuſatzantrage des Herrn Abgeordneten Alois Kleweta, wornach dem Ausſchuße für die Contributionsfondsfrage auch jene, über die Steuerüberſchußfonde zu überweiſen ſei, einem beſonderen Landtagsausſchuße, (dem volkswirthſchaftlichen) zur Berichterſtattung zugewieſen worden.	4. Febr. 1863, Z. 98 und 191.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Contributionsfonde. 1863. Regierungs-Vorlage, betreffend das Gesetz über Contributionsfonde.	Die von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter in der Sitzung am 24. Februar 1863 eingebrachte Regierungs-Vorlage eines Gesetzes über die Contributionsfonde ist vom Landtage in der Sitzung am 5. März 1863 demselben Ausschuße (dem volkswirthschaftlichen) zugewiesen worden. Der Bericht dieses Ausschußes, sammt einem besonderen Gutachten des Herrn Grafen Gábor Serényi und Herrn Adalbert Freiherrn von Widmann, langte am 27. März 1863 (Z. 566 L. H.) ein, konnte aber bei dem Schluße der Session am 28. März 1863, nicht mehr zur Verhandlung kommen.	5. März 1863, Z. 291.
1864.	In der Landtagssession 1864 wurde in der Sitzung am 3. März 1864 die Regierungsvorlage des Gesetzentwurfes über die Contributionsfonde, neuerlich eingebracht und in der Sitzung am 5. März 1864 einem besonderen Ausschuße zur Berichterstattung zugewiesen.	5. März 1864, Z. 101.
	Der Bericht dieses Landtagscomités über die obige Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Contributionsfonde, wurde vom Landtage in der Sitzung am 16. März 1864 an das Comité zurückgewiesen und die Verstärkung dieses Comités um 6 Mitglieder beschlossen. (Die Wahl, je zwei durch die Curien aus dem ganzen Landtage, wurde noch am 16. März 1864 vorgenommen.)	16. März 1864, Z. 152.
Gesetz-Entwurf über die Contributionsfonde.	Der Gesetzentwurf über die Contributionsfonde wurde vom Landtage auf Grund des neuerlichen, von dem verstärkten Landtagscomité erstatteten Berichtes, und hiebei vorgelegten Entwurfes der gesetzlichen Normen in der Sitzung am 7. Mai 1864 in dritter Lesung angenommen.	7. Mai 1864, Z. 405.
Gesetz-Entwurf über die Vorschußcassen.	Der von demselben Comité überreichte Entwurf des Gesetzes wegen Umwandlung der Contributionsfonde in Vorschußcassen wurde vom Landtage in der Sitzung am 7. Mai 1864 in dritter Lesung angenommen.	7. Mai 1864, Z. 463.
Allerh. Sanction der Gesetze über Contributionsfonde und Vorschußcassen.	Beide Gesetze, und zwar: I. jenes, betreffend die Contributionsfonde, und II. das über die Bildung von Vorschußcassen aus den Contributionsfonden — wurden von allerh. Sr. k. k. apost. Majestät mit allerh. Entschließung vom 15. August 1864 sanctionirt. (Z. 639, ai. 1864.) Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren, Jahrgang 1864. Stück X. Ausgegeben und versendet am 17. September 1864, Nr. 32 und 33.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Contributionsfonde. 1865. Antrag des Landes-Ausschußes wegen Erleichterung in der Gebührenbemessung für die Vorschußcassen.	Ueber die vom Landesausschuße beantragte Erwirkung von Erleichterungen in der Gebührenbemessung für die Contributionsfonds-Vorschußcassen, wurde in der Sitzung am 16. December 1865 vom Landtage beschlossen: „Es sei durch Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann Sr. k. k. apost. Majestät die unterthänigste Bitte des mähr. Landtages zu unterbreiten: A) Se. k. k. apost. Majestät geruhe allergnädigst das Nöthige anzuordnen, damit den aus den Contributionsfonden entstandenen Vorschußcassen, rücksichtlich deren Theilhabern, nachstehende Erleichterungen von dem allgemeinen Gebührengesetze, und von der Art der Anwendung desselben durch die k. k. Finanzbehörden, — gewährt werden: 1. Schuldscheine der Theilhaber von Contributionsfonds-Vorschußcassen über die aus diesen Cassen erhaltenen, auf Personal- oder Hypothekarcredit gewährten Darlehen (T. P. 36. Abs. 2), 2. Wechselaccepte der Theilhaber über solche von den Contributionsfonds-Vorschußcassen erhaltenen Darlehen (T. P. 113), 3. Cessionsurkunden, mittelst welcher die Contributionsfonds-Vorschußcassa Schuldforderungen an Theilhabern derselben übernimmt (T. P. 23 lit. f), 4. Bürgschaftserklärungen (T. P. 31), sowie überhaupt Erklärungen aus Anlaß der ad 1—3 erwähnten Rechtsgeschäfte zwischen Theilhabern von Contributionsfonds-Vorschußcassen und diesen, zu Gunsten dieser letzteren ausgestellt; insbesondere die aus Anlaß des Gesetzes vom 15. August 1864 nothwendig gewordenen Erklärungen der Theilhaber, womit sie sich zur ratenweisen Rückzahlung bereits früher aufgenommener Darlehen verpflichten (T. P. 53), 5. Quittungen der Contributionsfonds-Vorschußcassen über gänzlichen oder theilweisen Rückempfang von auf Personal- oder Hypothekarcredit an Theilhaber gewährte Darlehen, oder im Cessionswege gegen dieselben übernommenen Schuldforderungen (T. P. 47, a), — seien von der Verpflichtung zur Entrichtung der in dem kaiserlichen Patente vom 9. Februar 1850, Nr. 50 R. G. Bl. und beziehungsweise in den Gesetzen vom 13. December 1862, Nr. 89 R. G. Bl. und vom 29. Februar 1864, Nr. 20 R. G. Bl., vorgeschriebenen Gebühren gänzlich zu befreien, oder es seien wenigstens, falls eine gänzliche Befreiung nicht anginge, die oberwähnten Urkunden, in wieferne sie die Gebühr nach Scala II. des Gesetzes vom 13. December 1862, Nr. 89, gegenwärtig zu entrichten haben, nach der Scala I. des Gesetzes vom 29. Februar 1864, Nr. 20 R. G. Bl., zu behandeln. 6. Einschreibbüchel, in welchen die Contributionsfonds-Vorschußcassa den Theilhabern die Abfuhr der Interessen und Theilrückzah-	16. Dec. 1865, Z. 163.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Contributionsfonde. 1865.	lungen dargeliehener Capitalien bestätiget (T. P. 83 B.), seien von der Entrichtung jeglicher Gebühr zu befreien. 7. Eingaben, um Eintragung der ad 1 – 5 erwähnten Urkunden in die öffentlichen Bücher (T. P. 43 B.) gleichviel, ob es sich um Intabulation, Pränotation oder Löschung handelt, sammt den Rubriksabschriften (T. P. 89), seien von der vorgeschriebenen fixen Gebühr gänzlich zu befreien. B) Es seien die Contributionsfonde und die aus denselben gebildeten Vorschußcassen von dem Gebühren-Equivalente befreit." Zu Folge allerh. Entschließung vom 14. Mai 1866 wurde dem Einschreiten des mähr. Landtages wegen Zugestehung einiger Ausnahmen von den Gebühren-Vorschriften zu Gunsten der, aus den aufgelassenen Contributionsfonden gebildeten Vorschußcassen keine Folge gegeben. Diese allerh. Entscheidung ist dem Landtage in der Sitzung am 24. November 1866 zur Kenntniß gebracht worden. (Zahl 572, ai. 1866.)	
Anfrage	in Betreff der bezirksämtlichen Vidirung der Interessen-Quittungen von Contributionsfonds-Vorschußcassen, Interpellation hierüber, siehe: Interpellationen, 1865. (Z. 415, ai. 1865.)	
Contributionsfonds-Verwaltungen. 1868.	Deren Wünsche und Anträge bei der am 26. August 1867 zu Kremsier stattgefundenen Berathung. Die bezügliche durch den Landesausschuß an den Landtag geleitete Verhandlung wurde in der Sitzung am 27. August 1868 dem volkswirthschaftlichen Comité zugewiesen, dessen Bericht jedoch bei dem Schluße der Landtagssession am 26. September 1868 nicht mehr zur Berathung kam und daher der ganze Verhandlungsact in Gemäßheit des Landtagsbeschlußes vom 12. Mai 1864, Z. 620, an den Landesausschuß zur weiteren Veranlassung eventuell Antragstellung an den Landtag in der nächsten Session rückgemittelt wurde.	26. Sept. 1868, Z. 432.
Contributionsfonds-Verwaltung, und deren Uebergabe an die Gemeinden, Convertirung	siehe: Contributionsfonde.	
	von Staatsobligationen in Conv. Münze und zu verschiedener Interessenhöhe, welche den, der Landesvertretung unterstehenden Fonden gehören, auf solche in Oest. Währ., zu 5%, siehe: Staatsobligationen in Conv. Münze und deren Convertirung in solche zu 5% in Oest. Währ. siehe: Landesfond, Voranschlag für 1865. (Z. 444, ai. 1864.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Corrigenden,	weibliche Corrigenden in Wall. Meseritsch, siehe: Zwangsarbeitsanstalt. (Z. 219, ai. 1863.)	
Creditsoperationen. 1868.	Für Creditsoperationen ist eine besondere Abtheilung des Rechnungsabschlußes zu eröffnen; siehe: Landesfond, Rechnungsabschluß für 1866.	18. Sept. 1868, Z. 232.
Czechowitz (B. H. Proßnitz).	Gemeindegrundabtrennung, siehe: Gemeindegrundabtrennungen.	
Czelechowsky Jakob,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861—1866.	
Czernowir (B. H. Olmütz).	Gemeindegrundabtrennung, siehe: Gemeindegrundabtrennungen.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Dallmayer Josepha, Kanzleidienerswaise.	Erfolgung eines Erziehungsbeitrages an sie, siehe: Erziehungsbeiträge.	
Danek Johann,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861,	
Dankadresse. 1861. Antrag Dr. Giskra's auf Erlassung einer Dank-Adresse.	Aus Anlaß des, von Sr. k. k. apost. Majestät allerh. erlassenen, dem mährischen Landtage in der Sitzung am 7. April 1861 von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter übergebenen Diplomes vom 20. October 1860 und des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, dann die Landesordnung und Landtagswahlordnung der Markgrafschaft Mähren vom 26. Februar 1861, wurde über Antrag des Hrn. Dr. Giskra (Z. 85, ai. 1861) vom Landtage unter einstimmiger und begeisterter Annahme dieses Antrages, die Erstattung einer Dankadresse und deren Uebergabe durch eine Landtags-Deputation beschlossen.	9. April 1861, Z. 85.
	Der, von dem hiezu gewählten Comité in beiden Landessprachen vorgelegte Entwurf dieser Adresse (Berichterstatter Dr. Giskra und Friedrich Rozehnal), wurde in der Sitzung am 11. April 1861 von der ganzen Landtags-Versammlung einstimmig angenommen.	11. April 1861, Z. 111.
Landtags-Deputation.	Die Deputation, als deren Mitglieder vom Landtage Se. fürstliche Gnaden der Erzbischof von Olmütz, Herr Graf Kaunitz, Herr Graf Wladimir Mittrowsky, Herr Baron Adalbert Widmann, Herr Baron von Herring, Herr Dr. Giskra, Herr Ferdinand Heidler, Herr Dr. Johann Dwořaczek und Herr Franz Skopalik, unter Anführung Sr. Excellenz des Herrn Landeshauptmanns gewählt wurden, ist von Sr. k. k. apost. Majestät am 14. April 1861 huldreichst empfangen worden, wobei Se. Majestät allerh. Ihre besondere Befriedigung darüber auszudrücken geruhten, daß der m. Landtag unter seine ersten Geschäfte den Ausdruck des Dankes über die gegebene Verfassung und die Votirung einer Adresse aufgenommen habe. Se. Majestät der Kaiser äußerte weiter, daß Er es wohl kaum anders erwartet hatte, von den lieben treuen Mährern, die in guten und schlimmen Tagen zu Ihm, dem Kaiser und dessen Hause gestanden sind, und die dasselbe sicher auch fernerhin thun werden. Se. Majestät drückte endlich die Erwartung aus, daß die Vertreter des Landes mitwirken werden zur Lösung der Aufgabe, die sie sich gestellt, mit hinlänglicher Selbstthätigkeit aller Länder die Macht und die Kraft des Gesammtreiches zu sichern."	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Dankadresse. 1861.	Die Mittheilung hierüber erfolgte in der Landtagssitzung am 15. April 1861.	
1865. Antrag des Hrn. Fürst-Erzbischofs v. Olmütz auf Erlassung einer Adresse.	Der Antrag, aus Anlaß des allerh. Handschreibens vom 7. November 1865, in schuldiger Anerkennung und Dankbarkeit eine Adresse Sr. k. k. Majestät zu unterbreiten, wurde in der Sitzung am 23. November von Sr. fürstlichen Gnaden dem Herrn Fürsterzbischofe von Olmütz angemeldet und in der Sitzung am 24. November 1868 eingebracht. In der Sitzung am 28. November 1865 ward dieser Antrag von dem Herrn Antragsteller begründet, bei der hierüber erfolgten Abstimmung jedoch mit 48 gegen 45 Stimmen abgelehnt; siehe: Handschreiben, allerh. vom 7. November 1865.	28. Nov. 1865, Z. 105.
1866. Adresse zur Beantwortung des Allerh. Handschreibens vom 13. Oct. 1866.	Ueber das, dem Landtage in der Sitzung am 19. November 1866 mitgetheilte allerh. Handschreiben vom 13. October 1866 ist eine Commission von 12 Mitgliedern gewählt worden, welche in der Sitzung am 4. December 1866, Z. 702, die Beantwortung des obigen allerh. Handschreibens mittelst einer Adresse, von welcher ein Entwurf der Majorität und der Minorität vorgelegt wurde, beantragt hat.	19. Nov. 1866, Z. 659.
	Nach erfolgter General- und Specialdebatte wurde zur Abstimmung über die beiden Adressenentwürfe geschritten, wobei der Entwurf der Minorität mit 50 gegen 44, und jener der Majorität mit 48 gegen 46 Stimmen abgelehnt worden ist.	6. Dec. 1866, Z. 702.
Dringlichkeits-Antrag des Grafen Mittrowsky, wegen Absendung einer Deputation.	Hierauf wurde der Dringlichkeitsantrag des Grafen Mittrowsky zur Absendung einer Deputation, welche den Dank des treugehorsamsten Landtages an die Stufen des Thrones niederzulegen habe, — und die Wahl der Deputationsglieder durch die Curien und aus den Curien je zu zweien mit Einhelligkeit angenommen; siehe: Deputation. (Z. 745, ai. 1866.)	
1867/I. Regierungs-Mittheilung vom 4. Februar 1867, wegen Einberufung des verfassungsmäßigen Reichsrathes.	Die in der Sitzung am 21. Februar 1867 dem Landtage zugekommene Mittheilung der kaiserlichen Regierung ddo. Wien 4. Februar 1867, wegen Einberufung des verfassungsmäßigen Reichsrathes auf den 18. März 1867, wurde einem Ausschuße aus 12 Gliedern zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen. Dieser Ausschuß hat am 27. Februar 1867 Bericht erstattet und hiebei den Majoritätsantrag gestellt: 1. Eine ehrfurchtsvolle Adresse an Se. k. k. Majestät zu beschließen, worin der Landtag seine Anschauungen und Wünsche in Betreff der Einberufung des Reichsrathes und der, möglicherweise in den Beschlüßen des Letzteren, als außerhalb des Rahmens der Grundge-	27. Febr. 1867, Z. 130.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Dankadresse. 1867/I.	setze über die Reichsvertretung liegend, für die Rechte der Markgrafschaft Mähren entstehenden Gefahren aussprechen möge; und 2. die Wahlen zu dem obigen, auf den 18. März 1867 einberufenen Reichsrathe vorzunehmen. Der Antrag der Minorität des Ausschußes beschränkte sich darauf: 1. den Inhalt des Ministerialerlasses vom 4. Februar 1867 zur Kenntniß zu nehmen, und die wirkliche Uebung des Verfassungsrechtes zu erwarten; 2. die Wahlen zum Reichsrathe nach Vorschrift der Landesordnung unverzüglich vorzunehmen. Nach gepflogener Generaldebatte wurde der Antrag der Minorität ad 1 mit 60 gegen 30 Stimmen abgelehnt, dagegen die vorgeschlagene Adresse der Majorität bei namentlicher Abstimmung mit 55 gegen 35 Stimmen en bloc angenommen. Der zweite übereinstimmende Antrag der Majorität und Minorität in Betreff der Vornahme der Wahlen zum Reichsrathe, wurde einstimmig zum Beschluße erhoben; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses.	
Darlehen aus dem Landesfonde. 1864.	Der Gemeinde Kunowitz, Amtsbezirk Hradisch, wurde aus Landesmitteln ein, mit 5 % verzinsliches und in zwei Jahren rückzahlbares Darlehen von 4500 fl. ö. W. gegen hypothekarische Sicherheit bewilligt.	27. April 1864, Z. 402.
Kunowitz (B. H. Hradisch). Gemeinden der Amtsbezirke: Ungar. Brod, Wsetin und Römerstadt.	I. Zur Unterstützung der durch den Futtermangel des Jahres 1863 in Nothstand gerathenen Grundbesitzer in den Amtsbezirken Ung. Brod, Wsetin und Römerstadt ist ein Darlehen von 20.000 fl. ö. W. aus dem Landesfonde bewilligt worden. II. Hievon sind dem Amtsbezirke Ung. Brod 5000 fl. ö. W., dem Amtsbezirke Wsetin 5000 fl. ö. W. und dem Amtsbezirke Römerstadt 10.000 fl. ö. W. zuzuwenden. III. Diese Beträge sind im ersten Jahre gar nicht, nach Ablauf des ersten Jahres aber mit 5 % zu verzinsen und in vier gleichen Raten bei Ablauf des zweiten, dritten, vierten und fünften Jahres zurückzuzahlen. IV. Diejenigen Gemeinden, welche an diesen Darlehen theilnehmen, haben durch eine, bei ihrem Bezirksamte zu Protokoll zu gebende Erklärung die Verpflichtung für die Rückzahlung und Verzinsung der auf sie entfallenden Darlehensbeträge zu übernehmen. V. Der Landesausschuß wird mit der möglichst schleunigen Durchführung dieses Beschlußes beauftragt.	6. Mai 1864, Z. 485.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Darlehen aus dem Landesfonde. **1865.** Tajax, Groß- (V. H. Znaim).	Der Gemeinde Groß-Tajax wird ein mit 5 % verzinsliches und in drei Jahren rückzahlbares Darlehen von 10.000 fl. ö. W. aus dem Landesfonde gegen hypothekarische Sicherstellung behufs der Unterstützung ihrer durch Elementarschäden betroffenen Ansassen bewilligt. Der Landesausschuß wurde mit der Durchführung dieses Beschlußes beauftragt.	16. Dec. 1865, Z. 212.
1866. Pausram (V. H. Nikolsburg).	Der Gemeinde Pausram wird auf Grund ihrer Petition ein Darlehen von 6000 fl. aus dem Landesfonde unter nachstehenden Modalitäten zugestanden: „1. Es wird der Gemeinde Pausram ein mit 5 % verzinsliches Darlehen von 6000 fl. ö. W. gegen hypothekarische Sicherstellung aus dem Landesfonde bewilligt. 2. Dieses Darlehen sei in fünf Jahresraten von 1200 fl. ö. W., welche in den Jahren 1868, 1869, 1870, 1871 und 1872 zu bezahlen sein werden, zurückzuzahlen. 3. Der Landesausschuß wird mit der Durchführung dieses Beschlußes beauftragt."	6. Febr. 1866, Z. 432.
Pollanka (V. H. W. Meseritsch).	Ueber das Gesuch der Gemeinde Pollanka, um Gewährung eines mit 5 % verzinslichen und in 5 Jahresraten rückzahlbaren Darlehens von 2300 fl. ö. W. wurde beschlossen: 1. Es wird der Gemeinde Pollanka ein mit 5 % verzinsliches und in fünf Jahren rückzahlbares Darlehen pr. 2300 fl. ö. W. gegen Sicherstellung im ersten Satze der Gemeinderealitäten behufs Unterstützung ihrer durch Hagelschlag verunglückten Ansassen aus dem Landesfonde bewilligt. 2. Der Landesausschuß wird mit der Durchführung dieser Beschlüße beauftragt.	10. Febr. 1866, Z. 489.
Niwnitz (V. H. Ung. Brod).	Auf Grund der Petition der Gemeinde Niwnitz wurde nach dem Antrage des Finanzausschußes und einem Zusatzantrage vom Grafen Gábor Serényi Folgendes beschlossen: 1. Es werde der Gemeinde Niwnitz gegen solidarische Haftung der Gemeinde ein Betrag von 3000 fl. ö. W. aus dem Landesfonde auf 3 Jahre gegen 5 % jährliche Verzinsung und Zurückzahlung in 3 Jahresraten darlehensweise bewilligt. 2. Der Landesausschuß werde mit der Durchführung dieses Beschlußes beauftragt und hat diesen Darlehensbetrag aus den Cassaresten des Jahres 1866 zu entnehmen.	21. Dec. 1866, Z. 861/708.
Suchow (V. H. Göding).	Es wurde vom Landtage beschlossen, der Gemeinde Suchow unter ihrer Haftung zur Unterstützung ihrer in Nothlage gerathenen Ansassen ein mit 5 % verzinsliches und in 5 gleichen Jahresraten rückzahlbares Darlehen von 1000 fl. aus dem Landesfonde, und zwar aus den Cassaresten des Jahres 1866, zu bewilligen, zugleich aber die Gemeinde	22. Dec. 1866, Z. 884.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Darlehen aus dem Landesfonde. 1866.	Suchow zu verpflichten, ihre Realitäten assecuriren zu lassen, und sich binnen 3 Monaten hierüber auszuweisen.	
1868. Hotzenplotz (B. H. Hotzenplotz).	In Folge Berichtes des mähr. Landesausschußes, in Betreff eines der Gemeinde Hotzenplotz zu Schulbauzwecken aus dem Landesfonde zu bewilligenden Darlehens pr. 10.000 fl. hat der Landtag beschlossen: „In eine Subvention aus Landesmitteln bei Berücksichtigung des günstigen Vermögensstandes der Gemeinde Hotzenplotz nicht einzugehen, bei dem gemeinnützigen Zwecke jedoch, und da der Schulbau eine Nothwendigkeit ist, der Gemeinde Hotzenplotz ein jährlich mit 5 % verzinsendes, in 10 mit dem Jahre 1870 beginnenden Jahresannuitäten zurückzahlbares Capital von 10.000 fl., gegen Pupillarsicherstellung, aus dem Landesfonde zu bewilligen."	16. Sept. 1868, Z. 295.
	Ueber eine neuerliche Petition der Gemeinde Hotzenplotz, worin sie unter Darstellung ihres Vermögensstandes um eine Milderung der Bedingungen für die Gewährung des obigen Darlehens, insbesondere um eine 4 % Verzinsung, um Rückzahlung in 15 Annuitäten, um Nachsicht von der pupillarmäßigen Sicherstellung, eventuell um Auszahlung der Darlehensvaluta gegen Verpfändung von Obligationen im Nominalwerthe von 12.508 fl. 53½ kr., bittet, hat der Landtag auf Grund des Finanzausschußantrages beschlossen: „Es sei bei dem, der Gemeinde Hotzenplotz in der Sitzung am 16. September 1868, Z. 295, zu Schulbauzwecken aus dem Landesfonde bewilligten Darlehen von 10.000 fl. von der pupillarmäßigen Sicherstellung Umgang zu nehmen."	23. Sept. 1868, Z. 357.
Prerau, Stadt (B. H. Kremsier).	Die an die k. k. Statthalterei gerichtete und von dieser an den Landtag geleitete Eingabe der Stadtgemeinde Prerau um Gewährung eines Darlehens von 20.000 fl., wurde nach dem Antrage des Finanzausschußes der k. k. Statthalterei zur competenten Erledigung zurückgestellt.	18. Sept. 1868, Z. 227.
	Ueber das weitere, vom Landesausschuße vorgelegte Gesuch der Stadtgemeinde Prerau um Unterstützung ihrer an die k. k. Statthalterei gestellten Bitte um Bewilligung eines Darlehens von 20.000 fl., wurde beschlossen, das bei dem Landesausschuße in der Eigenschaft als Stellvertreter der Bezirksvertretungen eingebrachte Gesuch der Stadtgemeinde Prerau ddo. 11. September 1868, Z. 966, um Befürwortung ihres bei der k. k. Statthalterei überreichten Gesuches vom 22. August 1868, Z. 781 (L. H. Nr. 227), wie dieses letztere Gesuch selbst gleichfalls der k. k. Statthalterei zu übermitteln.	18. Sept. 1868, Z. 298.
Prerau, Israeliten-Gemeinde (B. H. Kremsier).	Der selbstständigen politischen Israeliten-Gemeinde Prerau wurde auf Grund ihrer hierum beim Landtage eingebrachten Petition und zum Behufe der Erbauung des abgebrannten Schulgebäudes aus dem Landesfonde ein unverzinsliches Darlehen von 2000 fl. ö. W., gegen pupillarmäßige Hypothekarsicherheit und gegen eine, vom 31. Decem-	16. Sept. 1868, Z. 228.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Darlehen aus dem Landesfonde. 1868.	ber 1869 beginnende und in vier Jahresraten à 500 fl. zu effectuirende Rückzahlung bewilligt und der Landesausschuß mit dem Vollzuge dieses Beschlußes beauftragt. Ueber das neuerliche Gesuch der selbstständigen politischen Israeliten-Gemeinde Prerau, betreffend die Rückzahlung des oben bewilligten Darlehens von 2000 fl. in zehn Jahresraten, hat der Landtag über Antrag Dr. Mandelblüh's noch beschlossen: „Es werde der selbstständigen politischen Israeliten-Gemeinde Prerau gestattet, das ihr (ad Nr. 228 L. H.) bewilligte Darlehen von 2000 fl. in 10 Jahresraten zurückzuzahlen."	24. Sept. 1868, Z. 374.
Darlehen aus dem Kasernenbaufonde. 1868. Göding (B. H. Göding).	In Folge der Petition der Gemeinde Göding um Bewilligung eines unverzinslichen Darlehens von 15.000 fl. zum Baue einer Kaserne wurde nach Antrag des Finanzausschußes beschlossen: „Der Gemeinde Göding wird ein unverzinsliches, in 15 Jahresraten rückzahlbares Darlehen von 15.000 fl. ö. W., gegen pupillarmäßige Sicherstellung zum Aufbaue einer Cavalleriekaserne bewilligt; die Auszahlung dieses Betrages hat in zwei Raten, und zwar zur Hälfte dann zu erfolgen, bis der Kasernenbau über das Erdgeschoß hinaus aufgeführt ist, zur andern Hälfte aber erst nach erfolgter Vollendung des Baues."	26. Sept. 1868, Z. 415.
Kremsier (B. H. Kremsier).	Ueber das Ansuchen des Gemeinderathes der Stadt Kremsier, um Subvention behufs Erbauung von Militärbaraquen wurde beschlossen: Der Stadt Kremsier ist ein mit 5 % verzinsliches, in zehn Jahresraten zurückzahlbares Darlehen von 17.900 fl. aus dem Kasernbaufonde zu bewilligen, und da der Bau der projectirten Militärbaraquen erst im nächsten Frühjahr beginnen kann, am 1. Mai 1869 flüssig zu machen.	26. Sept. 1868, Z. 420.
Darlehen.	Bewilligung zur Aufnahme von Darlehen an Gemeinden, siehe: Billowitz (B. H. Göding) pr. 5000 fl. (Z. 359, ai. 1863.) Söhle (B. H. Neutitschein) pr. 1000 fl. (Z. 359, ai. 1864.) Brünn, Landeshauptstadt pr. 229.000 fl. (Z. 854, ai. 1866.)	
Dauer der Landtagssessionen,	siehe: Lantagssessionen und ihre Dauer.	
Dauer der Verpflegung	der Findelkinder durch die Findelanstalt, siehe: Verpflegsdauer der Findelkinder. (Z. 101, ai. 1868.)	
Declaration	von 30 Landtagsabgeordneten über ihr Fernbleiben von den Verhandlungen der Landtags-Session 1868, siehe: Abgeordnete des mähr. Landtages, Erklärung mehrerer derselben über ihr Ausbleiben von den Verhandlungen der Landtags-Session 1868. (Z. 366, ai. 1868.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Demel Benjamin, Dr.,	Landtagsabgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. Landesausschuß-Beisitzer, siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner. Landtags-Session 1867/I.	
Demel Johann,	Landtagsabgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I bis 1868.	
Demel Johann, Landtagsabgeordneter. 1867/II.	Interpellation in Betreff angeblicher Wahlumtriebe von Seite der k. k. Beamten anläßlich der Landtagswahlen, siehe: Interpellationen, 1867/II. (Z. 269, ai. 1867.)	
Deputation. 1861. Deputation für die Dankadresse des Landtags im Jahre 1861.	Zur Ueberreichung der, am 11. April 1861 beschlossenen Dankadresse des mähr. Landtages an A. H. Se. k. k. apost. Majestät, aus Anlaß des erflossenen, in der Landtags-Sitzung am 7. April 1861 von Sr. Excell. dem Herrn Statthalter dem Landtage übergebenen kaiserlichen Diplomes vom 20. October 1860 und des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, dann die Landesordnung und Landtags-Wahlordnung vom 26. Februar 1861, siehe: Dankadresse.	11. April 1861, Z. 111.
1866. Deputation aus Anlaß des Allerh. Handschreibens vom 19. Nov. 1866 und über den Dringlichkeits-Antrag des Herrn Grafen Mittrowsky.	Aus Anlaß der Berathung über den vom Landtagsausschuße für die Frage der Beantwortung des A. H. Handschreibens vom 19. November 1866 vorgelegten Entwurf einer Adresse nach den Anträgen der Majorität und Minorität wurde über den Dringlichkeits-Antrag des Herrn Grafen Wladimir Mittrowsky vom Landtage der einstimmige Beschluß gefaßt, eine Deputation aus 6 Mitgliedern — durch die Curien aus den Curien — zu wählen, mit Sr. Exc. dem Herrn Landeshauptmann an der Spitze, welche Sr. k. k. Majestät für die, in dem a. h. Handschreiben vom 13. October 1866 der Markgrafschaft Mähren ausgesprochene a. h. Anerkennung, sowie für die, aus Anlaß des a. h. Besuches dem Lande zugewendete landesväterliche Fürsorge, den Dank des treugehorsamsten Landtages, sowie die Versicherung unverbrüchlicher Treue und Hingebung für Kaiser und Reich, an die Stufen des Thrones niederzulegen habe. Die Wahl wurde am 7. December 1866 vorgenommen und es erscheinen als Deputations-Glieder: Se. fürstliche Gnaden der Herr Erzbischof von Olmütz, Herr Graf Egbert Belcredi, Herr Dr. Carl Giskra, Herr Dr. August Wenzliczke, Herr Dr. Alois Prazak und Herr Joseph Hubik. Diese Deputation begab sich am 13. December 1866 mit Sr. Exc. dem Herrn Landeshauptmanne an das a. h. Hoflager und Se.	6. Dec. 1866, Z. 702.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Deputation. 1866.	Exc. der Herr Landeshauptmann hielt an Se. k. k. Majestät folgende Ansprache: „Vaše cís. král. ap. Veličenstvo! Věrně poslušný sněm markrabství Moravského jednohlasně odeslal nás, vysloviti jednosvorné jeho city. Der treugehorsamste Landtag der Markgrafschaft Mähren hat mich und die von ihm gewählten Mitglieder dieser unterthänigsten Deputation beauftragt, Euer k. k. apost. Majestät für die, in dem a. h. Handschreiben vom 13. October 1866, der Markgrafschaft Mähren ausgesprochene a. h. Anerkennung, sowie für die, aus Anlaß des a. h. Besuches von Euer Majestät dem Lande zugewendete landesväterliche Fürsorge den unterthänigsten Dank des treugehorsamsten Landtages und die Versicherung unverbrüchlicher Treue und Hingebung für Kaiser und Reich tiefergebenst darzulegen. Indem ich und die gehorsamste Landtagsdeputation diesem Auftrage des mähr. Landtages unterthänigst nachkomme, geruhen Eure k. k. apost. Majestät dem stets getreuen Lande Mähren und seinem Landtage die kaiserliche Huld nnd Fürsorge allergnädigst erhalten zu wollen." Se. Majestät geruhten Nachstehendes zu erwidern: „S radostí přijmu výraz šlechetných citů věrné oddanosti markrabství Moravského." „Diese Versicherung unverbrüchlicher Treue und Hingebung erfüllt Mich mit um so größerer Freude, als Ich weiß, daß sie der lebendige Ausdruck der Gesinnung aller Bewohner Meiner Markgrafschaft Mähren ist, welche Meiner Huld und Fürsorge um so mehr versichert sein kann, als Ich dadurch nicht nur Meine Regentenpflicht erfülle, sondern auch dem Zuge Meines dankerfüllten Herzens folge."	
1868. Antrag Sr. Exc. des Herrn Landeshauptmanns, Se. Majestät auf Allerh. Ihrer Reise nach Galizien in Lundenburg durch eine Landtags-Deputation ehrfurchtsvollst zu begrüßen.	Aus Anlaß der Mittheilung Sr. Excell. des Herrn Statthalters in der Landtags-Sitzung am 24. September 1868, daß Se. k. k. apostol. Majestät bei der beabsichtigten Reise nach Galizien auch das Land Mähren berühren werde, beantragte Se. Excell. der Herr Landeshauptmann, Se. k. k. apost. Majestät in Lundenburg durch eine Landtagsdeputation ehrfurchtsvoll zu begrüßen und es wurde hierauf am 24. September 1868 beschlossen, daß sämmtlich anwesende Landtagsglieder sich an der Landtagsdeputation betheiligen mögen und daß mittelst eines Separat-Trains die Deputation am 26. September, als den Tag der a. h. Durchreise, sich nach Lundenburg zu begeben habe. Zugleich wurde Se. Excell. der Herr Statthalter ersucht, bei Sr. k. k. apost. Majestät die ergebenste Anfrage zu stellen, ob Se. Majestät geruhen wollen, die Landtagsdeputation zu empfangen. In der Sitzung am 25. September theilte Se. Excell. der Herr Statthalter dem Landtage mit, daß es von der a. h. Reise nach	24. Sept. 1868, Z. 456.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Deputation. 1868.	Galizien sein Abkommen erhalten habe, daß er aber den Beschluß des Landtages, die Begrüßung Sr. Majestät in corpore vorzunehmen, zur a. h. Kenntniß gebracht habe.	
Deutsch-Branitz (B. H. Auspitz).	Petition, gemeinschaftlich mit der Stadtgemeinde Kanitz eingebracht, wegen Zutheilung zur Bezirkshauptmannschaft Brünn und zum Gerichtssprengel Eibenschitz; siehe: Kanitz (Stadt). (Z. 326, ai. 1868.)	
Deutsch-Liebau (B. H. Littau).	Petition wegen Zutheilung zur Bezirkshauptmannschaft Mähr. Schönberg, siehe: Liebau. (Z. 387, ai. 1868.)	
—	Petition um einen Beitrag aus Landesmitteln zum Umbau der von Mähr. Neustadt nach Mähr. Schönberg führenden Bezirksstraße, siehe: Straßen- und Communicationswesen. (Z. 426, ai. 1868.)	
Diäten	der Landtagsabgeordneten, siehe: Entschädigung für die Landtags-Mitglieder. (Z. 129, ai. 1861.)	
Diener	des Landesausschußes, Systemisirung von 4 neuen Amtsdienersstellen, siehe: Aushilfsdiener. (Z. 306, ai. 1868.)	
Dienstpragmatik der Beamten des Landes-Ausschußes,	siehe: Landesausschuß, Landesbeamten.	
Dignitäre des Olmützer Metropolitan-Capitels,	Wahlrecht derselben zum Landtage, Interpellationen hierüber, siehe: Interpellationen 1867/I., 1867/II. (Z. 106 und 254, ai. 1867.)	
Diplom vom 20. October 1860. 1861.	Das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860, betreffend die Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, und das allerh. Patent vom 26. Februar 1861, enthaltend das Grundgesetz über die Reichsvertretung und die Landesordnung, sowie die Landtagswahlordnung für die Markgrafschaft Mähren, sind, und zwar in der Ausfertigung in beiden Landessprachen, zufolge Landtagsbeschlußes vom 9. April 1861 dem Landesarchive einverleibt worden.	9. April 1861, Z. 99.
Direction	der vereinten Versorgungsanstalten in Brünn und Auflassung dieser Direction, siehe: Wohlthätigkeitsanstalten.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Directors-stelle	der Landes-Krankenanstalt in Brünn und Besetzung dieser Stelle, siehe: Brünner Krankenanstalt, Directorsstelle. (Z. 269, ai. 1868.)	
Disciplinar-Behandlung	der Landesbeamten, siehe: Landesausschuß, §§. 22 und 25 der Instruction für den Landesausschuß; siehe: Landesbeamten.	
Diwnitz, Gemeinde (B.H. Ung. Brod). 1866.	Das von der Gemeinde Diwnitz aus Anlaß einer Feuersbrunst und vorgekommenen Kriegsschäden eingebrachte Gesuch um Erfolgung einer Unterstützung, wurde vom Landtage dem mähr. Unterstützungsvereine zur möglichsten Berücksichtigung abgetreten.	21. Dec. 1866, Z. 876.
Döbl Math., Cassa-Officialswitwe.	Erfolgung einer Gnadenpension an sie; siehe: Pensionen.	
Domamühl (B.H. Znaim)	Gemeinde-Grundabtrennung, siehe: Gemeinde-Grundabtrennungen.	
Domesticalfond. 1863. Rechnungs-Abschluß für 1862.	Der Rechnungsabschluß des m. Domesticalfondes für das Verwaltungsjahres 1862 wird genehmigt.	28. März 1863, Z. 555.
1864. Rechnungs-Abschluß für 1863.	Ueber einen gestellten Antrag (des Grafen Wladimir Mittrowsky) wurde in der Landtagssitzung am 13. Mai 1864 beschlossen, die Berathung über den Rechnungsabschluß des mähr. Domesticalfondes für 1863 auf die nächste Session zu vertagen und dort mit dem gleichen Elaborate für 1864 in Verhandlung zu nehmen. Die Berathung hierüber fand zugleich mit der, hinsichtlich des Rechnungsabschlußes des Landesfondes für 1864 statt; siehe Landesfond.	13. Mai 1864, Z. 540.
1863. Voranschlag für 1863.	Der Voranschlag des mähr. Domesticalfondes für das Verwaltungsjahr 1863 wurde vom Landtage am 21. März 1863 in dritter Lesung, und zwar im Erfordernisse mit . . . . . 254.833 fl. in der Bedeckung mit . . . . . 243.181 fl. genehmiget nnd sind hiebei folgende generelle Beschlüße gefaßt worden:	21. März 1863, Z. 433.
Evidenzstellung des Vermögens des mährischen Domesticalfondes und Vereinigung der Gebahrung mit der des Landesfondes.	I. Die Gebahrung und Verwaltung des mähr. Domesticalfondes, einschließlich des Ersparungs-Tafelservice- und des sogenannten Marchregulirungsfondes werde mit jener des Landesfondes vereinigt, das Vermögen dieser Fonde jedoch in dem Vermögensinventare des Landes in Evidenz gehalten.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Domesticalfond. 1863. Prüfung der Teuffenbach'schen Stiftungs-Urkunden.	II. Der Landesausschuß werde beauftragt, die auf die Freiherr v. Teuffenbach'sche Stiftung Bezug nehmenden Urkunden und Acten einzusehen, und darüber Bericht zu erstatten, ob derzeit den auf diese Stiftung dem Lande zustehenden Rechten Rechnung getragen sei.	
Beschleunigung der Verhandlung über die Landwehr-Rüstungsauslagen.	III. Der Landesausschuß werde beauftragt, auf die Beschleunigung der Verhandlung bezüglich des Ersatzanspruches an den Staat, anläßlich der Landwehrausrüstung im Jahre 1809 einzuwirken. Der weitere, die Landesakademie betreffende Beschluß vom 21. März 1863, Z. 433, erscheint unter der Bezeichnung: Landesakademie.	
Voranschlag für 1864.	Der Voranschlag des mähr. Domesticalfondes für das Verwaltungsjahr 1864, und zwar vom 1. November 1863 bis Ende December 1864, ist in der Landtagssitzung am 28. März 1863 im Erfordernisse mit . . . . . 286.498 fl. in der Bedeckung mit . . . . . 289.364 fl. genehmigt worden. Hiebei wurde: I. auf die Durchführung des Landtagsbeschlußes vom 21. März 1863, Z. 433, wegen Vereinigung der Gebahrung und Verwaltung des Domesticalfondes mit jener des Landesfondes gewiesen. II. Die Aufnahme von Diurnisten auf das Maß des dringenden Bedarfes beschränkt, und III. die Ausführung der Beschlüße hinsichtlich der Landesakademie (21. März, Z. 433) in Erinnerung gebracht.	28. März 1863, Z. 572.
Voranschlag für 1865.	Der Voranschlag für 1865 wurde gemeinschaftlich mit dem Voranschlage des Landesfondes für 1865 behandelt; siehe: Landesfond.	
Dornfeld Johann, Kanzleidiener. 1868.	Dessen Gesuch um Remunerationsbewilligung als Gehaltszulage. In dieses Einschreiten ist auf Grund des vom Finanzausschuße dadurch motivirten Antrages, daß bereits auf eine Regelung der Gehälte bei der Systemisirung des Diener-Personals Bedacht genommen wurde, nicht eingegangen worden.	21. Sept. 1868, Z. 307.
Dotation der Brünner	und Olmützer Krankenanstalt aus dem Ersparnißfonde, deren Auflassung; siehe: Ersparnißfond. (Z. 258, ai. 1868.)	
Drahanowitz-Czech Straßenstrecke,	Ausscheidung derselben aus der Kategorie der Bezirksstraßen, siehe: Straßen- und Communicationswesen; Straßenstrecke Drahanowitz—Czech. (Z. 375, ai. 1868.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Drahlow (B. H. Kremsier).	Hutweidentheilung, siehe: Hutweidentheilung. (Z. 595, ai. 1864.)	
Drobnik Ferdinand, Steuereinnehmer.	Nachsicht von dessen gesetzlicher Ersatzverpflichtung für die von dem Steueramts-Assistenten Franz Pallan defraudirten Grundentlastungsfondszuschläge, siehe: Ersatzverpflichtung der Steuerbeamten Moriz Gabriel und Ferdinand Drobnik. (Z. 396, ai. 1868.)	
Drzewnowitz (B. H. Kremsier). 1865.	Hutweidentheilung. Die Petition dieser Gemeinde um Hutweidentheilung wurde an den Landesausschuß zur competenten Amtshandlung geleitet.	15. Febr. 1866, Z. 513.
Dubail Antonie Lehrers-Witwe.	Gesuch um Pensionserhöhung und Erziehungsbeiträge, siehe: Pensionen.	
Dubsky Adolph Graf,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1865 bis 1866, 1867/II.—1868. Reichsraths-Abgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/II.—1868.	
Dubsky, Emanuel Graf, Excell.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1866, 1867/II.—1868. Landeshauptmann und Vorsitzender des mährischen Landesausschußes, siehe: Landeshauptmann, Landtags-Session 1861—1866, 1867/II. bis 1868.	
Dudik Beda, Dr., mährischer Historiograph. 1863.	Die von ihm verfaßte Geschichte Mährens betreffend. Der aus Anlaß der Berathung über den Voranschlag des mähr. Domesticalfondes für 1863 bei der Rubrik „Remunerationen," und speciell der Quote von 840 fl. für den Landeshistoriographen Dr. Beda Dudik vom Finanzausschuße gestellte Antrag, von dem Landesausschuße Bericht abzufordern, „wann der Abschluß des Geschichtswerkes Dr. Beda Dudik's, und welcher Absatz für dasselbe in Aussicht stehe" — wurde (über den Gegenantrag Dr. Mezník's) abgelehnt.	18. März 1863, Z. 433.
1868.	Erhöhung seiner Jahres-Remuneration. Nach dem Antrage des mähr. Landesausschußes, betreffend die Erhöhung des Jahres-Honorars des mährischen Historiographen Dr. Beda Dudik, hat der mährische Landtag beschlossen, dem mährischen	16. Sept. 1868, Z. 1271.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Dudik Beda, Dr., **mährischer Historiograph. 1868.**	Landeshistoriographen Dr. Beda Dudik vom 1. Jänner 1868 für die Dauer der ihm obliegenden Arbeit, eine Geschichte des Landes Mährens zu schreiben, die seitherige Jahres-Remuneration von 840 fl. auf 1000 fl. zu erhöhen.	
Durchlaufende Auslagen,	siehe: Auslagen, durchlaufende. (Z. 444, ai. 1864.)	
Durchschnittsziffer für die Einstellungen in den Voranschlag. 1865.	Bei der Berathung über den Voranschlag des mähr. Landesfondes für 1866 wurde auch beschlossen, daß der Landesausschuß behufs der Festsetzung der einzelnen Positionen in der Regel auf den 3jährigen Durchschnitt des Erfordernisses zurückzugehen habe; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1866.	9. Febr. 1866, Z. 196.
Dworaczek Johann, Dr.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1864.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Eheconsense. 1864.	In der Landtags-Sitzung am 3. März 1864 wurde die Regierungs-Vorlage, wegen des Gutachtens des Landtags über die Aufhebung der Eheconsense und die Vorsichtsmaßregeln hiebei, eingebracht und in der Sitzung vom 9. März 1864 einem besonderen Comité (Comité für die Frage der Aufhebung der politischen Eheconsense) zugefertigt.	9. März 1864, Z. 104.
Gutachten, hinsichtlich der Aufhebung der politischen Eheconsense in Mähren.	Nach Erstattung des diesfälligen Berichtes beschloß der Landtag in der Sitzung am 4. Mai 1864 das — von der kaiserlichen Regierung abverlangte Gutachten, „ob und welche Hindernisse der Aufhebung der politischen Eheconsense in Mähren im Wege stehen, oder welche Vorsichtsmaßregeln hiebei erforderlich seien," — dahin zu erstatten: „daß der Aufhebung des politischen Eheconsenses in Mähren kein Hinderniß im Wege stehe."	4. Mai 1864, Z. 446.
1868.	Die Regierungsvorlage wegen Aufhebung des politischen Eheconsenses in Mähren, wurde in der Sitzung am 25. August 1868 durch Se. Excellenz den Herrn Statthalter eingebracht und dem Ausschuße für Verfassungsangelegenheiten zugetheilt.	25. Aug. 1868, Z. 44.
Gesetz in Betreff der Aufhebung des politischen Eheconsenses.	Auf Grund des Berichtes dieses Ausschußes wurde vom Landtage in der Sitzung am 4. September 1868 der Gesetzentwurf, wodurch der politische Eheconsens in der Markgrafschaft Mähren aufgehoben wird, nach der Regierungsvorlage in dritter Lesung angenommen. Mit allerh. Entschließung vom 22. September 1868 haben Se. k. k. Apost. Majestät dem oben beschlossenen Landesgesetze die allerh. Sanction zu ertheilen geruht. (Z. 453, ai. 1868.) Siehe: Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1868, Stück VIII. Ausgegeben und versendet am 30. September 1868, Nr. 16.	4. Sept. 1868, Z. 198.
Eichhoff, Joseph Freih. v.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1866. 1867/II.—1868.	
	Reichsraths-Abgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1863—1866. 1867/II.—1868.	
Einbeziehung	der für den Grundentlastungsfond angekauften Grundentlastungs-Obligationen in die Verlosung, siehe: Grundentlastungsfond, Verlosung der für selben angekauften Grundentlastungs-Obligationen. (Z. 438, ai. 1863.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Einflußnahme	der Gemeinden auf die, von ihnen erhaltenen Mittelschulen und auf Volksschulen, siehe: Gemeinde-Ordnung. (Z. 437, ai. 1863.)	
Einkommensteuer-Entrichtung	von Eisenbahnen und Actien-Gesellschaften, siehe: Actien-Gesellschaften. (Z. 472, ai. 1864.)	
Einrichtung	der Voranschläge der Krankenanstalten in Brünn und Olmütz; siehe: Landesfond, Voranschläge der Krankenanstalten in Brünn und Olmütz für 1865. (Z. 444, ai. 1864.)	
Eisenbahn,	siehe: Central-Eisenbahn; siehe: Straßen- und Communicationswesen. (Z. 571, ai. 1863.)	
Eisenbahnbau. 1866.	In Betreff des Eisenbahnbaues wurde in der Session 1866 der nachstehende Antrag des Herrn Abgeordneten Alfred Skene und Genossen übergeben:	
Antrag des Hrn. Abgeordneten Skene in Betreff des Eisenbahnbaues.	Der Landtag wolle in die Berathung und Beschlußfassung über die Frage eingehen, in welcher Weise der Bau von Eisenbahnen in Mähren, und zwar nicht nur der, im allerh. Handschreiben vom 18. October 1866 ausdrücklich bezeichneten Linien Brünn—Znaim, Brünn—Iglau, mit Rücksicht auf die vorhandenen Projecte von Privat-Unternehmern und Eisenbahn-Gesellschaften von Seite des Landes möglichst rasch und ausgiebig befördert werden könne. Dieser Antrag wurde am 29. November 1866 eingebracht und nach seiner Begründung am 7. December 1866 einem Comité von zwölf Mitgliedern, gewählt durch die Curien, je zu vier aus dem Landtage, zur Berichterstattung überwiesen. Indem die, hinsichtlich des Eisenbahnbaues gefaßten Beschlüße des Landtages aus der Session 1866 und den weiteren Sessionen hier angeführt erscheinen, wird bemerkt, daß die früheren cumulativ über das Straßen- und Eisenbahnwesen vom Landtage in den Sessionen 1863, 1864 und 1865 festgestellten Beschlüße unter der Bezeichnung „Straßen- und Communicationswesen" enthalten sind.	7. Dec. 1866, Z. 693.
Capitals-Subvention Seitens des Landes für die hier bezeichneten Eisenbahnlinien.	Auf Grund des Berichtes des obenangeführten Comités für das Communicationswesen sind, nach eingehend stattgefundener General- und Specialdebatte in der Sitzung am 22. December 1866 folgende Beschlüße gefaßt worden: I. Es werde zum Ausbau der im allerh. Handschreiben vom 18. October 1866 und im Landtagsbeschluße vom 13. Februar 1866 bezeichneten folgenden Bahnlinien: a) Brünn—Olmütz mit der Verlängerung nach Sternberg mit	22. Dec. 1866, Z. 850.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Eisenbahnbau. 1866.	den Zwischenstationen Raußnitz, Wischau und Proßnitz und mit einer Verbindungslinie nach Prerau; b) Brünn—Hradisch—Trentschin (bis zur mährisch-ungarischen Landesgrenze zum Anschluße an die Waagbahn oberhalb Trentschin) mit den Zwischenstationen Austerlitz, Butschowitz, Hradisch, Ung. Brod, und c) für den Fall der Erwirkung gleicher Begünstigungen der Regierung, auch zum Ausbau der Bahnlinie Brünn—Iglau oder einer Anschlußbahn von einem Puncte der Linie Brünn—Znaim nach Iglau, — eine Capitalsubvention aus Landesmitteln durch Uebernahme von Actien al pari im Maximalbetrage der Hälfte der vom Staate gewährten Capitalssubvention für jede einzelne Bahnlinie bewilliget, wenn:	
Bedingungen dieser Capitals-Subvention u. Termin zur Concessions-Erwerbung.	aa) der Ausbau der bezüglichen Bahnlinie durch ein Consortium gesichert und die Concession hiefür längstens bis Ende 1867 bei der Regierung erwirkt ist, bb) wenn der Staat ein 5% Zinsenerträgniß des Anlagecapitals nebst einer der Concessionsdauer entsprechenden Amortisationsquote garantirt und sonstige, den neueren Eisenbahn-Unternehmungen eingeräumte Erleichterungen und Zugeständnisse gewährt, und cc) wenn nicht eine der bereits bestehenden Eisenbahngesellschaften binnen längstens 3 Monaten nach erfolgter allerh. Sanction dieser Beschlüße den Ausbau einer der bezeichneten Linien ohne Landessubvention förmlich zusichert.	
Landes-Subvention für die Linie Brünn—Hradisch—Trentschin.	II. Die Landessubvention für die Bahnlinie Brünn—Hradisch—Trentschin wird an die Bedingung geknüpft, daß der Ausbau einer durch das Waagthal führenden Eisenbahn im Anschluße an die Strecke Brünn—Hradisch—Trentschin einerseits und an eine der bereits bestehenden oder projectirten ungarischen Bahnlinie anderseits gesichert ist.	
Landes-Subvention für die Linie Brünn—Iglau.	III. Die Landessubvention für die Bahnlinie Brünn—Iglau oder einer Anschlußbahn von einem Puncte der Strecke Brünn—Znaim nach Iglau wird an die Bedingung geknüpft, daß der Ausbau einer Anschlußlinie von einem Puncte der süd-norddeutschen Verbindungsbahn oder der nördlichen Staatsbahn nach Iglau gesichert ist.	
Höhe der Landes-Subvention für Eisenbahnbauten.	IV. Die Höhe der Landessubvention für die beiden Bahnen Brünn—Olmütz—Sternberg bezüglich Prerau, dann Brünn—Hradisch—Trentschin wird mit Rücksicht auf die Meilenzahl und die Anlagekosten dieser Linien unter der obigen Voraussetzung einer doppelt so hohen Staatssubvention zusammen auf 2,000.000 fl. öst. Währ. festgesetzt, wovon nach der Höhe des Anlagecapitals 40% der Linie Brünn—Olmütz—Sternberg, 10% der Verbindungsbahn nach Prerau, und 50% der Linie Brünn—Hradisch—Trentschin und im Falle die Ver-	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Eisenbahnbau. 1866.	bindungslinie nach Prerau die Staatssubvention nicht erhält, $^{7}/_{16}$ der Linie Brünn—Olmütz—Sternberg und $^{9}/_{16}$ der Linie Brünn—Hradisch—Trentschin zufallen.	
	V. Sollte eine dieser beiden Bahnen ohne Staats- und Landessubvention zur Ausführung kommen, so entfällt die für diese Linie bestimmte Landessubvention und wird dem Consortium für die zweite Bahnlinie nur der für diese Bahn oben berechnete Subventionsantheil zugewendet.	
	VI. Dem sich bildenden Consortium bleibt es unbenommen, Geld-Institute und schon bestehende Eisenbahn-Gesellschaften als Mitglieder aufzunehmen.	
	Im Falle der Abtretung der Concession von einer derzeit schon bestehenden Eisenbahn-Gesellschaft bleibt die Belassung oder Rückstellung der Subvention der Genehmigung des Landtages vorbehalten.	
Art der Flüssigmachung der Landes-Subvention.	VII. Die Landessubvention ist nach Maßgabe der Einzahlung des entsprechenden doppelten Betrages der Staatssubvention und des fortschreitenden ununterbrochenen Baues im Laufe von 3 bis 4 Jahren nach thatsächlichem Beginne der Erdarbeiten des Unterbaues zu Handen des Consortiums oder der mittlerweile concessionirten Eisenbahn-Unternehmung flüßig zu machen.	
Aufbringung der Mittel zur Landes-Subvention.	VIII. Die erste Jahresrate der Landessubvention bis zu dem vorläufig für die Linien Brünn—Olmütz—Sternberg und beziehungsweise Prerau, dann Brünn—Hradisch—Trentschin berechneten Maximalbetrage von zusammen 666.666 fl. ist durch Veräußerung eines zur Erzielung der gleichen Summe erforderlichen Theiles der zum Landesvermögen gehörigen durch besondere Widmungen nicht belasteten Staatspapiere aufzubringen, welche der Landesausschuß in der, dem Landesvermögen günstigsten Weise auszuwählen hat.	
	IX. Die Beischaffung der zur Ausführung der Eisenbahnbauten außer der ersten Jahresrate von 666.666 fl. bestimmten weiteren Jahresraten der Landessubvention bleibt den Beschlüßen des Landtages und insoferne es sich um eine weitere Verwendung des Stammvermögens des Landes handelt, der allerhöchsten Sanction vorbehalten.	
	X. Sollte die Linie Brünn—Iglau oder eine Anschlußbahn von einem Puncte der Linie Brünn—Znaim nach Iglau im Jahre 1867 oder überhaupt vor Zusammentritt der neuen Landesvertretung unter den im I. lit. c erwähnten Bedingungen in Angriff genommen werden, so ist die erste Jahresrate der Landessubvention bis zum Maximalbetrage von 250.000 fl. aus dem Landesvermögen gleichfalls mittelst Veräußerung von Staatspapieren durch den Landesausschuß zu Handen des Consortiums oder der mittlerweile concessionirten Eisenbahnunternehmung flüßig zu machen.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes

Eisenbahnbau. 1866.

XI. Der Landesausschuß wird ermächtigt, den zur Flüssigmachung der bewilligten Landessubvention erforderlichen Theil der dem Lande gehörigen und durch besondere Widmungen nicht belasteten Staatspapiere in der, dem Landesvermögen günstigsten Weise zu veräußern.

XII. Der aus Anlaß dieser Veräußerung von Staatspapieren durch den etwaigen Zinsenausfall entstehende Abgang an der Bedeckung der Landeserfordernisse für 1867 ist aus den disponiblen Cassaresten zu entnehmen.

XIII. Die vorstehenden Beschlüße des Landtags sind der allerh. Sanction Sr. k. k. apost. Majestät des Kaisers zu unterbreiten.

Der mähr. Landtag hat ferner beschlossen:

Verzweigungsbahn der Linie Glatz—Wildenschwert nach Hohenstadt und M. Schönberg.

Die Regierung wird ersucht, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um an einem Puncte der projectirten Linie Glatz—Wildenschwert eine Abzweigung nach Hohenstadt mit Einbeziehung von Mähr. Schönberg herbeizuführen.

Allerh. Sanction der Landtags-Beschlüße vom Jahre 1866 über den Eisenbahnbau.

Mit der kaiserlichen Entschließung vom 27. April 1867 wurden die obigen Beschlüße des Landtages bezüglich der, aus Landesmitteln zu gewährenden Subvention für den Ausbau von Eisenbahnen in Mähren, — a. h. genehmigt. (Z. 303, ai. 1867.)

Concessionirung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn-Gesellschaft zum Baue der mähr. schl. Nordbahn.

Zugleich wurde mit allerh. Entschließung vom 6. Mai 1867 der a. p. Kaiser Ferdinands-Nordbahn-Gesellschaft die Concession zum Baue einer Eisenbahn von Brünn über Wischau und Proßnitz nach Sternberg mit einer Zweigbahn nach Prerau, und eventuell für die Verlängerung der erstgenannten Linie von Sternberg bis zur Reichsgrenze an einen Punct des preußischen Eisenbahnnetzes — ertheilt und hiebei gestattet, daß für diese neuen Linien die Bezeichnung „Mährisch-Schlesische Nordbahn" angenommen werde. (Zahl 305, ai. 1867.)

Das von dem mähr. Landtage an die Regierung gestellte weitere Ersuchen: „die erforderlichen Schritte einzuleiten, um an einem Puncte der projectirten Linie Glatz—Wildenschwert eine Abzweigung nach Hohenstadt mit Einbeziehung von M. Schönberg herbeizuführen," wurde gleichzeitig mit den Landtagsbeschlüßen über die zu subventionirenden Landesbahnen zur allerh. Kenntniß gebracht, worüber in Gemäßheit des mit allerh. Genehmigung vom 27. April 1867 gepflogenen Einvernehmens mit dem k. k. Handelsministerium, das k. k. Ministerium des Innern unterm 2. August 1867, Z. 3800/M. I., Folgendes eröffnet hat:

Ministerial-Eröffnung über die Abzweigung der Linie Glatz—Wildenschwert nach Hohenstadt.

„„Vom militärischen Standpuncte muß der größte Werth darauf gelegt werden, daß die Abzweigung von der, in Gemäßheit der Ministerial-Erklärung vom 27. August 1866 zu concessionirenden Glatz—Wildenschwerter Bahn jedenfalls auf österreichischem Gebiete und zwar diesseits der gemeinschaftlichen Grenzstation stattfinde, welche Forde-

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Eisenbahnbau. 1866.	rung auch durch die Gestaltung der örtlichen Verhältnisse geboten sei, und eben so sehr aus polizeilichen und zollämtlichen Rücksichten erforderlich sein dürfte. Ein diesfälliges Concessionsgesuch liegt jedoch derzeit noch nicht vor. Eben so wenig kann aber der k. preußischen Regierung eine Verpflichtung zur Herstellung oder Subventionirung obiger Abzweigungslinien zugemuthet werden. Unter diesen Verhältnissen dürfte es mit Rücksicht auf die obige Bitte des m. Landtages genügen, wenn in dem, in Folge der erwähnten Ministerial-Erklärung vom 27. August 1866 abzuschließenden österr.-preußischen Staatsvertrage die beiderseitige Verpflichtung und Bereitwilligkeit erklärt wird, dem Zustandekommen der erwähnten Bahnlinien nicht nur kein Hinderniß entgegen zu stellen, sondern dasselbe thunlichst zu fördern. Das k. k. Handelsministerium hat deshalb den nach Berlin entsendeten Ministerialrath Ritter von Wagner aufgefordert, bei den Verhandlungen über den Staatsvertrag auf die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung über diese Bahnabzweigung hinzuwirken. Uebrigens dürfte sich diese Linie vielleicht zur Subventionirung aus Landesmitteln eignen, da dieselben für die Subventionirung der Linie Brünn—Sternberg nicht mehr, und für die zwei anderen Strecken höchst wahrscheinlich nicht werden in Anspruch genommen werden.““ (Z. 320, ai. 1867.) Siehe: Straßen- und Communicationswesen. (Z. 496, ai. 1864, Z. 497, ai. 1866.)	
1868.	Die Angelegenheit des Eisenbahnbaues wurde auch in der Session 1868 wieder aufgenommen, und über den Bericht des Ausschußes für das Communicationswesen in dieser Richtung, hat der Landtag nachstehende Beschlüße gefaßt: „1. Die hohe Regierung wird ersucht:	25. Sept. 1868, Z. 410.
Verbindungsbahn Mittelwalde—Wildenschwert mit der Abzweigung an einen Punct der mähr. Eisenbahnlinien.	a) die Concession zum Bau der Mittelwalde—Wildenschwerter Verbindungsbahn an die Bedingung zu knüpfen, daß der Concessionswerber die Abzweigung in östlicher Richtung nach Mähren, über Hannsdorf, M. Schönberg, zum Anschluß an einen Punct der mährischen Eisenbahnlinien in kürzester Frist herstelle. b) Dem Concessionswerber für den Ausbau der m. Verbindungsbahn Mittelwalde—Hannsdorf—Schönberg dieselben Zugeständnisse zu gewähren, welche für den Bau der Linie Glatz—Wildenschwert gewährt werden.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Eisenbahnbau. 1868. Verlängerung des Bewerbungs-Termins bis Ende Dec. 1869.	c) Der Landtag beschließt die Verlängerung des Termines für die votirte Subvention aus Landesmitteln bis Ende December 1869 und ersucht die Regierung um die baldige Concessionsverleihung zum Bau der Brünn—Hradisch—Trentschiner Verbindungsbahn.	
Eisenbahnlinien Brünn-Trentschin und Kromau-Iglau, sowie Hullein—Kremsier.	d) Auch sei die Regierung dringend anzugehen, daß die Verbindung Kromau—Iglau, sowie der Ausbau der Flügelbahn Hullein—Kremsier ehebaldigst durchgeführt werde.	
Unterstützung aus Landesmitteln zu Traçirungszwecken von Eisenbahnen und Bedingungen hiezu.	2. Eine Unterstützung aus Landesmitteln zu Traçirungszwecken von Eisenbahnen ist principiell nur dann zu gewähren, wenn diese Beträge Seitens der Concessionswerber oder Erbauer der traçirten Bahn dem Lande restituirt werden.	
Rückersatz-Verhandlung der beausgabten Traçirungs-Kosten für die Linien Brünn-Znaim und Brünn—Prerau-Sternberg.	3. Weiters wird der Landesausschuß beauftragt, die nöthigen Schritte einzuleiten, daß die seinerzeit vom Lande beausgabten Kosten für die Traçirung der Brünn—Znaimer, Brünn—Prerauer und Brünn—Sternberger Linie von der k. k. pr. Staatseisenbahngesellschaft und der Kaiser Ferdinands Nordbahngesellschaft als den nunmehrigen Concessionsinhabern und Erbauern dieser Linien dem Lande baldigst refundirt werden. Der übrige Inhalt des oben bezogenen Berichtes des Ausschußes für das Communicationswesen betraf Straßensachen und die Flußregulirung, siehe: Straßen- und Communicationswesen, siehe: Flußregulirung.	
Allerh. Sanction der Termins-Verlängerung bis Ende Dec. 1869.	In Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 23. December 1868, Z. 6477, haben Se. k. k. apost. Majestät mit allerh. Entschließung vom 18. December 1868 dem Beschluße des m. Landtages vom 25. September 1868, betreffend die Verlängerung des Termines für die, zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahnen aus Landesmitteln zu gewährende Subvention bis Ende 1869, die allerh. Genehmigung zu ertheilen geruht. Bezüglich der übrigen, vom mähr. Landtage, betreffs des Eisenbahnwesens ausgesprochenen Wünsche, hat sich der Herr Minister des Innern mit dem Herrn Handelsminister in das Einvernehmen gesetzt. (Z. 480, ai. 1868.)	
Eisenbahnlinie	von Wien nach Budweis, Interpellation in Betreff dieser Linie, siehe: Interpellationen, 1863. (Z. 223, ai. 1863.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Eisenbahnlinie	von Brünn nach Iglau als Abzweigung aus der Station Kromau der Linie Brünn—Znaim, — von Brünn nach Olmütz und Sternberg mit einer Abzweigung nach Prerau, — von Hohenstadt an die preußische Grenze zum Anschluß an die Glatzer Eisenbahn, — von Brünn über Ungarisch-Hradisch nach Trentschin, — siehe: Straßen- und Communicationswesen. (Z. 497, ai. 1866.)	
Eisgrub, Gemeinde (B. H. Göding).	Petition der Vorstände der Christen- und Israeliten-Gemeinde Eisgrub, dann Neudek im Gerichtssprengel Lundenburg, um Zuweisung in den Gerichts- und Bezirkshauptmannschaftssprengel Nikolsburg. Hierüber wurde in der Landtagssitzung am 26. September 1868 beschlossen: „Es sei das Gutachten des Landtages, daß der Abtrennung der Gemeinden Neudek und Eisgrub von dem Gerichtssprengel Lundenburg und von der Bezirkshauptmannschaft Göding, — dann deren Zuweisung an das Bezirksgericht und an die Bezirkshauptmannschaft in Nikolsburg keine Bedenken entgegenstehen, ja daß diese Abänderung sich als zweckmäßig darstelle, und es sei dieses Gutachten der k. k. Regierung mit der eingebrachten Petition zu übermitteln."	26. Sept. 1868, Z. 392.
Emolument	der Landesausschußbeisitzer, siehe: Landesausschuß, Entschädigung der Landesausschußbeisitzer und deren Ersatzmänner. (Z. 129, ai. 1861 und 433, ai. 1863.)	
Emolument	des Landeshauptmanns, siehe: Landesausschuß, Entschädigung des Landeshauptmanns. (Z. 129, ai. 1861.)	
Enclaven-Gemeinden	des Troppauer Bezirkes um Ausscheidung aus der schles. Bezirksstraßen-Concurrenz, siehe: Straßen-Concurrenzsachen. (Zahl 419, ai. 1868.)	
Enquêtecommissionen	für die Irrenanstalt, für die Krankenanstalt in Brünn, für die Krankenanstalt in Olmütz, für die Findel- und Gebäranstalt, für die Zwangsarbeitsanstalt und für die Statute dieser Anstalten, siehe: die obgenannten Einzelnanstalten.	
Enquête-Commission.	Ausspruch des Dankes für die Bemühungen der Enquêtecommission hinsichtlich der Brünner und der Olmützer Gebär- und Findelanstalt, siehe: Landeskrankenanstalten, Statute derselben. (Z. 269, ai. 1868.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Entschädigung	für die Landesausschußbeisitzer, siehe: Landesausschuß, Entschädigung der Landesausschußbeisitzer und deren Ersatzmänner. (Z. 129, ai. 1861 und 433, ai. 1863.)	
Entschädigung	für den Landeshauptmann, siehe: Landesausschuß, Entschädigung des Landeshauptmannes. (Z. 129, ai. 1861.)	
Entschädigung für die Landtags-Mitglieder. 1861.	Die Entschädigung für alle Mitglieder des Landtages wurde, bezüglich der Dauer ihrer Theilnahme am Landtage auf tägliche fünf Gulden öst. W. festgesetzt. Es soll jedoch der Bezug der Entschädigung täglicher fünf Gulden öst. W. für die Landtagsmitglieder in Urlaubsfällen für die Dauer dieses Urlaubes uud bei Unterbrechungen der Sitzungen in der Landtagssession von mehr als acht Tagen, für die weitere Unterbrechungszeit nicht mehr laufen, mit Ausnahme der Entschädigung für die in den Ausschüßen beschäftigten Landtagsmitglieder.	17. April 1861, Z. 129.
Entschädigung	für die Entwerthung von Realgewerben, siehe: Realgewerbe, begehrte Entschädigung für deren Entwerthung. (Z. 534, ai. 1864.)	
Entschädigung	aus Anlaß der Kriegsereignisse im Jahre 1866, siehe: Kriegsschädenersätze.	
Entschädigung	für die Trankſteuer, siehe: Trankſteuerentschädigung.	
Entschädigungsansprüche	des Oberbereiters Adolph Peche, siehe: Peche Adolph, Entschädigungsansprüche. (Z. 163, ai. 1868.)	
Entwerthung	der Realgewerbe und begehrte Entschädigung hiefür, siehe: Realgewerbe, begehrte Entschädigung für deren Entwerthung. (Z. 534, ai. 1864.)	
Erforderniß-ziffer	der Positionen bei den Voranschlägen nach einem dreijährigen Durchschnitte, siehe: Durchschnittsziffer für die Einstellungen in den Voranschlag. (Z. 196, ai. 1866.)	
Ergänzungs-Wahlen	zum Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrathes, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Erhöhung	der Krankenverpflegskosten, siehe: Krankenverpflegskosten.	
Erhöhung	der Taggelder der Aushilfsdiener, siehe: Aushilfsdiener. (Z. 306, ai. 1868.)	
Erklärung des Herrn Landtagsabgeordneten Egbert Grafen Belcredi, 1867/II.	sich von der Wahl der Reichsrathsabgeordneten in der Landtagssession 1867/II. zu enthalten. Vor der Vornahme der Wahl der Abgeordneten zum Reichsrathe in der Session 1867/II. durch den Landtag, gab der Herr Landtagsabgeordnete Graf Egbert Belcredi folgende Erklärung ab: „In der, am 27. Februar d. J. in der 7. Sitzung der vorigen Session des mährischen Landtages beschlossenen ehrfurchtsvollen Adresse sind die Voraussetzungen enthalten, unter welchen wir nach unseren Rechtsüberzeugungen eine gedeihliche Thätigkeit des einberufenen Reichsrathes erwarten konnten; und gestützt auf dieselben, haben wir die Wahlen in den Reichsrath vorgenommen. Die seitherigen Maßnahmen der Regierung haben die Möglichkeit abgeschnitten, daß diese Voraussetzungen zur Geltung kommen. Der einberufene Reichsrath ist kein solcher mehr, der eine berathende Stimme hat. Wir waren daher in der zweiten Sitzung dieser Session in unserem Gewissen verpflichtet, zu beantragen, daß die Wahlen zu dem außerhalb des verfassungsmäßigen Bodens stehenden und gleichwohl mit den Befugnissen einer beschließenden Versammlung ausgestatteten Reichsrathe abgelehnt werden. Da dieser Antrag nicht zum Beschluße erhoben wurde, so müssen wir die Verantwortung für alle Gefährdung des Rechtes, welche durch die Thätigkeit des einberufenen Reichsrathes der Markgrafschaft Mähren und der Einheit und Machtstellung des Reiches erwachsen könnte, lediglich denjenigen Mitgliedern des Landtages überlassen, welche die Wahl vornehmen, und wir erklären, uns dermal der Wahl zu enthalten." Nach dieser Erklärung verließen Herr Graf Belcredi und seine politischen Freunde noch vor der Wahl den Landtagssaal, worauf vorerst die Zahl von 59 anwesenden Landtagsabgeordneten constatirt und die Wahl selbst nach den Bestimmungen der Landes-Ordnung vollzogen wurde. Bei jedem einzelnen Wahlacte sind übrigens mittelst Namens-Aufrufes die sämmtlichen Landtagsabgeordneten zur Wahlvornahme aufgefordert und in den Scrutiniumslisten sichergestellt worden, daß die Zahl der Stimmenden eine größere war, als zur Beschlußfassung im Landtage erforderlich ist; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Session 1867/II. (Z. 251 und 274, ai. 1867.)	
Ersatz	liquidirter Kriegsschäden, siehe: Kriegsschädenersätze.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Ersatzmänner	der Landesausschußbeisitzer und Bezüge der Ersteren, siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner.	
Ersatzmänner 1861.	für die Mitglieder des Abdeordneteuhauses: Der mährische Landtag hat am 15. April 1861 beschlossen, von der mit allerh. Entschließung Sr. k. k. apostolischen Majestät vom 31. März 1861 allergnädigst ausgesprochenen Ermächtigung gleichzeitig mit der Wahl der Abgeordneten für den Reichsrath auch Ersatzmänner zu wählen, keinen Gebrauch zu machen, nnd rücksichtlich der Wahl der Abgeordneten an den gesetzlichen Bestimmungen des Reichsgesetzes festzuhalten.	15. April 1861, Z. 100.
Ersatzverpflichtung der Steuerbeamten Moriz Gabriel und Ferdinand Drobnik. 1868.	Nach dem Antrage des mährischen Landesausschußes, betreffend die Nachsicht der gesetzlichen Ersatzverpflichtungen der Steuerbeamten Moriz Gabriel und Ferdinand Drobnik für die, von dem Steueramtsassistenten Franz Pallan defraudirten Grundentlastungszuschläge hat der Landtag auf Grund des Berichtes des Finanzausschußes in der Sitzung am 26. September 1868 beschlossen: „Die aus Anlaß dieser Defraudation und der Mithaftung der genannten Beamten ausstehenden Beträge uud zwar hinter dem Steuereinnehmer Moriz Gabriel im Betrage von 100 fl. 86½ kr. und hinter dem Steueramtscontrollor, jetzigen Einnehmer Ferdinand Drobnik pr. 290 fl. 99½ kr. werden in Abschreibung gebracht und es werde diesen beiden Beamten die Zahlung dieser Ersatzreste nachgesehen.“	26. Septt 1868, Z. 896.
Ersparnisse bei der Gebahrung mit den Landes- und Anstalten-Fonden. 1863.	Nach §. 6 der Instruction für den Landesausschuß ist sich bei der Verwaltung der Landesfonde genau an den festgesetzten Voranschlag zu halten. Eine Ueberschreitung desselben, oder eine Verwendung der Ersparungen in einzelnen Rubriken zu anderen Zwecken, ist nicht zulässig. Derselbe Beschluß wurde auch noch hinsichtlich der Brünner Krankenanstalt (11. März 1863, Z. 250) und bei der Olmützer Kranken-Anstalt (11. März 1863, Z. 279) gefaßt.	
Ersparnisse beim Grundentlastungs-Fonde	und deren Verwendung zur Abschreibung bei der Capitalsschuld des Landes, siehe: Grundentlastungsfond, Voranschlag für 1863. (Z. 278, ai. 1863.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Ersparungsfond. 1868. Auflassung der jährl. Dotation der Brünner u. Olmützer Kranken-Anstalt aus den Interessen des Ersparungs-Fondes.	Vom mähr. Landesausschuße ist der Antrag der Landesbuchhaltung wegen Auflassung der jährlichen Beitragsdotation der Brünner und Olmützer Krankenanstalt aus den Interessen des Ersparungsfondes an den Landtag und von diesem an den Finanzausschuß geleitet worden.	3. Sept. 1868, Z. 103.
	Ueber den Bericht des Finanzausschußes wurde hierüber beschlossen: „Der Antrag der Landesbuchhaltung bezüglich Einstellung von Beitragsleistungen aus den Interessen des Ersparungsfondes an den Brünner und Olmützer Krankenfond wird genehmigt und der Landesausschuß mit der Durchführung beauftragt.	15. Sept. 1868, Z. 248.
Erwerb- und Einkommensteuer	von Actiengesellschaften, siehe: Actiengesellschaften. (Z. 472, ai. 1864.)	
Erwerbsteuer 1868.	Petition der Mühlbesitzer bei Proßnitz um Regelung der Erwerbsteuer. Ueber Antrag des Petitionsausschußes wurde beschlossen, obiges Einschreiten dem Landesausschuße, behufs Abtretung an die competente k. k. Steuerbehörde zuzumitteln.	26. Sept. 1868, Z. 399.
Erwerbung der Baugründe	und Bauobjecte hinter dem alten Landhause, siehe: Landhaus, Erwerbung der Baugründe und Bauobjecte hinter demselben. (Z. 509, ai. 1866.)	
Erziehungsbeiträge. 1864. Für die Waisen nach dem Actuar der Brünner Versorgungs-Anstalten-Direction Carl Guckler.	1. Den hinterbliebenen drei Waisen nach dem verstorbenen Actuar der Brünner Versorgungsanstalten-Direction Carl Guckler, Antonie, Joseph und Anna, wird der je von 30 fl. auf 40 fl. erhöhte Erziehungsbeitrag bis zur Erreichung des gesetzlichen Alters oder anderweitiger Versorgung bewilligt.	31. März 1864, Z. 219.
Für die verwaiste Josepha Dallmayer.	2. Der Josepha Dallmayer, Waise nach dem verstorbenen Kanzlei-Diener Philipp Dallmayer, wird ein jährlicher Erziehungsbeitrag von 30 fl. als Gnadengabe bis zur Erreichung des gesetzlichen Alters oder anderweitiger Versorgung bewilliget.	13. April 1864, Z. 261.
1866. Für die Kinder des Leihamts-Dieners Martin Stix.	Der Witwe Antonia Stix sind vorläufig auf ein Jahr Erziehungsbeiträge für jedes der 3 unter dem Normalalter stehenden Kinder (Wilhelmine, Hedwig und Martin) je zu 20 fl. ö. W., zusammen 60 fl., vom 1. November 1866 angefangen, und insoweit während dieser Zeit wie bei der Tochter Wilhelmine das Normalalter nicht überschritten wird, bewilligt worden. Dem Landesausschuße wird aber überlassen, über ein vollständig instruirtes, neuerliches Gesuch entweder sein Amt im eigenen Wirkungs-	22. Dec. 1866, Z. 883.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Erziehungsbeiträge. 1866.	kreise zu handeln, oder die weiteren Anträge an den nächsten Landtag zu stellen. Die bewilligten 60 fl. sind, so weit sie das Jahr 1867 betreffen, in das Präliminar des Leihfondes einzubeziehen, so weit hiedurch aber eine Ueberschreitung des Präliminars pro 1866 stattfindet, wurde unter Einem der Nachtragscredit für diesen Beitrag bewilligt.	
1868. Für die verwaiste Aurelia Winkler.	Der verwaisten Aurelia Winkler wird ausnahmsweise der Fortbezug des Erziehungsbeitrages von 42 fl. CM. oder 44 fl. 10 fl. ö. W. als Gnadengabe bis Ende 1869 aus Landesmitteln bewilligt. Siehe: Gnadengaben.	16. Sept. 1868, Z. 291.
Esinger Franz,	Landtagsabgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I bis 1868.	
Esinger Franz, Landtags-Abgeordneter. 1868.	Dringlichkeits-Antrag wegen Regelung des Armenwesen, siehe: Armenwesen. (Z. 412, ai. 1868.)	
Evidenzstellung 1863.	des Vermögens des mährischen Domesticalfondes. Das Vermögen des mährischen Domesticalfondes, einschließlich des Ersparungs-, Tafelservice- und sogenannten Marchregulirungsfondes ist, auch bei der vereinten Gebahrung und Verwaltung dieses Fondes mit jener des Landesfondes, in dem Vermögens-Inventare des Landes in Evidenz zu halten. Siehe: Domesticalfond, Voranschlag für 1863. (Z. 433, ai. 1863.)	21. März 1863, Z. 433.
Excamerirung	der Pohrlitz—Znaimer Straße, siehe: Straßen- und Communicationswesen. (Z. 308, ai. 1868.)	

Digitized by Google

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Fachcomités.	Zuweisung der Petitionen an die Fachcomité's, siehe: Petitionen, siehe: Geschäfts-Ordnung. (Z. 328, ai. 1865.)	
Feldfrevel. 1867. Uebertragung der Untersuchung u. Bestrafung der Feldfrevel an die Gemeinden.	Da nach Art. V des allgemeinen Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, die Flurenpolizei in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt, so haben Se. k. k. apost. Majestät, anläßlich einer die Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1860, Z. 28 R. G. Bl., betreffenden Verhandlung mit a. h. Entschließung vom 21. December 1866 anzuordnen geruht, dahin zu wirken, daß die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel an die, durch die Gemeindeordnungen dazu bestimmten Gemeinde-Organe übergehen, und daß letzteren zu diesem Behufe die erforderlichen Anweisungen ertheilt werden. In Vollzug dieser a. h. Weisung hat das k. k. Ministerium des Innern die k. k. Statthalterei unterm 7. April 1867, Z. 1442, beauftragt, das Nöthige einzuleiten, damit die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel, sowie die damit zusammenhängende, nach §. 26 der obigen Verordnung der politischen Bezirksbehörde als Strafbehörde obgelegene Feststellung des Schadenersatzes, künftighin von den in der a. h. Entschließung bezeichneten Gemeinde-Organen nach Maßgabe der Gemeindeordnungen und der sonstigen Bestimmungen des Feldschutzgesetzes vorgenommen werde. Dabei sind nach Anordnung des k. k. Ministeriums die Gemeinde-Vorsteher rücksichtlich des Verfahrens auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1858, R. G. Bl. Nr. 34, und darauf aufmerksam zu machen, daß auch in diesen Fällen das Strafrecht, sowie die in das Straferkenntniß aufzunehmende Feststellung des Schadenersatzes dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen zustehe, und die in Folge der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. October 1860, Z. 26.473, für den Landesculturfond bestimmten Strafgelder für Feldfrevel an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde abzuführen sein werden. Zugleich wurde über Ersuchen des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft bekannt gegeben, daß, da nach dem letzten Absatze des §. 2 der Verordnung vom 30. Jänner 1860 auch Besitzern von Realitäten, welche einen geringeren Umfang als 100 Joch haben, nach Umständen ausnahmsweise die Bewilligung von der politischen Bezirksbehörde zur Aufstellung eines beeideten Feldhüters ertheilt werden kann und es keinem Zweifel unterliegt, daß der von einem Grundbesitzer bestellte Hüter auch von einem zweiten und dritten Grundbesitzer mit Zustimmung des Ersteren bestellt werden könne, die	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Feldfrevel. 1867.	Bewilligung zur Aufstellung eines beeideten Feldhüters durch mehrere, zu diesem Zwecke sich vereinigenden kleineren Grundbesitzer und Consortien derselben ganz im Geiste des Gesetzes liege, und daher bei Vorhandensein der im §. 2 des obigen Gesetzes vorausgesetzten Umstände auch für mehrere kleinere Grundbesitzer oder Consortien derselben, wenn ihr Grundbesitz zusammen wenigstens 100 Joch umfaßt, ohne Anstand ertheilt werden könne. Die k. k. Statthalterei gab unterm 13. April 1867, Z. 7895, diese Anordnungen den k. k. Bezirksämtern zur eigenen Darnachachtung und zur unverzüglichen Verständigung der Gemeinden mit dem Bemerken bekannt, daß die bestehenden, auf die Abfuhr der Strafbeträge an die k. k. Steuerämter und deren Evidenzhaltung Bezug nehmenden Weisungen vom 14. October 1853 Z. 9349 p., und vom 6. December 1862, Z. 33.659, unberührt bleiben. Diese Bestimmungen wurden dem m. Landtage im Rechenschaftsberichte über die Amtswirksamkeit des m. Landesausschußes für die Zeit vom 1. November 1866 bis Ende December 1867, in der Sitzung am 24. August 1868 mitgetheilt. (Z. 345, ai. 1867.)	
Feldschutzgesetz. 1864.	Der vom Grafen Gábor Serényi und Genossen gestellte Antrag wegen Entwurfes eines Feldschutzgesetzes wurde in der Sitzung am 12. April 1864 an das Comité für die Gemeindeordnung zur Berichterstattung überwiesen. (Ein Bericht hierüber ist jedoch von dem oben genannten Comité nicht vorgelegt worden.)	12. April 1864, Z. 250.
Filialvereine der mähr. schl. Ackerbau-Gesellschaft,	siehe: Landwirthschaftliche Filialvereine.	
Findelaufnahmstaxen. 1868.	Festsetzung derselben, bezüglich des Jahres 1868 nach dem Antrage des Landesausschußes und des Landtagsausschußes für die Wohlthätigkeitsanstalten, und zwar: in der I. Classe mit 120 fl., in der II. Classe mit 80 fl. und für die III. Classe mit 60 fl.	26. Sept. 1868, Z. 381.
Findel- und Gebäranstalt. 1863. Anstellung eines zweiten Arztes in der Gebäranstalt in Brünn.	Aus Anlaß der Prüfung des Landesvoranschlages für 1863 wurde auch beschlossen: 1. Den Landesausschuß aufzufordern, die Anstellung eines zweiten Arztes bei der Brünner Gebäranstalt in Erwägung zu ziehen, und darüber Bericht an den Landtag zu erstatten.	3. März 1863, Z. 219.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Findel- und Gebäranstalt. **1863.** Abstellung von Mißständen bei Hinausgabe von Findelkindern aus der Anstalt.	2. Der Landesausschuß hat die Prüfung der Instruction vom 20. November 1860 bezüglich der Verabfolgung der Findlinge aus der Anstalt in die Pflege nach Außen vorzunehmen, etwaige Mißstände einverständlich mit der Regierung zu beheben, oder aber behufs dessen beim Landtage Anträge zu stellen; siehe: Statut der Findel- und Gebäranstalt.	
Rechnungsabschluß für 1862. Gebärfond.	Der Rechnungsabschluß des mähr. schles. Gebärfondes für 1862 wird genehmiget.	28. März 1863, Z. 532.
Rechnungsabschluß für 1862. Findelfond.	Der Rechnungsabschluß des m. schl. Findelfondes für 1862 wird genehmiget.	28. März 1863, Z. 533.
1864. Rechnungsabschluß für 1863. Gebärfond.	Der Rechnungsabschluß des Gebärfondes für 1863 wird genehmiget.	18. April 1864, Z. 217.
Findelfond.	Der Rechnungsabschluß des Findelfondes für 1863 wird genehmiget.	6. Mai 1864, Z. 495.
1865. Rechnungsabschluß für 1864. Gebärfond.	Der Rechnungsabschluß des Gebärfondes für 1864 wird genehmiget.	10. Jänn. 1866, Z. 227.
Findelfond.	Der Rechnungsabschluß des Findelfondes für 1864 wird genehmiget.	6. Febr. 1866, Z. 391.
1866. Rechnungsabschluß für 1865. Gebärfond.	Der Rechnungsabschluß des Gebärfondes für 1865 wird genehmiget.	17. Dec. 1866, Z. 796/647.
Findelfond.	Der Rechnungsabschluß des m. schl. Findelfondes für 1865 wird genehmiget.	20. Dec. 1866, Z. 801.
1868. Rechnungsabschluß für 1866. Findelfond.	Der Rechnungsabschluß des m. schl. Findelfondes für 1866 wird genehmiget.	15. Sept. 1868, Z. 240.
Rechnungsabschluß für 1867. Findelfond.	Desgleichen der Rechnungsabschluß des mähr. sch. Findelfondes für 1867.	15. Sept. 1868, Z. 241.
Rechnungsabschluß für 1866. Gebärfond.	Der Rechnungsabschluß des m. Gebärfondes für das Jahr 1866, wird genehmiget.	15. Sept. 1868, Z. 242.
Rechnungsabschluß für 1867. Gebärfond.	Ebenso der Rechnungsabschluß des mähr. Gebärfondes für das Jahr 1867.	15. Sept. 1868, Z. 243.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Findel- und Gebäranstalt 1866. Nachtragscredit.	Als Nachtragscredit für 1866 ist beim mähr. schl. Gebärfonde die Summe von . . . . . 1183 fl. 19½ kr. und beim m. sch. Findelfonde die Summe von . 696 fl. 99 kr. bewilligt worden.	20. Dec. 1866, Z. 882.
Präliminarsüberschreitung.	Die Ueberschreitung des Voranschlages beim Brünner Findelfondt für 1866 mit 716 fl. 97 kr. auf der Rubrik X. „Regiekosten" Subrubrik 3, Kleidung, Wäsche, Bettzeug, wird als gerechtfertigt angesehen und genehmigt.	17. Dec. 1866, Z. 796.
1863. Voranschlag für 1863.	Der Voranschlag der Findel- und Gebäranstalt für das Jahr 1863 wurde vereint mit dem Voranschlage für den Landesfond hinsichtlich des Jahres 1863 behandelt; siehe: Landesfond. (Z. 219, ai. 1863.)	
Voranschlag für 1864. Gebärfond.	Der Voranschlag des Gebärfondes für 1864 wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 32.630 fl. und der Bedeckung pr. . . . . 22.094 fl. daher mit dem, aus dem Landesfonde zu deckenden Abgange pr. . . . . 10.536 fl. genehmigt.	28. März 1863, Z. 559.
Findelfond.	Der Voranschlag des Findelfondes für 1864 wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 88.205 fl. der Bedeckung von . . . . . 12.242 fl. daher mit einem aus dem Landesfonde zu deckenden Abgange pr. . . . . 75.963 fl. genehmigt.	28. März 1863, Z. 560.
1864. Voranschlag für 1865.	Der Voranschlag für 1865 bezüglich beider dieser Fonde erscheint beim Landesvoranschlage für 1865. (Z. 444, ai. 1864.)	
Findelanstalt (Findelfond). 1864.	Bei der Berathung über den Voranschlag der Findelanstalt in Brünn und Olmütz für 1865 wurde vom Landtage als angemessen anerkannt, daß zur Gewinnung einer besseren Uebersicht im nächsten Präliminare die gänzliche Trennung der Voranschläge (Brünn und Olmütz) durchgeführt werde. Siehe: Landesfond, Voranschlag für 1865, Findelanstalt. „ Gebär- und Findelanstalt. „ Landesfond, Voranschlag für 1866.	11. Mai 1864, Z. 444.
Findel- und Gebäranstalt in Brünn. 1865. Statut.	Das vom mähr. Landesausschuße mit Bericht vom 18. November 1865, Z. 16.492, dem Landtage vorgelegte Statut der mähr. schles. Gebär- und Findelanstalt ist in der Sitzung am 30. November 1865 dem Landtagsausschuße für die Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten überwiesen worden.	30. Nov. 1865, Z. 81.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Findel- und Gebäranstalt in Brünn. 1865. Statut.	Dieser Ausschuß hat den diesfälligen Bericht hierüber am 13. Februar 1866 überreicht und es erfolgte in der Sitzung am 14. Februar 1866 die bezügliche Mittheilung an den Landtag, ohne daß es jedoch möglich war, bei dem Schluße der Session am 15. Februar 1866 die Berathung des Landtages über den Commissionsbericht einzuleiten. Nachträglich ist dieser Bericht in beiden Landessprachen gedruckt und den Mitgliedern des Landtages zugemittelt worden.	
1868.	Die Verhandlungsacten über das Statut der m. schl. Landes-Gebär- und Findelanstalt, sowie der Antrag des Landesausschußes auf Herabsetzung der Dauer der Verpflegung der Findlinge durch die Findelanstalt wurden zwar in den Landtagssitzungen am 24. August und am 2. September 1868 dem Comité für die Landes-Wohlthätigkeitsanstalten zur Berichterstattung überwiesen, dessen Bericht aber, zu Folge des, in der Sitzung am 26. September 1868, über Antrag des Abgeordneten Dr. Ryger hinsichtlich der nicht mehr stattzufindenden Berathung mehrerer noch an der Tagesordnung der letzten Sitzung der Session 1868 stehenden Verhandlungsgegenstände gefaßten Beschlußes, und wegen der,an diesem Tage stattgefundenen Schließung der Session, von der Tagesordnung dieser Sitzung abgesetzt und die Berathung auf die nächste Session vertagt worden ist.	26. Sept. 1868, Z. 384.
Findelkinder,	deren Religionsbekenntniß; siehe: Religionsbekenntniß der Findelkinder.	
Findelkinder.	Dauer der Verpflegung derselben durch die Findelanstalt, siehe: Findel- und Gebäranstalt in Brünn; Statut. (Z. 384, ai. 1868.) und: Verpflegsdauer der Findelkinder durch die Findelanstalt. (Z. 101, ai. 1868.)	
Findelwesen.	Organisirung des Findelwesens (Dr. Mathons Antrag), siehe: Landesfond, Voranschlag für die Findelanstalt bezüglich des Jahres 1865. (Z. 444, ai. 1864.) und: Organisirung der Findelanstalt.	
Fleischhauer-Gerechtsame,	radicirte in Jamnitz, siehe: Realgewerbe, begehrte Entschädigung für deren Entwerthung. (Z. 534, ai. 1864.)	
Fluß-Regulirung und Wasserrechts-Gesetz,	siehe: Regulirung der Flüße in Mähren. (Z. 140, ai. 1861 und 484, ai. 1863.) und: Wasserrechtsgesetz. (Z. 373, ai. 1866.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Forgatsch Michael, Freiherr v.,	Landtagsabgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtagssession 1867/II. bis 1868. Landesausschuß-Beisitzer, Ersatzmann, siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtagssession 1867/II.—1868.	
Forstschul-Verein. 1865.	Subventionirung der Forstschule in Aussee. Ueber das Gesuch des m. sch. Forstschulvereines um Erfolgung der Subventionstangente für November und December 1864 pr. 350 fl., wurde in der Sitzung am 9. Februar 1866 nach dem Antrage des Finanzcomités beschlossen: „Dem m. schl. Forstschulverein für die Forstschule in Aussee die Quote von 350 fl. ö. W. als den noch entfallenden Theilbetrag der für das Verwaltungsjahr 1864 bewilligten Subvention von jährl. 2100 fl. öst. W. für die Monate November und December 1864 nachträglich anzuweisen und flüßig zu machen.	9. Febr. 1866, Z. 441/389.
Frank Ferdinand, Dr.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861—1866.	
Frank Ferdinand, Dr., Landtagsabgeordneter. 1865.	Interpellation, betreffend die Erledigung der in der Landtagssession 1864 eingebrachten Petitionen der vereinigten Gemeinden um Trennung derselben und ihre selbstständige Constituirung, siehe: Interpellationen 1865. (Z. 342, ai. 1865.)	
Frankstadt (B.H. Mistek). 1865.	Ueber die Petition der Stadtgemeinde Frankstadt um Erwirkung eines Landesgesetzes zum Behufe der Einhebung eines 37% Gemeindezuschlages zu den directen Steuern im Verwaltungsjahre 1866, hat der Landtag in der Sitzung am 29. Jänner 1866 nach dem Antrage des Finanzausschußes beschlossen: „Der Stadtgemeinde Frankstadt die Einhebung eines 37% Zuschlages zu den gesammten landesfürstlichen directen Steuern im Verwaltungs-Jahre 1866 zu bewilligen und diesen Beschluß Sr. k. k. apost. Majestät zur allerh. Genehmigung zu unterbreiten." Die allerh. Genehmigung dieses Beschlußes ist mit der kaiserlichen Entschließung vom 7. April 1866 erfolgt. (Z. 17.627 L. A.) Nebstbei sind vom Landtage auch noch der Stadtgemeinde Frankstadt die angesuchten Umlagen von 30% auf gebrannte Flüßigkeiten und von fremden Bier uud von 20% auf einheimisches Bier bewilliget worden.	29. Jänn. 1866, Z. 857.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Frankstadt (B. H. Mistek) 1868.	Petition der Stadtcommune Frankstadt um Erlassung eines Landesgesetzes wegen Ausscheidung von drei Brücken aus der Concurrenz des Bezirksstraßenzuges und Uebergabe derselben sammt dem Mauthbezuge in die Verwaltung der Stadt Frankstadt. Hierüber wurde beschlossen: „Ueber die Petition der Stadt-Commune Frankstadt wird zur Tagesordnung übergangen und ist hievon die Stadtcommune Frankstadt zu verständigen."	26. Sept. 1868, Z. 377.
Franzensberg und Augarten,	siehe: Landesgartenanlagen.	
Franzensberg. 1866.	Invaliden- und Gärtnerstiftung. Die Franzensberg-Invalidenstiftung von 2100 fl. und die Franzensberg-Gärtnerstiftung von 2657 fl. 50 kr. ist aus dem Landesvermögen auszuscheiden; siehe: Landesfond, Rechnungsabschluß für 1865, Absatz 5.	21. Dec. 1866, Z. 851.
Franzens- u. Carolinen-Stiftung. 1863. Rechnungsextract für 1862.	Der Rechnungsextract der Franzens- und Carolinenstiftung für das Verwaltungsjahr 1862 wird an das Finanzcomité zur Erwägung und Prüfung der Stiftungsverhältnisse und mit Rücksicht auf den Diätalbeschluß der mähr. Stände vom 18. September 1833 rückgeleitet.	11. März 1863, Z. 410.
Anzeige an den Landtag im Falle der Auflösung eines der bei der Franzens- und Carolinen-Stiftung betheiligten Institute.	Der Landesausschuß wird — nach Prüfung dieses Extractes — beauftragt, die Stiftungscapitalien, somit die Stiftungen selbst, den Stiftsbriefen gemäß zu verwalten, und beim Landesfonde in Evidenz zu führen. Bei Auflösung eines oder des anderen der — bei der obigen Stiftung betheiligten Institute (Blinden, Taubstummen-Institut, Kinderbewahranstalt) — ist der Landesausschuß berufen, dem Landtage hievon die Anzeige zu machen, damit derselbe die Verfügung mit dem betreffenden Fonde für andere wohlthätige Zwecke treffe.	28. März 1863, Z. 536.
1864. Jahresrechnung für 1863.	Die Jahresrechnung der Franzens- und Carolinenstiftung für das Blinden- und für das Taubstummeninstitut und für die Kleinkinderbewahranstalten in Brünn nach dem Abschluße für 1863 wird anerkannt und genehmigt.	12. April 1864, Z. 234.
1865.	Ueber den Bericht des Finanzausschußes, betreffend den Vermögensstand der Kaiser Franzens- und Carolinen-Stiftung für das m. schl. Taubstummeninstitut und die Brünner Kleinkinderbewahranstalten bezüglich der 14monatlichen Verwaltungsperiode 1864 wurden in der Sitzung am 29. Jänner 1866 folgende Beschlüße gefaßt:	29. Jänn. 1866, Z. 313.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Franzens- u. Carolinen-Stiftung. **1865.** Rechnungsabschluß für 1864.	I. Der Rechnungsabschluß der Franzens- und Carolinenstiftung für das m. schl. Blindeninstitut, für das m. schl. Taubstummeninstitut und für die Brünner Kleinkinderbewahranstalten hinsichtlich der 14monatlichen Verwaltungsperiode 1864 ist zu genehmigen.	
Erhöhung der Stiftungsplätze der Franzens- und Carolinen-Stiftung im Blinden-Institute von vier auf fünf, und Berechnung der Verpflegung für sechs Jahre.	II. Um es möglich zu machen, daß die Zahl der Stiftungsplätze im m. sch. Blindeninstitute von vier auf fünf erhöht werde, hat der Landesausschuß mit dem Curatorium dieses Instituts den für einen Zögling bestimmten Verpflegsbetrag auf die nächsten sechs Jahre zu vereinbaren und als Basis zur Feststellung der Zahl der Stiftlinge anzunehmen.	
1866. Rechnungsabschluß für 1865.	Auf Grund des Berichtes des Finanzcomités über die Rechnungsextracte der Franzens- und Carolinenstiftung für das Jahr 1865 wird beschlossen: a) den Rechnungsabschluß der Stiftungsfonde der Franzens- und Carolinenstiftung für das Jahr 1865 zu genehmigen; b) den Landesausschuß zu beauftragen, mit den Curatorien des Blinden-Institutes in neuerliche Verhandlung dahin zu treten, daß die Festsetzung des Verpflegstages für die Zöglinge von 1867 angefangen, alljährlich und nur immer für Ein Jahr erfolge.	17. Dec. 1866, Z. 782/576.
Verpflegs-Berechnung der Stiftlinge im Blinden-Institute von Jahr zu Jahr.		
1868. Rechnungsabschluß für 1866 und 1867.	Die Rechnungsabschlüße der Fonde der Kaiser Franzens- und Carolinenstiftung für das Jahr 1866 und die für das Jahr 1867 werden genehmigend zur Kenntniß genommen.	22. Sept. 1868, Z. 345. 22. Sept. 1868, Z. 346.
Franzens-Museum. **1863.** Behandlung des Franzens-Museums als Landes-Anstalt.	Der Landesausschuß wurde vom Landtage beauftragt, im Vereine mit dem Centralausschuße der k. k. mähr. schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, die Frage der Behandlung des Franzensmuseums in Brünn als einer Landesanstalt in reifliche Erwägung zu ziehen, und hierüber an den Landtag in der nächsten Session Bericht zu erstatten.	13. März 1863, Z. 409.
1866. Subvention für die Zwecke der Bibliothek des Franzens-Museums.	Ueber ein Einschreiten des Centralausschußes der k. k. mähr. schles. Ackerbau-Gesellschaft wurde vom Landtage behufs der Durchführung von Catalogisirungs-Arbeiten und zur Completirung der Bibliothek des Franzensmuseums in Brünn ein Subventionsbetrag von 500 fl. aus dem Landesfonde bewilligt. Bei diesem Anlasse ist zugleich der Landesausschuß beauftragt worden, die Frage wegen Uebernahme des Franzensmuseums in die eigene Verwaltung und wegen der gänzlichen Reorganisirung desselben in Erwägung zu ziehen.	21. Dec. 1866, Z. 864/777.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Franzens-Museum. 1868.	Der mähr. Landtag hat über den, an ihn vom Landesausschuße in der Sitzung am 9. September 1868 erstatteten Bericht, betreffend die, mit dem Centralausschuße der k. k. mähr. schles. Ackerbau-Gesellschaft, wegen Uebernahme des Franzensmuseums in die Verwaltung des Landes gepflogenen Verhandlungen, dann über das Einschreiten des Centralausschußes, um Gewährung einer außerordentlichen Subvention von 500 fl. für Museumszwecke nachstehende Beschlüße gefaßt:	9. Sept. 1868, Z. 118.
Einstellung der Verhandlungen wegen Uebernahme des Franzens-Museums.	1. Dem Landesausschuße wird aufgetragen, die Verhandlungen mit der k. k. Ackerbau-Gesellschaft wegen Uebernahme des Franzens-Museums in die Verwaltung des Landes einzustellen, dagegen	
Einflußnahme des Landes auf die Reorganisirung und Verwaltung des Franzens-Museums.	2. die Verhandlungen mit dieser Gesellschaft dahin anzuknüpfen, daß eine angemessene Einflußnahme des Landes, beziehungsweise des Landesausschußes auf die Reorganisirung und künftige Verwaltung des Franzensmuseums für den Fall einer ergiebigen Jahres-Subvention von Seite des Landes gewahrt werde.	
	3. Ueber das Ergebniß dieser Verhandlung ist in der nächsten Landtags-Session vom Landesausschuße Bericht zu erstatten.	
Subvention von 500 fl. für 1868 und 1869 zur Catalogisirung u. Completirung der Museums-Bibliothek.	4. Der k. k. Ackerbau-Gesellschaft wird für Zwecke des Franzens-Museums, insbesondere behufs der Catalogisirung und Completirung der Bibliothek eine außerordentliche Subvention von je 500 fl. für die Jahre 1868 und 1869 bewilligt.	
Frauenverein in Brünn,	siehe: Sct. Josephs-Frauenverein in Brünn.	
Frauen; Wahlrecht	derselben zum Landtage, Interpellation hierüber, siehe: Interpellationen, 1865. (Z. 334, ai. 1865.)	
Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden. 1868.	Die in der Sitzung am 22. August 1868 von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz hinsichtlich der Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden, wurde vom mährischen Landtage in der Sitzung am 9. September 1868, nach dem Antrage des Commassations- zugleich volkswirthschaftlichen Ausschußes in dritter Lesung angenommen.	9. Sept. 1868, Z. 206.
	Die allerh. Sanction dieses Landesgesetzes ist mit der kaiserlichen Entschließung vom 24. September 1868 erfolgt. (Z. 452, ai. 1868.) (Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1868. Stück VIII. Ausgegeben und versendet am 30. September 1868, Nr. 15.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Freudl Carl, Dr.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/II. bis 1868.	
	Landesausschuß-Beisitzer-Ersatzmann, siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1867/II.	
	Landesausschuß-Beisitzer, siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1868.	
Fritz Leopold, Med. Dr.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861.	
Frodl Alois, Leihamts-Cassier.	Genehmigung der, vom Landesausschuße ihm erfolgten, Personalzulage von 100 fl. öst. W.; siehe: Personalzulagen.	
Frohnleichnams-Fest. 1863.	Die Ausscheidung des, für die Musik bei dem Frohnleichnamsfeste eingesetzten Peäliminarbetrages von . . . 14 fl. 28 kr. wurde aus dem Grunde beschlossen, weil die seinerzeit von den Ständen bei ihrem Cortege verwendeten Trompeter und Paukenschläger nicht mehr bestehen; siehe: Domesticalfond, Voranschlag für 1863.	21. März 1863, Z. 433.
Fürstenberg Ernst, Landgraf,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1864 bis 1867/I.	
	Reichsraths-Abgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/I.	
Fürstenberg Friedrich, Landgraf, Erzbischof von Olmütz,	Landtagsmitglied mit Virilstimme, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861—1868.	
Fürstenberg Friedrich, Landgraf, Erzbischof von Olmütz, Landtagsabgeordneter. 1865.	Antrag auf Erlassung einer Adresse an Se. k. k. apost. Majestät aus Anlaß des allerh. Handschreibens vom 7. November 1865, siehe: Dankadresse. (Z. 105, ai. 1865.)	
Funduln Carl,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1864.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Fux Johann,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1866 bis 1868.	
	Landesausschuß-Beisitzer-Ersatzmann, siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1868.	
Fux Johann, Landtagsabgeordneter. 1866.	Antrag wegen Steuerfreiheit bei Neubauten, siehe: Steuerfreiheit bei Neu- und Umbauten. (Z. 798, ai. 1866.)	
1868.	Antrag auf Beeidigung der Landesbeamten nach dem Staatsgrundgesetze, siehe: Landesbeamte. (Z. 359/401, ai. 1868.)	
1866.	Interpellation in Betreff des Sanitätsdienstes auf dem flachen Lande, siehe: Interpellationen, 1866. (Z. 684, ai. 1866.)	
1867/I.	Interpellation in Betreff der, in mehreren Ländern eingeleiteten Einführung der Verwaltungs- und Justiz-Organisation, siehe: Interpellationen, 1867/I. (Z. 112, ai. 1867.)	
1867/II.	Interpellation hinsichtlich der Uebertragung der ehemaligen Kreishauptschulen an die betreffenden Stadtgemeinden, siehe: Interpellationen, 1867/II. (Z. 271, ai. 1867.)	

Digitized by Google

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Gabriel Moriz, Steuereinnehmer.	Nachsicht von dessen gesetzlicher Ersatzverpflichtung für die, von dem Steueramts-Assistenten Franz Pallan defraudirten Grundentlastungsfondszuschläge; siehe. Ersatzverpflichtung der Steuerbeamten Moriz Gabriel und Ferdinand Drobnik. (Z. 396, ai. 1868.)	
Ganzwohl Joseph,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. bis 1868.	
Gawalko Franziska, Aushilfsdienerswitwe	um Erfolgung einer Gnadengabe, siehe: Gnadengaben.	
Gebär- und Findelanstalt	und deren Uebernahme in die Verwaltung der Landesvertretung; siehe: Wohlthätigkeitsanstalten. (Z. 155, ai. 1863.)	
Gebär- und Findelanstalt (Gebär- und Findelfond). 1865.	Bei Berathung des Landesvoranschlages für das Jahr 1866 wurde auch hinsichtlich des Gebär- und Findelfondes bestimmt, daß in Zukunft jede Anstalt (Brünn und Olmütz) auch in dem Detail-Voranschlage abgesondert zu behandeln ist. Siehe: Landesfond, Voranschlag für 1866.	9. Febr. 1866, Z. 196.
—	Bau eines Kanals bei der bestehenden Gebär- und Findelanstalt, siehe: Kanalbau. (Z. 867, ai. 1866.)	
1868. Gemeinsame Erfordernisse der Brünner u. Olmützer Anstalt und deren Vertheilung.	Aus Anlaß der Beschlußfassung über den Voranschlag der Landesanstalten für 1869 wurde die Vertheilung der, den mähr. schles. Gebär- und Findelfond treffenden Auslagen für die gemeinsamen Erfordernisse der Brünner und Olmützer Anstalten, und der Vertheilungsziffer bezüglich der Brünner Gebär- und Findelanstalten mit je 50 %, bezüglich der Olmützer Kranken-, Gebär- und Findelanstalt mit 56 %, beziehungsweise mit 14 % und 30 %, als Rechnungsdurchführung der Vertheilungsquote vom Landtage zur Kenntniß genommen. Siehe: Landesfond, Voranschlag der Landesanstalten für 1869.	23. Sept. 1868, Z. 324.
Gebäranstalt in Brünn. 1868. Untersuchung der ökonomischen Gebahrung.	Bei der Berathung über den Voranschlag der Landesanstalten für 1869 wurde der Landesausschuß, da sich die Vergleichung der Rubriken: Beheizung, Beleuchtung, Medicamente und Bekleidung, der Brünner Gebäranstalt mit den gleichen Rubriken der übrigen Anstalten nicht günstig zeigte, beauftragt, die ökonomische Gebahrung in der Brünner	23. Sept. 1868, Z. 324.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Gebäranstalt in Brünn. 1868.	Gebär- und Findelanstalt im Vergleiche zu den übrigen Landesanstalten einer genauen Untersuchung zu unterziehen, hiebei auf die thunlichste Einschränkung in den Regieauslagen Bedacht zu sein und hierüber Bericht zu erstatten. Siehe: Landesfond, Voranschlag der Landes-Anstalten für 1869.	
Gebäranstalt in Olmütz. 1868.	Auch ist bei derselben Berathung des Voranschlages der Landesanstalten für das Jahr 1869 in Betreff der Gebäranstalt in Olmütz beschlossen worden, den im Jahre 1869 sich ergebenden Ueberschuß an Interessen von 2563 fl., sowie die künftig verbleibenden Ueberschüße aus den Interessen der eigenen Fondscapitalien in gleicher Weise, wie bei den Krankenfonden zu außerordentlichen Ausgaben, wie zu Baulichkeiten oder zu neuen Anschaffungen verwenden und bis dahin als Reservefond behandeln zu lassen. Siehe: Landesfond, Voranschlag der Landesanstalten für 1869.	23. Sept. 1868, Z. 324.
Gebär- und Findelhaus in Brünn, Neubau desselben. 1868.	Ueber den vom mähr. Landesausschuße vorgelegten Bericht, in Betreff des Neubaues eines Landes-Gebär- und Findelhauses in Brünn, hat der Landtag nach Antrag des Finanzausschußes beschlossen: 1. Es sei von dem Neubau einer Gebär- und Findelanstalt dermalen ganz abzusehen. 2. Der Landesausschuß wird beauftragt, dem Landtage in der nächsten Session zum Zwecke der Unterbringung der m. schl. Landes-Gebär- und Findelanstalt in einer zur Adaptirung für diesen Zweck geeigneten Realität Vorschläge zu machen.	26. Sept. 1868, Z. 397.
Gebär- und Findelkosten, 1866.	Beitragsleistung der Heimaths-Gemeinden hiezu. Die Vorlage des Landesausschußes in Betreff der Beitragsleistung der Heimatsgemeinden zu den Gebär- und Findelkosten ihrer Gemeinde-Angehörigen wurde dem Comité für die Frage der Beitragsleistung der Gemeinden zu den Krankenkosten zugewiesen. Bei dem eingetretenen Schluße der Session 1866 (22. December 1866) ist von dem Comité ein Bericht hierüber nicht erstattet worden.	19. Dec. 1866, Z. 806.
Gebärhausverpflegskosten.	Festsetzung derselben, siehe: Krankenverpflegskosten. (Z. 219, ai. 1863, Z. 381, ai. 1868.)	
Gebahrungsübersicht 1863.	des Vermögens des mähr. Grundentlastungsfondes vom Jahre 1852 bis zum Jahre 1862. Der Bericht des Landesausschußes hierüber und über den Stand desselben im Jahre 1863 wurde vom Landtage zur Kenntniß genommen. Siehe: Grundentlastungsschuld des Staates an den Fond.	23. März 1863, Z. 438.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Gebahrung und Verwaltung	des Domesticalfondes, vereint mit jenem des Landesfondes, siehe: Domesticalfond, Voranschlag für 1863. (Z. 433, ai. 1863.)	
Gebiets-Eintheilung. 1865.	Die von Sr. Excell. dem Herrn Statthalter in der Landtags-Sitzung am 25. November 1865 als Regierungsvorlage im Entwurfe eingebrachte neue Gebiets-Eintheilung der politischen Verwaltungsbezirke in Mähren ist zu Folge Landtagsbeschlußes vom 7. December 1865 dem Comité für die Frage der Bezirksvertretungen zugewiesen worden. Dieses Comité hat sowohl über die letztere, als auch über die Frage der Gebiets-Eintheilung für die politischen Verwaltungsbehörden die eingehendsten Berathungen gepflogen und nach mehrfachen Richtungen hin die Begränzung der Bezirksvertretungen und der politischen Verwaltungsgebiete seiner Erwägung unterzogen. Nach dem Schlußberichte des Comité's vom 14. Februar 1866 lagen demselben als Material seiner Berathungen vor: a) die Regierungsvorlage, b) eine Eintheilung des Landes in 25, und bezüglich 26 Bezirkshauptmannschaften, c) eine Eintheilung in 12 Bezirkshauptmannschaften, d) eine solche in 11 Bezirkshauptmannschaften, und e) eine Eintheilung des Landes in 6 Kreise. Allein das Comité konnte zu keiner Schlußfassung hierüber gelangen und bei der sehr divergirenden Verschiedenheit der im Comité selbst aufgetauchten Ansichten blieben die diesfälligen Verhandlungen ohne einen bestimmten Erfolg.	7. Dec. 1865, Z. 112/524.
	Der Landtag nahm diesen Schlußbericht am 14. Februar 1866 zur Kenntniß. Siehe: Bezirksvertretungen.	14. Febr. 1866, Z. 524.
Gebühren-Aequivalent vom beweglichen Landesvermögen. 1866.	In Betreff der von den k. k. Finanzbehörden geforderten Entrichtung des Gebühren-Aequivalents vom beweglichen Landesvermögen wurde auf Grund des vom Landesausschuße erstatteten Berichtes (Z. 710 L. H., ai. 1866) und nach dem Antrage des Finanzausschußes vom Landtage in der Sitzung am 21. December 1866 beschlossen: In Erwägung, daß nach den abgeänderten Bestimmungen des Gebühren-Tarifes 106 D. 1 unter den zur Entrichtung eines Gebührenäquivalentes bezeichneten Corporationen die Königreiche und Länder der österr. Monarchie nicht inbegriffen sind, daher auch durch eine bloße administrative Verfügung unter die zur Aequivalentenzahlung verpflichteten Corporationen nicht eingereiht werden dürfen; in Erwägung, daß nach Tarifpost 106 D. Anm. 2 d. die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken der Aequivalentengebühr nicht unterliegen; in Erwägung, daß der m. Landestafel-Service-Fond, nur ausschließlich zum würdigen Empfange des a. h. Landesfürsten bestimmt, einen staatlichen Zweck hat, und	21. Dec. 1866, Z. 873.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Gebühren-Aequivalent vom beweglichen Landesvermögen. 1866.	in Erwägung, daß der mähr. Leihfond kraft des a. h. Patentes vom 8. November 1810, §. 8, für ewige Zeiten von allen Abgaben, Abzügen und der Vermögenssteuer befreit ist, — werde den sieben Zahlungsaufträgen ddo. 20. Juli 1866, welche dem Landesausschuße vom k. k. Steuer- und Depositenamte in Brünn mit der Zuschrift vom 20. August 1866, Nr. 4172, zugestellt worden sind, keine Folge gegeben und der mähr. Landesausschuß beauftragt, dagegen eine Vorstellung, eventuell Beschwerde einzubringen. Der Landesausschuß kam diesem Auftrage nach und hat sich am 7. Februar 1867, Z. 617, am 7. December 1867, Z. 18,463 und am 15. Jänner 1868, Z. 21,738, an die k. k. mähr. schles. Finanzlandesdirection im Wege der Vorstellung um Enthebung von der Entrichtung des Gebührenäquivalents vom beweglichen Landesvermögen mit dem Beifügen gewendet, im Falle diesen seinen Vorstellungen nicht Rechnung getragen würde, selbe als Recurse anzusehen und der Entscheidung des k. k. Finanzministeriums zu unterziehen. Auf Grund dieser Vorstellungen ist laut Note der k. k. Finanzlandesdirection vom 25. October 1867, Z. 8553 (L. A. Z. 18.463), der mährische Landesfond mit dem vereinten Domestical-Militärbequartierungs- und Ersparungsfonde, sowie ferner die Stiftung für die Invaliden-Gartenaufseher am Franzensberge und mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 31. Mai 1868, Z. 14.479 (L. A. Z. 11.853), auch der Marchregulirungsfond, der Tafelservicefond und der Leihfond als gebührenfrei erklärt worden.	
Gebühren-Aequivalent.	Erleichterungen bei Entrichtung des Gebührenäquivalentes durch die Contributions-Vorschußcassen; siehe: Contributionsfonde, Erleichterung in der Gebührenbemessung für die Vorschußcassen. (Z. 163, ai. 1865.)	
Gemeinde-Angelegenheiten, Einflußnahme des Landesausschußes hierauf.	siehe: Wirksamkeit des Landes-Ausschußes in Gemeindeangelegenheiten.	
Gemeinde-Autonomie. 1861. Antrag des Abgeordneten Joseph Wurm auf Anerkennung der Gemeinde-Autonomie und auf Uebergabe der Contributionsfonds-Verwaltungen an die Gemeinden.	Der vom Abgeordneten Joseph Wurm und Genossen beim Landtage in der Session 1861 gestellte Antrag auf Anerkennung der Autonomie der Gemeinden und auf Uebergabe der Contributionsfonds-Verwaltung an sie (Z. 131), wird an den Landesausschuß zur Berichterstattung geleitet.	20. April 1861, Z. 131.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Gemeinde-Autonomie. 1863.	Nach dem Berichte des Landesausschußes wurde in der Sitzung am 4. Februar 1863 der erste Antrag, betreffend die Autonomie der Gemeinden, durch die Comitéwahl zur Prüfung der Gemeindegesetz-Vorlagen als erledigt angesehen, der zweite hinsichtlich der Verwaltung der Contributionsfonde durch die Gemeinden einem besonderen Ausschuße (dem volkswirthschaftlichen Ausschuße) zur Berichterstattung überwiesen. Siehe: Contributionsfonde.	4. Febr. 1863, Z. 98.
Gemeindegrund-Abtrennungen. 1863.	Abtrennungen von Gemeindegrundstücken und Realitäten wurden bewilligt den Gemeinden:	
	Bergstadt (B. H. Römerstadt) . . . 75 □Klft.	6. März 1863, Z. 349.
	Braunseifen (B. H. Römerstadt) . . . 40 □Klft.	6. März 1863, Z. 350.
	Sedlejsko (B. H. Olmütz) Abverkauf des Hauses Nr. 23.	6. März 1863, Z. 351.
	Sedlejsko (B. H. Olmütz) . . . 20 □Klft.	6. März 1863, Z. 352.
	Sedlejsko (B. H. Olmütz) . . . 60 „	6. März 1863, Z. 353.
	Diwischow (B. H. Neustadtl) Gemeindehirtenhaus Nr. 8.	6. März 1863, Z. 354.
	Popuwek (B. H. Kremsier) Kleinhaus Nr. 9.	6. März 1863, Z. 355.
	Znaim, Stadt, (B. H. Znaim) . 1 Joch 1531 □Klft. an die Gemeinde Ednitz.	6. März 1863, Z. 360.
	Ratschitz (B. H. Kromau) . . . 37 □Klft.	6. März 1863, Z. 361.
	Domamühl (B. H. Znaim), Grundtausch zwischen der Gutsinhabung Butsch und der obigen Gemeinde über 4 Joch 1302 □Klft. Gemeindegründe gegen . . . . 5 „ 517 „	6. März 1863, Z. 362.
	Krawska (B. H. Znaim) . . . . 72 „	6. März 1863, Z. 363.
	Urbau (B. H. Znaim) . . . . 245 „	6. März 1863, Z. 364.
	Hluboky (B. H. Trebitsch), zwei Baustellen à . 47 „	6. März 1863, Z. 365.
	Mähr. Ostrau, Stadt (B. H. Mistek) . . 1440 „ Wiese.	6. März 1863, Z. 368.
	M. Ostrau, Stadt (B. H. Mistek), zwei Parcellen pr. 355 □Klft. und 295 □Klft.	6. März 1863, Z. 369.
	Jritz (B. H. Kromau) . . . . 59¼ □Klft.	13. März 1863, Z. 393.
	Podoly (B. H. Datschitz) Grundtausch mit der Gutsinhabung Jamnitz über . . . . . 841 □Klft. Gemeindegrund gegen . . . . . 429 „ und Aufzahlung von . . . . . 100 fl.	13. März 1863, Z. 394.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Gemeindegrund-Abtrennungen. 1863.	Sobotowitz (V. H. Auspitz), 6 Baustellen à . 42 □Klft.	13. März 1863, Z. 400.
	Czechowitz (V. H. Proßnitz), Ausscheidung von 125 Joch 452 □Klft. Gemeindegrund, bereits seit undenklichen Zeiten unter die Ansassen vertheilt.	13. März 1863, Z. 401.
	Czernowier (V. H. Olmütz), Ausscheidung von 159 Joch 194 □Klft. Gemeindegrund behufs seiner Vertheilung unter die Rusticalansassen.	13. März 1863, Z. 402.
	Aujezd, Sternhof und Reichmannsdorf (V. H. Auspitz), Verkauf der alten Schule.	11. März 1863, Z. 413.
	Iglau, Stadt, Verkauf des in der Gemeinde Wolframs liegenden Stroßteiches pr. 20 Joch 1325 □Klft. aus freier Hand.	11. März 1863, Z. 415.
	Abgewiesen ward: Die Gemeinde Skalitz (V. H. Kromau), mit der angesuchten Vertheilung des Gemeindewaldes Březy, pr. 49 Joch 718 □Klft., an die Singularansassen.	13. März 1863, Z. 414.
Gemeindegrundstücke und deren Abtrennung,	siehe: Gemeindegrundabtrennungen.	
Gemeinde-Ordnung. 1863. Resolution wegen Erlassung eines Gesetzes über die den Gemeinden gebührende Einflußnahme auf die von ihnen erhaltenen Volksschulen.	Die in der Sitzung am 13. Jänner 1863 zur verfassungmäßigen Behandlung überreichte und in der Sitzung am 20. Jänner 1863 an ein Comité von 24 Gliedern, — gewählt zur Hälfte durch die einzelnen Wählerclassen und zur Hälfte durch den ganzen Landtag aus den Wählerclassen, — geleitete Regierungsvorlage einer Gemeindeordnung und einer Gemeindewahlordnung für die Markgrafschaft Mähren wurde auf Grund der Anträge des Comités für Gemeindeangelegenheiten vom Landtage in der Sitzung am 28. März 1863 in dritter Lesung angenommen und hiebei zugleich beschlossen, die Regierung anzugehen, baldmöglichst ein Gesetz über Schulangelegenheiten zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen, wodurch die, den Gemeinden nach Artikel V, 10 des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 gebührende Einflußnahme auf die von ihnen erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen geregelt werde, und die Landesvertretung in die Lage käme, die nach §. 18 der Landesordnung ihr gebührende verfassungsmäßige Wirksamkeit zu üben; siehe auch: Entsgebiete.	28. März 1863, Z. 437.
Anfrage	über den Stand der Arbeiten des Comités für Gemeindeangelegenheiten, Interpellationen hierüber, siehe: Interpellationen 1863. (Z. 197, ai. 1863.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Gemeinde-Ordnung. 1864. Ministerial-Eröffnung auf die obige Resolution.	Mit Staats-Ministerialschreiben vom 31. December 1863, Z. 8365 L. H., Z. 11, ai. 1864, wurde mitgetheilt, daß sich die Regierung mit dieser Frage ernstlich beschäftige und nach Durchführung der Gemeinde- und der politischen Organisirung die Absicht habe, dem Reichsrathe eine hierauf bezügliche, bereits vorbereitete Vorlage einzubringen. Diese Eröffnung wurde am 3. März 1864 dem Landtage zur Kenntniß gebracht.	3. März 1864, Z. 11.
Ablehnung der Allerh. Sanction der vom Landtage in der Session 1863 beschlossenen Gemeinde-Ordnung.	In Gemäßheit des Staats-Ministerialerlasses vom 22. Februar 1864, Z. 1191 L. H., Z. 48, haben Se. k. und k. apost. Majestät mit allerh. Entschließung vom 21. Februar 1864 den obigen Entwürfen einer Gemeindeordnung und einer Gemeindewahlordnung für Mähren, wegen der in den §§. 93 und 106 der Gemeindeordnung und im §. 1 der Wahlordnung enthaltenen Bestimmungen die allerh. Sanction nicht zu ertheilen befunden. Mit Bezug hierauf wurde in der Sitzung am 3. März 1864 die Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung für Mähren neuerlich als Regierungsvorlage unter Beibehaltung der nicht beanständeten Bestimmungen der bezeichneten Entwürfe eingebracht, dem Comité für Gemeindeangelegenheiten zugefertigt und auf Grund des Berichtes dieses Comités in der Sitzung am 10. März 1864 vom Landtage mit den betreffenden Modificationen zugleich auch in dritter Lesung angenommen.	10. März 1864, Z. 136.
Allerh. Genehmigung der Gemeindeordnung und Gemeinde-Wahlordnung für die Markgrafschaft Mähren.	Die allerh. Sanction der so beschlossenen Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung für die Markgrafschaft Mähren erfolgte mit der kaiserlichen Entschließung vom 15. März 1864. Hierüber wurde dem Landtage in der Sitzung am 17. März 1864, Z. 202, die Mittheilung gemacht; siehe: Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1864. II. Stück. Ausgegeben und versendet am 26. März 1864. Nr. 4.	17. März 1864, Z. 202.
Antrag des Grafen Gábor Sérenyi, betreffend einen Entwurf der Gemeindeordnung.	Entwurf einer Gemeindeordnung vom Grafen Gábor Serényi, zugleich mit einem Entwurfe über die Kreisverfassung, siehe: Kreisverfassung.	
1868. Aenderung des §. 6 der Gemeindeordnung.	Der in der Sitzung am 22. August 1868 von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter, als Regierungsvorlage übergebene Gesetzentwurf, welcher behufs Herstellung der Uebereinstimmung in der Gemeinde-Gesetzgebung mit der Anordnung des Art. IV. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, RGBl. Nr. 142 — die Abänderung des §. 6 der Gemeindeordnung für die Markgrafschaft Mähren betrifft, wurde nach dem Antrage des Verfassungs-, zugleich Gemeindeausschußes vom mähr. Landtage in der Sitzung am 4. September 1868 zugleich auch in dritter Lesung angenommen.	4. Sept. 1868, Z. 199.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Gemeinde-Ordnung. 1868.	Hiernach hat der §. 6 der Gemeindeordnung für die Markgrafschaft Mähren nachstehend zu lauten: „„In der Gemeinde unterscheidet man Gemeindemitglieder und Fremde (Auswärtige). Die Gemeindemitglieder sind: 1. Gemeindeangehörige, 2. Gemeindebürger, 3. Gemeindegenossen. Gemeindeangehörige sind jene, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind. Gemeindebürger sind jene, welche dermal das Gemeindebürgerrecht in der Gemeinde besitzen, oder welchen solches in der Folge von der Gemeinde verliehen wird. Gemeindegenossen sind jene, welche, ohne Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger zu sein, a) von ihrem Realbesitze, b) von ihrem Gewerbe, Erwerbe oder Einkommen seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde den nach der Gemeindewahlordnung zur Wahlberechtigung erforderlichen Jahresbeitrag an directen Steuern entrichten, und überdieß, wenn sie unter die sub lit. b genannten Personen gehören, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Fremde (Auswärtige) genannt.““	
Allerh. Sanction des Landes-Gesetzes über die Abänderung des §. 6 der Gemeindeordnung.	Dieser vom Landtage angenommene Entwurf eines Landesgesetzes hat mit allerh. Entschließung vom 15. October 1868 die allerh. Sanction erhalten. (Z. 454, ai. 1868.) Siehe: Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrg. 1868. Stück IX. Ausgegeben und versendet am 30. October 1868, Nr. 19.	
Gemeinde-Ordnung	der Landeshauptstadt Brünn und Abänderung derselben, siehe: Brünn, Stadt-, Gemeindestatut, (Gemeindeordnung.) (Z. 199, ai. 1868); siehe auch: Gemeindestatute.	
Gemeinde-Realitäten	und deren Abtrennung, siehe: Gemeinde-Grundabtrennungen.	
Gemeinde-Statute.	Bezüglich der Ertheilung besonderer Gemeindestatute für Städte, siehe: Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim, Kremsier, Ungarisch-Hradisch, Proßnitz.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Gemeinde-Statute.	Abänderung der Gemeindestatute von Olmütz, Iglau, Znaim, Ungar. Hradisch, siehe: die oben genannten Städte.	
Gemeinde-straßen. 1866.	Die von mehreren Gemeinden des Znaimer Bezirkes angesuchte und vom Landesausschuße für drei Jahre beantragte Subventionsertheilung bezüglich der Gemeindestraße von Brenditz über Jaispitz und Strelitz wurde vom Landtage abgelehnt.	21. Dec. 1866, Z. 877.
Gemeinden, deren Trennung	und selbstständige Constituirung, siehe: Trennung von Gemeinden.	
Gemeinde-Umlagen,	siehe: Brünn, Frankstadt, Hnieske, Stanowischt, Zwittau, Hermesdorf, Umlagen dort.	
Gemeinde-Verband	und Aenderungen an demselben, siehe: Trennung der Gemeinden.	
General-bericht	über die Landes- und Grundentlastungserfordernisse für die Jahre 1863—1864—1865—1866—1867—1868—1869, siehe: Landesfond, Voranschlag der betreffenden Jahre.	
Geschäfts-Ordnung für den Landtag. 1861. Antrag Dr. Giskra's auf provisorische Annahme der Geschäfts-Ordnung des Landtages v. J. 1848 und auf Revidirung derselben.	Der Antrag Dr. Giskra's und Genossen: I. Die Geschäftsordnung des Landtages vom Jahre 1848 mit den durch die §§. 27, 28 und 34 der Landesordnung gebotenen Abänderungen der §§. 56, 59 und 69 provisorisch anzunehmen und giltig zu erklären, dann II. nach Vorschrift des §. 78 dieser Geschäftsordnung einen Ausschuß zu bilden, welcher selbe zu revidiren und das Ergebniß seiner Revision mit möglichster Beschleunigung dem Landtage vorzulegen hat, — wurde vom Landtage in der Sitzung am 9. April 1861 angenommen und dem gewählten Comité für die Geschäftsordnung zur Berichterstattung überwiesen.	9. April 1861, Z. 86.
Bericht des Comités für die Geschäftsordnung, wegen Vertagung seiner Thätigkeit bis zur nächsten Landtagssession.	Das Comité für die Verfassung des Entwurfes einer Geschäftsordnung des Landtages hat (da der Schluß der Session im Jahre 1861 am 20. April 1861 eintrat) in seinem, vom Landtage zur Kenntniß genommenen Berichte vom 18. April 1861, — angezeigt, seine Thätigkeit zu vertagen und beim Wiederzusammentritte des Landtages sogleich wieder aufzunehmen.	20. April 1861, Z. 142.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Geschäfts-Ordnung für den Landtag. 1863.	In der Session 1863 haben die Arbeiten dieses Comités auch ungesäumt begonnen und es ist auf Grund des diesfälligen Comité-Berichtes die Geschäftsordnung für den Landtag am 15. Jänner 1863, Z. 71, in dritter Lesung angenommen worden. Die Geschäftsordnung selbst zerfällt in folgende Abschnitte: I. Eröffnung und Schließung des Landtages §. 1. II. Wahlprüfung §. 2. III. Vorstand und Bureau des Landtages, Schriftführer, Verificatoren, Ordner §§. 3 bis 7. IV. Oeffentlichkeit der Sitzungen und Beschlußfähigkeit, §§. 8 und 9. V. Abtheilungen und Ausschüße, §§. 10 bis 21. VI. Verhandlungsgegenstände, §§. 22 bis 25. VII. Tagesordnung, Dringlichkeit der Behandlung, §. 26—34. VIII. Verhandlung, §§. 35—47. IX. Abstimmung, §§. 48—58. X. Pflichten der Landtagsmitglieder, §. 59. XI. Sitzungsprotokolle und stenographische Berichte §§. 60 und 61. XII. Verkehr nach Außen, Bittschriften und Eingaben, §§. 62, 63. XIII. Abänderungen der Geschäftsordnung, §. 64.	15. Jänn. 1863, Z. 71.
	Nachträge zur Geschäftsordnung:	
Anträge und Wünsche in Betreff der Landesanstalten	I. Anträge und Wünsche von Landtagsmitgliedern, welche sich auf Verbesserung der Landesanstalten beziehen, können auch bei den bezüglichen Posten der Voranschläge gestellt und in Berathung gezogen werden.	27. Febr. 1863, Z. 219.
Berichterstatter der Minorität.	II. Die Berichterstatter der Minorität bei Ausschußanträgen haben das Schlußwort vor der Schlußrede des Berichterstatters der Majorität.	10. März 1863, Z. 247.
1864. Reactivirung von Landtags-Ausschüßen.	III. Es sind keinerlei principielle Nachtragsbestimmungen über die Neubildung oder Reactivirung früherer Comités in die Geschäftsordnung aufzunehmen.	8. April 1864, Z. 269.
Ausschuß-Berichte.	IV. Lesung der Ausschußberichte. Die im Landtage zum Vortrage gelangenden Ausschußberichte, wenn sie den Mitgliedern gedruckt vorliegen, sind nur in Einer der beiden Landessprachen, die in den Berichten enthaltenen Anträge aber in beiden Landessprachen vorzulesen.	12. April 1864, Z. 283.
Behandlung von Petitionen. a) Zuweisung der unerledigten Petitionen an den Landes-Ausschuß.	V. Die beim Schluße der Landtagssession bei den Landtagsausschüßen unerledigt gebliebenen, sowie die an selbe nicht mehr gelangenden Petitionen, sind an den Landesausschuß, behufs der weiteren Veranlassung eventuell zur Wiedervorlegung in der nächsten Landtagssession zu leiten.	12. Mai 1864, Z. 620.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlüßes
Geschäfts-Ordnung für den Landtag. 1865. b) Zutheilung von Petitionen, welche ein Fach-Comité berühren, an dieses.	Petitionen mit einem bestimmten, eine schon bestehende Fachcommission oder einen Ausschuß des Landtages berührenden Begehren, sind nach ihrer Mittheilung an den Landtag, sogleich diesem Comité oder Ausschuße zur Behandlung zu überweisen.	12. Jänn. 1865, Z. 328.
1868. Antrag Dr. Sturm's, wegen Abänderung der Geschäfts-Ordnung.	VI. Ueber Antrag Dr. Sturms und Genossen, wegen mehrerer Abänderungen der Geschäftsordnung hat der Landtag nach dem Berichte des Verfassungsausschußes in der Sitzung am 24. September 1868 nachstehende Abänderungen der Geschäftsordnung für den Landtag der Markgrafschaft Mähren in dritter Lesung beschlossen:	24. Sept. 1868, Z. 361.
Wegfallen der Auslosung der Landtags-Abtheilungen, und Bestimmung der Art der Wahl von Ausschüßen.	„Daß die Auslosung des Landtages in die Abtheilungen zu entfallen habe, und die Ausschüße durch den Landtag unmittelbar, oder durch die drei Wählerclassen und zwar: in je gleicher Anzahl aus dem ganzen Landtage zu wählen sind.	
Zutheilung der Landtags-Mitglieder mit Virilstimmen zur Wählerclasse des großen Grundbesitzes.	Die nach §. 3 a, b, der Landesordnung zu Virilstimmen berechtigten zwei Mitglieder sind bei Bildung von Ausschüßen bezüglich des activen und passiven Wahlrechtes der Gruppe des Großgrundbesitzes beizuzählen. (§§. 10, 11, 12, 13 alt, jetzt 10 und 11.)	
	Nach §. 25 alt, 23 neu, werden als neue §§. eingeschaltet:	
	§. 24. Bevor der Antrag eines Mitgliedes der Vorberathung des Ausschußes überwiesen ist, kann derselbe von dem Antragsteller zurückgezogen werden.	
Behandlung der gestellten Anträge.	Später darf der Antragsteller zwar die Zurücknahme erklären, allein der Gegenstand ist dessenungeachtet weiter zu führen, sobald er von einem anderen Mitgliede mit Zustimmung des Landtages aufgenommen wird.	
	§. 25. Zu einem, in die Vorberathung eines Ausschußes gewiesenen Antrage, können Abänderungs- und Zusatzanträge jeder Zeit bis zum Schluße der Verhandlung gestellt, und vom Antragsteller begründet werden, und sind sodann, wenn sie von zehn Mitgliedern unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen, und insofern die Berichterstattung des, zur Vorberathung über den Hauptantrag bestellten Ausschußes noch nicht erfolgt ist, oder nöthigenfalls auch noch während der Verhandlungen an den Ausschuß zu verweisen.	
Abkürzungs-Verfahren bei anerkannter Dringlichkeit.	Im §. 32 wird nebst den schon erwähnten Abkürzungen des Verfahrens im Falle der, mit einer zwei Drittel Mehrheit anerkannten Dringlichkeit auch noch die Abkürzung zugelassen, daß der Gegenstand ohne Vorberathung sogleich im Landtage zur Verhandlung gebracht werden könne."	
	Endlich wurde beschlossen:	
	„Daß der §. 41 außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten habe:	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Geschäfts-Ordnung für den Landtag. 1868. Behandlung der Interpellationen und Zulässigkeit einer Debatte hierüber nach Entscheidung des Landtages.	§. 41. Ueber gestellte Interpellation ist vor deren Beantwortung eine Debatte unzulässig. Ob an die Beantwortung der Interpellation sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen darf, entscheidet der Landtag über einen hierauf gestellten Antrag ohne vorausgehende Debatte. Bei dieser Besprechung kann ein Antrag nicht gestellt werden; es bleibt aber jedem Mitgliede des Landtages überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen." —	
Geschwornen-Gerichte.	Interpellation wegen Einführung derselben, siehe: Interpellationen 1863. (Z. 145, ai. 1863.)	
1863. Antrag Dr. Adamczik's, wegen Einführung von Geschwornen-Gerichten.	Der von Herrn Dr. Franz Adamczik und Genossen in der Session 1863 gestellte Antrag, betreffend die Einführung der Geschwornengerichte in Mähren, wurde in der Sitzung am 5. März 1863 dem Comité für die Einführung der Geschwornengerichte zur Berichterstattung überwiesen. Der vorgelegte Comitébericht kam jedoch in der Session 1863 nicht mehr zur Berathung und Beschlußfassung des Landtages.	5. März 1863, Z. 159.
1864.	In der Session des Jahres 1864 wurde am 29. April 1864 derselbe Antrag auf Einführung der Geschwornengerichte von Dr. Adamczik und Genossen neuerlich gestellt und an das reactivirte Comité für die Frage der Geschwornengerichte gewiesen, über dessen Bericht folgende Beschlüße vom Landtage gefaßt wurden:	29. April 1864, Z. 458.
Landtags-Beschlüße wegen Einführung von Geschwornen-Gerichten in Mähren.	1. Der mähr. Landtag erachtet die Wiedereinführung der Geschwornengerichte als ein Bedürfniß des Landes.	13. Mai 1864, Z. 555.
	2. die Regierung werde angegangen, wegen Wiedereinführung der Geschwornengerichte in Mähren die nöthigen Vorlagen mit thunlichster Beschleunigung vorzubereiten, und der Reichsvertretung in der nächsten Session eine neue dieselbe enthaltende Strafproceßordnung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.	
Vorbehalt des Landtags in Betreff der Bestimmungen über die Tauglichkeit für das Amt eines Geschwornen und der Zusammenstellung der Geschwornen-Listen.	3. Der Landtag ersucht die Regierung, der Landesgesetzgebung die Berathung und Beschlußfassung jener Bestimmungen anheim zu stellen, welche die Tauglichkeit für das Amt eines Geschwornen und die Zusammenstellung der Listen der Geschwornen betreffen. (Vom Staatsministerium sind diese beschlossenen Anträge an das Justizministerium geleitet [Staatsministerialschreiben vom 25. Juni 1864, Z. 4464,] und mit dem weiteren Staatsministerialschreiben vom 15. Juli 1864, Z. 4754 mitgetheilt worden, daß sich das k. k. Justizministerium mit der Vorbereitung, der, auf die Einführung der Geschwornengerichte Bezug nehmenden Gesetzesvorlagen beschäftige,	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Geschworenen-Gerichte. 1864.	daß aber die Regierung jetzt noch nicht in der Lage sei, hinsichtlich des Wunsches, wegen Ueberlassung der Normen über die Bildung der Geschworenenlisten an die Landesgesetzgebung eine bestimmte Zusage machen zu können. Die dießfällige Ansicht des Landtages nimmt sie jedoch zur Kenntniß.)	
1865.	Der obige Inhalt der, mit den beiden Noten des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 1. und 18. Juli 1864, Z. 2668 und 3017 (L. H. Z. 625 und 629, ai. 1864) mitgetheilten Staatsministerialschreiben vom 25. Juni und 15. Juli 1864, Z. 4464 und 4754, wurde dem Landtage in der Sitzung am 24. November 1865 zur Kenntniß gebracht.	24. Nov. 1865, Z. 625 u. 629.
Gesuche	um Gnadengaben und deren Sammlung, siehe: Gnadengaben. (Z. 262, 338, ai. 1864.)	
Gewerbe-Verein. 1863.	Die vom mährischen Gewerbeverein in Brünn angesuchte, und vom Landesausschuße beantragte Subventionirung wurde vom Landtage abgelehnt.	23. März 1863, Z. 434.
Gewerbsrechte	und deren Entschädigung aus Anlaß ihrer Entwerthung, siehe: Realgewerbe und deren Entschädigung für ihre Entwerthung. (Z. 534, ai. 1864.)	
Giebigkeiten	an Kirchen, Pfarren und Schulen und deren Ablösung, siehe: Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, und deren Ablösung. (Z. 175, ai. 1868.)	
Sičiczek Franz,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861—1866.	
Sičiczek Franz, Landtagsabgeordneter 1863.	Interpellation, ob das Reichsgrundgesetz und die Landesordnung vom 26. Februar 1861 gleich dem allerh. Diplome vom 20. October 1860 an's Archiv gelangt seien; siehe: Interpellationen 1863. (Z. 82, ai. 1863.)	
Siskra Carl, Dr.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868. Landesausschuß-Beisitzer, siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1861—1867/II. Reichsraths-Abgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1861—1867/II.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Giskra Carl, Dr., Landtags-Abgeordneter. **1861.**	Antrag auf Votirung einer Adresse an Se. Majestät anläßlich des, dem Landtage übergebenen Diploms vom 20. October 1860, des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung und der Landesordnung vom 26. Februar 1861; siehe: Dankadresse. (Z. 85/111, ai. 1861.)	
	In Betreff der Revidirung der Geschäftsordnung, siehe: Geschäftsordnung. (Z. 86, ai. 1861, Z. 71, ai. 1863.)	
	Auf Immunität der Landtagsabgeordneten, siehe: Unverantwortlichkeit der Landtagsabgeordneten. (Z. 123/124, ai. 1861.)	
1863.	Antrag, betreffend die Verbesserung der Bezüge des minderen Clerus, siehe: Bezüge des minderen Clerus und deren Verbesserung. (Z. 127, ai. 1863.)	
	Antrag in Betreff der Militärbefreiung für Studirende verschiedener Schulen, siehe: Militärdienstbefreiung für Studirende. (Z. 247 und 128, ai. 1863.)	
	Antrag auf Entschädigung der Militär-Natural-Einquartierung aus dem Landesfonde, siehe: Militär-Natural-Einquartierung. (Z. 174 ai. 1863.)	
	Antrag, betreffend die Präcisirung des §. 35 der Landtags-Geschäftsordnung über die Behandlung der Anträge, siehe: Präcisirung des §. 35 der Geschäftsordnung. (Z. 229 ai. 1863.)	
1864.	Antrag wegen Einhebung der Steuer von Actien-Gesellschaften, siehe: Actien-Gesellschaften. (Z. 472/407, ai. 1864.)	
1865.	Antrag auf verfassungsmäßige Behandlung der, der Mitwirkung der Reichsvertretung vorbehaltenen Angelegenheiten, siehe: Verfassungsmäßige Behandlung der, der Reichsvertretung vorbehaltenen Angelegenheiten. (Z. 117, ai. 1865.)	
1867/II.	Antrag auf Erwirkung der Herabminderung der Cavallerie-Garnison in Mähren, siehe: Cavallerie-Bequartierung. (Z. 257/272, ai. 1867.)	
	Antrag in Betreff der Verwendung der Interessen des Cavallerie-Kasernbaufondes zur Erleichterung der Quartierträger, siehe: Cavallerie-Kasernenbaufond. (Z. 258/275, ai. 1867.)	
1865.	Interpellation in Betreff der factischen Steuereinhebung für 1866, siehe: Interpellationen. (Z. 247, ai. 1865.)	
Glaßner Anton,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1866.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Glaßner Anton, Landtagsabgeordneter.	Interpellation in Betreff der Eisenbahnlinie von Wien nach Budweis, siehe: Interpellationen, 1863. (Z. 223, ai. 1863.)	
Gleichberechtigung der Landessprachen.	Interpellation in Betreff der Durchführung der Gleichberechtigung der Landessprachen, siehe: Interpellationen, 1864. (Z. 467, ai. 1864.)	
Gleichberechtigung der Nationalitäten in Mähren. 1861.	Ein, von dem Landtagsabgeordneten Ignaz Wurm und Genossen in der Session 1861 eingebrachter Antrag auf Anerkennung der Gleichberechtigung der Nationalitäten in Mähren in vollem Masse durch den Landtag, so daß Garantien zu schaffen seien für die Befolgung und genaue Erfüllung jener Gesetze, welche sich auf Gleichberechtigung beider Landessprachen im Amte, in der Schule und im öffentlichen Leben beziehen (Zahl 147), wurde an den Landesausschuß geleitet; siehe: Petitionen.	20. April 1861, Z. 147.
1865.	Der vom Landesausschuße in der Session 1865 erstattete Bericht (Berichterstatter Dr. Šrom) über den obigen Antrag des Landtagsabgeordneten Ignaz Wurm und Genossen, betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der beiden Landessprachen in der Schule, in der Kirche, im Amte und im öffentlichen Leben, sammt dem Minoritätsantrage Dr. Giskra's und Dr. Adamczik's hiezu, wurde in der Sitzung am 30. Jänner 1866 einem Comité von 12 Gliedern zugewiesen, welches durch die Curien je zu 4 aus dem Landtage gewählt worden ist. Dieses Comité legte am 14. Februar 1866 sein Berathungsprotokoll ddo. 13. Februar 1866 (Z. 526 L. H.) vor, wornach ersteres, auf Grund des von Dr. Van der Straß gestellten Antrages, einstimmig beschloß, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und auf die Kürze der Zeit, welche dem Ausschuße zur Fortsetzung seiner Berathung noch zu Gebote steht (der Schluß der Session erfolgte am 15. Februar 1866), und die es unmöglich macht, sich mit dem Gegenstande auf eine gründliche und eingehende Weise zu beschäftigen, in dieser Session in die meritale Berathung des vorliegenden Sprachen-Gleichberechtigungsantrages nicht mehr einzugehen, und dem Landtage diesen Beschluß sammt den obigen ihm zu Grunde liegenden Motiven zur Kenntniß zu bringen. In der Sitzung am 15. Februar 1866 nahm der Landtag diesen Bericht zur Kenntniß.	30. Jänn. 1866, Z. 255. 15. Febr. 1866, Z. 526.
Gleichstellung der	Landesbeamten mit den Staatsbeamten, siehe: Landesbeamten, Gleichstellung derselben mit den landesfürstlichen. (Z. 64, ai. 1864.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Gnadengaben. Ablehnung der Gesuche um solche. **1864.**	Abgelehnt wurden: I. Der, für die Untercassierswaise Adelheid Winkler, aus Anlaß des erreichten Normalalters von 18 Jahren, als Gnadengabe angesuchte Fortbezug ihres Erziehungsbeitrages jährlicher 42 fl.	29. April 1864, Z. 400.
	II. Die, von der k. k. Steuereinnehmerswitwe Josepha Mayer für ihre Töchter Ernestine und Adelheid erbetene Gnadengabe.	13. Mai 1864, Z. 541.
1865.	III. Die, von der Elisabeth Menschik, Landesbuchhaltungs-Ingrossistenwitwe, angesuchte Gnadengabe.	5. Febr. 1866, Z. 393.
1866.	IV. Die, von Apollonia Neumann und Elisabeth Schöller, Beamtenswaisen, angesuchten Gnadengaben.	20. Dec. 1866, Z. 849.
	V. Die, von Aloisia Ondrusch, Diurnistenswitwe, erbetene Erfolgung einer Gnadengabe.	20. Dec. 1866, Z. 874.
1865. Bewilligung derselben.	Dagegen sind nachstehende Gnadengaben bewilligt worden: 1. a) An die Obercassierswaise Josepha Mayer mit . 100 fl., b) an die Rechnungsofficialswaise Anna Kewal mit 80 fl., c) an die Registrantenswaise Anna Kramer mit . 25 fl., bei allen dreien für die Dauer ihrer Ehelosigkeit, Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit.	13. Febr. 1863, Z. 192.
	2. Dem Julius Kreutz, Sohne der Rechnungsofficialswitwe Marie Kreutz, unter Erhöhung von früheren 42 fl. auf jährliche 100 fl. bis zur Beendigung seiner Universitätsstudien, wobei die Auszahlung jedoch von der jährlichen Beibringung des Zeugnisses über das vorgeschriebene Colloquium abhängig gemacht worden ist.	6. Mai 1863, Z. 372.
1864.	3. Der Registraturs-adjunctenswaise Anna Jahn mit 80 fl. jährlich für die Dauer ihrer Ehelosigkeit, Mittellosigkeit und Erwerbsunfähigkeit.	13. April 1864, Z. 262.
	4. Der Rechnungsofficalswaise Marie Supp, aus Anlaß ihres am 23. Juni 1863 erreichten Normalalters von jährlichen 31 fl. 50 kr. (früher Erziehungsbetrag) bis zu ihrer Versorgung oder Erwerbsfähigkeit.	25. April 1864, Z. 338.
1865.	5. Der Carolina Přihoda, Waise nach dem im Jahre 1829 verstorbenen Rechnungsofficialen Ignaz Přihoda, wurde die von ihr bezogene Gnadengabe von 37 fl. 80 kr. auf . . 50 fl. österr. Währ. erhöht.	18. Dec. 1865, Z. 198.
	6. Der an einem Augenleiden operirten Waise Hedwig Weißmantel wird bis zu ihrer anderweitigen Versorgung eine jährliche Gnadengabe von . . . . . 80 fl. bewilligt.	18. Dec. 1865, Z. 198.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Gnadengaben. 1865. Bewilligung derselben.	7. Der Hausdienerswitwe Eleonora Ludwig wird das, von derselben seinerzeit nicht angesprochene Conductquartal nachträglich als Gnadengabe im Betrage von . . 65 fl. 62½ kr. öst. W. aus dem Landesfonde zugestanden.	18. Dec. 1865, Z. 198.
	8. Der Diurnistenswitwe Antonia Piskorsch wird eine Abfertigung von . . . . . 105 fl. öst. Währ. als Gnadengabe aus dem Krankenhausfonde ertheilt.	18. Dec. 1865, Z. 198.
	9. Der Landesbuchhaltungs-Diurnistenswitwe Aloisia Ondrusch wird eine Gnadengabe von . . . . . 60 fl. öst. W. ein- für allemal bewilligt, welche aus den Ueberschüßen des Landesfondes fürs Jahr 1866 nachträglich auszuzahlen ist.	5. Febr. 1866, Z. 416.
	10. Der Ernestine Tutschek, Witwe nach dem Diurnisten der Local-Commission Nr. 1 für Grundentlastungablösung und -Regulirung Wilhelm Tutschek wird eine Gnadengabe von . 50 fl. aus Landesmitteln genehmigt.	5. Febr. 1866, Z. 429.
	11. Jedem der drei minderjährigen Kinder des verstorbenen k. k. Bauadjuncten Anton Pkerovsky — Louise, Richard und Gabriele — wird bis zu dem Eintritte ihres Normalalters, eine jährliche Gnadengabe von . . . . . 25 fl. öst. W. aus Landesmitteln bewilligt.	13. Febr. 1866, Z. 492.
1866.	12. An die sehr kränkliche Adelheid Skalitzky, verwaiste Tochter des Landesregistraturs directors Franz Skalitzky, wird für die Dauer ihrer Lebenszeit und eventuell bis zu ihrer Verehelichung eine jährliche Gnadengabe von . . . . . 84 fl., vom Jahre 1867 angefangen, ertheilt.	18. Dec. 1866, Z. 802.
	13. Der Katharina Kurfürst wurde eine Gnadengabe von jährlichen . . . . . 42 fl., vom 24. October 1866 angefangen, bewilligt und dieser Betrag in das Präliminar des Landesfondes eingestellt.	21. Dec. 1866, Z. 874.
	14. Der Landesbuchhaltungs-Ingrossistenswitwe Elisabeth Menschik wurde für das Jahr 1867 eine Gnadengabe von . 50 fl. Ein- für allemal bewilligt.	11. Dec. 1866, Z. 739.
	15. Der Steueramts-Assistentenwitwe Marie Swoboda wurde ein- für allemal eine Gnadengabe von . . . 50 fl. aus dem Landesfonde ertheilt.	17. Dec. 1866, Z. 794.
1868.	16. Der Elisabeth Mentschik wird eine Gnadengabe von 60 fl. öst. W. aus Landesmitteln ein- für allemal bewilligt.	16. Sept. 1868, Z. 287.
	17. Der Witwe Marie Swoboda wird gleichfalls der Betrag von . . . . . 60 fl. österr. Währ. aus Landesmitteln ein- für allemal zugestanden.	16. Sept. 1868, Z. 288.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Gnadengaben. 1868. Bewilligung derselben.	18. Für die Buchhaltungs-Registratorswaise Josephine Bobretzky vom 7. Juli 1868 an, als dem Todestage ihres Vaters Franz Bobretzky, eine Gnadengabe von jährlichen . . . . . 80 fl. bis zur etwaigen Versorgung aus Landesmitteln genehmigt.	16. Sept. 1868, Z. 290.
	19. Der Aurelie Winkler, verwaisten Tochter des Untercassiers Franz Winkler, wird ausnahmsweise der Fortbezug des Erziehungsbeitrages von . . 42 fl. CM. oder 44 fl. 10 kr. öst. W. als Gnadengabe bis Ende 1869 aus Landesmitteln bewilligt.	16. Sept. 1868, Z. 291.
	20. Der Diurnistenswitwe Aloisia Ondrusch wird ein Gnadengabe von . . . . . 50 fl. aus Landesmitteln ein- für allemal zugestanden.	26. Sept. 1868, Z. 395.
	21. Der Aushilfsdienerwitwe Franziska Gawalko wird eine Gnadengabe von . . . . . 50 fl. aus Landesmitteln ein- für allemal bewilligt.	26. Sept. 1868, Z. 413.
1864. Sammlung der Gesuche um Gnadengaben.	Im Verlaufe der, während der Landtagssession des J. 1864 stattgefundenen Verhandlungen, über die Bewilligung von Gnadengaben wurde der Wunsch ausgesprochen, künftighin Gesuche von Gnadengaben vor und während der Session zu sammeln und auf einmal an den Landtag zu leiten, welcher dann sämmtlich diese ihm vorliegenden Bittgesuche einem Ausschuße zur Prüfung und Berichterstattung zuweisen möge. Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann bemerkte hierüber, daß er beim Landesausschuße die künftige Behandlung von derlei Bittgesuchen in der gewünschten Weise veranlassen werde.	13. u. 25. April 1864, Z. 222 u. 338.
Göding (B. H. Göding).	Darlehen von 15.000 fl. zum Baue einer Kaserne, siehe: Darlehen aus dem Kasernbaufonde. (Z. 415, ai. 1868.)	
Gomperz Julius,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861—1868.	
Gomperz Julius, Landtagsabgeordneter. 1866.	Antrag auf Verstärkung des Comités für den Bau von Eisenbahnen noch durch drei Mitglieder, welche aus dem ganzen Landtage durch je eine Curie zu wählen sind. Dieser Antrag wurde in der Sitzung am 11. December 1866 (Z. 761, ai. 1866) eingebracht und die Zuwahl dreier Mitglieder noch in derselben Sitzung demgemäß vorgenommen.	
Grenzbewachungskosten bei Viehseuchen. 1868.	Auf Grund des, vom mähr. Landesausschuße in Betreff theilweiser Vergütung der Grenzbewachungskosten bei Viehseuchen aus dem Landesfonde, erstatteten Berichtes, hat der Landtag nach Antrag des Finanzausschußes beschlossen:	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Grenzbewachungskosten bei Viehseuchen. 1868.	„1. Den, in dem Berichte des Landesausschußes angeführten Gemeinden wird ein Beitrag auf die, von ihnen in den Jahren 1866, 1867 und 1868 bestrittenen Kosten der Grenzbewachung aus Anlaß der Viehseuche, bewilliget, und zwar in der Höhe von einem Drittheile des liquidirten Kostenbetrages, somit a) in den Enclaven des Troppauer Bezirkes der Gemeinde Sucholaseß . . . . . 38 fl. 66⅔ kr. Dorfteschen . . . . . 17 „ 66⅔ „ b) den, in dem Berichte des Landesausschußes aufgezählten Gemeinden des Fulneker Bezirkes nach Maßgabe der einzeln liquidirten Beträge, zusammen . . 371 „ 87 „ c) in gleicher Weise den Gemeinden des Joslowitzer Bezirkes . . . 148 „ 61⅔ „ d) ebenso den Gemeinden des Znaimer Bezirkes mit Ausschluß der Gemeinde Gerstenfeld . . . . . 144 „ 12 „ e) ebenso den Gemeinden des Hotzenplotzer Bezirkes . . . . . 680 „ 81 „ Zusammen . . 1401 fl. 75 kr. 2. Das Ansuchen der Gemeinde Billnitz, resp. der Insassen Georg Psotta, Mathias Rumann und Victoria Sigmundik um Ersatz von Grenzbewachungskosten per. . . . . 161 fl. 80 kr. wird abgelehnt. 3. Der Landesausschuß wird ermächtigt, auch an andere Gemeinden Mährens und der mähr. Enclaven ein Drittheil jener Kosten, die sie aus Anlaß der Grenzbewachung gegen die Verbreitung der Viehseuche in den Jahren 1866, 1867 und 1868 bestritten zu haben nachweisen, aus dem Landesfonde zu vergüten. 4. Der oberwähnte Betrag von 1401 fl. 75 kr. wird auf den Reservefond des Landesfondes für das Jahr 1868 verwiesen, und es ist in das Präliminar für das Jahr 1869 ein Betrag von 8000 fl. zur Bestreitung der sub 3 angeführten Entschädigungsleistungen, und der dem Landesfonde aus dem Gesetze vom 29. Juni 1868, Z. 118 R. G. Bl., erwachsenen Auslagen einzustellen.	26. Sept. 1868, Z. 394.
Groß-Tajax (B.H.Znaim)	Darlehen von 10.000 fl., siehe: Darlehen aus dem Landesfonde. (Z. 212, ai. 1865.)	
Grübler Michael,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. bis 1868.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Grübler Michael, Landtagsabgeordneter. 1868.	Antrag wegen Auflösung des Zwangsarbeitshauses, siehe: Zwangs-Arbeitsanstalt und deren Aufhebung. (Z. 358, ai. 1868.)	
Grundbuchs-Ordnung 1863.	und Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anlegung neuer Grundbücher und die Verbesserung der bereits bestehenden. Dieser Gesetzesentwurf gelangte durch Seine Excellenz den Herrn Statthalter als Regierungsvorlage, und zwar auf Grund des §. 19, Absatz 2 der Landesordnung, zu dem Ende an den Landtag, damit dieser in die Lage komme, sich darüber auszusprechen, ob und welche Anstände mit Rücksicht auf eigenthümliche Verhältnisse des Landes einzelnen Bestimmungen des Gesetzes etwa entgegenstehen. Der Landtag wies diese Vorlage einem besonderen Ausschuße zu. Die Berathung über den Entwurf der Grundbuchsordnung wurde von diesem Ausschuße (für das Grundbuchswesen) in der Session 1863 nicht vorgenommen, dagegen ist der Antrag der Majorität des Ausschußes auf Erlassung eines Einführungsgesetzes zum Gegenstande des Berichtes an den Landtag gemacht, und hierüber von diesem mit Bezug auf §. 19, Absatz 2 der Landesordnung, die Verhandlung gepflogen und principiell beschlossen worden:	28. März 1863, Z. 569.
Beibehaltung der Land- und Lehentafel.	A) Sich für die Nothwendigkeit der ferneren Beibehaltung der bisherigen Land- und Lehentafel für die Markgrafschaft Mähren auszusprechen.	
Belassung der Urkundenbücher	B) Die Wiedereinführung der ehemals bestandenen Urkundenbücher statt der neu angelegten Urkundensammlungen, wurde vom Landtage als zweckmäßig erklärt.	
Aemtliche Uebertragung auch des Lastenstandes in die neuen Tabularbücher.	C) Bei Verlegung neuer Tabularbücher sind die mit der Anlegung betrauten Commissionen anzuweisen, nicht nur die Besitzblätter, sondern auch in gleicher Weise den Lastenstand von Amtswegen zu übertragen.	
Edicte, über die Anlegung der Tabulbücher, in beiden Landessprachen und Kundmachung dieser Edicte in den Landesblättern und in sonst ortsüblicher Weise.	D) Bei Ausfertigung der mit der Anlegung oder Verbesserung der Tabularbücher nothwendigen Edicte, ist mit Rücksicht auf die sprachlichen Verschiedenheiten der Markgrafschaft Mähren, der Grundsatz festzuhalten, daß diese Edicte in beiden Landessprachen kundgemacht, und nicht nur in den Landesblättern, sondern auch durch Affigirung an den Gerichts- und Ortstafeln oder in der sonst ortsüblichen Weise in den einzelnen Gemeinden verlautbart werden.	
Vereinigung der administrativen Führung des Katasters mit den Grundbüchern.	E) Wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die administrative Führung des Katasters mit den Grundbüchern vereinigt werde.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Grundbuchs-Ordnung. 1864.	In der Landtagssitzung am 3. März 1864 wurde der Landtag von der Regierung eingeladen, die Begutachtung, welche er über den Gesetz-Entwurf wegen Anlegung und Verbesserung der Grundbücher in der vorigen Session (1863) vorgenommen hat, durch Abgabe seines Gutachtens über den Entwurf einer neuen Grundbuchsordnung zu vervollständigen. Hierüber wurde in der Sitzung am 7. März 1864 vom Landtage beschlossen, die bezügliche Regierungsvorlage einem Ausschuße von 9 Mitgliedern zuzuweisen, von denen je zwei durch die Curien aus dem ganzen Landtage, und die übrigen drei Mitglieder vom Landtage aus dem ganzen Landtage zu wählen sind.	3. März 1864, Z. 103.
	Der Landtag berieth auf Grund des diesfälligen Comitéberichtes und amendirte in den Sitzungen am 6., 7. und 8. April 1864 in mehreren Puncten den Entwurf der Grundbuchsordnung. Zugleich beharrte er (bei §. 4) auf dem am 28. März 1863 ausgesprochenen Wunsche der Wiedereinführung der ehemals bestandenen Urkundenbücher, wornach an den bezüglichen Stellen des Gesetzentwurfes statt „Urkundensammlung" — „Urkundenbuch" zu setzen sein wird, ferner,	6., 7. u. 8. April 1864, Z. 216.
	daß in dem, zur Grundbuchsordnung zu erlassenden Einführungsgesetze die Bestimmung aufgenommen werde, daß an der bisherigen Benennung der Land- und Lehentafel durch die Grundbuchsordnung nichts geändert werde;	
Erlassung einer gesetzlichen Vorschrift über Vertheilung von Kaufschillingen, insbesondere bei Simultan-Hypotheken.	daß eine gesetzliche Vorschrift über Vertheilung der Kaufschillinge überhaupt, und insbesondere der unter Simultanhypotheken haftenden Posten erlassen werde.	
Jahres-Register über den Belastungsstand und die Löschungen.	Auch sei es den Grundbuchsämtern zur Pflicht zu machen, daß sie fortan alljährlich abzuschließende Register führen, aus welchen die Höhe der Belastungen von unbeweglichen Gütern und die Löschungen ersichtlich seien. Diese Puncte sollen unter Einem mit der amendirten und in der Sitzung am 8. April 1864 auch in dritter Lesung angenommenen Grundbuchsordnung als Ausdruck der bezüglichen Bedürfnisse und Wünsche des Landes der Regierung mitgetheilt werden.	
Grundbücher-Anlegung	und Verbesserung derselben, siehe: Grundbuchsordnung.	
Grundentlastungsfond. 1863.	Gebahrungsübersicht über das Vermögen des mähr. Grundentlastungsfondes vom Jahre 1852 bis 1862, siehe: Grundentlastungsschuld des Staates an den Fond. (Z. 438, si. 1863.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Grundentlastungsfond. **1863.** Rechnungsabschluß für 1862.	I. Der Rechnungsabschluß des Grundentlastungsfondes für 1862 wird genehmiget.	23. März 1863, Z. 439.
Schnelle Abfuhr der Grundentlastungsgelder an die Landes-Cassa.	II. Der Landesausschuß wird beauftragt, im geeigneten Wege darauf hinzuwirken, daß künftig die, bei den kaiserlichen Cassen einfließenden Grundentlastungsgelder möglichst schnell an die mährische Landescassa gelangen.	
1864. Rechnungsabschluß für 1863.	I. Der Rechnungsabschluß des Grundentlastungsfondes für 1863 wird genehmiget.	6. Mai 1864, Z. 388.
Beschleunigung des Ablösungs- u. Regulirungs-Geschäftes der Grundlasten.	II. Es wird erklärt, es sei durch die Interessen des Landes dringend geboten, daß die Ablösung und Regulirung der Grundlasten mit Eifer durchgeführt und möglichst bald geendet werde, und daß dieselbe dem Lande nicht mehr als die nothwendigen Unkosten auferlege.	
1865. Rechnungsabschluß für 1864.	Der Rechnungsabschluß des Grundentlastungsfondes für das Verwaltungsjahr 1864 wird genehmigt.	10. Febr. 1866, Z. 450.
1866. Rechnungsabschluß für 1865.	1. Der Rechnungsabschluß des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1865 wird genehmigt. 2. Die Eintreibung der Grundentlastungsrückstände wird dem Landesausschuße dringend empfohlen.	20. Dec. 1866, Z. 821.
Ankauf von Grundentlastungs-Obligationen im Wege von Minuendo-Offert-Verhandlungen.	3. Wird festgesetzt, daß der Ankauf von Grundentlastungsfonds-Obligationen in Zukunft an bestimmten, alljährlich gleichbleibenden Terminen, im Wege von Minuendo-Offertverhandlungen stattzufinden habe, welche unter Angabe der disponiblen Beträge und der Verkaufsbedingungen gehörig kundzumachen und bei welcher nur gesiegelte Offerte zuzulegen sind.	
1868. Rechnungsabschluß für 1866.	Der ziffermäßig richtig befundene Rechnungsabschluß des mähr. Grundentlastungsfondes für 1866 wird genehmigt.	21. Sept.-1868, Z. 811.
Rechnungsabschluß für 1867.	Dem ziffermäßig richtig befundenen Rechnungsabschluß des mähr. Grundentlastungsfondes für 1867 wird die Genehmigung ertheilt.	21. Sept. 1868, Z. 812.
1863. Verlosung der, für den Fond angekaufter Grundentlastungsfonds-Obligationen.	Die aus den Ueberschüßen des Grundentlastungsfondes gekauften oder künftig zu kaufenden Grundentlastungsobligationen, sind für den Grundentlastungsfond zu verwahren, deren Verzinsung einzustellen, selbe aber sofort mit Nummern und Betrag zur Verlosung anzumelden und in diese einzubeziehen. Siehe: **Grundentlastungsschuld** des Staates an den Fond.	23. März 1863, Z. 438.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Grundentlastungsfond. 1863. Voranschlag für 1863. Umlage für 1863. Abschreibung der Ueberschüße der Capitals-Schuld des Landes.	Der Voranschlag des Grundentlastungsfondes für 1863 wird im Erfordernisse mit . . . . . 2,169.811 fl. und in der Bedeckung mit . . . . . 1,569.739 fl. und mit dem Abgange von . . . . . 600.072 fl. genehmigt, die Umlage zur Deckung des Abganges mit 10 kr. auf jeden Gulden der directen Steuer festgestellt und beschlossen, daß der für das Jahr 1863 aus der Auftheilung resultirende Ueberschuß von . . . . . 3420 fl. sowie alle weiteren, aus einer etwaigen Verminderung des Erfordernisses des Grundentlastungsfondes sich ergebenden Ersparungen von der Capitalschuld des Landes an den Grundentlastungsfond abzuschreiben seien.	11. März 1863, Z. 278.
Voranschlag für 1864.	Der Voranschlag des mährischen Grundentlastungsfondes für 1864, und zwar vom 1. November 1863 bis Ende December 1864, wird: I. Im Erfordernisse von . . . . 2,650.953 fl. in der Bedeckung mit . . . . . 1,946.859 fl. genehmigt.	28. März 1863, Z. 573.
Umlage für 1864.	II. Zur Deckung des Abganges von . . 704.074 fl. ist ein Betrag von 10 kr. auf jeden Gulden der directen Steuern aufzutheilen.	
Verwendung aller Ersparnisse und Ueberschüße zur Verminderung der Capitalsschuld des Grundentlastungsfondes.	III. Alle etwaigen Ersparnisse und Ueberschüße aus Anlaß der Auftheilung für den Grundentlastungsfond, oder die sich sonst ergeben, sind zur Verminderung der Capitalsschuld des Grundentlastungsfondes zu verwenden.	
	IV. Der Landesausschuß hat ferner mit allem Nachdrucke auf die Beendigung der Ausgleichsverhandlung rücksichtlich der vom Staate für die Zeit vom 1. Mai bis Ende October 1862 zu fordernden Interessen einzuwirken.	
Nichtgestattung der Hinausdehnung der Zahlungstermine der Verpflichteten bei der Grundentlastung.	V. In die von der Landesbuchhaltung in Antrag gebrachte Hinausdehnung der vierteljährigen Verfallstermine der Zahlung der Verpflichteten um Ein Monat, wurde nicht eingegangen.	
1864. Voranschlag für 1865.	Der Voranschlag des Grundentlastungsfondes für 1865 wird in dem Erfordernisse von . . . . . 2,279.973 fl. und der Bedeckung von . . . . . 1,786,250 fl. festgesetzt nnd hiebei beschlossen:	6. Mai 1864, Z. 450.
Herabminderung der Kosten der Grundlasten-Ablösung und Regulirung.	I. Dem Landesausschuße aufzutragen, mit der Regierung das erforderliche Einvernehmen zu pflegen, daß bei dem gesunkenen Stande der noch unerledigten Operate der Grundlasten-Ablösung und Regulirung die das Land betreffenden Kosten der Landescommission herabgemindert werden.	

Digitized by Google

Gegenstand / Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Grundentlastungsfond. 1864. Antrag des Landes-Ausschußes zur Annahme der Annuitäten. Rückzahlung der Schuld des Staates an den Grundentlastungs-Fond.	II. Der Vorschlag des Landesausschußes, dahin gehend: „es werde der Antrag der kaiserlichen Regierung, die Schuld des Reiches an den mähr. Grundentlastungsfond in zwanzigjährigen Annuitäten vom Jahre 1865 angefangen, zurückzuzahlen, gegen dem angenommen, daß der Landtag auf seinem vorjährigen Beschluße vom 23. März 1863 (Z. 438, betreffend die Rückerstattung der Capitalsschuld des Staates an den Grundentlastungsfond) beharren müsse, wornach dem Lande die Rückzahlung jener Schuld in dem Verhältnisse werde, in welchem die Leistungen Mährens aus dem Grundentlastungsfonde an die Reichsfinanzen zu jenen der übrigen Länder stehen und daß der Landtag, falls ein anderes Land eine günstigere Behandlung in dieser Richtung erreichen würde, dieselbe Begünstigung auch für Mähren in Anspruch nehmen müsse", wird dem Finanz-Comité zur Berichterstattung zugewiesen.	
	(In Bezug dieses Punctes II, betreffend die Annuitätsangelegenheit in der Rückzahlung der Grundentlastungsforderungen durch den Staat in zwanzig Jahresraten, wurde beschlossen, den Landesausschuß zu beauftragen, dem k. k. Finanzministerium zu eröffnen, daß der Landtag bestimmt habe, den Betrag von . . . 977.873 fl. in das Präliminar des Grundentlastungsfondes für 1865 einzustellen, daß er aber im Uebrigen bei dem am 23. März 1863 in Bezug der Rückzahlung dieser Schuld gefaßten Beschluße beharre.)	7. Mai 1864, Z. 450.
Ankauf der Grundentlastungs-Obligationen im Offert-Wege.	III. Der Landesausschuß wird ermächtigt, den Ankauf von Grundentlastungsobligationen für den Fond, auch im Wege der Offertverhandlung zu bewerkstelligen.	6. Mai 1864, Z. 450.
Abschreibung aller Ersparnisse von der Schuld des Landes auf den Fond.	IV. Eine Uebertragung von einer Rubrik oder Subrubrik auf die andere, darf nicht stattfinden und es sind alle Ersparnisse von der Schuld des Landes auf den Fond abzuschreiben.	
Umlage für 1865.	V. Zur Deckung des Abganges von . . 493.723 fl. wird eine Umlage von 8 Kreuzern auf jeden Gulden der directen Steuer für 1865 festgestellt.	
1865. Voranschlag für 1866.	1. Der Voranschlag des mähr. Grundentlastungsfondes für das Jahr 1866 mit dem Erfordernisse von . 2,224.771 fl. und der Bedeckung von . . . . 1,729.847 fl. wird genehmigt.	13. Dec. 1865, Z. 158.
Umlage für 1866.	2. Zur Deckung des Abganges pr. . . 494.924 fl. sind 8 Kreuzer auf jeden Gulden der directen Steuerschuldigkeit des Landes, mit Ausnahme des außerordentlichen Kriegszuschlages, aufzutheilen.	

Digitized by Google

Gegenstand / Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Grundentlastungsfond. 1866.	Der Voranschlag des mähr. Grundentlastungsfondes für das Jahr 1867 wird nachstehend festgesetzt:	20. Dec. 1866, Z. 815.
Voranschlag für 1867.	1. Das Erforderniß ist mit . . . 2,193.170 fl. die Bedeckung mit . . . . . 1,699.309 fl. zu bewilligen.	
Umlage für 1867.	2. Zur Deckung des Abganges mit . . 493.861 fl. ist der Betrag von 8 kr. auf jeden Gulden der directen Steuerschuldigkeit des Landes, mit Ausschluß des außerordentlichen Kriegszuschlages, aufzutheilen.	
Erwirkung eines unverzinslichen Vorschußes von Seiten des Staates, in der Höhe der mit Schluß 1866 bestehenden Rückstände.	3. Der Landesausschuß ist zu beauftragen, von der Staatsverwaltung für den Grundentlastungsfond einen unverzinslichen Vorschuß in der Höhe der mit Schluß des laufenden Jahres an Zahlungen der Verpflichteten und an Steuerzuschlägen verbleibenden Ausständen dieses Fondes, insoferne dieselben bereits fällig sind, oder bis zum Schluße dieses Jahres fällig werden, zu beanspruchen. Dieser Vorschuß wäre aus den vorstehend erwähnten Zuschlägen nach Maßgabe ihres Eingehens zurückzuzahlen.	
1868.	Nach Antrag des Finanzausschußes wurde beschlossen:	21. Sept. 1868, Z. 313.
Voranschlag für 1868.	1. Es wird der Voranschlag des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1868 mit einem Erforderniß von . 2,132.823 fl. und einer Bedeckung von . . . 1,642.369 fl. genehmigt.	
Umlage für 1868.	2. Zur Deckung des Abganges pr. . . 490.454 fl. ist ein Zuschlag von 8 kr. auf jeden Gulden der directen Steuerschuldigkeit des Landes, mit Ausnahme des außerordentlichen Kriegszuschlages, aufzutheilen.	
Voranschlag für 1869.	1. Der Voranschlag des mähr. Grundentlastungsfondes für das Jahr 1869 wird nach den Anträgen des Finanzausschußes mit einem Erfordernisse von . . . 2,164.270 fl. und einer Bedeckung von . . . 1,616.113 fl. genehmigt.	21. Sept. 1868, Z. 314.
Umlage für 1869.	2. Zur Deckung des Abganges pr. . . 548.157 fl. ist ein Zuschlag von neun Kreuzern auf jeden Gulden der directen Steuerschuldigkeit des Landes, mit Ausnahme des außerordentlichen Kriegszuschlages, aufzutheilen.	
Auftrag an den Landesausschuß wegen Ausarbeitung und Vorlage eines Tilgungsplanes behufs der allmäligen Bedeckung der Grundentlastungs-Capitalsschuld des Landes.	3. Der Landesausschuß wird beauftragt, behufs der allmäligen Bedeckung der für Ende December 1868 mit 11,057.555 fl. 9½ kr. berechneten Grundentlastungs-Capitalsschuld des Landes einen Tilgungsplan auszuarbeiten und dem Landtage in der nächsten Session vorzulegen.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Grundentlastungsschuld des Staates an den Grundentlastungs-Fond. 1863. Gebahrungs-Uebersicht des Grundentlastungsfondes von 1852–1862.	I. Der Bericht des Landesausschußes über die Vermögensgebahrung des mähr. Grundentlastungsfondes vom Jahre 1852 bis einschließlich 1862 und über den Stand desselben im Jahre 1863 wurde vom Landtage zur Kenntniß genommen.	23. März 1863, Z. 438.
Einbeziehung der für den Grundentlastungs-Fond angekauften Fonds-Obligationen in die Verlosung.	II. Die aus den Ueberschüßen des Grundentlastungsfondes gekauften oder künftig zu kaufenden Grundentlastungsobligationen, sind für den Grundentlastungsfond zu verwahren, deren Verzinsung einzustellen, selbe aber sofort mit Nummern und Betrag zur Verlosung anzumelden, und in diese einzubeziehen.	
Rückzahlung der Grundentlastungsschuld des Staates an den Grundentlastungs-Fond.	III. Die Rückzahlung der Grundentlastungsschuld des Staates an Mähren sei in dem Verhältnisse anzusprechen, in welchem die geschehenen Leistungen Mährens aus den Grundentlastungsgeldern an die Reichsfinanzen zu jenen der übrigen Länder stehen.	
1864. Annuitäten-Rückzahlung der Activcapitalien des Grundentlastungsfondes durch den Staat.	In Betreff der Annuitätenrückzahlung der Activcapitalien des Grundentlastungsfondes durch den Staat, wird der Bericht des Landesausschußes an den Finanzausschuß gewiesen, welcher hierüber zugleich mit dem Voranschlage des Grundentlastungsfondes für 1865 seine Anträge erstattete.	7. April 1864, Z. 264.
	Nach diesem letzteren wurde beschlossen, den Landesausschuß zu beauftragen, dem k. k. Finanzministerium zu eröffnen, daß der Landtag bestimmt habe, den Betrag von 977.873 fl. in das Präliminar des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1865 einzustellen, daß er aber im Uebrigen bei dem am 23. März 1863 in Bezug der Rückzahlung dieser Schuld gefaßten Beschluße beharre. Siehe: Rückzahlung der Activcapitalien des mähr. Grundentlastungsfondes. (Z. 776, ai. 1866.)	7. Mai 1864, Z. 450.
Grundgesetz über die Reichsvertretung,	siehe: Patent vom 26. Februar 1861.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Grundlasten und Servituten-Ablösung und Regulirung. 1861. Antrag des Abgeordneten Grafen Gábor Serényi auf Förderung der Verhandlungen wegen Ablösung und Regulirung der Grundlasten und Servituten.	Der von dem Landtags-Abgeordneten Grafen Gábor Serényi und Genossen in der Session 1868 überreichte Antrag auf Förderung der Verhandlungen wegen Ablösung und Regulirung der Grundlasten und Servituten, wurde dem Landesausschuße zur weiteren Veranlassung übergeben.	16. April 1861, Z. 122.
1863.	Der Bericht des Landesausschußes über das von ihm zur Förderung des oben angeführten Geschäftes Verfügte, wurde vom Landtage in der Sitzung am 19. Februar 1863 zur Kenntniß genommen.	19. Febr. 1863, Z. 196.
1864. Beschleunigung des Ablösungs- u. Regulirungs-Geschäftes der Grundlasten.	Bei der Berathung über den Rechnungsabschluß des Grundentlastungsfondes für das Verwaltungsjahr 1863 wurde vom Landtage erklärt, es sei durch die Interessen des Landes dringend geboten, daß die Ablösung und Regulirung der Grundlasten mit Eifer durchgeführt, und möglichst bald geendet werde, und daß dieselbe dem Lande nicht mehr als die nothwendigsten Unkosten auferlege. Siehe: Grundentlastungsfond, Rechnungsabschluß für 1863. (Z. 388, ai. 1864.)	6. Mai 1864, Z. 388.
Grundsteuer-Entrichtung.	Interpellation wegen Linderung der Noth der Land- und Landstädte-Bevölkerung durch Zuwartung in der Entrichtung der Grundsteuer, siehe: Interpellationen, 1867/I. (Z. 132, ai. 1867.)	
Grundsteuerkataster,	dessen Rectificirung, siehe: Rectificirung des Grundsteuerkatasters.	
Grundtheilung,	siehe: Grundzerstückung.	
Grundzerstückung und Zusammenlegung von Grundstücken (Commassirung). 1861.	Der beim Landtage, in der Session des Jahres 1861 von dem Hrn. Abgeordneten Franz Skopalik und Genossen gestellte Antrag auf Commassirung der Grundstücke und behufs dessen auf Erleichterung der Grundzerstückungen (132) wurde an den Landesausschuß geleitet.	20. April 1861, Z. 132.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Grundzerstückung und Zusammenlegung von Grundstücken (Commassirung). 1863.	Die berichtliche Vorlage des Landesausschußes, betreffend die Theilung von Grund und Boden in der Markgrafschaft Mähren, sammt dem Gesetzentwurfe hiezu, dem Minderheitsantrage der Landesausschußbeisitzer Dr. Giskra und Dr. Adamczik zu diesem Gesetzentwurfe, und das Gutachten der Landesausschußbeisitzer Grafen Serényi, Dr. Prazak und Dr. Srom über dieselbe Frage, ist vom Landtage in der Sitzung am 23. Jänner 1863 an einen besonderen Ausschuß aus 12 Mitgliedern zur Berichterstattung überwiesen worden, welche letztere jedoch in dieser Session nicht erfolgt ist.	23. Jänn. 1863, Z. 60.
1864.	Ueber den, in der Session 1864 wiederholten Antrag des Herrn Landtagsabgeordneten Franz Skopalik und Genossen, hinsichtlich der Aufnahme der Verhandlungen bezüglich der Commassirung und der hierin miteinbegriffenen Theilung von Gemeindehutweiden, wurde das obige Comité am 12. April 1864 reactivirt, erstattete aber auch dießmal, obgleich es die Grundtheilungsfrage der commissionellen Berathung unterzog, keinen Bericht in dieser Richtung an den Landtag, sondern stellte nur in Betreff der Hutweidentheilung in Scheleschowitz und Drahlow, so wie über die Zuweisung der Verhandlungen, bezüglich der Theilung von Hutweiden an den Landesausschuß zur Entscheidung hierüber, — am 13. Mai 1864, Z. 595, ihre, vom Landtage auch angenommenen Anträge, denen zu Folge die Entscheidung in solchen Hutweidentheilungsfragen dem Landesausschuße eben so überlassen werde, wie er selbe bisher bei Gemeindegrundvertheilungen überhaupt nach §. 16 der Instruction geübt hat; siehe: Hutweidentheilung.	12. April 1864, Z. 233. 13. Mai 1864, Z. 595.
1865.	Das gleichfalls über einen Antrag des Herrn Landtagsabgeordneten Franz Skopalik und Genossen in der Session 1865 reactivirte Comité für Commassation und Grundtheilung hat in der Sitzung am 15. Februar 1866 über den Stand der seitherigen Verhandlungen des Comités in dieser Frage Bericht erstattet, worüber vom Landtage beschlossen wurde: Den erstatteten Bericht zur Kenntniß zu nehmen, und die gesammten Acten und Protokolle des Commassationsausschußes an den Landesausschuß mit dem Auftrage zu verweisen, die nöthigen Erhebungen zu veranlassen, über den Erfolg zu berichten, und die Gesetzentwürfe über Commassation und Grundtheilung vorzulegen, soferne eine solche Vorlage Seitens der k. k. Regierung nicht zu gewärtigen ist. Auch wurde eine, vom Petitionsausschuße dorthin gelangte Petition der Gemeinde Drewnowitz, betreffend eine Hutweidentheilung, an den Landes-Ausschuß zur competenzmäßigen Amtshandlung geleitet.	15. Febr. 1866, Z. 513/119.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Grundzerstückung und Zusammenlegung der Grundstücke (Commassirung). 1866.	Nach dem Antrage des Herrn Franz Skopalik und Genossen ist in der Landtagssitzung am 4. December 1866 das Comité für Commassation und Grundtheilung reactivirt worden.	4. Dec. 1866, Z. 720.
	Der am 19. December 1866 überreichte Bericht des Comités sammt dem Gesetzentwurfe über die Zusammenlegung der Grundstücke mußte wegen Schluß der Session (am 22. December 1866) von der Tagesordnung der letzten Sitzung am 22. December 1866 abgesetzt werden.	22. Dec. 1866, Z. 852.
1868.	In der Sitzung am 24. August 1868 wurde der obige Comitébericht sammt dem Gesetzentwurfe bezüglich der Zusammenlegung der Grundstücke in Mähren vom Landtage dem volkswirthschaftlichen, zugleich Commassationscomité zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen.	24. Aug. 1868, Z. 144.
	Dieses Comité hat in der Sitzung am 10. September dem Landtage einen Gesetzentwurf, über die Zusammenlegung der Grundstücke in Mähren überreicht und es hat der Landtag in der Sitzung am 16. September 1868 das bezügliche Gesetz, betreffend die Zusammenlegung (Arrondirung) der Grundstücke in Mähren in dritter Lesung angenommen.	16. Sept. 1868, Z. 176.
Gsella Franz, Gemeinde-Vorsteher in Wrahowitz. 1868.	Dessen Gesuch wegen Abschreibung eines Ersatzes von Grundentlastungs- und Landeszuschlägen.	22. Sept. 1868, Z. 337.
	Hierüber wurde über den Antrag des Finanzausschußes beschlossen: „Die von Franz Gsella, derzeit Gemeindevorstand in Wrahowitz, im Jahre 1855 an den flüchtig gewordenen Proßnitzer k. k. Steuereinnehmer Gustav Hauska bezahlten und vom Letzteren veruntreuten Grundentlastungs- und Landesfondszuschläge der Gemeinde Wrahowitz im Betrage von 327 fl. 47¼ kr. CM. oder 344 fl. 17·5 kr. österr. Währ. aus Billigkeits-Rücksichten zur Abschreibung zu bewilligen."	
Guckler	Antonia, Josef und Anna, Waisen nach Carl Guckler, Directions-Actuar der vereinten Versorgungsanstalten in Brünn, um Bewilligung von Erziehungsbeiträgen an selbe, siehe: Erziehungsbeiträge.	
Gutsgebiete. 1863.	Zufolge Beschlußes vom 28. März 1863, Z. 437, sah der Landtag durch die, aus Anlaß der Berathung der Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung gefaßten Beschlüße (Hauptstück VI. „Von der besonderen Geschäftsführung auf den land- oder lehentäflichen Gütern und anderen größeren Realitäten") die Regierungsvorlage: „Gesetz betreffend die Gutsgebiete," für erledigt an.	28. März 1863, Z. 437.
	Dieser Landtagsbeschluß wurde von dem Landtags-Präsidium unterm 25. April 1863, Z. 437, im Wege Sr. Excellenz des Hrn. Statthalters zur allerh. Kenntniß gebracht.	

Digitized by Google

Gegenstand Sessien	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Gymnasial-Bau 1863.	in Brünn und Vorschuß der Baukosten hiezu. Dem Studienfonde wurde vom Landtage in der Sitzung am 28. März 1863 zur leichteren Tilgung des, aus Anlaß des Gymnasialbaues zu Brünn aufgenommenen Darlehens ein — mit 5 % verzinslicher Vorschuß von . . . . . 40.000 fl. und zwar im Jahre 1864 mit 14.000 fl., im Jahre 1865 und 1866 mit je 13.000 fl. aus dem Landesfonde bewilliget, wogegen die Rückzahlung in 4 Jahresraten pr. 10.000 fl. in den Jahren 1876 bis 1870 zu geschehen habe. Nach der Mittheilung der k. k. mähr. Statthalterei vom 16. November 1863, Z. 28.826 (L. A. 12.438), hat das k. k. Staatsministerium laut Erlasses vom 10. November 1863, Z. 4570, wegen contractmäßiger Rückzahlung des zum Gymnasialbaue in Brünn aufgenommenen Darlehens die nöthige Vorkehrung im Staatsvoranschlage für die Finanzperiode 1854 getroffen, daher die Nothwendigkeit einer anderweitigen Vorsorge für obigen Zweck entfällt.	28. März 1863 Z. 480.
Gymnasien.	Errichtung zweier Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache, Interpellation hierüber, siehe: Interpellationen, 1866. (Z. 900, ai. 1866.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Halbseit, Gemeinde (B. H. Schönberg),	um Trennung von der Gemeinde Nikles und selbstständige Constituirung, siehe: Trennung der Gemeinden. (Z. 403, ai. 1868.)	
Handschreiben Allerh. vom 7. Nov. 1865.	In der Eröffnungssitzung der Landtagssession 1865, am 23. November 1865 wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter, über allerh. Befehl Sr. Majestät dem Landtage das mit Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers vom 13. November, Z. 5239, herabgelangte kaiserliche Manifest und Patent vom 20. September 1865 mitgetheilt und der Inhalt des allerh. Handschreibens vom 7. November 1865 eröffnet, welcher dahin lautet: „Ich habe in Meinem Manifeste und dem dasselbe begleitenden Patente vom 20. September 1865 den Weg bezeichnet, welchen Meine Regierung zu betreten hat, um dauernde Grundlagen für eine Verfassung des Reiches zu gewinnen, welche die Monarchie in ihrem einheitlichen Bestande und die einzelnen Königreiche und Länder sowohl im Kreise ihrer Selbstständigkeit, als auch als unzertrennlich verbundene Theile des Ganzen, in ihren wohlbegründeten Rechtsansprüchen zu sichern geeignet ist. — Bei der Wichtigkeit dieses Staatsactes befehle Ich den Landtagen Meiner Königreiche und Länder, im westlichen Theile des Reiches bei deren Eröffnung, hievon die Mittheilung zu machen." Der Landtag hörte stehend den Inhalt des allerh. Handschreibens an, und Se. Excell. der Herr Landeshauptmann übernahm das ihm übergebene Manifest und Patent mit dem Beifügen, daß er beide diese allerh. Documente dem Landesarchive einverleiben werde. Der von Sr. fürstlichen Gnaden dem Herrn Fürsterzbischofe von Olmütz in der Sitzung gestellte Antrag: „in schuldiger Anerkennung und Dankbarkeit eine Adresse an Se. k. k. apost. Majestät zu unterbreiten," wurde in der Sitzung vom 28. November 1865 vom Landtage abgelehnt; siehe: Dankadresse. (Z. 105, ai. 1865.)	23. Nov. 1865, Z. 104.
Handschreiben Allerh. vom 13. Oct. 1866.	Bei der ersten Sitzung in der Landtags-Session 1866 am 19. November 1866 wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter das allerh. Handbillet vom 13. October 1866 als Vorlage übergeben und in der Sitzung am 21. November 1866 in beiden Landessprachen dnrch den Schriftführer Dr. Bazant abgelesen. Das allerh. Handbillet lautet: „Lieber Graf Belcredi! Als Ich mit Meinem Manifeste vom 17. Juni d. J. Meinen Völkern mit tiefem Schmerze die unabweisliche Nothwendigkeit eines	21. Nov. 1866, Z. 659.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Handschreiben Allerh. vom 13. Oct. 1866.	Krieges verkündete, um Oesterreichs gutes Recht zu vertheidigen — in diesem ernsten Augenblicke haben die Völker Meinen Ruf mit einer Opferfreudigkeit erwidert, die Meinem schwer bekümmerten Herzen zur wahren Genugthuung gereichte. Erhebend war Mir das Bewußtsein, daß bei einem so tiefernsten Schritte, Monarch und Volk von demselben Gedanken, von demselben Gefühle geleitet werden. Die unglücklichen Ereignisse, die hierauf auf dem nördlichen Kriegsschauplatze folgten, die schweren Opfer, die sie Meinem Reiche auferlegten, haben den Geist patriotischer Hingebung im Volke nicht erschüttert. In der Hauptstadt und in vielen Theilen des Reiches haben Tausende freiwillig die Waffen ergriffen, sei es, um die Reihen des Heeres zu verstärken oder Freicorps zu bilden, sei es, um die Grenzen vor feindlichen Einfällen zu schützen; und dieser opferfreudige Sinn hat sich in gleicher Weise bei der Ausrüstung der Mannschaft bethätigt. In Meiner treuen Grafschaft Tirol hat sich die ganze wehrhafte Bevölkerung in begeisterter Vaterlandsliebe zur heldenmüthigen Abwehr des Feindes erhoben und Mein theures Königreich Böhmen hat unter den bittersten Leiden, den schwersten Drangsalen eine Haltung bewahrt, wie sie nur einem Volke eigen ist, welches gleich den tapferen Söhnen Tirols durch treue Liebe zum angestammten Herrscher, zum Reiche und zur Heimat, der Geschichte einen Glanz verleiht, der nie erbleicht. Leider haben sich im Laufe der Kriegsereignisse diese Drangsale auch über andere Länder verbreitet, über Mein treues Mähren, Schlesien, einen Theil Niederösterreichs, Süd-Tirols und des Görzer Gebietes — und allenthalben hat sich in dieser Zeit schwerer Prüfung der patriotische Sinn der Bevölkerung nicht allein ungeschwächt erhalten, sondern selbst in der gefahrvollsten Lage in erhebender Weise kundgegeben. Besonders wohlthuend war Mir auch die Wahrnehmung der liebevollen Theilnahme und wahrer Hingebung, mit welcher die verwundeten Krieger von allen Classen der Bevölkerung unterstützt und gepflegt wurden. So reiht sich denn an die schmerzlichen Eindrücke unglücklicher Tage die unvergängliche Erinnerung an die werthvollsten Beweise der Treue und edler Aufopferung Meiner Völker, und gerührten Herzens spreche Ich hiefür Meine dankbarste Anerkennung aus. Ich beauftrage Sie, dieß zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und insbesondere auch den Vertretungen Meiner Königreiche und Länder bei ihrer nächsten Versammlung hievon die Mittheilung zu machen.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Handschreiben Allerh. vom 13. Oct. 1866.	Es ist die Aufgabe Meiner Regierung, alle zu Gebote stehenden Mittel zur Heilung der, durch den Krieg verursachten tiefen Wunden zu verwenden. Die angestrengteste Thätigkeit ist hier eine heilige Pflicht, deren gewissenhafte Erfüllung Ich von allen Regierungsorganen erwarte. Wer in dieser schweren Zeit für das Reich Opfer gebracht, hat auch den Anspruch auf des Reiches Hilfe, mit deren Gewährung nach Recht und Billigkeit nicht gezögert werden darf. Ueber die Resultate der von Ihnen bereits getroffenen Einleitungen haben Sie mir fortgesetzt Vortrag zu erstatten." Nach Lesung des allerh. Handschreibens stellte Se. Durchlaucht Fürst Salm den Antrag, „nach Anhörung dieses so gnädigen Kaiserwortes den Wiederhall des getreuen Landes Mähren ertönen zu lassen," und um in Verhandlung über dieses Kaiserwort treten zu können, eine Commission, aus 12 Mitgliedern und zwar, je zu vier, durch jede Curie aus dem ganzen Landtage zu wählen. Nach dem Vorschlage des Herrn Dr. Giskra ist diese Wahl sogleich vorgenommen worden; siehe: Dankadresse. (Z. 702, ai. 1866.)	
Handschreiben Allerh. vom 3. April 1867. 1867/II.	In der ersten Sitzung der, auf den 6. April 1867 einberufenen Landtags-Session am 6. April 1867 wurde von Sr. Excell. dem Herrn Statthalter das allerh. Handschreiben vom 3. April 1867, betreffend die Vornahme der Wahlen zum Reichsrathe in beiden Landessprachen mitgetheilt, worüber der Landtag in der Sitzung am 8. April 1867 — unter Ablehnung des Antrages des Herrn Grafen Egbert Belcredi auf Uebergang zur Tagesordnung über den vorliegenden Verhandlungsgegenstand, — nach dem Antrage des Herrn Barons Joseph von Eichhoff beschlossen hat: „1. Es sei das allerh. Handschreiben vom 3. April 1867 ehrerbietigst und dankbarst zur Kenntniß zu nehmen und Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß das allerh. Handschreiben in dem Archive des Hauses aufbewahrt werde. 2. Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann sei anzugehen, die Wahlen in den Reichsrath, wie sie die Verfassung und Landesordnung vorschreibt, auf die nächste freie Tagesordnung zu setzen." Zur Vornahme dieser Wahlen wurde auch in der Sitzung am 10. April 1867 geschritten; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses des österr. Reichsrathes. Siehe: Regierungs-Mittheilung vom 4. Februar 1867. (Z. 104, ai. 1867.)	8. April 1867, Z. 251.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Hauck Anton, Zimmermeister. 1865.	Bezüglich des Gesuchs des Zimmermeisters Anton Hauck um Anerkennung einer Forderung pr. 1135 fl. 42 kr. für Bauherstellungen in der Irrenanstalt, wurde am 5. Februar 1866 nach dem Antrage des Finanzausschußes beschlossen: „Ueber die Bitte, des Anton Hauck, Zimmermeisters in Brünn, wegen einer Mehrforderung pr. 1135 fl. 42 kr. für Bauherstellungen im m. Irrenhause zur Tagesordnung zu übergehen."	5. Febr. 1866, Z. 430.
Haupt-Inventar 1864.	des Landesvermögens für 1863. Ueber einen gestellten Antrag (des Grafen Wladimir Mittrowsky) wurde in der Landtagssitzung am 13. Mai 1864 beschlossen, die Berathung über das Hauptinventar des Landesvermögens auf die nächste Session zu vertagen und dort mit dem gleichen Elaborate für 1864 in Verhandlung zu nehmen; siehe: Landesfond, Rechnungsabschluß für 1864. (Z. 361, ai. 1866.)	13. Mai 1864, Z. 509.
1866. Prüfung der Werthansätze der Realitäten des Landes.	Aus Anlaß der Berathungen über den Rechnungsabschluß des concentrirten Landesfondes für das Jahr 1865 wurde der Landesausschuß beauftragt, eine Prüfung des Werthes der Realitäten des Landes vornehmen zu lassen, um die Werthansätze hiernach richtig zu stellen; siehe: Landesfond, Rechnungsabschluß für 1865. (Zahl 851, ai. 1866.)	21. Dec. 1866, Z. 851.
1868. Annahme der Nachweisungen über die vorhandenen Werths-Erhebungen.	Bei der Berathung über den Rechnungsabschluß des Landesfondes für das Jahr 1866 hat der Landtag hinsichtlich der Veränderungen in dem Stande der, dem Lande gehörigen Realitäten die detaillirten Nachweisungen hierüber um so mehr, als genügend angesehen, als die meisten Wertherhebungen erst vor Kurzem stattgefunden haben; siehe: Landesfond, Rechnungsabschluß für 1866, Post 5.	18. Sept. 1868, Z. 232.
Hausdorf (B. H. Neutitschein).	Eingabe der, dem Gerichtssprengel Fulnek zugetheilten Gemeinde Hausdorf, um Zuweisung zum Neutitscheiner Gerichtsbezirke, siehe: Joslowitzer Bezirk, Petition der Gemeinden und Gutsverwaltungen des Joslowitzer Bezirkes, um Zuweisung zur Znaimer Bezirkshauptmannschaft. (Z. 418, ai. 1868.)	
Hebammenschule in Olmütz	und Uebertragung derselben nach Brünn, siehe: Landes-Krankenanstalt, Statute derselben. (Z. 269, ai. 1868.)	
Heeresergänzung.	Interpellation in Betreff der verfassungsmäßigen Durchführung der Heeresergänzungs-Verordnung vom 28. December 1866, siehe: Interpellationen, 1867/I. (Z. 131, ai. 1867.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Heidler Ferdinand,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861—1866, 1867/II.—1868.	
Helcelet Johann, Dr.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861—1868.	
	Landesausschuß-Beisitzer-Ersatzmann, siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1861—1866.	
	Reichsraths-Abgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1861—1864.	
Helcelet Johann, Dr., Landtagsabgeordneter. 1863.	Antrag auf Uebernahme der technischen Lehranstalt in Brünn als Landesanstalt und auf Reorganisirung derselben, siehe: Technische Lehranstalt in Brünn. (Z. 332, ai. 1863.)	
Helcelet Johann, Professor der Landwirthschafts-Lehre und Güter-Verwaltung an der techn. Lehranstalt in Brünn. 1866. Gehalts-Erhöhung des Herrn Dr. Helcelet.	Das vom Landesausschuße einrathend vorgelegte Gesuch des Dr. Johann Helcelet, um Gleichstellung mit den anderen Professoren der technischen Lehranstalt, wurde an den Finanzausschuß gewiesen, und nach dem Antrage dieses Ausschußes am 11. December 1866 beschlossen: „Den Gehalt des Professors Dr. Helcelet von 1260 fl. auf 1400 fl. zu erhöhen."	27. Nov. 1866, Z. 605. 11. Dec. 1866, Z. 736/605.
1868.	Der Bericht des Landesausschußes, betreffend das Gesuch des Dr. Johann Helcelet, um Regelung seines Gehaltes im Sinne des organischen Statutes für die technische Lehranstalt, wurde an das Finanz-Comité zur Berichterstattung geleitet. Nach dem Antrage dieses Comités wurde beschlossen: „1. Das Gesuch des Herrn Professors Dr. Johann Helcelet, um Regelung seines Gehaltes auf Grund des §. 9 des organischen Statutes für die k. k. technische Lehranstalt werde abgelehnt. 2. Der aus dem Landesfonde zu beziehende Gehalt für den jeweiligen Professor der Landwirthschaftslehre an der k. k. technischen Lehranstalt werde auf 1400 fl. öst. W. festgesetzt."	27. Aug. 1868, Z. 6. 24. Sept. 1868, Z. 373.
Herabminderung der Kosten	für die Landescommission der Grundlasten-Ablösung und Regulirung, siehe: Grundentlastungsfond, Rechnungs-Abschluß für 1863. (Z. 388, ai. 1864.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Herberstein Heinrich, Graf,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I.	
Hermesdorf, Nieder-Gemeinde (B. H. Schönberg). 1868.	Ueber die Petition der Gemeinde Hermesdorf, um Bewilligung einer 40% Umlage auf die directe Steuerschuldigkeit in der Fractions-Gemeinde Nieder-Hermesdorf für das Jahr 1868, — hat der Landtag nach Antrag des Verfassungs-, zugleich Gemeindeausschußes beschlossen, diese Umlage zu bewilligen und hiezu die allerh. Sanction einzuholen. Mit allerh. Entschließung vom 30. October 1868 haben Se. k. und k. apost. Majestät der Fractionsgemeinde Nieder-Hermesdorf die Einhebung einer 40% Gemeindeumlage auf die directen Steuern des Jahres 1868 allergnädigst zu bewilligen geruht. (Z. 482, ai. 1868.)	26. Sept. 1868, Z. 402.
Herring Joh., Freih.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868.	
Heřmansky Franz,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1864.	
Hinausdehnung	der vierteljährigen Zahlungstermine der Verpflichteten, bei Abstattung der Grundentlastungszuschläge für 1864 um Einen Monat, siehe: Grundentlastungs-Fond, Voranschlag für 1864. (Z. 573, ai. 1863.)	
Hinausdehnung	des Termines für die, zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahnen aus Landesmitteln zu gewährende Subvention bis Ende des Jahres 1869, siehe: Eisenbahnbau. (Z. 410, ai. 1868.)	
Hluboky (B. H. Trebitsch).	Gemeindegrund-Abtrennung, siehe: Gemeindegrund-Abtrennungen.	
Hniefke (B. H. Hohenstadt).	Nach dem Antrage des Gemeindecomités wird der Gemeinde Hniefke die Bewilligung einer Umlage von 320 % zu der in Betreff der Schul-Concurrenz vorgeschriebenen directen Steuern von 467 fl. 68 kr., behufs Bestreitung der Kosten des Ankaufes des Hauses Nr. 44 in dieser Gemeinde und der Herstellung desselben zu einer Schule daselbst, in der Gesammthöhe von 1501 fl. 22 kr., ertheilt, und die allerh. Genehmigung zu dieser Umlage eingeholt. Die allerh. Genehmigung ist mit der kaiserl. Entschließung vom 14. April 1866 erfolgt. (L. A. Z. 7375, ai. 1866.)	15. Febr. 1866, Z. 517.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Hourichs Kuno, Freih.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1865 bis 1868.	
Hopfen Franz, R. v.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868.	
	Reichsraths-Abgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1861—1866, 1867/II.—1868.	
Hopfen Franz, R. v., Landtagsabgeordneter. 1863.	Antrag, damit der Bericht des, zur Berathung der Geschäfts-Ordnung niedergesetzten Ausschußes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werde; siehe: Geschäfts-Ordnung für den Landtag. (Z. 68 und 71, ai. 1863.)	
Horetzky Ludwig, Freih.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868.	
Hotzenplotz (B.H. Hotzenplotz).	Darlehen von 10.000 fl., siehe: Darlehen aus dem Landesfonde. (Z. 295 und 357, ai. 1868.)	
Hradisch, Ung., Stadt. 1865. Gemeinde-Statut.	Aus Anlaß der, vom Landtage an das Comité für Gemeindeangelegenheiten zugefertigten Petition der k. Stadt Ung. Hradisch, um Erwirkung eines besonderen Gemeindestatuts, hat der Landtag in seiner Sitzung am 15. Februar 1866 beschlossen, den Bericht dieses Comités und die hierin enthaltene Auseinandersetzung wegen noch erforderlicher Einleitungen, behufs Behebung einiger Anstände, deren Beseitigung beim Schluße der Session am 15. Februar 1866 nicht mehr möglich war, zur Kenntniß zu nehmen.	15. Febr. 1866, Z. 507.
1866.	Auf Grund der zwischenzeitig eingelangten Aufklärungen und nach dem Antrage des Comités für Gemeindeangelegenheiten ist das Gemeindestatut der k. Ung. Stadt Hradisch, nach Richtigstellung einiger Druckfehler des Entwurfes, in der Sitzung am 22. December 1866 vom Landtage, zugleich auch in dritter Lesung angenommen worden.	22. Dec. 1866, Z. 843.
1867/I. Ablehnung der Allerh. Sanction.	Gemäß Mittheilung des k. k. Statthalterei-Präsidiums hat Se. k. k. apostolische Majestät mit allerh. Entschließung vom 26. Jänner 1867 dem, vom Landtage beschlossenen Gemeindestatute der königl. Stadt Ungarisch-Hradisch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 28 a, 34, 50 und 118 die allerh. Sanction nicht zu ertheilen geruht.	25. Febr. 1867, Z. 101.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Hradisch, Ung., Stadt. 1867/I. Gemeinde-Statut. Dringlichkeits-Antrag des Hrn. Abgeordneten Aulich und Genossen, aus Anlaß des Statutes für Ungar. Hradisch.	In der Sitzung am 25. Februar 1867 stellte der Herr Abgeordnetete Aulich sammt Genossen den Antrag: „1. Die von der kaiserlichen Regierung nothwendig befundenen Abänderungen an dem, in der vorigen Landtagssession beschlossenen Gemeindestatute für die k. Stadt Ung. Hradisch einem Ausschuße von 9 Mitgliedern zur Vorberathung und Antragstellung zu überweisen. 2. Es werde von der Drucklegung und Begründung dieses Antrages, sowie von der Drucklegung und vorausgehender Vertheilung des eventuellen Ausschußantrages Umgang genommen."	25. Febr. 1867, Z. 134.
	Hierüber hatte der Landtag nach dem Antrage Dr. Kozánek's beschlossen, die vorliegende Verhandlung sammt dem Dringlichkeitsantrage Robert Aulich's (Nr. 134 L. H.) und sammt der von ebendemselben überreichten Petition (Nr. 136 L. H.) — betreffend die von der Stadtgemeinde Hradisch gestellte Bitte um Annahme der Aenderungen im Hradischer Statute, — an den Landesausschuß zur Berathung und Berichterstattung in der nächsten Session zu leiten.	25. Febr. 1867, Z. 101.
1867/II.	Das vom mährischen Landesausschuße vorgelegte Gemeindestatut der königl. Stadt Ung. Hradisch wurde in der Sitzung am 9. April 1867 bei der sogleich vorgenommenen meritalen Behandlung, sammt den sämmtlichen Abänderungen, wie sie vom Landesausschuße in Antrag gebracht wurden (§§. 28 a, 34, 50, 64 und 118) sogleich in dritter Lesung beschlossen.	9. April 1867, Z. 248.
Allerh. Genehmigung des Gemeindestatutes für die k. Stadt Ung. Hradisch.	Mit allerh. Entschließung vom 9. Mai 1867 hat Se. k. k. apost. Majestät dem obigen Gemeindestatute der Stadt Hradisch die allerh. Sanction zu ertheilen geruht. (Nr. 307, ai. 1867 L. H.) Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren, Jahrgang 1867. Stück IX. Ausgegeben und versendet am 15. Juni 1867, Nr. 18.	
1868. Aenderung der §§. 5 und 27 des Ung. Hradischer Gemeinde-Statutes.	Die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung der §§. 5 und 27 des Gemeindestatutes für die königl. Stadt Ung. Hradisch, wurde vom Landtage in der Sitzung am 4. September 1868 nach dem Antrage des Verfassungs-, zugleich Gemeindeausschußes, in dritter Lesung angenommen. Diese Abänderungen gingen dahin, daß im §. 5 die Erwerbung der Gemeindegenossenschaft nicht mehr an die Bedingung einer zweijährigen Steuerentrichtung gebunden, und daß im §. 27 der Unterschied in der Höhe der Steuer für die Wahlberechtigung der Gemeindegenossen aufgehoben wird. Mit allerh. Entschließung vom 15. October 1868 haben Seine k. k. apost. Majestät dem Gesetze, wodurch die §§. 5 und 27 des	4. Sept. 1868, Z. 199.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Hradisch, Ung., Stadt. 1868. Gemeinde-Statut.	Gemeindestatuts für die königl. Stadt Ungar. Hradisch vom 9. Mai 1867 abgeändert werden, die allerh. Sanction zu ertheilen geruht. (Z. 454, ai. 1868.) Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1868, Stück IX. Ausgegeben und versendet am 30. October 1868, Nr. 24.	
Hradisch, Ung.-Stadt, Kranken-Anstalt dort,	siehe: Wohlthätigkeits-Anstalten. (Z. 155, ai. 1863.)	
Hranáč Anton,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I.	
Hubik Joseph	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags Session 1861 bis 1867/II.	
	Reichsraths-Abgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/II.	
Hufbeschlag-schule. 1868. Errichtung einer Hufbeschlagschule in Brünn. Zugleiche Vorträge in beiden Landessprachen in jedem Jahre zweimal.	Errichtung einer Hufbeschlagschule in Brünn. Auf Grund des Berichtes des Landesausschußes vom 6. Juni 1868, L. H. Z. 58, und nach dem Antrage des Schulausschußes, hat der Landtag in der Sitzung am 23. September 1868 beschlossen: „1. Es werde in Brünn eine Hufbeschlagschule, nach dem zu Grunde gelegten Lehrplane für Hufbeschlagschmiede, (kundgemacht mit hohem Erlaß des k. k. Ministerums für Cultus und Unterricht ddo. 30. Juli 1857, R. G. Bl. ai. 1858, Nr. 74), aus Landesmitteln gegründet, und der Landesausschuß wird angewiesen, das Nöthige sofort deshalb einzuleiten. 2. Die Vorträge an dieser Hufbeschlagschule haben in jedem Jahre zweimal, und zwar in beiden Landessprachen zu geschehen. 3. Diese Anstalt wird unter die Oberaufsicht und Leitung des Landesausschußes gestellt. 4. Der Landesausschuß wird ermächtigt, zur Gründung und ersten Einrichtung derselben die Summe von 1535 fl. öst. W. aus dem Landesfonde zu verausgaben. 5. Als jährliche Dotation für diese Anstalt wird der Betrag von 1180 fl. und dessen Einstellung für das Landespräliminar für das Jahr 1869 bewilligt."	23. Sept. 1868, Z. 310.
Hundesteuer (Hundetaxe). 1863.	Einschreiten des Brünner Gemeinderathes in Betreff der, vom Gemeindeausschuße in Brünn beschlossenen Einführung einer Steuer für das Halten von Hunden in Brünn; siehe: Brünn, Stadt, Hundesteuer. (Z. 500, ai. 1863.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Hundesteuer (Hundetaxe). 1868.	Einschreiten der Stadtgemeinde Kremsier, um Einführung einer Hundetaxe; siehe: Kremsier. (Z. 332, ai. 1868.) Gesuch des Stadtverordneten-Collegiums in Olmütz, um Bewilligung zur Einhebung einer Hundetaxe; siehe: Olmütz. (Z. 335, ai. 1868.)	
Hutweiden-Theilung. 1864. Ueberlassung der Entscheidung in Hutweidentheilungssachen an den Landes-Ausschuß.	Dem Landesausschuße wurde vom Landtage die Entscheidung in Angelegenheiten der Hutweidentheilung eben so überlassen, wie er selbe bisher nach §. 16 der mit Landtagsbeschluß vom 24. Februar 1863, Z. 203, genehmigten Instruction geübt hat. Auch sind dem Landesausschuße die Gesuche der Gemeinden Scheleschowitz und Drahlow, gleichfalls in Angelegenheit der Hutweidentheilung zu dem Behufe übergeben worden, damit derselbe nach gepflogenen neuerlichen Erhebungen eine neue Entscheidung schöpfe und im Falle des Beharrens bei seinem früheren Beschluße diesen Gegenstand dem Landtage wieder unterbreite.	13. Mai 1864, Z. 595.
Hypotheken-Bank. 1868. Mähr. Landes-Hypothekenbank in Brünn.	Errichtung einer Landes-Hypothekenbank für Mähren in Brünn. Ueber den Bericht des mähr. Landesausschußes, womit um die Genehmigung zur Einleitung von Vorarbeiten, behufs Begründung einer Landeshypothekenanstalt, angesucht wird, hat der Landtag über Antrag des Comité's für Errichtung einer Landeshypothekenbank beschlossen, auf die Gründung einer Landeshypothekenanstalt in Mähren mit dem Sitze in Brünn einzugehen und den Landesausschuß zu beauftragen, den Entwurf eines Gesetzes wegen Errichtung eines Landeshypothekeninstitutes auszuarbeiten, hiezu die nöthigen Erhebungen einzuleiten und das Resultat derselben sammt dem Statuten- und Organisations-Entwurfe dem Landtage in der nächsten Session vorzulegen.	26. Sept. 1868, Z. 434.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Jagdbarkeit auf Gemeindegründen.	Interpellation wegen Verpachtung der Jagdbarkeit auf Gemeindegründen und wegen Ertheilung von Waffenpässen; siehe: Interpellationen 1864. (Z. 243, ai. 1864.)	
Jagdgesetz. 1861.	Der beim Landtage in der Session 1861 von dem Herrn Landtags-Abgeordneten Dr. Franz Šrom und Genossen gestellte Antrag auf Revision des Jagdgesetzes ist an den Landesausschuß zur Berichterstattung geleitet worden.	20. April 1861, Z. 141.
1863.	Auf Grund des motivirten Berichtes des Landesausschußes ist der Landtag (in der Sitzung am 11. Februar 1863) über den Antrag „auf Revision des Jagdgesetzes" zur Tagesordnung übergangen.	11. Febr. 1863, Z. 151.
Jaispitz (B. H. Znaim).	Subvention hinsichtlich der Gemeindestraße von Brenditz über Jaispitz und Střelitz, siehe: Gemeindestraßen. (Z. 877, ai. 1866.)	
Jahn Anna, Registraturs-Adjuncten-Tochter,	Erfolgung einer Gnadengabe an sie, siehe: Gnadengaben.	
Iglau, Stadt. Gemeinde-grund-Abtrennung.	Verkauf des, der Stadt Iglau gehörigen, in der Gemeinde Wolframs liegenden Stroßteiches; siehe: Gemeindeabtrennungen. (Z. 415, ai. 1863.)	
Iglau, Stadt. Gemeinde-Statut. 1864.	Der vom Landesausschuße vorgelegte Entwurf eines Gemeindestatutes für die Stadt Iglau mit der Bitte des dortigen Gemeinderathes um Berathung dieses Entwurfes durch den Landtag, wurde in der Sitzung am 13. Februar 1863 dem Comité für Gemeindeangelegenheiten zugewiesen, ohne daß hierüber in der Session 1863 Bericht erstattet worden wäre.	13. Febr. 1863, Z. 218.
	In der Landtags-Sitzung am 9. März 1864 ist der unerledigt gebliebene Entwurf des obigen Gemeindestatutes und in der Sitzung am 31. März 1864 eine weitere Petition des Iglauer Gemeinderathes, betreffend die Abänderung des §. 23, lit. B, neuerlich dem Comité für Gemeindeangelegenheiten zugetheilt und nach den Anträgen dieses Comité's das besondere Gemeindestatut der k. Stadt Iglau vom Landtage in dritter Lesung am 3. Mai 1864, Z. 460, angenommen worden.	3. Mai 1864, Z. 460.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Iglau Stadt. 1864. Allerh. Sanction des Gemeinde-Statuts der k. Stadt Iglau.	Mit a. h. Entschließung vom 26. October 1864 haben Se. k. k. apost. Majestät dem obigen, vom Landtage beschlossenen Gesetze, womit ein Gemeindestatut von Iglau erlassen wird, die a. h. Sanction zu ertheilen geruht. Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1864. Stück XIV. Ausgegeben und versendet am 18. November 1864.	
1868. Aenderung des §. 13 des Iglauer Gemeinde-Statuts.	Die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des §. 13 des Gemeindestatutes für die k. Stadt Iglau, wurde in der Landtagssitzung am 4. September 1868 zugleich auch in dritter Lesung angenommen. Hiernach hat der §. 13 des Gemeindestatutes für die k. Stadt Iglau vom 26. October 1864 in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten: „Gemeindegenossen sind jene, welche, ohne Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger zu sein, a) von ihrem Realbesitze, b) von ihrem Gewerbe, Erwerbe oder Einkommen in der Gemeinde den nach diesem Statute zur Wahlberechtigung erforderlichen Jahresbetrag an directen Steuern entrichten und überdies wenn sie unter die sub lit. b genannten Personen gehören, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben." Mit a. h. Entschließung vom 15. October 1868 haben Se. k. k. apost. Majestät dem Gesetze, wodurch der §. 13 des Gemeindestatutes für die k. Stadt Iglau abgeändert wird, die a. h. Sanction a. g. zu ertheilen geruht. (Z. 454, ai. 1868.) Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1868. Stück IX. Ausgegeben und vertheilt am 30. October 1868. Nr. 23.	4. Sept. 1868, Z. 199.
Iglau, Stadt Kranken-Anstalt dort,	siehe: Wohlthätigkeitsanstalten. (Z. 155, ai. 1863.) Vermögenstheilung zwischen der Kranken- und Siechenanstalt in Iglau, siehe: Iglau, Stadt, Theilung des Vermögens zwischen beiden diesen Anstalten. (Z. 329, ai. 1867, Session 1868.)	
1864. Spitalskosten-Rückersatz.	Nach dem Antrage des Finanz-Ausschußes wurde hinsichtlich des von der Iglauer Spitals-Verwaltung angesuchten Rückersatzes von 1891 fl. 83 kr. älterer Spitalskosten beschlossen: I. Der von der Iglauer Spitalsverwaltung aus dem Landesfonde begehrte Ersatz eines restlichen, aus den Jahren 1857, 1858 und 1859 herrührenden Verpflegskostenbetrages von 1891 fl, 83 kr. wurde abgelehnt.	14. April 1864, Z. 290.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Iglau, Stadt. Kranken-Anstalt dort. 1864. Feststellung des Verhältnisses der administrativen Oberleitung der Kranken-Anstalt zu Iglau, Znaim, Ung. Hradisch u. Weißkirchen.	II. Dem Landesausschuße ist aufzutragen, behufs Ausführung des in der Sitzung am 19. Februar 1863 vom Landtage gefaßten Beschußes: „Die Feststellung des Verhältnisses wegen der administrativen Oberleitung der unter unmittelbarer Verwaltung der betreffenden Gemeinde stehenden öffentlichen Krankenanstalten zu Iglau, Znaim, Hradisch und Weiskirchen wird nach erfolgter a. h. Sanction des Gemeindegesetzes vorgenommen werden", dem Landtage in der nächsten Session geeignete Anträge zu stellen. Siehe: Wohlthätigkeitsanstalten. (Beschluß III. 19. Februar 1863, Z. 155.)	
1865. Theilung des Vermögens der Krankenanstalt mit der Siechen-Anstalt dort.	Die Petition des Iglauer Gemeinderathes um Refundirung der, mit dem Iglauer Krankenhause übergebenen, dem Siechenhause gehörigen Stiftungscapitalien wurde, nach dem Antrage des Abg. Gomperz, — sammt dem Berichte des Petitionsausschußes hierüber an den Landesausschuß mit dem Auftrage geleitet, in der nächsten Session hierauf bezügliche definitive Anträge zu stellen.	13. Febr. 1866, Z. 494.
1866.	Der vom Landesausschuße in dieser Angelegenheit dem Landtage in der Sitzung am 15. December 1866 erstattete Bericht wurde dem Finanzausschuße zugewiesen, von diesem jedoch, wegen Schluß der Session am 22. December 1866 nicht mehr der Erledigung zugeführt und gelangte so, als noch nicht durchgeführt an den Landesausschuß zurück.	15. Dec. 1866, Z. 755.
1868.	Der letztere hat nun seinen neuerlichen Bericht, in Betreff der Theilung des Vermögens der Krankenanstalt zu Iglau unter diese Anstalt und unter die dortige Localsiechenanstalt in der Sitzung am 27. August 1868 dem Landtage vorgelegt, welcher in der Sitzung am 4. September 1868 hierüber die meritale Berathung gepflogen und folgende Beschlüße gefaßt hatte:	
	1. Es wird bewilligt, daß von dem freien Vermögen der öffentlichen Krankenanstalt zu Iglau, dann von dem gesammten Stiftungsvermögen derselben, welches im Grunde des Erkenntnisses der k. k. mähr. Statthalterei als Stiftungsbehörde ddo. 2. Juli 1867, Z. 13.602, dieser Krankenanstalt und der Localsiechenanstalt zu Iglau gemeinschaftlich gehört, ein Theil von $46._{43}$ Procent der Siechenanstalt als ausschließliches Eigenthum zugewiesen werden könne.	4. Sept. 1868, Z. 329, ai 1867.
	2. Der Landesausschuß wird beauftragt, diese Theilung im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei und der Stadt Iglau sofort vorzunehmen.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Iglau, Stadt 1868. Umlage auf den Miethzins dort.	Die Petition der Stadtgemeinde Iglau um Bewilligung einer Umlage von 2 bis 6 Kreuzer auf den Miethzins, zum Zwecke der Verbesserung des Volksschulwesens, wird dem Gemeinde-, zugleich Verfassungsausschuße zugewiesen.	3. Sept. 1868, Z. 208.
	Nach dem Antrage dieses Ausschußes ist das von ihm, dem Landtage im Entwurfe vorgelegte Landesgesetz, betreffend die Bewilligung einer Umlage von 2 bis 6 Kreuzer pr. Gulden, auf dem Miethzins in Iglau, auf die Dauer von zwanzig Jahren und zum Zwecke der Verbesserung des Volksschulwesens bei der Sitzung am 23. September 1868 in dritter Lesung angenommen worden.	23. Sept. 1868, Z. 325.
	Obiger Gesetz-Entwurf wurde mit der a. h. Entschließung vom 6. November 1868 sanctionirt. (Z. 463 L. H., ai. 1868.) Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1869. Stück I. Ausgegeben und versendet am 15. Jänner 1869. Nr. 1.	
Iglawa-Regulirung,	siehe: Regulirung der Flüße. (Z. 140, ai. 1861 und 484, ai. 1863.)	
Illek Moriz, Dr.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1865 bis 1868.	
	Landesausschußbeisitzer-Ersatzmann, siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1868.	
Immunität	der Landtagsabgeordneten, siehe: Unverantwortlichkeit der Landtags-Abgeordneten. (Z. 124, ai. 1861.)	
Instruction	für den Landesausschuß, siehe: Landesausschuß, Instruction für denselben.	
Interessen	des Militärbequartierungsfondes und deren Zuweisung an den Landesfond, siehe: Militär-Landes-Bequartierungfond. (Z. 219, ai. 1863.)	
Interpellationen. 1863.	1. Des Herrn Abgeordneten Girziczek und Genossen, ob das Reichsgrundgesetz und die Landesordnung vom 26. Februar 1861, gleich dem a. h. Diplome vom 20. October 1860 an's Archiv gelangt sei.	13. Jänn. 1863, Z. 82.
	Beantwortet von Sr. Exc. dem Herrn Landeshauptmann am 13. Jänner 1863 (daß sowohl das Diplom vom Jahre 1860, als das Reichsgrundgesetz und die Landesordnung vom 26. Februar 1861 im Landesarchive aufbewahrt sind).	13. Jänn. 1863, Z. 82.

Digitized by Google

Gegenstand der Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Interpellationen. 1863.	2. Des Herrn Dr. Adamczik sammt Genossen, wegen angestrebter Uebergabe des jüdischen Landesmassafondes.	22. Jänn. 1863, Z. 120.
	Gestellt am 22. Jänner 1863 und von Sr. Exc. dem Herrn Statthalter beantwortet am 26. März 1863.	26. März 1863, Z. 120.
	3. Von achtzehn Vertretern der Landgemeinden und vier Vertretern von Städten wegen Einführung der Geschwornengerichte.	4. Febr. 1863, Z. 145.
	Gestellt am 4. Februar 1863 und von Sr. Exc. dem Herrn Statthalter am 19. Februar 1863 beantwortet.	19. Febr. 1863, Z. 145.
	4. Des Herrn Abgeordneten Ferdinand Schneider und Genossen über den Stand der Arbeiten des Comité's für die Gemeindeordnung, die Bezirksvertretung und die Ausscheidung des Großgrundbesitzes aus der Gemeinde.	11. Febr. 1863, Z. 197.
	Gestellt am 11. Februar 1863, beantwortet von Sr. Excell. dem Herrn Landeshauptmann in der Sitzung am 13. Februar 1863.	13. Febr. 1863, Z. 197.
	5. Des Herrn Abgeordneten Anton Glaßner sammt Genossen in Betreff der Eisenbahnlinie von Wien nach Budweis.	13. Febr. 1863, Z. 223.
	Gestellt am 13. Februar 1863 und von Sr. Exc. dem Herrn Statthalter beantwortet am 5. März 1863.	5. März 1863, Z. 223.
1864.	1. Des Herrn Anton Straka und Genossen in Angelegenheit der Verpachtung der Jagdbarkeit auf Gemeindegründen und wegen Ertheilung von Waffenpässen.	1. April 1864, Z. 243.
	Gestellt am 1. April 1864, beantwortet durch Se. Excell. den Herrn Statthalter am 22. April 1864.	22. April 1864, Z. 243.
	2. Des Herrn Abgeordneten Alfred Skene und Genossen in Betreff der Verpflichtung zum Aufenthalte der mähr. Landesausschußbeisitzer in Brünn.	20. April 1864, Z. 380.
	Gestellt am 20. April 1864 an Se. Exc. den Herrn Landeshauptmann und Se. Exc. den Herrn Statthalter und von beiden in der Sitzung am 29. April 1864 beantwortet.	29. April 1864, Z. 380.
	3. Des Herrn Dr. Mathon und Genossen, betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der Landessprachen.	28. April 1864, Z. 467.
	Gestellt in der Sitzung am 28. April 1864 und beantwortet von Sr. Excell. dem Herrn Statthalter in der Sitzung am 12. Mai 1864.	12. Mai 1864, Z. 467.
	4. Des Herrn Abgeordneten Skene und Genossen, wegen Durchführung des §. 15 der Landesordnung hinsichtlich des Aufenthaltes der Landesausschußbeisitzer in Brünn.	7. Mai 1864, Z. 517.
	Gestellt am 7. Mai 1864 und beantwortet von Sr. Exc. dem Herrn Landeshauptmann in der Sitzung am 13. Mai 1864.	13. Mai 1864, Z. 517.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Interpellationen. 1865.	1. Des Herrn Abgeordneten Dr. Stolz und Genossen in Betreff der Propinationsangelegenheit.	19. Dec. 1865, Z. 246.
	Gestellt am 19. December 1865 und beantwortet von Sr. Exc. dem Herrn Landeshauptmann in der Sitzung am 10. Jänner 1866.	10. Jänn. 1866, Z. 246.
	2. Des Herrn Abgeordneten Dr. Giskra und Genossen an Se. Exc. den Herrn Statthalter in Betreff der factischen Steuereinhebung für 1866.	19. Dec. 1865, Z. 247.
	Gestellt am 19. December 1865 und sogleich von Sr. Exc. dem Herrn Statthalter beantwortet.	19. Dec. 1865, Z. 247.
	3. Des Herrn Dr. Adamczik und Genossen an Se. Exc. den k. k. Statthalter, betreffend das active Wahlrecht der Frauen und nicht eigenberechtigten Personen zum Landtage.	16. Jänn. 1866, Z. 334.
	Gestellt am 16. Jänner 1866 und von Sr. Exc. dem Herrn Statthalter beantwortet in der Sitzung am 9. Februar 1866.	9. Febr. 1866, Z. 334.
	4. Des Herrn Dr. Frank und Genossen an Se. Exc. den Herrn Landeshauptmann, betreffend die Erledigung der in der vorletzten Landtagssession eingebrachten Petitionen der vereinigten Gemeinden um Trennung derselben und ihre selbstständige Constituirung.	18. Jänn. 1866, Z. 342.
	Gestellt den 18. Jänner 1866 und in der Sitzung am 23. Jänner 1866 von Sr. Exc. dem Herrn Landeshauptmann beantwortet.	23. Jänn. 1866, Z. 342.
	5. Des Herrn Anton Straka und Genossen an Se. Exc. den Herrn Landeshauptmann, wegen Vidirung der Interessen-Quittungen hinsichtlich der, den Contributionsfonds-Vorschußcassen gehörigen Pamatken durch die k. k. Bezirksämter.	29. Jänn. 1866, Z. 415.
	Gestellt den 29. Jänner 1866, beantwortet von Sr. Exc. dem Herrn Landeshauptmann am 5. Februar 1866.	5. Febr. 1866, Z. 415.
1866.	1. Des Herrn Alfred Skene und Genossen wegen des vom mähr. Landesausschuße beim Vorrücken der preußischen Armee im Jahre 1866 gefaßten Beschlußes, seine Thätigkeit zu vertagen.	20. Nov. 1866, Z. 665.
	Gestellt den 20. November 1866 und am 29. November 1866 von Sr. Exc. dem Herrn Landeshauptmann beantwortet.	29. Nov. 1866, Z. 665.
	2. Des Herrn Abgeordneten Johann Fux und Genossen an die Regierung in Betreff des Sanitätsdienstes auf dem flachen Lande.	23. Nov. 1866, Z. 684.
	Gestellt am 23. November 1866 nnd am 21. December 1866 von Sr. Exc. dem Herrn Statthalter beantwortet.	21. Dec. 1866, Z. 684.
	3. Des Herrn Abgeordneten Dr. Eduard Sturm und Genossen hinsichtlich des Proßnitzer Wahlactes vom 22. November 1866, bezüglich der Wahl des Johann Zajiczek zum Landtagsabgeordneten.	15. Dec. 1866, Z. 812

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Interpellationen. 1866.	Gestellt am 15. December 1866 und in derselben Sitzung über Aufforderung Sr. Exc. des Herrn Landeshauptmannes vom Herrn Dr. Adamczik, Namens des Landesausschußes beantwortet.	15. Dec. 1866, Z. 812.
	4. Des Herrn Abgeordneten Juraida, wegen Ernennung eines von der Regierung eingesetzten Ausschußes zur Verwaltung der Curangelegenheiten in dem Badeorte Roznau.	19. Dec. 1866, Z. 841.
	Gestellt am 19. December 1866 und am 22. December 1866 von Sr. Exc. dem Herrn Statthalter beantwortet.	22. Dec. 1866, Z. 841.
	5. Des Herrn Dr. Mathon und Genossen an Se. Exc. den Herrn Landeshauptmann in Betreff der Vorlage des Gesetzentwurfes über die Regelung der Propinationsrechte noch in der Session 1866.	19. Dec. 1866, Z. 842.
	Gestellt am 19. December 1866 und am 22. December 1866 von Sr. Exc. dem Herrn Landeshauptmann beantwortet.	22. Dec. 1866, Z. 842.
	6. Des Herrn Dr. Meznik und Genossen an Se. Exc. den Herrn Statthalter bezüglich der Errichtung zweier Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache.	20. Dec. 1866, Z. 900.
	Gestellt am 20. December 1866 und von Sr. Exc. dem Herrn Statthalter sogleich mit der Erklärung beantwortet, daß die Statthalterei sich mit diesem Gegenstande eifrig beschäftige.	20. Dec. 1866, Z. 900.
1867/I.	1. Des Herrn Abgeordneten Franz Zapletal und Genossen in Betreff der baldigen Leistung der Kriegsentschädigung.	20. Febr. 1867, Z. 105.
	Gestellt in der Sitzung am 21. Februar 1867 (Nr. 105 L. H.) und wegen der am 4. März 1867 stattgefundenen Auflösung des mähr. Landtages von Sr. Exc. dem Herrn Statthalter nicht mehr beantwortet.	
	2. Des Herrn Abgeordneten Dr. Bruno Steinbrecher und Genossen in Bezug auf die Wahlberechtigung der Dignitäre des Olmützer Metropolitancapitels.	20. Febr. 1867, Z. 106.
	Gestellt am 20. Februar 1867 und von Sr. Exc. dem Herrn Statthalter in der Sitzung am 26. Februar 1867 beantwortet.	26. Febr. 1867, Z. 106.
	3. Des Herrn Abgeordneten Johann Fux und Genossen an Se. Exc. den Herrn Statthalter in Betreff der in mehreren Ländern eingeleiteten Einführung der Verwaltungs- und Justizorganisation.	25. Febr. 1867, Z. 112.
	Gestellt in der Sitzung am 25. Februar 1867 und wegen der am 4. März 1867 eingetretenen Auflösung des mähr. Landtages nicht mehr beantwortet.	
	4. Des Herrn Abgeordneten Carl Oberleithner und Genossen an Se. Exc. den Herrn Statthalter über die verfassungsmäßige Durchführung der Heeresergänzungs-Verordnung vom 28. December 1866.	25. Febr. 1867, Z. 131.
	Gestellt am 25. Februar 1867 und wegen der am 4. März 1867 stattgefundenen Auflösung des Landtages nicht mehr beantwortet.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Interpellationen. 1867/I.	5. Des Herrn Abgeordneten Julius Rittler und Genossen an Se. Exc. den Herrn Statthalter, zur Linderung der Noth der Land- und Landstädte-Bevölkerung eine Zuwartung in der Entrichtung der Grundsteuer eintreten zu lassen. Gestellt in der Sitzung am 26. Februar 1867 und wegen der am 4. März stattgefundenen Auflösung des mähr. Landtages nicht mehr beantwortet.	26. Febr. 1867, Z. 132.
	6. Des Herrn Abgeordneten Dr. Innocenz Zaillner und Genossen an Se. Exc. den Herrn Statthalter in Betreff der Herstellung der Telegraphenlinie von Jägerndorf über Olbersdorf durch die mähr. Enclaven nach Hotzenplotz und Fortsetzung derselben nach Preußisch-Neustadt oder Leobschütz, behufs Anschlußes an das große preußische Telegraphennetz. Gestellt am 27. Februar 1867 und wegen der am 4. März 1867 stattgefundenen Auflösung des Landtages nicht mehr beantwortet.	27. Febr. 1867, Z. 142.
	7. Des Herrn Abgeordneten Hanns Lichtblau und Genossen an Se. Exc. den Herrn Statthalter rücksichtlich der Auszahlung der Entschädigungssumme für die im Kriegsjahre 1866 der k. k. Armee beigegebenen Vorspannsfuhren. Gestellt in der Sitzung am 27. Februar 1867 und wegen der am 4. März 1867 stattgefundenen Auflösung des mähr. Landtages nicht mehr beantwortet.	27. Febr. 1867, Z. 149.
1867/II.	1. Des Herrn Abgeordneten Grafen Egbert Belcredi und Genossen an die k. k. Regierung zu Handen Sr. Exc. des Herrn Statthalters, betreffend das Wahlrecht der Dignitäre des Olmützer Domcapitels. Gestellt in der Sitzung am 8. April 1867 und von Sr. Exc. dem Herrn Statthalter in der Sitzung am 11. April 1867 beantwortet.	8. April 1867, Z. 254. 11. April 1867, Z. 254.
	2. Des Herrn Abgeordneten Ignaz Vrba und Genossen an die k. k. Regierung zu Handen Sr. Exc. des Herrn Statthalters, betreffend die Vertheilung der von a. h. Sr. Majestät bei höchst dessen Rundreise in Mähren (1866) aus Anlaß des Nothstandes dem Bezirke Proßnitz zugewendeten 2000 Metzen Korn. Gestellt in der Sitzung am 8. April 1867 und beantwortet von Sr. Exc. dem Herrn Statthalter in der Sitzung am 11. April 1867.	8. April 1867, Z. 255. 11. April 1867, Z. 255.
	3. Des Herrn Abgeordneten J. R. Demel und Genossen an Se. Exc. den Herrn Statthalter, in Betreff angeblicher Wahlumtriebe von Seite der k. k. Beamten anläßlich der Landtagswahlen zur Landtagssession 1867/II.	10. April 1867, Z. 269.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Interpellationen. 1867/II.	Gestellt in der Sitzung am 10. April 1867 und von Sr. Exc. dem Herrn Statthalter in der Sitzung am 11. April 1867 beantwortet.	11. April 1867, Z. 269.
	4. Des Herrn Abg. Johann Fux und Genossen an die h. Regierung hinsichtlich der Uebertragung der ehemaligen Kreishauptschulen an die betreffenden Stadtgemeinden. Gestellt am 10. April 1867 und wegen des am 11. April 1867 stattgefundenen Schlußes der Session nicht beantwortet.	11. April 1867, Z. 271.
1868.	In der Session des Landtages 1868 kam keine Interpellation vor.	
Interpellationen 1868.	und deren Besprechung bei stattgefundener Beantwortung. Hierüber ist bei den beschlossenen Abänderungen der Landtagsgeschäftsordnung (24. September 1868, Z. 363) festgesetzt worden: §. 41. Ueber gestellte Interpellationen ist vor deren Beantwortung eine Debatte unzulässig. Ob an die Beantwortung der Interpellation sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen darf, entscheidet der Landtag über einen hierüber gestellten Antrag ohne vorausgehende Debatte. Bei dieser Besprechung kann ein Antrag nicht gestellt werden; es bleibt aber jedem Mitgliede des Landtages überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.	24. Sept. 1868, Z. 363.
Invaliden-Fond. 1868.	Uebernahme des mähr. schles. Provinzial-Invalidenfondes aus den Jahren 1813—1815 in die Verwaltung des Landes. Auf Grund des, vom mähr. Landesausschuße in Betreff dieser Uebernahme vorgelegten Berichtes, hat der Landtag in der Sitzung am 3. September 1868 nach dem Antrage des Finanzausschußes beschlossen:	
Uebernahme des m. sch. Provinzial-Invaliden-Fondes in die Verwaltung des Landes.	1. Der m. schl. Provinzial-Invalidenfond zur Unterstützung von Invaliden aus den Jahren 1813, 1814 und 1815 mit Ausschluß des Dr. Piatke'schen Stiftungsfondes, werde von Seite des Landes übernommen.	3. Sept. 1868, Z. 180.
Ausscheidung des schlesischen Antheils hieran.	2. Der, nach der Bevölkerungsziffer zu ermittelnde Antheil Schlesiens an diesem Fonde sei auszuscheiden und dem schlesischen Landesausschuße nach gepflogenem Einvernehmen mit demselben zu übergeben, soferne derselbe hiezu die Ermächtigung des schles. Landtages erhalten haben wird.	
Verwaltung durch den Landesausschuß.	3. Der vom Lande übernommene mähr. schles. Provinzial-Invalidenfond, beziehungsweise der auf Mähren entfallende Antheil davon, ist vom Augenblicke der Uebergabe an, von der Landesvertretung, beziehungsweise vom Landesausschuße allein, zu verwalten.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Invaliden-Fond. 1868. Festhaltung der Widmung des Provinzial-Invaliden-Fondes.	Die Landesvertretung hat dagegen aus den Einkünften dieses Fondes die jährliche Betheilung der hiezu berufenen Invaliden im Einvernehmen mit den betreffenden Militärbehörden und nach den bisher bestehenden Vorschriften durch den Landesausschuß zu veranlassen. Im Falle des Aussterbens aller zur Betheilung zunächst bestimmten Invaliden wird diese Betheilung auf Invaliden der nachfolgenden Perioden zu übertragen sein und darf eine, diesem Zwecke fremde Betheiligung jener Fonde und ihrer Erträgnisse nicht eintreten, insoferne von den Stiftern, beziehungsweise bei ursprünglicher Widmung dieser Beträge, nicht etwas Anderes festgesetzt wurde. 4. Der Landesausschuß werde mit der Durchführung dieser Beschlüße beauftragt.	
Invasion.	Maßregeln zur Sicherung des Landesvermögens aus Anlaß der preußischen Invasion im Jahre 1866. Siehe: Sicherung des Landesvermögens (Z. 232, ai. 1868); siehe: Landesfond, Rechnungsabschluß für 1866.)	
Invasions- und Theuerungs-Beitrag 1866. Der Beamten und Diener des Landes-Ausschußes.	für die Landesbeamten und Diener aus Anlaß der preußischen Invasion im Jahre 1866. Der Bericht des Landesausschußes auf Bewilligung eines einmonatlichen Gehaltes, bezüglich Lohnbezuges als außerordentlichen Invasions- und Theuerungsbeitrages für sämmtliche Beamte und Diener ist an das Finanz-Comité zur Berichterstattung geleitet worden.	27. Nov. 1866, Z. 676.
	Auf Grund des diesfalls erstatteten Berichtes des Finanzcomités, und nach dem angenommenen Antrage des Herrn Grafen Gábor Serényi, hat der Landtag beschlossen, die Abschreibung des außerordentlichen Invasions- und Theuerungsbeitrages blos bei Gehälten von 800 fl. einschließlich abwärts eintreten zu lassen.	22. Dec. 1866, Z. 814.
Der Diurnisten und Diener der Grundlasten-Ablösungs-Landes-Commission.	Das abgesondert vom Landesausschuße vorgelegte Einschreiten der Diurnisten und Diener bei der Grundlastenablösungs-Landescommission, wegen Gewährung eines gleichen Invasions- und Theuerungsbeitrages wurde vom Landtage als durch den vorstehenden Beschluß vom 22. December 1866, Z. 814, erledigt angesehen.	22. Dec. 1866, Z. 862.
Inventar	der zu bewerthenden Gebäude und Einrichtungsstücke der Landes-Irrenanstalt, siehe: Irrenanstalt, Rechnungsabschluß für 1864 und 1865. (Z. 228, ai. 1866, Z. 797, ai. 1866.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Inventar	des Landesvermögens, siehe: Haupt-Inventar. (Z. 509, ai. 1864.)	
Inventar	des Landesvermögens. Die Einbeziehung der Bauobjecte des Irrenhauses, sowie auch aller etwaigen neuen Zubauten mit den dazugehörigen Grundstücken nach dem Kostenwerthe, hat in die Verzeichnisse des Landesvermögens zu geschehen; siehe: Irrenanstalt, Rechnungsabschluß für 1865.	20. Dec. 1866, Z. 797.
Sct. Josephs-Frauenverein in Brünn. 1863.	Der St. Josephs-Frauenverein in Brünn wurde vom Landtage in der Sitzung am 23. März 1863 unter die subventionirten Wohlthätigkeitsvereine, mit einer jährlichen Unterstützung von 200 fl. einbezogen.	23. März 1868, Z. 434.
Joslowitzer Bezirk. 1868. Gemeinden und Gutsverwaltungen dieses Bezirks um Zuweisung zur Znaimer Bezirkshauptmannschaft.	Die an den Landesausschuß gerichteten, und von diesem dem Landtage vorgelegten Eingaben: 1. Der Gemeinden und Gutsverwaltungen des Joslowitzer Bezirkes, mit Ausnahme der Gemeinde Leipertitz und Großbach, um Zuweisung zur Znaimer Bezirkshauptmannschaft; 2. der Gemeindevorstände von Strzebenitz, Pleschitz und Chroslow, Hrottowitzer Amtsbezirkes, um Zuweisung zur Trebitscher Bezirkshauptmannschaft; 3. des Gemeindevorstandes von Waltsch, Bezirksamt Hrottowitz, um Zuweisung zur Trebitscher Bezirkshauptmannschaft; 4. der Gemeinde Hansdorf, Bezirksamt Fulnek, um Zuweisung zum Neutitscheiner Gerichtsbezirke; 5. des Gemeindevorstandes von Oppatowitz, Amtsbezirk Gewitsch, um Zuweisung zur Boskowitzer Bezirkshauptmannschaft; 6. der Gemeindevorstände von Ober-Lhotta, Unter-Lhotta und Sehraditz, Amtsbezirk Wisowitz, um Zuweisung zur Ung. Brober Bezirkshauptmannschaft, und 7. der Gemeinde Langpirnitz, Amtsbezirk Teltsch, um Zuweisung zur Iglauer Bezirkshauptmannschaft, — wurden nach Mittheilung an den Landtag, in der Sitzung am 21. September 1868 an den Verfassungs- zugleich Gemeindeausschuß geleitet.	21. Sept. 1868, Z. 341.
	In der Sitzung am 26. September 1868 hat dieser Ausschuß den bezüglichen Bericht hierüber erstattet, und es wurde mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Petition ad 1, indem der gestellten Bitte bereits stattgegeben wurde, gegenstandslos erscheint, — beschlossen, die übrigen Petitionen (von 2 bis 7) dem Landesausschuße mit dem Bedeuten zur entsprechenden Erledigung zurückzustellen, daß derselbe ermächtigt werde, die nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, in diesen Verhandlungen an das k. k. Justizministerium zu erstattenden Gutachten im Namen der Landesvertretung abzugeben."	26. Sept. 1868, Z. 418.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Iritz (B. H. Kromau).	Gemeindegrund-Abtrennung, siehe: Gemeindegrund-Abtrennungen.	
Irrenanstalt. 1865. Baukosten und Beranschlagung derselben.	Nach dem Antrage des Finanzcomité's sind in Betreff der Baukosten der mähr. Landes-Irrenanstalt, und der hiebei stattgefundenen Ueberschreitung gegen den Voranschlag dieser Kosten folgende Beschlüße gefaßt worden: „1. Der Ausweis über die Baukosten der mähr. Landes-Irrenanstalt wird zur Kenntniß genommen und die Ueberschreitung hiebei mit . . . . . 52.117 fl. 41½ kr. nachträglich genehmigt.	13. Febr. 1866, Z. 495.
Wahl verläßlicher Sachverständiger durch den Landesausschuß bei künftigen Bauten.	2. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß der Landesausschuß künftighin bei Bauten solche Sachverständige wähle, von deren Sachkenntniß und Verläßlichkeit man voraussetzen könne, daß die gemachten Voranschläge eingehalten werden, und daß nur auf Grundlage von gründlichen und im Detail festgestellten und gehörig überprüften Plänen ein jeder Bau begonnen werde."	
Ergebnisse der Enquêt-Commission in der Irrenanstalt.	Ueber den Bericht des Finanzausschußes, betreffend die Resultate der Enquêtecommission in der m. Landes-Irrenanstalt wurde am 5. Februar 1866 beschlossen: 1. Den Bericht des Landesausschußes, hinsichtlich der Kostenverminderung im mähr. Irrenhause zur Kenntniß zu nehmen.	5. Febr. 1866, Z. 394.
Festsetzung der Irrenwärter von je Einem auf sieben Irre.	2. Die schon im Jahre 1865 vom Landesausschuße provisorisch getroffene Verfügung in Bezug der Wärterzahl im Irrenhause für dieses Jahr als gerechtfertigt anzusehen, und zugleich zu bestimmen, daß auch fernerhin das Verhältniß von einem Wartindividuum auf je sieben Irre, wobei die Zahl unter sieben vollzurechnen ist, in Anwendung zu kommen habe.	
Bestellung zweier Secundarärzte neben dem Director in künftigen Erledigungsfällen.	3. Bei künftig sich ergebenden Personalveränderungen beim ärztlichen Personale neben dem Director zwei Secundarärzte unter den für den jetzigen Aushilfsarzt geltenden Bestimmungen zu bestellen.	
1866. Errichtung einer Einfriedungs-Mauer bei der Landes-Irren-Anstalt.	Die Errichtung einer Umfriedungsmauer bei der Landes-Irrenanstalt an Stelle der, vom Landesausschuße beantragten Reconstruction der Latten-Einfriedung dort, wurde vom Landtage in der Sitzung am 19. December 1866, Z. 779, aus Anlaß der Prüfung des Voranschlages der Irrenanstalt für das Jahr 1867 in Aussicht genommen und dem Landesausschuße die Vorlage eines Kostenanschlages verordnet.	19. Dec. 1866, Z 779.
1868.	Nach dem Antrage des Landesausschußes und des Finanzausschußes ist ferner, hinsichtlich der Umfriedungsmauer, in der Sitzung am 22. September 1868 beschlossen worden, die Bedeckung der Kosten mit 12.879 fl. 11 kr. mittelst Herholung von vier Jahresraten aus	22. Sept. 1868, Z. 340.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Irrenanstalt. 1868.	dem Landesfonde und bezüglich vorschußweise und gegen 5% Verzinsung aus den disponiblen Mitteln des Kasernbaufondes zu genehmigen, und die Refundirungs-Theilsummen von je 3220 fl. in die Voranschläge der Irrenanstalt für 1868 und 1869 einzustellen.	
1863. Rechnungsabschluß für 1862.	Der Rechnungsabschluß des mähr. schles. Irrenfondes für das Verwaltungsjahr 1862 wird genehmigend zur Kenntniß genommen.	28. März 1863, Z. 512.
1864. Rechnungsabschluß für 1863.	Der Rechnungs-Abschluß des mähr. schles. Irrenfondes für das Verwaltungsjahr 1863 wird genehmiget, und hiebei der Antrag des Finanzausschußes, „daß Blödsinnige, die keine Heilung in der Irrenanstalt erwarten können, und die auch nicht im besonderen Grade gemeinschädlich sind, sobald als möglich aus der Anstalt entlassen werden sollen," abgelehnt.	19. April 1864, Z. 287.
1865. Rechnungsabschluß für 1864.	Ueber den Rechnungs-Abschluß des mährischen Irrenfondes für 1864 wurde am 10. Jänner 1866 nach dem Antrage des Finanzausschußes beschlossen: 1. Den Rechnungsabschluß des mähr. Irrenfondes für 1864 zu genehmigen.	10. Jänn. 1866, Z. 228.
Bewerthung und Inventarisirung der Gebäude u. Effecten der Landes-Irren-Anstalt.	2. Alles, was vom Landesfonde sowohl an Gebäuden, als auch an Einrichtungsstücken für die Irrenanstalt angeschafft wurde, ist zu bewerthen und zu inventiren, und als Passivum des Irrenfondes und Activum des Landesfondes in Evidenz zu halten.	
1866. Rechnungsabschluß für 1865.	1. Der Rechnungsabschluß des mähr. Irrenfondes für 1865 wird genehmigt.	20. Dec. 1866, Z. 797.
Einstellung der Bauobjecte der Irrenanstalt in das Verzeichniß des Landes-Vermögens.	2. Die Bauobjecte des Irrenhauses, wie auch alle etwaigen neuen Zubauten mit den dazu gehörigen Grundstücken sind nach ihrem Kostenwerthe in die Verzeichnisse des Landes-Vermögens zu stellen.	
Zuschreibung der neu angeschafften, und Abschreibung der unbrauchbaren Inventar-Stücke.	3. Bei den Inventarstücken der inneren Einrichtung ist dem ursprünglichen Werthe derselben die alljährliche neue Anschaffung zuzuschreiben, dagegen das unbrauchbar gewordene aus dem Inventar auszuscheiden.	
1868. Rechnungsabschluß für 1866.	Nach dem Antrage des Finanzausschußes wurde beschlossen: „Den Rechnungsabschuß des mähr Irrenfondes für das Jahr 1866 zu genehmigen."	15. Sept. 1868, Z. 238.
Rechnungsabschluß für 1867.	Ebenso wurde der Rechnungsabschluß des Irrenfondes für das Jahr 1867 genehmigt.	15. Sept. 1868, Z. 239.

Digitized by Google

Gegenstand der Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlusses
Irrenanstalt. 1863. Statut und Bau derselben.	Das Statut der Landes-Irrenanstalt über die Organisirung der letztern, und der Personal- und Besoldungsstatus dieser Anstalt wurde vom Landtage in der Sitzung am 27. März 1863 zugleich auch in dritter angenommen, und hiebei beschlossen:	27. März 1863, Z. 492.
	1. Die vom Landesausschuße verfügte Fortführung des Baues der mähr. Irrenanstalt, wird genehmigt.	
	2. Der Landesausschuß wird beauftragt, die zur Vollendung und Instandsetzung der mähr. Irrenanstalt noch weiter erforderlichen Maßregeln zu treffen, die nöthigen Geldmittel hiezu zu verwenden, und dem nächsten Landtage hierüber Bericht zu erstatten.	
Ausgleichung mit Schlesien in Betreff der Ansprüche an den Irrenfond.	3. Der Landesausschuß wird angewiesen, mit der Landesvertretung des Herzogthums Schlesien, wegen Ausgleichung von dessen Eigenthumsansprüchen an den Irrenfond die bezüglichen Verhandlungen zu pflegen, und das Ergebniß derselben dem Landtage zur Schlußfassung vorzulegen.	
Unterbreitung des Statutes der Irren-Anstalt zur Allerh. Sanction.	4. Das beschlossene Statut der mähr. Landes-Irrenanstalt sammt dem Personal- und Besoldungsstatus wird, bezüglich der, von den bisherigen Vorschriften abweichenden Bestimmungen zur verfassungsmäßigen allerh. Sanction zu unterbreiten sein.	
Vorbehalte der Staats-Regierung bei dem Inslebentreten des Statuts der Irren-Anstalt.	Laut Schreibens des k. k. Staatsministeriums vom 30. Juli 1863, Z. 3306, ist gegen das Inslebentreten des Statuts der Irrenanstalt, da selbes keine, — die bisherigen gesetzlichen Anordnungen abändernde oder denselben widersprechende Bedingungen enthielt, kein Anstand erhoben, nur sind nachfolgende Vorbehalte vom Standpuncte der Regierung gemacht worden:	
Aufsichts-Recht der Staatsbehörden in sanitäts-polizeilicher Beziehung.	1. Das den Staatsbehörden allgemein zustehende Aufsichtsrecht gegenüber den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, namentlich in sanitäts-polizeilicher Beziehung, kann durch einzelne Bestimmungen des Statuts nicht beeinträchtigt werden.	
Wirksamkeit der Staatsverträge hinsichtlich des Verpflegskosten-Ersatzes von Ausländern.	2. Die Verpflichtung des Ersatzes der Verpflegskosten (§. 18 des Statuts) kann sich selbstverständlich auf jene Fälle nicht beziehen, wo — wie dies z. B. kraft der Eisenacher-Convention vom 11. Juli 1853 (R. G. Bl. Nr. 6, J. 1854) der Fall ist, hinsichtlich der Ausländer in Folge besonderer Staatsverträge andere Bestimmungen in Wirksamkeit sind.	
Reciprocität in Betreff der Verpflegskostenhöhe gegenüber den übrigen Kronländern.	3. Da durch eine, von der Verwaltung der mähr. Irrenanstalt getroffene Verfügung keine, die Angehörigen oder die Fonde anderer Kronländer zu Gunsten Mährens belastende Verpflichtung aufgelegt werden kann, so muß bei der Bemessung der Verpflegsgebühr, namentlich der unteren Classen, nicht blos an dem, im Statute (§. 27) ausgesprochenen Grundsatze, „daß auf Kostenersatz ohne einen Gewinn Bedacht zu nehmen ist," sondern überhaupt aus Reciprocitätsrücksichten daran festgehalten werden, daß die Verpflegsgebühr für nicht nach Mähren Zuständige, mit keinem höheren, als mit dem Betrage	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Irrenanstalt. 1863. Statut und Bau derselben.	gefordert werden darf, mit welchem die Verpflegsgebühr für solche, in Mähren heimatsberechtigte bemessen ist, für welche die ganze Gebühr aus dem m. Landesfonde berechtiget werden muß. (Z. 8576 L. A., ai. 1863.)	
Irrenanstalt	und deren Uebernahme; siehe: Wohlthätigkeits-Anstalten.	
Irrenanstalt. 1863. Voranschlag für 1863.	Der Voranschlag der mähr. Irrenanstalt für das Jahr 1863 wurde gemeinschaftlich mit dem Voranschlage für den Landesfond in Betreff des Jahres 1863 behandelt. (Z. 219, ai. 1863.)	
Voranschlag für 1864.	Der Voranschlag der Landes-Irrenanstalt und bezüglich des Irrenfondes für 1864 (vom 1. November 1863 bis Ende December 1864) wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 81.858 fl. und der Bedeckung von . . . . . 23.408 fl. daher mit einem aus dem Landesfonde zu deckenden Abgange von . . . . . 58.450 fl. genehmigt und hiebei zugleich der Landesausschuß mit der Durchführung der in dem beschlossenen Statute der Landes-Irrenanstalt (Z. 492, ai. 1863) enthaltenen Organisation dieser Anstalt auf Grundlage des Präliminars betraut.	28. März 1863, Z. 558.
1864. Voranschlags-Ueberschreitung im Jahre 1864.	Die Ueberschreitung des Personal- und Besoldungsstatus in der Irrenanstalt, durch die zeitweilige Anstellung eines zweiten Portiers und eines Aushilfsheizers für die Wintermonate mit den gewöhnlichen Bezügen, wird für das Jahr 1864 bewilligt, jedoch für 1865 nicht zugestanden.	11. Mai 1864, Z. 608.
Voranschlag für 1865.	Der Voranschlag der Landes-Irrenanstalt für 1865, sowie jener der ferneren Jahre, wurde gemeinschaftlich mit dem des vereinten Landes- und Domesticalfondes für 1865 berathen und erscheint auch dort; siehe: Landesfond, Voranschlag der Irrenanstalt. (Z. 444, ai. 1864.)	
Irrenverpflegskosten. 1866.	Beitragsleistung der Heimatsgemeinden hiezu. Die Vorlage des Landesausschußes in Betreff der Beitragsleistung der Heimatsgemeinden zu den Irrenverpflegskosten ihrer Gemeindeangehörigen, ist vom Landtage in der Sitzung am 7. December 1866 an das Comité für die Frage der Beitragsleistung der Gemeinden zu den Krankenverpflegskosten geleitet worden. Dieses Comité hat auch den Bericht hierüber am 18. December 1866 (Z. 287, ai. 1866) vorgelegt; es ist derselbe jedoch vom Landtage, wegen Schlußes der Session am 22. December 1866, nicht mehr berathen worden.	7. Dec. 1866, Z. 648.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Jüdischer Landesmassa-Fond.	Interpellation in Betreff der angestrebten Uebergabe dieses Fondes in die Verwaltung des Landes, siehe: Interpellationen, 1863. (Z. 120, ai. 1863.)	
Juraida Michael,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868. Reichsraths-Abgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/I.	
Juraida Michael, Landtags-Abgeordneter. 1866.	Interpellation wegen Ernennung eines, von der Regierung eingesetzten Ausschußes zur Verwaltung der Kurangelegenheiten in dem Badeorte Rožnau, siehe: Interpellationen, 1866. (Z. 841, ai. 1866.)	
Justizorganisation.	Interpellation, rücksichtlich der in mehreren Ländern eingeleiteten Einführung der Verwaltungs- und Justiz-Organisation, siehe: Interpellationen, 1867/I. (Z. 112, ai. 1867.)	
Izák Johann,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1866.	
Izák Johann, Landtagsabgeordneter. 1861.	Antrag wegen Baues von Kasernen und wegen Verpachtung der Vorspann auf Rechnung des Landesfondes, siehe: Cavallerie-Kasernenbau, siehe: Vorspann. (Z. 134, ai. 1861.)	
1863.	Antrag auf Verpachtung der Vorspann für Rechnung des Landesfondes, siehe: Vorspann. (Z. 274, ai. 1863.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Kafka Joseph,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. bis 1868.	
	Landesausschuß-Beisitzer-Ersatzmann, siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1867/II.—1868.	
Kaliwoda Günther, Prälat,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1867/I.	
Kaliwoda Günther, Prälat, Landtagsabgeordneter. 1863.	Antrag auf Uebernahme des mähr. schl. Taubstummen-Institutes in Brünn als Landesanstalt, siehe: Taubstummeninstitut. (Z. 182, ai. 1863, Z. 543, ai. 1864.)	
Kallus Rudolph,	Landtagsabgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1865 bis 1868.	
Kanalbau in der Olmützergasse, hinsichtlich der Gebär- und Findelanstalt 1866.	Ueber den Antrag des Landesausschußes auf Bewilligung eines Beitrages von 800 fl. zum Bau eines Hauptcanals in der Olmützergasse in Brünn, bezüglich der Gebär- und Findelanstalt, wurde in der Sitzung am 22. December 1866 zur Tagesordnung übergangen.	22. Dec. 1866, Z. 867.
Kanitz, Stadt (B. H. Auspitz). 1868.	Anläßlich der Petition der Stadtrepräsentanz von Kanitz, um Ausscheidung der Stadt aus dem Gerichtssprengel Seelowitz und aus der Bezirkshauptmannschaft Auspitz, und um Zutheilung zu dem Gerichtssprengel Eibenschitz und zur Bezirkshauptmannschaft Brünn, hat der Landtag nach dem Antrage des Verfassungs- zugleich Gemeindeausschußes beschlossen:	
	Es wird nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, Z. 59 RGBl., betreffend die Organisirung der Bezirksgerichte, das Gutachten des mähr. Landtages dahin abgegeben, daß die Abtrennung der Stadtgemeinde Kanitz und der Dorfgemeinde Deutsch-Branitz vom Gerichtsbezirke Seelowitz und vom politischen Bezirke Auspitz, so wie die Zuweisung derselben zu dem Gerichtsbezirke Eibenschitz und zu dem politischen Amtsbezirke Brünn, mit Rücksicht auf die Orts- und Verkehrsverhältnisse dringend wünschenswerth erscheint, und es sei daher das Ansuchen der Stadt Kanitz dem k. k. Justizministerium zur competenten Erledigung im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vorzulegen.	23. Sept. 1868, Z. 326.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Kanzleipractikanten, (Aspiranten)	und deren abgelehnte Aufnahme bei den Aemtern des Landesausschußes, siehe: Landesbeamte, Kanzleipraktikanten. (Z. 303, ai. 1868.)	
Kapitals-Bewegung. 1868.	Für Capitalsbewegungen ist eine besondere Abtheilung des Rechnungsabschlußes zu eröffnen, siehe: Landesfond, Rechnungsabschluß für 1866.	18. Sept. 1868, Z. 232.
Kapitalsschuld	des Landes beim Grundentlastungsfonde, und Abschreibung der sich ergebenden Ueberschüße bei der Gebahrung von dieser Schuld; siehe: Grundentlastungsfond, Voranschlag für 1863 und 1864. (Z. 278 und 573, ai. 1863.)	
Kasernenbau,	siehe: Cavallerie-Kasernenbau.	
Kaufmann Ferdinand, Dr.,	Landtagsabgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1864. Landesausschuß-Beisitzer-Ersatzmann, siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner. Landtags-Session 1861—1864.	
Kaufmann Ferdinand, Dr., Landtags-Abgeordneter. 1864.	Antrag, betreffend die Lesung gedruckter Berichte blos in Einer Landessprache, siehe: Berichte von Ausschüßen. (Z. 283, ai. 1864.)	
Kaunitz Albrecht, Graf,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1867/II.	
Kavalleriebequartierung,	siehe: Cavallerie-Bequartierung.	
Kavallerie-Kasernenbau,	siehe: Cavallerie-Kasernenbau.	
Kavalleriekasernen-Baufond,	siehe: Cavallerie-Kasernenbaufond.	
Keller Andreas, pensionirter ständ. Ober-Cassier. 1864.	Das vom Landesausschuße vorgelegte Einschreiten des Andreas Keller, pensionirten ständischen Obercassiers, um Erfolgung eines Pensionsdifferenzbetrages vom Jahre 1850 bis 1861 mit 2900 fl. öst. W., wurde vom Landtage abgelehnt.	15. April 1864, Z. 301.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Kellner Moriz, Baumeister. 1868.	Petition desselben um Nachsicht eines Percentennachlasses beim Brünner Krankenhausbaue. Nach Antrag des Finanzcomités hat der Landtag hierüber beschlossen: Die obige Petition des Baumeisters Moriz Kellner wird dem mähr. Landesausschuße mit der Weisung zugefertigt, nach Abschluß der gesammten Baurechnungen und nach Collaudirung des Baues über die, dem genannten Bauunternehmer aus den hier unverkennbar vorliegenden Billigkeitsrücksichten zu gewährende theilweise Nachsicht der, in der Petition de praes. 27. August 1868, Z. 171 L. H., erwähnten Percentennachlässe dem Landtage in der nächsten Session den Antrag zu stellen.	24. Sept. 1868, Z. 379.
Kewal Anna, Rechnungs-Officials-Waise,	um Erfolgung einer Gnadengabe an sie; siehe: Gnadengaben.	
Kindermann Franz,	Landtagsabgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtagssession 1861 bis 1863.	
Kinsky Eugen, Graf,	Landtagsabgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1866. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1861—1866.	
Kinsky Eugen, Graf, Landtagsabgeordneter. 1865.	Antrag, betreffend die Vornahme der Wahlen für die erledigten Stellen von Mitgliedern des österr. Reichsrathes; siehe: Wahl der Reichsrathsabgeordneten. (Z. 477, ai. 1865.)	
1866.	Antrag wegen Vornahme der Wahlen für die erledigten Stellen von Reichsrathsmitgliedern; siehe: Wahl der Reichsrathsabgeordneten. (Z. 866, ai. 1866.)	
Kirchen-Concurrenz-Gesetz. 1863.	Die in der Landtagssitzung am 23. Jänner 1863 dem Comité für Gemeindeangelegenheiten zur Berichterstattung zugewiesenen Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse, wurde vom Landtage nach den Anträgen des obigen Comités in der Sitzung am 28. März 1863 in dritter Lesung angenommen.	23. Jänn. 1863, Z. 96. 28. März 1863, Z. 446.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Kirchen-Concurrenz-Gesetz. 1863. Allerh. Sanction des Kirchen-Concurrenz-Gesetzes.	Mit kais. Entschließung vom 2. April 1864 erfolgte die allerh. Sanction des vorliegenden Gesetzes; siehe: Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1864. Stück IV. Ausgegeben und versendet am 29. April 1864, Nr. 11.	
Abänderung des §. 14 dieses Gesetzes.	Ueber das Einschreiten des Kojeteiner Gemeindevorstandes wegen Abänderung des §. 14 des Kirchenconcurrenzgesetzes wurde vom Landtage nach dem Antrage des Petitionscomités beschlossen: Die Beschwerde der Stadt Koejetein gegen den §. 14 des Kirchenconcurrenzgesetzes vom 2. April 1864 dem Landesausschuße zur Evidenzhaltung und Benützung bei einer etwaigen Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmung zu überweisen.	13. Febr. 1866, Z. 433.
Kirchen, Pfarren und Schulen.	Ablösung der noch unabgelöst gebliebenen, unveränderlichen Giebigkeiten für selbe, siehe: Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen und deren Ablösung. (Z. 175, ai. 1868.)	
Klein Albert, Ritter v.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861—1866, 1867/II.—1868. Reichsrathsabgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Landtags-Session 1863—1866.	
Klein Franz, v.,	Landtagsabgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/II. bis 1868.	
Kleweta Alois,	Landtagsabgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868. Reichsrathsabgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/II—1868.	
Kleweta Alois, Landtagsabgeordneter. 1863.	Antrag, betreffend die Verwaltung der Steuerüberschußfonde, siehe: Steuerüberschußfonde. (Z. 191, ai. 1863.)	
1866.	Antrag wegen Reorganisirung der Lehrerbildungsanstalten. Wurde am 14. December 1866 (Z. 800, ai. 1866) eingebracht und wegen Schluße der Session am 22. December 1866, vom Antragsteller am 21. December 1866 zurückgezogen.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Klobouk, Stadt bei Ung.Hradisch (B. H. Hradisch).	Ueber die Bitte der Stadtgemeinde Klobouk, um Unterstützung einiger durch Feuersbrunst beschädigten Ansassen, wurde zur Tagesordnung übergangen.	22. Dec. 1866, Z. 870.
Kober Emil,	Landtagsabgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1866.	
Königsbrunn Arthur, Freiherr,	Landtagsabgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. Reichsrathsabgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/I.	
KollerWenzel	Landtagsabgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1863 bis 1864.	
Konwalina Georg,	Landtagsabgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 und 1865.	
Kornyšl Eduard,	Landtagsabgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1866 bis 1868.	
Kornyšl Eduard, Landtagsabgeordneter. 1866.	Antrag wegen Uebernahme gesammter, durch die Kriegsschädenerhebungs-Commission richtig gestellten Entschädigungssummen, einschließlich des Ersatzes der, durch den Feind erpreßten Leistungen und anderer Schäden auf das Reichsbudget, — siehe: Kriegsschäden-Ersätze (Z. 750/875, ai. 1866.)	
Kostelnik Valentin,	Landtagsabgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1866. Reichsrathsabgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1861—1864.	
Kosten	für Erhebungen, behufs der Flußregulirung, siehe: Regulirung der Flüße Mährens. (Z. 484, ai. 1863 und 444, ai. 1864.)	
Kostenherabminderung	der Landescommission für die Grundlasten-Ablösung und Regulirung, siehe: Grundentlastungsfond, Rechnungsabschluß für 1863. (Z. 388, ai. 1864.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Kozanek Johann, Dr.,	Landtagsabgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. bis 1868.	
	Reichsrathsabgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/I.	
Kranken-Anstalten	in Brünn und Olmütz; siehe: Brünner Krankenanstalt; siehe: Olmützer Versorgungsanstalten.	
Kranken-Anstalten	in Iglau, Znaim, Hradisch und Weiskirchen und deren administrative Oberleitung durch den Landesausschuß; siehe: Wohlthätigkeitsanstalten, Absatz III. (Z. 155, ai. 1863.) siehe: Iglau, Spitalskostenrückersatz, Absatz II. (Z. 290, ai. 1864.)	
Krankenfond	der Brünner Krankenanstalt, der Olmützer Krankenanstalt, siehe: Brünner Krankenfond, siehe: Olmützer Krankenfond.	
Kranken-Unterstützungs-Vereine,	siehe: Unterstützungsvereine.	
Krankenverpflegskosten. 1866.	Beitragsleistung der Heimatsgemeinden hiezu. Die Vorlage des Landesausschußes in Betreff der Beitragsleistung der Heimatsgemeinden zu den Krankenverpflegskosten ihrer Gemeindeangehörigen, wurde vom Landtage dem, für diese Frage insbesondere gewählten Landtagscomité zur Berichterstattung zugewiesen. Dieses Comité hat auch den Bericht hierüber am 17. December 1866 (Z. 825, ai. 1866) erstattet, ohne daß derselbe wegen Schlußes der Session am 22. December 1866 zur Landtags-Berathung gelangt ist.	29. Nov. 1866, Z. 626.
1863.	Aus Anlaß der Berathung über den Voranschlag des mähr. Landesfondes für 1863 wurde vom Landtage zugleich beschlossen, den Landesausschuß aufzufordern, in Erwägung zu ziehen:	3. März 1863, Z. 219.
Erhöhung der Kranken-Verpflegskosten.	a) ob die Krankenverpflegskosten nicht in einem ergiebigeren Maße flüssig gemacht werden könnten,	
Erhöhung der Taxe für die Gebärenden.	b) ob nicht insbesondere die Taxe für die Gebärenden der 3. Classe, welche jetzt 42 kr. beträgt, während sich die wirkliche Auslage auf beiläufig 56 kr. stellt, dem gemäß zu erheben wäre, und endlich	
	c) ob nicht Modalitäten zu finden wären, um durch Beseitigung von gewissen Taxen die Geschäftsgebahrung zu verringern und wohlfeiler einzurichten;	

Digitized by Google

Gegenstand Sessions	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Krankenverpflegskosten. 1864. Verpflegskosten der Brünner und Olmützer Krankenanstalt, und deren Berechnung nach einem 3jährigen Durchschnitte.	Bei der gleichen Berathung über den Voranschlag der Brünner und Olmützer Krankenanstalt für 1865 wurde vom Landtage auch beschlossen: A) Die Verpflegskosten der Krankenanstalten sind alljährlich nach dem Durchschnitte, den der Rechnungsabschluß der drei letzten Jahre ergibt, zu berechnen und zu vergüten. B) Die Verpflegskosten der ersten Classe sind von 1 fl. 26 kr. pr. Tag auf 1 fl. 50 kr. zu erhöhen. Siehe auch: Ueberschüsse der Krankenverpflegskosten der Brünner Krankenanstalt.	11. Mai 1864, Z. 444.
1866. Erhöhung der Krankenverpflegs-Taxen in Brünn, behufs der Bedeckung der Zinsen des Bauvorschußes.	Durch eine mäßige Erhöhung der Krankenverpflegstaxen der Brünner Krankenanstalt ist für eine allmälige Bedeckung der Zinsen des im Landesvoranschlage für 1867 für den Bau dieser Anstalt eingestellten Bauvorschußes Sorge zu tragen; siehe: Landesfond-Voranschlag für 1867.	19. Dec. 1866, Z. 779.
1868. Verpflegs-Taxe in Olmütz.	Die Beschlüße des Landesausschußes 1. wegen Belassung der Verpflegstaxe in der Olmützer Krankenanstalt vom 1. Jänner 1868 mit täglichen 58 kr.; und	22. Sept. 1868, Z. 300.
Verpflegstaxe in Brünn.	2. wegen Erhöhung der Verpflegstaxe in der Brünner Krankenanstalt vom 1. Jänner 1868 auf tägliche 60 kr. öst. W. werden vom Landtage mit Bezug auf die Vorlage des Präliminars für 1868 zur Kenntniß genommen.	
	Dasselbe gilt von der Bestimmung des Landesausschußes wegen Belassung der Verpflegstaxen in der Olmützer Krankenanstalt auf der bisherigen Höhe für das Jahr 1869.	26. Sept. 1868, Z. 382.
Verpflegs-Gebühren und Findelaufnahmstaxen der Brünner und Olmützer Gebär- und Findel-Anstalt.	Die Verfügungen des Landesausschußes, womit die Verpflegsgebühren in der Brünner und Olmützer Gebäranstalt, und zwar in der I. Classe mit . . 1 fl. 50 kr. II. „ „ . . — „ 84 „ III. und IV. „ „ . . — „ 65 „ dann die Findelaufnahmstaxen der I. Classe mit . . . 120 fl. II. „ „ . . . 80 „ und für die III. „ „ . . . 60 „ für das Jahr 1868 festgesetzt wurden, sind vom Landtage zur Kenntniß genommen worden.	26. Sept. 1868, Z. 381.
Krankenverpflegskosten. Für Stiftlinge des Blinden- des Taubstummen-Instituts u. der Rettungs-Anstalt. **1864.**	1. Die Befreiung des mähr. schles. Blinden- und Taubstummen-Institutes, dann der mähr. schles. Rettungsanstalt für die verwahrloste Jugend von dem Ersatze der Verpflegskosten für ihre, in den öffentlichen Krankenanstalten Mährens behandelten armen, hierlands zuständigen Zöglinge für alle Zukunft, wurde vom Landtage nicht ausgesprochen, dagegen ist die Uebernahme dieser Verpflegskosten auf den Landesfond von Fall zu Fall seitens der Landesvertretung sich vorbehalten worden.	19. April 1864, Z. 336.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Krankenverpflegskosten. 1864.	2. Die Kosten dieser Art seit dem II. Quartale 1862 bis inclusive II. Quartal 1863 Blindeninstitut . . . . . 86 fl. 24 kr. Taubstummeninstitut . . . . . 31 „ 92 „ Rettungsanstalt . . . . . 132 „ 16 „ zusammen . . 250 fl. 32 kr. sind dem Krankenfonde von dem Landesfonde zu vergüten.	
Für Stiftlinge der Rettungs-Anstalt. 1865.	Die seit dem IV. Quartale 1863 bis zum II. Quartale 1865 erwachsenen Verpflegskosten der Landes-Krankenanstalt in Brünn, bezüglich mehrerer armer hierlands zuständiger Zöglinge der mähr. schl. Rettungsanstalt für die verwahrloste Jugend in dem Gesammtbetrage per 261 fl. 52 kr. sind dem Krankenfonde aus dem Landesfonde zu ersetzen.	5. Febr. 1866, Z. 431.
Für Zöglinge des Taubstummen-Institutes. 1865.	Ebenso sind die vom I. Quartal 1865 erwachsenen Verpflegskosten der Krankenanstalt in Brünn für arme, hierlands zuständige Zöglinge des Taubstummeninstitutes in dem Gesammtbetrage pr. . 14 fl. dem Krankenfonde aus dem Landesfonde zu vergüten.	5. Febr. 1866, Z. 442.
Für k. k. verwundete Soldaten. 1866.	In Bezug auf die Uebernahme dieser Kosten aus dem Kriegsjahre 1866 auf den Landesfond wurde beschlossen: „Die seinerzeit vom Landesausschuße bezüglich der Aufnahme der k. k. verwundeten und kranken Soldaten in der Irrenanstalt getroffenen Verfügungen nachträglich zu genehmigen und die hiefür aufgelaufenen Kosten von 1876 fl. 79 kr. mit Auflassung eines Ersatzanspruches an das hohe Aerar, auf den Landesfond zu übernehmen.“	11. Dec. 1866, Z. 658.
Krawska (B.H.Znaim)	Gesuch um Gemeindegrund-Abtrennung, siehe: Gemeindegrund-Abtrennungen.	
Krezmann (B.H. Olmütz).	Verkauf von Staatsschuldverschreibungen, siehe: Verkauf von Staatsschuldverschreibungen.	
Kregcz Joseph, Dr.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. bis 1868. Reichsraths-Abgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/I.	
Krejčí Joh.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1865 bis 1866.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Kreishauptschulen.	Interpellation wegen Uebertragung der ehemaligen Kreishauptschulen an die betreffenden Stadtgemeinden, siehe: Interpellationen, 1867/II. (Z. 271, ai. 1867.)	
Kreisverfassung. 1863.	Der Antrag des Grafen Gábor Serényi, womit der Entwurf einer Gemeindeordnung und einer Kreisverfassung für Mähren, sammt den Motiven hiezu überreicht wurde, ist vom Landtage an das Comité für die Gemeindeordnung geleitet worden.	23. Jänn. 1863, Z. 95.
Kremsier, Stadt (B. H. Kremsier). 1864. Gemeinde-Statut.	Das Ansuchen der Stadt Kremsier, um Verleihung eines besonderen Gemeindestatutes wurde vom Landtage dem Landesausschuße zur allenfälligen Einholung der erforderlichen besonderen Nachweisungen oder Auskünfte und bei Zusammentritt des Landtages zur Antragstellung über den Entwurf dieses Statuts zugewiesen.	13. Mai 1864, Z. 584.
1868.	Hierüber hat der mähr. Landesausschuß in der Sitzung am 2. September 1868 den bezüglichen Bericht an den Landtag erstattet, wornach der letztere in seiner Sitzung am 15. September 1868 das Gemeindestatut für die Stadt Kremsier nach den Anträgen des Verfassungs- zugleich Gemeindeausschußes auch in dritter Lesung beschloß.	15. Sept. 1868, Z. 221.
Ablehnung der Allerh. Sanction des vom Landtage beschlossenen Kremsierer Gemeindestatutes.	Gemäß allerh. Entschließung vom 3. Jänner 1869 haben Seine k. und k. apostol. Majestät dem Gesetzentwurfe, womit ein Statut für die Stadt Kremsier erlassen wird, die allerh. Sanction nicht zu ertheilen geruht, weil der §. 32 a, b und c mit dem Gesetze vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, nicht im Einklange steht. (Z. 8, ai. 1869.)	
Hundetaxe.	Gesuch um Einführung einer Hundetaxe.	
	Der Gesetzentwurf, womit der Stadtgemeinde Kremsier die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilligt wird, ist vom Landtage nach dem Antrage des Verfassungs- zugleich Gemeindeausschußes in der Sitzung am 23. Sptember 1868 in dritter Lesung angenommen worden.	23. Sept. 1868, Z. 332.
	Mit allerh. Entschließung vom 13. November 1868 haben Seine k. k. Apost. Majestät diesem Gesetze die allerh. Sanction allergnädigst zu ertheilen geruht. (Z. 469, ai. 1868.) Siehe: Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1869, Stück I. Ausgegeben und versendet am 15. Jänner 1869, Nr. 3.	
Militärbaraken, deren Erbauung in Kremsier, und Subvention hiezu.	Ueber das Ansuchen des Gemeinderathes der Stadt Kremsier, um Subvention behufs Erbauung von Militärbaraken, wurde beschlossen:	26. Sept. 1868, Z. 420.
	„Der Stadt Kremsier ist ein mit 5 % verzinsliches, in 10 Jahresraten zurückzahlbares Darlehen von 17.900 fl. aus dem Kasernbaufonde zu bewilligen und da der Bau der projectirten Militärbaraken	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Kremsier, Stadt (B. H. Kremsier). 1868.	erst im nächsten Frühjahr beginnen kann, am 1. Mai 1869 flüßig zu machen." Gemäß Einschreitens des Kremsierer Gemeinderathes vom 9. Jänner 1869 ist mit Rücksicht auf die seither geänderten Verhältnisse der Heeresergänzung für das Jahr 1869 von der Erfolgung dieses Vorschußes und der zu diesem Behufe geforderten Einsendung des Schuldschein-Entwurfes abgegangen und sich das bewilligte Darlehen für die Zukunft vorbehalten worden. (Z. 591 L. A., ai. 1869.)	
Umlage zur Verzehrungssteuer von gebrannten Getränken.	Gesuch wegen Genehmigung des Gemeindeausschuß-Beschlußes der Stadt Kremsier in Betreff der Einhebung einer Umlage auf die Verzehrungssteuer von gebrannten Getränken. Hierüber hat der Landtag nach Antrag des Verfassungs-, zugleich Gemeindeausschußes beschlossen: „Auf die, in der Eingabe de præs. 4. September 1868, Z. 18.484, von der Stadtcommune Kremsier eventuell gestellte Bitte, um Erlassung eines Landesgesetzes wegen einer Umlage auf die im Schanke zu verschleißenden, spirituösen Getränke, nicht einzugehen."	24. Sept. 1868, Z. 891.
Kreutz Julius Rechnungs-Officials-Sohn.	Erfolgung einer Gnadengabe, siehe: Gnadengaben.	
Kriegsschäden-Ersätze. 1866.	Der Antrag des Abgeordneten Eduard Kornyšl und Genossen wegen Uebernahme sämmtlicher liquidirten Kriegsschädenersätze auf das Reichsbudget (Z. 750, ai. 1866), —	11. Dec. 1866, Z. 750.
	die Petition der Gemeinden des Kremsierer Bezirkes wegen Vergütung sämmtlicher Kriegsschäden durch den Staat (Z. 835, ai. 1866), —	19. Dec. 1866, Z. 835.
	und der Bericht des mährischen Landesausschußes, betreffend die Ablehnung einer Vergütung von Kriegsschäden aus Landesmitteln (Z. 771, ai. 1866), — werden vom Landtage an den Finanzausschuß zur Würdigung und Vorlage der Anträge geleitet.	15. Dec. 1866, Z. 771.
Ablehnung der Vergütung der Kriegsschäden aus dem Landesfonde. Immediat-Eingabe an Se. Majestät, wegen Uebernahme sämmtlicher Kriegsschäden des Jahres 1866 auf den Staatsschatz.	Auf Grund des Berichtes des Finanzausschußes faßte der Landtag hierüber in der Sitzung am 22. December 1866 folgende Beschlüße: „Es werde der Bericht des Landesausschußes zur Kenntniß genommen und sein Vorgehen, als er das Ansinnen der Regierung, daß alle Kriegsschäden aus dem Landesfonde vergütet werden, ablehnte, als ein vollkommen gerechtfertigtes anerkannt; ferner werde Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann ersucht, Namens des Landtages und im Wege der Regierung an Se. Majestät das dringende Ansuchen ehrfurchtsvoll zu unterbreiten, die — gemäß den Grundsätzen zur Behandlung der aus dem Kriege des Jahres 1866 herrührenden,	22. Dec. 1866, Z. 875/771.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Kriegsschädenersätze	von der Entschädigung aus Reichsmitteln ausgeschlossenen Kriegsschäden ebenfalls aus Reichsmitteln zu vergüten." Leistung der Kriegsentschädigung baldthunlichst, Interpellation hierüber, siehe: Interpellationen 1867/I. ((Z. 105, ai. 1867.)	
1867/II.	Ueber den weitern Bericht des Landesausschußes in Angelegenheit des Ersatzes liquidirter Kriegsschäden wurde in der Landtagssitzung am 9. April 1867 Folgendes beschlossen:	
Bitte um Entschädigung der Operationsschäden und der Requisitionsfuhren mit besonderer Berücksichtigung auf den Kriegsschauplatz.	„I. Se. k. k. apostol. Majestät im Wege der k. k. Statthalterei die allerunterthänigste Bitte des Landtages der Markgrafschaft Mähren zu unterbreiten, Allerhöchstdieselben mögen anzuordnen geruhen, daß auch für die sogenannten Operationsschäden und die geleisteten Requisitionsfuhren, sowohl der k. k. österreichischen, als auch der feindlichen Armee, den hievon während des letzten Krieges Betroffenen, mit besonderer Rücksicht auf den Kriegsschauplatz, die gebührende Entschädigung zukomme.	9. April 1867, Z. 246.
Größere Vorschußleistungen auf die bereits liquidirten Kriegsschäden.	II. Die k. k. Regierung dringend zu ersuchen, auf die durch die Bezirkscommissionen bereits erhobenen Kriegsschäden, größere Vorschüße den Beschädigten mit der möglichsten Beschleunigung zuzuwenden."	
	Mit der allerh. Entschließung vom 11. April 1867 haben Se. k. k. apost. Majestät der Bitte, um Vergütung aller Gattungen der, aus dem Jahre 1866 herrührenden Kriegsschäden zwar keine Folge zu geben befunden, jedoch allergnädigst zu gestatten geruht, daß in Fällen, wo besonders rücksichtswürdige Umstände eine Ausnahme von den Grundsätzen über die Behandlung der Kriegsschäden begründen, den Anforderungen der Billigkeit nach Thunlichkeit Rechnung getragen werde.	
	Das k. k. Statthalterei-Präsidium theilte diese allerh. Entschließung mit dem zugleichen Beifügen mit, daß von der Landescommission zur Liquidirung der Kriegsschäden in den betreffenden Fällen die entsprechenden Anträge werden gestellt werden. (Z. 294, ai. 1867.)	
	Mit der weiteren allerh. Entschließung vom 2. Juni 1867 haben Se. k. k. apost. Majestät allerg. anzuordnen geruht, die Landesvertretung in Mähren über ihr Einschreiten vom 9. April 1867, Z. 246 L. H., daß auch für die sogenannten Operationsschäden und die geleisteten Requisitionsfuhren sowohl der k. k. österreichischen, als auch der feindlichen Armee den hievon, während des letzten Krieges Betroffenen, mit besonderer Rücksicht auf den Kriegsschauplatz, die gebührende Entschädigung zukomme, — auf die obige allerh. Entschließung vom 11. April 1867 zu verweisen.	
	Das k. k. Statthalterei-Präsidium bemerkte diesbezüglich bei der Intimirung dieser allerh. Entscheidung in der Note vom 26. Juni	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Kriegsschädenersätze	1867, Z. 3841, daß die zur Erhebung der Kriegsschäden bestellte Landescommission mit den Anträgen zur ausnahmsweisen Vergütung der erwähnten Gattungen von Kriegsschäden in besonders rücksichtswürdigen Fällen beschäftigt sei. (Z. 317, ai. 1867.)	
Kriz Carl, Dr.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. bis 1868.	
Kudielka Wenzel,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. bis 1868.	
Kübeck Max, Freiherr,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/II. bis 1868. Reichsraths-Abgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses Landtags-Session 1867/II.—1868.	
Kunowitz (B. H. Hradisch).	Aufnahme eines Darlehens aus dem Landesfonde, siehe: Darlehen aus dem Landesfonde. (Z. 402, ai. 1864.)	
Kunst und Wissenschaft. 1863.	Für das Jahr 1863 wurde zur Förderung von Zwecken der Kunst und Wissenschaft — gegen den Antrag des Finanzausschußes per 600 fl. — der erhöhte Betrag von 1200 fl. öst. W.; — und ebenso für 1864 der gleiche Ansatz von 1200 fl. vom Landtage bewilligt und in das Domesticalfonds-Präliminar eingestellt.	18. März 1863, Z. 433. 28. März 1863, Z. 572.
1864.	Für das Jahr 1865 ist gleichfalls der obige Betrag von 1200 fl. zur Förderung von Kunst und Wissenschaft in den Voranschlag des vereinten Landes- und Domesticalfondes einbezogen worden. In den ferneren Voranschlägen wurde die Einstellung dieses Betrages nicht mehr zum Gegenstande einer Debatte gemacht und bei der betreffenden Rubrik genehmigt.	12. April 1864, Z. 444.
1868. Anschaffung von Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Werken für die Bureaux des Landes-Ausschußes.	Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Johann Fux wurde bei der Berathung des Landesfonds-Voranschlages für 1869 beschlossen: von der Subrubrik „zur Förderung von Kunst und Wissenschaft“ per 1200 fl., eine Quote von 170 fl. zur Anschaffung von Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Werken für die Bureaux des Landesausschußes zu verwenden.	23. Sept. 1868, Z. 327.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Kurfürst Katharina, Rechnungs-Officials-Waise.	Erfolgung einer Gnadengabe an sie, siehe: Gnadengaben.	
Kwokal Adolph und Maria, 1863.	die von ihnen angesuchte Entschädigung aus dem Landesfonde betreffend. Ueber die von den Kwokal'schen Eheleuten gestellte Bitte um Entschädigung, anläßlich der Adaptirung ihrer Häuser Nr. 24 und 25 der Franz Josephs Straße zur Gensdarmeriekaserne wurde vom Landtage beschlossen: Es sei den Kwokal'schen Eheleuten, wegen der früher eingetretenen Kündigung des am 31. December 1858 geschlossenen Miethvertrages, bezüglich ihrer, als Gensdarmeriekaserne in Verwendung gestandenen Häuser Nr. 24 und 25 der Brünner Vorstadt Franz Joseph-Straße, die Einzahlung des bei ihnen noch ausstehenden Bauvorschußrestes pr. 1575 fl. ö. W. nachzusehen.	23. März 1863, Z. 462.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Lachnit Johann, Dr., Ritter v.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1865 bis 1867/I.	
	Landesausschuß-Beisitzer-Ersatzmann, siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1867/I.	
	Reichsraths-Abgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/I.	
Lahner Joh.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868.	
	Reichsraths-Abgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/I.—1868.	
Landes-Aemter und Beheizung der Localitäten derselben. 1863.	Aus Anlaß der Berathungen über den Voranschlag des mähr. Domesticalfondes für 1863 wurde vom Landtage die Erwartung ausgesprochen, daß Ersparungen in dieser Ausgabsrubrik auch bei den Landesämtern durch verbesserte Beheizungsweise mittelst Kohle oder Coaks im nächsten Jahre werden erzielt werden.	21. März 1863, Z. 433.
Landes-Akademie. 1863. Prüfung des Vermögens der Sack'schen Stiftung.	Dem Landesausschuße wurde bei der Beschlußfassung über den Voranschlag des Domesticalfondes für das Verwaltungsjahr 1863 der Auftrag ertheilt, das Vermögen der Graf Sack'schen Stiftung richtig zu stellen, und über die künftige Verwendung (Inanspruchnahme) des Domesticalfondes für die Landesakademie in der Art Vorschläge zu machen, daß vom Jahre 1864 an, eine Belastung des Landes für jenen Zweck nur insofern eintritt, als eine Verpflichtung hiezu vorliegt.	21. März 1863, Z. 433.
Auflassung des Kanzlei-Pauschales für den Akademie-Director.	Zugleich wurde die Streichung des Kanzleipauschales von 105 fl. für die Akademie-Direction und die Bestellung eines Akademie-Directors vom Jahre 1864 an, vom Landesausschuße und aus dessen Mitte, beschlossen.	
1864. Antrag auf Vermiethung der Reitschule.	Der von dem Landtagsabgeordneten Emil Weeger gestellte Antrag, wegen Vermiethung der, bei der Reitschule befindlichen Wohnung und der Pferdestallungen mit Beginn des Schuljahres an einen meistbietenden Reitlehrer auf eine bestimmte Zeitdauer und im öffentlichen Versteigerungswege, — sowie die Ernennung des Erstehers zum Oberaufseher der Reitschule, und Ueberlassung der letzteren an ihn, zur	10. Mai 1864, Z. 444.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlusses
Landes-Akademie. 1864.	Ertheilung des Reitunterrichtes, unter Aufrechthaltung der bis jetzt bestehenden Ordnung in der Benützung der Reitschule und gegen Instandhaltung der letzteren, und endlich gegen Erlag einer entsprechenden Caution, wurde an den Landesausschuß geleitet, damit von diesem die nöthigen Vorkehrungen bezüglich der Nutzbringung der Reitschule getroffen, und hierüber Bericht erstattet werde.	
Aufhebung der Landes-Akademie.	Wegen Aufhebung der Landesakademie selbst wurden in der Landtagssitzung am 7. Mai 1864 folgende Beschlüße gefaßt:	7. Mai 1864, Z. 489.
	I. Die Antragspuncte des Majoritätsberichtes des Comités über diese Frage (1. a, b, c, d und e) betreffend.	
	1. Die Anerkennung des ziffermäßig von der Landesbuchhaltung ermittelten Standes des Graf Sack'schen Stiftungs-Vermögens per . . . . . 29.873 fl. 28 kr. öst. W. und	
	2. wegen Ausscheidung dieses Vermögens aus dem Domesticalfonde und abgesonderter Verrechnung desselben sind vorläufig in suspenso zu belassen, und ist die Beschlußfassung hierüber zu vertagen, bis die vom Landesausschuße zu erstattenden näheren Nachweisungen vorliegen werden.	
	II. Die Landesakademie ist ihrer allmäligen Auflösung in der Art zuzuführen, daß	
Belassung des Lehrerpersonals der Sprachfächer.	1. das Lehrerpersonal für die Sprachfächer noch in seiner Anstellung und Besoldung verbleibe, daß jedoch	
Aufhebung der Lehrfächer der Reit-, Fecht- und Tanzkunst.	2. die Lehrer der Reit-, Fecht- und Tanzkunst mit Schluß des Schuljahres 1863/64, u. z. mit ihrem vollen Gehalte in Ruhestand versetzt werden, und daß sonach die übrigen Einstellungen im Landes-Voranschlage, als:	
	Post 6. Quartiergeld des Oberbereiters . 210 fl. — kr. Post 8. Personalzulage des Tanzmeisters . 52 „ 50 „ Post 9. Beitrag der Lehrer für Gymnastik . 400 „ — „ Post 14. Pauschale für die Bezüge auf Fourage 800 „ — „ Post 17. Miethzins für den Tanzunterricht . 150 „ — „ Post 19. Miethzins für den Fechtunterricht . 150 „ — „ Post 23. Reparaturen und Unterrichtsmittel . 80 „ — „ zusammen . . 1842 fl. 50 kr.	
	aus der Subrubrik der Landesakademie auszuscheiden sind.	
Verhandlung mit der Staats-Verwaltung wegen Errichtung der Sprachfächer an der technischen Lehr-Anstalt in Brünn.	III. Der Landesausschuß wird angewiesen, sich mit der Staatsverwaltung wegen Errichtung von Lehrkanzeln der böhmischen, italienischen und französischen Sprache an der technischen Lehranstalt in Brünn aus Reichsmitteln ins Einvernehmen zu setzen, und dem Landtage über den Erfolg dieser Verhandlung Bericht zu erstatten.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Akademie. 1864.	IV. Auch ist dem Landesausschuße aufzutragen, eingehende Forschungen über die sogenannte Graf Sack'sche Stiftung zu machen, und das Ergebniß dieser Forschungen dem Landtage in der nächsten Session vorzulegen.	
1865. Graf Sack'sche Stiftung u. Erhebung über deren Verhältnisse.	Der Bericht des Landesausschußes vom 29. November 1865, Z. 9005, in Betreff des Ergebnisses der Verhandlung mit der Regierung wegen Errichtung und Dotirung der Lehrkanzeln der böhmischen, italienischen und französischen Sprache aus Reichsmitteln, dann in Betreff der vom Landesausschuße behufs Nutzbringung der Reitschule getroffenen Vorkehrungen, endlich bezüglich der bei der Landesakademie bestehenden Graf Sack'schen Stiftung wurde vom Landtage in der Sitzung am 13. December 1865 dem Comité für die Frage der Teuffenbach'schen Stiftung zur Berichterstattung überwiesen, von diesem Comité jedoch bis zum Schluße der Session (15. Februar 1866) der Bericht hierüber nicht vorgelegt.	13. Dec. 1865, Z. 128.
Landes-Anstalten. 1863.	Wünsche und Anträge, betreffend die Landesanstalten, können von den Landtags-Mitgliedern auch bei Berathung der Voranschläge der Landesanstalten gestellt und in Berathung gezogen werden; siehe: Anträge und Wünsche der Landtagsabgeordneten; siehe: Geschäftsordnung für den Landtag.	27. Febr. 1863, Z. 219.
1864. Form der Voranschläge der Landes-Anstalten.	Ueber die Verfassung der Voranschläge und die Organisation der Landesanstalten ist in der Sitzung am 12. Mai 1864 beschlossen worden: 1. Es seien künftig die Voranschläge der Landesanstalten mit Beibehaltung der jetzt bestehenden Unterabtheilungen in vier Rubriken einzutheilen, nämlich: I. Verwaltungskosten (incl. Emolumente, Pensionen, Beiträge). II. Regiekosten. III. Unkosten. IV. Durchlaufende Posten.	12. Mai 1864, Z. 612.
Verbot der Reluirung der Naturalbezüge in Geld bei den Landes-Anstalten.	2. Die Reluirung der Naturalbezüge in Geld, ist in den Landesanstalten nicht gestattet.	
	3. Die Bezüge für Beleuchtung und Beheizung haben für die Beamten zu entfallen, die in den Landesanstalten eine Wohnung genießen, welche auf Kosten des Landes mit Gasbeleuchtung oder Luftheizung versehen ist.	
Prüfung der Einrichtungen der Landes-Anstalten.	4. Der Landesausschuß wird beauftragt, unter Beiziehung von Vertrauensmännern und Sachverständigen die Landesanstalten in ihren Statuten uud Einrichtungen einer Untersuchung zu unterziehen, um in der nächsten Landtagssession über die Mittel zu berichten, welche geeignet sind, die Ausgaben dieser Anstalten auf ein den Interessen des Landes entsprechendes Maß zu vermindern oder zu erhalten.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Anstalten. 1864. Anführung abgesonderter Rubrikennummern bei der Bedeckung.	Auch ist in Betreff der Activposten bei der Bedeckung festgesetzt worden, daß in den Voranschlägen der Landesanstalten, die Bedeckungsrubriken mit abgesonderten, von I. beginnenden Nummern anzuführen sind.	
Remuneration für die Bediensteten der Landes-Anstalten in Brünn und Olmütz.	Der Landtag beschloß die vom Landesausschuße für die Bediensteten der Landesanstalten beantragten Gehaltserhöhungen als Remunerationen für 1865, und zwar nachstehend zu bewilligen: I. Bei der Brünner Krankenanstalt: Für den Verwalter . . . . . 165 fl. „ „ Controlor . . . . . 175 „ „ „ Materialrechnungsführer. . . . . 180 „ „ „ Directionskanzlisten . . . . . 80 „ „ „ Primararzt der Augenabtheilung . . . 300 „ II. Bei der Brünner Findel- und Gebäranstalt: Für den Verwalter . . . . . 175 „ „ „ Controlor . . . . . 130 „ III. Bei der Olmützer Anstalt: Für den Verwalter . . . . . 100 „ „ „ Controlor . . . . . 100 „ „ „ Kanzlisten . . . . . 70 „ Für die Minderbediensteten der Brünner und Olmützer Krankenanstalt und für jene bei der Findel- und Gebäranstalt wurde dem Landesausschuße eine Summe von 500 fl. zu Remunerationsbeträgen nach seinem Ermessen zur Disposition gestellt.	13. Mai 1864, Z. 556.
1865.	Abwendung des Mißbrauches bei Benützung derselben. Aus Anlaß der Beschlußfassung über den Voranschlag des Landesfondes für 1866 ist zugleich der Landesausschuß beauftragt worden, in der nächsten Session dem Landtage eine Vorlage zu machen, um den Mißbrauch bei Benützung der Wohlthätigkeits-Anstalten des Landes zu erschweren; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1866.	9. Febr. 1866, Z. 196.
Landes-Ausschuß. 1861. Constituirung, Amtswirksamkeit.	Ueber die Constituirung, Competenz und Thätigkeit des mähr. Landesausschußes wurden in der Sitzung am 17. April 1861, Z. 129, folgende Beschlüße gefaßt: I. Den neuen Landesausschuß nach Vorschrift der Landesordnung vom 26. Februar 1861 zu wählen.	17. April 1861, Z. 129.
Entschädigung der Landesausschußbeisitzer und deren Ersatzmänner.	II. Die Entschädigung für die Beisitzer des Landesausschußes aus Landesmitteln vorläufig auf jährliche 1260 fl. öst. W. festzusetzen. (Siehe: Z. 433, ai. 1863.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Ausschuß. 1861.	III. Die nach §. 13 der Landesordnung eintretenden Ersatzmänner haben für die Zeit ihrer Verwendung die Bezüge des betreffenden Ausschußbeisitzers zu erhalten, wogegen der verhinderte Ausschußbeisitzer dieselben für die Zeit seiner Verhinderung zu entbehren hat.	
Entschädigung des Landes-Hauptmannes.	IV. Dem Herrn Landeshauptmanne eine jährliche Entschädigung von 6000 fl. öst. W. aus Landesmitteln anzuweisen.	
	V. Der zu wählende Landesausschuß habe die ihm nach der Landesordnung zugewiesenen Geschäfte sogleich anzutreten, und je nach Vorschrift der Landesordnung zu besorgen.	
Activirung des Landes-Ausschußes zur Besorgung mehrerer Geschäfte des Landtages bis zu dessen Wiederzusammentritte.	VI. Der Landesausschuß werde ferner bis zur nächsten Zusammentretung des Landtages zur Besorgung der, dem Landtage nach §§. 20, 21, 22 und 25 der Landesordnung zugewiesenen Geschäfte, im Auftrage und als Machthaber des Landtages mit der Verbindlichkeit ermächtiget, hierüber dem zunächst zusammentretenden Landtage Rechenschaft zu legen, und sich dabei aller Entscheidungen zu enthalten, die ohne Nachtheil bis zum Zusammentritte des Landtages aufgeschoben werden können. Dabei ist dem Landesausschuße auch aufzutragen, alle Rechte und Ansprüche des Landes sorgfältig wahrzunehmen und zu wahren.	
	Bei diesem Absatze wurde der motivirte Wunsch, daß in den Landesausschuß auch Mitglieder gewählt würden, die beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig sind, mit Stimmeneinhelligkeit anerkannt, und als solcher angenommen.	
	VII. Der Landesausschuß werde angewiesen bis zur nächsten Zusammentretung des Landtages diejenigen Anträge vorzubereiten, welche derselbe, als zum Wohle des Landes, nothwendig und dringlich erachtet.	
1863. Erhöhung der Entschädigung der Landes-Ausschuß-Beisitzer.	Die obige Entschädigung für die Landesausschußbeisitzer mit 1260 fl. öst. W. (II., Z. 129, ai. 1861) wird vom Beginne des Verwaltungsjahres 1863 auf jährliche 2000 fl. ö. W. erhöht.	21. März 1863, Z. 433.
1861. Beisitzer des Landes-Ausschußes und deren Ersatzmänner.	In der Sitzung des mährischen Landtages am 18. April 1861 wurden zu Beisitzern des mähr. Landesausschußes gewählt: Von den Abgeordneten der Wählerclasse des Großgrundbesitzes: Herr Peter Ritter v. Chlumecky. Von den Abgeordneten der Städte und der Handelskammern: Herr J. U. Dr. Carl Giskra. Von den Abgeordneten der landgemeindlichen Wahlbezirke: Herr J. U. Dr. Alois Prazák. Vom ganzen Landtage sind gewählt worden: Herr Gábor Graf Serényi, Herr J. U. Dr. Franz Adamczik, Herr J. U. Dr. Franz Strom.	18. April 1861, Z. 149.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Ausschuß. 1861. Beisitzer und deren Ersatzmänner.	Als Ersatzmänner für die oben genannten Landesausschußbeisitzer, nach demselben Wahlmodus, wurden in derselben Sitzung gewählt: Für Herrn Peter Ritter v. Chlumecky: J. U. Dr. Ferdinand Kaufmann, Advocat in Neustadt. Für Herrn Dr. Carl Giskra: Eduard Böhm, Secretär der Handelskammer in Olmütz. Für Herrn J. U. Dr. Alois Prazák: Ignaz Wurm, Spiritual der Brünner Rettungsanstalt. Für Herrn Gábor Grafen Serényi: Johann Graf Mazzuchelli. Für Herrn J. U. Dr. Franz Adamczik: Dr. Carl Van der Straß, Advocat in Brünn. Für Herrn J. U. Dr. Franz Srom: Dr. Johann Helcelet, Professor an der technischen Lehranstalt in Brünn.	
1864.	An Stelle des am 29. März 1863 verstorbenen Landesausschußbeisitzers Peter Ritter v. Chlumecky wurde in der Sitzung am 16. April 1864 von den Abgeordneten der Wählerclasse des Großgrundbesitzes Herr Egbert Graf Belcredi zum Landesausschußbeisitzer gewählt.	16. April 1864, Z. 14.
1865.	Aus Anlaß der Resignation des Herrn J. U. Dr. Ferdinand Kaufmann auf sein Mandat als Landtagsabgeordneten (des Städte-Wahlbezirkes Mähr. Neustadt und Römerstadt), wurde zugleich nach §. 13 der Landesordnung die Neuwahl eines Ersatzmannes der, durch die Wählerclasse des großen Grundbesitzes gewählten Landesausschußbeisitzer-Stelle eingeleitet und in der Sitzung am 14. Februar 1866 Max Freiherr v. Rolsberg als Ersatzmann des Landesausschußbeisitzers Egbert Grafen Belcredi gewählt.	14. Febr. 1866, Z. 47.
	Für den auf sein Mandat resignirenden Herrn Grafen Johann Mazzuchelli wurde in derselben Sitzung zum Ersatzmann des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Gábor Grafen Serényi, Prälat Cyrill Napp von dem ganzen Landtag aus seiner Mitte gewählt.	14. Febr. 1866, Z. 48.
1866.	An Stelle des, auf sein Mandat resignirenden Herrn Egbert Grafen Belcredi ist Herr Carl Freiherr v. Wogkowsky von der Wählerclasse des Großgrundbesitzes als Landesausschußbeisitzer gewählt worden.	19. Dec. 1866, Z. 836.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Ausschuß. 1867/I. Beisitzer und deren Ersatzmänner.	In der Sitzung des mähr. Landtages am 20. Februar 1867 ist nach §. 12 der Landesordnung vom 26. Februar 1861 die Neuwahl des mähr. Landesausschußes vorgenommen und es sind hiebei zu Landesausschußbeisitzern folgende Herren Landtagsabgeordnete gewählt worden: Von den Abgeordneten der Wählerclasse des Großgrundbesitzes: Herr Carl Freiherr v. Wogkowsky. Von den Abgeordneten der Städte, Handels- und Gewerbekammern: Herr J. U. Dr. Carl Giskra. Von den Abgeordneten der landgemeindlichen Wahlbezirke: Herr J. U. Dr. Alois Prazák. Vom ganzen Landtage sind gewählt worden: Herr Graf Gábor Serényi, Herr J. U. Dr. Benjamin Demel, Herr J. U. Dr. Franz Šrom. Als Ersatzmänner für die oben genannten Landesausschußbeisitzer, nach demselben Wahlmodus und auf Grund des §. 13 der Landesordnung, wurden in derselben Sitzung gewählt: Für Herrn Carl Baron Wogkowsky: Max Freiherr v. Rollsberg. Für Herrn Dr. Carl Giskra: J. U. Dr. Carl Van der Straß. Für Herrn Dr. Alois Prazák: Dr. Franz Mathon. Für Herrn Grafen Gábor Serényi: Prälat Cyrill Napp. Für Herrn Dr. Benjamin Demel: J. U. Dr. Johann Ritter v. Lachnit. Für Herrn Dr. Franz Šrom: J. U. Dr. Anton Mezník.	20. Febr. 1867, Z. 103.
1867/II.	In der Sitzung des mähr. Landtages am 9. April 1867 ist nach §. 12 der Landesordnung die erforderliche Neuwahl des mähr. Landesausschußes vorgenommen, und es sind hiebei zu Landesausschußbeisitzern folgende Herren Landtagsabgeordnete gewählt worden: Von den Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes: Herr Heinrich Graf Belrupt. Von den Abgeordneten der Städte, Handels- und Gewerbekammern: Herr J. U. Dr. Carl Giskra. Von den Abgeordneten der landgemeindlichen Wahlbezirke: Herr J. U. Dr. Alois Prazák.	9. April 1867, Z. 186.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Ausschuß. 1867/II. Beisitzer und deren Ersatzmänner.	Vom ganzen Landtage sind gewählt worden: Herr Johann Ritter v. Chlumecky, Herr Dr. August Wenzliczke, Herr Dr. Carl Van der Straß. Als Ersatzmänner für die oben genannten Landesausschußbeisitzer, nach demselben Wahlmodus und auf Grund des §. 13 der Landesordnung, wurden in derselben Sitzung gewählt: Für Herrn Heinrich Grafen Belrupt: Michael Freiherr Forgatsch. Für Herrn J. U. Dr. Carl Giskra: J. U. Dr. Carl Frendl. Für Herrn J. U. Dr. Alois Prazák: J. U. Dr. Anton Meznik. Für Herrn Johann Ritter v. Chlumecky: Dr. Eduard Ulrich. Für Herrn J. U. Dr. August Wenzliczke: Dr. Eduard Sturm. Für Herrn Dr. Carl Van der Straß: Herr Joseph Kafka.	
1868.	In der Sitzung am 25. September 1868 wurde die Neuwahl für jene Landesausschußbeisitzer, welche ihre Resignation eingereicht hatten, (Se. Excellenz Dr. Giskra, Ritter v. Chlumecky, Dr. Prazák), für den Ersatzmann Dr. Meznik, der ebenfalls resignirte und der noch weiter zur Wahl gelangten Ersatzmänner, vom Landtage vorgenommen. Es wurden gewählt: Durch den ganzen Landtag: Herr J. U. Dr. Carl Frendl, k. k. Notar in Brünn (an Stelle des Herrn Ritters v. Chlumecky); von der Wählerclasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammern: Herr J. U. Dr. Eduard Sturm, Landesadvocat in Brünn (an Stelle Sr. Excellenz des Herrn Dr. Giskra); von der Wählerclasse der Landgemeinden: Herr J. U. Dr. Anton Ryger, Advocat in Holleschau (an Stelle des Herrn Dr. Alois Prazák). Als Ersatzmänner wurden gewählt: Für Herrn Dr. Meznik aus der Wählerclasse der Landgemeinden: Herr Johann Fux, Stadtsecretär in Znaim (als Ersatzmann für Herrn Dr. Anton Ryger); für den gleichfalls resignirenden Ersatzmann Dr. Ulrich durch den ganzen Landtag: Herr Ludwig Freiherr v. Türkheim (zum Ersatzmann für Herrn Dr. Frendl);	25. Sept. 1868, Z. 430.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Ausschuß. 1868. Beisitzer und deren Ersatzmänner.	für den zum Landesausschußbeisitzer erwählten Ersatzmann Dr. Frendl von der Wählerlasse der Städte, der Handels- und Gewerbekammern: Herr Eduard Böhm, Handelskammersecretär in Olmütz (zum Ersatzmann für Herrn Dr. Sturm); für den zum Landesausschußbeisitzer erwählten Ersatzmann Herrn Dr. Sturm durch den ganzen Landtag: Herr J. U. Dr. Moriz Illek, mähr. schles. Landesadvocat in Brünn (zum Ersatzmann für Herrn Dr. Wenzliczke).	
Domicil	der Landesausschußbeisitzer in Brünn.	
	Interpellation in Betreff des Aufenthaltes der mähr. Landesausschußbeisitzer in Brünn und wegen Durchführung des §. 15 der Landesordnung; siehe: Interpellationen, 1864. (Z. 380 und 517, ai. 1864.)	
1863. Instruction für den Landes-Ausschuß.	Am 24. Februar 1863 wurde in dritter Lesung die Instruction für den mährischen Landesausschuß mit folgenden Bestimmungen angenommen:	24. Febr. 1863, Z. 203.
	I. Wirkungskreis des Landesausschußes.	
Vermögens-Gebahrung und Besorgung der Verwaltungs-Geschäfte.	§. 1. Zur Evidenzhaltung des Landesvermögens ist ein Hauptinventar zu verlegen.	
	§§. 2 und 3. Vorlegung des Landesvoranschlags, sowie der Rechnungsabschlüße bei Beginn der Landtagssession.	
Verboth der Verwendung von Ersparnissen auf anderen Rubriken.	§§. 4, 5, 6. Besorgung der Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens der Landesfonde und Anstalten; Ueberwachung der untergeordneten Beamten, Vorberathung und Berichterstattung von Anträgen in Landesangelegenheiten, Rechtfertigung eventueller Ueberschreitungen bei Verwaltung der Landesfonde, wo Ueberschreitungen des Voranschlages oder Verwendung der Ersparungen in einzelnen Rubriken zu anderen Zwecken nicht zulässig sind.	
Anlegung disponibler Gelder bei mähr. Anstalten.	§. 7. Verzinsliche Anlegung der disponiblen Gelder, wo bei gleichen Bedingungen mähr. Landesanstalten den Vorzug der Depositen genießen; die Kündigungs- oder Verfallsfrist darf jedoch nie 6 Monate überschreiten.	
Capitals-Anlagen.	§. 8. Bleibende Kapitalsanlagen haben nach den Vorschriften der Anlegung von Pupillargeldern zu geschehen.	
Darlehen an Gemeinden.	§. 9. Bei Darlehen an Gemeinden, welche durch außerordentliche Ereignisse nothwendig werden, ist die Genehmigung des Landtages bei dem nächsten Zusammentritte zu erwirken.	
Cassa-Scontrirungen.	§. 10. Ueberwachung der Cassagebahrung und dreimalige unvermuthete Scontrirung der unterstehenden Cassen im Jahre.	
	§§. 11, 12. Beaufsichtigung der Landesanstalten und Nachsicht der Verpflegsgebühren hinsichtlich des Krankenfondes, Irren-, Gebär- und Findelfondes, insoferne sie den Landesfond betreffen.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Ausschuß. 1863. Instruction für den Landes-Ausschuß. Hintangabe von Lieferungen im Offert- oder Licitationswege	§. 13. Hintangabe der Arbeiten und Lieferungen im Offert- oder Licitationswege nach rechtzeitiger Kundmachung und mit einer vom Landesausschuße zu bestimmenden Caution. Von den Offert- oder Licitationsverhandlungen sind nur Ausnahmen bei Arbeiten oder Lieferungen, die den Kostenbetrag von 500 fl. nicht übersteigen, oder welche keinen Aufschub erleiden.	
Präsentations-Recht bei Stiftungen.	§. 14. Ausübung des den vormaligen Ständen zustehenden Patronats- und Präsentationsrechtes, sowie des Vorschlags- und Ernennungsrechtes für Stiftplätze oder Stipendien, und der Anfnahme in ständische Anstalten und Stiftungen durch den Landesausschuß.	
	§. 15. Besorgung der übrigen Geschäfte des früheren ständischen Ausschußes.	
	16. Wirkungskreis des Landesausschußes in Gemeinde- und Steuersachen nach dem besonderen Gemeinde- und Steuergesetze. Wenn der Landtag nicht versammelt ist, hat der Landesausschuß in dringenden Fällen die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten zu üben.	
	§§. 17, 18. Einleitung der Vorbereitungsmaßregeln zur Abhaltung der Landtagssitzungen und Prüfung der Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten, sowie Berichterstattung hierüber an den Landtag.	
Feststellung des Verhältnisses und der Unterordnung der Landesbeamten und Diener.	§§. 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25. Feststellung des Verhältnisses der Landesbeamten und Diener: I. Dem Landesausschuße sind alle Beamte und Diener, welche aus dem Landesvermögen, oder aus den von der Landesvertretung verwalteten Fonden besoldet werden, untergeordnet; sie erhalten von ihm Amtsinstructionen und werden von ihm beeidet (§. 19.)	
Ernennungs-Recht der Beamten.	II. Innerhalb des vom Landtage genehmigten Personal- und Besoldungsstatus übt der Landesausschuß das Recht der Ernennung und Beförderung aller Beamten, Diener und Angestellten aus, und es ist für alle Stellen, welche nicht durch Vorrückung besetzt werden, ein öffentlicher Concurs auszuschreiben. (§. 20.)	
Geforderte Qualification zur Anstellung im Landesdienste.	III. Die Landesbeamten müssen in der Regel zur dießfälligen Geschäftsführung nach der, für den Eintritt in den Staatsdienst geltenden Vorschrift befähiget sein, und dürfen nebenbei in keinem anderen dienstlichen Verhältnisse sich befinden.	
Kenntniß der beiden Landessprachen.	Dieselben müssen beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig sein. Ausnahmen bewilligt über Antrag des Landesausschußes der Landtag. (§. 21.)	
Versetzung der Beamten in den Pensionsstand und deren Disciplinar-Behandlung.	IV. Der Landesausschuß verfügt die zeitweilige oder bleibende Versetzung der im Landesdienste oder im Dienstverbande der Landesanstalten stehenden Beamten, Diener und Angestellten in den Ruhestand.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Ausschuß. 1863. Instruction für den Landes-Ausschuß. Anweisung der normalmäßigen Bezüge der Beamten und Diener.	Ihm steht die Führung der Disciplinaruntersuchung gegen dieselben zu, und er veranlaßt deren Suspendirung oder Entlassung. (§. 22.) V. Der Landesausschuß weiset die Gehalte und sonstigen systemisirten Bezüge der Landesbeamten, Diener und sonstigen Angestellten, deren Pensionen, Provisionen, Quiescentengehalte und Alimentationsgebühren, sowie die Sterbquartal-, Pensions- und Provisionsbezüge und Erziehungsbeiträge ihrer Witwen und Waisen zu. (§. 23.)	
Vorbehalt der Genehmigung des Landtages bei nicht systemisirten Zuflüßen.	VI. Der Landesausschuß bewilliget Gehaltsvorschüße, dann Aushilfen und Remunerationen, innerhalb der im Präliminar dafür festgesetzten Beträge; — dagegen können Gehaltszulagen, nicht normalmäßige Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben überhaupt, nur vom Landtage bewilliget werden. (§. 24.)	
Geltung der Staats-Normen für die Landes-Beamten in Betreff des Dienstverhältnisses und der Pensionirung.	VII. Insolange der Landtag nichts anderes beschließt, sind in Beziehung auf das Dienstverhältniß der Landesbeamten und Diener, und auf die Behandlung derselben, sowie der Witwen und Waisen, die für Staatsbeamte und Diener, so wie für ihre Witwen und Waisen geltenden Vorschriften anzuwenden. (§. 25.) (Siehe auch: Landesbeamten.)	
	§. 26. Verantwortlichkeit des Landesausschußes für seine Amtsführung gegenüber dem Landtage, dem in Angelegenheiten, welche dem Landesausschuße nicht durch die Landesordnung oder das Gesetz zugewiesen sind, die Beschlüße desselben abzuändern, oder aufzuheben vorbehalten bleibt, soweit dadurch nicht bereits erworbene Rechte verletzt würden.	
	II. Geschäftsbehandlung bei dem Landesausschuße.	
Geschäfts-Behandlung beim Landes-Ausschuße.	§. 27. Behandlung der Geschäfte in Collegialberathungen unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes. Im currenten Wege sind nur jene Geschäftsstücke zu erledigen, wenn es sich um die vorläufige Instruirung eines Actes oder um Durchführung festgestellter Bestimmungen handelt. Für Verhinderungsfälle ernennt der Landeshauptmann einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschußes aus dessen Mitte. §§. 28, 29, 30. Zuweisung der Geschäftsstücke und Bestimmung von Commissionsmitgliedern durch den Landeshauptmann. (§. 28.)	
Beiziehung von Sachverständigen.	Der Landesausschuß ist berechtigt, Sachverständige zur mündlichen Vernehmung vorzuladen, oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens aufzufordern. (§. 29.) Bei Commissionen und Dienstesverrichtungen außer Brünn, gebühren den Landesausschußbeisitzern nebst den Reisekosten auch Diäten, in jener Höhe, wie selbe die Landtagsabgeordneten jeweilig beziehen. (§. 30.)	
Urlaubs-Ertheilung.	§. 31. Dem Landeshauptmanne steht es zu, den Landesausschußbeisitzern aus wichtigen Gründen und so weit es die regelmäßige Fortführung der Geschäfte nicht stört, Urlaube zu ertheilen.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Ausschuß. 1863. Instruction für den Landes-Ausschuß. Einberufung des Landes-Ausschuß-Beisitzer-Ersatzmannes.	Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, ist der Ersatzmann einzuberufen, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist. (§. 13 L. O.)	
Sitzungen des Landes-Ausschußes.	Die §§. 32 bis 37 normiren den Vorgang bei den Landesausschußsitzungen und zwar in nachstehender Weise: §. 32. Der Landeshauptmann ordnet, so oft es in dienstlichen Rücksichten geboten erscheint, die Sitzungen an. Die Verzeichnisse der Vorträge der einzelnen Landesausschußbeisitzer für jede nächste Sitzung sind in der Präsidialkanzlei den Tag vor der Sitzung zur Einsicht der Landesausschußbeisitzer aufzulegen.	
Vortrag und Stimmabgabe.	§. 33. Bei der Sitzung des Landesausschußes hat der Landeshauptmann die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu bestimmen, die Berathung zu leiten, das Wort dem sich um dasselbe Meldenden zu ertheilen und nach Schluß der Debatte die Anträge, wie sie zum Beschlusse erhoben werden sollen, zu formuliren, sowie die Reihenfolge festzusetzen, in welcher die Abstimmung zu erfolgen hat. §. 34. Zur Giltigkeit eines Beschlußes ist die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschußbeisitzern erforderlich. (§. 42 L. O.) §. 35. Die Stimmenabgabe erfolgt mündlich und es ist zur Giltigkeit eines Beschlußes die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußbeisitzer erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Landeshauptmannes den Ausschlag.	
Ausschließungs-Gründe von der Berathung.	§. 36. Wenn dienstliche Wirksamkeit eines Ausschußmitgliedes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen. So oft ein Privatinteresse eines Mitgliedes, seiner Ehegattin, oder seiner nächsten Verwandten einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.	
Protokolls-Führung bei den Landes-Ausschuß-Sitzungen durch einen hiezu bestimmten Landesbeamten.	§. 37. Ueber jede Sitzung des Landesausschußes ist ein Protokoll zu führen, welches die Anwesenden, die gestellten Anträge, die Abstimmung, die gefaßten Beschlüße und bei wichtigen Gegenständen auch eine kurzen Auszug aus der Debatte zu enthalten hat. Zur Führung des Protokolls wird ein Landesbeamter vom Landeshauptmann bestimmt.	
Veröffentlichung der Sitzungs-Protokolle.	Der Landesausschuß hat die Sitzungsprotokolle auszugsweise durch die Landeszeitungen zu veröffentlichen, wobei es seinem Beschluße anheimgestellt bleibt, Geschäftsstücke, deren Veröffentlichung sich nicht angemessen darstellt, hievon auszuscheiden.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Ausschuß. 1863. Instruction für den Landes-Ausschuß.	§. 38. Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschußes als dem bestehenden Gesetze zuwiederlaufend ansieht, berechtiget und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der allerh. Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen. §. 39. Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage in Verkehr treten, und in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen. Deputationen dürfen vom Landesausschuße nicht angenommen werden. §. 40. Urkunden, im Namen der Landesvertretung ausgestellt, sind von dem Landeshauptmanne und zwei Beisitzern des Landesausschußes zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen. Alle übrigen Ausfertigungen sind von dem Landeshauptmanne zu unterfertigen.	
Verbindlichkeit der Geschäfts-Ordnung des Landtages auch für den Landes-Ausschuß.	§. 41. Die Geschäftsordnung des Landtages bleibt, insoweit die vorliegende Instruction nicht etwas abweichendes verfügt, auch für den Landesausschuß verbindlich.	
Entwurf einer Dienstpragmatik.	Aus Anlaß der so festgestellten Instruction für den Landesausschuß, wurde der letztere auch beauftragt, den Entwurf einer Dienstpragmatik, durch welche die öffentliche Stellung, die Rechte und Pflichten der Landesbeamten festgestellt werden, in Berathung zu nehmen, und dieselben sodann dem Landtage vorzulegen.	24. Febr. 1863, Z. 208.
Sistirung (Vertagung)	der Thätigkeit des Landesausschußes beim Vorrücken der preußischen Armee im Jahre 1866, Interpellation hierüber, siehe: Interpellationen, 1866. (Z. 665, ai. 1866.)	
1868. Beeidigung der Landesbeamten auf die Staatsgrundgesetze. (Ergänzung des §. 19 der Dienstinstruction.)	Nach dem Dringlichkeitsantrage des Abgeordneten J. Fux und Genossen, wegen Beeidigung der Landesbeamten auf die Staatsgrundgesetze, wurde auf Grund des Berichtes des Verfassungsausschußes beschlossen: Dem §. 19 der Dienst-Instruction für den mährischen Landes-Ausschuß vom 24. Februar 1863 ist nachstehender Zusatz beizufügen: Sie haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.	26. Sept. 1868, Z. 401.
Resignation auf die Dienstesstelle eines Landes-Beamten durch Annahme eines Landtags-Abgeordneten-Mandats. (Ergänzung des §. 21 der Dienstinstruction.)	Ueber Antrag des Verfassungsausschußes wurde vom Landtage beschlossen: Dem §. 21 der Dienstinstruction für den m. Landesausschuß vom 24. Februar 1863 ist nachfolgender Zusatz beizufügen: Wenn ein Beamter oder Diener des Landes Mähren ein Mandat als Landtagsabgeordneter für diese Markgrafschaft annimmt, so resignirt er hiedurch auf den von ihm bekleideten Dienstposten.	24. Sept. 1868, Z. 363.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Ausschuß.	Wirksamkeit des Landesausschußes in Gemeindeangelegenheiten, siehe: Wirksamkeit des Landesausschußes in Gemeindeangelegenheiten. (Z. 152, ai. 1863.) Siehe: Dienstes-Instruction für den Landesausschuß §. 16; siehe: Grundzerstückung (Hutweidentheilung). (Z. 595, ai. 1864.)	
	Sitzungsberichte für die Landtagsmitglieder, siehe: Sitzungsberichte des Landesausschußes.	
Landes-Ausschuß-Bureaux. 1868. Dotation zur Anschaffung einer Bureau-Bibliothek.	Bewilligung einer Dotation zur Anschaffung einer Bureaubibliothek. Bei Beschlußfassung über den Landesfonds-Voranschlag für 1869 wurde bei Abtheilung VIII. „Subventionen", Rubrik 33 „für Kunst und Wissenschaft" zugleich (nach Antrag des Abgeordneten Johann Fux) festgesetzt, daß von der bezüglichen Dotation mit 1200 fl. eine Quote von 170 fl. zur Anschaffung von Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Werken für die Bureaux des Landesausschußes gewidmet werde; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1869.	23. Sept. 1868, Z. 327.
Landes-Bauorgan. 1868.	In der Landtagssitzung am 25. September 1868 wurde die Organisirung eines Bauorgans in der Art beschlossen, daß ein Landesingenieur mit einem Gehalte von 1500 fl. und ein Adjunct mit dem Gehalte von 900 fl. nebst den für Conceptsbeamte des Landes systemisirten Beträgen ernannt werde; siehe: Straßen- und Communicationswesen.	25. Sept. 1868, Z. 410.
Landes-Beamten. 1863. Personal- und Besoldungs-Status.	Ueber die, in Betreff der Rechte und der Stellung der Landesbeamten vom Landesausschuße vorgelegten Anträge sind nachstehende Beschlüße gefaßt worden: I. Der vom Landesausschuße eingebrachte Personal- und Besoldungsstatus wird genehmiget.	27. März 1863, Z. 453.
	II. Die vom Landesausschuße verfügten Ernennungen der Beamten und Diener auf die systemisirten Dienstposten, werden zur Kenntniß genommen.	
Anrechnung der Dienstzeit.	III. Die vom Landesausschuße den von der Staatsbuchhaltung übernommenen Beamten gemachte Zusicherung der Uebernahme ihrer, dem Staate gegenüber erworbenen Pensionsansprüche auf das Land, wird genehmiget.	
Ruhe- und Versorgungs-(Pensions-) Genüße.	IV. Den Beamten und Dienern des Landes werde, insoferne sie nicht schon nach den früher bestandenen Normen, oder aus dem Absatze III. Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüße für sich, ihre Witwen und Waisen erworben haben, das Recht auf Ruhe- und Versorgungsgenüße für sich, ihre Witwen und Waisen, vorbehaltlich der zu treffenden Bestimmungen, über deren eigene Mitwirkung zur Schaffung der Mttel hiezu gewährt.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Beamten. 1863. Berechnung der Dienstzeit nach den Normen für Staatsbeamte.	V. Die Anrechnung der, von einzelnen Beamten und Dienern vor Uebernahme in den Landesdienst, im Staats- oder demselben gleich gestellten, öffentlichen Dienste verbrachten Dienstzeit wird, insoferne sie nach den für Staatsbeamte bestehenden Normen überhaupt anrechenbar ist, in die Landesdienstzeit gestattet.	
	VI. Der Landesausschuß hat dem nächsten Landtage einen Entwurf, betreffend die Ruhe- und Versorgungsgenüße der Beamten und Diener des Landes, und einen Entwurf über ihre Disciplinarbehandlung vorzulegen.	
Gleichstellung der Landesbeamten mit den landesfürstlichen.	VII. Der Landesausschuß hat mit der Regierung das nöthige Einvernehmen zu pflegen, um ein neuerliches Anerkenntniß der Gleichstellung der Landes- mit den Staatsbeamten, in Hinsicht der den Letzteren gesetzlich zustehenden Vorzüge zu veranlassen; siehe: Staats-Ministerialschreiben vom 4. Februar 1864. Zahl 20. (Session 1864.)	
Disciplinar-Behandlung der Landesbeamten.	In der Instruction für den Landesausschuß §. 22 ist zugleich bestimmt, daß die Disciplinarbehandlung über die Beamten, ihre Suspendirung oder Entlassung dem Landesausschuße zustehe und daß (§. 25), insolange der Landtag nichts anderes beschließt, in Beziehung auf das Dienstverhältniß der Landesbeamten und Diener und auf Behandlung derselben, sowie ihrer Witwen und Waisen, die für Staatsbeamte und Diener, so wie für ihre Witwen und Waisen geltenden Vorschriften anzuwenden sind.	
	Sie sind dem Landesausschuße untergeordnet, und erhalten ihre Amtsinstruction von ihm. (§. 19.)	
	Ihm steht das Recht der Ernennung und Beförderung innerhalb des Personalbesoldungsstatus zu, und es ist für alle Stellen, welche nicht durch Vorrückung besetzt werden, ein öffentlicher Concurs auszuschreiben. (§. 20.)	
	Die Landesbeamten müssen in der Regel zur Geschäftsführung nach der für den Eintritt in den Staatsdienst geltenden Vorschrift befähigt sein und dürfen nebenbei in keinem anderen dienstlichen Verhältnisse sich befinden.	
	Dieselben müssen beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig sein.	
	Ausnahmen bewilliget über Antrag des Landesausschußes der Landtag. (§. 21.)	
	Gehaltezulagen, nicht normalmäßige Pensionen und solche Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben, sind vom Landtage zu bewilligen. (§. 24.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Beamten. 1864. Staats-Ministerial-Erlaß in Betreff der Gleichstellung der Staats- und Landes-Beamten.	In Betreff der Gleichstellung der Landesbeamten mit den Staatsbeamten (VII.) hat das k. k. Staatsministerium mit Schreiben vom 4. Februar 1864, Z. 20, und einverständlich mit dem Ministerien der Finanzen und Justiz diese Gleichstellung in Voraussetzung der Reciprocität mit dem anerkannt, daß die dermaligen Landesbeamten und Diener hinsichtlich der Gleichstellung mit den Staatsbeamten die gleichen gesetzlichen Rechte und Vorzüge, wie die ständischen Beamten zu genießen haben; diese Gleichstellung wurde in den Regierungsvorlagen über die Gemeindeordnung und das Heimatsrecht gewährt. (Am 3. März 1864, Z. 64, in der zweiten Sitzung von Sr. Excellenz dem Herrn Landeshauptmanne, dem Landtage hierüber die die Eröffnung gemacht.)	3. März 1864, Z. 64.
1868. Resignation auf die Dienstesstelle eines Landesbeamten durch Annahme eines Landtags-Abgeordneten-Mandats.	Ueber Antrag des Verfassungsausschußes ist vom Landtage in der Sitzung am 24. September 1868 beschlossen worden: Dem §. 21 der Dienstinstruction für den m. Landesausschuß vom 24. Februar 1863 nachstehenden Zusatz beizufügen: „Wenn ein Beamter oder Diener des Landes Mähren ein Mandat als Landtagsabgeordneter für diese Markgrafschaft annimmt, so resignirt er hiedurch auf den von ihm begleiteten Dienstposten.“	24. Sept. 1868, Z. 363.
Beeidigung derselben auf die Staatsgrund-Gesetze.	Nach dem Dringlichkeitsantrage des Herrn Abgeordneten Fux und Genossen wegen Beeidigung der Landesbeamten auf die Staatsgrundgesetze, wurde auf Grund des hierüber erstatteten Berichtes des Verfassungsausschußes vom Landtage beschlossen: Dem §. 19 der Dienstinstruction für den m. Landesausschuß vom 24. Februar 1863 nachstehenden Zusatz beizufügen: „Sie haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.“	26. Sept. 1868, Z. 401.
Quartierzinsbeitrag für Landesbeamte.	Ueber das Einschreiten der Landesbeamten um Quartiergeldbeiträge und den befürwortenden Bericht des Landesausschußes, so wie auf Grund der Anträge des Finanzausschußes hierüber, hat der Landtag beschlossen: „1. Vom 1. Jänner 1869 an wird für alle active Beamte des Landes, — mit Ausschluß der bei den Landesanstalten angestellten, somit für die Beamten des Conceptfaches, der Registratur und des Expedites, der Buchhaltung, der Casse, des Archivs und des Leihamtes, sowie für die bei diesen Aemtern angestellten Kanzlei- und Amtsdiener ein Quartiergeld systemisirt, welches bei Gehälten unter 600 fl. fünfzehn Procent des Gehaltes, bei Gehälten zwischen 600 fl. und 900 fl. einen Betrag von 90 fl. und bei Gehälten von 900 fl. aufwärts zehn Procent des Gehaltes zu betragen hat. 2. Diese Ausgaben sind in das Präliminar des Landesfondes für das Jahr 1869 mit dem Betrage von . . 7118 fl. und in jenes des Leihfondes mit dem Betrage von . 730 fl. österr. W. einzustellen.“	21. Sept. 1868, Z. 305.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Beamten. 1868. Regelung der Gehälte bei den Concepts-beamten (Quinquennalzulagen), Kanzlei-Practikanten.	**Regelung der Gehälte derselben und Systemisirung von Kanzleiaspirantenstellen anstatt der Diurnisten.**	
	Nach dem vom mähr. Landesausschuße dießfalls gestellten Antrage und in Gemäßheit des vom Finanzausschuße erstatteten Berichtes, wurde vom Landtage in der Sitzung am 21. September 1868 beschlossen:	
	1. Für die zukünftig aufzunehmenden Conceptsbeamten haben die verschiedenen Gehaltsstufen derselben Dienstkategorie aufzuhören, und werden:	21. Sept. 1868, Z. 303.
	3 Concipisten mit dem Jahresgehalte von . . 900 fl. und 4 Secretärstellen mit dem Jahresgehalte von . 1500 fl. systemisirt.	
	2. An die Stelle der Gehaltsstufen in der gleichen Dienstleskategorie treten Quinquennalzulagen von 200 fl., welche als Bestandtheil des Gehaltes anzusehen und bei der Pension anrechenbar sind.	
	3. Diese Quinquennalzulagen werden von dem Landesausschuße je nach fünf Jahren jenem Conceptsbeamten zugesprochen, der sich durch fünf Jahre ununterbrochen, ausschließlich und zur vollen Zufriedenheit des Landesausschußes in derselben Dienstes- und Gehaltskategorie verwendet hat.	
	4. Der Gehalt darf mit Hinzurechnung der Quinquennalzulage niemals die Gehaltsstufe der nächst höheren Dienstleskategorie übersteigen.	
	5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die derzeit bestehenden Conceptsbeamten insoweit Anwendung, daß der gegenwärtig mit 1200 fl. Gehalt angestellte Secretär den Gehalt von 1500 fl. und die mit 800 fl. besoldeten Concipisten den Gehalt von 900 fl. zu erhalten haben, während die derzeit mit 1800 fl. besoldeten zwei Secretäre im Genuße dieses höheren Gehaltes bleiben.	
	Den bestehenden Secretären und Concipisten kann die Quinquennalzulage nach Maßgabe der in den Absätzen 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen ertheilt werden.	
Bestimmung des 1. Juli 1861 als Ausgangspunct der Berechnung der Quinquennal-Zulagen.	Als Ausgangspunct für die Berechnung der Quinquennalzulage ist der 1. Juli 1861 anzunehmen. Die hiedurch erwachsende Mehrausgabe ist in das Präliminar des Landesfondes für das Jahr 1868 mit 400 fl. und für das Jahr 1869 mit 1300 fl. österr. Währ. einzubeziehen.	
Ablehnung des Antrags auf Aufnahme von Kanzlei-Practikanten.	In Betreff des Antrages des Finanzausschußes, rücksichtlich der Aufnahme von Kanzleipractikanten ist bei der erfolgten Abstimmung dieser Antrag vom Landtage abgelehnt worden.	
Conciviſt extra statum.	**Besetzung eines Concipistenpostens extra statum.**	
	Ueber den vom mähr. Landesausschuße erstatteten Bericht und nach dem Antrage des Finanzausschußes wurde beschlossen:	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Beamten. 1868.	„Dem Landesausschuße wird gestattet, für den Fall und die Dauer des Bedarfes die Stelle eines Concipisten extra statum mit dem Gehalte jährlicher 900 fl. zu besetzen. Auch ist der Ausgabenbetrag von 900 fl. in das Landespräliminar für 1869 einzubeziehen."	21. Sept. 1868, Z. 304.
Landesbuchhaltung. 1868.	Vereinfachung der Geschäfte bei derselben. Indem der Landtag den Bericht des mähr. Landesausschußes über die bei der Landesbuchhaltung durchzuführende Vereinfachung der Geschäfte zur Kenntniß nahm, hat er zugleich nach den Anträgen des Finanzausschußes beschlossen:	
Anträge auf Reorganisation der Hilfsämter.	1. „Der Landesausschuß wird aufgefordert, dem Landtage in der nächsten Session den Entwurf eines Reorganisations-Statutes, bezüglich des Personalstandes der Hilfsämter, unter Feststellung eines Gesammtstatus für sämmtliche Beamte dieser Aemter, mit Ausschluß des Registratur- und Expedits-Directors, des Buchhalters und Vice-Buchhalters, des Cassa-Directors und der zwei Cassiere und des Archivars, vorzulegen. 2. Bei der zu beantragenden Systemisirung des Status der Beamten die Zahl derselben auf das nothwendigste Bedürfniß zu beschränken und hiebei auf jene Verminderung der Geschäfte Bedacht zu nehmen, welche in Folge der Abwicklung des alten, ständischen Creditswesens und des voraussichtlichen Hinwegfallens der, mit der Evidenzhaltung der alten Kataster verbundenen Arbeiten, sowie mit Rücksicht auf die zu gewärtigende Erleichterung der Geschäfte bei Controllirung der Contributionsfonde und bezüglich des Grundentlastungsfondes in Folge der bald bevorstehenden Beendigung der Einzahlungen von Seite der Verpflichteten zu erwarten steht; endlich 3. hat der Landesausschuß bei sich ergebenden Erledigungen von Dienstposten auf diese zu gewärtigende Verminderung des Personalstandes Bedacht zu nehmen."	21. Sept. 1868, Z. 302.
Landeskulturfond,	siehe: Landeskulturfond.	
Landesfond. 1863. Rechnungsabschluß für 1862.	Der Rechnungsabschluß des mähr. Landesfondes für 1862 wurde vom Landtage in der Sitzung am 23. März 1863 gut geheißen.	23. März 1863, Z. 463.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1864. Rechnungsabschluß für 1863.	Die Berathung des Rechnungsabschlußes des mähr. Landesfondes für 1863 wurde über Antrag (des Grafen Mittrowsky) in der Sitzung am 13. Mai 1864 auf die nächste Session vertagt und soll dann mit dem gleichen Elaborate für 1864 in Verhandlung gezogen werden. (In der Session 1865 kam jedoch dieser Rechnungsabschluß nicht zum Vortrage.)	13. Mai 1864, Z. 511.
1865. Rechnungsabschluß für 1864.	Ueber den Rechnungsabschluß des concentrirten mähr. Landesfondes (Landes-, Domestical- und Militärbequartierungsfondes) für die Verwaltungsperiode 1864 wurde in der Landtagssitzung am 30. Jänner 1866 nachstehend beschlossen: I. Den Rechnungsabschluß für's Jahr 1864 zur Kenntniß zu nehmen und die in dem vorgetragenen Berichte des Finanzausschußes nachgewiesenen Abweichungen vom Präliminar zu bewilligen.	30. Jänn. 1866, Z. 361.
Verweisung des Landes-Ausschußes auf die Instruction.	II. Den Landesausschuß aufzufordern, sich in Zukunft bei Ueberschreitungen und bei der Rechnungslegung genau an die Amtsinstruction zu halten.	
Kenntnißnahme des Standes des Landes-Vermögens.	In Betreff des vom Finanzausschuße zugleich zum Vortrage gebrachten Ausweises über das Landesvermögen, hat der Landtag die Darstellung über den Stand dieses Landesvermögens gleichfalls zur Kenntniß genommen und für die Zukunft beschlossen:	
Bearbeitung des Rechnungsabschlußes nach dem Schema des Finanz-Ausschußes.	1. Der jährliche Rechnungsabschluß sei nach dem vom Finanzausschuße entworfenen und in dem vorgetragenen Berichte desselben durchgeführten Schema auszuarbeiten und der Abschluß über die Jahres-Gebahrung ganz von demjenigen über das Landesvermögen zu trennen.	
Trennung des Ausweises über die Gebahrung von dem, über das Landes-Vermögen.		
Behandlung der Franzensberg-Stiftung, gleich den übrigen Stiftungen.	2. Die Franzensbergstiftung sei ganz wie andere Stiftungen, die unter der Verwaltung des Landes stehen, zu behandeln.	
Capitalisirung des March-Regulirungs-Fondes.	3. Das Erträgniß des Marchregulirungsfondes ist auch weiterhin zu capitalisiren, um so diesen Fond, dessen Bestand und Widmung zu erhalten ist, durch den Zuschlag der Interessen zu vermehren.	
1866. Rechnungsabschluß für 1865.	Nach den Anträgen des Finanzausschußes wurde über den Rechnungsabschluß des concentrirten Landesfondes für das Jahr 1865 beschlossen: „Die laufenden Ausgaben und Einnahmen, die Ausführungen desselben, sowie	21. Dec. 1866, Z. 851.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1866. Rechnungsabschluß für 1865.	I. Die Minderausgabe von . . . 57.271 fl. 25½ kr. . zur Kenntniß zu nehmen; II. Die in dem Berichte vorgetragenen Veränderungen in den Einnahmen und bezüglich des rectificirten Ueberschußes von . . . . . 8893 fl. 53 kr. gleichfalls zur Kenntniß zu nehmen.	
Einbeziehung der Leistungen der Cassen für das Landes-Vermögen in der Abtheilung der durchlaufenden Posten.	III. In Betreff der durchlaufenden Posten sind in dieser Abtheilung auch alle Leistungen der Cassen für das Landesvermögen einzubeziehen.	
	IV. Die Verminderung des flüßigen Vermögens um den Betrag von . . . . . 54.963 fl. 96½ kr. ist zur Kenntniß zu nehmen.	
Ausscheidung der Franzensberg-Invaliden- und Gärtnerstiftung aus dem Landes-Vermögen.	V. In Bezug des Rechnungsabschußes des Landesvermögens mit Schluß des Jahres 1865 ist die Franzensberg-Invalidenstiftung von . . . . . 2100 fl. und die Franzensberg-Gärtnerstiftung von 2657 fl. 50 kr. (in ö. W. à 5 % reducirt) aus dem Landesvermögen auszuscheiden, wornach das Landesvermögen, auf ein 5% Interessen-Erträgniß in österr. Währung reducirt für das Jahr 1865 einen Zuwachs von . . . . 164.842 fl. 31 kr. ausweist, welchen Zuwachs der Landtag zur Kenntniß genommen hat.	
Prüfung des Werthes der Landes-Realitäten.	VI. Es wird der Landesausschuß beauftragt, eine Prüfung des Werthes der Realitäten des Landes vornehmen zu lassen, um die Ansätze desselben richtig zu stellen."	
1868. Rechnungsabschluß für 1866.	Auf Grund der Anträge des Finanzcomités wurde hinsichtlich des Rechnungsabschußes des concentrirten Landesfondes für das Jahr 1866 beschlossen: I. Die im Jahre 1866 bei dem Landesfonde vorgekommenen und in dem Berichte des Finanzausschußes bei den einzelnen Rubriken (1, 4, 7, 12, 19, 21, 36 und 38—44) detaillirt nachgewiesenen Präliminars-Ueberschreitungen in der Höhe von 26.919 fl. 53 kr. werden als gerechtfertigt angesehen und es wird die factische Minderausgabe von . . . 38.263 fl. 40 kr. zur Kenntniß genommen.	18. Sept. 1868, Z. 232.
Genehmigung der vom Landes-Ausschuß-Präsidium getroffenen Maßregeln zur Sicherstellung des Landes-Vermögens aus Anlaß der preußischen Invasion (1866).	Insbesondere wurden bei der Rubrik 12 „verschiedene Auslagen" die vom Landesausschuß-Präsidium getroffenen Verfügungen zur Sicherung des Landesvermögens und die, aus Anlaß der feindlichen Invasion veranlaßte Absendung der Cassen nach Graz als entsprechend und anerkennenswerth bezeichnet.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1868. Rechnungsabschluß für 1866. Besondere Abtheilung des Rechnungs-Abschlußes für Capitalsbewegungen und Credits-Operationen.	II. Die als Abweichungen vom Voranschlage sich ergebenden Mehreinnahmen sind gleichfalls zur Kenntniß zu nehmen, hiebei ist jedoch der Landesausschuß zu beauftragen, für die Capitals-Bewegungen oder Credits-Operationen in Hinkunft eine besondere Abtheilung des Rechnungsabschlußes zu eröffnen. III. In Bezug der ziffermäßig richtig erklärten Resultate der Gebahrung hat der Landtag gleichfalls die Ergebnisse der Letzteren zur Kenntniß genommen. IV. Ebenso ist die Vermehrung des Stammvermögens um 95.186 fl. 50 kr. zur Wissenschaft genommen worden.	
Detail-Nachweisungen über die Realitäten des Landes.	V. Was endlich die Veränderungen in dem Stande der, dem Lande gehörigen Realitäten betrifft, so hat der Landtag die detaillirten Nachweisungen hierüber um so mehr als genügend angesehen, als die meisten Werthserhebungen erst vor Kurzem stattgefunden haben. Mit Bezug auf das Vorausgeschickte ist daher VI. der Rechnungsabschluß des Landesfondes für das Jahr 1866 vom Landtage zur genehmigenden Kenntniß genommen worden.	
Rechnungsabschluß für 1867. Landesfond, getrennte Verrechnung des Cavallerie-Kasernenbau-Fondes.	Ueber den Rechnungsabschluß des Landes- und Cavallerie-Kasernbaufondes für das Jahr 1867 wurde nach den Anträgen des Finanzcomités beschlossen: I. Die getrennte Verrechnung der durch Auftheilung hereingebrachten und bisher reservirten Kasernbaugelder und deren Integrirung aus den, durch Heranziehen dieser Barschaften gebildeten Ueberschüßen des Landesfondes, wird genehmigt. II. In Betreff des Rechnungsabschlußes für den mähr. Landesfond pro 1867 wird a) die Beausgabung der zur Capitalsanlage verwendeten, aus rückgezahlten, dem Stammvermögen entnommenen und demselben wieder rückzuerstattenden Vorschuß-Beträgen von 33.553 fl. 39½ kr. als gerechtfertigt zur Kenntniß genommen. b) Die bei den reellen Empfängen im Ganzen mit 17.346 fl. 72 kr. sich ergebende Mindereinnahme, wird als hinlänglich erklärt, gleichfalls zur Wissenschaft genommen. c) In derselben Art wird die nach den Zusammenstellungen des Landesausschußes und des Finanzausschußes nachgewiesene Verminderung des Barvermögens um 253.464 fl. 9½ kr. und das Vorhandensein eines disponiblen Activums von 33.576 fl. 96½ kr. ö. W. mit Schluß des Jahres 1867, sowie endlich der Vermögensstand an Werthpapieren in der, auf ein 5% Interessen-Erträgniß reducirten Höhe von 3,829.418 fl. 87½ kr. zur Kenntniß genommen. Mit Bezug hiernach hat der Landtag den Rechnungsabschluß des Landesfondes für das Jahr 1867 genehmigt.	18. Sept. 1868. Z. 233.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1868. Rechnungsabschluß für 1867. Cavallerie-Kasernenbau-Fond.	III. Hinsichtlich des Cavallerie-Kasernbaufondes hat der Landtag a) den Rechnungsabschluß dieses Fondes für das Jahr 1867 genehmigt und zugleich bestimmt, daß	
Zuwendung der Interessen des obigen Fondes an den Landes-Fond.	b) die Interessen dieses Fondes wie bisher an den Landesfond zur Deckung des currenten Bedürfnisses abzuführen sind, und daß	
Gewinne bei Verlosungen der Effecten des obigen Fondes sind demselben zuzuschlagen.	c) im Falle eintretender Verlosungen der hiebei erzielte Gewinn dem Cavallerie-Kasernbaufonde zuzuschlagen ist.	
	Voranschlag des mährischen Landesfondes für das Jahr 1863.	
1863. Voranschlag für 1863.	Bei der Berathung über den Voranschlag des Landesfondes für das Jahr 1863 sind auch die Voranschläge des Gebär- und Findelfondes, des Irren- und des Zwangsarbeitshaus-Fondes mit in Betracht gezogen worden.	27. Febr. 1863, und 3. März 1863, Z. 219.
	Hiebei wurde nach den Anträgen des Finanzausschußes:	
Gebärfond.	A) Der Voranschlag des mähr. schles. Gebärfondes mit einem Erfordernisse von . . . . 28.106 fl. und der Bedeckung von . . . . 19.306 fl. daher mit einem aus dem Landesfonde zu deckenden Abgange von . . . . . 8800 fl.	
Findelfond.	B) Der Voranschlag des mähr. schles. Findelfondes mit einem Erfordernisse von . . . . 108.730 fl. und der Bedeckung mit . . . . 34.292 fl. daher mit dem aus dem Landesfonde zu deckenden Abgange von . . . . . 74.438 fl.	
Zwangs-Arbeitshaus-Fond.	C) Der Voranschlag des m. schl. Zwangsarbeitshausfondes mit einem Erfordernisse von . . . . 40.812 fl. der Bedeckung mit . . . . 11.935 fl. daher mit einem aus dem Landesfonde zu deckenden Abgange von . . . . . 28.877 fl. genehmigt.	
Irrenfond.	D) Hinsichtlich des Voranschlages des Irrenfondes wurde nach dem Antrage des Finanzausschußes der mit . 28.026 fl. aus dem Landesfonde angesprochene Abgang, statt der vom Landesausschuße in das Erforderniß eingestellten 40.026 fl. mit dem Beifügen genehmigt, daß sich der Finanzausschuß auf eine Prüfung der einzelnen Posten des Erfordernisses für die Irrenanstalt nicht einge-	

Digitized by Google

Gegenstand / Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes

Landesfond. 1863.
Voranschlag für 1863.
Irrenfond.

Landesfond.

lassen hat, weil diese Anstalt im Laufe des Jahres 1863 das neue Gebäude beziehen wird und damit einer veränderten Organisirung entgegengeht und weil bis jetzt dem Landtage und dem Finanzausschuße keine Anträge und Voranschläge mitgetheilt worden sind, worauf eine Berechnung zu gründen gewesen wäre.

E) Voranschlag des mähr. schles. Landesfondes.

Hiebei wurde vom Landtage festgestellt:

I. Erforderniß.

Rubrik	1.	Kranken-, Irren- und Gebärhaus-Kostenersätze, dann Findelaufnahmstaxen .	170.000 fl.
„	2.	Impfungsauslagen	17.000 „
„	3.	Beiträge	19.878 „
„	4.	Schubauslagen	45.000 „
„	5.	Vorspannsauslagen	20.000 „
„	6.	Gensdarmerie-Bequartierungs-Auslagen .	13.000 „
„	7.	Militär-Bequartierungs-, resp. Kasernbau-Auslagen.	
„	8.	Rekrutirungs- und Conscriptions-Revisions-Auslagen.	
„	9.	Landes-Wasserbauten, u. zw. für die Thaja-Regulirung.	
„	10.	Landesstraßenbauten für die Hotzenplotz—Petersdorfer Straße . .	5250 „
„	11.	Marschconcurrenzauslagen.	
„	12.	Transportkosten.	
„	13.	Prämien für Raubthiererlegung.	
„	14.	Bau der neuen Irrenanstalt . .	156.000 „
„	15.	Verwaltungsauslagen . . .	600 „
„	16.	Verschiedene Auslagen.	
„	17.	Dotationen für die mährisch-schlesische Gebär-Anstalt . . .	8800 „
		Findel- „	74.438 „
		Irren- „	28.026 „
		Zwangsarbeits-Anstalt . . .	28.877 „
		Summe des Erfordernisses .	586.869 fl.

II. Bedeckung.

Rubrik	1.	Activinteressen	60.175 fl.
„	2.	Kranken-Verpflegskostenersätze . .	8000 „
„	3.	Gensdarmerie-Bequartierungsgebühren.	
„	4.	Beiträge Schlesiens	11.946 „
„	5.	Flußregulirungs-Einkünfte.	
„	6.	Einnahmen des Militär-Bequartierungsfondes	22.915 „
„	7.	Verschiedene Einnahmen . . .	14.577 „
		Summe der Bedeckung .	117.613 fl.

Digitized by Google

Gegenstand / Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1868. Rechnungsabschluß für 1867. Cavallerie-Kasernenbau-Fond.	III. Hinsichtlich des Cavallerie-Kasernbaufondes hat der Landtag a) den Rechnungsabschluß dieses Fondes für das Jahr 1867 genehmigt und zugleich bestimmt, daß	
Zuwendung der Interessen des obigen Fondes an den Landes-Fond.	b) die Interessen dieses Fondes wie bisher an den Landesfond zur Deckung des currenten Bedürfnisses abzuführen sind, und daß	
Gewinne bei Verlosungen der Effecten des obigen Fondes sind demselben zuzuschlagen.	c) im Falle eintretender Verlosungen der hiebei erzielte Gewinn dem Cavallerie-Kasernbaufonde zuzuschlagen ist.	
	Voranschlag des mährischen Landesfondes für das Jahr 1863.	
1863. Voranschlag für 1863.	Bei der Berathung über den Voranschlag des Landesfondes für das Jahr 1863 sind auch die Voranschläge des Gebär- und Findelfondes, des Irren- und des Zwangsarbeitshaus-Fondes mit in Betracht gezogen worden.	27. Febr. 1863, und 3. März 1863, Z. 219.
	Hiebei wurde nach den Anträgen des Finanzausschußes:	
Gebärfond.	A) Der Voranschlag des mähr. schles. Gebärfondes mit einem Erfordernisse von . . . . 28.106 fl. und der Bedeckung von . . . . 19.306 fl. daher mit einem aus dem Landesfonde zu deckenden Abgange von . . . . . 8800 fl.	
Findelfond.	B) Der Voranschlag des mähr. schles. Findelfondes mit einem Erfordernisse von . . . . 108.730 fl. und der Bedeckung mit . . . . 34.292 fl. daher mit dem aus dem Landesfonde zu deckenden Abgange von . . . . . 74.438 fl.	
Zwangs-Arbeitshaus-Fond.	C) Der Voranschlag des m. schl. Zwangsarbeitshausfondes mit einem Erfordernisse von . . . . 40.812 fl. der Bedeckung mit . . . . 11.935 fl. daher mit einem aus dem Landesfonde zu deckenden Abgange von . . . . . 28.877 fl. genehmigt.	
Irrenfond.	D) Hinsichtlich des Voranschlages des Irrenfondes wurde nach dem Antrage des Finanzausschußes der mit . 28.026 fl. aus dem Landesfonde angesprochene Abgang, statt der vom Landesausschuße in das Erforderniß eingestellten 40.026 fl. mit dem Beifügen genehmigt, daß sich der Finanzausschuß auf eine Prüfung der einzelnen Posten des Erfordernisses für die Irrenanstalt nicht einge-	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1863. Voranschlag für 1863. Irrenfond. Landesfond.	lassen hat, weil diese Anstalt im Laufe des Jahres 1863 das neue Gebäude beziehen wird und damit einer veränderten Organisirung entgegengeht und weil bis jetzt dem Landtage und dem Finanzausschuße keine Anträge und Voranschläge mitgetheilt worden sind, worauf eine Berechnung zu gründen gewesen wäre.	

E) Voranschlag des mähr. schles. Landesfondes.

Hiebei wurde vom Landtage festgestellt:

I. Erforderniß.

Rubrik 1.	Kranken-, Irren- und Gebärhaus-Kostenersätze, dann Findelaufnahmstaxen .	170.000 fl.
„ 2.	Impfungsauslagen	17.000 „
„ 3.	Beiträge	19.878 „
„ 4.	Schubauslagen	45.000 „
„ 5.	Vorspannsauslagen	20.000 „
„ 6.	Gensdarmerie-Bequartierungs-Auslagen .	13.000 „
„ 7.	Militär-Bequartierungs-, resp. Kasernbau-Auslagen.	
„ 8.	Rekrutirungs- und Conscriptions-Revisions-Auslagen.	
„ 9.	Landes-Wasserbauten, u. zw. für die Thaja-Regulirung.	
„ 10.	Landesstraßenbauten für die Hotzenplotz—Petersdorfer Straße . .	5250 „
„ 11.	Marschconcurrenzauslagen.	
„ 12.	Transportkosten.	
„ 13.	Prämien für Raubthiererlegung.	
„ 14.	Bau der neuen Irrenanstalt . .	156.000 „
„ 15.	Verwaltungsauslagen . . .	600 „
„ 16.	Verschiedene Auslagen.	
„ 17.	Dotationen für die mährisch-schlesische Gebär-Anstalt . . .	8800 „
	Findel- „	74.438 „
	Irren- „	28.026 „
	Zwangsarbeits-Anstalt . . .	28.877 „
	Summe des Erfordernisses .	586.869 fl.

II. Bedeckung.

Rubrik 1.	Activinteressen	60.175 fl.
„ 2.	Kranken-Verpflegskostenersätze . .	8000 „
„ 3.	Gensdarmerie-Bequartierungsgebühren.	
„ 4.	Beiträge Schlesiens	11.946 „
„ 5.	Flußregulirungs-Einkünfte.	
„ 6.	Einnahmen des Militär-Bequartierungsfondes	22.915 „
„ 7.	Verschiedene Einnahmen . . .	14.577 „
	Summe der Bedeckung .	117.613 fl.

Digitized by Google

Gegenstand der Session	Landtags-Beschluß	Tag, Zahl und Jahr des Beschlußes
Landesfond. 1863. Voranschlag für 1863. Vorspanns-Vergütung.	Uebertrag . . 117.613 fl. Im Vergleiche mit dem Erfordernisse von . . 586.869 fl. ergibt sich ein Abgang von . 469.256 fl. Was nun die aus Anlaß des obigen Präliminars noch weiters gefaßten Beschlüße betrifft, so ist zuerst bei den Vorspannsauslagen und der in vielen Bezirken Mährens sich als ungenügend darstellenden Entschädigung von 50 kr. ö. W. per Pferd und Meile, wobei die Daraufzahlung für den Vorspannspächter dem betreffenden Bezirke zur Last fällt, beschlossen worden, den Landesausschuß anzuweisen, die Vorerhebungen hinsichtlich der in einzelnen Bezirken Mährens bestehenden Preise eines Fuhrwerkes pr. Pferd und Meile zu pflegen und darnach die auf eine angemessene Entschädigung für die Vorspannsleistung zielenden Anträge in der nächsten Session des Landtages vorzulegen. Siehe: Vorspann.	
Zweiter Arzt in der Gebäranstalt.	Bei der Position für die mähr. schles. Gebär- und Findelanstalt ist in Berücksichtigung des Umstandes, daß im Brünner Gebärhause des Jahres beiläufig 1200 Entbindungen vorkommen und in Ermanglung einer ärztlichen Lehranstalt und da bei der Entfernung des Gebärhauses von der Stadt keine chirurgischen Practikanten zu Gebote stehen, ein einziger Arzt daher nicht zureichend erscheint, der Antrag des Finanzausschußes angenommen worden, den Landesausschuß aufzufordern, die Anstellung eines zweiten Arztes bei der Brünner Gebäranstalt in Erwägung zu ziehen und darüber dem Landtage zu berichten.	
Abstellung der Mißstände bei Verabfolgung von Findlingen in die Pflege nach Außen.	Auch wurde weiters beschlossen, den mähr. Landesausschuß zu beauftragen, die Instruction vom 20. November 1860, bezüglich der Verabfolgung der Findlinge aus der Anstalt in die Pflege nach außen, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und im Einvernehmen mit der Regierung die eingeschlichenen Mißstände entweder selbst zu beheben, oder aber geeignete Anträge wegen Verbesserung jener Instruction dem Landtage vorzulegen. Siehe: Findel- und Gebäranstalt.	
Verpflegskosten für weibliche Corrigenden.	In Betreff der Verpflegskosten für die weiblichen Zwänglinge in Wall. Meseritsch wurde die Einstellung der diesfälligen Post von 15.570 fl. ö. W. zwar bewilligt, zugleich aber festgesetzt, daß der mähr. Landesausschuß ermächtigt werde, die zur Verpflegung der weiblichen Corrigenden in Wall. Meseritsch erforderlichen Geldmittel für das Verwaltungsjahr 1863 weiterhin bis zum präliminirten Betrage von 15.570 fl. nur dann auszuzahlen, wenn und bis die Uebergabe dieser Anstalt an den Landesausschuß geschieht.	
Präliminars-Ueberschreitung beim Zwangsarbeitshaus-Fonde pr. 7960 fl.	Die beim Erforderniß für das Zwangsarbeitshaus noch zur Sprache gebrachte Post von 7960 fl. ö. W., als sich auf ein Erforderniß früherer Jahre beziehend und aus den disponiblen Mitteln des Landesfondes hergeholt, wurde vom Landtage als Präliminar-Ueberschreitung unter Einem genehmigt. Siehe: Zwangsarbeitsanstalt.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1863. Voranschlag für 1863. Krankenverpflegskosten-Ersätze und Modalitäten eines ergiebigeren Einflußes derselben.	Bei der Bedeckung kamen auch die Krankenkostenersätze zur Sprache, die mit 8000 fl. ö. W. eingestellt wurden. Da selbe kaum den 22. Theil der hiefür erwachsenden Auslagen erreichen, so wurde noch beschlossen, den mähr. Landesausschuß auch in dieser Beziehung aufzufordern, in Erwägung zu ziehen, a) ob diese Verpflegskosten nicht in einem ergiebigeren Maße flüßig gemacht werden könnten; b) ob nicht insbesondere die Taxe für die Gebärenden der dritten Classe, welche jetzt 42 kr. beträgt, während sich die wirkliche Auslage auf beiläufig 56 kr. stellt, demgemäß zu erhöhen wäre, und endlich c) ob nicht Modalitäten zu finden wären, um durch Beseitigung von gewissen Taxen die Geschäftsgebahrung zu verringern und wohlfeiler einzurichten. Siehe: Krankenverpflegskosten.	
	Die bei den Schubauslagen von dem Landtagsabgeordneten Joseph Wurm gemachte Anregung, den Landesausschuß anzuweisen, einen Antrag auf Regelung des Schubwesens mit besonderer Berücksichtigung der Schubstationen und der Verpflegung der Schüblinge beim Landtage einzubringen, wurde über die Aufklärung, daß der Landesausschuß sich bereits mit einem solchen Antrage beschäftige und mehrfache Verhandlungen in dieser Richtung im Zuge seien, zurückgezogen. Siehe: Schubwesen.	
Generalbericht zum Landes-Voranschlage für 1863.	In dem Generalberichte zum Landesvoranschlage für das Jahr 1863 wird:	24. März 1863, Z. 544.
	I. a) beim Domesticalfonde das Erforderniß mit 254.833 fl. die Bedeckung mit . . . . 243.181 fl. b) beim Landesfonde das Erforderniß mit . 586.869 fl. die Bedeckung mit . . . . 117.563 fl. c) beim Grundentlastungsfonde das Erforderniß mit . . . . . 2,169.811 fl. die Bedeckung mit . . . . 1,569.739 fl. festgestellt, wornach der Landesvoranschlag für 1863 ein Erforderniß von . . . . . 3,011.513 fl. und eine Bedeckung von . . . . 1,930.483 fl. nachweiset. Ferner wurde noch beschlossen:	
	II. In Anbetracht, daß die erste Hälfte des Jahres 1863 fast verflossen ist, wird die Umlage von 8½ kr. von der Steuervorschreibung des Landes genehmigt. (Der Beitrag für das Grundentlastungs-Erforderniß für 1863 wurde auf 10 kr. bestimmt (17. März 1863, Z. 278.)	
	III. Nachdem der Jahresabschluß des Domestical- und Landesfondes für 1862 einen freien Cassaüberschuß von . 176.748 fl. ergeben hat und durch Landtagsbeschluß diese Fonde nunmehr	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. **1863.** Voranschlag für 1863.	vereinigt sind und zu ihrer Gebahrung eine dauernde Cassabarschaft von 50- bis 60.000 fl. genügen dürfte, sei in dem Präliminar für 1863 ein Betrag von . . . 120.698 fl. (circa 2 Steuerkreuzer) dieser Cassareste zur Verminderung der Landesumlage zu verwenden. (In Betreff des Grundentlastungsfondes wurde beschlossen, Ueberschüße und Ersparungen, die sich aus der Gebahrung des Grundentlastungsfondes ergeben, von der Capitalsschuld des Landes an den Grundentlastungsfond abzuschreiben.)	
Vorlegung des Rechnungs-Abschlußes je mit dem Voranschlage.	IV. Der Landesausschuß wird beauftragt, in Zukunft mit dem Präliminar den letzten Rechnungsabschluß, u. zw. gedruckt, vorzulegen.	
	V. Das richtig gestellte Präliminar für 1863 ist der Regierung mit dem Ersuchen vorzulegen, für die Landesumlage von 18½ kr., die a. h. Sanction zu erwirken. Mit der a. h. Entschließung vom 9. Mai 1863 erfolgte die kaiserliche Genehmigung der vorstehenden Umlage für das Jahr 1863. (Z. 5032 L. A., ai. 1863.)	
	Voranschlag des mährischen Landes-(Domestical- und Militärbequartierungs-)Fondes für das Jahr 1864.	
Voranschlag für 1864.	Der Voranschlag des Landesfondes für 1864 (1. November 1863 bis Ende December 1864) wird im Erfordernisse mit 615.039 fl. in der Bedeckung mit . . . . . 127.427 fl. genehmigt und zugleich beschlossen, es sei zur Deckung der Landes- und Domestical-Erfordernisse in dem Jahre 1864 zusammen mit . . . . . 901.538 fl. bei der Bedeckung von 416.791 fl. eine Umlage von 6 kr. auf den Steuergulden, unter Anrechnung der zu gewärtigenden Cassabarschaft von . . . . 120.000 fl. (Sitzung vom 24. März 1863, Z. 544) in Anspruch zu nehmen und da zur Deckung der Grundentlastungskosten wie bisher 10 kr. aufgetheilt werden müssen, sei die kais. Genehmigung zur Umlage von 16 kr. auf den Steuergulden zur Deckung der sämmtlichen Landes- und Grundentlastungserfordernisse im Jahre 1864, einzuholen. Mit der a. h. Entschließung vom 27. November 1863 erfolgte die kaiserliche Genehmigung der obigen Umlage für das Jahr 1864. (Z. 13.010 L. A., ai. 1863.)	28. März 1863, Z. 562.
	Voranschlag des mährischen Landes-(Domestical- und Militärbequartierungs-)Fondes für das Jahr 1865.	
1864. Voranschlag für 1865.	Der Voranschlag des Landesfondes für 1865 wurde zugleich mit jenem des Domesticalfondes, des Militärbequartierungsfondes, des Irrenfondes, des Gebär- und Findelfondes, des Zwangsarbeitshausfondes, sowie der Brünner und Olmützer Krankenanstalten in Be-	10., 11., 12. Mai 1864, Z. 444.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1864. Voranschlag für 1865.	rathung gezogen und aus Anlaß der Rectificirung und Feststellung der einzelnen Erforderniß- und Bedeckungskosten, sind auch noch folgende Beschlüße gefaßt worden:	
Landes-, Domestical- und Militärbequartierungs-Fond.	I. Landes- und Domesticalfond mit Einbeziehung des Militär-Bequartierungsfondes. Beim Erfordernisse.	
	1. Die Rubrik „Landtagsauslagen" hat als erste Rubrik der Erfordernisse mit 50.000 fl. eingestellt zu werden.	10. Mai 1864,
	2. Der Mehrbetrag auf der Rubrik „Stiftungscapitalien" per 526 fl. hinsichtlich der Dotation für mähr. Privatstiftlinge in den Militärobererziehungshäusern, aus Anlaß der Uebernahme zweier solcher in die Militärakademie, wird ausgeschieden.	
	3. In Betreff der Landesakademie wurden in Consequenz der die Auflösung derselben festsetzenden Beschlüße vom 7. Mai 1864, blos . . . . . 3413 fl. eingestellt, dagegen . . . . . 1842 fl. 50 kr. ausgeschieden. (Siehe: Landesakademie.)	
Localitätentausch zwischen der Landesbuchhaltung und dem Telegraphenamte.	4. Hinsichtlich des Localitätentausches der Landesbuchhaltung und des Telegraphenamtes im I. Stocke des rückwärtigen Dicasterialhausgebäudes, wurde der Wunsch ausgesprochen, daß in dieser Richtung das Nöthige veranlaßt werde, um die erforderlichen Amtsubicationen des Landesausschußes und des Landtages zu gewinnen.	
Ausscheidung des ständischen Almosen-Betrages.	5. Die Ausscheidung des ständischen Almosenbetrages mit noch 337 fl., wird angenommen. (Siehe: Almosen.)	
Zuweisung zweier Diurnisten an den Leihfond.	6. Die Zuweisung des Diurnums für jene beiden ~~beiden~~ Diurnisten, welche beim Leihamte verwendet werden, an den Leihfond, wird verfügt.	
	7. Die Rubrik der Remunerationen wird mit 500 fl., jene der Aushilfen mit 1500 fl. festgesetzt.	
Vermiethung der Reitschule.	8. Der Antrag auf Nutzbarmachung der Reitschule durch Verpachtung derselben, Uebertragung der Aufsicht an den Ersteher und Ueberweisung der Kosten für die Instandhaltung an ihn, wird an den Landesausschuß geleitet.	
Ablehnung des Antrages auf Verpachtung des Augartens.	9. Der Antrag auf Verpachtung der Instandhaltnng des Augartens (Abgeordneter Kostelnik) wird verworfen und die Position des Landesausschußes mit . . . . . 5679 fl. angenommen.	
Einstellung der Diäten für die Besichtigung des Slawikowitzer Monumentes.	10 Die seitherige Erfolgung von Diäten (pr. 24 fl.) für die Ueberwachung des Monumentes bei Slawikowitz durch den Verweser des Landesburggrafenamtes, wird eingestellt.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1864. Voranschlag für 1865. Erhöhung des Vorspannsbeitrags.	11. Bei den Vorspannsauslagen wurde der Landesbeitrag für Vorspannsleistungen von 28 auf 38 Kreuzer pr. Pferd und Meile erhöht und als Erforderniß auf dieser Rubrik . 20.000 fl. eingestellt. (Siehe: Vorspann.)	
	12. Für Landeswasserbauten wird ein Betrag von 2000 fl. behufs der Kostenbestreitung bei Vorarbeiten in der Flußregulirungsfrage eingestellt. (Siehe: Regulirung der Flüße Mährens.)	12. Mai 1864.
	13. Für Landesstraßenbauten wird der Betrag von . 15.000 fl. bewilligt. (Siehe: Straßen- und Communicationswesen.)	
	14. Auf der Rubrik „Kunst und Wissenschaft" wird der Ansatz von . . . . . 1200 fl. eingestellt. (Siehe: Kunst und Wissenschaft.)	
Ausgeschiedene Posten.	15. Ausgeschieden wurden: für die naturforschende Section der k. k. Ackerbaugesellschaft . . . . . 200 fl. für den Wernerverein . . . . . 315 fl. für die Herausgabe eines volkswirthschaftlichen Kalenders durch die k. k. Ackerbaugesellschaft . . . . 315 fl. die Subvention von . . . . . 1000 fl. zur Gründung von Ackerbauschulen, jedoch vorbehaltlich der Beschlüße über die Organisirung des landwirthschaftlichen Unterrichtes; siehe: Landwirthschaftlicher Unterricht.	
Einstellung zu Vorschüßen an Gemeinden.	16. Zu Vorschüßen an Gemeinden, welche von Elementarereignissen, Viehseuche oder anderen Unglücksfällen heimgesucht wurden, sind gegen den Antrag des Finanzausschußes, der sich bloß für 7000 fl. entschied, 10.000 fl. eingestellt worden.	
Veranschlagung der Steuer und Gaben.	17. Die Rubrik der Steuern und Gaben (Nr. 10) ist künftig in zwei Rubriken zu theilen, nemlich a) Steuern von Stiftungscapitalien, b) Steuern vom freien Landesvermögen.	
Ablehnung der Rubrik für außerordentliche Auslagen.	18. Der Beitrag von 10.000 fl. auf der Rubrik der außerordentlichen Auslagen zur Bedeckung unvorhergesehener Auslagen, wird ausgeschieden.	
Durchlaufende Auslagen.	Zugleich wurde bei dieser Rubrik der außerordentlichen Auslagen beschlossen, die hier erscheinenden durchlaufenden Posten, die keine wirklichen Auslagen sind, sondern nur zur Evidenzhaltung und Bilanzirung aufgeführt werden, in einer besonderen Rubrik zusammenzufassen.	
	Bei der Bedeckung.	
	1. Die Post „Außerordentliche Empfänge" für angelegte Capitalien bei der Creditanstalt pr. . . . . 2500 fl., wurde aus der Rubrik der außerordentlichen Einnahmen in die „Activinteressen" übertragen.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1864. Voranschlag für 1865. Specialcredite.	Außer dem rectificirten Erfordernisse wurde noch ein Specialcredit dem Landesausschuße eröffnet, und zwar: a) für Ackerbauschulen mit . . . 4000 fl. b) zur Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichtes mit . . . . . 2000 fl. c) als Unterstützung für das Teschner evangelische Alumnealgebäude mit . . . . 1000 fl. zusammen mit . . . . 7000 fl.	
	Im Verfolg der Berathung über den Landesfonds-Voranschlag wurde auch	12. Mai 1864, Z. 444.
Anlegung disponibler Barschaften ausschließlich bei mähr. Anstalten.	A) dem Landesausschuße zur Pflicht gemacht, bei gleichen Bedingungen die zeitweilig disponiblen Capitalien, ausschließlich bei mähr. Anstalten anzulegen;	
Convertirung der C. M. Staatsobligationen in solche zu 5 % in ö. W.	B) der Landesausschuß hat ferner in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zum Behufe der leichteren Uebersicht in der Gebahrung, und zum Zwecke einer vortheilhafteren Verzinsung zu empfehlen wäre, sämmtliche im Besitze des Landesvermögens befindliche Obligationen in Conv. Münze, welche dermalen verschieden verzinset werden, in 5%tige Staatsobligationen in österr. Währ. zu verwandeln, und über die Durchführung dieser Umwandlung in der nächsten Session Vorschläge zu unterbreiten.	
Vorlage eines Rechenschaftsberichtes, bei Beginn jeder Session.	C) Der Landesausschuß wird beauftragt, bei dem Beginne jeder Session einen Rechenschaftsbericht über seine Thätigkeit vorzulegen. (Der Antrag auf Drucklegung der Sitzungsprotokolle des Landesausschußes und deren Zusendung an die Landtagsmitglieder, wurde nicht angenommen; ebenso ist der Antrag (des Abgeordneten Kostelnik), den Landesausschuß zu beauftragen, unter Beiziehung von Vertrauensmännern und Sachkundigen, die Einrichtungen und die Instandhaltung des Augartens, einer Untersuchung zu unterziehen, um in der nächsten Landtagssession über die Mittel zu berichten, welche geeignet sind, die Ausgaben dieser Anstalt, resp. des Vergnügungsortes auf ein, den Interessen des Landes entsprechendes Maß zu vermindern, abgelehnt worden.)	
Sitzungs-Berichte des Landes-Ausschußes.	Bei der Ablehnung des oben angeführten Antrages auf Drucklegung der Sitzungsberichte des mährischen Landesausschußes, ist jedoch von mehreren Landtagsmitgliedern es als Wunsch ausgesprochen worden, daß ihnen Abdrücke der Landesausschuß-Sitzungsprotokolle zur Disposition gestellt werden möchten. Mit Bezug hierauf wurde von dem Präsidium des mährischen Landesausschußes die Verfügung getroffen, daß von den in Gemäßheit des §. 37 der Instruction für den Landesausschuß durch die Landeszeitungen in beiden Landessprachen veröffentlichten Sitzungsberichten des Landesausschußes, eine angemessene Anzahl von Ab-	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1864. Voranschlag für 1865.	drücken besorgt werde, die zugleich mit dem Rechenschaftsberichte den Landtagsmitgliedern zuzumitteln seien; siehe: Rechenschaftsbericht für die Zeit vom 1. Jänner 1864 bis Ende September 1865.	
	II. Irrenanstalt.	
Irrenfond.	Nach mehrfachen Abstrichen wurde der Voranschlag der Irrenanstalt für 1865 rectificirt und das Erforderniß mit . 59.061 fl. die Bedeckung mit . . . . . 10.348 „ und daher der vom Landesfonde zu leistende Beitrag auf . . . . . 48.713 fl. festgestellt und beschlossen:	10. Mai 1864, Z. 444.
Prüfung der Gebahrung der Irrenanstalt.	Den Landesausschuß zu beauftragen, unter Beiziehung von Vertrauensmännern und Sachverständigen die Verhältnisse der Gebahrung der Irrenanstalt einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und in der nächsten Landtagssession Vorlagen zu machen, welche die Belastung des Landes durch diese Anstalt auf ein richtiges Maß zurückführen. (Siehe: Irrenanstalt und Landesanstalten.)	
	III. Gebäranstalt.	
Gebärfond.	Der Voranschlag der Gebäranstalten (Brünn und Olmütz, — mähr. schles. Gebärfond) für 1865 wurde im Erfordernisse auf 36.934 fl. in der Bedeckung auf . . . . . 29.611 „ und in dem aus dem Landesfonde zu deckenden Abgange von . . . . . 15.323 fl. und bezüglich nach Zuschlag der Remunerationstangente für die Bediensteten dieser Anstalt pr. . . 155 fl. mit . . . . . 15.487 fl. richtig gestellt. (Siehe: Gebäranstalt und Landesanstalten.)	11. Mai 1864, Z. 444.
	IV. Findelanstalt.	
Findelfond.	Der Voranschlag der Findelanstalt (in Brünn und Olmütz, mähr. schl. Findelfond) für das Verwaltungsjahr 1865 wurde in dem Erfordernisse mit . . . . . 120.589 fl. und der Bedeckung mit . . . . . 34.210 fl. somit in den, aus dem Landesfonde zu deckenden Abgange mit . . . . . 86.379 fl. und bezüglich nach Zuschlag der Remunerationstangente von . . . . . 150 fl. auf . . . . . 86.529 fl. rectificirt.	11. Mai 1864, Z. 444.
Trennung der Voranschläge der Brünner und Olmützer Findelanstalt.	Hiebei wurde nach dem Antrage des Finanz-Ausschußes vom Landtage als angemessen anerkannt, daß zur Gewinnung einer besseren Uebersicht im nächsten Präliminar die gänzliche Trennung der Voranschläge (Brünn und Olmütz) durchgeführt werde; auch ist der weitere (vom Herrn Abgeordneten Dr. Mathon gestellte) Antrag, anläßlich der Reorganisirung des Gebär- und Findelhauses, nachfolgend angenommen worden:	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1864. Voranschlag für 1865. Findelfond. Dr. Mathon's Antrag auf Reorganisirung des Gebär- und Findelhauses.	„Der Landesausschuß werde beauftragt, für die eben bevorstehende Reorganisirung des Gebär- und Findelhauses, zur Berücksichtigung nachstehende Maßregeln in's Auge zu fassen und in nächster Session darüber Bericht zu erstatten: 1. Eine Beschränkung der unbedingten Findlingsaufnahme durch Einführung der Erforschung der Vaterschaft und Mutterschaft, resp. der Vermögensverhältnisse der Eltern der Findlinge nach dem französischen Muster der „admission a bureaux ouverts." 2. Zur Vermehrung der Einnahmen bei den Findlingstaxen eine Erhöhung der Taxe bei Vermöglichen bis zur Deckung der Unkosten für den Findling zum erreichten Normalalter von 10 Jahren und Erhöhung der Taxen überhaupt. 3. Alle Gebärenden sollten wenigstens bis zu einer festgesetzten Zeit Ammendienste verrichten, um der Mortalität der Findlinge in dieser Hinsicht zu steuern. 4. Unterstützung armer Gebärenden, die ihre eigenen Kinder in Verpflegung nehmen wollen, bis zur Erreichung des Normalalters von 10 Jahren. (Siehe: Findelanstalt und Landesanstalten.)	
	V. Zwangsarbeits-Anstalt.	
Zwangs-Arbeitshaus-Fond.	Der Voranschlag des Zwangsarbeitshauses für 1865 wird im Erforderniße mit . . . 23.706 fl. in der Bedeckung mit. . . . . 6695 fl. und in dem aus dem Landesfonde zu deckenden Abgange mit . . . . . 17.011 fl. richtig gestellt.	11. Mai 1864, Z. 444.
Verrechnung der Fabrik der Zwangs-Arbeits-Anstalt nach den Regeln der doppelten Buchhaltung.	Hiebei wurde auch nach dem Antrage des Finanz-Ausschußes beschlossen, die Verrechnungen der Fabrik der Zwangsarbeitsanstalt vom Jahre 1865 an, nach den Regeln der doppelten Buchhaltung führen zu lassen. Siehe: Zwangsarbeitsanstalt und Landesanstalten.	
	VI. Brünner Krankenanstalt. VII. Olmützer Krankenanstalt.	
Brünner und Olmützer Krankenanstalt.	Vor der Berathung der von dem Finanzausschuße bei dem Landesfonds-Präliminare für 1865, bei der Post 30 (Brünner und Olmützer Kranken-, dann Brünner Siechenanstalt), sogleich zum Vortrage gebrachten Voranschläge der Brünner, sowie der Olmützer Krankenanstalt für 1865, bemerkte Dr. Prazák Namens des Landesausschußes, daß die Präliminarien derselben Anstalten für 1864 (Nr. 9 und 10 LH.) zwar an den Finanzausschuß gelangt, doch nicht zur Verhandlung gekommen seien, daher der Landesausschuß in Betreff der Voranschläge dieser beiden Anstalten für 1864 sich an die Positionen derselben, mit Rücksichtnahme der genehmigten Ansätze für 1865, zu halten veranlaßt sehen werde.	11. Mai 1864, Z. 444.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes

Landesfond. 1864.
Voranschlag für 1865.
Form des Voranschlages der Brünner und Olmützer Krankenanstalt.

Sowohl bei der Brünner, als auch bei der Olmützer Krankenanstalt, wurde in formeller Beziehung über die Eintheilung der Präliminarabtheilungen beschlossen, statt der gegenwärtigen Titel „ordentliches" und „außerordentliches Erforderniß", dann „ordentliche" und „außerordentliche Einnahmen", in den künftigen Voranschlägen und in ihrem Zusammenhange mit dem Landesfondspräliminare, folgende Titel einzuführen:

Subrubrik 30, Krankenanstalten.

I. Abtheilung.

Erforderniß und Einnahmen des Krankenhauses.

II. Abtheilung.

Erforderniß und Einnahmen des Krankenfondes.

Auch sind bezüglich der Krankenanstalten in Brünn und Olmütz noch folgende Beschlüße gefaßt worden:

Durchschnitts-Berechnung der Verpflegskosten.

1. Die Verpflegskosten der Krankenanstalten sind alljährlich nach dem Durchschnitte, den der Rechnungsabschluß der drei letzten Jahre ergibt, zu berechnen und zu vergüten.

Erhöhung der Verpflegskosten der I. Classe.

2. Die Verpflegskosten der ersten Classe sind von 1 fl. 26 kr. pr. Tag auf 1 fl. 50 kr. zu erhöhen.

Die Präliminaransätze selbst sind bei der Brünner Krankenanstalt nachstehend rectificirt worden:

A) Ordentliche Einnahmen	76.287 fl.
Erforderniß	74.210 fl.
hiernach ein Ueberschuß von	2077 fl.
B) Außerordentliche Einnahmen	12.967 fl.
Außerordentliches Erforderniß	908 fl.
Ueberschuß	12.059 fl.

Bei der Olmützer Krankenanstalt:

A) Ordentliche Einnahmen	24.881 fl.
Ordentliches Erforderniß	24.939 fl.
Abgang	48 fl.
B) Außerordentliche Einnahmen	2235 fl.
Außerordentliches Erforderniß	1451 fl.
Ueberschuß	784 fl.

(Siehe: Brünner und Olmützer Krankenanstalt und Landesanstalten.)

Generalbericht zum Landes-Voranschlage für das Jahr 1865.

Die in dem Generalberichte zum Landesvoranschlage für das Jahr 1865 gestellten Anträge sind nachstehend angenommen worden: — 18. Mai 1864, Z. 592.

1. Das Landesbudget (Landes- und Grundentlastungsfonds-Voranschlag für 1865) wird im Erforderniß mit . 3,051.596 fl.
   in der Bedeckung mit . . . . . 2,143.502 fl.
   genehmigt.
2. Zur Deckung des Abganges beim Landesfonde wird eine Umlage von 6 1/8 kr. ö. W. von der Steuervorschreibung des Landes genehmigt.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1864. Voranschlag für 1865.	(Die Bedeckung des Abganges bei der Grundentlastung von . . . . . 493.723 fl. für 1865 ist bereits mit Landtagsbeschluß vom 6. und 9. Mai 1864, Z. 450 LH., durch eine Umlage von 8 kr. ö. W. von jedem Gulden der directen Steuer bewilligt worden.) 3. Der durch diese Umlage unbedeckte Rest des Erfordernisses, ist aus den Cassaüberschüßen zu bestreiten. 4. Das richtig gestellte Landespräliminar für 1865 ist der Regierung mit dem Ersuchen vorzulegen, für die Landesumlage von 14½ kr. die Sanction Sr. k. k. apost. Majestät zu erwirken. 5. Bezüglich der vom Landtage noch bewilligten Beiträge für Ackerbauschulen per . . . . . 4000 fl. zur Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichtes per . . . . . 2000 fl. für das Teschner Alumneum per . . . 1000 fl. wird dem Landesausschuße ein Nachtragscredit von 7000 fl. eröffnet. Die kaiserliche Genehmigung der vorstehenden Umlage für das Jahr 1865 erfolgte mit der a. h. Entschließung vom 27. November 1864. (Z. 15.023 L. A., ai. 1864.)	
	Voranschlag des mährischen Landes- (Domestical- und Militärbequartierungs-)Fondes für das Jahr 1866.	
1865. Voranschlag für 1866.	Nach dem Berichte des Finanzausschußes wurde nicht blos über den Voranschlag des Landesfondes für 1866, sondern auch gemäß des Vorganges im verflossenen Jahre, über die Voranschläge des Irrenfondes, des Gebär- und Findelfondes, des Zwangsarbeitshausfondes, so wie des Brünner und Olmützer Krankenfondes für 1866 berathen. Genehmigt wurden folgende Einstellungen:	18., 19. Dec. 1865, Z. 196.
	I. Landes-Fond. Erforderniß. Rubrik I.	
Landesfond.	1. (Rubrik I des Landesvoranschlages.) Landtags-Auslagen. Nach einem Abstriche von 4000 fl., statt 50.000 fl., sind einzustellen . . . . . 46.000 fl.	
	Rubrik II. Verwaltungs-Auslagen.	
	2. (Rub. III/5 Land. Vor.) Für den Landesausschuß . . . . 18.630 fl.	
	3. (Rub. III/6 L. V.) Besoldungen der Beamten und Diener . . 63.003 fl.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1865. Voranschlag für 1866.	4. (Rub. III/9 L. V.) Diurnen . . . . . 3687 fl. 5. (Rub. III/7 L. V.) Livrée für die Dienerschaft . . . . 500 fl. 6. (Rub. III/10 L. V.) Remunerationen und Aushilfen. Nach dem Abstriche von . . . . 500 fl. für Remunerationen und einem gleichen Abstriche von 500 fl. bei den Aushilfen, ist diese Rubrik mit . . 1590 fl. festgestellt worden.	
Hinweisung auf Regulirung der Amtsstunden.	7. (Rub. III/12 L. V.) Amts- und Kanzlei-Erfordernisse. Nach einem Abstriche von 2000 fl., wobei auf die Kostspieligkeit der Subrubriken: Beleuchtung (1366 fl.), Beheizung (2000 fl.) und Kanzleieinrichtungsstücke (250 fl.), sowie auf die in der jüngsten Zeit geschehene Regulirung der Amtsstunden bei anderen Aemtern gewiesen ward, ist die Gesammtrubrik für Kanzlei-Erfordernisse auf . . . . . 6014 fl. festgestellt und dem Landesausschuße die Durchführung der Ersparnisse in der Weise überlassen worden, daß der abgestrichene Betrag von 2000 fl. von den Unterabtheilungen der Rubrik Kanzleierfordernisse hereinzubringen ist. 8. Rub. III/14 L. V.) Kosten des Landesgesetzblattes . . . 1200 fl. 9. (Rub. III/11 L. V.) Diäten und Reisekosten . . . . 300 fl. 10. (Rub. III/13 L. V.) Miethzinse . . . . . 400 fl. 11. (Rub. III/15 L. V.) Erhaltung der Gebäude und deren Einrichtungen 200 fl. 12. (Rub. III/8 L. V.) Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge, Gnadengaben, Abfertigungen und Sterbequartale . . . 21.147 fl. Hiezu kommen noch die ebenfalls am 18. December 1865 bewilligten Gnadengaben, und zwar: a) die für Caroline Přihoda von 37 fl. 80 kr. auf . . . . . 50 fl. — kr. jährlich genehmigte Erhöhung. b) die Gnadengabe der Hedwig Weißmantel mit . . . . . 80 fl. — kr. c) die als Gnadengabe bewilligte Erfolgung des Conductquartals für Eleonora Ludwig 65 fl. 62 kr. zusammen . . . 195 fl. 62 kr. welche laut Generalberichtes über das Landespräliminare für 1866 in der runden Summe von . . . 196 fl. eingestellt worden sind.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1865. Voranschlag für 1866. Festhaltung der Bestimmungen bei Pensionirungen.	Bei dieser Rubrik ist auf die Höhe der Pensionen, Provisionen und Gnadengaben hingewiesen und der Landesausschuß aufgefordert worden, sich bei den Pensionirungen möglichst zu beschränken.	
	Rubrik III.	
	13. (Rub. X/39 L. V.) Verschiedene Ausgaben. Nach einem Abstriche von 25 fl. für die Erfordernisse des Landesburggrafenamtes wird in dieser Rubrik die Summe von . . . . . 695 fl. eingestellt.	
	Rubrik IV.	
	14. (Rub. IX/37 L. V.) Steuern von den Stiftungscapitalien . . 17 fl.	
	15. (Rub. IX/38 L. V.) Steuern vom freien Landesvermögen . . 21.407 fl.	
	Rubrik V. Stiftungsverbindlichkeiten.	
	16. (Rub. II/1 L. V.) Stiftungsplätze für die k. k. Militär-Bildungs-Anstalten . . . . . 8373 fl.	
	17. (Rub. II/2 L. V.) Auslagen für die Landesakademie. Nach einem Abstriche von . . . . 60 fl. als Remuneration des Oberbereiters Peche für Ueberwachung der Reitschule während ihrer Benützung durch das Publikum; und von . . 2 fl. für die Reinigung der Kamine des zur Reitschule gehörigen Wohngebäudes, zusammen also von . 62 fl. wurde auf dieser Rubrik statt des Ansatzes von 1740 fl. der Betrag von . . . . . 1678 fl. eingestellt.	
	18. (Rub. II/3 L. V.) Stiftungen für das Personale am Franzensberge 238 fl.	
	Rubrik VI. Landesanlagen.	
	19. (Rub. IV/16 L. V.) Erhaltungskosten des Augartens. Nach einem Abstriche von 399 fl. wird an Stelle des beantragten Ziffers von 6099 fl. der Ansatz von . . 5700 fl. eingestellt.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1865. Voranschlag für 1866.	20. (Rub. IV/17 L. V.) Erhaltungskosten des Franzensberges. Nach einem Abstriche von 100 fl. bei der Post 3 „Erhaltung der Gebäude", wird an Stelle des Betrages von 2055 fl. die Summe von . . . . 1955 fl. eingestellt.	
	21. (Rub. IV/18 L. V.) Erhaltung des Raußnitzer Monumentes . . 26 fl.	
	Rubrik VII. Landesconcurrenz-Auslagen.	
	22. (Rub. V/19 L. V.) Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelkostenersätze 250 000 fl.	
	23. (Rub. V/20 L. V.) Impfauslagen . . . . . 17.000 fl.	
	24. (Rub. V/21 L. V.) Schubauslagen . . . . . 38.000 fl.	
	25. (Rub. V/22 L. V.) Vorspannsauslagen . . . . . 12.000 fl.	
	26. (Rub. V/23 L. V.) Gensdarmerie-Bequartierungs-Auslagen . . 15.541 fl.	
	27. (Rub. V/24. Land. V.) Militär-Bequartierungsauslagen . . . —	
	28. (Rub. V/25. Land. V.) Beiträge an Schlesien für mähr. Enclaven . 9000 fl.	
	Rubrik VIII. Dotationen der Landesanstalten.	
	29. (Rub. VI/26. Land. V.) Irrenanstalt . . . . . 54.067 fl. (Nach einem Abstriche von 25 fl. für Reisekosten.)	
	30. (Rub. VI/27. Land. V.) Gebäranstalten. Nach einem Abstriche von 680 fl. . . . 11.596 fl.	
	31. (Rub. VI/28. Land. V.) Findelanstalt. Nach einem Abstriche von 1902 fl. . . 83.948 fl.	
	32. (Rub. VI/30. Land. V.) Diese Rubrik betrifft in der Auseinandersetzung des Finanzausschußes die Krankenhausfonde von Brünn und Olmütz. Hier erscheint aus den Interessen der Ersparungsfondscapitalien des Domesticalfondes die Summe von . . 3612 fl. eingestellt.	19. Dec. 1865, Z. 196.
	33. (Rub. VI/29. Land. V.) Zwangsarbeitsanstalt . . . . 16.899 fl.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß		Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1865. Voranschlag für 1866.	**Rubrik IX.**		
	Oeffentliche Bauten.		
	34. (Rub. VII/31. Land. V.)		
	Wasserbauten	2000 fl.	
	35. (Rub. VII/32. Land. V.)		
	Straßenbauten.		
	Nach dem angenommenen Antrage des Finanzausschußes wird der hierin vom Landesausschuße eingestellte Betrag von 20.000 fl. ausgeschieden.		
	36 (Rub. VII/33. Land. V.)		
	Landeshochbauten.		
	Für den Umbau der Brünner Krankenanstalt .	62.000 fl.	
	Subventionen.		
	37. (Rub. VIII/34. L. V.)		
	für Kunst und Wissenschaft . . .	5.370 fl.	
	38. (Rub. VIII/35. L. V.)		
	für volkswirthschaftliche und gemeinnützige Zwecke.		
	Einschließlich der gegen den Antrag des Finanzausschußes sub Post 17 zur Unterstützung bei Gründung oder Erhaltung von Ackerbauschulen eingestellten Post von 8500 fl. und der Post 13, Unterstützung für Volksschullehrer von 4000 fl. auf 5000 fl. erhöhten Quote, wird der Gesammtziffer dieser Subrubrik für volkswirthschaftliche und gemeinnützige Zwecke mit	28.930 fl.	
	eingestellt.		
	39. (Rub. VIII/36. L. V.)		
	An Gemeinden und für wohlthätige Zwecke.		
	Nach Abstrich der Post 8 für den Unterstützungsverein Studirender der philos. Facultät in Wien mit 100 fl. wird diese Rubrik mit .	16.060 fl.	
	angenommen.		
	Rubrik X.		
	Durchlaufende Ausgaben.		
	(Rub. X/40. L. V.)		
	Durchlaufende Ausgaben	13.212 fl.	
	Gesammtziffer des Erfordernisses . .	842.191 fl.	
	Bedeckung.		
	Rubrik I.		
	(Rub. I. L. V.)		
	Activinteressen	247.536 fl.	
	Rubrik II.		
	(Rub. II. L. V.)		
	Entschädigungsaversum für die Trankſteuer .	106.470 fl.	
	Fürtrag . .	354.006 fl.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß		Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1865. Voranschlag für 1866.	Uebertrag .	354.006 fl.	
	Rubrik III.		
	(Rub. III. L. V.)		
	Beiträge von Schlesien zu den gemeinschaftlichen Landesanstalten	10.028 fl.	
	Rubrik IV.		
	(Rub. IV. L. V.)		
Empfangnahme des Ueberschußes der Kranken-Verpflegskosten der Brünner Kranken-Anstalt für den Landes-Fond.	Krankenverpflegskostenersätze . . . . wobei zugleich beschlossen wurde, daß der Ueberschuß in den erhobenen Krankenverpflegskosten bei der Brünner Krankenanstalt, veranschlagt mit 3500 fl. beim Landesfonde, in Rückempfang zu nehmen sein wird, soferne diese Ersätze die vom Landesfonde bestrittenen Verpflegskosten betreffen.	15.500 fl.	
	Rubrik V.		
	(Rub. V. L. V.)		
	Verschiedene Einnahmen	2.415 fl.	
	Rub. VI.		
	(Rub. VI. L. V.)		
	Durchlaufende Einnahmen	638 fl.	
	Summe der Bedeckung . .	382.587 fl.	
	Im Entgegenhalte des Erfordernisses von . .	842.191 fl.	
	zeigt sich ein Abgang bei den Landesbedürfnissen von	459.604 fl.	
	II. Irrenanstalt.		
	Erforderniß.		
	I. Verwaltungsauslagen.		
Irren-Anstalt.	Rub. 1—12. Nach dem Abstriche ad XII. „Reisekosten und Diäten" pr. 25 fl. mit	20.517 fl.	18. Dec. 1865, Z. 196.
	II. Regiekosten.		
	Rub. 13.	43.600 „	
	III. Unkosten.		
	Rub. 14, 15, 16.	2416 „	
	Summe des Erfordernisses . .	66.533 fl.	
	Bedeckung.		
	I. Activinteressen	5160 fl.	
	II. Verpflegs-, Heil- und Leichenkostenvergütung .	7000 „	
	III. Vermächtnisse und Geschenke . . .	6 „	
	IV. Verschiedene Einnahmen	300 „	
	Summe der Bedeckung . .	12.466 fl.	
	Im Vergleiche mit dem Erfordernisse per . .	66.533 „	
	ergibt sich ein Abgang von	54.067 fl.	
	welcher auf der Rubrik 6 des Landesfonds-Voranschlages „Dotationen der Landesanstalten", Post 26 Irrenanstalt, in der obigen Höhe von	54.067 fl.	
	als Erforderniß eingestellt erscheint.		

Digitized by Google

Gegenstand / Session	Landtags-Beschluß		Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1865. Voranschlag für 1866. Gebäranstalt in Brünn.	III. Gebäranstalt.		
	A) Erforderniß der Anstalt.		
	a) Brünner Anstalt.		
	Verwaltungs-Auslagen.		
	Rub. 1—9	5559 fl.	
	Regiekosten.		
	Rub. 10	15.460 „	
	Unkosten.		
	Rub. 11, 12, 13; nach einem Abstriche auf der Rub. 12 „Erhaltung bestehender Gebäude" mit 100 fl. . .	4844 „	
	Summe des Erfordernisses . .	25.863 fl.	
	b) Olmützer Anstalt.		
	Verwaltungskosten.		
Gebäranstalt in Olmütz.	Rub. 1—9	2355 „	
	Regiekosten.		
	Rub. 10; nach einem Abstriche auf Post 3 „Kleidung, Bettzeug und Wäsche" mit . 100 fl.		
	Post 5 Beheizung von . . . 200 „		
	Post 6 Beleuchtung mit . . . 20 „		
	Post 8 verschiedene Bedürfnisse mit . . 10 „		
	zusammen . . 330 fl.		
	werden die Regiekosten eingestellt mit . .	4970 „	
	Unkosten.		
	Rub. 11, 12, 13; nach einem Abstriche bei Rub. 12 „Erhaltung bestehender Gebäude," Post 2 „Olmützer Anstalt" von 250 fl., werden auf dieser Rubrik eingestellt	300 „	
	Summe des Erfordernisses . .	7625 fl.	
	wornach sich das Erforderniß dieser Anstalten in Brünn und Olmütz mit.	33.488 fl.	
	entziffert.		
	B) Erforderniß des Fondes.		
	Rub. 14 Steuern und Gaben	319 „	
	Gesammtsumme des Erfordernisses . .	33.807 fl.	
	Bedeckung.		
	1. Activinteressen	4556 „	
	2. Verpflegs-, Heil- und Leichenkostenersätze .	17.600 „	
	3. Vermächtnisse	5 „	
	4. Beiträge	10 „	
	5. Verschiedene Einnahmen	40 „	
	Summe der Bedeckung . .	22.211 fl.	
	Im Entgegenhalte mit dem Erfordernisse von .	33.807 „	
	ergibt sich ein Abgang von	11.596 „	
	welcher im Erfordernisse des Landesfondes Rub. IV., Subrub. 27 „Gebäranstalt" eingestellt erscheint.		

Digitized by Google

Gegenstand	Landtags-Beschluß			Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1865. Voranschlag für 1866.	**IV. Findelanstalt.**			
	A) Erforderniß der Anstalten.			
	a) Brünner Anstalt.			
	Verwaltungskosten.			
Findelanstalt in Brünn.	Rub. 1—9		4902 fl.	
	Regiekosten.			
	Rub. 10		11.470 „	
	Unkosten.			
	Rub. 11, 12, 13; nach einem Abstriche bei Rub. 12 „Erhaltung bestehender Gebäude" mit. 100 fl. sind als Unkosten eingestellt . . .		6391 „	
	Summe des Erfordernisses der Brünner Anstalt .		22.763 fl.	
	b) Olmützer Anstalt.			
	Verwaltungskosten.			
Findelanstalt in Olmütz.	Rub. 1—9		2029 „	
	Regiekosten.			
	Rub. 10. Für diese Rubrik sind mit Rücksicht auf den Erfolg und auf die Gebahrung der Brünner Anstalt folgende Ansätze einbezogen worden:			
	1. Beköstigung . . .	2800 fl.		
	2. Medicamente . . .	50 „		
	3. Kleidung, Bettzeug und Wäsche .	1959 „		
	4. Hauseinrichtung . . .	126 „		
	5. Heizung	400 „		
	6. Beleuchtung . . .	110 „		
	7. Reinigung der Wäsche u. Localitäten	80 „		
	8. Verschiedene Bedürfnisse . .	63 „		
	9. Bestallungen . . .	40 „		
	10. Begräbnißkosten . . .	20 „		
	Zusammen . .		5648 „	
	Unkosten.			
	Rub. 11, 12, 13; nach einem Abstriche auf der Rub. 12 von	250 fl.	300 „	
	Summe des Erfordernisses der Olmützer Anstalt .		7977 fl.	
	Gesammtsumme des Erfordernisses der Anstalten in Brünn und in Olmütz		30.740 fl.	
	B) Erforderniß des Fondes.			
	Rub. 14 Verpflegskosten der Findlinge außer dem Hause		88.000 „	
	Rub. 15 Steuern und Gaben . . .		238 „	
	Rub. 16 Verschiedene Ausgaben . . .		240 „	
	Summe des Erfordernisses des Fondes . .		88.478 fl.	
	Daher das gesammte Erforderniß . .		119.218 fl.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß		Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1865. Voranschlag für 1866.	**Bedeckung.**		
	1. Activinteressen	3404 fl.	
	2. Findelaufnahmstaxen	31.000 „	
	3. Ammentaxen	430 „	
	4. Verpflegs-, Heil- und Leichenkosten-Vergütung	400 „	
	5. Vermächtnisse	6 „	
	6. Verschiedene Einnahmen . . .	30 „	
	7. Rechnungsersätze	— „	
	Summe der Bedeckung . .	35.270 fl.	
	Gegen das Erforderniß von	119.218 fl.	
	ergibt sich ein Abgang von	83.948 „	
	welcher im Voranschlage des Landesfondes als Erforderniß auf der Rub. VI. „Dotationen der Landesanstalten", Subrub. 28 „Findelanstalt" in der obigen Summe von . . .	83.948 fl.	
	eingestellt erscheint.		
	V. Zwangsarbeits-Anstalt.		
	A) Allgemeine Erhaltungskosten der Anstalt.		
	1. Verwaltungs-Auslagen.		
Zwangsarbeits-Anstalt.	Rub. 1—10	5552 fl.	19. Dec. 1865, Z. 196.
	2. Regiekosten.		
	Rub. 11	12.900 „	
	3. Unkosten.		
	Rub. 12—16	326 „	
	B) Bedarf der Arbeitsanstalt.		
	Rub. 17, 18	5456 „	
	Summe des Erfordernisses . .	24.234 fl.	
	Bedeckung.		
	A) Eigene Einkünfte der Anstalt, (Rub. 1—3) .	285 „	
	B) Einnahmen der Arbeitsanstalt (Rub. 4, 5) .	7050 „	
	Summe der Bedeckung . .	7335 fl.	
	Gegen das Erforderniß von	24.234 „	
	ergibt sich ein Abgang von	16.899 fl.	
	welcher auf der Rub. 6 des Landesvoranschlages „Dotationen der Landesanstalten", Subrub. 29 „Zwangsarbeitsanstalt" im obigen Betrage von	16.899 fl.	
	eingestellt erscheint.		

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß			Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1865. Voranschlag für 1866.	**VI. Brünner Krankenanstalt.**			
	I. Erforderniß des Krankenhauses in Brünn.			
	A) Verwaltungskosten.			
	1. Besoldungen; mit Ausscheidung des Ansatzes für den Primararzt per 735 fl. mit	5124	fl.	
Brünner Krankenanstalt.	2. Löhnungen	5707	"	19. Dec. 1865, Z. 196.
	3. Diurnen	621	"	
	4. Pensionen	555	"	
	5. Provisionen	322	"	
	6. Emolumente	5467	"	
	7. Beiträge	260	"	
	8. Quartiergelder	1588	"	
	9. Kanzleierfordernisse	350	"	
	10. Remunerationen und Aushilfen	1518	"	
	Summe	21.512	fl.	
	11. B) Regiekosten	55.070	"	
	C) Unkosten.			
	12. Conservationsbaulichkeiten	600	"	
	13. Steuern	48	"	
	14. Verschiedene Ausgaben	50	"	
	Summe	698	fl.	
	Recapitulation des Erfordernisses des Krankenhauses:			
	A) Verwaltungskosten	21.512	"	
	B) Regiekosten	55.070	"	
	C) Unkosten	698	"	
	Zusammen	77.280	fl.	
	II. Erforderniß des Krankenfondes.			
	15. Neue Bauten und Anschaffungen	—		
	16. Steuern	—		
	17. Verschiedene Ausgaben	—		
	Bedeckung.			
	I. Einnahmen des Krankenhauses.			
	1. Beiträge	2100	fl.	
	2. Verpflegskosten-Ersätze	76.160	"	
	3. Vermächtnisse	2865	"	
	4. Verschiedene Empfänge	240	"	
	Summe	81.365	fl.	
	Gegenüber dem Erfordernisse von	77.280	"	
	zeigt sich ein Ueberschuß	4085	fl.	
	von dem eine Quote von	3500	"	
	als Erhöhung in der Bedeckung des Landesfondes insofern angenommen worden ist, als die bezüglichen Verpflegskosten vom Landesfonde bestritten worden sind.			
	II. Einnahmen des Krankenfondes.			
	5. Activinteressen	—		

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1865. Voranschlag für 1866. Olmützer Krankenanstalt.	**VII. Olmützer Krankenanstalt.** Erforderniß des Krankenhauses. A) Verwaltungskosten . . . . . 6773 fl. B) Regiekosten; nach einem Abstriche auf der Rub. X., Post 7 „Hauseinrichtung" von . 100 fl. und Post 9 „Verschiedene Bedürfnisse" von . . . . . 150 „ wird die Gesammtrubrik der Regiekosten eingestellt mit 18.450 „ C) Unkosten . . . . . 302 „ Summe des Erfordernisses des Krankenhauses . 25.129 fl. Bedeckung. Einnahmen des Krankenhauses . . 25.908 „ im Entgegenhalte des Erfordernisses mit . . 25.129 „ ergibt sich ein Ueberschuß von . . . . 779 fl. welcher zur Kenntniß genommen wurde. Erforderniß des Olmützer Krankenfondes. Nach dem Abstriche der Post für „neue Bauten und Anschaffungen" mit 800 fl. wurde der Betrag von. 151 fl. als Erforderniß des Krankenfondes eingestellt. Die Einnahmen des Krankenfondes sind mit 2589 „ einbezogen, und der sich ergebende Ueberschuß von . 2438 fl. zur Kenntniß genommen worden.	19. Dec. 1866, Z. 196.
Generalbericht über den Landesfonds-Voranschlag für 1866.	Hierauf wurde zugleich der Generalbericht des Finanzausschußes über das Landespräliminar für 1866 vorgetragen. Nach der Zusammenstellung dieses Berichtes ergibt sich das richtig gestellte Erforderniß des Landesfondes mit . . 842.191 fl. die Bedeckung desselben mit . . . . 382.587 „ daher ein Abgang von . . . . 459.604 fl. Zur Deckung dieses Abganges wurde eine Umlage von $5^1/_2$ kr. mit dem muthmaßlichen Ergebnisse von . . 340.258 fl. beschlossen, und es haben zur Bedeckung des Restes pr. 119.346 „ die Cassaüberschüße zu dienen. Hinsichtlich des Grundentlastungsfondes wurde mit Landtagsbeschluß vom 13. Dec. 1865, Z. 153, das Erforderniß von 2,224.771 fl. und die Bedeckung mit . . . . 1,729.847 „ genehmigt, wornach sich ein Abgang von . . 494.924 fl. ergibt, zu dessen Bedeckung vom Landtage eine Umlage von 8 kr. bestimmt worden ist. In Voraussetzung dessen sind über das Landespräliminar für 1866 nachstehende Beschlüße gefaßt worden: 1. Das Landesbudget für 1866 wird im Erfordernisse mit . . . . . 3,066.962 fl. in der Bedeckung mit . . . . . 2,112.434 „ genehmigt.	19. Dec. 1865, Z. 240.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1865. Voranschlag für 1866.	2. Zur Deckung des Abganges beim Landesfonde wird eine Umlage von $5^1/_2$ kr. öst. W. von der Steuervorschreibung des Landes genehmigt. 3. Der durch diese Umlage ungedeckte Rest des Erfordernisses ist aus den Cassaüberschüßen zu bestreiten. 4. Das richtig gestellte Landespräliminar für 1866 ist der Regierung mit dem Ersuchen vorzulegen, für die Landesumlage von $13^1/_2$ kr. die Sanction Seiner k. k. Majestät zu erwirken. Mit der allerh. Entschließung vom 29. December 1865 erfolgte die kaiserliche Genehmigung der vorstehenden Umlage für das Jahr 1866. (Z. 262, ai. 1866.)	
	Schlußanträge des Finanzausschußes über den Landesvoranschlag für 1866.	
Prüfung des Rubriken-Schema's des Landes-Voranschlages.	In der Sitzung am 9. Februar 1866 wurde weiter beschlossen: I. Dem Landesausschuße wird aufgetragen, das gegenwärtige Rubrikenschema des Landesvoranschlages einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und dem Landtage in der nächsten Session über die künftige Festsetzung des Rubrikenschemas Bericht zu erstatten.	9. Febr. 1866, Z. 196.
Zusammenziehung der Subrubriken der Pensionen, Provisionen, Gnadengaben u. Erziehungs-Beiträge.	II. Ebenso hat der Landesausschuß den Antrag des Finanzausschußes: „in den Specialberichten der diversen Fonde und Anstalten die Subrubriken: Pensionen, Provisionen Gnadengaben und Erziehungsbeiträge in eine Post zusammenzuziehen" in Erwägung zu nehmen.	
Abgesonderte Behandlung der Voranschläge der Brünner und Olmützer Gebär- und Findel-Anstalt.	III. Bei dem Gebär- und Findelfonde ist in Zukunft jede Anstalt (Brünn und Olmütz) auch in dem Detailvoranschlage abgesondert zu behandeln.	
Feststellung des Erfordernisses nach dem dreijährigen Durchschnitte.	IV. Der Landesausschuß hat bei den Bestimmungen der einzelnen Positionen in der Regel auf den dreijährigen Durchschnitt des Erfordernisses zurückzugehen.	
	Hinsichtlich der ferneren Auseinandersetzungen des Finanzausschußes faßte der Landtag noch die nachstehenden Beschlüße:	
Reorganisirung der Olmützer Landesanstalten im Laufe des Jahres 1866.	A) Den Landesausschuß zu beauftragen, diejenigen Maßregeln einzuleiten, die erforderlich sind, um die Landesanstalten in Olmütz im Laufe des Jahres 1866 zu reorganisiren.	
Maßregeln zur Beseitigung der Mißbräuche bei Benützung der Wohlthätigkeits-Anstalten.	B) Der Landesausschuß ist zu beauftragen, in der nächsten Session dem Landtage eine Vorlage zu machen, um den Mißbrauch bei Benützung der Wohlthätigkeitsanstalten des Landes zu erschweren.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1866. Nachtragscredit zum Voranschlage des Landesfondes für 1866.	Ueber die auf mehreren Rubriken stattgefundenen Ueberschreitungen des Landesfonds-Voranschlages für 1866 wurde nach dem Antrage des Finanzausschußes beschlossen: Die Beträge für einen Supplenten der französischen Sprache mit 72 fl. 19 kr.; für Reitschulreparaturen mit 148 fl. 87 kr., und für den Ingenieur Vyhnal, wegen Ueberwachung des Krankenhausbaues in Brünn 460 fl., als Nachtragscredite für das Jahr 1866 zu bewilligen, so zwar, daß die Entlohnung des Supplenten für das französische Lehrfach auf die laufenden Jahresausgaben, die Zulagen für den Baubeamten Vyhnal mit 460 fl. auf den Bauconto des Brünner Krankenhauses gebracht werde.	21. Dec. 1866, Z. 906.
	Voranschlag des mähr. Landes- (Domestical- und Militär-Bequartierungs-) Fondes für das Jahr 1867. Genehmigt wurden nachstehende Einstellungen:	
	A) Erforderniß. I. Landtagsauslagen:	
Voranschlag für 1867. Landesfond.	1. Nach einem Abstriche von 10.000 fl. mit angenommen. . . .	40.000 fl. — 18. Dec. 1866, Z. 779.
	II. Verwaltungsauslagen:	
	2. Landesausschuß	18.630 „
	3. Besoldungen der Beamten und Diener; nach Ausscheidung der Beträge, Gehalt des Augärtners . . . . . 800 fl. Löhnung der Aufseher im Augarten . 315 „ Löhnung der Aufseher am Franzensberge . 236 „ zusammen . . 1351 fl. wovon 1115 fl. dem Augarten und 236 fl. dem Franzensberge zu belasten kommen, genehmigt mit .	63.003 fl.
	4. Diurnen	3668 „
	5. Livrée für Diener; nach Ausscheidung mehrerer Beträge, und zwar der Montur für Franzensbergaufseher mit . . . 150 fl. für Holzrelutum . . . . 360 „ zusammen . . 510 fl.; beim Augarten: Holz des Augärtners . 120 „ Montur und Holzrelutum der Aufseher . 465 „ zusammen . . 585 fl. welche beide Posten die Augarten- und Franzensbergauslagen betreffen, und dort in Anschlag zu bringen sind, genehmigt mit	500 „
	Fürtrag . .	125.801 fl.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß		Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1866. Voranschlag für 1867.	Uebertrag . .	125.801 fl.	
	6. Remunerationen und Aushilfen; über Antrag des Grafen Gábor Serényi in der vom Landesausschuße beantragten Höhe von . . . . angenommen gegen den Antrag des Finanzausschußes, welcher die Quote für Remunerationen mit 500 fl. ausgeschieden wissen wollte.	2090 fl.	
	7. Kanzleierforderniße; nach einer erläuterten Bemerkung des Grafen Serényi gegen die Angabe des Finanzausschußes, daß die Intentionen des Landtags, an dieser Rubrik zu sparen, nicht erfüllt worden seien, der Antrag des Finanzausschußes, 10.000 fl. abzustreichen und blos . . . . . einzustellen, angenommen.	7000 „	
	8. Kosten des Landesgesetzblattes . . .	1200 „	
	9. Diäten und Reisekosten; nach Abstrich von 100 fl.	400 „	
	10. Miethzinse	400 „	
	11. Erhaltung der Gebäude	200 „	
	12. Verschiedene Auslagen; Dr. Giskra stellte den Antrag, 10.000 fl. für unvorhergesehene Fälle, Abg. Fux 3000 fl. demselben Zwecke einzustellen. Dr. Mezník und Graf Gábor Serényi vertheidigen die Positionen des Landesausschußes. Bei der Abstimmung wird die Einstellung von 10.000 fl. für unvorhergesehene Fälle beschloßen, dagegen nach dem Antrage des Finanzausschußes die Posten per 6418 fl. als Ersatz der Gehalte an k. k. Baubeamte und von 4000 fl. für Abschreibungen ausgeschieden.		
	Hiernach erscheint die Rubrik 12 mit . . angenommen.	10.795 „	
	Der Gehaltsvorschuß für Baubeamte wird nach dem Antrage des Finanzausschußes mit 2625 fl. auf die Rubrik der Hochbauten übertragen, da diese Ausgaben den Bauconto des Irrenhauses betrifft.		
	Der Rest von 3793 fl. ist dem Brünner Krankenfonde zugewiesen und bezieht sich auf den Bau der Brünner Krankenanstalt.		
	Die Rubrik für uneinbringliche Reste wird unter 37 aufgenommen.		
	13. Ruhegenüße	21.544 fl.	
	Fürtrag . „	169.430 fl.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß		Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1866. Voranschlag für 1867.	Uebertrag . .	169.430 fl.	
	III. Stiftungsverbindlichkeiten:		
	14. Stiftungsplätze für k.k. Militärbildungsanstalten	8373 fl.	19. Dec. 1866.
	15. Landesakademie	1138 „	
	IV. Landesanlagen:		
	16. Erhaltungskosten des Augartens; nach Einbeziehung der auf den Rubriken 3 und 5 ausgeschiedenen Beträge mit 1115 und 585 fl., zusammen 1700 fl., und nach Abstrich einer Quote von 100 fl., angenommen mit	5700 „	
	17. Erhaltungskosten des Franzensberges; nach Einbeziehung der auf den Rubriken 3 und 5 ausgeschiedenen Posten mit . . . . . 236 fl. und mit . . . . . 510 „ zusammen . . 746 „ angenommen mit	1955 „	
	18. Erhaltung des Raußnitzer Monumentes .	26 „	
	V. Landesconcurrenz-Auslagen:		
	19. Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelkosten-Ersätze	250.000 „	
	20. Impfungsauslagen.	18.000 „	
	21. Schubauslagen	38.000 „	
	22. Vorspannsauslagen; nach einem Abstriche von . . . . . 1000 fl., angenommen mit	11.000 „	
	23. Gensdarmerie-Bequartierungsauslagen .	15.506 „	
	24. Beiträge an Schlesien für die Enclaven .	9000 „	
	VI. Dotationen der Landesanstalten:		
	25. Irrenanstalt.	46.727 „	
	26. Gebäranstalt.	9437 „	
	27. Findelanstalten	87.539 „	
	28. Krankenhausfond	3612 „	
	29. Zwangsarbeitsanstalt	14.240 „	
	VII. Oeffentliche Bauten:		
	30. Landeswasserbauten	2000 „	
	31. Landesstraßenbauten; auf dieser Rubrik ist über Antrag des Finanzausschußes der Ansatz mit 20.000 fl. ausgeschieden worden, weshalb hier keine Einstellung erscheint.		
	32. Landeshochbauten	115.273 „	
	Fürtrag . .	806.956 fl.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß		Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1866. Voranschlag für 1867.	Uebertrag . .	806.956 fl.	
	VIII. Subventionen:		
	33. Für Kunst und Wissenschaft . . .	5370 fl.	20. Dec. 1866.
	34. Für volkswirthschaftliche und gemeinnützige Zwecke; nach Ausscheidung des Betrages von 200 fl. für die Neutitscheiner landwirthschaftliche Schule und mit Richtigstellung des Gehaltes des Professors der Landwirthschaftslehre auf 1400 fl., angenommen mit	35.170 „	
	35. Für Gemeinden und wohlthätige Zwecke; über Antrag des Grafen Kinsky, den Abstrich von 10.000 fl. für Vorschüße und Subventionen an Gemeinden vorzunehmen, ist vom Landtag dieser Abstrich von 10.000 fl. beschlossen worden; daher der Ansatz in dieser Rubrik in . . . . . besteht.	6160 „	
	IX. Steuern:		
	36. Diese Position wurde nach dem Antrage des Finanzausschußes angenommen mit . . .	56.348 fl.	
	37. Abschreibungen von uneinbringlichen Resten	4000 „	
	Summe des Erfordernisses . .	914.004 fl.	
	B) Bedeckung.		
	1. Activinteressen	248.030 „	
	2. Entschädigungsaversum (für die aufgelassenen Consumtionsbezüge)	93.896 „	
	3. Beiträge	9922 „	
	4. Krankenkostenersätze	20.868 „	
	5. Rechnungsersätze	—	
	6. Verschiedene Einnahmen	2305 „	
	7. Rückersätze von Gemeinden . . .	10.993 „	
	Summe der Bedeckung . .	386.014 fl.	
	Wird dem Erforderniß von	914.004 „	
	die Bedeckung mit	386.014 „	
	entgegengehalten, so ergibt sich ein Abgang von .	527.990 fl.	

Hierauf wurde zur Beschlußfassung der allgemeinen Anträge des Finanzausschußes geschritten und wurden folgende Beschlüße gefaßt:

Bezeichnung der Rubriken des Landesfondes und deren Reihenfolge.

I. Der Abfassung des Landespräliminars und des Rechnungsabschlußes haben die Positionen zur Grundlage zu dienen, deren Beträge ein Gegenstand der Abstimmung des Landtages sind.

Diese Positionen werden Rubriken genannt und alle Beilagen haben sich direct auf diese zu beziehen.

II. Es soll in Zukunft im Präliminar die Reihenfolge der einzelnen Rubriken so beibehalten werden, wie sie in dem Berichte des

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1866. Voranschlag für 1867. Bezeichnung der Abtheilungen des Voranschlages, und Ausscheidung der Rubrik „durchlaufende Posten."	Finanzausschußes über das Präliminar für 1867 (Z. 779) eingehalten sind. III. Die bisher als Rubriken mit den römischen Zahlen bezeichneten Gruppirungen der einzelnen Positionen des Budgets können unter dem Namen Abtheilungen beibehalten werden, mit Ausnahme der Rubrik X., die in die Verwaltungsauslagen als Rubrik XII. aufgenommen wird, und die Rubrik XI. „Durchlaufende Posten", die ganz aus dem Präliminar auszuscheiden ist, da sie nur zur Evidenzhaltung dient und in der Rechnungslegung einen Platz findet. Die Abtheilungen selbst sind mit römischen Ziffern zu bezeichnen.	27/12 66
Einstellung einer Rubrik für Abschreibungen.	IV. Es wird eine Rubrik für Abschreibungen eingestellt, um den Betrag der uneinbringlichen Reste ersichtlich zu machen.	
Irrenfond.	**Voranschlag des mähr. Irrenfondes für 1867.** Erforderniß. a) Verwaltungskosten . . . . . 21.374 fl. b) Regiekosten . . . . . 30.970 „ c) Unkosten. Gegen die Einstellung des Finanzausschußes mit 3799 fl. beantragte Dr. Giskra für Entlohnung der Irren . . . . . 400 fl. für Sämereien und Kartoffeln . . 50 „ und für Herstellung von Schutzdächern . 200 „ zu bewilligen. Beide ersten Anträge wurden angenommen, der dritte Antrag abgelehnt, und hierauf wurde die Rubrik angenommen mit . . „ . . 3949 fl. Abgestrichen wurden: X. Erhaltung bestehender Gebäude und Objecte . . . . . 400 fl. XIII. Außerordentliche Auslagen für unvorhergesehene Auslagen . . 1500 fl. für Errichtung zweier Pavillons . . 200 „ für Reconstruction der Latteneinfriedigung 1412 „ und an Gehaltstangente für Staatsbaubeamte . . . . . 648 „ Letztere Quote wurde als den Bauconto der Anstalt betreffend, bezeichnet, und hinsichtlich der neuen Latteneinfriedigung bemerkt, daß die Umzäunung der Anstalt mit einer Mauer zweckmäßiger erscheine. Ueber diese wäre im nächsten Präliminar ein Voranschlag vorzulegen.	19. Dec. 1866, Z. 779.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß		Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1866. Voranschlag für 1867.	**Bedeckung.**		
	Diese wird nach einer kurzen Debatte mit . angenommen.	19.566 fl.	
	Wird das Erforderniß mit	66.293 „	
	der Bedeckung mit	19.566 „	
	entgegengestellt, so zeigt sich ein Abgang von .	46.727 fl.	
	welcher im Voranschlage des Landesfondes Abtheil. VI. „Dotation der Landesanstalt" Rubrik 25. „Irrenanstalt" mit der obigen Summe von . . . einbezogen ist.	46.727 „	
	Gebäranstalten.		
	Erforderniß.		
	I. Brünner Anstalt:		
Gebäranstalt in Brünn.	a) Verwaltungskosten. Nach einer kurzen Debatte angenommen mit	5608 fl.	19. Dec. 1866, Z. 779.
	b) Regiekosten	14.930 „	
	c) Unkosten	4844 „	
	II. Olmützer Anstalt.		
Gebäranstalt in Olmütz.	a) Verwaltungskosten	2347 fl.	
	b) Regiekosten	3890 „	
	c) Unkosten	300 „	
	Das Erforderniß beider Anstalten beträgt daher	31.919 fl.	
	hiezu an Steuern	319 „	
	zusammen . .	32.238 fl.	
	Die Bedeckung bei diesen Anstalten beläuft sich auf	22.801 „	
	wornach sich ein Abgang ergibt von . .	9437 fl.	
	welcher in den Voranschlag des Landesfondes Abth. VI. „Dotation der Landesanstalten" mit der obigen Summe von . . . . . einbezogen wurde.	9437 fl.	
	Hierauf machte der Finanzausschuß die Bemerkung, daß durch die Olmützer Anstalt fast keine Verpflegsersätze eingehen und es dringend nöthig sei, diesen Uebelstand zu beseitigen.		
	Findelanstalten.		
	I. Brünner Anstalt.		
	Erforderniß.		
Findelanstalt in Brünn.	a) Verwaltung	5000 fl.	19. Dec. 1866 Z. 779.
	b) Regie. Nach einem Abstriche von 400 fl. bei der Beköstigung	10.570 „	
	Übertrag . .	15.570 fl.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß		Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1866. Voranschlag für 1867.	Uebertrag . .	15.570 fl.	
	c) Unkosten; nach einem Abstriche von 860 fl. für unvorhergesehene Auslagen . .	6341 fl.	
	Summe des richtig gestellten Erfordernisses der Brünner Anstalt	21.911 fl.	
	Olmützer Anstalt.		
Findelanstalt in Olmütz.	a) Verwaltung	2019 fl.	
	b) Regiekosten; nach einem Abstriche bei der Beköstigung mit 300 fl. und bei den Medicamenten mit 150 fl. genehmigt mit .	4996 „	
	c) Unkosten; nach einem Abstriche von 750 fl. für unvorhergesehene Auslagen genehmigt mit	350 „	
	Summe des Erfordernisses der Olmützer Anstalt	7365 fl.	
	und für beide Anstalten	29.276 „	
	Hiezu das Erforderniß des Fondes für Verpflegskosten	91.000 „	
	für Steuern und Zinsen	478 „	
	Summe des Gesammterfordernisses . .	120.754 fl.	
	Die Bedeckung wurde mit	32.215 „	
	genehmigt und der sich ergebende Abgang von .	87.539 fl.	
	im Voranschlage des Landesfondes Abth. VI. „Dotationen der Landesanstalten" in der obigen Höhe von einbezogen.	87.539 „	
	Brünner Krankenfond.		
Brünner Krankenfond.	a) Verwaltung; nach Abstrich der erhöhten Einstellung bei der Remuneration des Primararztes (Rub. IX. Post 7) um 300 fl., dann von 600 fl. für den Secundararzt extra statum (Rub. I. Post 13) genehmigt mit	20.014 fl.	19. Dec. 1866, Z. 592/779.
	b) Regiekosten; nach einem Abstrich von 150 fl. bei den verschiedenen Bedürfnissen angenommen mit	54.460 „	
	c) Unkosten; hiebei sind die Conservationsbaulichkeiten mit 600 fl. so festzustellen, da die Uferbauten den Bauconto des Spitals betreffen; der Betrag von 3000 fl. für verschiedene Ausgaben wurde ausgeschieden und die Einstellung der Unkosten mit genehmigt.	639 „	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1866. Voranschlag für 1867.	Das richtig gestellte Erforderniß beträgt . . 75.113 fl. die Bedeckung wurde mit . . . . . 86.254 „ genehmigt. Der sich ergebende Ueberschuß von . . . 11.141 fl. wird auf die Einnahmen des Landesfondes übertragen.	
Bau des Brünner Krankenhauses.	Bezüglich des Baues des Brünner Krankenhauses wurden folgende Beschlüße über die Bedeckung der Kosten gefaßt: 1. Für die Einrichtungen des noch herzustellenden Gebäudes des Brünner Krankenhauses und des Gartens wird die Summe von . . . . 51.898 fl. bewilligt. 2. Ferner für die diversen, im Berichte des Landesausschußes namentlich aufgeführten Baulichkeiten und Nachzahlungen für dieses Krankenhaus werden 12.033 „ bewilligt.	
Bautermin für das Brünner Krankenhaus. Vorschußweise Herholung der Bausumme aus den Kasernenbaugeldern.	3. Der Bau des Brünner Krankenhauses soll bis Ende des Jahres 1867 vollendet sein. 4. Um die Mittel flüßig zu machen, die dieser Bau erfordert, wird der Landesausschuß ermächtigt, im Jahre 1867 . . . . . 237.191 fl. 60 kr. im Jahre 1868 . . . . . 29.668 „ 63 „ zusammen . 266.860 fl. 23 kr. aus den flüßigen Geldern des Kasernbaufondes zu entnehmen, welches Capital jedoch dem Landesfonde vom Krankenfonde mit 5 Percent zu verzinsen ist.	
Refundirung des obigen Vorschußes.	5. Der Betrag von 266.860 fl. 23 kr. sammt den entsprechenden 5percentigen Zinsen wird dem Kasernfonde in der Weise ersetzt, daß der Landesfond dem Kasernfonde bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld vom Jahre 1868 an jährlich den Betrag von 62.000 fl. zurückzahle und ist auf die Einstellung dieser Summe im Präliminar Rücksicht zu nehmen. 6. Es werden bis zur Rückzahlung der Schuld an den Kasernfond alle Ueberschüße des Krankenhauses in den Einnahmen des Landes eingestellt. 7. Der Krankenhausfond ist für 1867 für den Bauconto mit . . . . 237.191 fl. 60 kr. und für Steuer mit . . . . 17 „ — zusammen daher an Erforderniß mit . . 237.208 fl. 60 kr. und der Bedeckung mit . . . . 237.435 „ 60 „ zu bewilligen und der Ueberschuß mit . 227 fl. — auf die Einnahmen zu übertragen.	
Deckung der Zinsen der Bau-Vorschußsumme durch eine mäßige Erhöhung der Verpflegskosten.	8. Der Landesausschuß wird beauftragt, bei Gelegenheit der Vorlage des nächsten Landesvoranschlages darüber zu berichten und darauf bezügliche Anträge zu stellen, inwie-	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß		Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1866. Voranschlag für 1867.	ferne zum Ersatze für die durch Entlehnung aus dem Kasernfonde im Laufe der kommenden Jahre präliminirte Auslage für Zinsen im beiläufigen Betrage von . . . zur allmäligen Bedeckuug dieses Betrages eine mäßige Erhöhung der Verpflegstaxe einzutreten hätte.	34.000 fl. —	
Quote der Ersparungsfonds-Interessen für die Brünner und Olmützer Kranken-Anstalt und für die Brünner Siechenanstalt.	Die dem Brünner und Olmützer Krankenfonde, dann der Brünner Siechenanstalt zufließenden Interessen von den Ersparungsfondscapitalien des Domesticalfondes werden mit . . . . . bewilligt. (Rub. 28 des Landesfondsvoranschlags.)	3612 fl. —	
	Olmützer Krankenfond. Erforderniß der Olmützer Krankenanstalt.		
Olmützer Krankenfond.	a) Verwaltung	6342 fl.	19. Dec. 1866, Z. 590/779.
	b) Regiekosten. Nach einem Abstriche von 1000 fl. bei der Beköstigung und Herabminderung von 100 fl. bei den verschiedenen Bedürfnissen genehmigt mit . .	17.150 fl.	
	c) Unkosten. Nach Abstrich von 1500 fl. für außerordentliche Auslagen und einem Abstriche von 100 fl. bei den Baulichkeiten genehmigt mit	302 fl.	
	Summe des richtig gestellten Erfordernisses der Olmützer Krankenanstalt ist	23.793 fl.	
	die Bedeckung wird mit	26.894 fl.	
	genehmigt, und der Ueberschuß mit . . welcher zur Verfügung des Reservefondes bleibt, angenommen.	3099 fl.	
	Das Erforderniß des Olmützer Krankenfondes wird mit	2087 fl.	
	die Bedeckung mit	4693 fl.	
	festgesetzt und der Ueberschuß von . . dem Reservefonde zugewiesen.	2606 fl.	
	Hiebei bemerkte der Finanzausschuß, daß, wenn an der Olmützer Anstalt Umbauten noch nöthig sind, solche alle zusammen in einer Vorlage an den Landtag vorzulegen sein werden.		
	Zwangsarbeitshaus-Fond.		
Zwangsarbeitshausfond.	a) Verwaltung	5454 fl.	19. Dec. 1866, Z. 584.
	b) Regie	9800 fl.	
	c) Unkosten.		
	Fürtrag . .	15.254 fl.	

Digitized by Google

Gegenstand / Session	Landtags-Beschluß		Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1866.	Uebertrag .	15.254 fl.	
Voranschlag für 1867.	Nach einem Abstriche von 1000 fl. für unvorhergesehene Auslagen bewilligt mit . . .	326 fl.	
	d) Bedarf der Arbeitsanstalt.		
	Nach Streichung von 250 fl. für Einstellung von Heizung und Beleuchtung, da in den Regiekosten bereits 820 fl. für Beheizung und 360 fl. für Beleuchtung aufgenommen sind, bewilligt mit	6705 fl.	
	Summe des richtig gestellten Erfordernisses .	22.285 fl.	
	die Bedeckung wird mit	8045 fl.	
	genehmigt und der Abgang von . . .	14.240 fl.	
	auf den Landesfond übernommen.		
Generalbericht zum Landesvoranschlage für das Jahr 1867.	In der Sitzung wurde der Generalbericht über den Landesvoranschlag vorgetragen und beschlossen:		21. Dec. 1866, Z. 879.
	1. Das Landesbudget im Erfordernisse mit .	3,107.174 fl.	
	Landesfond . . . 914.004 fl.		
	G. E. Fond . . . 2,193.170 fl.		
	die Bedeckung mit	2,085.323 fl.	
	Landesfond . . . . 386.014 fl.		
	G. E. Fond . . . . 1,699.309 fl.		
	zu genehmigen.		
	2. Zur Deckung des Abganges im Landesfonde eine Umlage von 9 kr. ö. W. von der directen Steuervorschreibung des Landes, mit Ausnahme des Kriegszuschlages, zu genehmigen.		
	(Für den Grundentlastungsfond ist eine Umlage von 8 kr. auf die directe Steuervorschreibung, mit Ausnahme des Kriegszuschlages, bewilligt worden.)		
	3. Das richtig gestellte Präliminar des Landesfondes für 1867 der Regierung mit dem Ersuchen vorzulegen, für die Landesumlage von 17 kr. die Sanction Sr. k. k. apost. Majestät zu erwirken.		
	4. Die vom Landtage nachträglich genehmigten Einstellungen an Gnadengaben und Subventionen aus den Cassaresten zu bestreiten.		
	Die a. h. Sanction dieser Umlage erfolgte mit der kaiserlichen Entschließung vom 17. Jänner 1867. (Z. 9, ai. 1867.)		
1868.	**Voranschläge der mährischen Landesanstalten für das Jahr 1868.**		
Voranschlag der Landesanstalten für 1868.	Festgestellt wurden nachfolgende Posten:		
	A) Irrenanstalt.		
	I. Erforderniß.		
Irrenanstalt.	1. Verwaltungskosten.		
	Nach der Vorlage des Landesausschußes mit .	20.883 fl.	18. Sept. 1868, Z. 268.
	2. Regiekosten.		
	Fürtrag .	20.883 fl.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß		Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1868. Voranschlag der Landesanstalten für 1868.	Uebertrag . .	20.883 fl.	
	Bei diesen wurde eine Erhöhung von 2700 fl., bei der Rubrik „Verköstigung," dagegen auf der Rubrik „Beleuchtung" ein Abstrich von 200 fl. vorgenommen und die Hauptziffer der „Regiekosten" auf	39.700 fl.	
	festgesetzt.		
	3. Bei den „Unkosten" fand auf der Rubrik „Erhaltung bestehender Gebäude" eine Abminderung von 200 fl., bei der Rubrik „Steuern und Gaben" eine Erhöhung von 327 fl. und bei den „verschiedenen Auslagen" eine Herabminderung von 26 fl. statt, so daß sich der Gesammtziffer der Unkosten auf	3072 fl.	
	und das Erforderniß im Ganzen auf . .	63.655 fl.	
	festgestellt.		
	II. Bedeckung.		
	Die Bedeckung wurde nach der Vorlage des Landesausschußes mit	17.666 fl.	
	angenommen, wornach sich ein aus dem Landesfonde herzuholender und dort auch eingestellter Dotations-Abgang von	45.989 fl.	
	ergibt.		
	B) Gebärfond.		
	I. Erforderniß der Anstalten.		
	Brünner Anstalt.		
Gebärfond der Brünner Anstalt.	1. Verwaltungsauslagen.		
	Bei diesen ist die Rubrik der „Emolumente" von 1700 fl. auf 1845 fl. und die der „Ruhegenüße" von 267 fl. auf 333 fl. erhöht worden.		
	Hiernach erscheint die Ziffer der Verwaltungs-Auslagen mit	5871 fl.	
	festgestellt.		
	2. Regiekosten.		
	Bei diesen ist die Rubrik „der Verköstigung" von 8000 fl. auf 6000 fl., die der Medicamente von 1100 fl. auf 800 fl., die für „Kleidung, Bettzeug und Wäsche" von 1000 fl. auf 600 und die der „Begräbnißkosten" von 70 fl. auf 50 fl. herabgemindert worden.		
	Dagegen sind die Rubriken „Beheizung" von 1160 fl. auf 1230 fl. und die Rubrik verschiedene Bedürfnisse, von 130 fl. auf 170 fl. erhöht worden.		
	Fürtrag . .	5871 fl.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß		Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1868. Voranschlag der Landesanstalten für 1868.	Uebertrag .	5871 fl.	
	Die Ziffer der Regiekosten beträgt daher .	10.315 fl.	
	3. Die Unkosten.		
	Die Unkosten sind nach der Vorlage des Landesausschußes mit	5014 fl.	
	eingestellt, dagegen das Erforderniß des Fondes von 319 fl. auf	574 fl.	
	erhöht worden.		
	Im Ganzen beträgt daher das Erforderniß .	21.774 fl.	
	II. Bedeckung.		
	Hier sind die Verpflegskostenersätze von 15.100 fl. auf 18.600 fl. erhöht worden, im Ganzen stellt sich die Bedeckung auf	18.645 fl.	
	wozu die Einnahmen des Fondes (Interessen) mit zuzuschlagen sind.	4556 fl.	
	Die Summe der Bedeckung beträgt daher .	23.201 fl.	
	Olmützer Anstalt.		
Gebärfond der Olmützer Anstalt.	1. Verwaltungsauslagen	2317 fl.	
	2. Regiekosten	3785 fl.	
	3. Unkosten	223 fl.	
	Die Summe des Erfordernisses beträgt daher .	6325 fl.	
	Wird das Erforderniß der Brünner Anstalt mit . . . . 21.774 fl.		
	und jenes der Olmützer Anstalt mit 6325 fl.		
	zusammen daher mit	28.099 fl.	
	der Bedeckung mit	23.201 fl.	
	entgegengehalten, so ergibt sich ein Abgang von .	4898 fl.	
	welcher beim Landesfonde, Rubrik „Dotationen der Wohlthätigkeitsanstalten" eingestellt erscheint.		
	C) Findelfond.		
	I. Brünner Anstalt.		
	Erforderniß.		
Findelfond der Brünner Anstalt.	1. Verwaltungsauslagen	5111 fl.	
	2. Regiekosten	15.407 fl.	
	3. Unkosten	6418 fl.	
	4. Erforderniß des Fondes . . .	95.842 fl.	
	daher das Gesammterforderniß . . .	122.778 fl.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1868. Voranschlag der Landesanstalten für 1868.	**II. Bedeckung.**	
	Bei der Bedeckung sind bei den Einnahmen die Findelaufnahmstaxen von 30.300 fl. auf 60.300 fl. erhöht worden; die Summe der Bedeckung beträgt . . . . . 61.174 fl.	
	und die Einnahmen des Fondes hiezu mit . . 3404 fl.	
	geschlagen, geben die Gesammtziffer von . . 64.578 fl.	
	II. Olmützer Anstalt.	
	Erforderniß.	
Findelfond der Olmützer Anstalt.	1. Verwaltungsauslagen . . . . 2086 fl.	
	2. Regiekosten . . . . . 6385 fl.	
	3. Unkosten . . . . . 353 fl.	
	Gesammterforderniß . . 8824 fl.	
	Das Erforderniß der Brünner Anstalt mit . . . . . 122.778 fl.	
	und jenes der Olmützer Anstalt mit 8824 fl.	
	zusammengehalten, gibt ein Gesammterforderniß von 131.602 fl.	
	Wird die Bedeckung von . . . 64.578 fl.	
	entgegengestellt, so zeigt sich ein Abgang von . 67.024 fl.	
	welcher im Landesfonds-Voranschlage für 1868 als Dotation dieser Anstalten einbezogen erscheint.	
	D) Zwangsarbeitshaus.	
	I. Erforderniß.	
Zwangs-Arbeitshaus.	1. Verwaltungsauslagen . . . 5299 fl.	
	2. Regiekosten . . . . . 8920 fl.	
	3. Unkosten . . . . . 1782 fl.	
	Der Bedarf der Arbeitsanstalt ist von 5551 fl.	
	auf . . . . . 2751 fl.	
	herabgemindert worden.	
	Die Summe des Erfordernisses beträgt hiernach 18.752 fl.	
	II. Bedeckung.	
	Die Summe der Bedeckung beläuft sich auf . 4444 fl.	
	und die Einnahmen des Fondes mit . . 5 fl.	
	zugeschlagen, auf . . . . . 4449 fl.	
	Wird das Erforderniß mit . . . 18.752 fl.	
	entgegengehalten, so ergibt sich ein Abgang von . 14.303 fl.	
	der als Dotation im Landesfondsvoranschlage für 1868 erscheint.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1868. Voranschlag des Landesfondes für 1868. Brünner Krankenfond.	**E) Brünner Krankenfond.**	
	I. Erforderniß.	
	1. Verwaltungsauslagen . . . . 22.498 fl.	
	2. Regiekosten . . . . . 65.652 fl.	
	3. Unkosten . . . . . 7886 fl.	
	Die Gesammtsumme des Erfordernisses beträgt daher . . . . . 96.036 fl.	
	wozu das Erforderniß des Fondes mit . . 3885 fl.	
	hinzugeschlagen, das Gesammterforderniß von . 99.921 fl. ergibt.	
	II. Bedeckung.	
	Die Summe der Bedeckung beträgt . . 95.749 fl.	
	die Einnahmen des Fondes belaufen sich auf . 360 fl.	
	zusammen . . . 96.109 fl.	
	Wird das Erforderniß der Krankenanstalt per . 96.036 fl.	
	der Bedeckung mit . . . . . 95.749 fl.	
	entgegengehalten, so zeigt sich ein Abgang in der Höhe von . . . . . 287 fl.	
	welchen der Landtag mit dem Beifügen zur Kenntniß nahm, daß dieser Abgang aus dem vorhandenen Cassareste zu decken sein wird.	
Bedeckung der Baukosten im Jahre 1868.	Die Bedeckung für das durch die Nichtbeendigung des Neubaues im Jahre 1867 und dessen Fortführung im Jahre 1868 bedingte Erforderniß des Fondes per 3885 fl. wird aus den Interessen per 360 fl. und mit dem Ueberreste von 3525 fl. aus den mit Schluß des Jahres 1868 mit Bestimmtheit zu gewärtigenden, aus der Gebahrung der früheren Jahre herrührenden Cassaresten herzuholen sein.	
	F) Olmützer Krankenfond.	
	Erforderniß.	
Olmützer Krankenfond.	1. Verwaltungsauslagen . . . . 6417 fl.	
	2. Regiekosten . . . . . 17.350 „	
	3. Unkosten . . . . . 459 „	
	zusammen . . 24.226 fl.	
	hiezu das Erforderniß des Fondes mit . . 4030 „	
	gerechnet, ergibt sich eine Gesammtziffer von . . 28.256 fl.	
	Bedeckung.	
	Die Ziffer der Bedeckung beträgt . . . 28.551 „	
	hiezu die Einnahmen des Fondes mit . . 5081 „	
	im Ganzen . . . . . 33.632 fl.	
	Wird das Erforderniß mit . . . 24.226 „	
	der Bedeckung von . . . . . 28.551 „	
	entgegengehalten, so zeigt sich ein Ueberschuß von . 4325 fl.	
	welcher vom Landtage mit dem Beifügen genehmigt wird, selben dem Reservefonde zuzuschlagen.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß			Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1868. Voranschlag der Landesanstalten für 1868.	Das Erforderniß des Fondes mit . .		4030 fl.	
	verglichen mit den Einnahmen des Fondes per		5081 „	
	zeigt einen Ueberschuß von		1051 fl.	
	welcher ebenfalls dem Reservefonde zuzuschlagen sein wird.			
	Voranschlag des mährischen Landes- (Domestical- und Militärbequartierungs-) Fondes für das Jahr 1868.			
	I. Erforderniß.			
	Abtheilung I.			
Voranschlag des Landes-Fondes für 1868.	Rub. 1 Landtagsauslagen		40.000 fl.	18. Sept. 1868, Z. 275.
	Abtheilung II.			
	Verwaltungsauslagen.			
	Rub. 2 Landesausschuß-Emolumente . . .		18.630 „	
	„ 3 Besoldungen und Löhnungen. Nach Einbeziehung der mit allerh. Entschließung vom 4. Juli 1859 dem Landes-Präsidial-Secretär Joseph v. Wieser, allerh. bewilligten Personalzulage jährlicher 300 fl. vom 1. Jänner 1868 in dieser Höhe, an Stelle der, mit Landesausschußbeschluß vom 6. Mai 1861, Z. 1859, ihm angewiesenen Personalzulage von 200 fl., und des, vom 1. Mai 1861 bis 31. December 1867 entfallenden Differenzbetrages von 658 fl. 33 kr. wurde diese Rubrik festgestellt mit . .		63.765 „	
	„ 4 Diurnen		3679 „	
	„ 5 Livrée für Diener		430 „	
	„ 6 Remunerationen und Aushilfen . .		1590 „	
	„ 7 Kanzleierfordernisse . . .		6500 „	
	„ 8 Kosten des Landesgesetzblattes . .		1100 „	
	„ 9 Diäten und Reisekosten		400 „	
	„ 10 Miethzinse		400 „	
	„ 11 Erhaltung von Gebäuden . . .		200 „	
	„ 12 Verschiedene Auslagen		802 „	
	„ 13 Ruhegenüße		16.964 „	
	Abtheilung III.			
	Stiftungs-Verbindlichkeiten.			
	Rub. 14 Stiftungsplätze für k. k. Militärbildungsanstalten . . . . . wobei unter Einem der Landesausschuß, mit Rücksicht auf die Circularverordnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 19. August		8373 „	
		Fürtrag . .	162.833 fl.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß		Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1868. Voranschlag des Landesfondes für 1868.	Uebertrag . .	162.833 fl.	
	1868, Z. 2860, über die Auflassung einiger Untererziehungshäuser und Schulcompagnien, und der Einstellung der Aufnahme von Aspiranten in den ersten Jahrgang der noch verbleibenden Anstalten, beauftragt wurde, bei den so geänderten Verhältnissen über die künftige Verwendung der, zur Dotirung der bisherigen Militär-Stiftungsplätze bestimmten Summen in der nächsten Session Bericht zu erstatten, und die bezüglichen Anträge zu stellen.		
	Rub. 15 Auslagen der Landesakademie . .	1188 fl.	
	Abtheilung IV. **Landes-Anlagen.**		
	Rub. 16 Erhaltungskosten: des Augartens . .	5700 „	
	„ 17 des Franzensberges	1955 „	
	„ 18 des Raußnitzer Monumentes . . .	26 „	
	Abtheilung V. **Landesconcurrenz-Auslagen.**		
	Rub. 19 Verpflegskosten-Ersätze für öffentliche Kranken-, Gebär-, Irren- und Findelhäuser .	290.000 „	
	„ 20 Impfungsauslagen	17.000 „	
	„ 21 Schubauslagen	40.000 „	
	„ 22 Vorspannsauslagen	26.000 „	
	„ 23 Gensdarmerie-Bequartierungsauslagen .	15.900 „	
	„ 24 Beiträge an Schlesien	10.000 „	
	Abtheilung VI. **Dotation der Landesanstalten.**		
	Rub. 25 Irrenanstalt	45.989 „	
	„ 26 Gebäranstalt	4898 „	
	„ 27 Findelanstalt	67.024 „	
	„ 28 Zwangsarbeitsanstalt	14.303 „	
	„ 29 Brünner und Olmützer Krankenanstalt .	3612 „	
	Abtheilung VII. **Oeffentliche Bauten.**		
	Rub. 30 Landeswasserbauten	—	
	„ 31 Landesstraßenbauten	—	
	„ 32 Landeshochbauten	65.220 „	
	Fürtrag . .	771.598 fl.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß		Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1868. Voranschlag des Landesfondes für 1868.	Uebertrag . .	771.598 fl.	
	Abtheilung VIII. **Subventionen.**		
	Rub. 33 Für Kunst und Wissenschaft . . .	5530 fl.	
	„ 34 Für volkswirthschaftliche und gemeinnützige Zwecke	32.705 „	
	„ 35 Für Gemeinden und wohlthätige Zwecke .	16.060 „	
	Abtheilung IX. **Steuern.**		
	Rub. 36 Einkommensteuer und Gebührenäquivalent .	41.605 „	
	Abtheilung X.		
	Rub. 37 Abschreibungen uneinbringlicher Kosten .	6000 „	
	Abtheilung XI.		
	Rub. 38 Reservefond für unvorhergesehene Auslagen	20.000 „	
	Summe des Erfordernisses . .	893.498 fl.	
	II. Bedeckung.		
	Rub. 1 Activinteressen	261.238 „	
	„ 2 Entschädigungsaversum	93.896 „	
	„ 3 Beiträge von Schlesien . . .	7727 „	
	„ 4 Kranken- und Gebärhaus-Verpflegskosten-Ersätze, dann Findeltaxen . . .	12.000 „	
	„ 5 Verschiedene Einnahmen . . .	2790 „	
	„ 6 Rechnungsersätze	—	
	Summe der Bedeckung . .	378.551 fl.	
	Im Entgegenhalte des Erfordernisses von .	893.498 „	
	ergibt sich ein Abgang von	514.947 fl.	
	über dessen Bedeckung durch Steuerumlage beim Generalberichte für das Landesbudget für 1868 vorzusorgen ist.		
Generalbericht zum Voranschlage des Landesfondes für 1868.	In der Sitzung am 25. September 1868 wurde der Generalbericht über das Landespräliminar für 1868 vorgetragen und beschlossen:		
	1. Zur Bedeckung des Abganges bei dem Landesfonde wird eine Umlage von 9 kr. von der directen Steuervorschreibung, ausschließlich des außerordentlichen Kriegszuschlages und der jüngsten Steuererhöhungen, beziehungsweise die bereits verfügte Ausschreibung dieser Umlage für 1868 nachträglich genehmigt.		25. Sept. 1868, Z. 409.
	(Für den Grundentlastungsfond ist bereits zur Bedeckung des Abganges von . . . . . 490.454 fl. zufolge Landtagsbeschlußes vom 21. September 1868 eine Umlage von acht Kreuzern auf jeden Gulden der Steuerschuldigkeit des Landes, mit Ausnahme des außerordentlichen Kriegszuschlages, bewilliget worden.)		

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1868.	2. Der hiedurch sich ergebende Ueberschuß von . 30.673 fl. ist in das Jahr 1869 zu übertragen und hiedurch die Auftheilung herabzumindern. 3. Es sei das richtig gestellte Landesbudget der Markgrafschaft Mähren der Regierung mit der Erklärung vorzulegen, daß der Landtag zu der, für das Jahr 1868 von Sr. k. k. Majestät provisorisch getroffenen Verfügung verfassungsmäßig zustimme. Gemäß Eröffnung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters vom 18. November 1868, Z. 4976 Pr., haben Se. k. und k. apostolische Majestät mit allerh. Entschließung vom 9. November 1868 die obigen, vom mährischen Landtage bezüglich des Voranschlages für 1868 gefaßten Beschlüße zur allerhöchsten Kenntniß zu nehmen geruht. (Z. 466, ai. 1868.)	
Voranschlag der Landesanstalten für 1869.	**Voranschläge der mährischen Landes-Anstalten für das Jahr 1869.** An Einstellungen wurden beschlossen:	
	Mähr. Irrenfond.	
	I. Erforderniß.	
Irrenfond.	1. Verwaltungsauslagen . . . . 19.548 fl. 2. Regiekosten . . . . . 37.460 „ 3. Unkosten . . . . . 2180 „ Im Ganzen beträgt das Erforderniß . . 59.188 fl.	23. Sept. 1868, Z. 1324 L.
	II. Bedeckung.	
	Einnahmen . . . . . 15.506 „ Einnahmen des Fondes . . . . . 3995 „ daher Gesammteinnahmen . . . . 19.501 fl. Wird dieser Ziffer dem Erforderniß von . . 59.188 „ entgegengehalten, so zeigt sich ein Abgang von . 39.687 fl. welcher als Dotation in dem Voranschlage des Landesfondes für 1869 bezüglich dieser Anstalt erscheint.	
	Gebärfond.	
	Brünner Anstalt.	
	I. Erforderniß.	
Gebärfond der Brünner Anstalt.	1. Verwaltungsauslagen . . . . 6165 fl. 2. Regiekosten . . . . . 10.440 „ 3. Unkosten . . . . . 5.810 „ Summe des Erfordernisses . . 22.415 „	
	II. Bedeckung.	
	Summe der Einnahmen . . . . . 20.360 „ Einnahmen des Fondes . . . . . 3645 „ Zusammen daher . . . . 24.005 fl.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes

Landesfond. 1868.

Voranschlag der Landesanstalten für 1869. Gebärfond der Olmützer Anstalt.

Olmützer Anstalt.

I. Erforderniß.

1. Verwaltungsauslagen	1583 fl.
2. Regiekosten	3579 „
3. Unkosten	290 „
Summe des Erfordernisses . .	5452 fl.

II. Bedeckung.

Summe der Einnahmen	6225 fl.

Wird der Gesammtsumme der Einnahmen beider Anstalten per . . . . . 30.230 fl.
die des Erfordernisses beider Anstalten per . . . 27.867 „
entgegengehalten, so ergibt sich ein Ueberschuß von . 2363 fl.

Wird von den Einnahmen des Fondes abgesehen, so ergibt sich rücksichtlich beider Anstalten blos ein Abgang von . . 1082 fl., welcher aus dem, nach Abschlag der mit . . . . 911 „ berechneten Steuer mit . . . . . 3645 „ resultirenden, als Einnahmen des Fondes ausgewiesenen reinen Interessen-Erträgnisse des Gebärfondes herzuholen ist.

Behandlung der Ueberschüße des Gebärfondes als Reservefond.

Hinsichtlich des hiernach verbleibenden Ueberschußes an Interessen in der Höhe von . . . . . 2563 fl. sowie rücksichtlich der, in Hinkunft sich ergebenden Ueberschüße aus den Interessen der eigenen Fondscapitalien wurde beschlossen, selbe in gleicher Weise, wie bei den Krankenfonden, zu außerordentlichen Ausgaben, wie zu Baulichkeiten oder zu neuen Anschaffungen verwenden und bis dahin als Reservefond behandeln zu lassen.

Vertheilungsziffer der gemeinsamen Erfordernisse der Brünner Gebär- und Findelanstalt, und der Olmützer Kranken-, Gebär- und Findel-Anstalt.

Was die Vertheilung der, den mähr. schles. Gebär- und Findelfond treffenden Auslagen für gemeinsame Erfordernisse der Brünner und Olmützer Anstalten, und den Vertheilungsziffer, bezüglich der Brünner Gebär- und Findelanstalt mit je 50 Percent, bezüglich der Olmützer Kranken-, Gebär- und Findelanstalt mit 56, beziehungsweise 14 und 30 Percent betrifft, so hat der Landtag diese neue, als bloße Rechnungs-Durchführung anzusehende Vertheilungsquote zur Kenntniß genommen.

Prüfung der ökonomischen Gebahrung der Brünner Gebär- und Findel-Anstalt.

Da sich ferner die Vergleichung der Rubriken „Beheizung, Beleuchtung, Medicamente", sowie „Bekleidung" der Brünner Gebäranstalt, mit den gleichen Rubriken der übrigen Anstalten nicht günstig gestaltet, so wird der Landesausschuß auch beauftragt, die ökonomische Gebahrung in der Brünner Gebär- und Findelanstalt im Vergleiche zu den übrigen Landesanstalten einer genauen Untersuchung zu unterziehen, hiebei auf die thunlichste Einschränkung in den Regieauslagen Bedacht zu sein und hierüber Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1868. Voranschlag der Landesanstalten für 1869. Findelfond der Brünner Anstalt.	**Mähr. schles. Findelfond.** **Brünner Anstalt.** I. Erforderniß.	
	1. Verwaltungsauslagen . . . . . 4520 fl.	
	2. Regiekosten . . . . . 11.850 „	
	3. Unkosten . . . . . 5642 „	
	Erforderniß des Fondes . . . . 96.300 „	
	Gesammterforderniß . . 118.312 fl.	
	Olmützer Anstalt. I. Erforderniß.	
Findelfond der Olmützer Anstalt.	1. Verwaltungsauslagen . . . . . 2320 fl.	
	2. Regiekosten . . . . . 4993 „	
	3. Unkosten . . . . . 272 „	
	Summe des Erfordernisses . . 7585 fl.	
	Daher das Erforderniß der Brünner und Olmützer Anstalt zusammengenommen . . . . . 125.897 fl.	
	II. Bedeckung.	
	Einnahmen . . . . . 87.988 fl.	
	Einnahmen des Fondes . . . . . 2568 „	
	Summe der Bedeckung . . 90.556 fl.	
	Wird dieser Summe das Erforderniß mit . . 125.897 „ entgegengehalten, so ergibt sich beim mähr. schl. Findelfond ein Abgang von . . . . . 35.341 fl. welcher als Dotation dieser Anstalt im Voranschlage des Landesfondes für das Jahr 1869 bereits eingezogen ist.	
	Mähr. schles. Zwangsarbeitshausfond. I. Erforderniß.	
Zwangs-Arbeitshaus-Fond.	1. Verwaltungsauslagen . . . . . 4759 fl.	
	2. Regiekosten . . . . . 7750 „	
	3. Unkosten . . . . . 414 „	
	Bedarf der Arbeitsanstalt . . . 1656 „	
	Gesammterforderniß . . 14.579 fl.	
	II. Bedeckung.	
	Einnahmen . . . . . 4354 fl.	
	Einnahmen des Fondes . . . . . 5 „	
	Im Ganzen daher . . 4359 fl.	
	Wird das Erforderniß von . . . . 14.579 „ der Bedeckung entgegengehalten, so ergibt sich ein Abgang von . . . . . 10.220 fl. der als Dotation dieser Anstalt in den Voranschlag des Landesfondes für 1869 einbezogen worden ist.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß		Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1868. Voranschlag der Landesanstalten für 1869. Brünner Krankenfond.	**Brünner Krankenfond.**		
	Erforderniß.		
	1. Verwaltungsauslagen	22.365 fl.	
	2. Regiekosten	60.250 „	
	3. Unkosten	10.939 „	
	Summe des Erfordernisses . .	93.554 fl.	
	Bedeckung.		
	Einnahmen	93.303 „	
	Einnahmen des Fondes	284 „	
	Daher im Ganzen . .	93.987 fl.	
	Wird dieser Summe das Erforderniß mit . .	93.554 „	
	entgegengestellt, so ergibt sich ein Ueberschuß von .	33 fl.	
	dessen Abfuhr an den Landesfond in Gemäßheit des Landtagsbeschlußes vom 19. December 1866 zu geschehen hat.		
	Olmützer Krankenfond.		
Olmützer Krankenfond.	Erforderniß.		
	1. Verwaltungsauslagen	6671 fl.	
	2. Regiekosten	15.720 „	
	3. Unkosten	352 „	
	Erforderniß des Fondes	404 „	
	Daher Gesammterforderniß . .	23.147 fl.	
	Bedeckung.		
	Einnahmen	24.637 „	
	Einnahmen des Fondes	4337 „	
	Summe der Bedeckung . .	28.974 fl.	
	Wird das Erforderniß von	23.147 „	
	entgegengehalten, so ergibt sich ein Ueberschuß von .	5827 fl.	
	welcher dem Reservefonde zuzuschlagen ist.		
	Voranschlag des mähr. Landes- Domestical- und Militär-Bequartierungs-) Fondes für das Jahr 1869.		
	Erforderniß.		
	Abtheilung I.		
Voranschlag des Landesfondes für 1869.	Rub. 1. Landtagsauslagen	40.000 fl.	23. Sept. 1868, Z. 327.
	Abtheilung II.		
	Verwaltungsauslagen.		
	Rub. 2. Emolumente des Landesausschußes . .	18.630 fl.	
	„ 3. Besoldungen und Löhnungen	63.103 „	
	„ 4. Diurnen	3668 „	
	„ 5. Livrée der Diener	450 „	
	„ 6. Remunerationen und Aushilfen . .	1590 „	
	Fürtrag . .	127.441 fl.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß		Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1868. Voranschlag des Landesfondes für 1869.	**Uebertrag**	**127.441 fl.**	
	Rub. 7. Kanzlei-Erfordernisse	6.500 fl.	
	„ 8. Kosten des Landesgesetzblattes	700 „	
	„ 9. Diäten und Reisekosten	400 „	
	„ 10. Miethzinse	400 „	
	„ 11. Erhaltung der Gebäude	150 „	
	„ 12. Verschiedene Auslagen	802 „	
	„ 13. Ruhegenüße	16.333 „	
	Abtheilung III. Stiftungs-Verbindlichkeiten.		
	Rub. 14. Stiftungsplätze für Militärbildungs-Anstalten	8.373 fl.	
	„ 15. Landesakademieauslagen	1.138 „	
	Abtheilung IV. Landes-Anlagen.		
	Rub. 16. Augartenauslagen	5000 fl.	
	„ 17. Franzensbergauslagen	1730 „	
	„ 18. Raußnitzer Monumentauslagen	26 „	
	Abtheilung V. Landesconcurrenz-Auslagen.		
	Rub. 19. Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelkosten-Ersätze	290.000 fl.	
	„ 20. Impfungsauslagen	17.000 „	
	„ 21. Schubauslagen	46.000 „	
	„ 22. Vorspannsauslagen	12.000 „	
	„ 23. Gensdarmeriebequartierungsauslagen	11.908 „	
	„ 24. Beiträge an Schlesien	11.000 „	
	Abtheilung VI. Dotation der Landesanstalten.		
	Rub. 25. Irrenanstalt	39.687 fl.	
	„ 26. Gebäranstalt	—	
	„ 27. Findelanstalt	35.341 „	
	„ 28. Brünner und Olmützer Kranken-, dann Brünner Siechenanstalt	875 „	
	„ 29. Zwangsarbeitsanstalt	10.220 „	
	Abtheilung VII. Oeffentliche Bauten.		
	Rub. 30. Landes-Wasserbauten	—	
	„ 31. „ Straßenbauten	20.000 „	
	„ 32. „ Hochbauten	65.220 „	
	Fürtrag	**728.244 fl.**	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß		Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1868. Voranschlag des Landesfondes für 1869.	Uebertrag . .	728.244 fl.	
	Abtheilung VIII. Subventionen.		
	Rub. 33. Für Kunst und Wissenschaft . . Hierunter auf der Subrubrik „Förderung von Kunst und Wissenschaft" mit 1200 fl. die Quote von 170 fl. zur Anschaffung von Fachzeitschriften und wissenschaftlicher Werke für die Bureaux des Landesausschußes, (nach Antrag des Abgeordneten Johann Fux).	5.530 fl.	
	„ 34. Für volkswirthschaftliche und gemeinnützige Zwecke	32.680 fl.	
	„ 35. Für Gemeinden und wohlthätige Zwecke .	16.060 „	
	Abtheilung IX.		
	Rub. 36. Steuern	51.710 fl.	
	Abtheilung X.		
	Rub. 37. Abschreibung uneinbringlicher Beträge .	10.000 fl.	
	Abtheilung XI.		
	Rub. 38. Reservefond für unvorhergesehene Auslagen	20.000 fl.	
	Gesammtsumme des Erfordernisses . .	864.224 fl.	
	Bedeckung.		
	Rub. 1. Activinteressen	253.207 fl.	
	„ 2. Entschädigungsaversum	93.896 „	
	„ 3. Beiträge	3.000 „	
	„ 4. Krankenverpflegskosten-Ersätze . . .	13.000 „	
	„ 5. Rechnungsersätze	—	
	„ 6. Verschiedene Einnahmen . . .	2.100 „	
	„ 7. Rückersätze von Darlehen an Gemeinden .	—	
	Summe der Bedeckung . .	365.203 fl.	
Generalbericht zum Voranschlage des Landes-Fondes für 1869.	In der Sitzung am 26. September 1868 wurde der Generalbericht des Finanzausschußes über das Landespräliminar für 1869 vorgetragen und es wurde beschlossen:		26. Sept. 1868, Z. 422.
	1. Das Landesbudget im Erfordernisse mit .	3,043.242 fl.	
	und mit der Bedeckung von	2,011.989 „	
	wird genehmigt.		
	2. Zur Deckung des Abganges beim Landesfonde mit 483.096 fl. wird eine Umlage von 8 Kreuzer öst. W. auf die directe Steuervorschreibung des Landes, mit Ausnahme der außerordentlichen Zuschläge, genehmigt.		

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landesfond. 1868. Generalbericht zum Voranschlage des Landesfondes für 1869.	(Für den Grundentlastungsfond ist bereits zur Bedeckung des Abganges per 548.157 fl. zu Folge Landtagsbeschlußes vom 21. September 1868, Z. 314, ein Zuschlag von Neun Kreuzern auf jeden Gulden der directen Steuerschuldigkeit des Landes, mit Ausnahme des außerordentlichen Kriegszuschlages, bewilliget worden.) 3. Das richtig gestellte Landespräliminar für das Jahr 1869 ist der Regierung mit dem Ersuchen vorzulegen, für die Landesumlage von Siebenzehn Kreuzern die allerh. Sanction Sr. Majestät zu erwirken. Die vom Landtage nachträglich für 1869 noch zu genehmigenden Einstellungen sind aus den Cassaresten zu begleichen." (Laut Mittheilung Sr. Excell. des Herrn Statthalters vom 18. November 1868, Z. 4976 Pr., haben Se. k. k. apost. Majestät mit allerh. Entschließung vom 9. November 1868 die, vom m. Landtage für das Jahr 1869 beschlossene Landesumlage von Siebenzehn Kreuzern von jedem Gulden der directen Steuern, mit Ausschluß des Kriegszuschlages, und zwar von 8 Kreuzern für den Landesfond und von 9 Kreuzern für den Grundentlastungsfond, allerg. zu genehmigen geruht. (Z. 466, ai. 1868.)	
Landes-Garten-Anlagen. 1863. (Franzensberg, Augarten.)	Anläßlich der Berathung des Domesticalfonds-Präliminars für 1863 wurde vom Landtage beschlossen: Der Landesausschuß wird in Bezug der, — durch Landtagsbeschluß vom 20. Jänner 1849, Z. 102, als National-Denkmäler anerkannten, und unter den Schutz und die Ehre des Landes gestellten — Gartenanlagen des Franzensberges und des Augartens beauftragt, in Hinkunft bei möglichster Erhöhung der Einnahmen, die Ausgaben auf das zur Erhaltung dieser Anlagen nothwendige Maß zu beschränken; siehe: Augarten und Franzensberg.	21. März 1863, Z. 433.
Landeshauptmann. 1861–1866. Emanuel Graf Dubsky.	Mit der allerh. Entschließung vom 31. März 1861 wurde Emanuel Graf Dubsky zum Landeshauptmanne der Markgrafschaft Mähren allerg. ernannt. (Z. 1, ai. 1861.) (Landtagssession 1861 bis 1866.)	
1867/I. Hugo Fürst zu Salm Reifferscheidt.	Gemäß allerh. Entschließung vom 15. Februar 1867 ist Se. Durchlaucht der Herr Hugo Fürst zu Salm-Reifferscheidt zum Landeshauptmann der Markgrafschaft Mähren allergn. ernannt worden. (Z. 100, ai. 1867.) (Landtagssession 1867/I.)	
1867/II. 1868. Emanuel Graf Dubsky.	Zu Folge allerh. Entschließung vom 3. April 1867 wurde Se. Excell. Herr Emanuel Graf Dubsky zum Landeshauptmann der Markgrafschaft Mähren allergn. wieder ernannt. (Z. 250, ai. 1867.) (Landtagssession 1867/II.—1868.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landeshauptmann-Stellvertreter 1861–1868. J. U. Dr. August Wenzliczke.	Mit der allerh. Entschließung vom 31. März 1861 wurde der Herr Landesadvocat JUDr. August Wenzliczke zum Landeshauptmann-Stellvertreter zur Leitung des mährischen Landtages allergn. ernannt. (Z. 1, ai. 1861.) (Landtagssession 1861—1866.)	
	Zu Folge allerh. Entschließung vom 16. Februar 1867 erfolgte neuerlich die allergn. Berufung des Herrn Dr. August Wenzliczke zum Landeshauptmann-Stellvertreter. (Z. 100, ai. 1887.) (Landtagssession 1867/I.)	
	In gleicher Art wurde Herr Dr. August Wenzliczke mit allerh. Entschließung vom 3. April 1867 ebenfalls wieder zum Landeshauptmann-Stellvertreter allerg. ernannt. (Z. 250, ai. 1867.) (Landtagssession 1867/II—1868.)	
Landes-Hypotheken-Anstalt.	siehe: Hypothekenbank.	
Landes-Ingenieur; Landes-Ingenieurs-Adjunct,	Ernennung derselben, siehe: Landesbauorgan. (Z. 410, ai. 1868.)	
Landes-Irrenanstalt,	siehe: Irrenanstalt.	
Landes-Kranken-Anstalten in Brünn und Olmütz. 1865. Statute derselben.	Die mit Bericht des Landesausschußes vom 18. November 1865, Z. 17.057, an den Landtag geleiteten Entwürfe der Statuten für die Landeskrankenanstalten in Brünn und in Olmütz, sowie für die mit letzterer verbundene Gebär- und Findelanstalt in Olmütz, dann die in diesem Berichte enthaltenen Mittheilungen in Betreff der Verhandlung wegen Uebertragung der Chirurgen- und Hebammenschule von Olmütz nach Brünn und wegen Errichtung einer mediciniſchen Facultät in Brünn sind in der Sitzung am 6. December 1865 dem Comité für die Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten überwiesen worden.	6. Dec. 1865, Z. 80.
	Dieses Comité hat seinen Bericht am 9. Februar 1866 abgegeben, und es geschah hierüber die Mittheilung in der Sitzung am 10. Februar 1866, ohne daß es bei dem Schluße der Session am 15. Februar 1866 möglich war, die Berathung des Landtages bezüglich dieses vorerst noch in Druck zu legenden Berichtes einzuleiten.	10. Febr. 1866, Z. 493.
	Dieser Druck — in beiden Landessprachen — fand nachträglich statt und auch die Vertheilung des so gedruckten obigen Berichtes unter die Mitglieder des Landtages wurde veranlaßt.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Kranken-Anstalten. 1868. Statute derselben.	In der Session 1868 wurde von dem Landtagscomité für die Wohlthätigkeitsanstalten des Landes, mit Bezug auf die obige Darstellung ein eingehender Bericht hinsichtlich der Landeskrankenanstalten zu Brünn und Olmütz und der mit letzterer verbundenen Gebär- und Findelanstalt, der Statute dieser Anstalten, sowie über die Verhandlung wegen Uebertragung der Chirurgen- und Hebammenschule von Olmütz nach Brünn und wegen Errichtung einer medicinischen Facultät in Brünn und in Betreff der Creirung der Stelle eines Prosectors in der Krankenanstalt in Brünn erstattet. Der Landtag hat anläßlich dieses Berichtes in der Sitzung am 22. September 1868 beschlossen:	
	„I. Der Bericht des Landesausschußes über die gepflogenen Berathungen der zur Untersuchung der Krankenanstalt in Brünn, dann jener in Olmütz und der damit vereinten Filiale der Gebär- und Findelanstalt, bezüglich ihrer Statuten und Einrichtungen berufenen Enquêtecommission, sowie über die im Grunde dieser Berathungen vom Landesausschuße getroffenen Verfügungen wird zur Kenntniß genommen.	22. Sept. 1868, Z. 269.
Anerkennung der Thätigkeit für die Mitglieder der Enquête-Commission.	II. Den Mitgliedern der Enquêtecommission wird für ihre in dieser Angelegenheit bewiesene aufopfernde und ersprießliche Thätigkeit die Anerkennung ausgesprochen.	
Medicinisch-chirurgische Lehranstalt und Hebammenschule in Olmütz und deren Uebertragung nach Brünn.	III. Die vom Landesausschuße bei der Regierung eingeleiteten Schritte wegen Uebertragung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt und der Hebammenschule von Olmütz nach Brünn behufs ihrer Verbindung mit den hiesigen Landeswohlthätigkeitsanstalten, dann wegen Errichtung einer medicinischen Facultät in Brünn werden zur Kenntniß genommen.	
Vertagung der Berathung.	IV. Die Berathung über die Statute der Krankenanstalten wird bis zur nächsten Landtagssession vertagt.	
Directorsstelle der Krankenanstalt in Brünn.	V. Der Landesausschuß wird beauftragt, die Stelle eines Directors im allgemeinen Krankenhause in Brünn, mit dem Gehalte von 2000 fl., Naturalwohnung und normalmäßiger Beheizung zur definitiven Besetzung zu bringen und der Landesausschuß hat ihm die erforderliche Instruction zu ertheilen.“	
Ablehnung des Antrags des Herrn Abgeordneten Johann Fux wegen Verwerthung des Landeskrankenhauses in Brünn und Errichtung mehrerer -nhäuser de.	Nach diesen vom Landtage gefaßten Beschlüßen (I bis V) wurde in Betreff des von dem Abgeordneten Johann Fux ad b eingebrachten Antrages: „Es hat der Landesausschuß in gründliche Erwägung zu nehmen, ob es nicht vortheilhafter für das materielle Wohl des ganzen Landes und für die Sanität im ganzen Lande wäre, das jetzige Gebäude der Brünner Krankenanstalt zu verwerthen und den Erlös mit Zuhilfnahme der Landesmittel und anderer zu diesem Zwecke etwa zugänglichen Quellen zur Gründung und Dotirung mehrerer öffentlichen	

Digitized by Google

Gegenstand / Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Kranken-Anstalten. 1868. Statute derselben.	Anstalten im Lande zu verwenden und es hat der Landesausschuß über das Resultat seiner Erwägung in der nächsten Landtagssession an den Landtag einen motivirten Bericht zu erstatten und Anträge vorzulegen", — die Unterstützungsfrage gestellt. Dieser Antrag fand jedoch nicht die geschäftsordnungsmäßige Unterstützung und erscheint daher als abgelehnt. Dagegen wurde der Antrag des Herrn Abgeordneten Alfred Skene, und zwar nachstehend angenommen:	
Prüfung der Frage wegen Auflassung der Krankenanstalten von Seite des Landes.	VI. Es sei dem Landesausschuße aufzutragen, Erhebungen zu pflegen, ob es nicht angemessener wäre, die Krankenanstalten, mit Ausnahme des Irrenhauses, von Seite des Landes aufzulassen und in der nächsten Session über das Ergebniß seiner Arbeiten zu berichten.	
Landes-Kranken-Anstalten	zu Brünn, siehe. Brünner Krankenanstalt. zu Olmütz, siehe: Olmützer Versorgungsanstalten.	
Landes-Kulturfond. 1864.	Nach dem Antrage des Landesausschußes (Z. 174 L. H., ai. 1864) und dem hierüber erstatteten Berichte des Finanzausschußes wurde beschlossen;	
Inanspruchnahme des Landes-Kulturfondes.	1. Der Landtag erkennt in dem Landesculturfonde der Markgrafschaft Mähren, einen Theil des Landesvermögens.	27. April 1864, Z. 406.
	2. An die Regierung ist das Ersuchen zu stellen, diesen Fond im Sinne des §. 20 der Landesordnung unter Aufrechthaltung seiner Widmung, an die Landesvertretung zur Verwaltung zu übergeben.	
Ablehnung der Uebergabe des Landes-Kulturfondes an die Landesvertretung.	Zu Folge Eröffnung des Herrn Statthalters vom 3. November 1864, Z. 4777, fand das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft laut Erledigung vom 9. October 1864, Z. 13.785, und einvernehmlich mit dem k. k. Staatsministerium auf die Uebergabe des mährischen Landeskulturfondes in die Verwaltung der Landesvertretung nicht einzugehen, sondern lediglich auf die a. h. Entschließung vom 11. Juli 1863 zu verweisen, nach welcher die Verwaltung und Gebahrung des Landesculturfondes durch die k. k. pol. Länderstellen auch künftig in der bisherigen Weise stattzufinden, und das Dispositionsrecht über die Verwendung dieser Fonde umsomehr der Regierung vorbehalten zu bleiben habe, als der Anspruch der Landesvertretungen auf die Uebergabe derselben, in den Bestimmungen der Landesstatute nicht begründet ist, indem es sich hiebei um keinen aus Landesmitteln gebildeten Landesfond, sondern lediglich um Forst- und Feldfrevel-Strafgelder handelt, welche von den Staatsbehörden in Ausübung ihres polizeilichen Wirkungskreises auferlegt werden; daß dagegen aber den Landesvertretungen mit Rücksicht auf die Widmung der Landesculturfonde zu Landeskulturzwecken im Allgemeinen und im Sinne der Landesstatute, ein berathender Einfluß rücksichtlich der Verwendung dieser Fonde einzuräumen sei.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Kulturfond. 1865.	Diese Mittheilung des k. k. Statthalterei-Präsidiums wurde dem Landtage in der Sitzung am 24. November 1865 durch Se. Excell. den Herrn Landeshauptmann und in der Sitzung am 7. December 1865 mittelst besondern Berichtes des Landesausschußes, „betreffend das Ergebniß der mit der Regierung wegen Uebergabe des Landesculturfondes eingeleiteten Verhandlungen", zur Kenntniß gebracht und vom Landtage auch zur Wissenschaft genommen.	24. Nov. 1865, Z. 641, ai. 1864. 7. Dec. 1865, Z. 139.
1868. Uebergabe des Landes-Kulturfondes in die selbstständige Verwaltung der Landes-Vertretungen.	Mit allerhöchster Entschließung vom 3. März 1868 haben Se. k. und k. apost. Majestät a. g. zu gestatten geruht, daß die Landesculturfonde, die aus den Strafgeldern gebildet sind, welche bei Handhabung des Forstgesetzes und des Feldschutzgesetzes verhängt werden, in die selbstständige Verwaltung der Landesvertretungen und beziehungsweise der Landesausschüße, mit dem Vorbehalte der Widmung zu Landesculturzwecken, übergeben werden, wobei den Landesausschüßen selbstverständlich kein Anspruch auf die Mitwirkung bei Einhebung dieser Strafgelder erwachsen soll. Bei Bekanntgabe dieser a. h. Entschließung in dem Schreiben Sr. Excell. des Herrn Statthalters vom 20. März 1868, Z. 1161 Pr., wurde zugleich beigefügt, daß in Folge Auftrags des k. k. Ackerbauministeriums vom 11. März 1868, Z. 502, das Erforderliche wegen Uebergabe und Uebernahme des Landesculturfondes einzuleiten sei. In der Sitzung am 24. August 1868 wurde von Sr. Exc. dem Herrn Landeshauptmanne die Mittheilung hierüber an den Landtag mit dem Beifügen gemacht, daß die Uebergabe des mährischen Landesculturfondes an den Landesausschuß, behufs der Verwaltung dieses Fondes auch schon erfolgt und die Verrechnung und Gebahrung seit 29. April 1868 (Nr. 7659, L. A.) bei der Landescassa nach einer besonderen Instruction geführt werde.	24. Aug. 1868, Z. 31.
Landesmassa-Fond jüdischer,	Interpellation in Betreff der angestrebten Uebergabe dieses Fondes in die Verwaltung des Landes, siehe: Interpellationen 1863. (Z. 120, ai. 1863.)	
Landes-Ordnung	für die Markgrafschaft Mähren, siehe: Patent vom 26. Februar 1861. (Z. 99, ai. 1861.)	
1868. Aenderung des Anhanges zur Landesordnung.	Der in der Session 1868, mit der Revision der Landtagswahlordnung und der Geschäftsordnung für den Landtag betraute Verfassungsausschuß hat, — um dem Uebelstande, daß in einer oder der anderen oft nur aus 3 Abgeordneten bestehenden Gruppe für die Wahlen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes durch die Landtage, ein zur Annahme des Reichsraths-Mandates geneigter	24. Sept. 1868, Z. 362.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Ordnung. 1868.	Abgeordneter nicht zu finden, und das Land deshalb nur unvollständig im Abgeordnetenhause des Reichsrathes vertreten ist, zu begegnen, sowie mit Bezug auf den Artikel II. des Anhangs zur mährischen Landesordnung, und auf das revidirte Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, — einen Gesetzentwurf in dieser Richtung „über die Abänderung des Anhanges zu der Landesordnung der Markgrafschaft Mähren" in der Sitzung am 24. September 1868 vorgelegt, welcher vom Landtage einstimmig, zugleich auch in dritter Lesung angenommen wurde. Dieser Gesetzentwurf lautet: §. 1. Zu dem Anhange der Landesordnung für die Markgrafschaft Mähren ist nachstehender Zusatz beizufügen: III. Die vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes gewählten Mitglieder, haben sofort nach vollzogener Wahl dem Landtage zu erklären, ob sie das Reichsrathsmandat anzunehmen und auszuüben bereit sind. Wenn der Gewählte und außer ihm auch alle anderen derselben Gruppe angehörigen Abgeordneten die Annahme oder Ausübung des Reichsraths-Mandates ablehnen, so ist der Landtag berechtigt, die hiedurch auf die verfassungsmäßige Anzahl von zweiundzwanzig Abgeordneten des Reichsrathes noch fehlenden Mitglieder aus seiner Mitte ohne Beschränkung auf die einzelnen Gruppen, beziehungsweise Gebiete, Städte und Körperschaften zu wählen. §. 2. Anstatt des im Absatze II. des Anhanges zur Landesordnung für die Markgrafschaft Mähren Berufenen §. 14 ist der §. 15 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu berufen. §. 3. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. §. 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.	
Landes-Umlage. 1863.	An Landesumlagen für die Erfordernisse des Grundentlastungs- und Landesfondes sind vom Landtage nachstehende Quoten bewilligt und der allerh. Sanction unterbreitet worden: Für das Jahr 1863: bezüglich der Grundentlastung . . . . 10 kr. bezüglich der Landeserfordernisse . . . . $8^1/_2$ „ zusammen . . $18^1/_2$ kr. (Genehmigt mit der allerh. Entschließung vom 9. Mai 1863. Z. 5032 L. A., ai. 1863.)	24. März 1863, Z. 544.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Umlage. 1863.	Für das Jahr 1864:	28. März 1863, Z. 562.
	bezüglich der Grundentlastung . . . . 10 kr.	
	bezüglich der Landeserfordernisse . . . . 6 „	
	zusammen . . 16 kr.	
	(Genehmigt mit der allerh. Entschließung vom 27. November 1863. Z. 13.010 L. A., ai. 1863.)	
1864.	Für das Jahr 1865:	13. Mai 1864, Z. 592.
	bezüglich der Grundentlastung . . . 8 kr.	
	bezüglich der Landeserfordernisse . . . . $6\frac{1}{2}$ „	
	zusammen . . $14\frac{1}{2}$ kr.	
	(Genehmigt mit der allerh. Entschließung vom 27. November 1864. Z. 15.023 L. A., ai. 1864.)	
1865.	Für das Jahr 1866:	19. Dec. 1865, Z. 240.
	bezüglich der Grundentlastung . . . . 8 kr.	
	bezüglich der Landeserfordernisse . . . . $5\frac{1}{2}$ „	
	zusammen . . $13\frac{1}{2}$ kr.	
	(Genehmigt mit der allerh. Entschließung vom 29. December 1865. Z. 262, ai. 1866.)	
1866.	Für das Jahr 1867:	21. Dec. 1866, Z. 879.
	bezüglich des Grundentlastungsfondes . . . 8 kr.	
	bezüglich des Landesfondes . . . . . 9 „	
	zusammen . . 17 kr.	
	(Genehmigt mit der allerh. Entschließung vom 17. Jänner 1867. (Z. 9, ai. 1867.	
1868.	Für das Jahr 1868:	25. Sept. 1868, Z. 409.
	bezüglich des Grundentlastungsfondes . . . 8 kr.	
	bezüglich des Landesfondes . . . . . 9 „	
	zusammen . . 17 kr.	
	(Genehmigt mit der allerh. Entschließung vom 9. November 1868. Z. 466, ai. 1868.)	
	Für das Jahr 1869:	26. Sept. 1868, Z. 422.
	bezüglich des Grundentlastungsfondes . . . 9 kr.	
	bezüglich des Landesfondes . . . . . 8 „	
	zusammen . . 17 kr.	
	(Genehmigt mit der allerh. Entschließung vom 9. November 1868. Z. 466, ai. 1868.)	
	Anmerkung. In den Jahren 1861 und 1862 sind die Voranschläge des Landesfondes und des Grundentlastungsfondes durch den Landesausschuß in Gemäßheit der Activirung des Landtages vom 17. April 1861, Z. 129 festgestellt, und die kaiserliche Genehmigung der diesfallsigen Umlagen eingeholt werden.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landes-Umlage.	Im Jahre 1861: betrug die Umlage für den Grundentlastungsfond . 11 kr. für den Landesfond . . . . . 6½ kr. zusammen . . 17½ kr. (Genehmigt mit allerh. Entschließung vom 29. October 1860, Z. 4991 L. A., ai. 1860.) Im Jahre 1862: bezüglich des Grundentlastungsfondes . . . 10 kr. bezüglich des Landesfondes . . . . 8½ „ zusammen . . 18½ kr. (Genehmigt mit der allerh. Entschließung vom 21. October 1861, Z. 4724 L. A., ai. 1861.)	
Landes-Verfassung,	siehe: Patent vom 26. Februar 1861.	
Landes-Vermögen,	siehe: Hauptinventar des Landesvermögens.	
Landes-Vermögen.	Maßregeln zur Sicherung des Landesvermögens aus Anlaß der preußischen Invasion im Jahre 1866, siehe: Sicherung des Landesvermögens. (Z. 232, ai. 1868.)	
Landhaus. 1861. Revindicirung des alten Landhauses. Allerh. Entschließung über die Rückstellung des alten Landhauses an die Landes-Vertretung.	Der Antrag des Grafen Gábor Serényi und Genossen, wegen Revindicirung des alten ständischen Landhauses, wurde an den Landesausschuß zur weiteren Veranlassung der erforderlichen und zum Zwecke führenden Einleitungen, überwiesen. Zufolge der allerh. Resolution vom 30. Jänner 1863 (St. M. E. vom 24. März 1863, Z. 2428) fand der vorliegende Gegenstand dahin die allerh. Erledigung, daß der Landesvertretung die Klaglosstellung in der Landhausangelegenheit durch Rückstellung des alten Landhauses in natura mit dem Beifügen unbedingt zuzusichern sei, daß diese Rückstellung nach der, durch einen Neubau zu bewerkstelligenden anderweitigen Unterbringung der Monturs-Oekonomie-Commission im Jahre 1867 oder 1868 möglich sein dürfte.	16. April 1861, Z. 121.
1865.	Der vom Landesausschuße in der Sitzung am 6. December 1865 erstattete Bericht, betreffend die Landhausfrage, wurde nach dem zur formellen Behandlung gestellten Antrage einem besonderen, aus 9 Gliedern, je zu 3 durch die Curien aus dem Landtage zu wählenden Ausschuße überwiesen. Bei dem Vortrage des Berichtes dieses Landtagsausschußes (Berichterstatter Graf Gábor Serényi) wurden in der Sitzung am 17. Jänner 1866 nachfolgende Beschlüße gefaßt:	6. Dec. 1865, Z. 129.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landhaus. 1865. Verhandlung wegen Erwerbung der Baugründe und Bau-Objecte hinter dem alten Landhause.	Der Landesausschuß werde beauftragt: a) die Unterhandlungen wegen Erwerbung der hinter dem alten Landhause gegen die Elisabethstraße gelegenen, der evangelischen Kirchengemeinde gehörigen Baugründe und Gebäude auf Grundlage des von Letzterer eingelangten Anbotes dahin zu pflegen, daß der sub 1. in jenem Anbote angeführte Theil der Baugründe, worauf das alte Bethaus steht, mit einer Bauarea von 551⅝ □° sammt Gebäuden käuflich sogleich dem Lande überlassen, für den Theil sub 2 der Baugründe sammt dem neuen Schulhause in einem Flächenausmaß von 525¼ □ Klftr., das Vorkaufsrecht in einer bestimmten Kaufsumme für zwei Jahre vorbehalten werde. Die Unterhandlung bezüglich der Kaufvertrag sei der Ratification des Landtages zu unterziehen und zugleich wegen Bedeckung der Geldmittel für den Antheil sub 1 noch im Laufe der Session der Antrag einzubringen.	17. Jänn. 1866, Z. 254.
Verhandlung wegen Ueberlassung der Nonnenhaus-Kaserne an das Land.	b) Die weiteren Vorverhandlungen mit dem Militär-Aerar wegen Ueberlassung der Nonnenhauskaserne, allenfalls im Tausche gegen die ständische Reitschule zu pflegen.	
Ausgleichung mit dem Aerar hinsichtlich gegenseitiger Ansprüche des Aerars und des Landes.	c) Einen Ausgleich bezüglich der Ansprüche des Militär-Aerars auf einzelne, zumeist als Eigenthum des Landes sich nach der actenmäßigen Nachweisung darstellende Theile des alten Landhauses, im Entgegenhalte der Ansprüche, die das Land an das Militär-Aerar nach dem Inventar vom Jahre 1784 und weiterer vorliegenden Documente im Vergleich zum heutigen Baustande des alten Landhauses zu erheben berechtigt ist, anzubahnen.	
Verhandlung wegen Uebergabe der großen Landstube noch vor dem Jahre 1868.	d) Die Uebergabe der großen Landstube und einiger mit derselben zusammenhängenden Localitäten, für Berathungs- und Commissionszimmer, — noch vor 1867, 1868, — als dem zur Uebergabe des alten Landhauses allerg. bestimmten Termine zu erwirken.	
Adaptirungs-Vorarbeiten des alten Landhauses.	e) Unter Zuziehung von Sachverständigen, insbesondere von Architecten die Frage: „Ob das alte Landhaus und mit welchen Kosten dem Zwecke, für den es gebaut war, mit Rücksicht auf die heutigen Verhältnisse zugeführt werden könne? — zu erörtern, und bezüglich der hiezu erforderlichen Kosten bei Gelegenheit des ad a vorzulegenden Berichtes den Antrag zu stellen. f) Ueber die ganze Angelegenheit weiter Bericht zu erstatten. Auf Grund des hierauf vom Landesausschuße eingebrachten Berichtes, wegen Erwerbung der Baugründe hinter dem alten Landhause wurde in der Sitzung am 13. Februar 1866 beschlossen:	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landhaus. 1865. Kaufsabschluß über die Baugründe und Bauobjecte hinter dem alten Landhause.	Der m. Landesausschuß wird beauftragt: 1. Unter Zugrundelegung der in dem obigen Berichte des Landesausschußes sub II. aufgeführten Punctationen, mit dem Presbyterium der evangelischen Cultusgemeinde den Kaufvertrag über die, dieser Gemeinde gehörigen, hinter dem alten Landhause in der Elisabethstraße gelegenen Baugründe und Gebäude um die Kaufsumme von 70.000 fl. in drei Jahresraten u. z. die erste mit 30.000 fl.; die beiden folgenden mit 20.000 fl. abzuschließen.	13. Febr. 1866, Z. 509.
Bewilligung eines Credits von 30.000 fl. zur Zahlung der ersten Kaufsrate und von 3000 fl. zu Adaptirungs-Plänen und für Pläne eines neuen Landhauses.	2. Es wird dem Landesausschuße ein Nachtragscredit von 30.000 fl. zum Erlag der, das Jahr 1866 treffenden Zahlungsrate bewilligt, eventuell die Verpfändung von Domesticalfondspapieren bis zur Höhe des Bedarfes für Deckung obigen Betrages gestattet, und es sei für die weiteren Ratenzahlungen in den künftigen Landespräliminarien Vorsorge zu treffen. 3. Es wird dem Landesausschuße ein weiterer Nachtragscredit von 3000 fl. für die Kosten der Entwerfung von Plänen und Ueberschlägen über den Bau eines neuen und über die Restaurirung des alten Landhauses bewilligt. (Siehe: Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1867.)	
1868. Adaptirung des alten Landhauses.	Hierüber wurde auf Grund des den Stand der Landhausfrage eingehend erörternden Berichtes des Landesausschußes und nach dem Antrage des Finanzausschußes beschlossen:	
Rückstellung des alten Landhauses im brauchbaren Zustande.	1. Der Landesausschuß wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß das derzeit als k. k. Oekonomie-Montursommission verwendete alte Landhausgebäude dem Lande im brauchbaren, d. i. dem Zwecke seiner Benützung entsprechenden Zustande rückgestellt, oder dem Lande eine angemessene Entschädigung für die Deteriorirung des Gebäudes von Seite des k. k. Aerars bezahlt werde.	26. Sept. 1868, Z. 417.
Ermächtigung zu den Herstellungsarbeiten im alten Landhause.	2. Der Landesausschuß wird ermächtigt, nach Uebernahme des alten Landhauses die zur Unterbringung des Landtages und der Landesämter, sowie des Archivs dringend nothwendigen Herstellungen an demselben mit thunlichster Beschleunigung und mit dem möglichst geringsten Kostenaufwande zu veranlassen.	
Eventueller Wiederverkauf der acquirirten Baugründe und Bau-Objecte hinter dem alten Landhause.	3. Der Landesausschuß wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob es nach Herstellung des alten Landhausgebäudes in der obbezeichneten Weise nicht entsprechend wäre, die in Folge des Landtagsbeschlußes vom 13. Februar 1866 angekauften Baugründe, einschließlich der alten evangelischen Kirche und Schule, sowie des alten Backschopfens zu verkaufen, worüber der Landesausschuß dem Landtage Anträge zu stellen hat.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landhaus. 1868. Eröffnung eines Credits von 45.000 fl. für die Adaptirungskosten und für die Kosten der Einrichtung, sowie Herholung dieser Summe aus den Kasernenbaugeldern.	4. Dem Landesausschuße wird für diese Adaptirungskosten, sowie für die Anschaffung der nothwendigen Einrichtungsstücke ein Credit von 45.000 fl. bewilligt, welcher Betrag aus dem Kasernbaufonde vorschußweise zu entnehmen ist. Die Rückzahlung hat nach Maßgabe des Einfließens der Entschädigungsbeträge von Seite des k. k. Aerars und der für die zu verkaufenden Baugründe eingehenden Verkaufspreise zu erfolgen.	
Landtags-Abgeordnete,	deren Wahl, siehe: Wahlacten. Ausbleiben von 30 Landtagsabgeordneten von der Landtagssession 1868 und Declaration der sich Fernhaltenden in dieser Beziehung, siehe: Abgeordnete, Erklärung von 30 derselben über ihr Ausbleiben von den Verhandlungen der Session 1868. (Z. 172, 204, ai. 1868.)	
Landtags-Ausschüße. 1861.	Zur Vorberathung und Berichterstattung über Vorlagen, Berichte und Anträge sind vom Landtage nachstehende Ausschüße (Comités) gewählt worden:	
	I. In der Session des Landtages im Jahre 1861:	
	1. Comité für die Verfassung der Geschäftsordnung, bestehend aus 10 Mitgliedern, gewählt aus den Abtheilungen. Der Bericht dieses Ausschußes mit dem Entwurfe der Geschäftsordnung wurde in der Session 1864 erstattet.	10. April 1861, Z. 142/86.
	2. Comité für die Verfassung einer Dankadresse an Se. Majestät den Kaiser, bestehend aus 10 Mitgliedern, gewählt aus den Abtheilungen.	10. April 1861, Z. 85.
	3. Comité für Angelegenheiten des Landesausschußes, bestehend aus 10 Mitgliedern, gewählt aus den Abtheilungen.	11. April 1861, Z. 101.
	4. Comité über die Frage der Wahl von Ersatzmännern der Reichsrathsabgeordneten, bestehend aus 10 Mitgliedern, gewählt aus den Abtheilungen. Die Prüfung der Wahlausweise der Landtagsabgeordneten in der Session 1861 erfolgte durch die am 6. April 1861 durch das Los gebildeten 10 Abtheilungen des Landtages.	11. April 1861, Z. 100.
1863.	II. In der Session des Landtages im Jahre 1863:	
	1. Petitionsausschuß, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus den Abtheilungen des Landtages.	16. Jänn. 1863, Z. 106.
	2. Comité zur Prüfung der Vorlagen des Landesausschußes (Indemnitätsausschuß), bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus den Curien.	16. Jänn. 1863, Z. 108.
	3. Comité für die Wohlthätigkeitsanstalten, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus den Abtheilungen.	16. Jänn. 1863, Z. 109.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landtags-Ausschüße. 1863.	4. Finanzcomité, bestehend aus 18 Mitgliedern, 9 aus den Curien und 9 aus dem Landtage.	20. Jänn. 1863, Z. 114.
	5. Comité für die Gemeindeordnung und die dahin einschlagenden Angelegenheiten, bestehend aus 24 Mitgliedern, gewählt durch die Curien je zu 4 und durch den Landtag aus den Curien ebenfalls je zu 4 Mitgliedern.	22. Jänn. 1863, Z. 141.
	6. Comité für das Straßenwesen, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus den Abtheilungen.	31. Jänn. 1863, Z. 153.
	7. Comité für das Schulwesen, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus den Abtheilungen.	31. Jänn. 1863, Z. 154.
	8. Comité für die Militärbefreiungsfrage der Studirenden technischer Fächer, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus den Abtheilungen.	7. Febr. 1863, Z. 185.
	9. Comité für das Grundtheilungsgesetz für Mähren, bestehend aus 12 Mitgliedern und durch die Curien gewählt.	7. Febr. 1863, Z. 188.
	10. Comité für die Flußregulirung (Thaja, Iglava), bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus dem Landtage.	11. Febr. 1863, Z. 204.
	11. Comité für die Contributionsfonde, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus dem Landtage.	11. Febr. 1863, Z. 206.
	12. Comité für den Cavalleriekasernenbau, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus den Curien.	13. Febr. 1863, Z. 227.
	13. Comité für die Präcisirung des §. 35 der Geschäftsordnung, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus den Abtheilungen.	21. Febr. 1863, Z. 283.
	14. Comité für die Ablösung der noch unabgelösten Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus den Abtheilungen.	25. Febr. 1863, Z. 310.
	15. Comité zur Rectificirung des Steuercatasters, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt je drei aus den Curien und durch die Curien.	27. Febr. 1863, Z. 325.
	16. Comité für die Wiedereinführung der Geschwornengerichte in Mähren, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus den Abtheilungen.	5. März 1863, Z. 374.
	17. Comité für die Verbesserung der Lage des katholischen minderen Clerus, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus den Abtheilungen.	6. März 1863, Z. 416.
	Das Comité für die Geschäftsordnung, gewählt in der Session 1861, setzte zu Folge des in der Sitzung am 20. April 1861 vom Landtage zur Kenntniß genommenen diesfälligen Antrages, seine Thätigkeit beim Zusammentritte der Landtagssession 1863 fort und brachte auch den Entwurf der Geschäftsordnung zum Vortrage und zur Beschlußfassung in der Session 1863.	
1864.	III. In der Landtagssession im Jahre 1864:	
	1. Petitionscomité, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus den Abtheilungen des Landtages.	3. März 1864, Z. 99.
	2. Comité füt die Gemeindeordnung, bestehend aus 24 Mitgliedern, gewählt durch die Curien aus den Curien je 4 und durch den Landtag aus den Curien ebenfalls zu je 4 Mitgliedern.	5. März 1864, Z. 115.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landtags-Ausschüße. 1864.	3. Comité für die Contributionsfonde, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus dem Landtage in der Sitzung am 5. März 1864.	5. März 1864, Z. 117.
	In der Sitzung am 16. März 1864 wurde jedoch dieses Comité durch 6 Mitglieder ergänzt, welche zu je 2 durch jede Curie aus dem Landtage gewählt wurden.	16. März 1864, Z. 184.
	4. Finanzcomité, bestehend aus 18 Mitgliedern, gewählt aus dem Landtage.	7. März 1864, Z. 122.
	5. Comité für das Grundbuchswesen, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt zu je 2 durch die Curien aus dem Landtage und 3 Mitglieder durch den Landtag aus dessen Mitte.	7. März 1864, Z. 125.
	6. Comité für das Landescommunicationswesen, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus dem ganzen Landtage.	9. März 1864, Z. 150.
	7. Comité für die Frage der Reactivirung der Landtagsausschüße, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus den Abtheilungen.	9. März 1864, Z. 153.
	8. Comité für die Frage der Aufhebung des politischen Eheconsenses, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus dem Landtage.	9. März 1864, Z. 162.
	9. Comité für die Aufhebung des Propinationsrechtes, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt durch die Curien je zu drei aus dem Landtage.	17. März 1864, Z. 203.
	10. Comité für den Erweiterungsbau des Brünner allgemeinen Krankenhauses, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus dem Landtage durch den Landtag.	17. März 1864, Z. 204.
	11. Comité bezüglich der Frage wegen Entschädigung für die Real- und verkäuflichen Gewerbe, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus den Abtheilungen.	1. April 1864, Z. 249.
	12. Comité für die Bauordnung, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt durch die Curien zu je drei aus dem Landtage.	8. April 1864, Z. 293.
	13. Comité für den Bau der Cavallerie-Kasernen.	8. April 1864, Z. 330.
	In der Sitzung am 8. April 1864 wurde dieses in der Session 1863 gewählte Comité reactivirt. Anstatt des ausgeschiedenen Freiherrn von Sternbach wurde gewählt Albert Graf Kaunitz. Die Wahl nahmen die Curien vor aus sich selbst.	
	14. Comité für die Verbesserung der Lage der Volksschullehrer, bestehend aus 9 Mitgliedern. Am 12. April 1864 wurde dieses in der Session 1863 aus den Abtheilungen gewählte Comité reactivirt.	12. April 1864, Z. 156.
	15. Comité für das Commassations- und Grundtheilungsgesetz, bestehend aus 12 Mitgliedern.	12. April 1864, Z. 233.
	In der Sitzung am 12. April 1864 wurde dieses in der Session des Jahres 1863 durch die Curien zu je 4 Mitgliedern gewählte Comité reactivirt.	
	16. Comité für die Organisirung des landwirthschaftlichen Unterrichtes und die Angelegenheit der mähr. Landesakademie, bestehend aus 12 Mitgliedern, gewählt je zu 4 Glieder durch die Curien aus dem Landtage.	22. April 1864, Z. 408.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landtags-Ausschüße. 1864.	17. Comité für die Frage der Einkommen- und Erwerbsteuer-Einhebung von Actiengesellschaften, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt durch die Abtheilungen.	27. April 1864, Z. 459.
	18. Comité für die Ablösung der unabgelösten Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, bestehend aus 9 Mitgliedern. In der Sitzung am 29. April 1864 wurde dieses in der Session 1863 aus den Abtheilungen gewählte Comité reactivirt.	29. April 1864, Z. 457.
	19. Comité für die Wiedereinführung der Geschwornengerichte in Mähren, bestehend aus 9 Mitgliedern. In der Sitzung am 29. April 1864 wurde dieses in der Session 1863 aus den Abtheilungen gewählte Comité reactivirt.	29. April 1864, Z. 458.
	20. Comité über die Frage der strafgerichtlichen Verfolgung Eines Landtagsabgeordneten, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt aus den Abtheilungen.	31. März 1864, Z. 229.
1865.	IV. In der Landtagssession 1865:	
	1. Petitionscomité, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt durch die Curien je 3 aus dem ganzen Landtage.	25. Nov. 1865, Z. 76.
	2. Finanzcomité, bestehend aus 18 Mitgliedern, gewählt durch die Curien, je zu 6 aus dem Landtage.	25. Nov. 1865, Z. 116.
	3. Comité für die Gemeindeordnung, bestehend aus 24 Mitgliedern. Am 28. November 1865 wurde dieses in der Session 1864 gewählte Comité reactivirt. Anstatt der ausgeschiedenen Herren Dr. Ferdinand Kaufmann und Ignaz Freiherr v. Streit wurden gewählt die Herren Ferdinand Heidler und Ferdinand Schneider. Wahl der Mitglieder: je 4 von jeder Curie aus der Curie selbst und je 4 aus jeder Curie durch den Landtag.	28. Nov. 1868, Z. 140.
	4. Comité für die Frage der Freiherr von Teuffenbach'schen Stiftung, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt durch die Curien je zu 3 aus dem Landtage.	28. Nov. 1865, Z. 125.
	5. Comité für die Angelegenheiten der Contributionsfonde, 9 Mitglieder, gewählt durch die Curien je zu 3 aus sich selbst.	30. Nov. 1865, Z. 133.
	6. Comité für den Bau von Cavallerie-Kasernen, 12 Mitglieder, gewählt durch die Curien zu je 4 aus dem Landtage.	30. Nov. 1865, Z. 134.
	7. Comité für die Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten, 12 Mitglieder, gewählt durch die Curien je zu 4 aus dem Landtage.	30. Nov. 1865, Z. 135.
	8. Comité für die Angelegenheit des alten Landhauses, 9 Mitglieder, gewählt durch die Curien je zu 3 aus dem Landtage.	6. Dec. 1865, Z. 152.
	9. Comité für Commassation und Grundtheilung, bestehend aus 12 Mitgliedern. Dieses in der Session 1864 bestandene Comité wurde am 6. December 1865 reactivirt. Wahl der Mitglieder je zu 4 durch die Curie aus den Curien.	6. Dec. 1865, Z. 155.
	10. Comité für die Frage der Bezirksvertretung; 12 Mitglieder, gewählt durch den Landtag aus den Curien zu je 4.	7. Dec. 1865, Z. 156.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landtags-Ausschüße. 1865.	11. Comité für das Communicationswesen; 12 Mitglieder, gewählt durch die Curien zu je 4 aus dem Landtage.	19. Dec. 1865, Z. 245.
	12. Comité für die Angelegenheit des mährischen Leihamtes; 9 Mitglieder, gewählt durch die Curien zu je 3 aus dem Landtage.	24. Jänn. 1866, Z. 402.
	13. Comité in Betreff der Erzielung von Maßregeln für die öffentliche Sicherheit am flachen Lande; 9 Mitglieder, gewählt durch die Curien zu je 3 aus dem Landtage.	31. Jänn. 1866, Z. 444.
	14. Comité für die Frage der Reorganisirung der technischen Lehranstalt; 9 Mitglieder, gewählt durch die Curien zu je 3 aus dem Landtage.	31. Jänn. 1866, Z. 445.
	15. Comité für die Durchführung der Gleichberechtigung beider Landessprachen; 12 Mitglieder, gewählt durch die Curien zu je 4 aus dem Landtage.	31. Jänn. 1866, Z. 446.
	16. Comité für die Regierungsvorlage der Bauordnung, bestehend aus 9 Mitgliedern.	31. Jänn. 1866, Z. 447.
	Am 31. Jänner 1866 wurde dieses in der Session 1864 durch die Curien aus dem Landtage gewählte Comité reactivirt. Für den durch Krankheit verhinderten Albert Edlen v. Klein wurde gewählt Rudolph Graf Wrbna und statt des ausgeschiedenen Dr. Kaufmann, Hermann Zwierzina.	
	17. Comité für die Frage der Fristerstreckung zu Aenderungen der Landtagswahl-Ordnung nach §. 54, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt durch die Curien zu je drei aus dem Landtage.	9. Febr. 1866, Z. 490.
1866.	V. In der Session 1866:	
	1. Petitionscomité, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt durch die Curien zu je 3 aus dem ganzen Landtage.	21. Nov. 1866, Z. 618.
	2. Comité, bezüglich des allerh. Handschreibens vom 13. October 1866, bestehend aus 12 Mitgliedern, gewählt zu je 4 durch die Curien aus dem ganzen Landtage.	21. Nov. 1866, Z. 670.
	3. Finanzcomité, bestehend aus 18 Mitgliedern, gewählt zu je 6 durch die Curien aus dem ganzen Landtage.	23. Nov. 1866, Z. 681.
	4. Comité für das Znaimer und Hradischer Gemeindestatut, bestehend aus 12 Mitgliedern, gewählt zu je 4 durch die Curien aus dem ganzen Landtage.	23. Nov. 1866, Z. 682.
	5. Comité für die Regierungsvorlage, wegen Aenderung der Landtagswahl-Ordnung, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt zu je 3 durch die Curien aus dem Landtage.	23. Nov. 1866, Z. 683.
	6. Comité für die Regierungsvorlage der Bauordnung. Dieses in der Session 1865 bestandene Comité wurde am 23. November 1866 reactivirt. Wahl der Mitglieder je 3 durch die Curien aus dem Landtage.	23. Nov. 1866, Z. 662.
	7. Comité für die Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten. Dieses in der Session 1865 bestandene Comité wurde am 27. November 1866 reactivirt.	27. Nov. 1866, Z. 682.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landtags-Ausschüße. 1866.	8. Comité für die Durchführung der Gleichberechtigung beider Landessprachen. Dieses in der Session 1865 bestandene Comité wurde am 27. November 1866 reactivirt.	27. Nov. 1866, Z. 694.
	9. Comité für die Regelung der Propinationsrechte, bestehend aus 12 Mitgliedern, gewählt je 4 durch die Curien aus dem Landtage.	7. Dec. 1866, Z. 751.
	10. Comité für das Communicationswesen, bestehend aus 15 Mitgliedern, gewählt je 5 durch die Curien aus dem Landtage.	7. Dec. 1866, Z. 752.
	11. Comité für die Frage der Beitragsleistung der Heimatsgemeinden zu den Kranken- und Irren-Verpflegskosten ihrer Gemeindeangehörigen, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt zu je 3 durch die Curien aus dem Landtage.	7. Dec. 1866, Z. 753.
	12. Comité für die Freiherr v. Teuffenbach'sche Stiftung. Dieses in der Session 1865 gewählte Comité wurde am 14. December 1866 reactivirt.	14. Dec. 1866, Z. 762.
	13. Comité für die Regierungsvorlage, betreffend die Regelung des Sicherheitsdienstes auf dem Lande, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt zu je 3 durch die Curien aus dem Landtage.	15. Dec. 1866, Z. 805.
	14. Comité für Commassirung und Theilung der Gründe. Dieses in der Session 1865 bestandene Comité wurde reactivirt.	14. Dec. 1866, Z. 720.
1867/I.	VI. In der Session 1867/I. (Vom 18. Februar bis 4. März 1867.)	
	1. Petitionscomité, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt durch die Curien zu je 3 aus dem ganzen Landtage.	21. Febr. 1867, Z. 89.
	2. Comité für die Regierungsmittheilung, in Betreff der Einberufung des verfassungsmäßigen Reichsrathes, bestehend aus 12 Gliedern, gewählt zu je 4 durch die Curien aus dem ganzen Landtage.	21. Febr. 1867, Z. 113.
	3. Comité für die Prüfung des Wahlactes eines Abgeordneten der Städte Datschitz, Teltsch, Zlablings, Jamnitz, bestehend aus 9 Gliedern, gewählt je zu 3 durch die Curien aus dem Landtage.	21. Febr. 1867, Z. 114.
	4. Comité für Aenderung des §. 54 der Landtagswahlordnung, bestehend aus 9 Gliedern, gewählt je zu 3 durch die Curien aus dem ganzen Landtage.	25. Febr. 1867, Z. 135.
1867/II.	VII. In der Session 1867/II. (Vom 6. bis 11. April 1867.)	
	1. Comité für die Prüfung der Wahlacte der Städte Kremsier und Proßnitz, bestehend aus 9 Gliedern, gewählt je zu 3 durch die Curien aus dem ganzen Landtage.	8. April 1867, Z. 259.
	2. Comité in Angelegenheit der Cavallerie-Bequartierung und der Verwendung der Zinsen des Cavallerie-Kasernbaufondes, bestehend aus 9 Gliedern, gewählt je zu 3 durch die Curien aus dem ganzen Landtage.	9. April 1867, Z. 265.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landtags-Ausschüße. 1868.	VIII. In der Session 1868.	
	1. Petitionscomité, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt durch den Landtag aus dem Landtage.	24. Aug. 1868, Z. 92.
	2. Finanzcomité, bestehend aus 12 Mitgliedern, gewählt durch den Landtag aus dem Landtage.	25. Aug. 1868, Z. 149.
	3. Commassations- oder volkswirthschaftlicher Ausschuß, bestehend aus 7 Mitgliedern, gewählt durch den Landtag aus dem Landtage.	25. Aug. 1868, Z. 150.
	4. Comité für die Bauordnung, bestehend aus 5 Gliedern, gewählt durch den Landtag aus dem Landtage.	25. Aug. 1868, Z. 153.
	5. Comité für das Communicationswesen, bestehend aus 7 Gliedern, gewählt durch den Landtag aus dem Landtage.	25. Aug. 1868, Z. 151.
	6. Comité für die Statute der Landesanstalten (Wohlthätigkeits-Comité), bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt durch den Landtag aus dem Landtage.	25. Aug. 1868, Z. 152.
	7. Der Verfassungs- zugleich Gemeindeausschuß, bestehend aus 5 Gliedern, gewählt durch den Landtag aus dem Landtage.	27. Aug. 1868, Z. 165.
	In der Sitzung am 4. September 1868 ist dieser Ausschuß auf 9 Glieder erhöht worden.	4. Sept. 1868, Z. 218.
	8. Schulausschuß, bestehend aus 7 Gliedern, gewählt durch den Landtag aus dem Landtage.	27. Aug. 1868, Z. 166.
	9. Propinationsausschuß, bestehend aus 9 Gliedern, gewählt durch den Landtag aus dem Landtage.	27. Aug. 1868, Z. 167.
	10. Declarationsausschuß, bestehend aus 9 Gliedern, gewählt durch den Landtag aus dem Landtage.	4. Sept. 1868, Z. 219.
	11. Ausschuß für Errichtung einer Hypothekenanstalt, aus 7 Gliedern bestehend, gewählt durch den Landtag aus dem Landtage.	9. Sept. 1868, Z. 257.
Landtags-Beschlüße. 1865.	In der Sitzung am 24. November 1865 wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Landeshauptmanne dem Landtage mitgetheilt, daß der Landes-Präsidial-Secretär und kaiserlicher Rath, Herr Joseph v. Wieser, eine in alphabethischer und chronologischer Reihe geordnete Zusammenstellung sämmtlicher Landtagsbeschlüße aus den seitherigen Sessionen 1861, 1863 und 1864 verfaßte und so einrichtete, daß durch die fernere Einbeziehung der gleichen Beschlüße in den künftigen Sessionen ein vollständiges Resolutionsbuch des mährischen Landtages geschaffen werden könne, sowie ferner, daß diese Zusammenstellung in beiden Landessprachen ausgefertigt sei, und zur Disposition des Landtages und seiner Comités bereit gehalten werde.	24. Nov. 1865, Z. 42.
	Der Landtag nahm diese Eröffnung zur Kenntniß.	
1866.	Die gleiche Bekanntgabe erfolgte in der Sitzung vom 20. November 1866, in Betreff der Fortsetzung der obigen Zusammenstellung der Landtagsbeschlüße in der Session 1865.	20. Nov. 1866, Z. 666.
	In derselben Weise ist das eben bezeichnete Beschlußbuch des mährischen Landtages von dem Hrn. Landes-Präsidial-Secretär Joseph	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landtags-Beschlüße. 1866.	v. Wieser durch die Einbeziehung der Landtagsbeschlüße in der Session 1866, in den beiden Sessionen des Jahres 1867 und in der Session des Jahres 1868 vervollständigt worden. (Bei der practischen Verwendbarkeit dieser Zusammenstellung hat der mährische Landesausschuß mit Beschluß vom 19. November 1868, Z. 23.165, die Drucklegung dieses, in beiden Landessprachen vorliegenden Landtags-Resolutionsbuches verfügt.)	
Landtags-Comités,	siehe: Landtags-Ausschüße.	
Landtags-Geschäfts-Ordnung,	siehe: Geschäfts-Ordnung des Landtages.	
Landtags-Kanzlei.	Leitung derselben durch den Herrn Landes-Secretär Franz Mayer. (Z. 105, ai. 1864 — Z. 136, ai. 1868.)	
Landtags-Mitglieder,	siehe: Wahlacten über die Wahl der Landtags-Abgeordneten. siehe: Virilstimmen.	
Landtags-Präsidial-Bureau.	Die Arbeiten des Landtags-Präsidial-Bureaus sind in den Sessionen 1861 bis 1868 von dem Landtags-Präsidium dem Herrn Landes-Präsidial-Secretär Joseph v. Wieser übertragen worden. (Z. 105, ai. 1864 — Z. 136 ai. 1868.)	
Landtags-Sessionen	und ihre Dauer.	
1861.	Die Dauer der Session des Landtages im Jahre 1861, welche mit dem kais. Patente vom 26. Februar 1861 einberufen wurde, umfaßte die Zeit vom 6. bis 20. April 1861.	
1863.	Die Session des Landtages im Jahre 1863, mit dem kaiserl. Patente vom 4. November 1862, auf den 10. December 1862 einberufen, jedoch gemäß allerh. Entschließung vom 30. November 1862 auf den 8. Jänner 1863 vertagt, begann mit diesem Tage und wurde auf Grund des allerh. Auftrages vom 23. März 1863 mit 28. März 1863 geschlossen.	
1864.	Die Session des Landtages des Jahres 1864, welche mit dem allerh. Patente vom 14. Februar 1864 auf den 2. März 1864 einberufen wurde, ist auf Grund der allerh. Entschließung vom 17. April 1863 am 13. Mai 1864 geschlossen worden.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landtags-Sessionen und ihre Dauer. 1865.	Die Session des Landtages im Jahre 1865, die auf den 23. November 1865 mit dem allerh. Patente vom 18. September 1865 einberufen wurde, ist am 15. Februar 1866 geschlossen worden. (Die allerh. Entschließung vom 31. Jänner 1866 (Z. 480 L. H.), betreffend die Schließung der Session 1865 längstens bis 15. Februar 1866, wurde in der Sitzung am 8. Februar 1866 dem Landtage von Seiner Excellenz dem Herrn Landeshauptmanne mitgetheilt.)	
1866.	Die Dauer der Session des Landtags im Jahre 1866, welche mit dem kais. Patente vom 14. October 1866 auf den 19. November 1866 einberufen wurde, umfaßte die Zeit vom 19. November bis 22. December 1866. Der Schluß dieser Session erfolgte auf Grund des allerh. Auftrages vom 15. December 1866.	
1867/I.	Die Session des Landtags im Jahre 1867, die mit dem kaiserlichen Patent vom 2. Jänner 1867 zuerst auf den 11. Februar 1867 und mit dem kaiserlichen Patente vom 7. Februar 1867 auf den 18. Februar 1867 einberufen wurde, umfaßte die Zeit vom 18. Februar bis 4. März 1867, und es erfolgte mit dem allerh. Patente vom 1. März 1867 die Auflösung des Landtages. (Das allerh. Patent vom 1. März 1867, womit die Auflösung des Landtages der Markgrafschaft Mähren und die sogleiche Ausschreibung von neuen Wahlen verordnet wird, wurde in der Sitzung am 4. März 1867 von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter dem Landtage bekannt gegeben.)	
1867/II.	Die zweite Session des Landtages im Jahre 1867, welche mit dem allerh. Patente vom 15. März 1867 auf den 6. April 1867 einberufen wurde, umfaßte die Zeit vom 6. bis 11. April 1867. Sie wurde, da durch die geschehene Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes die Hauptaufgabe dieser Session erfüllt erschien, die Behandlung der übrigen Geschäfte aber erst in der regelmäßig wiederkehrenden Session stattzufinden hat, von Sr. Excellenz dem Herrn Landeshauptmann auf Grund des §. 10 der Landesordnung geschlossen.	
1868.	Die Session des Landtages im Jahre 1868, welche mit dem kaiserlichen Patente vom 11. Juli 1868 auf den 22. August 1868 einberufen wurde, begann am 22. August 1868 und wurde in Folge der allerh. Entschließung vom 25. September 1868 am 26. September 1868 geschlossen.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landtags-Sitzungen. 1861.	Die Sitzungen des Landtages in den einzelnen Sessionen fanden statt: In der Session 1861: Am 6. April, 9. April, 10. April, 11. April, 15. April, 16. April, 17. April, 18. April und 20. April.	
1863.	In der Session 1863: Am 8. Jänner, 13. Jänner, 14. Jänner, 15. Jänner, 16. Jänner, 20. Jänner, 22. Jänner, 23. Jänner, 4. Februar, 6. Februar, 11. Februar, 13. Februar, 19. Februar, 20. Februar, 24. Februar, 25. Februar, 27. Februar, 3. März, 5. März, 6. März, 10. März, 11. März, 13. März, 17. März, 18. März, 19. März, 20. März, 21. März, 23. März, 24. März, 26. März, 27. März, 28. März.	
1864.	In der Session 1864: Am 2. März, 3. März, 5. März, 7. März, 9. März, 10. März, 16. März, 17. März, 31. März, 1. April, 6. April, 7. April, 8. April, 12. April, 13. April, 14. April, 15. April, 16. April, 19. April, 20. April, 22. April, 25. April, 27. April, 28. April, 29. April, 2. Mai, 3. Mai, 4. Mai, 6. Mai, 7. Mai, 9. Mai, 10. Mai, 11. Mai, 12. Mai, 13. Mai.	
1865.	In der Session 1865: Am 23. November, 24. November, 25. November, 28. November, 30. November, 6. December, 7. December, 13. December, 15. December, 16. December, 18. December, 19. December 1865; — dann im Jahre 1866: am 10. Jänner, 12. Jänner, 16. Jänner, 17. Jänner, 18. Jänner, 23. Jänner, 24. Jänner, 25. Jänner, 26. Jänner, 29. Jänner, 30. Jänner, 31. Jänner, 5. Februar, 6. Februar, 7. Februar, 8. Februar, 9. Februar, 10. Februar, 13. Februar, 14. Februar, 15. Februar.	
1866.	In der Session 1866: Am 19. November, 20. November, 21. November, 23. November, 27. November, 29. November, 4. December, 5. December, 6. December, 7. December, 11. December, 14. December, 15. December, 17. December, 18. December, 19. December, 20. December, 21. December und 22. December.	
1867/I.	In der Session 1867/I.: Am 18. Februar, 19. Februar, 20. Februar, 21. Februar, 25. Februar, 26. Februar 27. Februar, 28. Februar und 4. März.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlusses
Landtags-Sitzungen 1867/II.	In der Session 1867/II.: Am 6. April, 8. April, 9. April, 10. April und 11. April.	
1868.	In der Session 1868: Am 22. August, 24. August, 25. August, 27. August, 2. September, 3. September, 4. September, 9. September, 10. September, 12. September, 15. September, 16. September, 18. September, 21. September, 22. September, 23. September, 24. September, 25. September, 26. September.	
Landtags-Wahlordnung,	siehe: Patent vom 26. Februar 1861.	
—	Aenderungen derselben; siehe: Wahlordnung des Landtages.	
Landwehr-Ausrüstung. 1863. Verhandlung über die Ersatzansprüche anläßlich der Landwehr-Ausrüstung im Jahre 1869.	Bei Berathung des Voranschlages des mähr. Domesticalfondes für das Jahr 1863 wurde der Landesausschuß beauftragt, auf die Beschleunigung der Verhandlung, bezüglich des Ersatzanspruches, an den Staat, anläßlich der Landwehrausrüstung im Jahre 1809 einzuwirken; siehe: Domesticalfond, Voranschlag für 1863.	21. März 1863, Z. 433.
1864.	In dieser Angelegenheit sind in der Session des Jahres 1864, über den diesfalls erstatteten und mit den nöthigen Nachweisungen versehenen Bericht des mährischen Landesausschußes in der Sitzung am 15. April 1864 folgende Beschlüße gefaßt worden: I. Der Landtag erkennt keinerlei Forderung des Staatsschatzes an das Land Mähren aus dem Titel der, in den Jahren 1809 bis 1818 stattgefundenen Landwehrausrüstungen an, nimmt aber andererseits, unter der Bedingung, daß die hohe Staatsverwaltung von jeder derartigen Forderung absteht, keinen Anstand zu erklären, daß auch das Land Mähren aus diesem Titel keinerlei Forderung an den Staatsschatz zu stellen habe. II. Mit der Durchführung dieses Beschlußes wird der Landesausschuß beauftragt.	15. April 1864, Z. 267.
Landwirthschaftlicher Curs in ...titschein,	dessen Subventionirung, siehe: Subvention des landwirthschaftlichen Curses in Neutitschein.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landwirthschaftlicher Filial-Verein in Mähr. Schönberg. 1866.	Ueber das Gesuch dieses Vereines wurde nach dem Antrage des Finanzausschußes in der Landtagssitzung am 19. December 1866 beschlossen: Der, in Mähr. Schönberg zu errichtenden Ackerbau- und Flachsbereitungsschule werde unter der Bedingung, daß die Errichtung derselben von der k. k. mähr. Statthalterei bewilligt und deren Statuten genehmigt werden, ein Gründungsbeitrag von 2500 fl. und vorläufig für die ersten zwei Schuljahre eine jährliche Subvention von 1500 fl., also für beide 3000 fl. aus dem Landesfonde und gegen dem bewilligt, daß die erste Jahressubvention erst dann flüßig zu machen sein wird, wenn der Unterricht in dieser Schule bereits begonnen haben wird.	19. Dec. 1866, Z. 890.
Landwirthschaftlicher Filial-Verein in Znaim.	Nach dem Antrage des Finanzausschußes wurde vom Landtage beschlossen: Die Petition des Znaimer landwirthschaftlichen Filialvereines um Subventionirung der dort zu errichtenden Ackerbauschule an den Landesausschuß zu leiten, damit dieser nach vorläufiger Einvernahme der k. k. mähr. schles. Ackerbaugesellschaft und ohne Ueberschreitung des vom Landtage genehmigten Landesvoranschlages für 1867 diese Petition erledige. Die auf Grund von Vorverhandlungen des Landesausschußes in die Voranschläge des Landesfondes für die Ackerbauschulen zu Prerau, Eibenschitz, Neutitschein, M. Schönberg, Ossowa und Znaim eingestellten Gründungsbeiträge von je 2500 fl. und die Jahressubventionen je mit 1500 fl. (seit dem Jahre 1868 mit je 2000 fl.), wurden bei der Beschlußfassung über diese Voranschläge genehmigt; siehe: Ackerbauschulen. (Z. 338, ai. 1868.)	21. Dec. 1866, Z. 847.
Landwirthschaftliche Producten-Ausstellung in Brünn.	Vergütung der Mehrauslagen bei dieser Ausstellung; siehe: Ausstellung landwirthschaftlicher Producte.	
Landwirthschaftlicher Unterricht. 1864. Errichtung einer höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Brünn.	Bezüglich der Organisirung des landwirthschaftlichen Unterrichtes wurde nach dem Berichte des Landesausschußes und den Anträgen des Landtagscomités für die Frage des landwirthschaftlichen Unterrichtes in der Sitzung am 13. Mai 1864 beschlossen: 1. Der Landesausschuß werde ermächtiget, die Frage der Errichtung einer höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Mähren, nochmals in Verhandlung zu nehmen, und sich insbesondere mit der k. k. Regierung ins Einvernehmen zu setzen, inwiefern eine solche höhere Lehranstalt mit der zu reorganisirenden technischen Lehranstalt in Brünn in Verbindung gebracht werden könne.	13. Mai 1864, Z. 536.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landwirthschaftlicher Unterricht. 1864. Gründung von Ackerbauschulen. Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichts in den Volks- und Wiederholungsschulen.	2. Es werde dem Landesausschuße für 1865 der Betrag von 4000 fl. zum Behufe der Unterstützung bei Errichtung oder Erhaltung von Ackerbauschulen nach Vernehmung der k. k. mähr. schles. Ackerbau-Gesellschaft und gegen nachträgliche Rechtfertigung vor dem Landtage, zur Verfügung gestellt.	
	3. Der Landesausschuß wird ermächtiget, im Sinne der von der Enquête-Commission (Beilage 7 sub c), gestellten Anträge wegen Ertheilung und Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichtes in den Volks- und Wiederholungsschulen am Lande, mit der Regierung ins Einvernehmen zu treten und zur Förderung dieses Unternehmens im Jahre 1865, den in den Landesvoranschlag einzustellenden Betrag von 2000 fl. verausgaben zu dürfen; siehe: Rechenschaftsbericht des mährischen Landesausschußes für das Jahr 1866. (Z. 598, ai. 1866.)	
1865.	Ueber den Bericht des Landesausschußes vom 22. Jänner 1866, Zahl 1342, in Betreff des gegenwärtigen Standes der Verhandlung wegen Errichtung einer höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt, dann wegen Verwendung der vom Landtage zur Unterstützung von Ackerbauschulen fürs Jahr 1865 bewilligten Summe pr. 4000 fl. hat der Landtag in der Sitzung am 10. Februar 1866 beschlossen:	
	Der Landtag nimmt den Bericht des Landesausschußes hinsichtlich des gegenwärtigen Standes der Verhandlung wegen Errichtung einer höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt, und die Verwendung der dem Landesausschuße zur Unterstützung von Ackerbauschulen für 1865 zur Verfügung gestellten Summe von 4000 fl. genehmigend zur Kenntniß und fordert den Landesausschuß auf, die anhängigen Verhandlungen in Bezug der Verbindung einer höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt mit der technischen Lehranstalt in Brünn mit der Regierung fortzusetzen.	10. Febr. 1866, Z. 411.
1866.	Die Verhandlungen zwischen dem mährischen Landesausschuße und der k. k. Statthalterei nahmen auf Grund des obigen Beschlußes ihren Fortgang, und über die Note der k. k. mährischen Statthalterei vom 14. December 1866, Z. 20.841, hat der Landesausschuß mit Bericht vom 18. December 1866, Z. 15.934 L. H., Z. 833, die weitere Ermächtigung zur Fortführung der bezüglichen Verhandlungen vom Landtage angesucht, welcher letztere diese Ermächtigung dem Landesausschuße auch in der Sitzung am 19. December 1866 ertheilt hat.	19. Dec. 1866 Z. 833.
Langpirnitz (W. H. Datschitz).	Eingabe der Gemeinde Lang-Pirnitz, Amtsbezirk Teltsch, um Zuweisung zur Iglauer Bezirkshauptmannschaft; siehe: Joslowitzer Bezirk und Gemeinden desselben, wegen Zutheilung zu bestimmten Bezirkshauptschaften. (Z. 418, ai. 1868.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Landon Ernst Freiherr v.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1863—1866, 1867/II.—1868.	
	Reichsraths-Abgeordneter, siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/II.	
Lansch, Joseph,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861—1865.	
Lederer Arthur, Fr. v.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I.	
Lederer Carl, Freiherr,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I.	
Lederer Carl,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1866.	
Legitimationskarten	der Wähler für den Landtag und Ersichtlichmachung der §§. 31 und 42 der Landtags-Wahlordnung auf diesen Karten; siehe: Wahlacten, 1866. (Z. 829, ai. 1866.)	
Lehramts-Candidaten. 1864.	Auf Grund des Berichtes des Landesausschußes und nach dem Antrage des Finanzausschußes ist in der Landtagssitzung am 19. April 1864 beschlossen worden:	
Unterstützung armer Lehramts-Candidaten.	1. Zur Unterstützung armer und würdiger Lehramtscandidaten für Volksschulen, werden 600 fl. jährlich aus dem Landesfonde für die Jahre 1864, 1865 und 1866 bewilligt, wovon 350 fl. auf die Lehrerbildungsanstalt zu Olmütz und 250 fl. auf jene zu Brünn zu entfallen haben.	19. April 1864, Z. 335.
	2. Der Landesausschuß wird beauftragt, diese Beträge in Form von Stipendien zu 25 fl. an 14 und beziehungsweise 10 Candidaten zu vertheilen.	
	(Die Subventionen der ferneren Jahre wurden mit den Landesfonds-Voranschlägen der Beschlußfassung des Landtags unterzogen und genehmigt.)	
Lehramts-Candidaten-(Lehramts-Präparanden-)Convict in Olmütz. 1865.	Nach dem Landtagsbeschluße vom 18. December 1865 wurde dem Lehramts-Präparanden-Convicte zu Olmütz eine Subvention von 315 fl. österr. Währ. für das Jahr 1866 aus dem Landesfonde bewilligt.	18. Dec. 1865, Z. 197.
	(Das gleiche Lehramts-Präparanden-Convict in Brünn erscheint bereits unter den früher subventionirten Instituten.	
	Die Subvention der ferneren Jahre wurde mit den Landesfonds-Voranschlägen der Beschlußfassung des Landtages unterzogen und genehmigt.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Lehranstalt, landwirthschaftliche	höhere Lehranstalt, siehe: Landwirthschaftlicher Unterricht.	
Lehrkanzeln	der böhmischen, italienischen und der französischen Sprache und Literatur, siehe: Landesakademie, Aufhebung derselben.	
Lehrer-Bildungs-Anstalten	und deren Reorganisirung; siehe: Kleveta Alois, Antrag wegen Reorganisirung der Lehrerbildungsanstalten.	
Leihamt. **1863.** Rechnungsabschluß für 1861 und 1862.	Die Rechnungsabschlüße des mähr. Leihfondes für die Jahre 1861 und 1862 werden genehmigend zur Kenntniß genommen.	28. März 1863, Z. 537.
1864. Rechnungsabschluß für 1863.	Der Rechnungsabschluß des mähr. Leihfondes für das Jahr 1863 wird genehmigt.	18. April 1864, Z. 289.
1865. Rechnungsabschluß für 1864.	Der Rechnungsabschluß des mähr. Leihfondes für das Jahr 1864 wird genehmigend zur Kenntniß genommen.	10. Febr. 1866, Z. 448.
1866. Rechnungsabschluß für 1865.	Der Rechnungsabschluß des mähr. Leihfondes für das Jahr 1865 wird genehmigend zur Kenntniß genommen.	17. Dec. 1866, Z. 783/578.
1868. Rechnungsabschluß für 1866.	Der Rechnungsabschluß des mährischen Leihfondes für das Jahr 1866 wird genehmigt.	16. Sept. 1868, Z. 263.
Rechnungsabschluß für 1867.	Der Rechnungsabschluß des mähr. Leihfondes für das Jahr 1867 wird zur genehmigenden Wissenschaft genommen.	16. Sept. 1868, Z. 264.
1863. Voranschlag für 1863.	Der Voranschlag des mähr. Leihfondes für das Jahr 1863 (nach dem Solarjahre, welches im Leihamte als Rechnungsjahr schon früher bestand) wird mit dem Erfordernisse von . 14.417 fl. 22½ kr. und der Bedeckung von . . . . 14.487 „ — „ daher mit einer Mehreinnahme von . . 69 fl. 17½ kr. genehmigt.	28. März 1863, Z. 537.
1864, Voranschlag für 1864 und 1865.	Die Voranschläge des mähr. Leihfondes für die Jahre 1864 und 1865 (Solarjahre), wurden und zwar für das Jahr 1864 mit einem Erfordernisse von . . . . . 14.984 fl. und mit der Bedeckung von . . . . 18.405 „ daher mit einer Mehreinnahme von . . . . 3421 fl. und für das Jahr 1865 mit dem Erfordernisse von . 14.897 „ und mit der Bedeckung von . . . . 18.486 „ daher mit einer Mehreinnahme von . . . 3589 fl. genehmigt.	22. April 1864, Z. 322.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Leihamt. 1865. Voranschlag für 1866.	Der Voranschlag des mähr. Leihfondes für das Jahr 1866 wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 15.473 fl. nach einer Herabminderung auf der Rubrik VIII. „Remunerationen und Aushilfen" von 334 fl. auf 234 fl. und mit einer Bedeckung von . . . 25.061 fl. daher mit einer präliminirten Mehreinnahme von . 9588 fl. genehmigt.	10. Febr. 1866, Z. 449.
1866. Präliminars-Ueberschreitung im Jahre 1866.	Ueber Antrag des Finanzausschußes wird hinsichtlich der Ueberschreitungen des Leihfonds-Voranschlages für das Jahr 1866 beschlossen: 1. Die Ueberschreitung dieses Präliminars (für 1866) auf der Rubrik IV. anläßlich der Auszahlung des Conductquartals pr. 100 fl. an die Leihamtsdienerswitwe Antonia Stix wird als gerechtfertigt erkannt. 2. Für das in Folge der, vom Landesausschuße bewilligten Flüssigmachung der, dieser Witwe gebührenden Pension jährlicher 133 fl. 33 kr. auf der Rubrik III. eingetretenen Mehrerforderniß von 22 fl. 44 kr. wird der Nachtragscredit in dieser Höhe bewilligt. 3. Die Pension dieser Witwe mit jährlichen 133 fl. 33 kr. ist in den Voranschlag des Leihfondes für das Jahr 1867 auf der Rubrik III. einzustellen.	17. Dec. 1866, Z. 807.
Nachtragscredit für das Jahr 1866.	Auf Grund des weiteren Berichtes des Landesausschußes und nach dem Antrage des Finanzausschußes wurde vom Landtage beschlossen: Die beim Leihfonde im Jahre 1866 noch vorgekommenen Mehrausgaben und zwar: I. a) für Livrée mit . . . . . 43 fl. 5½ kr. b) für Abfertigungen mit . . . 315 „ — „ c) Transportkosten der Prätiosenpfänder nach Gratz aus Anlaß der Occupation der Stadt Brünn durch die preußische Armee mit . . . . . 559 „ 45 „ zusammen . . 917 fl. 50½ kr. als gerechtfertigt zu erkennen und nachträglich zu genehmigen. II. Ebenso sind: die Mehrkosten für Inserirungen mit . 26 fl. 95 kr. und jene des Rücktransportes der Prätiosenpfänder von Graz mit . . . . 308 „ 78 „ zusammen . . 335 fl. 73 kr. nachträglich für 1866 zur Ausgabe bewilligt worden.	20. Dec. 1866, Z. 819.
1867/I. Voranschlag für 1867.	Bezüglich des in der Landtagssession 1866 nicht in Berathung genommenen Voranschlages des mährischen Leihfondes für das Jahr 1867 wurde in der Sitzung am 25. Februar 1867 nach dem, im Namen des Landesausschußes vom Herrn Dr. Alois Prazák gestellten Antrage beschlossen:	25. Febr. 1867, Z. 11.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Leihamt. 1867/I.	„Daß der Landesausschuß sich nach diesem, von ihm agnoscirten Voranschlage des mähr. Leihfondes im Jahre 1867 zu benehmen und seiner Zeit hierüber dem Landtage rechtfertigenden Bericht zu erstatten habe. Siehe: Rechnungsabschluß des mähr. Leihfondes für 1867. (Z. 264, ai. 1868.)	
1868. Voranschlag für 1868.	Der Voranschlag des mähr. Leihfondes für das Jahr 1868 wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 13.936 fl. und mit der Bedeckung von . . . . . 27.030 „ daher mit einer Mehreinnahme von . . . 13.094 fl. genehmigt.	16. Sept. 1868, Z. 265.
Voranschlag für 1869.	Der Voranschlag des mähr. Leihfondes für das Jahr 1869 wird mit dem Erfordernisse von . . . . . 13.906 fl. und mit der Bedeckung von . . . . . 24.550 „ daher mit der Mehreinnahme von . . . 10.644 fl. genehmigt.	16. Sept. 1868, Z. 266.
Vorerhebungen über eine eventuelle Auflassung der mähr. Leihbank.	Bei der Berathung über die vom Landesausschuße in der Landtags-Session 1868 beantragte neuerliche Zinsfußerhöhung bei Pfanddarlehen des mährischen Leihamtes und zwar auf 8 % für Darlehen auf Effectenpfänder, und auf 10 % für Darlehen auf Prätiosenpfänder, wurde, — unter Ablehnung dieses Antrages, — beschlossen, den Landesausschuß anzuweisen, in Erwägung zu ziehen, ob und unter welchen Umständen die mährische Leihbank als Landesanstalt aufzulassen sei und darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.	26. Sept. 1868, Z. 400.
Leihamts-Zinsfuß-Erhöhung. 1863. Entwurf eines Landes-Gesetzes wegen Erhöhung des Zinsfußes im Leihamte.	Rücksichtlich der vom Landesausschuße vorgeschlagenen Erhöhung des Zinsfußes bei den, von der mährischen Leihbank auf Pfänder zu gebenden Darlehen, ist der nachstehende Entwurf eines Landesgesetzes vom Landtage in Antrag gebracht worden: I. In Ansehung der Verzinsung der, von der mähr. Leihbank auf Pfänder gegebenen Darlehen, wird festgesetzt, daß die Jahreszinsen nicht unter 6 und nicht über 10 von Hundert betragen dürfen. II. Der Landesausschuß hat die jeweilige Höhe des Zinsfußes innerhalb der obigen Grenze zu bestimmen. Er kann denselben je nach der Gattung der Pfänder und je nach der Höhe der Darlehenssummen verschieden stellen. Jedoch ist die Erhöhung des bisherigen Zinsfußes mit sechs von Hundert, bei Darlehen unter 10 fl. auf Pfänder jeder Gattung ausgeschlossen. III. Jede Aenderung des Zinsfußes muß vom Landesausschuße mindestens drei Monate früher kundgemacht werden. IV. Die Aenderung des Zinsfußes hat auf jene Darlehen nicht zurückzuwirken, welche vor dem Zeitpuncte des Beginnens der Wirksamkeit der geänderten Verzinsung vorgeliehen wurden.	28. März 1863, Z. 493.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Leihamts-Zinsfuß-Erhöhung. 1863. Ablehnung der Vorlage des Gesetzentwurfes wegen Erhöhung des Zinsfußes im Leihamte zur Allerh. Sanction.	Nach dem Staatsministerial-Erlasse vom 19. Mai 1863, Z. 3805, sah sich das Staatsministerium nicht in der Lage, das obige Landesgesetz wegen Erhöhung des Zinsfußes, Sr. k. k. Majestät zur allerh. Genehmigung zu empfehlen, weil die Erhöhung des gesetzlichen Zinsfußes als Ausnahme von bestehenden Reichsgesetzen, nur im Wege der Reichs- und nicht der Landesgesetzgebung stattfinden könne. Zur Einbringung einer Regierungsvorlage an den Reichsrath in diesem Sinne, fehle aber in formeller Beziehung gleichfalls der Anlaß, weil kein dahin lautender Beschluß des mähr. Landtages nach §. 19 der Landesordnung vorliegt. Ueberdieß dürfe wahrscheinlicher Weise die Reformirung der Wuchergesetze beim Reichsrathe zur Verhandlung kommen und hiedurch ein Specialgesetz überflüssig werden. (Z. 107, ai. 1864.)	
1864. Erhöhung des Zinsfußes im mähr. Leihamte im Verordnungs-Wege.	In Gemäßheit des, auf Grund dieses Staatsministerial-Erlasses und der weiter mit der Regierung über die Zinsfußerhöhung im Leihamte gepflogenen Verhandlung vom Landesausschuße und vom Finanz-Ausschuße erstatteten Berichtes wurde (gegen den Antrag des Finanz-Ausschußes, welcher die Frage der Zinsfußerhöhung im Leihamte vorderhand auf sich beruhen lassen wollte) in der Landtagssitzung am 22. April 1864 festgesetzt, von dem Beschluße auf Erlassung eines Landesgesetzes, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes im mähr. Leihamte abzugehen, und den Landesausschuß zu beauftragen, wegen der Durchführung der, durch obigen Landtagsbeschluß (28. März 1863, Z. 493) nöthig befundenen Erhöhung des Zinsfußes, das Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei zu pflegen. Nach diesem Landtagsbeschluße vom 28. März 1863, Z. 493, wurde der Landesausschuß ermächtigt, innerhalb der Grenze von 6 bis einschließlich 10 % die jeweilige Höhe der Jahreszinsen von den auf Pfänder gegebenen Darlehen zu bestimmen, wobei ihm überlassen wurde, je nach der Gattung der Pfänder und nach der Höhe der Darlehenssummen, den Zinsfuß verschieden festzustellen. Jedoch wurde die Erhöhung des bisherigen Zinsfußes mit 6 % bei Darlehen unter 10 Gulden ausgeschlossen. Diesen Bestimmungen entsprechend, hat der Landesausschuß nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei vom 1. Jänner 1865 an, den Zinsfuß in der mährischen Leihbank derart normirt, daß bei Darlehen auf Effectenpfänder ohne Unterschied in der Höhe der Darlehenssumme, dann bei Darlehen auf Prätiosenpfänder von unter zehn Gulden der bisherige 6 % Zinsfuß beibehalten, dagegen für Darlehen auf Prätiosenpfänder von 10 fl. aufwärts, zehn von Hundert als Jahres zinsen bestimmt wurden. Da jedoch die gesammelten Erfahrungen einen auffallenden Rückgang in der Stückzahl der Prätiosenpfänder über 10 Gulden zeigten, die Parteien dem höheren Zinsfuße auch dadurch auswichen, daß	22. April 1864, Z. 828.

Digitized by Google

Gegenstand der Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Leihamts-Zinsfuß-Erhöhung. 1864.	ke Prätiosenpfänder thunlichst theilten und auf die einzelnen Theile Darlehen unter 10 Gulden nahmen, da sich ferner die Erhöhung auch des 6% Zinsfußes für das Darlehen auf Effectenpfänder auf acht von Hundert wünschenswerth darstellte, so suchte der Landesausschuß in dem Berichte vom 25. Jänner 1868, Z. 1033, die Ermächtigung des Landtages an, vom 1. Jänner 1869 in dem mähr. Leihamte ohne Rücksichtnahme auf die Höhe der Darlehenssumme, bei Darlehen auf Prätiosenpfänder auf zehn von Hundert und bei Darlehen auf Effectenpfänder auf acht von Hundert festzusetzen. (Z. 45, ai. 1868.)	
1868.	Ueber diesen Bericht hat der Landtag jedoch nach dem Antrage des Finanzausschußes beschlossen:	
Ablehnung des Landes-Ausschuß-Antrages auf eine weitere Zinsfuß-Erhöhung.	„1. Es wird auf die, vom Landesausschuße beantragte Feststellung des Zinsfußes bei dem mähr. Leihamte auf 10 % für Darlehen auf Prätiosenpfänder und auf 8 % für Darlehen auf Effectenpfänder nicht eingegangen.	26. Sept. 1868, Z. 400.
Auflassung der mähr. Leihbank und Erhebungen hierüber.	2. Der Landesausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob und unter welchen Umständen die mähr. Leihbank als Landesanstalt aufzulassen sei und darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten."	
Leihfond,	siehe: Leihamt.	
Lesung	der gedruckten Ausschußberichte im Landtage bloß in Einer Landessprache; siehe: Berichte von Ausschüßen und deren Lesung.	
Leipertitz (B. H. Znaim). 1868.	Anläßlich der Petition der Gemeinde Leipertitz um Ausscheidung aus der k. k. Bezirkshauptmannschaft Znaim und aus dem Gerichtssprengel Joslowitz und Zuweisung zu der k. k. Bezirkshauptmannschaft und zum k. k. Bezirksgerichte Nikolsburg hat der Landtag beschlossen:	
	„Es wird mit Rücksicht auf das Gesetz vom 11. Juni 1868, RGBl. Nr. 59 §. 2, das Gutachten dahin abgegeben, daß sich die Ausscheidung der Gemeinde Leipertitz aus der k. k. Bezirkshauptmannschaft Znaim nnd aus dem k. k. Bezirksgerichte Joslowitz und die Zuweisung derselben zu der k. k. Bezirkshauptmannschaft und Bezirksgerichte Nikolsburg unter Hinweisung auf die Orts- und Verkehrsverhältnisse dieser Gemeinde dringend empfehle und ist dieser Beschluß im Wege der k. k. Statthalterei an das k. k. Justizministerium mit dem Antrage zu leiten, dießbezüglich mit dem k. k. Ministerium des Innern das Einvernehmen pflegen zu wollen." —	26. Sept. 1868, Z. 386.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Lhotta Ober- und Unter- (B. H. Holleschau).	Eingabe der Gemeindevorstände von Ober-Lhotta, Unter-Lhotta und Sehraditz, Amtsbezirk Wisowitz, um Zuweisung zu der U. Brober Bezirkshauptmannschaft, siehe: Joslowitzer Bezirk und Gemeinden desselben wegen Zutheilung zu bestimmten Bezirkshauptmannschaften. (Z. 418, ai. 1868.)	
Lichtblau Hans,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. bis 1868.	
Lichtblau Hans, Landtagsabgeordneter. 1867/I.	Interpellation in Betreff der Auszahlung der Entschädigungssumme für die, im Kriegsjahre 1866 der k. k. Armee beigestellten Vorspannsfuhren; siehe: Interpellationen, 1867/I. (Z. 149, ai, 1867.)	
Liebau, Deutsch-Markt-Gemeinde (B.H. Littau). 1868.	Ueber die Petition der Gemeinden Deutsch- und Böhmisch-Liebau, um Zutheilung zum politischen Bezirke Schönberg wurde vom Landtage beschlossen: „Es wird mit Rücksicht auf das Gesetz vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, §. 2, das Gutachten dahin abgegeben, daß sich die Ausscheidung der Marktgemeinde Deutsch-Liebau und der Dorfgemeinde Böhmisch-Liebau aus dem Gerichtsbezirke Mähr. Neustadt und dem Amtsbezirke der k. k. Bezirkshauptmannschaft Littau, sowie deren Zuweisung zum Gerichtsbezirke und politischen Amtsbezirke M. Schönberg unter Hinweisung auf die Orts- und Verkehrsverhätnisse jener Gemeinden dringend empfehle, und sei dieser Beschluß im Wege der k. k. Statthalterei an das k. k. Justizministerium mit dem Antrage zu leiten, diesbezüglich mit dem k. k. Ministerium des Innern das Einvernehmen zu pflegen.“	26. Sept. 1868, Z. 387.
Liebau, Deutsch-	Gesuch dieser Gemeinde um einen Baubeitrag der Straße von Mähr. Neustadt nach Mähr. Schönberg, siehe: Straßen- und Communicationswesen. (Z. 426, ai. 1868.)	
Lubich Hubert,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. bis 1868.	
Luderow (B. H. Olmütz).	Veräußerung von Staatsschuldverschreibungen; siehe: Verkauf von Staatsschuldverschreibungen.	
Ludwig Eleonora, Hausdienerswitwe	Erfolgung eines Conduct-Quartals im Gnadenwege; siehe: Gnadengaben. (Z. 198, ai. 1865.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Machanek Max,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. bis 1868.	
Mähr.Ostrau (B.H.Mistek)	siehe: Ostrau, Mährisch.	
Männer-Vereins-beitrag. 1863.	Bei der Beschlußfassung über den Voranschlag des Landesfondes für das Jahr 1863 wurde hinsichtlich des, in die früheren Voranschläge einbezogenen Subventionsbetrages pr. 1575 fl. österr. Währ. für den Brünner Männerverein bestimmt: In den Voranschlag des Landesfondes für 1864 diesen seitherigen Beitrag für den Brünner Männerverein mit 1575 fl. öst. W. nicht mehr einzustellen.	17. März 1863, Z. 433.
Mandelblüh Franz, Dr.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1861—1866, 1867/II.—1868.	
Manifest und Patent vom 20. Sept. 1865,	siehe: Handschreiben vom 7. November 1865. (Z. 104, ai. 1865.)	
Manner Michael, Ritter von,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I.	
March-Regulirung. 1864.	Die Petition der Bürgerschaft von Tobitschau, wegen Regulirung der March, wurde über Bericht des Finanzausschußes mit Bezug auf die Beschlüße vom 28. März 1863, denen zufolge ohnehin die Aufmerksamkeit des Landesausschußes auch auf diese Regulirung geleitet worden war, an den letzteren gewiesen; siehe: Regulirung der Flüße.	18. Mai 1864, Z. 593.
March-regulirungs-Fond. 1865.	Bei der Berathung über den Rechnungsabschluß des Landesfondes für das Jahr 1864, wurde hinsichtlich des Marchregulirungsfondes beschlossen: „Der Marchregulirungsfond ist durch Capitalisirung des Erträgnisses seiner Widmung zu erhalten und durch Zuschlag der Interessen zu vermehren"; siehe: Landesfond, Rechnungsabschluß für das Jahr 1864.	30. Jänn. 1866, Z. 361.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Mathiasch Carl,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861.	
Mathon Franz, Dr.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1863 bis 1868.	
	Landesausschußbeisitzer-Ersatzmann; siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1867/I.	
	Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/I.	
Mathon Franz, Dr., Landtagsabgeordneter. 1864.	Antrag auf Organisirung des Findelwesens; siehe: Landesfond, Voranschlag für den Findelfond bezüglich des Jahres 1865, und Organisirung des Gebär- und Findel-Hauses. (Z. 444, ai. 1864.	
1866.	Antrag auf Reactivirung des Comités für die Durchführung der Sprachengleichberechtigung. (Z. 694, ai. 1866.)	
1864.	Interpellation; betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der Landessprachen; siehe: Interpellationen, 1864. (Z. 467, ai. 1864.)	
1866.	Interpellation in Betreff der Vorlage des Gesetzentwurfes über die Regelung der Propinationsrechte noch in der Session 1866; siehe: Interpellationen, 1866. (Z. 842, ai. 1866.)	
Mauthen.	Angestrebte Regierungsvorlage wegen Regelung und Auflassung der Mauthen; siehe: Straßen-Concurrenzgesetz. (Z. 445, ai. 1864.)	
Mayer Franz, Landes-Secretär.	Die Leitung der Landtags-Kanzlei ist in den Sessionen 1863—1868 vom Landtags-Präsidium dem Herrn Landessecretär Franz Mayer übertragen worden. (Z. 105, ai. 1864 — Z. 136, ai. 1868.)	
Mayer Josepha, Obercassiers-Waise,	um Erfolgung einer Gnadengabe; siehe: Gnadengaben.	
Mayer Josepha, k. k. Steuer-einnehmers-witwe,	um Erfolgung von Gnadengaben für ihre Töchter Ernestine und Adelheid; siehe: Gnadengaben, Ablehnung der Gesuche um solche.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Mazuchelli Johann, Graf	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1864.	
	Landesausschußbeisitzer-Ersatzmann; siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtagssession 1861—1864.	
	Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1861—1864.	
Medicinisch-chirurgische Lehranstalt in Olmütz	und Hebammenschule dort, Uebertragung beider dieser Lehranstalten nach Brünn und Errichtung einer medicinisch-chirurgischen Facultät in Brünn; siehe: Landes-Krankenanstalten, Statute derselben. (Z. 269, ai. 1868.)	
Medicinische Fakultät,	Errichtung derselben in Brünn; siehe: Landes-Krankenanstalten, Statute derselben. (Z. 269, ai. 1868.)	
Medicamenten-Rechnungs-Revident. 1863.	Die vom Landesausschuße vorgenommene Systemisirung der provisorischen und keine Pensionsansprüche begründenden Stelle eines Medicamentenrechnungs-Revidenten in der Person eines practischen, außer dem Verbande der Landesanstalten stehenden Arztes (Med. Dr. Anton Wilsdorf) mit dem Emolumente jährlicher 500 fl. öst. Währ., wurde vom Landtage nachträglich genehmigt; siehe: Brünner Krankenanstalt, Voranschlag für 1863.	5. März 1863, Z. 250.
Mensdorf-Pouilly, Alfons Fürst,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868.	
Mentschick Elisabeth, Ingrossistens-Witwe,	um Erfolgung einer Unterstützung; siehe: Unterstützungen und Gnadengaben.	
Meseritsch Wallach.- und Policzna,	um Ueberweisung bestimmter Bezirksstraßen und Brücken in die Verwaltung dieser Gemeinden; siehe: Straßen- und Communicationswesen. (Z. 425, ai. 1868.)	
Metropolitancapitel in Olmütz; Dignitäre desselben.	Interpellationen in Betreff des Wahlrechtes der Dignitäre des Olmützer Domcapitels; siehe: Interpellationen, 1867/I., 1867/II. (Z. 106 und 254, ai. 1867.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Meznik Anton, Dr.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1863 bis 1868.	
	Landesausschußbeisitzer-Ersatzmann; siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1867/I., 1867/II.	
	Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/I.	
Meznik Anton, Dr., Landtagsabgeordneter. 1866.	Interpellation in Betreff der Errichtung zweier Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache; siehe: Interpellationen, 1866. (Z. 900, ai. 1866.)	
Mierotein, Gemeinde (B. H. Littau). 1868.	Gesuch um Bewilligung zur Abnahme von Gebühren für die Aufnahme in den Heimatsverband und von Ehelicenzgebühren. Hierüber wurde nach dem Antrage des Verfassungs-, zugleich Gemeindecomité in der Landtags-Sitzung vom 22. September 1868 beschlossen: 1. Das Begehren um Bewilligung zur Abnahme der Ehelicenzgebühren wird abgewiesen. 2. Der Gemeinde Mierotein wird die Bewilligung zur Einhebung einer, den Betrag von 20 fl. nicht übersteigenden Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband — zum Behufe der Erwerbung eines Gemeindehauses für Ortsarme — ertheilt. Der Beschluß ad 2 ist Seiner Majestät zur allerh. Sanction zu unterbreiten. Mit allerh. Entschließung vom 13. November 1868 wurde der obige Landtagsbeschluß genehmigt. (Nr. 465 L. H., ai. 1868.) Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1868. Stück XII. Ausgegeben und versendet am 15. December 1868, Nr. 35.	22. Sept. 1868, Z. 334.
Miethzins-Umlage	in der Stadt Iglau; siehe: Iglau, Stadt, Umlage auf den Miethzins dort. (Z. 325, ai. 1868.)	
Militärbaraquen.	Darlehen an die Stadt Kremsier wegen Erbauung derselben; siehe: Kremsier, Subvention zur Erbauung von Militärbaraken. (Z. 420, ai. 1868.)	
Militärdienst-Befreiung. 1863.	für Studirende. Ueber den Antrag (Herrn Dr. Giskra's und Genossen), „die Regierung anzugehen, die Militärbefreiung für Studirende verschiedener Schulen (der Oberrealschulen, der technischen Lehranstalten, der Agriculturschulen) zu erleichtern oder zuzugestehen," wurde nach dem Antrage des Comités für die Frage der Militärdienstbefreiung der Studirenden vom Landtage zur Tagesordnung übergangen.	10. März 1863, Z. 247/128.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Militär-Durchzugs-Verpflegs-gebühren	und deren Erhöhung; siehe: Anträge, 1866. (Z. 799, ai. 1866.)	
Militär-Landes-Bequartierungs-Fond. **1863.** Rechnungsabschluß für 1862.	Der Rechnungsabschluß des mähr. Militär-Landes-Bequartierungsfondes für 1862, wurde am 19. Februar 1863 dem Finanzcomité zur Berichterstattung zugefertigt, kam jedoch in der Session 1863 nicht zur Verhandlung.	19. Febr. 1863, Z. 244.
1864. Rechnungsabschluß für 1863.	Ueber einen (vom Grafen Wladimir Mittrowsky) gestellten Antrag wurde am 13. Mai 1864 beschlossen, die Berathung über den Rechnungsabschluß des Militär-Landes-Bequartierungsfondes für 1863 auf die nächste Session zu vertagen und dort mit dem gleichen Elaborate für 1864 in Verhandlung zu nehmen. Der Rechnungsabschluß des Militär Landes-Bequartierungsfondes für 1864 und für die weiteren Jahre, kam vereint mit dem Rechnungsabschluße für den concentrirten Landesfond (Landes-, Domestical- und Militärbequartierungs-Fond) zur Beschlußfassung des Landtages; siehe: Landesfond, Rechnungsabschluß für 1864. (Z. 361, ai. 1866.)	13. Mai 1864, Z. 510.
1863. Voranschlag für 1863 und 1864.	Die Voranschläge des Militär-Landes-Bequartierungsfondes für 1863 und 1864 (bis Ende December 1864) kamen zugleich mit dem Domesticalfonds-Voranschlage dieser Jahre an das Finanzcomité, und erhielten durch Einbeziehung der reinen Ueberschüße in den Landes-Voranschlag ihre Erledigung.	21. März 1863, Z. 433. 28. März 1863, Z. 572.
Voranschlag für 1865.	Der Voranschlag des Militär-Landes-Bequartierungsfondes für 1865, sowie die Voranschläge der ferneren Jahre sind bereits in jenem des concentrirten Landesfondes (Landes-, Domestical- und Militärbequartierungsfondes) für dieses Jahr, enthalten und kamen dort in Berathung; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1865. (Z. 444, ai. 1864.)	
Ausscheidung der Interessen des Militärbequartierungs-Fondes aus dem Erfordernisse des Voranschlages des Landes-Fondes.	Aus Anlaß der Berathung über den Voranschlag des Landesfondes für 1863 wurde beschlossen, die auf der Post 7 „Militärbequartierungs- und bezüglich Kasernenbauauslagen" als Erforderniß eingestellten Interessen des Militär-Landesbequartierungsfondes mit 21.091 fl. auf dieser Rubrik zu eliminiren.	27. Febr. 1863, Z. 219.
Militär-Naturaleinquartierung. Antrag des Hrn. Dr. C. Giskra auf Entschädigung der Mil.-Nat.-Einquartierung aus dem Landes-Fonde.	Der von Dr. Giskra und Genossen gestellte Antrag auf Entschädigung der Militär-Natural-Einquartierung aus dem Landesfonde, wurde in der Sitzung am 19. Februar 1863 dem Comité für den Bau der Cavalleriekasernen zur Berichterstattung überwiesen. Der Comitébericht (Z. 611, ai. 1863) gelangte jedoch in der, am 28. März 1863 geschlossenen Session 1863 nicht zur Berathung des Landtages.	19. Febr. 1863, Z. 174.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Militär-Natural-Einquartierung	und Verwendung der Zinsen des Cavallerie-Kasernbaufondes zur Erleichterung der Quartierträger; siehe: Cavallerie-Kasernenbaufond, Antrag Dr. Giskra's hierüber. (Z. 258, ai. 1867.)	
Militär-Stiftungs-Plätze. 1868. Verhandlung in Betreff der Dotations-Summe für die Stiftungsplätze in den Militärbildungs-Anstalten.	Aus Anlaß der Beschlußfassung über den Landesfondsvoranschlag für 1868, Abtheilung III. „Stiftungsverbindlichkeiten", Rubrik 14 Stiftungsplätze für k. k. Militär-Bildungsanstalten ist dem Landesausschuße verordnet worden mit Rücksicht auf die Circularverordnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 19. August 1868, Z. 2860, über die Auflassung einiger Untererziehungshäuser und Schulcompagnien, und die Einstellung der Aufnahme von Aspiranten in den ersten Jahrgang der noch verbleibenden Anstalten, über die künftige Verwendung der, zur Dotirung der bisherigen Militär-Stiftungsplätze bestimmten Summen in der nächsten Session Bericht zu erstatten und die bezüglichen Anträge zu stellen; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1868.	18. Sept. 1868, Z. 275.
Minoritäts-berichterstatter,	siehe: Berichterstatter der Minorität; siehe: Geschäfts-Ordnung für den Landtag.	
Mißbrauch und dessen Abwendung	bei Benützung der Wohlthätigkeitsanstalten des Landes, siehe: Landesanstalten. (Z. 196, ai. 1866.)	
Mitglieder des Abgeordnetenhauses des österr. Reichsrathes. 1861.	In der Sitzung des mährischen Landtages am 15. April 1861 wurden zu Mitgliedern des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes gewählt, und zwar: 1. Aus den nach §. 3 a der Landesordnung zu Virilstimmen berechtigten 2 Mitgliedern, und aus den 30 Abgeordneten des großen Grundbesitzes: Herr Wladimir Graf Mittrowsky. „ Franz von Hopfen. „ Eugen Graf Kinsky. „ Johann Graf Mazzuchelli. „ Joseph Graf Ugarte. „ Rudolph Graf Wrbna. 2. Aus den vier Abgeordneten der Landeshauptstadt Brünn: Herr J. U. Dr. Carl Giskra. 3. Aus den sechs Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer zu Brünn und Olmütz: Herr Alfred Skene.	15. April 1861, Z. 100.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Mitglieder des Abgeordnetenhauses des österr. Reichsrathes. 1861.	4. Aus den drei Abgeordneten der in der Landtagswahlordnung unter h, i, k aufgeführten städtischen Wahlbezirke (Trübau, Auspitz, Boskowitz): Herr J. U. Dr. Oswald Neumeister. 5. Aus den fünf Abgeordneten der im §. 3 der Landtagswahlordnung unter c, l, m, n, o aufgeführten städtischen Wahlbezirke, (Kremsier, Gaya, Ung. Hradisch, Holleschau, Ung. Brod): Herr J. U. Dr. Anton Ryger. 6. Aus den vier Abgeordneten der im §. 3 der Landtagswahlordnung unter b, p, q, r aufgeführten städtischen Wahlbezirke (Iglau Trebitsch, Datschitz, Neustadtl): Herr J. U. Dr. Jakob Sitka. 7. Aus den vier Abgeordneten der im §. 3 der Landtagswahlordnung unter s, t, u, v aufgeführten städtischen Wahlbezirke (Neutitschein, Freiberg, Mähr. Ostrau, Weiskirchen): Herr Valentin Kosielnik. 8. Aus den acht Abgeordneten der im §. 3 der Landtagswahlordnung unter a. e, f, w, x, y, z und aa aufgeführten städtischen Wahlbezirke (Olmütz, Proßnitz, Sternberg, Mähr. Neustadt, Prerau, Schönberg, Hof, Müglitz): Herr J. U. Dr. Franz Mandelblüh. „ Balthasar Szábel. 9. Aus den drei Abgeordneten der im § 3 der Landtagswahlordnung unter d, g, bb aufgeführten städtischen Wahlbezirke (Nikolsburg, Znaim, Kromau): Herr August Stummer. 10. Aus den sieben Abgeordneten der im §. 7 der Landtagswahlordnung unter 1, 2, 3, 4, 5 aufgeführten landgemeindlichen Wahlbezirke (Brünn [Umgebung], Trübau, Boskowitz, Wischau, Auspitz): Herr J. U. Dr. Alois Prazák, „ Theol. Dr. Johann Bílý. 11. Aus den sechs Abgeordneten der im §. 7 der Landtagswahlordnung unter 6, 7, 8, 9, 10 aufgeführten landgemeindlichen Wahlbezirke (Gaya, Ung. Hradisch, Kremsier, Holleschau, Ung. Brod): Herr Emanuel Proskowetz. 12. Aus den vier Abgeordneten der im §. 7 der Landtagswahlordnung unter 11, 12, 13 aufgeführten landgemeindlichen Wahlbezirke (Iglau, Datschitz, Neustadtl): Herr. Med. Dr. Johann Helcelet. 13. Aus den fünf Abgeordneten der im §. 7 der Landtagswahlordnung unter 14, 15, 16, 17, 26 aufgeführten landgemeindlichen Wahlbezirke (Neutitschein, Weiskirchen, Mistek, Wall. Meseritsch, Mähr. Enclaven): Herr J. U. Dr. Carl van der Straß.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Mitglieder des Abgeordnetenhauses des österr. Reichsrathes. 1861.	14. Aus den sechs Abgeordneten der im §. 7 der Landtagswahlordnung unter 18, 19, 20, 21 und 22 aufgeführten landgemeindlichen Wahlbezirke (Olmütz [Umgebung], Sternberg, Hohenstadt, Littau): Herr Eduard Oberleithner. 15. Aus den drei Abgeordneten der im §. 7 der Landtagswahlordnung unter 23, 24 und 25 aufgeführten landgemeindlichen Wahlbezirke (Znaim, Kromau, Nikolsburg): Herr Adolph Freiherr von Poche.	
Ablehnung der Wahl von Ersatzmännern der Reichsraths-Abgeordneten.	Zugleich hat der Landtag noch vor dieser Wahl und in derselben Sitzung beschlossen, von der mit allerh. Entschließung Sr. k. k. apostolischen Majestät vom 31. März 1861 allergn. ausgesprochenen Ermächtigung, gleichzeitig mit der Wahl der Abgeordneten für den Reichsrath auch Ersatzmänner zu wählen, keinen Gebrauch zu machen, und rücksichtlich der Wahl der Abgeordneten an den gesetzlichen Bestimmungen des Reichsgesetzes festzuhalten; siehe: Ersatzmänner der Mitglieder des Abgeordnetenhauses. (Z. 100, ai. 1861.)	
1863. Ergänzungs-Wahlen.	An Stelle des mit Tod abgegangenen Joseph Grafen Ugarte und der beiden resignirenden Herren Grafen Rudolph Wrbna und Grafen Wladimir Mittrowsky sind in der Sitzung des mährischen Landtages vom 24. März 1863 aus der Gruppe des Großgrundbesitzes Herr Rudolph Graf Wrbna (wiedergewählt); Herr Joseph Baron Eichhoff und „ Albert von Klein gewählt worden. In gleicher Art wurde aus den sechs Abgeordneten der Landgemeinden-Wahlbezirke: Gaya, Göding, Steinitz — Ungar. Hradisch, Ung. Ostra, Straßnitz — Kremsier, Kojetein, Prerau, Zdounek — Holleschau, Bistřitz, Napagedl — Ung. Brod, Klobauk, Wisowitz — Herr Emanuel Proskowetz, der sein Mandat als Reichsrathsabgeordneter niedergelegt hatte, wiedergewählt. Siehe: Vorbehalt des Herrn Landtagsabgeordneten Grafen Egbert Belcredi vor der Vornahme der Ergänzungswahlen in der Landtagssession 1863.	24. März 1863, Z. 491/547.
1864.	Für den verstorbenen Reichsrathsabgeordneten J. U. Dr. Jakob Sitka ist am 28. April 1864, Z. 12, vom Landtage aus den vier Abgeordneten der städtischen Wahlbezirke: B. Iglau, P. Trebitsch und Groß-Meseritsch, O. Datschitz, Teltsch, Zlabings, Jamnitz und R. Neustadtl, Saar, Bistřitz und Groß-Bitteschs: Herr Ignaz Baron Streit (Stadt Iglau), als Mitglied des Abgeordnetenhauses erwählt worden.	28. April 1864, Z. 12.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Mitglieder des Abgeordnetenhauses des österr. Reichsrathes. 1867/I.	Zu Folge Landtagsbeschlußes vom 27. Februar 1867 wurden zu Mitgliedern des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes gewählt, und zwar: a) In der Sitzung am 27. Februar 1867: 1. Aus den nach §. 3 a der Landesordnung zu Virilstimmen berechtigten zwei Mitgliedern und aus den 30 Abgeordneten des großen Grundbesitzes: Herr Egbert Graf Belcredi. „ Joseph Graf Seilern. „ Arthur Freiherr von Königsbrunn. „ Max Freih. v. Rolsberg. „ Ernst Landgraf Fürstenberg. „ Gábor Graf Serényi. 2. Aus den vier Abgeordneten der Landeshauptstadt Brünn: Herr J. U. Dr. Carl Giskra. b) Am 28. Februar 1867: 3. Aus den sechs Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer zu Brünn und Olmütz: Herr Alfred Skene. 4. Aus den drei Abgeordneten der im §. 3 der Landtagswahlordnung unter h, i, k aufgeführten städtischen Wahlbezirke (Trübau, Auspitz, Boskowitz): Herr Dr. Johann Ritter von Lachnit. 5. Aus den fünf Abgeordneten der im §. 3 des Landtagswahlordnung unter c, l, m, n, o aufgeführten städtischen Wahlbezirke (Kremsier, — Gaya, — Ung. Hradisch, Holleschau, — Ung. Brod): Herr Dr. Joseph Krejč. 6. Aus den vier Abgeordneten der im §. 3 der Landtagswahlordnung unter b, p, q, r aufgeführten städtischen Wahlbezirke (Iglau, — Trebitsch, — Datschitz, — Neustadtl): Herr Vincenz Brandl. 7. Aus den vier Abgeordneten der im §. 3 der Landtagswahlordnung unter s, t, u, v aufgeführten städtischen Wahlbezirke (Neutitschein, — Freiberg, — Mähr. Ostrau, — Weiskirchen): Herr Franz Wáclawík. 8. Aus den acht Abgeordneten, der, im §. 3 der Landtagswahlordnung unter a, e, f, w, x, y, z und aa aufgeführten städtischen Wahlbezirke (Olmütz, — Proßnitz, — Sternberg, — Neustadt, — Prerau, — Schönberg, — Hof, — Müglitz): Herr Ignaz Wurm. „ Florian Nowák. 9. Aus den drei Abgeordneten der im §. 3 der Landtagswahlordnung unter d, g, bb aufgeführten städtischen Wahlbezirke (Nikolsburg, — Znaim, — Kromau): Herr Johann Lahner.	27. Febr. 1867, Z. 130/104 und 152. 28. Febr. 1866, Z. 130/104 und 152.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Mitglieder des Abgeordnetenhauses des österr. Reichsrathes. 1867/I.	10. Aus den sieben Abgeordneten der im §. 7 der Landtagswahlordnung unter 1, 2, 3, 4, 5 aufgeführten landgemeindlichen Wahlbezirke (Brünn [Umgebung], Trübau, — Boskowitz, — Wischau — Auspitz): Herr Dr. Franz Mathon. „ Dr. Alois Prazák. 11. Aus den sechs Abgeordneten der im § 7 der Landtagswahlordnung unter 6, 7, 8, 9, 10 aufgeführten landgemeindlichen Wahlbezirke (Gaya, — Ung. Hradisch, — Kremsier, — Holleschau, — Ung. Brod): Herr Dr. Johann Kozánek. 12. Aus den vier Abgeordneten der im §. 7 der Landtagswahlordnung unter 11, 12, 13 aufgeführten landgemeindlichen Wahlbezirke (Iglau, Datschitz, Neustadtl): Herr Dr. Ant. Mezník. 13. Aus den fünf Abgeordneten der im §. 7 der Landtagswahlordnung unter 14, 15, 16, 17, 26 aufgeführten landgemeindlichen Wahlbezirke (Neutitschein, — Weiskirchen, — Mistek, — Wall. Meseritsch, — Mähr. Enclaven): Herr Michael Juraida. 14. Aus den sechs Abgeordneten der im §. 7 der Landtagswahlordnung unter 18, 19, 20, 21, 22 aufgeführten landgemeindlichen Wahlbezirke (Olmütz [Umgebung], — Sternberg, — Hohenstadt, — Littau): Herr Franz Zapletal. 15. Aus den drei Abgeordneten der im §. 7 der Landtagswahlordnung unter 23, 24 und 25 aufgeführten landgemeindlichen Wahlbezirke (Znaim, — Kromau, — Nikolsburg): Se. Exc. Herr Adolph Freiherr von Poche. Da mit dem allerh. Patente vom 1. März 1867 die Auflösung dieser Landtagssession verfügt wurde, so fand die Ausfertigung der Wahlcertificate nicht statt. (Z. 156, ai. 1867.)	
1867/II.	In Gemäßheit des Landtagsbeschlußes vom 8. April 1867, Z. 251, wurde die neuerliche Wahl der Reichsrathsabgeordneten in der Landtags-Sitzung am 10. April 1867, nachdem Herr Graf Egbert Belcredi eine Erklärung für sich und seine politischen Freunde abgegeben hatte, an dieser Wahl der Reichsrathsabgeordneten sich nicht zu betheiligen, sondern sich der Wahl dermal zu enthalten, — vom Landtage vorgenommen. Da eine Zahl von Abgeordneten vor der Wahl den Landtagssaal verließ, so wurde vorerst die Zahl von 58 Anwesenden constatirt und es fand hierauf die Wahl selbst nach den Bestimmungen der Landesordnung statt. Hiebei sind die sämmtlichen Landtagsabgeordneten mittelst Namensaufrufs zur Wahl aufgefor-	10. April 1867, Z. 274.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Mitglieder des Abgeordnetenhauses des österr. Reichsrathes. 1867/II.	dert worden und es ergab jede einzelne Wahl eine größere Stimmenzahl, als zur Beschlußfassung erforderlich ist. Das Ergebniß der Wahl war folgendes: 1. Aus den nach §. 3 a der Landesordnung zu Virilstimmen berechtigten 2 Mitgliedern und aus den 30 Abgeordneten des großen Grundbesitzes: Herr Ernst Freiherr von Laudon. „ Joseph Freiherr von Eichhoff. „ Victor Freiherr von Widmann. „ Adolph Graf Dubsky. „ Franz Ritter von Hopfen. „ Max Freiherr von Kübeck. 2. Aus den vier Abgeordneten der Landeshauptstadt Brünn: Herr J. U. Dr. Carl Giskra. 3. Aus den sechs Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer zu Brünn und Olmütz: Herr Alfred Skéne. 4. Aus den drei Abgeordneten der im §. 3 der Landtagswahlordnung unter h, i, k aufgeführten städtischen Wahlbezirke (Trübau, Auspitz, Boskowitz): Herr Johann Tomanek. 5. Aus den fünf Abgeordneten der im §. 3 der Landtagswahlordnung unter c, l, m, n, o aufgeführten städtischen Wahlbezirke (Kremsier, Gaya, Ung. Hradisch, Holleschau, Ung. Brod): Herr Emanuel Proskowetz. 6. Aus den vier Abgeordneten der im §. 3 der Landtagswahlordnung unter b, p, q, r aufgeführten städtischen Wahlbezirke (Iglau Trebitsch, Datschitz, Neustadtl): Herr Dr. Eduard Sturm. 7. Aus den vier Abgeordneten der im §. 3 der Landtagswahlordnung unter s, t, u, v aufgeführten städtischen Wahlbezirke (Neutitschein, Freiberg, M. Ostrau, Weiskirchen): Herr Dr. Carl Van der Straß. 8. Aus den acht Abgeordneten der im §. 3 der Landtagswahlordnung unter a, e, f, w, x, y, z und aa aufgeführten städtischen Wahlbezirke (Olmütz, Proßnitz, Sternberg, Neustadt, Prerau, Schönberg, Hof, Müglitz): Herr Dr. Franz Mandelblüh. „ Balthasar Ritter von Szábel. 9. Aus den drei Abgeordneten der im §. 3 der Landtagswahlordnung unter d, g, bb aufgeführten städtischen Wahlbezirke (Nikolsburg, Znaim, Kromau): Herr Johann Lahner.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Mitglieder des Abgeordnetenhauses des österr. Reichsrathes. 1867/II.	10. Aus den sieben Abgeordneten der im §. 7 der Landtagswahlordnung unter 1, 2, 3, 4, 5 aufgeführten landgemeindlichen Wahlbezirke (Brünn [Umgebung], Trübau, Boskowitz, Wischau, Auspitz): Herr Franz Viktorin. „ Alois Kleveta. 11. Aus den sechs Abgeordneten der im §. 7 der Landtagswahlordnung unter 6, 7, 8, 9, 10 aufgeführten landgemeindlichen Wahlbezirke (Gaya, Ungar. Hradisch, Kremsier, Holleschau, Ung. Brod): Herr Joseph Hubik. 12. Aus den vier Abgeordneten der im §. 7 der Landtagswahlordnung unter 11, 12, 13 aufgeführten landgemeindlichen Wahlbezirke (Iglau, Datschitz, Neustadtl): Herr Anton Vaněk. 13. Aus den fünf Abgeordneten der im §. 7 der Landtagswahlordnung unter 14, 15, 16, 17, 26 aufgeführten landgemeindlichen Wahlbezirke (Neutitschein, Weiskirchen, Mistek, Wall. Meseritsch, Mähr. Enclaven): Herr Dr. Innocenz Zaillner. 14. Aus den sechs Abgeordneten der im §. 7 der Landtagswahlordnung unter 18, 19, 20, 21, 22 aufgeführten landgemeindlichen Wahlbezirke (Olmütz [Umgebung], Sternberg, Schönberg, Hohenstadt, Littau): Herr Dr. Anton Ryger. 15. Aus den drei Abgeordneten der, im §. 7 der Landtagswahlordnung unter 23, 24, 25 aufgeführten landgemeindlichen Wahlbezirke (Znaim, Kromau, Nikolsburg): Se. Exc. Herr Adolph Freiherr von Poche.	
1868. Ergänzungs-Wahlen.	An Stelle des auf sein Mandat als Reichsrathsabgeordneter resignirenden Herrn Ernst Freiherrn v. Laudon ist in der Sitzung am 26. September 1868 aus der Wahlgruppe I. (Mitglieder mit Virilstimmen und großer Grundbesitz), Herr Friedrich Graf Stockau, gewählt worden. In gleicher Art wurde aus der Gruppe II. (Landeshauptstadt Brünn) an Stelle Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern J. U. Dr. Carl Giskra, welcher das Mandat als Reichsrathsabgeordneter niedergelegt hatte, Herr August Wenzliczke, und für den verstorbenen Reichsrathsabgeordneten Joseph Hubik aus der Gruppe XI. (Landgemeinden-Wahlbezirk 6, 7, 8, 9 und 10, Gaya, Ung. Hradisch, Kremsier, Holleschau, Ung. Brod), Herr Franz Skopalik gewählt.	26. Sept. 1868. Z. 441.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Mittelschulen	Einflußnahme der Gemeinden auf selbe, wenn sie von ihnen erhalten werden, und auf die Volksschulen; siehe: Gemeinde-Ordnung.	
Mittrowsky Wladimir, Graf,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868.	
	Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1861.	
Mittrowsky Wladimir, Graf, Landtags-abgeordneter. 1866.	Dringlichkeitsantrag wegen Absendung einer Deputation an Se. Majestät aus Anlaß des allerh. Handschreibens vom 13. October 1866; siehe: Deputation. (Z. 745, ai. 1866.)	
Mödritzer Müller	Johann Steinbrecher, um Rückerstattung von 8137 fl., anläßlich der Erhaltung und Herstellung der Prisenitzer Wehre; siehe: Zwittawa-Regulirungskosten. (Z. 568, ai. 1863.)	
Mohrweiser Adam, R. v.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/II. bis 1868.	
Müller Ignaz,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1865 und 1866.	
Musikverein in Brünn. 1863.	Die vom Brünner Musikverein angesuchte und vom Landesausschuße beantragte Subventionirung, ist vom Landtage abgelehnt worden.	28. März 1863, Z. 434.
1864.	Das gleiche in der Session 1864 wiederholte Ansuchen dieses Vereines, um Aufnahme unter die aus Landesmitteln subventionirten Anstalten wurde vom Landtage nicht zugestanden.	18. Mai 1864, Z. 594.
Mühlbesitzer bei Proßnitz.	Petition derselben, um Regelung ihrer Erwerbsteuer; siehe: Erwerbsteuer, Bitte der Mühlbesitzer bei Proßnitz, um Regelung ihrer Erwerbsteuer. (Z. 399, ai. 1868.)	

Digitized by Google

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Nachtrags-Dotation	für den Augarten; siehe: **Augarten**, Nachtragsdotation für das Jahr 1864. (Z. 421, ai. 1864.)	
Napp Cyrill, Prälat,	Landtags-Abgeordneter; siehe: **Wahlacten**, Landtags-Session 1861 bis 1867/I.	
	Landesausschußbeisitzer-Ersatzmann; siehe: **Landesausschuß**, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1865—1867/I.	
Nationalitäten in Mähren,	Gleichberechtigung beider Nationalitäten in Mähren; siehe: **Gleichberechtigung** der Nationalitäten in Mähren. (Z. 147, ai. 1861.)	
Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, und deren Ablösung. 1863.	Der Bericht des Landesausschußes (Z. 132, ai. 1868), betreffend die nachträgliche Ablösung von unabgelöst gebliebenen unveränderlichen Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, ist in der Landtagssitzung am 26. Februar 1863 an ein besonderes Comité zur Berichterstattung überwiesen worden. Von diesem Comité ist am 27. März 1863, Z. 565, der bezügliche Bericht zwar vorgelegt, jedoch in der, am 28. März 1863 geschlossenen Session dieses Jahres nicht mehr der Berathung unterzogen worden.	26. Febr. 1863, Z. 132.
1864.	In der Session 1864 wurde vom Herrn Dr. Adamczik und Genossen der Antrag auf Ablösung der unabgelöst gebliebenen unveränderlichen Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen neuerlich gestellt und in der Sitzung am 29. April 1864 dem reactivirten Comité für diese Frage aus der Session 1863 zugefertigt. Ueber den Bericht dieses Comités ist in der Landtagssitzung am 9. Mai 1864 beschlossen worden:	29. April 1864, Z. 457.
Ansuchen an die Regierung wegen Durchführung der Ablösung der unabgelöst gebliebenen Natural-Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen.	Die Regierung um die Veranlassung anzugehen, daß die durch das kaiserl. Patent vom 4. März 1849 als ablösbar erklärten unveränderlichen Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, welche bis zum 30. September 1850, als mittelst Edictes der k. k. mähr. Grundentlastungs-Landescommission vom 15. Februar 1850 (Nr. 110 L. G. B.) festgesetztem Präclusivtermine nicht zur Ablösung angemeldet und daher auch nicht abgelöst wurden, auch weiterhin abgelöst werden können. Auch wurde die Petition der Gemeinde Alt-Moletein, welche hierin anzeigte, daß bei derselben factisch noch die Naturalrobot in	9. Mai 1864, Z. 497.

Digitized by Google

Gegenstand / Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, und deren Ablösung. 1864. Ablehnung des vorstehenden Ansuchens Seitens des k. k. Staats-Ministeriums.	Ackerbearbeitung, Dünger- und Holzzufuhr bestehe, an die k. k. Statthalterei zur geeigneten Behandlung geleitet. Nach dem herabgelangten Staatsministerialschreiben vom 21. Juli 1864, Z. 4061, hielt sich die Regierung jedoch, mit Rücksicht auf die Rechtswirksamkeit der Verordnung vom 2. Februar 1850, Z. 42 R. G. Bl., in keinem Falle für ermächtiget, die vom Landtage beantragte Ablösung nach Ablauf der Präclusivfrist im administrativen Wege einzuleiten. Auch sah sich die Regierung nicht veranlaßt, und beabsichtigte nicht, die Initiative zur Zustandebringung eines Gesetzes in der vom Landtage angedeuteten Richtung selbst zu ergreifen. (Z. 634, ai. 1864.)	
1865.	Obiges Ministerialschreiben wurde in der Sitzung am 24. November 1865 von Sr. Excellenz dem Herrn Landeshauptmanne dem Landtage mitgetheilt, ohne daß damals eine neuerliche Geschäftsbehandlung hierüber beim Landtage beantragt worden wäre.	24. Nov. 1865, Z. 634, ai. 1864.
1868.	Zwischenzeitig langten jedoch beim Landesausschuße neuerliche Eingaben ein, welche die Ablösung der obigen „unveränderlichen Giebigkeiten" zum Gegenstande ihrer dringenden Bitten hatten, in Folge deren der Landesausschuß beschloß, den Antrag auf Ablösung der fixen Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen im Gesetzgebungswege an den Landtag zu stellen. Der diesfallsige, vom Landesausschuße an den Landtag vorgelegte Bericht vom 16. April 1868, Z. 5134 (L. H. 41), ist in der Sitzung am 25. August 1868 an das volkswirthschaftliche Comité zur Prüfung und Berichterstattung gewiesen worden. Dieses Comité hat den Antrag des Landesausschußes zu dem seinen gemacht, und in der Sitzung am 3. September 1868 dies dem Landtage mitgetheilt, von dem noch in derselben Sitzung der nachstehende Gesetzentwurf zugleich auch in dritter Lesung angenommen wurde:	3. Sept. 1868, Z. 175.
Gesetz-Entwurf wegen Ablösung der unabgelöst gebliebenen Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen.	§. 1. Die durch das kaiserliche Patent vom 4. März 1849 als ablösbar erklärten unveränderlichen Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, welche bis zum 30. September 1850, als dem mittelst Edictes der k. k. mähr. Grundentlastungs-Landescommission vom 15. Februar 1850 (Nr. 110 L. G. Bl.) festgesetzten Präclusivtermine nicht zur Ablösung angemeldet und daher auch nicht abgelöst wurden, können auch weiterhin nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 4. März 1849 und der Durchführungs-Verordnung vom 27. Juni 1849 abgelöst werden.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, und deren Ablösung. 1868.	§. 2. Die Ablösungsverhandlung ist von den politischen Behörden dann einzuleiten, wenn es von den Bezugsberechtigten oder von der Gemeinde, welcher die Verpflichteten angehören oder in Fällen, wo die Verpflichtung vom Gemeindeverbande unabhängig ist, von der Mehrzahl der Verpflichteten begehrt wird. §. 3. Mein Minister des Innern wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.	
Natural-Militärbequartierung,	siehe: Militär-Naturalbequartierung.	
Naturforschende Section der k. k. mähr. schl. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- u. Landeskunde. 1864.	Aus Anlaß der Beschlußfassung über den Voranschlag des concentrirten Landesfondes für das Jahr 1865 ist die Position, Subrubrik 35 „Subventionen für volkswirthschaftliche und gemeinnützige Zwecke", Post 3 „Einstellung für die Ackerbaugesellschaft zur Vertheilung an ihre Sectionen" pr. 3893 fl., mit einem Abstriche von 200 fl. (für die naturforschende Section), nur mit 3693 fl. unter Hinweisung darauf bewilligt worden, daß bereits eine Subvention für den naturforschenden Verein mit 200 fl. (Z. 454, ai. 1864) genehmigt wurde; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1865.	12. Mai 1864, Z. 444.
Naturforschender Verein. 1863.	Die Petition des naturforschenden Vereines in Brünn, um Gewährung einer Jahressubvention aus Landesmitteln, wird vom Landtage in der Sitzung am 26. März 1863 abgelehnt.	26. März 1863, Z. 481.
1864.	Ueber ein neuerliches Einschreiten des naturforschenden Vereines zu Brünn in der Landtagssession 1864, wurde demselben für die Jahre 1865 und 1866 eine jährliche Subvention von 200 fl. aus Landesmitteln bewilliget. Für die weiteren Jahre erfolgte die Genehmigung der gleichen Jahressubvention für den naturforschenden Verein bei der Festsetzung der Voranschläge des concentrirten Landesfondes der bezüglichen Jahre.	2. Mai 1864, Z. 454.
Nedopil Jakob,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. bis 1868.	
Neubau des Gebär- und Findelhauses in Brünn,	siehe: Gebär- und Findelhaus in Brünn, Neubau desselben. (Z. 397, ai. 1868.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Neudek, Gemeinde (B. H. Göding).	Petition wegen Zuweisung zum Gerichts- und Bezirkshauptmannschaftssprengel Nikolsburg, gemeinschaftlich eingebracht mit der Gemeinde Eisgrub; siehe: Eisgrub, Petition in derselben Beziehung. (Z. 392, ai. 1868.)	
Neumeister Oswald, Dr.,	Landtags-Ageordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1866. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1861—1866.	
Neutitschein (B. H. Neutitschein).	Subvention für die dortige Unterrealschule; siehe: Subvention für Unterrealschulen. (Z. 516, ai. 1864.)	
Neutitscheiner landwirthschaftlicher Filialverein.	Gesuch um Subvention für den dortigen landwirthschaftlichen Curs; siehe: Subvention des landwirthschaftlichen Curses in Neutitschein. (Z. 392, ai. 1866.)	
Nimptsch Carl, Graf,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861.	
Niwnitz (B. H. U. Brod).	Einschreiten um ein Darlehen von 3000 fl. aus Landesmitteln; siehe: Darlehen aus dem Landesfonde. (Z. 861, ai. 1866.)	
Nosalowitz (B. H. Wischau).	um Veräußerung einer Nationalanlehens-Obligation von 1420 fl.; siehe: Verkauf von Staatsschuldverschreibungen.	
Notariats-Ordnung. 1861.	Der in der Landtags-Session 1861 eingebrachte Antrag des Herrn Abgeordneten Joseph Wurm und Genossen auf Revidirung der Notariats-Ordnung und Abänderung derselben im Verhältnisse zur nationalen Gleichberechtigung, zur Freiheit der Person und der Gemeinde, dann zum neuen Gewerbsgesetze, wird an den Landesausschuß zur weiteren Veranlassung geleitet. (Der Bericht des Landesausschußes hierüber ddo. 5. Jänner 1863, wurde unterm 6. Jänner 1863, Z. 52 L. H., vorgelegt, ohne jedoch in Verhandlung gezogen worden zu sein.)	20. April 1861, Z. 130.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Nothstands-Darlehen	an die kleinen, durch Futtermangel in Noth gerathenen Grundbesitzer der Amtsbezirke Ung. Brod, Wsetin und Römerstadt; siehe: Darlehen aus dem Landesfonde. (Z. 485, ai. 1864.)	
Nothstands-Fälle	von Gemeinden; siehe: Unterstützungen an Gemeinden.	
Nowak Florian,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/I.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Oberleithner Carl.	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1867/I., 1868.	
Oberleithner Carl, Landtags-abgeordneter. 1867/I.	Interpellation, in Betreff der verfassungsmäßigen Durchführung der Heeresergänzungs-Verordnung vom 28. December 1866; siehe: Interpellationen, 1867/I. (Z. 131, ai. 1867.)	
Oberleithner Eduard,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1864. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1861—1864.	
Oberleithner Eduard, Landtags-abgeordneter. 1864.	Antrag, betreffend die Behandlung der Gesuche wegen Trennung vereinigter Gemeinden, behufs ihrer Constituirung als selbstständige Gemeinden, siehe: Trennung der Gemeinden. (Z. 573, ai. 1864, Z. 369, ai. 1865.)	
Oberleitung der öffentlichen Kranken-Anstalten in Iglau, Znaim, Hradisch und Weiskirchen.	Die administrative Oberleitung der öffentlichen Krankenanstalten zu Iglau, Znaim, Hradisch und Weiskirchen durch den Landesausschuß; siehe: Wohlthätigkeitsanstalten und deren Uebernahme. (Z. 155, ai. 1863.)	
Oberstlandschreiber, Emolument für denselben. 1863.	Aus Anlaß der Berathung über den Voranschlag des mähr. Domestical-fondes für 1863 wurde das Emolument des Oberstlandschreibers mit 630 fl. für das Jahr 1863 zwar bewilligt, über Antrag des Finanzausschußes aber dem Landesausschuße verordnet, wegen eventueller Auflassung dieses Emolumentes, in der nächsten Session Bericht zu erstatten.	21. März 1863, Z. 433.
Aufhebung des Wagenschopfen-Relutums des Oberstlandschreibers.	Die Post für das Wagenschopfen-Relutum mit 26 fl. 25 kr. wurde wegen Mangels thatsächlichen Bedarfes, gestrichen.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Oberstlandschreiber, Emolument für denselben. 1864. Belassung des Emolumentes des Oberstlandschreibers per 630 fl. für Herrn Carl Freiherrn von Wogkowsky auf Lebenszeit.	Auf Grund des, vom Landesausschuße vorgelegten Berichtes, das Amt des königlichen Oberstlandschreibers in Mähren betreffend, wurde am 17. März 1864 beschlossen: es sei der Bezug des, mit der — an Herrn Carl Ritter (gegenwärtig Freiherrn) v. Wogkowsky — allerh. verliehenen Stelle des königlich mährischen Oberstlandschreibers verbundenen Emolumentes jährlicher 630 fl. auch ferner auf dessen Lebenszeit in das Landespräliminar einzustellen und an ihn auszufolgen.	17. März 1864, Z. 67.
Obrowitzer Waisen-Anstalt. 1868.	Bericht des Landesausschußes wegen Erhöhung der Subvention von 210 fl. auf 400 fl. Ueber Antrag des Finanzausschußes wurde der Vorschlag des Landesausschußes die Subvention der Obrowitzer Waisenanstalt für 1868 und 1869 von 210 fl. auf 400 fl. zu erhöhen, vom Landtage abgelehnt.	22. Sept. 1868, Z. 339.
Offert-Verhandlung 1866.	zum Ankauf von Grundentlastungsfonds-Obligationen. Bei der Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß des mähr. Grundentlastungsfondes für das Jahr 1865 wurde zugleich festgesetzt, daß der Ankauf von Grundentlastungsfonds-Obligationen in Zukunft an bestimmten, alljährlich gleich bleibenden Terminen, im Wege von Minuendo-Offertverhandlungen, stattzufinden habe, welche unter Angabe der disponiblen Beträge und der Verkaufsbedingungen gehörig kundzumachen, und bei welchen nur gesiegelte Offerte zuzulegen sind; siehe: Grundentlastungsfond, Rechnungsabschluß für 1865.	20. Dec. 1866, Z. 821.
Olmütz, Stadt. 1863. Gemeinde-Statut.	Der vom Gemeindeausschuße der königlichen Hauptstadt Olmütz durch den Herrn Abgeordneten Dr. Mandelblüh überreichte Entwurf eines Gemeindestatuts für Olmütz, wurde in der Sitzung am 13. März 1863 an das Comité für Gemeindeangelegenheiten gewiesen. Dieses Comité gelangte in der Session 1863 nicht dazu, den Bericht hierüber an den Landtag zu erstatten.	13. März 1863, Z. 443.
1864. Ablehnung der Allerh. Sanction des Olmützer Gemeindestatutes.	Erst in der Session 1864 ist der bezügliche Bericht vorgelegt und vom Landtage in der Sitzung am 2. Mai 1864 das besondere Gemeindestatut der Stadt Olmütz in dritter Lesung angenommen worden. Laut allerh. Entschließung vom 24. October 1864 geruhten Se. k. k. apostol. Majestät diesem, vom Landtage beschlossenen Gemeindestatute für die königl. Hauptstadt Olmütz, wegen den Bestimmungen der §§. 25, 28, 42, 89, 92 und 94, dann wegen Nichtaufnahme der Bestimmung, daß es der Statthalterei vorbehalten bleibe, Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausge-	2. Mai 1864, Z. 355.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Olmütz, Stadt. 1864. Gemeinde-Statut.	nommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Recurses an das Staatsministerium, außer Kraft zu setzen, — die allerh. Sanction nicht zu ertheilen. (Z. 642, ai. 1864.)	
1865.	In der Sitzung am 15. December 1865 wurde nach Ablesung des Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Statthalters vom 10. November 1864, Z. 4846 (642 L. H.), betreffend die mit allerh. Entschließung vom 24. October 1864 erfolgte obige Ablehnung der Sanction des Gemeindestatutes für die k. Hauptstadt Olmütz, und des Einschreitens des Olmützer Gemeinderathes vom 5. August 1865, Z. 585 (L. H. 22), um baldige Erwirkung der allerh. Sanction des Olmützer Gemeindestatutes mit den angeregten Abänderungs-Modalitäten, — beschlossen, daß, nachdem mit Ausnahme der §§. 25, 28, 42, 58, 89, 92 und 94, dann wegen Nichtaufnahme der Bestimmung, daß es der Statthalterei vorbehalten bleibe, Wahlen, welche auf Personen gefallen, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenhaltung des Recurses an das Staatsministerium, außer Kraft zu setzen, — die übrigen Paragraphe des Statutes keine Bemängelung gefunden haben, nach dem Antrage des Comité's für die Gemeindeordnung nur die eben berührten Paragraphe in Berathung und Behandlung zu nehmen sind. Die von dem Comité für die Gemeindeordnung beantragten Modificationen der §§. 25, 28, 42, 44, 49, 58, 89, 92, 94 und 108 wurden angenommen und hierauf das Statut der königl. Stadt Olmütz mit diesen Modificationen sogleich in dritter Lesung zum Beschluße erhoben.	15. Dec. 1865, Z. 162.
Allerh. Sanction des Olmützer Gemeindestatutes.	Mit allerh. Entschließung vom 24. Jänner 1866 haben Se. k. k. apostol. Majestät dem obigen, vom Landtage angenommenen Gesetze, womit ein Gemeindestatut von Olmütz erlassen wird, die allerh. Sanction zu ertheilen geruht, welche allerh. Entschließung vom Landtage am 5. Februar 1866 zur Kenntniß genommen wurde. (Z. 458 L. H.) Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1866. Stück III. Ausgegeben und versendet am 14. Februar 1866, Nr. 6.	5. Febr. 1866, Z. 458.
1868. Abänderung des §. 14 des Olmützer Gemeindestatutes.	Der in der Landtagssitzung am 22. August 1868 von Sr. Excellenz dem k. k. Statthalter als Regierungsvorlage übergebene Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des §. 14 des Gemeindestatuts für die k. Stadt Olmütz wurde in der Sitzung am 4. September 1868 auf Grund des Berichtes des Verfassungs- zugleich Gemeindeausschußes in dritter Lesung angenommen. Nach diesem Gesetze hat der §. 14 des Gemeindestatutes für die k. Hauptstadt Olmütz vom 24. Jänner 1866 in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:	4. Sept. 1868, Z. 199.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Olmütz, Stadt. 1868. Gemeinde-Statut.	Gemeindegenossen sind jene, welche, ohne Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger zu sein, a) von ihrem Realbesitze, b) von ihrem Gewerbe, Erwerbe oder Einkommen in der Gemeinde den nach diesem Statute zur Wahlberechtigung erforderlichen Jahresbetrag an directen Steuern entrichten und überdies, wenn sie unter die sub lit. b genannten Personen gehören, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Mit allerh. Entschließung vom 15. October 1868 haben Se. k. k. apostol. Majestät diesem Gesetze, womit der §. 14 des Gemeindestatutes für die königl. Hauptstadt Olmütz abgeändert wird, die allerh. Sanction zu ertheilen geruht. (Z. 454, ai. 1868.) Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1868. Stück IX. Ausgegeben und versendet am 30. October 1868, Nr. 21.	
Einführung der Hundetaxe.	Auf Grund des Einschreitens der Stadtgemeinde Olmütz wegen Bewilligung zur Einhebung einer Hundetaxe wurde das, nach dem Antrage des Verfassungs- zugleich Gemeindeausschußes vorgeschlagene Gesetz, womit der Stadt Olmütz die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilligt wird, vom Landtage bei der Sitzung am 23. September 1868 in dritter Lesung angenommen. Mit allerh. Entschließung vom 13. November 1868 haben Se. k. k. apost. Majestät dem obigen Gesetze die a. h. Sanction a. g. zu ertheilen geruht. (Z. 469, ai. 1868.) Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1869. Stück I. Ausgegeben und versendet am 15. Jänner 1869, Nr. 2.	23. Sept. 1868, Z. 335.
Olmützer Krankenanstalt. 1863. Rechnungsabschluß für 1862.	Der Rechnungsabschluß des Olmützer Krankenfondes für das Jahr 1862, wird genehmiget.	25. April 1864, Z. 345.
1864. Rechnungsabschluß für 1863.	Der Rechnungsabschluß des Olmützer Krankenfondes für das Jahr 1863, wird genehmigt und zugleich beschlossen:	25. April 1864, Z. 345.
Evidenzstellung der Interessen der Reserve-Capitalien.	Die Interessen aus den Reservecapitalien, welche zum Zwecke von Baulichkeiten bestimmt sind, haben künftig von den reellen Einnahmen getrennt zu erscheinen und es sei darüber, wie beim Brünner Krankenfonde, abgesondert und als „außerordentliche Einnahmen" Rechnung zu legen. In Betreff der Verrechnung der Krankenverpflegskosten siehe: Verpflegs-, Heil- und Leichenkosten.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Olmützer Krankenanstalt. **1865.** Rechnungsabschluß für 1864.	Der Rechnungsabschluß des Olmützer Krankenfondes für das Jahr 1864, wird genehmigt.	16. Jänn. 1866, Z. 220.
1866. Rechnungsabschluß für 1865. Prüfung der Auslagen-Rubrik: Medicamente.	Nach dem Antrage des Finanzausschußes wurde in Betreff des Rechnungsabschlußes für die Olmützer Krankenanstalt für das Jahr 1865 beschlossen: I. Der Landesausschuß wird beauftragt, bei der Olmützer Krankenanstalt auf die Rubrik der Medicamente vorzugsweise sein Augenmerk zu richten und den unverhältnißmäßig großen Ausgaben in diesem Zweige der Verwaltung Einhalt zu thun. II. Der vorliegende Rechnungsabschluß des Jahres 1865 des Olmützer Krankenhauses wird genehmigt.	20. Dec. 1866, Z. 818.
1868. Rechnungsabschluß für 1866.	Der Rechnungsabschluß des Olmützer Krankenfondes für das Jahr 1866, wird genehmigt.	15. Sept. 1868, Z. 246.
Rechnungsabschluß für 1867.	In gleicher Art wird dem Rechnungsabschluße des Olmützer Krankenfondes für das Jahr 1867 die Genehmigung des Landtages ertheilt.	15. Sept. 1868, Z. 247.
1863. Voranschlag für 1863.	Bei Berathung über den Voranschlag der Olmützer Krankenanstalt für das Jahr 1863 wurde in der Sitzung am 11. März 1863 beschlossen: 1. Der vom mähr. Landesausschuße vorgelegte Voranschlag der Olmützer allgemeinen Krankenanstalt für das Verwaltungsjahr 1863, wird genehmiget. 2. Der Abgang bei dem ordentlichen Erfordernisse mit 337 fl. wird aus dem, mit Schluß des Verwaltungsjahres 1862 vorhandenen Cassaüberschuße per 1301 fl. 8½ kr. bedeckt.	11. März 1863, Z. 279.
Voranschlag für 1864.	Der Voranschlag für das Jahr 1864 (November 1863 bis Ende December 1864) gelangte zwar an den Landtag, wurde auch dem Finanzausschuße in der Sitzung vom 7. März 1864, Z. 10 L. H., zugefertigt, kam aber in der Session des Jahres 1864 (geschlossen am 13. Mai 1864) nicht zur Verhandlung.	
Voranschlag für 1865.	Der Voranschlag für das Jahr 1865 wurde gemeinschaftlich mit dem Voranschlage des Landesfondes für das Jahr 1865 in Berathung genommen; siehe: Landesfond, Voranschlag der Olmützer Krankenanstalt für 1865. In gleicher Art wurden die Voranschläge der Olmützer Krankenanstalt für die künftigen Jahre behandelt.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Olmützer Kranken-anstalt. 1864. Kenntnißnahme der vom Landes-Ausschuße getroffenen Einleitungen zur Beseitigung des Aufwandes der Olmützer Krankenanstalt.	Die vom Landesausschuße getroffenen Verfügungen zur Beseitigung des Aufwandes in der Olmützer Krankenanstalt, wurden genehmigend zur Kenntniß genommen, mit der zugleichen Weisung, diese Verfügungen auch auf die anderen Landesanstalten von Olmütz auszudehnen.	12. Mai 1864, Z. 611.
Uebernahme der Olmützer Krankenanstalt,	siehe: Wohlthätigkeitsanstalten und deren Uebernahme.	
Auflassung der jährlichen Dotation	der Brünner und Olmützer Krankenanstalt aus den Interessen des Ersparungsfondes; siehe: Ersparungsfond. (Z. 248, ai. 1868.)	
Olmützer Kranken-, Gebär- und Findel-Anstalt. 1868. Ergebniß der commissionellen Untersuchung der Verwaltungs- u. Regie-Auslagen der Olmützer Kranken-, Gebär- und Findel-Anstalt.	Auf Grund des, vom mährischen Landesausschuße über das Ergebniß der commissionellen Untersuchung bezüglich der Verwaltungs- und Regieauslagen der Olmützer Kranken-, Gebär- und Findelanstalt erstatteten Berichtes ist nach dem Antrage des Ausschußes für die Landes-Wohlthätigkeitsanstalten beschlossen worden:	
	Der Landtag nimmt nach der Auseinandersetzung des Ausschußes für die Wohlthätigkeitsanstalten, daß den Vorschlägen der Enquêten-Commission für die Untersuchung der administrativen und ökonomischen Verhältnisse in der Olmützer Kranken-, Gebär- und Findelanstalten größtentheils volle Rechnung getragen wurde, und wo dieß nicht bereits geschehen ist, darauf in dem neuen Statute für die Olmützer vereinigten Landesanstalten Rücksicht genommen wird, den Bericht des Landesausschußes zur Kenntniß.	22. Sept. 1868, Z. 301.
—	Vertheilung der gemeinsamen Erfordernisse der Brünner und Olmützer Anstalt; siehe: Gebär- und Findelanstalt, Vertheilung der gemeinsamen Erfordernisse. (Z. 324, ai. 1868.)	
	Verwendung der Interessenüberschüße der Fondscapitalien der Olmützer Gebäranstalt; siehe: Gebäranstalt in Olmütz, Verwendung der Interessenüberschüße. (Z. 324, ai. 1868.) siehe: Olmützer Versorgungs- (Kranken-) Anstalten.	
Olmützer landwirthschaftlicher Filialverein. 1864. Errichtung einer Ackerbauschule.	Das Einschreiten des Olmützer landwirthschaftlichen Filialvereines um Subventionirung behufs der Errichtung einer Ackerbauschule wurde vom Landtage an den Landesausschuß mit Bezug auf den Punct II des Landtagsbeschlußes vom 13. Mai 1864, Z. 536, betreffend die Organisirung des landwirthschaftlichen Unterrichtes gewiesen. (Z. 536, ai. 1864.)	13. Mai 1864, Z. 562.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Olmützer Metropolitan-Capitel, Dignitäre desselben,	Interpellationen in Betreff des Wahlrechtes der Dignitäre des Olmützer Domcapitels; siehe: Interpellationen 1867/I, 1867/II. (Z. 106, und 254, ai. 1867.)	
Olmützer Versorgungs-(Kranken-) Anstalten. 1865. Organisirung der Olmützer Versorgungs-Anstalten.	Bei Beschlußfassung über die, in dem Berichte des Finanzausschußes, betreffend den Voranschlag des Landesfondes für 1866 gestellten Anträge, wurde auch der Landesausschuß beauftragt, diejenigen Maßregeln einzuleiten, die erforderlich sind, um die Landesanstalten in Olmütz noch im Laufe des Jahres 1866 zu reorganisiren; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1866.	9. Febr. 1866, Z. 196.
1866. Durchführung der Organisirung der Olmützer Versorgungsanstalten im Jahre 1867.	In Betreff der Reorganisation der Versorgungsanstalten in Olmütz wurde nach dem Antrage des Finanazausschußes beschlossen: 1. Die bisher unterlassene Organisation der Landesversorgungsanstalt in Olmütz aus den, in dem Berichte des Landesausschußes angeführten Gründen als gerechtfertigt zu erkennen. 2. Den Landesausschuß zu beauftragen, die angestrebte Organisirung auf Grundlage des Landtagsbeschlußes vom 9. Februar 1866 bei den Landesversorgungsanstalten in Olmütz im Jahre 1867 durchzuführen.	17. Dec. 1866, Z. 795/715.
Verpflegskosten-Ersätze bei der Olmützer Gebär- und Findel-Anstalt.	Bei der Berathung über den Voranschlag der Gebäranstalten (Olmützer Anstalt) machte der Finanzausschuß die Bemerkung, daß durch die Olmützer Anstalt fast keine Verpflegskostenersätze eingehen und es dringend nöthig sei, diesen Uebelstand zu beseitigen; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1867.	19. Dec. 1866, Z. 779.
1868. Statute.	Die Berathung über die Statute der Landes-Kranken-Anstalten in Brünn und Olmütz wurde in der (am 26. September 1868 geschlossenen) Session des Jahres 1868 bis zur nächsten Landtagssession vertagt; siehe: Landeskrankenanstalten, Statut derselben.	22. Sept. 1868, Z. 269.
Ondrusch Aloisia, Landesbuchhaltungs-Diurnistens-Witwe,	um Erfolgung einer Unterstützung; siehe: Gnadengaben.	
Oppatowitz (B. H. Mähr. Trübau).	Eingabe des Gemeindevorstandes von Oppatowitz, Amtsbezirk Gewitsch, um Zuweisung zur Boskowitzer Bezirkshauptmannschaft; siehe: Joslowitzer Bezirk und Gemeinden desselben, wegen Zutheilung zu bestimmten Bezirkshauptmannschaften. (Z. 418, ai. 1868.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Ordner des Landtags. 1863.	In der Session 1861 fand keine Wahl von Ordnern des Landtages statt. Dagegen erscheinen:	
	In der Session 1863	
	als Ordner des Landtags gewählt: Herr Alfred Skene und „ Dr. Franz Mathon.	15. Jänn. 1863, Z. 87.
1864.	In der Session 1864:	
	Herr Alfred Skene. „ Dr. Franz Mathon.	3. März 1864, Z. 19.
1865.	In der Session 1865:	
	Herr Alfred Skene. „ Dr. Franz Mathon.	24. Nov. 1865, Z. 66/111.
1866.	In der Session 1866:	
	Herr Dr. Franz Mathon. „ Emil Weeger.	20. Nov. 1866, Z. 615.
1867/I.	In der Session 1867/I.	
	Herr Dr. Franz Mathon. „ Emil Weeger.	21. Febr. 1867, Z. 87.
1867/II.	In der Session 1867/II:	
	Herr Dr. Franz Mathon. „ Carl Turetschek.	8. April 1867, Z. 177.
1868.	In der Session 1868:	
	Herr Carl Turetschek. „ Johann Zajiczek.	24. Aug. 1868, Z. 98.
Organisations-Statute	der Landesanstalten; siehe: Landeskrankenanstalten und deren Statute; siehe: Zwangsarbeitsanstalt.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Organisirung des Gebär- und Findelhauses, 1864.	und Antrag des Dr. Franz Mathon hierüber.	
	Bei der Berathung über den Voranschlag der Findelanstalt für das Jahr 1865 wurde der von dem Abgeordneten Dr. Franz Mathon gestellte Antrag wegen Reorganisirung des Gebär- und Findelhauses nachfolgend angenommen:	11. Mai 1864, Z. 444.
Dr. Franz Mathon's Antrag wegen Reorganisirung des Gebär- und Findelhauses.	„Der Landesausschuß werde beauftragt, für die eben bevorstehende Reorganisirung des Gebär- und Findelhauses, zur Berücksichtigung nachstehende Maßregeln in's Auge zu fassen und in nächster Sitzung darüber Bericht zu erstatten:	
	1. Eine Beschränkung der unbedingten Findlingsaufnahme durch Einführung der Erforschung der Vaterschaft und Mutterschaft, resp. der Vermögensverhältnisse der Eltern der Findlinge nach dem französischen Muster der „admission à bureaux ouverts."	
	2. Zur Vermehrung der Einnahmen bei den Findlingstaxen eine Erhöhung der Taxe bei Vermöglichen bis zur Deckung der Unkosten für den Findling zum erreichten Normalalter von 10 Jahren und Erhöhung der Taxen überhaupt.	
	3. Alle Gebärenden sollten wenigstens bis zu einer festgesetzten Zeit Ammendienste verrichten, um der Mortalität der Findlinge in dieser Hinsicht zu steuern.	
	4. Unterstützung armer Gebärenden, die ihre eigenen Kinder in Verpflegung nehmen wollen, bis zur Erreichung des Normalalters von 10 Jahren.	
Organisirung des landwirthschaftlichen Unterrichtes,	siehe: Landwirthschaftlicher Unterricht. (Z. 536, ai. 1864.)	
Orts-Vertretungen zur Verwaltung des Gemeinde-Vermögens. 1868.	Bildung derselben für die Verwaltung des Gemeindevermögens in den zu Einer Ortsgemeinde vereinigten Ortschaften.	
	Ueber den Antrag des mähr. Landesausschußes auf Erlassung eines Landesgesetzes, wegen Bildung von eigenen Ortsvertretungen zur Vermögensverwaltung in den, zu einer Ortsgemeinde vereinigten Ortschaften hat der Landtag nach dem Antrage des Verfassungszugleich Gemeindeausschußes in der Sitzung am 22. September 1868 beschlossen:	
Ablehnung des Antrages auf Bildung von Ortsvertretungen zur Vermögens-Verwaltung.	„Es ist in die Berathung des bezüglichen Gesetzes nicht einzugehen, vielmehr wird über den dießfalls gestellten Antrag des Landesausschußes zur Tagesordnung übergangen."	22. Sept. 1868, Z. 329.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Ostrau, M.-Stadt (B. H. Mistek).	Grundabtrennung; siehe: Grundabtrennungen.	
1868. Gesuch um Abnahme einer Gebühr für die Aufnahme in den Heimats-Verband. Ablehnung des Gesuchs um Gebührenabnahme für die Aufnahme in den Heimaths-Verband von Mähr. Ostrau.	Auf Grund des Gesuches des Gemeinderathes der Stadt Mährisch-Ostrau, um Bewilligung zur Gebührenabnahme für die Aufnahme in den Heimatsverband, wurde nach dem Antrage des Verfassungs- zugleich Gemeindeausschußes beschlossen: „Den Gemeinderath der Stadt Mährisch-Ostrau mit dem Gesuche vom 7. August 1868, um die Abnahme von Gebühren zu drei Classen à 50 fl., à 35 fl. und à 20 fl. für die Aufnahme in den Heimats-verband abzuweisen."	22. Sept. 1868, Z. 333.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Pariser Ausstellung. 1866. Ablehnung des Antrags auf Reisestipendien zum Besuche der Pariser Ausstellung.	Reisestipendien behufs des Besuches dieser Ausstellung. Ueber den Bericht des Finanzcomités wurde die Aufforderung des k. k. Centralcomités in Wien für die Pariser Ausstellung, „durch Widmung von Reisestipendien Männer des Lehrfaches, namentlich Lehrer der Real-, technischen und der Handelsschulen in die Lage zu setzen, die Pariser Weltausstellung (1867) besuchen zu können," aus finanziellen Gründen abgelehnt.	17. Dec. 1866, Z. 792.
Patent vom 26. Februar 1861.	Das allerh. Patent vom 26. Februar 1861, enthaltend das Grundgesetz über die Reichsvertretung und die Landesordnung, so wie die Landtagswahlordnung für die Markgrafschaft Mähren, — ausgefertigt in beiden Landessprachen, — wurde gemäß Beschlußes vom 9. April 1861 dem Landesarchive einverleibt; siehe: Diplom.	9. April 1861, Z. 99.
1863. Verwahrung des	Reichsgrundgesetzes vom 26. Februar 1861, gleich dem allerh. Diplome vom 20. October 1860 im Landesarchive, Interpellation hierüber; siehe: Interpellationen, 1863. (Z. 82, ai. 1863.)	
Patent vom 20. Sept. 1865,	siehe: Handschreiben vom 7. November 1865. (Z. 104, ai. 1865.)	
Patronatsrecht u. dessen Abänderung in Betreff der Schule. **1865.** Ablehnung der Petition wegen Abänderung des Patronatsrechts in Betreff der Schule.	Petition von 340 Lehrern um Abänderung des Patronatsrechtes in Betreff der Schule. In der Sitzung am 13. Februar 1866 wurde nach dem Antrage des Petitionsausschußes beschlossen: I. Ueber die Petition von 284 Lehrern aus den Decanaten: Mähr. Neustadt, Schönberg, Hohenstadt, Goldenstein, Schildberg, Leipnik, Bautsch und Odrau, Wisternitz, Wischau, Wisowitz, Keltsch, Klobouk, Ung. Brod und von 21 Lehrern aus dem Decanate Zdounek, so wie von 35 Lehrern aus dem Znaimer Schuldistricte um Außerkraftsetzung des §. 12 des Schulconcurrenzgesetzes vom 2. April 1864 und um Uebertragung des Präsentationsrechtes zum Schuldienste an die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem hochwürdigen Consistorium, — zur Tagesordnung zu übergehen.	13. Febr. 1866, Z. 478.
Verhandlung wegen Regelung der Pensionen der Lehrers-Witwen und Waisen.	II. Den zweiten Theil der Petition, hinsichtlich der Bitte, um zeitgemäße Regelung der Pensionen der Lehrerswitwen und Waisen, dem Landesausschuße zur Berichterstattung, im Zusammenhange mit dem dießfalls am 29. April 1864 gefaßten Beschluße und mit dem Auftrage zu überweisen, dem Landtage in der nächsten Session Bericht hierüber zu erstatten. (Z. 403, ai. 1864.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Pausram (B. H. Nikolsburg.)	Darlehen von 6000 fl.; siehe: Darlehen aus dem Landesfonde. (Z. 432. ai. 1866.)	
Pawlik Martin,	Landtagsabgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1866.	
Pechaczek Mathias,	Landtagsabgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1865 bis 1867/II.	
Peche Adolph's Entschädigungsansprüche. 1868.	Ueber Antrag des Landes-Ausschußes und des Finanz-Ausschußes wurde dem pens. Oberbereiter Adolph Peche für den, von ihm bei der Landesreitschule erbauten Stall und Wagenschopfen die von ihm, unter Auflassung aller weiteren Ansprüche, begehrte Entschädigung von 500 fl. öst. W. bewilligt.	3. Sept. 1868, Z. 163.
Pensionen. 1865. Genaue Beobachtung der bestehenden Normen bei Pensionirungen	Aus Anlaß der Berathung über den Voranschlag des Landesfondes für 1866 ist bei der Rubrik der Pensionen, Provisionen und Gnadengaben auf die Höhe dieser Ausgabspost gewiesen, und der Landes-Ausschuß aufgefordert worden, sich bei den Pensionirungen, unter genauer Zuhaltung der bezüglichen Bestimmungen, möglichst zu beschränken.	18. Dec. 1865, Z. 196.
	Auch hat der Landes-Ausschuß den bei der Berichterstattung über den Landesfonds-Voranschlag für 1866 gestellten Antrag des Finanz-Ausschußes: „In den Voranschlägen der diversen Fonde und Anstalten die Subrubriken: Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge in eine Post zusammenzuziehen", in Erwägung zu nehmen; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1866.	9. Febr. 1866, Z. 196.
1866. Pension für Antonia Dubail.	Ueber das Gesuch der Witwe nach dem verstorbenen Professor der französischen Sprache und Literatur Joseph Dubail, Antonie Dubail, wurde nach dem Antrage des Finanz-Ausschußes beschlossen: 1. Für das in Folge der Flüßigmachung der Pension jährlicher 245 fl. an Frau Antonie Dubail auf der Rubrik III., Subrub. 8, Pensionen des Landesfondes für 1866 eintretende Mehrerforderniß per 102 fl. 10 kr. wird der Nachtragscredit in dieser Höhe bewilligt.	19. Dec. 1866, Z. 813.
Erziehungs-Beiträge für die Kinder Josephs Dubail.	2. Ebenso wird der Nachtragscredit für die, den drei unter dem Normalalter stehenden Kindern dieses Lehrers Adolph, Clementine und Joseph bis zur Erreichung ihres Normalalters oder bis zur Erlangung einer früheren Versorgung und zwar für jedes mit jährlichen 40 fl. vom 1. August 1866 genehmigten Erziehungsbeiträge auch in das Präliminar des Landesfondes für 1867 eingestellt.	

Digitized by Google

Gegenstand / Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Pensionen. 1868.	Auf Grund der vorgelegten Bitte der Cassa-Officials-Witwe Mathilde Döbl hat der Landtag nach dem Antrage des Finanz-Ausschußes beschlossen:	
Gnadenpension der Cassa-officials-Witwe Mathilde Döbl.	„Der Cassaofficials-Witwe Mathilde Döbl für die Dauer ihres Witwenstandes jenen Betrag, der ihr im Falle zehnjähriger Dienstzeit ihres Gatten gebührt hätte, mit jährl. 200 fl. öst. W. als Gnadenpension aus Landesmitteln zu bewilligen."	16. Sept. 1868, Z. 289.
Pensionsfähigkeit	der Landesbeamten; siehe: Landesbeamte, Pensions- und Ruhegenüße, und §§. 23 und 25 der Instruction für den mähr. Landes-Ausschuß.	
Anrechnung der im Staats- oder diesem gleichgestellten Dienste zugebrachten Dienstzeit zur Pension.	Anrechnung der, von einzelnen Beamten im Staats- oder demselben gleichgestellten öffentlichen Dienste verbrachten Dienstzeit in die Landesdienstzeit und zur Pensionsfähigkeit; siehe: Landesbeamte, Anrechnung der Dienstzeit bei Pensionirungen. (Z. 453, ai. 1863.)	
Pensionsinstitut	für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer; siehe: Schullehrer.	
Personal-Zulagen. 1863. Personal-Zulagen des Leihamts-Controllors Alois Frodl und des Präsidial-Secretärs Jos. von Wieser.	Die vom Landes-Ausschuße dem Leihamtscontrolor Alois Frodl, mit 100 fl. öst. W. und dem Landes-Präsidial-Secretär Joseph von Wieser mit 200 fl. öst. W. festgesetzten Personalzulagen sind vom mähr. Landtage aus Anlaß des vom Landes-Ausschuße vorgelegten Personal- und Besoldungsstatus in der Sitzung am 27. März 1863 genehmigend zur Kenntniß genommen worden.	27. März 1863, Z. 453.
1868. Feststellung der Personalzulage des Präsidial-Secretärs Jos. von Wieser in der mit Allerh. Entschließung vom 4. Juli 1859 a. g. bewilligten Höhe.	Bei Berathung des Landesfonds-Voranschlages für das Jahr 1868 hat der Landtag die, mit Allerh. Entschließung vom 4. Juli 1859 dem Landes-Präsidial-Secretär Joseph v. Wieser allerh. bewilligte Personal-Zulage jährlicher 300 fl., vom 1. Jänner 1868 an, in dieser Höhe, — an Stelle der ihm mit Landes-Ausschuß-Beschluß vom 6. Mai 1861, Z. 1859, (Z. 453 L. H., ai. 1863) angewiesenen Personal-Zulage von 200 fl., — in die Voranschläge einzubeziehen beschlossen, und die Flüßigmachung des entfallenden Differenzbetrages für die Zeit vom 1. Mai 1861 bis 31. December 1867 von 658 fl. 33 kr. für ihn angeordnet; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1868.	18. Sept. 1868, Z. 275.
Personen, nicht eigenberechtigte.	Wahlrecht derselben zum Landtage, Interpellation hierüber; siehe: Interpellationen 1866. (Z. 334, ai. 1866.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Petitionen. 1863.	Der Bericht des Petitions-Comité's über seine Geschäftsgestion in der Session 1863, wurde zur Kenntniß genommen.	24. Febr. 1863, Z. 225.
Petitionen, betreffend Gelderfolgungen.	Der von Herrn Baron Adalbert Widmann und Genossen gestellte Antrag, bezüglich der Behandlung von Petitionen, welche Gelderfolgungen betreffen, wurde in der Sitzung am 5. März 1863 dem Comité für die Geschäftsordnung zur Berichterstattung überwiesen, ohne daß hierüber in dieser Session speciell berichtet worden wäre.	5. März 1863, Z. 281.
1864.	Der Bericht des Petitions-Ausschußes über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der bis 12. April 1864 an ihn geleiteten Petitionen, welche nach dem Inhalte der hierin gestellten Bitten an den Landes-Ausschuß, an die bezüglichen Landtags-Ausschüße und an die landesfürstlichen Behörden vom Petitions-Ausschuß abgetreten worden sind, wurde zur Kenntniß genommen.	22. April 1864, Z. 351.
Petitionen über Gleichberechtigung beider Landessprachen in Mähren.	Die Petitionen wegen Gleichberechtigung beider Landessprachen in Mähren sind an den Landes-Ausschuß zur möglichst schleunigen angemessenen Behandlung und Berichterstattung überwiesen worden.	22. April 1864, Z. 352.
Petitionen um Verbesserung der materiellen Lage der Volksschullehrer.	Die dem Schulcomité zugekommenen Petitionen: 1. welche die Verbesserung der materiellen Lage der Volksschullehrer anstrebeu, erscheinen durch die Beschlüße vom 29. April 1864, Z. 403, erledigt.	13. Mai 1864, Z. 506.
	2. Die Gesuche um Erhöhung der Gehälte von Lehrern der Hauptschulen, sind der k. k. Statthalterei zur allenfälligen Bedachtnahme und Erledigung abzutreten.	
Petition, betreffend das Aufsichtsrecht der Rabbiner gleich den Seelsorgern anderer Confessionen.	3. Die Petition des Rabbiners Hermann Roth in Ung. Brod um gesetzgebende Vermittlung, daß die Rabbiner in Betreff der Aufsicht der Gemeindeschulen gleiche Rechte mit den Seelsorgern anderer Confessionen genießen mögen, wurde abgelehnt, mit Rücksicht auf die in Aussicht gestellte Regierungs-Vorlage über ein, das Volksschulwesen überhaupt regelndes Gesetz.	
Petition der Stadt Znaim um Einflußnahme auf die Volksschule und die Lehreranstellung.	4. Die Petition der Stadt Znaim, daß ihr der volle Einfluß auf die Volksschule und die Anstellung der Lehrer gewahrt werde, wurde hinterlegt, da dieses Einschreiten durch keine Umstände motivirt erschien, der Landtag aber auf ein allgemein gehaltenes Begehren nicht eingehen kann.	
	5. Die Petitionen wegen Gleichberechtigung der Landessprachen in der Schule, wurden an den Landes-Ausschuß mit Bezug auf den Landtagsbeschluß vom 22. April 1864, Z. 352, gewiesen; siehe: Schullehrer.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Petitionen. **1864.** Abgabe der bei den Comités unerledigt gebliebenen, sowie der zu spät an den Landtag einlangenden Petitionen an den Landes-Ausschuß.	Ueber den vom Petitions-Comité, Finanz-Comité, Propinations-Comité gestellten und vom Landtage angenommenen Antrag, sind die bei diesen Comité's unerledigt gebliebenen, und die etwa unmittelbar vor Schluß der Session noch einlangenden weiteren Petitionen, an den Landes-Ausschuß zur angemessenen weiteren Behandlung eventuell zur Wiedervorlegung in der nächsten Session zu leiten.	12. Mai 1864, Z. 620.
1865. Zuweisung der Petitionen an die Fachcomités.	Aus Anlaß der Bemerkung Sr. Excellenz des Herrn Landeshauptmanns, daß er die, bei der Sitzung am 12. Jänner 1866 dem Landtage als eingelaufen angezeigten Petitionen dem Petitionscomité zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zufertigen werde, wurde (nach dem diesfalls von Herrn Dr. Mandelblüh gestellten und von Herrn Dr. Prazák erweiterten Antrage) beschlossen:	
	Petitionen, mit einem bestimmten, eine schon bestehende Fachcommission, oder einen Ausschuß des Landtages berührenden Begehren, nach ihrer Mittheilung an den Landtag, sogleich diesem Comité oder Ausschuße zur Behandlung zu überweisen.	12. Jänn. 1866, Z. 328.
	Der Bericht des Petitionsausschußes über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der, in der Session 1865 bis 9. Februar 1866 dahin geleiteten Petitionen, welche gemäß ihres Inhaltes theils an den Landesausschuß, theils an die betreffenden Landtagsausschüße, theils an die landesfürstlichen Behörden geleitet, theils aber auch wegen Incompetenz blos den Acten beigeschlossen worden sind, wurde zur Kenntniß genommen.	15. Febr. 1866, Z. 502.
Petition, betreffend die Abänderung des Patronats-Verhältnisses.	Petition von 340 Lehrern, um Abänderung des Patronatsverhältnisses; siehe: Patronatsrecht und dessen Abänderung. (Z. 478, ai. 1866.)	
1866. Petition, betreffend die Regelung des Schulgeldes.	Petition der Schullehrer des Schuldistrictes Jedownitz und Lettowitz, betreffend die Regelung des Schulgeldes; siehe: Schulgeld. (Z. 826, ai. 1866.)	
Pfandleih-Anstalten. **1865.**	Verhandlungen wegen Errichtung solcher Anstalten in Mähren. Nach dem Berichte des Comités für Angelegenheiten des Leihamtes, betreffend die vom Landesausschuße gepflogenen Verhandlungen wegen Errichtung von Pfandleihanstalten in Mähren, wurde am 9. Februar 1866 beschlossen:	
Aufgeben des Privilegiums der Ausschließlichkeit der (früher ständischen) mähr. Leihbank.	I. Es werde an der Ausschließlichkeit des, der Landesvertretung Mährens in Gemäßheit des allerh. Octroys Sr. k. k. apost. Majestät weiland Kaiser Franz I. vom 8. November 1810 zustehenden Privilegiums für eine Pfandleihanstalt in Mähren nicht festgehalten, und daher gegen die Errichtung neuer, oder die Erweiterung bestehender Pfandleihanstalten in Mähren von Seite des Landtages keine Einsprache erhoben.	9. Febr. 1866, Z. 469.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Pfandleih-Anstalten. 1865.	II. Es wird der Landesausschuß beauftragt, von diesem Beschluße des Landtages die k. k. mähr. Statthalterei im Verfolg der mit derselben wegen Errichtung neuer Pfandleihanstalten in Mähren gepflogenen Verhandlung in die Kenntniß zu setzen, sowie über den Einfluß, den die neu errichteten Pfandleihanstalten in Mähren auf die mähr. Leihbank äußern werden, bei Vorlage des Präliminars des Leihfondes für das Jahr 1867 an den Landtag zu berichten; siehe: Leihamt, Zinsfuß-Erhöhung.	
1866. Einflußnahme der Pfandleihanstalten auf die Geschäfte der mähr. Leihbank.	Der Bericht des Landesausschußes vom 30. November 1866, Z. 15.040, bezüglich des vom Landtage erhaltenen Auftrages (Z. 469, ai. 1866) über den Einfluß der Pfandleihanstalten in Mähren auf die mähr. Leihbank, wurde an das Finanzcomité geleitet, jedoch von diesem im kurzen Wege an das Landtags-Präsidium mit dem Bemerken zurückgeschlossen, daß auf diesen Bericht bei Berathung des Präliminars und Rechnungsabschlußes des Leihfondes Bedacht genommen worden sei.	7. Dec. 1866, Z. 716.
Piskorsch Antonia, Diurnistens-Witwe.	um Erfolgung einer Gnadengabe; siehe: Gnadengaben. (Z. 198, ai. 1865.)	
Pleschitz (B. H. Kromau).	Eingabe der Gemeindevorstände von Strzebenitz, Pleschitz und Chroslow, Hrottowitzer Amtsbezirkes, um Zuweisung zur Trebitscher Bezirkshauptmannschaft; siehe: Joslowitzer Bezirk und Gemeinden desselben, wegen Zutheilung zu bestimmten Bezirkshauptmannschaften. (Z. 418, ai. 1868.)	
Poche Adolph Freih., Exc.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1861—1868.	
Podoly—Jamnitz (B. H. Datschitz).	um Abtrennung von Gemeinde-Grundstücken; siehe: Gemeindegrund-Abtrennungen.	
Pohrlitz—Znaimer-Straße,	Excamerirung derselben: siehe: Straßen- und Communicationswesen, Excamerirung der Znaimer—Pohrlitzer Straße. (Z. 308, ai. 1868.)	
Policzna mit Wallachisch-Meseritsch,	um Ueberweisung bestimmter Bezirksstraßenstrecken und Brücken in die Verwaltung dieser Gemeinden; siehe: Straßen- und Communicationswesen. (Z. 425, ai. 1868.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Politische Behörden. 1868. Conservirungs-Ueberwachung der Bezirksstraßen durch die politischen Behörden nach §. 23 des Straßenconcurrenz-Gesetzes.	Handhabung des §. 23 des Straßenconcurrenz-Gesetzes durch selbe. In der Sitzung am 25. September 1868 wurde auch beschlossen, die kaiserliche Regierung anzugehen, den unterstehenden politischen Behörden der Markgrafschaft Mähren in Gemäßheit des §. 23 des Straßenconcurrenz-Gesetzes vom 28. Februar 1865 die strengste Handhabung dieser Gesetzesbestimmungen, insbesondere mit Bezug auf die Conservirung der Straßen aufzutragen; siehe: Straßen- und Communicationswesen.	25. Sept. 1868, Z. 410.
Politische Eheconsense,	siehe: Eheconsense. (Z. 198, ai. 1868.)	
Pollanka (B. H. Wall. Meseritsch).	Darlehen von 2300 fl.; siehe: Darlehen aus dem Landesfonde. (Z. 489, ai. 1866.)	
Popuwek (B. H. Kremsier).	um Abtrennung von Gemeindegrundstücken; siehe: Gemeindegrundabtrennungen.	
Präcisirung des §. 35 der Geschäfts-Ordnung. 1863.	Der von Herrn Dr. Giskra und Genossen gestellte Antrag, betreffend die Präcisirung des §. 35 der Landtags-Geschäftsordnung, über die Behandlung der Anträge, wurde in der Sitzung am 20. Februar 1863 dem für diese Frage insbesondere gewählten Comité zur Berichterstattung überwiesen. Ein Bericht wurde jedoch von diesem Comité in der eben genannten Frage nicht vorgelegt.	20. Febr. 1863, Z. 292.
Präliminarposten,	die als durchlaufende Auslagen erscheinen und deren Einstellung in einer besonderen Rubrik des Voranschlags; siehe: Auslagen, durchlaufende. (Z. 444, ai. 1864.)	
Präsentationsart der Lehrer,	siehe: Schullehrer, siehe: Patronatsrecht und dessen Abänderung. (Z. 478, ai. 1865.)	
Pražák Alois, Dr.,	Landtagsabgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868. Landesausschuß-Beisitzer; siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1861—1867, II. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Landtags-Session 1861—1864, 1867/I.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Pražák Alois, Dr., Landtagsabgeordneter. 1865.	Antrag wegen Erstreckung des Termines zu Aenderungen der Landtagswahlordnung nach §. 54 derselben; siehe: Wahlordnung. (Zahl 407/508, ai. 1865.)	
1866.	Antrag auf mehrere Aenderungen der Landtagswahlordnung; siehe: Wahlordnung. (Z. 678/837, ai. 1866.)	
1867/I.	Antrag auf Aenderung des §. 54 der Landtagswahlordnung; siehe: Wahlordnung. (Z. 109/137, ai. 1867.)	
Prerau, Israeliten-Gemeinde (B. H. Kremsier).	Darlehen von 2000 fl.; siehe: Darlehen aus dem Landesfonde. (Z. 228 und 374, ai. 1868.)	
Prerau, Stadt (B. H. Kremsier).	Darlehen von 20.000 fl.; siehe: Darlehen aus dem Landesfonde. (Z. 227 und 298, ai. 1868.)	
Přerovsky Anton, k. k. Bauadjunct.	Gnadengaben an dessen Waisen Louise, Richard und Gabriele; siehe: Gnadengaben. (Z. 492, ai. 1866.)	
Priesenitzer Mühlwehre.	Rückerstattung von 8137 fl. an Johann Steinbrecher, Müller in Möditz, aus Anlaß der Herstellung und Erhaltung der Priesenitzer Wehre; siehe: Zwittawa-Regulirungskosten. (Zahl 568, ai 1863.)	
Primavesi Paul,	Landtagsabgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1865.	
Privatstiftlinge	in den Militär-Obererziehungshäusern und Ausscheidung des Mehrerfordernisses der Dotation aus Anlaß der Uebernahme zweier solcher Stiftlinge in die Militär-Akademie; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1865. (Z. 444, ai. 1864.)	
Přihoda Carolina, Rechnungs-Officials-Waise,	Gesuch um Erfolgung einer Gnadengabe; siehe: Gnadengaben. (Z. 198, ai. 1865.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Promber Joseph, k. k. Steuereinnehmer in U. Hradisch. 1864.	Einschreiten um Bewilligung der Auszahlung einer Gehaltsdifferenz. Das Gesuch des k. k. Hradischer Steuereinnehmers und früheren ständischen Landschafts-Einnehmers Joseph Promber, um Bewilligung der Ausbezahlung einer, nach Höhe seines früheren Bezuges gegen seinen letzten Gehalt berechneten Gehaltsdifferenz von 525 fl. wurde vom Landtage zurückgewiesen.	13. April 1864, Z. 292.
Propination. 1861.	Der beim Landtage in der Session 1861 von dem Herrn Abgeordneten Friedrich Rozehnal und Genossen eingebrachte Antrag, wegen Regelung der Propinationsrechte und Pflichten, wurde an den Landesausschuß zur Berichterstattung gewiesen.	20. April 1861, Z. 146.
1863.	Von Seite des Landesausschußes ist unterm 18. März 1863, Z. 464, der diesfallsige Bericht zugleich mit einem Minderheitsantrage der Herren Landesausschußbeisitzer Dr. Adamczik und Dr. Giskra eingebracht worden, ohne daß die Verhandlung hierüber in der Session 1863 stattgefunden hätte.	
1864.	In der Landtagssession 1864, in welcher der Herr Abgeordnete Friedrich Rozehnal bei der Landtagssitzung am 16. März 1864, Z. 157, den neuerlichen Antrag stellte, die Angelegenheit der Regelung der Propinationsrechte und Pflichten, sowie den Bericht des Landesausschußes sammt dem Minderheitsantrage hierüber, in Berathung durch den Landtag zu nehmen, wurde die eben angeführte Vorlage des Landesausschußes und das beigefügte Minderheitsvotum in der Sitzung am 17. März 1864 einem besonderen, für die Propinationsfrage gewählten Ausschuße aus 9 Mitgliedern zur Erstattung des Berichtes zugewiesen.	17. März 1864, Z. 178.
Ablehnung der Anträge der Minorität und der Majorität des Propinations-Ausschußes.	Dieser Bericht, gleichfalls mit einem Minderheitsantrage dreier Mitglieder des Propinationsausschußes, wurde am 27. April 1864 überreicht und nach einer sehr eingehenden Verhandlung über die Frage der Regelung der Propinationsrechte und Pflichten ist in der Landtagssitzung am 9. Mai 1864 zuerst der Antrag der Minorität (des Propinationsausschußes) dahin gehend: „an Stelle der §§. 1 und 2 des zur Berathung vorliegenden Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung der Propinationsrechte, sei als §. 1 zu setzen: Die in dem, in Mähren bestehenden Propinationsrechte früherer Grundherrschaften, mancher Gemeinden oder Corporationen oder der, an ihre Stelle getretenen Besitzer des Bier- und Branntweinregals gelegene Ausschließlichkeit des Befugnisses zur Erzeugung von Bier und Branntwein, ist aufgehoben, und ihre Erzeugungs- und Schankrechte sind vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes kein Hinderniß	9. Mai 1864, Z. 464.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes

Propination. 1864.

zur Erwerbung des Rechtes, zur Erzeugung und zu dem Ausschanke dieser Getränke nach den Vorschriften der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Z. 227 R. G. Bl." —
mit 39 gegen 44 Stimmen abgelehnt worden.

Ebenso ist der Antrag des Abgeordneten Dr. Kaufmann, dahin lautend:

Insoweit die Propinationsrechte das Erzeugungsrecht von Bier und Branntwein in sich begreifen, wird die Ausschließlichkeit dieser Rechte vom 1. Jänner 1865 an, gegen eine, an die Berechtigten zu leistende Entschädigung, rücksichtlich welcher ein besonderes Gesetz den Maßstab, die Art und das dabei zu beobachtende Verfahren bestimmen wird, aufgehoben. Es wird somit von diesem Zeitpuncte an die Errichtung neuer Bräu- und Branntweinhäuser nur nach Maßgabe der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Z. 227 R. G. Bl., stattzufinden haben, —
mit 39 gegen 43 Stimmen gefallen.

Auch der Zusatzantrag des Abgeordneten August Stummer zu dem Kaufmann'schen Antrage, dahin gehend, nach dem Worte „Entschädigung" einzufügen „aus Landesmitteln," — wurde mit 7 gegen 76 Stimmen verworfen.

Aber auch der Antrag des Landtagsausschußes (Majoritätsantrag), so lautend:

„Soferne die Propinationsrechte das Erzeugungsrecht von Bier und Branntwein in sich begreifen, wird im Wege eines besonderen Gesetzes die Regelung dahin erfolgen, daß die Errichtung neuer Bräu- und Branntweinhäuser nur nach Maßgabe der Gewerbeordnung vom 20. December 1850, Z. 227 R. G. Bl., stattzufinden habe, wogegen für das Entfallen der bisherigen Ausschließlichkeit des Rechtes, an die Berechtigten eine Entschädigung zu leisten sein wird," —
ist mit 39 gegen 41 Stimmen abgelehnt worden.

Verweisung der Verhandlung in der Propinations-Frage an den Landes-Ausschuß zur neuerlichen Berichterstattung.

In der Sitzung am 13. Mai 1864 ist jedoch in der Propinations-Angelegenheit der weitere Beschluß gefaßt worden: 13. Mai 1864. Z. 586.

„Den Bericht des Landtagsausschußes und den Gesetzentwurf über die Regelung der Propinationsrechte an den Landesausschuß zu leiten, und demselben aufzutragen, einen neuerlichen Gesetzentwurf in der nächsten Session vorzulegen, soferne nach vorherigem, mit der k. k. Regierung zu pflegenden Einvernehmen, eine solche Vorlage durch diese nicht zu gewärtigen wäre."

Anfrage in Betreff des Standes der Arbeiten in Angelegenheit der Regelung der Propinationsrechte, Interpellationen hierüber; siehe: Interpellationen, 1865, 1866. (Z. 246, ai. 1865 und Z. 842, ai. 1866.)

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Propination. 1865.	Nach der, in Folge Landtagsbeschlußes vom 13. Mai 1864 eingeholten Auskunft, kam dem Landesausschuße unterm 20. October 1864, Z. 3396, die Mittheilung der k. k. Statthalterei zu, daß die Regierung zu Folge Eröffnung des k. k. Staatsministeriums in Hinblick auf den, vom mährischen Landtage, bezüglich der Regulirung der Propinationsrechte und Pflichten gefaßten Beschluß (vom 13. Mai 1864), demgemäß der Landesausschuß zur Ausarbeitung eines, dem Landtage vorzulegenden Gesetzentwurfes schreiten dürfte, vorläufig keine Veranlassung habe, ihrerseits eine Vorlage an den Landtag in Aussicht zu stellen. Der hiernach erstattete Bericht des mährischen Landesausschußes vom 3. Februar 1866, Z. 1997 (L. H. 462), betreffend die Regelung der Propinationsrechte in Mähren, sammt dem hiezu gehörigen Gesetzentwurfe, konnte jedoch nach dessen Drucklegung in beiden Landessprachen erst am 10. und bezüglich 13. Februar 1866 zur Vertheilung unter die Mitglieder des Landtages gelangen. Bei dem Schluße der Session am 15. Februar 1866 war es daher nicht mehr möglich, diesen Bericht und Gesetzentwurf in die Verhandlung dieser Session des Landtages zu nehmen.	
1866. Antrag des Dr. Stolz wegen Vorlage der Propinations-Angelegenheit.	Antrag des Dr. Stolz und Genossen, um baldige Vorlage der Propinationsangelegenheit. Eingebracht am 23. November 1866 und von Sr. Excellenz dem Herrn Landeshauptmann bemerkt, daß dieser Antrag blos die Anregung eines noch schwebenden Geschäftsrücklasses aus der vorigen Session betreffe, und die Propinationsangelegenheit auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen werde gestellt werden.	28. Nov. 1866, Z. 671.
	In der Sitzung am 29. November 1866 wurde auch der oben (Session 1865, Z. 462) bemerkte Bericht des Landesausschußes sammt dazugehörigen Voracten und Vorverhandlungen dem, für die Frage der Regelung der Propinationsrechte und Pflichten gewählten Landtagsausschuße zugewiesen. Am 17. December 1866 ist der Bericht dieses Comités dahin erstattet worden, in die Berathung des, vom Landesausschuße vorgelegten und vom Comité zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurfes einzugehen. Auch diesem Berichte war ein Minderheitsantrag beigegeben.	29. Nov. 1866, Z. 687.
Interpellation Dr. Mathon's in Betreff der Vorlage des Propinations-Berichtes.	Bei dem Schluße dieser Landtagssession am 22. December 1866 konnte jedoch die Landtagsverhandlung und Berathung über diesen Bericht nicht mehr stattfinden, in welchem Sinne auch eine am 19. Dec. 1866, Z. 842, gestellte Interpellation des Hrn. Dr. Mathon und Genossen, wegen Vorlage des Berichtes des Propinations-Landtagsausschußes zur Berathung, in der Sitzung am 22. December 1866 von Sr. Excellenz dem Herrn Landeshauptmanne beantwortet worden ist.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Propination. 1868.	In der Session des Jahres 1868 hat der Landesausschuß einen neuen Bericht sammt Gesetzentwurf, in Betreff der Regelung der Propinationsrechte in Mähren, umfassend die Propinationsrechte der Bier- sowie der Branntwein-Erzeugung und der Schankrechte, eingebracht, welcher in der Sitzung am 25. August 1868 dem Propinationsausschuße zur Würdigung und Berichterstattung zugewiesen wurde.	25. Aug. 1868, Z. 43.
Annahme des Gesetzentwurfes in Betreff der Aufhebung und Ablösung der Propinations-Rechte.	Ueber den Bericht dieses Ausschußes hat der Landtag in der Sitzung am 26. September 1868, das bezügliche Gesetz in Betreff der Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in dritter Lesung angenommen.	26. Sept. 1868, Z. 365.
Resolution zu dem angenommenen Propinations-Gesetz-Entwurfe.	Zugleich wurde hiebei über Dr. Zaillners Antrag folgende Resolution gefaßt: „Die kaiserliche Regierung wird ersucht, mit thunlichster Beschleunigung im verfassungsmäßigen Wege die Erlassung eines Reichsgesetzes, insoferne dies nach dem Standpuncte der damaligen Gesetzgebung nach Ansicht der hohen Regierung nicht schon normirt erscheint, zu erwirken, wodurch bestimmt wird, daß 1. alle auf die Durchführung und Anwendung dieses Gesetzes Bezug habenden Urkunden, Schriften, Verhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher stempel-, gebühren- und portofrei zu behandeln, die erforderlichen Auszüge aus den öffentlichen Büchern und behördliche Nachweisungen stempel-, gebühren- und portofrei zu erfolgen und von den vorkommenden Erlägen eine Verrechnungsgebühr oder ein Zählgeld nicht zu entrichten sei; und 2. daß die von den Parteien oder ihren Vertretern bei den auf Grund dieses Gesetzes stattfindenden Ablösungsverhandlungen abgegebenen Erklärungen und geschlossenen Vergleiche zu ihrer Rechtsgiltigkeit weder der Zustimmung der Hypothekargläubiger, noch jene der Anwärter oder Curatoren eines mit der Substitutions-Fideicommiß- oder Lehensbande behafteten Gutes, noch der Genehmigung der administrativen oder Pflegschaftsbehörde bedürfen, und daß dies auch von den Erklärungen von beschränkten Eigenthümern, Nutznießern oder Vertretern juristischer oder nicht eigenberechtigter Personen zu gelten habe."	
Prosector-Stelle.	Errichtung einer solchen in der Brünner Landes-Krankenanstalt; siehe: Landes-Krankenanstalten in Brünn und Olmütz, Statute derselben. (Z. 269, ai. 1868.)	
Proskowetz Emanuel,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861—1868. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1861—1866. 1867/II.—1868.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Proßnitz, Stadt. 1863. Gemeindestatut und Ablehnung der Festsetzung eines solchen in der Session 1864.	Die Petition der Stadt Proßnitz, um Ertheilung eines besonderen Gemeindestatutes, wurde in der Sitzung am 24. März 1863 dem Comité für die Gemeinde-Ordnung zur Berichterstattung zugewiesen.	24. März 1863, Z. 530.
	Erst in der Session 1864 hat das neugewählte Comité für die Gemeinde-Ordnungen diesen Bericht vorgelegt und auf Grund des hierin gestellten, von dem Herrn Landtags-Abgeordneten Friedrich Rozehnal unterstützten Antrages, wurde in der Sitzung am 4. Mai 1864 über die obige Petition der Stadt Proßnitz, um Verleihung eines besonderen Gemeindestatutes, für die Session des Jahres 1864 zur Tagesordnung übergangen.	4. Mai 1864, Z. 486.
1865. Ansuchen des Gemeinderathes von Proßnitz um Rückstellung des Entwurfes des Gemeinde-Statutes für Proßnitz.	Nach dem Antrage des Landtags-Ausschußes für Gemeindeangelegenheiten, betreffend die Petition des Gemeinderathes von Proßnitz, um Rückstellung des Entwurfes des Gemeindestatutes für die Stadt Proßnitz und um Mittheilung eines Exemplars des für die königl. Stadt Znaim genehmigten Gemeindestatuts, wurde in der Landtags-Sitzung am 5. Februar 1866 beschlossen: „In Folge der vom Gemeinderathe der Stadt Proßnitz eingebrachten Petition um Rückstellung des in der früheren Session eingebrachten Entwurfes eines Gemeindestatutes für die Stadt Proßnitz, in die Berathung desselben nicht einzugehen und die Erledigung der Bitte um Mittheilung eines Exemplars des bereits genehmigten Statutes für die k. Stadt Znaim dem Landes-Ausschuße abzutreten.	5. Febr. 1866 Z. 341.
	Anfrage in Betreff des Proßnitzer Wahlactes vom 22. November 1866 bezüglich der Wahl des Johann Zajiček zum Landtagsabgeordneten, Interpellation hierüber; siehe: Interpellationen 1866, (Z. 812, ai. 1866.)	
Proßnitzer Bezirk.	Unterstützung des Proßnitzer Bezirkes im Jahre 1866 durch Zuwendung von 2000 Metzen Korn, Interpellation hierüber; siehe: Interpellationen 1867, (Z. 255, ai. 1867.)	
Proßnitzer Mühlbesitzer	um Regelung der Erwerbsteuer; siehe: Erwerbsteuer, Bitte der Mühlbesitzer bei Proßnitz um Regelung ihrer Erwerbsteuer. (Z. 399, ai. 1868.)	
Protest,	siehe: Rechtsverwahrung.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Provinzial-Invaliden-Fond, m. schl.	Uebernahme desselben; siehe: Invalidenfond, Uebernahme desselben in die Verwaltung des Landes. (Z. 180, ai. 1868.)	
Přiza Leopold,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1866.	
Purtzpichler Joseph, von, pens. Tanzlehrer an der Landes-Akademie. 1866.	Das Gesuch des pensionirten Tanzlehrers an der Landes-Akademie Joseph v. Purtzpichler, um Belassung seiner Personal-Zulage jährlicher 52 fl. 50 kr. auch im Pensionsstande, wurde auf Grund des Berichtes des Finanz-Comité's vom Landtage zurückgewiesen.	11. Dec. 1866, Z. 737 625.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Quartierzins-Beitrag	der Landesbeamten; siehe: Landesbeamte, Quartierzinsbeitrag. (Z. 305, ai. 1868.)	
Quinquennalzulagen	der Conceptsbeamten; siehe: Landesbeamte, Regelung der Gehälte der Conceptsbeamten. (Z. 303, ai. 1868.)	

Digitized by Google

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Radnitzky Friedrich.	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1865, 1868.	
Raschka Johann.	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I bis 1868.	
Ratschitz (B. H. Kromau).	Gesuch um Abtrennung von Gemeindegrundstücken; siehe: Gemeindegrundabtrennungen.	
Ratzer Carl Johann.	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1863.	
Reactivirung von Comités. 1864.	Aus Anlaß eines (vom Herrn Grafen Gábor Serényi) gestellten Antrags auf Wiederaufnahme der Arbeiten des Comités für die Frage des Cavalleriekasernenbaues in der Session 1864 wurde ein besonderes Comité zur Begutachtung dieser Angelegenheit und der Reactivirung der Comités überhaupt gewählt, über dessen Bericht in der Sitzung am 8. April 1864 beschlossen wurde: Keinerlei principielle Nachtragsbestimmungen über die Neubildung oder Reactivirung früherer Comités in die Geschäftsordnung aufzunehmen; siehe: Geschäftsordnung für den Landtag.	8. April 1864, Z. 269.
Realgewerbe 1864. Ansuchen um Entschädigung für die eingetretene Entwerthung der Real-Gewerbe.	Die Petitionen von 11 Besitzern verkäuflicher Schuhmachergewerbe in Brünn, von 11 Besitzern radicirter Fleischhauergerechtsame in Jamnitz und von 24 Besitzern verkäuflicher Schuhmachergewerbe in Kremsier, um Entschädigung aus Anlaß der durch das neue Gewerbegesetz eingetretenen Entwerthung ihrer Gewerbsrechte, wurden auf Grund des hierüber erstatteten Berichtes des Gewerbecomités vom Landtage in der Sitzung am 16. April 1864 zurückgewiesen.	16. April 1864, Z. 534.
Realitäten des Landes. 1866. Vornahme einer Prüfung des Werthes der Landes-Realitäten.	Der Landesausschuß wurde aus Anlaß der Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß des Landesfondes für das Jahr 1865 beauftragt, eine Prüfung des Werthes der Realitäten des Landes vornehmen zu lassen, um die Ansätze desselben richtig zu stellen; siehe: Landesfond, Rechnungsabschluß für 1865, Post 6.	21. Dec. 1866, Z. 851.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Realitäten des Landes. 1868.	Bei der Berathung über den Rechnungsabschluß für das Jahr 1866 hat der Landtag hinsichtlich der Veränderungen in dem Stande der, dem Lande gehörigen Realitäten die detaillirten Nachweisungen hierüber umsomehr als genügend angesehen, als die meisten Werthserhebungen erst vor Kurzem stattgefunden haben; siehe: Landesfond, Rechnungsabschluß für 1866, Post 5.	18. Sept. 1868, Z. 232.
Realschulen. 1868. Annahme des Gesetzentwurfes in Betreff der Realschulen.	Regierungsvorlage, betreffend die Realschulen. Der von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter als Regierungsvorlage übergebene Gesetzentwurf, betreffend die Realschulen, ist dem Schulausschuße zur Berichterstattung zugewiesen, und auf Grund des vorgelegten Comitéberichtes, in der Sitzung vom 24. September 1868 zugleich auch in dritter Lesung vom Landtage angenommen worden.	24. Sept. 1868, Z. 323.
Rechenschaftsbericht des mähr. Landes-Ausschußes. 1864. Vorlage eines Rechenschafts-Berichtes des Landes-Ausschußes mit Beginn jeder Landtagssession.	Bei Berathung über den Voranschlag des Landesfondes für 1865 wurde zugleich beschlossen: „Der Landesausschuß wird beauftragt, bei dem Beginne jeder Session einen Rechenschaftsbericht über seine Thätigkeit vorzulegen;" siehe: Landesfond, Voranschlag für 1865, allgemeine Beschlüße C.	12. Mai 1864, Z. 444.
1865.	Der, im Auftrage des mährischen Landesausschußes, von dem Landespräsidial-Secretär, kais. Rathe Herrn Joseph von Wieser verfaßte, in der Sitzung am 24. November 1865 dem Landtage mitgetheilte Rechenschaftsbericht des m. Landesausschußes über seine Amtswirksamkeit für die Zeit vom 1. Jänner 1864 bis Ende September 1865 — wurde in der Sitzung am 9. Februar 1866 über Anregung Sr. Excellenz des Herrn Landeshauptmanns vom Landtage zur Kenntniß genommen und der Landtagsbeschluß vom 12. Mai 1864, Z. 444, als erfüllt angesehen.	24. Nov. 1865, Z. 41. 9. Febr. 1866, Z. 175.
1866.	In gleicher Art ist der, von dem Herrn Landespräsidial-Secretär Joseph von Wieser, mit Bezug auf den Landesausschußbeschluß vom 2. März 1866, Z. 2768, zusammengestellte Rechenschaftsbericht des mähr. Landesausschußes über seine Thätigkeit in der Zeit vom 1. October 1865 bis Ende October 1866 in der Sitzung am 20. November 1866 dem Landtage zur Kenntnißnahme vorgelegt, und von ihm ohne Erinnerung entgegen genommen worden.	20. Nov. 1866, Z. 598.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Rechenschaftsbericht des mähr. Landes-Ausschußes. 1868.	Der vom Landespräsidial-Secretär und kais. Rathe Herrn Joseph von Wieser auf Grund des Landesausschußbeschlußes vom 26. März 1867, Z. 3049, ai. 1867, bearbeitete Rechenschaftsbericht des mähr. Landesausschußes über dessen Amtswirksamkeit in der Zeit vom 1. November 1866 bis Ende December 1867 wurde in der Sitzung am 24. August 1868 dem Landtage zur Kenntnißnahme vorgelegt, und von diesem zur Wissenschaft genommen.	24. Aug. 1868, Z. 345, ai. 1867.
Rechnungs-Abschlüße, zugleiche Einbringung der Rechnungsabschlüße mit den Voranschlägen. 1863.	Bei der Beschlußfassung über den Generalbericht für den Landesfonds-Voranschlag bezüglich des Jahres 1863 wurde auch bestimmt, künftig mit den Präliminarien die letzten Rechnungsabschlüße, und zwar gedruckt vorzulegen.	24. März 1863, Z. 544.
Rechnungs-Abschlüße. 1863–1868	Rechnungsabschlüße für die Verwaltungsjahre 1862 bis 1867: des Brünner Krankenfondes; siehe: Brünner Krankenanstalt. des Olmützer Krankenfondes; siehe: Olmützer Krankenanstalt. des mähr. Domesticalfondes; siehe: Domesticalfond. des m. Militär-Landes-Bequartierungsfondes; siehe: Militär-Landesbequartierungsfond. des mähr. Grundentlastungsfondes; siehe: Grundentlastungsfond. des mähr. Landesfondes; siehe: Landesfond. des mähr. schles. Gebärfondes; siehe: Findel- und Gebäranstalt. des mähr. schles. Findelfondes; siehe: Findel- und Gebäranstalt. des m. schl. Irrenfondes; siehe: Irrenanstalt. des Zwangsarbeitshaus-Fondes; siehe: Zwangsarbeits-Anstalt. des mähr. Leihfondes; siehe: Leihamt. des Cavalleriekasernenbaufondes, (hinsichtlich dieses Fondes, bloß für das Jahr 1867); siehe: Landes- und Cavalleriekasernenbaufond.	
Rechnungs-Extracte	der Franzens- und Carolinenstiftung; siehe: Franzens- und Carolinenstiftung.	
Rechnungs-Jahr	im Landeshaushalte; siehe: Solarjahr.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß
Realitäten des Landes. 1868.	Bei der Berathung über den Rechnungsabschluß für das Jahr 186[illegible] hat der Landtag hinsichtlich der Veränderungen in dem Stande der dem Lande gehörigen Realitäten die detaillirten Nachweisungen hierüber umsomehr als genügend angesehen, als die meisten Werth erhebungen erst vor Kurzem stattgefunden haben; siehe: Landesfond, Rechnungsabschluß für 1866, Post 5.
Realschulen. 1868. Annahme des Gesetzentwurfes in Betreff der Realschulen.	Regierungsvorlage, betreffend die Realschulen. Der von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter als Regierung vorlage übergebene Gesetzentwurf, betreffend die Realschulen, ist Schulausschuße zur Berichterstattung zugewiesen, und auf Grund vorgelegten Comitéberichtes, in der Sitzung vom 24. Septe 1868 zugleich auch in dritter Lesung vom Landtage angenom worden.
Rechenschaftsbericht des mähr. Landes-Ausschußes. 1864. Vorlage eines Rechenschafts-Berichtes des Landes-Ausschußes mit Beginn jeder Landtagssession.	Bei Berathung über den Voranschlag des Landesfondes für wurde zugleich beschlossen: „Der Landesausschuß wird beauftragt, bei dem Begi Session einen Rechenschaftsbericht über seine Thätigkeit vor siehe: Landesfond, Voranschlag für 1865, allgemeine V
1865.	Der, im Auftrage des mährischen Landesausschußes, präsidial-Secretär, kais. Rathe Herrn Joseph von der Sitzung am 24. November 1865 dem Rechenschaftsbericht des m. Landesausschuße samkeit für die Zeit vom 1. Jänner 18 1865 — wurde in der Sitzung am 9. gung Sr. Excellenz des Herrn Landesh Kenntniß genommen und der Landta Z. 444, als erfüllt angesehen.
1866.	In gleicher Art ist der, von d von Wieser, mit Bezug März 1866, Z. 2768, z Landesausschußes üb 1865 bis Ende Oct 1866 dem Landt ohne Erinnerun

Digitized by Google

	Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
	...sion 1864:	
	...indeordnung und Gemeindewahlord-	5. März 1864, Z. 100.
	...svertretung in Mähren.	5. März 1864, Z. 102.
	...ibutionsfonde.	5. März 1864, Z. 101.
		6. April 1864, Z. 235.
	...tz betreffend, wobei dann auch sei- ...ngsbestimmungen zu demselben bis ...etungen festgestellt wurden.	22. April 1864, Z. 3.
	...äcisirung des Landtagsbeschlußes hin- ...rungsvorlage wegen Regelung oder ...ffentlichen Straßen und Wegen.	17. März 1864, Z. 31.
	...des Landtages über den Entwurf einer	7. März 1864, Z. 103.
	...des Landtages in Betreff der Frage ...den Eheconsense.	9. März 1864, Z. 104.
	...er Session 1865:	
	...tseintheilung der politischen Verwaltungs-	7. Dec. 1865, Z. 112.
	Bauordnung für Mähren.	31. Jänn. 1866, Z. 343.
	Wassergesetzes.	23. Jänn. 1866, Z. 373.
	In der Session 1866:	
	...gsvorlage wegen Aenderung der §§. 13 und 15 der ...rdnung.	21. Nov. 1866, Z. 661.
	...liches Handschreiben vom 13. October 1866.	21. Nov. 1866, Z. 659.
	...tzentwurf einer Bauordnung für Mähren.	23. Nov. 1866, Z. 662.
	...setzentwurf, betreffend die Regelung des Sicherheitsdienstes ...Lande.	15. Dec. 1866, Z. 758.
	In der Session 1867/I.	
	...Mittheilung der k. k. Regierung, betreffend die Einberufung verfassungsmäßigen Reichsrathes auf den 18. März 1867.	21. Febr. 1867, Z. 104.
	In der Session 1867/II.	
	1. Allerh. Handschreiben ddo. Ofen am 3. April 1867 an Freiherrn v. Beust, betreffend die neuerliche allerh. Aufforderung zur Beschickung des Reichsrathes.	6. April 1867, Z. 251.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Realitäten des Landes. 1868.	Bei der Berathung über den Rechnungsabschluß für das Jahr 1866 hat der Landtag hinsichtlich der Veränderungen in dem Stande der, dem Lande gehörigen Realitäten die detaillirten Nachweisungen hierüber umsomehr als genügend angesehen, als die meisten Werthserhebungen erst vor Kurzem stattgefunden haben; siehe: Landesfond, Rechnungsabschluß für 1866, Post 5.	18. Sept. 1868, Z. 282.
Realschulen. 1868. Annahme des Gesetzentwurfes in Betreff der Realschulen.	Regierungsvorlage, betreffend die Realschulen. Der von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter als Regierungsvorlage übergebene Gesetzentwurf, betreffend die Realschulen, ist dem Schulausschuße zur Berichterstattung zugewiesen, und auf Grund des vorgelegten Comitéberichtes, in der Sitzung vom 24. September 1868 zugleich auch in dritter Lesung vom Landtage angenommen worden.	24. Sept. 1868, Z. 323.
Rechenschaftsbericht des mähr. Landes-Ausschußes. 1864. Vorlage eines Rechenschafts-Berichtes des Landes-Ausschußes mit Beginn jeder Landtagssession.	Bei Berathung über den Voranschlag des Landesfondes für 1865 wurde zugleich beschlossen: „Der Landesausschuß wird beauftragt, bei dem Beginne jeder Session einen Rechenschaftsbericht über seine Thätigkeit vorzulegen;" siehe: Landesfond, Voranschlag für 1865, allgemeine Beschlüße C.	12. Mai 1864, Z. 444.
1865.	Der, im Auftrage des mährischen Landesausschußes, von dem Landespräsidial-Secretär, kais. Rathe Herrn Joseph von Wieser verfaßte, in der Sitzung am 24. November 1865 dem Landtage mitgetheilte Rechenschaftsbericht des m. Landesausschußes über seine Amtswirksamkeit für die Zeit vom 1. Jänner 1864 bis Ende September 1865 — wurde in der Sitzung am 9. Februar 1866 über Anregung Sr. Excellenz des Herrn Landeshauptmanns vom Landtage zur Kenntniß genommen und der Landtagsbeschluß vom 12. Mai 1864, Z. 444, als erfüllt angesehen.	24. Nov. 1865, Z. 41. 9. Febr. 1866, Z. 175.
1866.	In gleicher Art ist der, von dem Herrn Landespräsidial-Secretär Joseph von Wieser, mit Bezug auf den Landesausschußbeschluß vom 2. März 1866, Z. 2768, zusammengestellte Rechenschaftsbericht des mähr. Landesausschußes über seine Thätigkeit in der Zeit vom 1. October 1865 bis Ende October 1866 in der Sitzung am 20. November 1866 dem Landtage zur Kenntnißnahme vorgelegt, und von ihm ohne Erinnerung entgegen genommen worden.	20. Nov. 1866, Z. 598.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Rechenschaftsbericht des mähr. Landes-Ausschußes. 1868.	Der vom Landespräsidial-Secretär und kais. Rathe Herrn Joseph von Wieser auf Grund des Landesausschußbeschlußes vom 26. März 1867, Z. 3049, ai. 1867, bearbeitete Rechenschaftsbericht des mähr. Landesausschußes über dessen Amtswirksamkeit in der Zeit vom 1. November 1866 bis Ende December 1867 wurde in der Sitzung am 24. August 1868 dem Landtage zur Kenntnißnahme vorgelegt, und von diesem zur Wissenschaft genommen.	24. Aug. 1868, Z. 345, ai. 1867.
Rechnungs-Abschlüße, zugleiche Einbringung der Rechnungsabschlüße mit den Voranschlägen. 1863.	Bei der Beschlußfassung über den Generalbericht für den Landesfonds-Voranschlag bezüglich des Jahres 1863 wurde auch bestimmt, künftig mit den Präliminarien die letzten Rechnungsabschlüße, und zwar gedruckt vorzulegen.	24. März 1863, Z. 544.
Rechnungs-Abschlüße. 1863–1868	Rechnungsabschlüße für die Verwaltungsjahre 1862 bis 1867: des Brünner Krankenfondes; siehe: Brünner Krankenanstalt. des Olmützer Krankenfondes; siehe: Olmützer Krankenanstalt. des mähr. Domesticalfondes; siehe: Domesticalfond. des m. Militär-Landes-Bequartierungsfondes; siehe: Militär-Landesbequartierungsfond. des mähr. Grundentlastungsfondes; siehe: Grundentlastungsfond. des mähr. Landesfondes; siehe: Landesfond. des mähr. schles. Gebärfondes; siehe: Findel- und Gebäranstalt. des mähr. schles. Findelfondes; siehe: Findel- und Gebäranstalt. des m. schl. Irrenfondes; siehe: Irrenanstalt. des Zwangsarbeitshaus-Fondes; siehe: Zwangsarbeits-Anstalt. des mähr. Leihfondes; siehe: Leihamt. des Cavalleriekasernenbaufondes, (hinsichtlich dieses Fondes, bloß für das Jahr 1867); siehe: Landes- und Cavalleriekasernenbaufond.	
Rechnungs-Extracte	der Franzens- und Carolinenstiftung; siehe: Franzens- und Carolinenstiftung.	
Rechnungs-Jahr	im Landeshaushalte; siehe: Solarjahr.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Rechts-Professoren	an der bestandenen k. k. Universität zu Olmütz und Beitrag für selbe; siehe: Beitrag für die Rechtsprofessoren an der Olmützer Universität. (Z. 433, ai. 1863.)	
Rechts-Verwahrung. 1861. Rechtsverwahrung Sr. Durchl. des Hrn. Landtags-Abgeordneten Hugo Fürsten zu Salm und von 7 beigetretenen Landtags-Abgeordneten.	I. In Betreff der Rechtsverwahrung der Herren Landtags-Abgeordneten: Sr. Durchlaucht Hugo Fürsten zu Salm, des Herrn Fürst-Erzbischofs von Olmütz, des Herrn Grafen Gustav Belrupt, des Herrn Grafen August Sylva-Tarouca, des Freiherrn Ferdinand Sternbach, des Herrn Grafen Egbert Belcredi, des Herrn Prälaten Günther Kaliwoda und des Herrn Grafen Carl Nimptsch, dahingehend: „daß sie durch ihre gegenwärtige und künftige Theilnahme an den, auf Grund der Landes-Ordnung vom 26. Februar 1861 allerh. einberufenen Landtags-Sessionen, und, da sie die Stände des Markgrafthums Mähren nicht als Inhaber persönlicher Vorrechte und Privilegien, sondern in ihrer Gesammtheit als die Wehrer und Träger der Rechte des Landes selbst betrachten, nicht präjudicirt haben wollen noch können, den Rechten und Freiheiten des Markgrafthums Mähren, noch auch den rechtlichen Zusammenhang und Folge ihres, durch die „verneuerte Landesordnung", durch den Majestätsbrief Ferdinand II. vom 26. Juni 1628, durch die Krönungseide der Könige Böhmens als Markgrafen von Mähren, bis herab zu Sr. Majestät Ferdinand I., in Hungarn und Böheim des Namens den V., durch die pragmatische Sanction, durch das allerh. Patent vom 1. August 1804, wie nicht minder durch das, eben in der pragmatischen Sanction wurzelnde allerh. Diplom vom 20. October 1860 und die gleichzeitigen allerh. Erlässe, — staatsrechtlich gewährleisteten und unantastbaren Bestandes;" — und ebenso	9. April 1861, Z. 83.
Rechtsverwahrung des Hrn. Landtags-Abgeordneten Dr. Pražák und von 6 beigetretenen Landtags-Abgeordneten.	II. hinsichtlich der Rechtsverwahrung der Herren Landtags-Abgeordneten: Dr. Alois Pražák, Ignaz Wurm, Dr. Johann Bilý, Dr. Leopold Fritz, Dr. Dvořaček, Franz Weber und Dr. Johann Helcelet, dahingehend: „zu wahren die verfassungsmäßige Selbstständigkeit und die, den gesetzlichen Vertretern des Landes bis zum Jahre 1848 feierlich verreversirten Freiheiten des Markgrafthums Mähren, dessen staatsrechtlichen Zusammenhang mit dem Königreiche Böhmen und dem Herzogthume Schlesien, die Grundsätze des Diplomes vom 20. October 1860, endlich die durch die gesetzlichen Landtags-Beschlüße vom 27. April 1848 für die Bewohner dieses Markgrafthums erworbenen verfassungsmäßigen Rechte gegen alle Bestimmungen, Clauseln und Beschlüße, welche dieser Selbstständigkeit, diesen Freiheiten und Rechten abträglich sein, oder abträglich werden könnten, wollten oder sollten; —" hat der mährische Landtag in der Sitzung vom 9. April 1861 beschlossen, diese beiden Rechtsverwahrungen in das Landtags Sitzungsprotokoll **nicht** aufzunehmen, sondern über beide zur Tagesordnung zu übergehen.	9. April 1861, Z. 84.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Rechts-Verwahrung 1863.	des Herrn Grafen Belcredi aus Anlaß der Vornahme von Ergänzungswahlen von Abgeordneten zum Reichsrathe in der Session 1863; siehe: Vorbehalt bei der Reichsrathswahl in der Session 1863.	
Rectificirung des Grundsteuer-Catasters. 1861.	Der von Dr. Strom und Genossen in der Landtagssitzung am 20. April 1861, Z. 139, eingebrachte Antrag auf Rectificirung des Grundsteuerkatasters, insbesondere der Grund-Ertrags-Abschätzung wurde zu Folge Beschlußes vom 20. April 1861, Z. 141, an den Landes-Ausschuß geleitet.	20. April 1861, Z. 141.
1863.	Der Bericht des Landes-Ausschußes hierüber vom 14. Februar 1863, Z. 232 L. H., dahin gehend, den Antrag auf Revision des Grundsteuerkatasters und die diesfalls abgeforderten und eingegangenen Aeußerungen mehrerer Landtags-Abgeordneten einem besonderen Ausschuße mit dem Auftrage zuzuweisen, alle, auf das Katastralwesen überhaupt und auf die Revision und Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters insbesondere Bezug nehmenden Fragen, so wie die Regelung der Einflußnahme der Landesvertretung in Steuersachen, in den Kreis seiner Berathungen zu ziehen, und hierüber dem Landtage die geeigneten Anträge zu stellen, wurde angenommen und der dießfallsige Ausschuß am 27. Februar 1863 gewählt. Von Seite dieses Ausschußes ist jedoch über diesen Gegenstand ein Bericht nicht vorgelegt worden.	14. Febr. 1863, Z. 232.
Regelung	der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie; siehe: Diplom vom 20. October 1860.	
Regelung	der Propinationsrechte und Pflichten; siehe: Propination.	
Regelung	des Sicherheitsdienstes; siehe: Sicherheitsdienst im Lande.	
Regelung	des Schulgeldes in den Volksschulen; siehe: Schulgeld.	
Regierungs-mittheilung vom 4. Febr. 1867. 1867/I.	wegen Einberufung des verfassungsmäßigen Reichsrathes auf den 18. März 1867.	
	Diese Regierungs-Mittheilung wurde in der Sitzung am 21. Februar 1867 vom Landtage einem Ausschuße aus 12 Gliedern zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen.	21. Febr. 1867, Z. 104.
Adresse an Se. k. und k. apost. Majestät.	In der Sitzung am 27. Februar 1867 hat der Landtag über Antrag des Ausschußes für diese Regierungsmittheilung beschlossen: „1. Es sei eine ehrfurchtsvolle Adresse an Se. k. k. apostolische Majestät nach dem vom Ausschuße vorgelegten Entwurfe, der auch en bloc (mit 55 gegen 35 Stimmen angenommen wurde) zu richten.	27. Febr. 1867, Z. 130.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Regierungs-mittheilung vom 4. Febr. 1867. 1867/I. Vornahme der Wahl der Reichsraths-Abgeordneten.	2. Die Wahlen zu dem von Sr. Majestät auf den 18. März d. J. einberufenen Reichsrathe vorzunehmen." Der zugleich von vier Mitgliedern des Ausschußes vorgelegte Minderheitsantrag ad 1: „Es werde der Inhalt des Ministerial-Erlasses vom 4. Februar 1867 zur Kenntniß genommen und fernerhin die wirkliche Uebung des Verfassungsrechtes erwartet," — wurde vom Landtage abgelehnt. Siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses im österr. Reichsrathe; siehe: Dankadresse.	
Regierungs-Vorlagen. 1861.	Als Regierungsvorlagen wurden an den Landtag geleitet: In der Session 1861:	
	1. Regierungsvorlage, wegen Uebergabe des allerh. Diploms vom 20. October 1860, und des kais. Patentes vom 26. Februar 1861, das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung, die Landesordnung und die Landtags-Wahlordnung der Markgrafschaft Mähren enthaltend, je in beiden Landessprachen, und behufs deren Aufbewahrung im Landesarchive.	9. April 1861, Z. 99.
	2. Regierungsvorlage, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses der Reichsvertretung, sowie wegen Ermächtigung des Landtages zur Wahl von Ersatzmännern dieser Mitglieder;	11. April 1861, Z. 100.
	3. wegen Wahl des Landes-Ausschußes und Uebergabe der, dem Landtage und bezüglich dem Landes-Ausschuße unterstehenden Anstalten und Fonde, so wie endlich wegen Uebernahme der nach §. 29 der Landes-Ordnung dem Landes-Ausschuße zustehenden Geschäfte.	11. April 1861, Z. 101 und 102.
1863.	In der Session 1863:	
	1. Der Vorschlag wegen Einführung des Solarjahres als Rechnungsjahr auch im Landeshaushalte.	19. Febr. 1863, Z. 240.
	2. Die Regierungsvorlage, betreffend die Gesetzentwürfe einer Gemeindeordnung, der Gemeindewahlordnung, ferner den Gesetzentwurf über die Gutsgebiete und über die Bezirksvertretung in Mähren.	13. Jänn. 1863, Z. 79.
	3. Die Regierungsvorlagen über die Concurrenz bei Herstellung und Erhaltung von nicht ärarial-öffentlichen Straßen und Wegen,	13. Jänn. 1863, Z. 78.
	bei Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen und Pfründengebäude,	16. Jänn. 1863, Z. 96.
	dann bei Beischaffung von Kirchenparamenten, Einrichtungen und Erfordernissen, und bei Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen und über das Schulpatronat.	16. Jänn. 1863, Z. 97.
	4. Die Regierungsvorlage in Betreff der Aeußerung des mähr. Landtages über das Gesetz wegen Anlegung oder Verbesserung von Grundbüchern und über die neue Grundbuchsordnung.	20. Febr. 1863, Z. 246.
	5. Die Regierungsvorlage hinsichtlich des Gesetzentwurfes über die Contributionsfonde.	24. Febr. 1863, Z. 291.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Regierungs-Vorlagen. 1864.	In der Session 1864:	
	1. Gesetz, betreffend die Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung für Mähren.	5. März 1864, Z. 100.
	2. Gesetz, betreffend die Bezirksvertretung in Mähren.	5. März 1864, Z. 102.
	3. Gesetz, betreffend die Contributionsfonde.	5. März 1864, Z. 101.
	4. Bauordnung für Mähren.	6. April 1864, Z. 235.
	5. Das Straßenconcurrenzgesetz betreffend, wobei dann auch seitens des Landtages die Uebergangsbestimmungen zu demselben bis zur Einführung der Bezirksvertretungen festgestellt wurden.	22. April 1864, Z. 3.
	6. Erlaß wegen näherer Präcisirung des Landtagsbeschlußes hinsichtlich der angestrebten Regierungsvorlage wegen Regelung oder Auflassung der Mauthen auf öffentlichen Straßen und Wegen.	17. März 1864, Z. 31.
	7. Abgabe des Gutachtens des Landtages über den Entwurf einer Grundbuchsordnung.	7. März 1864, Z. 103.
	8. Abgabe des Gutachtens des Landtages in Betreff der Frage wegen Aufhebung der politischen Eheconsense.	9. März 1864, Z. 104.
1865.	In der Session 1865:	
	1. Entwurf der Gebietseintheilung der politischen Verwaltungsbezirke in Mähren.	7. Dec. 1865, Z. 112.
	2. Ergänzungen der Bauordnung für Mähren.	31. Jänn. 1866, Z. 343.
	3. Entwurf eines Wassergesetzes.	23. Jänn. 1866, Z. 373.
1866.	In der Session 1866:	
	1. Regierungsvorlage wegen Aenderung der §§. 13 und 15 der Landtagswahlordnung.	21. Nov. 1866, Z. 661.
	2. Kaiserliches Handschreiben vom 13. October 1866.	21. Nov. 1866, Z. 659.
	3. Gesetzentwurf einer Bauordnung für Mähren.	23. Nov. 1866, Z. 662.
	4. Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Sicherheitsdienstes auf dem Lande.	15. Dec. 1866, Z. 758.
1867/I.	In der Session 1867/I.	
	1. Mittheilung der k. k. Regierung, betreffend die Einberufung des verfassungsmäßigen Reichsrathes auf den 18. März 1867.	21. Febr. 1867, Z. 104.
1867/II.	In der Session 1867/II.	
	1. Allerh. Handschreiben ddo. Ofen am 3. April 1867 an Freiherrn v. Beust, betreffend die neuerliche allerh. Aufforderung zur Beschickung des Reichsrathes.	6. April 1867, Z. 251.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Regierungs-mittheilung vom 4. Febr. 1867. 1867/I. Vornahme der Wahl der Reichsraths-Abgeordneten.	2. Die Wahlen zu dem von Sr. Majestät auf den 18. März d. J. einberufenen Reichsrathe vorzunehmen." Der zugleich von vier Mitgliedern des Ausschußes vorgelegte Minderheitsantrag ad 1: „Es werde der Inhalt des Ministerial-Erlasses vom 4. Februar 1867 zur Kenntniß genommen und fernerhin die wirkliche Uebung des Verfassungsrechtes erwartet," — wurde vom Landtage abgelehnt. Siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses im österr. Reichsrathe; siehe: Dankadresse.	
Regierungs-Vorlagen. 1861.	Als Regierungsvorlagen wurden an den Landtag geleitet: In der Session 1861:	
	1. Regierungsvorlage, wegen Uebergabe des allerh. Diploms vom 20. October 1860, und des kais. Patentes vom 26. Februar 1861, das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung, die Landesordnung und die Landtags-Wahlordnung der Markgrafschaft Mähren enthaltend, je in beiden Landessprachen, und behufs deren Aufbewahrung im Landesarchive.	9. April 1861, Z. 99.
	2. Regierungsvorlage, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses der Reichsvertretung, sowie wegen Ermächtigung des Landtages zur Wahl von Ersatzmännern dieser Mitglieder;	11. April 1861, Z. 100.
	3. wegen Wahl des Landes-Ausschußes und Uebergabe der, dem Landtage und bezüglich dem Landes-Ausschuße unterstehenden Anstalten und Fonde, so wie endlich wegen Uebernahme der nach §. 29 der Landes-Ordnung dem Landes-Ausschuße zustehenden Geschäfte.	11. April 1861, Z. 101 und 102.
1863.	In der Session 1863:	
	1. Der Vorschlag wegen Einführung des Solarjahres als Rechnungsjahr auch im Landeshaushalte.	19. Febr. 1863, Z. 240.
	2. Die Regierungsvorlage, betreffend die Gesetzentwürfe einer Gemeindeordnung, der Gemeindewahlordnung, ferner den Gesetzentwurf über die Gutsgebiete und über die Bezirksvertretung in Mähren.	13. Jänn. 1863, Z. 79.
	3. Die Regierungsvorlagen über die Concurrenz bei Herstellung und Erhaltung von nicht ärarial-öffentlichen Straßen und Wegen,	13. Jänn. 1863, Z. 78.
	bei Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen und Pfründengebäude,	16. Jänn. 1863, Z. 96.
	dann bei Beischaffung von Kirchenparamenten, Einrichtungen und Erfordernissen, und bei Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen und über das Schulpatronat.	16. Jänn. 1863, Z. 97.
	4. Die Regierungsvorlage in Betreff der Aeußerung des mähr. Landtages über das Gesetz wegen Anlegung oder Verbesserung von Grundbüchern und über die neue Grundbuchsordnung.	20. Febr. 1863, Z. 246.
	5. Die Regierungsvorlage hinsichtlich des Gesetzentwurfes über die Contributionsfonde.	24. Febr. 1863, Z. 291.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Regierungs-Vorlagen. 1864.	In der Session 1864:	
	1. Gesetz, betreffend die Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung für Mähren.	5. März 1864, Z. 100.
	2. Gesetz, betreffend die Bezirksvertretung in Mähren.	5. März 1864, Z. 102.
	3. Gesetz, betreffend die Contributionsfonde.	5. März 1864, Z. 101.
	4. Bauordnung für Mähren.	6. April 1864, Z. 235.
	5. Das Straßenconcurrenzgesetz betreffend, wobei dann auch seitens des Landtages die Uebergangsbestimmungen zu demselben bis zur Einführung der Bezirksvertretungen festgestellt wurden.	22. April 1864, Z. 3.
	6. Erlaß wegen näherer Präcisirung des Landtagsbeschlußes hinsichtlich der angestrebten Regierungsvorlage wegen Regelung oder Auflassung der Mauthen auf öffentlichen Straßen und Wegen.	17. März 1864, Z. 31.
	7. Abgabe des Gutachtens des Landtages über den Entwurf einer Grundbuchsordnung.	7. März 1864, Z. 103.
	8. Abgabe des Gutachtens des Landtages in Betreff der Frage wegen Aufhebung der politischen Eheconsense.	9. März 1864, Z. 104.
1865.	In der Session 1865:	
	1. Entwurf der Gebietseintheilung der politischen Verwaltungsbezirke in Mähren.	7. Dec. 1865, Z. 112.
	2. Ergänzungen der Bauordnung für Mähren.	31. Jänn. 1866, Z. 343.
	3. Entwurf eines Wassergesetzes.	23. Jänn. 1866, Z. 373.
1866.	In der Session 1866:	
	1. Regierungsvorlage wegen Aenderung der §§. 13 und 15 der Landtagswahlordnung.	21. Nov. 1866, Z. 661.
	2. Kaiserliches Handschreiben vom 13. October 1866.	21. Nov. 1866, Z. 659.
	3. Gesetzentwurf einer Bauordnung für Mähren.	23. Nov. 1866, Z. 662.
	4. Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Sicherheitsdienstes auf dem Lande.	15. Dec. 1866, Z. 758.
1867/I.	In der Session 1867/I.	
	1. Mittheilung der k. k. Regierung, betreffend die Einberufung des verfassungsmäßigen Reichsrathes auf den 18. März 1867.	21. Febr. 1867, Z. 104.
1867/II.	In der Session 1867/II.	
	1. Allerh. Handschreiben ddo. Ofen am 3. April 1867 an Freiherrn v. Beust, betreffend die neuerliche allerh. Aufforderung zur Beschickung des Reichsrathes.	6. April 1867, Z. 251.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Regierungs-Vorlagen. 1868.	In der Session 1868:	
	1. Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des politischen Eheconsenses.	25. Aug. 1868, Z. 44.
	2. Gesetzentwurf, betreffend die Aenderung der Gemeinde-Wahlordnung, dann der Gemeinde-Ordnung für Brünn und der Gemeindestatute für Olmütz, Znaim, Iglau und Ung. Hradisch.	25. Aug. 1868, Z. 73.
	3. Gesetzentwurf, wodurch a) die Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung über die Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert, und wodurch b) Bestimmungen für den Fall erlassen werden, wenn ein Landtags-Abgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet.	25. Aug. 1868, Z. 74.
	4. Gesetzentwurf, betreffend die Realschulen.	27. Aug. 1868, Z. 107.
	5. Regierungsvorlage wegen Ausscheidung der Pohrlitz—Znaimer Straße aus der Aerarial-Regie.	27. Aug. 1868, Z. 110.
	6. Gesetzentwurf, betreffend die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden.	27. Aug. 1868, Z. 111.
	7. Regierungsvorlage mit dem Gesetzentwurfe, betreffend die Schulaufsicht.	27. Aug. 1868, Z. 121.
Regulirung der Amtsstunden,	siehe: Amtsstunden. (Z. 196, ai. 1865.)	
Regulirung der Flüße Mährens. 1861.	Der von dem Herrn Landtagsabgeordneten Dr. Franz Šrom und Genossen in der Session 1861, (Z. 140) eingebrachte Antrag auf Regulirung der Flüße Mährens und auf Erlassung eines Wassergesetzes, wird an den Landesausschuß geleitet.	20. April 1861, Z. 141.
1863. Berathung über das Wasserrechtsgesetz bei der k. k. Statthalterei.	Auf Grund des hierüber erstatteten Berichtes des Landesausschußes und nach dem Antrage des Landtagsausschußes für die Thaja-Regulirung wurde vom Landtage hinsichtlich der Regulirung der Flüße überhaupt, in der Sitzung am 28. März beschlossen: 1. Der Bericht des Landesausschußes, er habe sich an den bei der k. k. Statthalterei stattfindenden Berathungen über den Entwurf eines Wassergesetzes, durch ein Landesausschußmitglied (Herrn Dr. Carl Giskra) betheiliget, wird zur Kenntniß genommen.	28. März 1863, Z. 484.
Verhandlung wegen Regulirung der Flüße mit besonderer Berücksichtigung der March.	2. Der Landesausschuß wird beauftragt, die Frage wegen der Regulirung der Flüße Mährens, und zwar speciell bezüglich der einzelnen Flüße in angemessene Verhandlung zu ziehen und dießfalls nach Umständen den weiteren Bericht an den Landtag zu erstatten, dabei aber vorzugsweise seine Aufmerksamkeit der Regulirung der March, als des wichtigsten Flußes Mährens, zuzuwenden.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Regulirung der Flüße Mährens. 1863.	3. Der Act, wegen Regulirung der Iglawa, wird dem Landesausschuße zur vorläufigen eindringlicheren Behandlung des Gegenstandes und seinerzeitigen gutächtlichen Berichterstattung an den Landtag zurückgestellt; siehe: Thaja-Regulirung.	
1864. Anweisung von 2000 fl. zur Kostenbestreitung der Fluß-Regulirungs-Vorarbeiten.	Behufs der Vorarbeiten in der Flußregulirungsfrage ist in den Voranschlag des Landesfondes für 1865 der Betrag von 2000 fl. eingestellt worden; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1865.	11. Mai 1864, Z. 444.
1868.	Von dem in der Landtagssession 1868 gewählten Ausschuße für das Communicationswesen ist in seinem Berichte, betreffend das Eisenbahnwesen, das Straßenwesen und die Flußregulirung, in Bezug der letztern, in der Sitzung am 25. September 1868 die Erwartung ausgesprochen worden, daß der Landesausschuß nach Erlaß des Wasserrechtsgesetzes, welches das Verhältniß der Beitragspflichtigen feststellt und regelt, die Initiative in dieser Beziehung ergreifen und geeignete Anträge dem Landtage zur Behandlung vorlegen werde, was der Landtag zur Kenntniß nahm.	25. Sept. 1868, Z. 410.
Regulirung	der Grundlasten- und Servitutenablösung; siehe: Grundlasten- und Servitutenablösung und Regulirung.	
Reichmannsdorf (B. H. Auspitz).	um Abtrennung von Gemeindegrundstücken; siehe: Gemeindegrund-Abtrennungen.	
Reichsräthe,	siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses.	
Reichs-Vertretung,	siehe: Patent vom 26. Februar 1861.	
Reisestipendien	für die Pariser Ausstellung; siehe: Pariser Ausstellung. (Zahl 792, ai. 1866.)	
Reitschule	und deren Nutzbarmachung im Pachtwege; siehe: Landes-Akademie, Vermiethung der Reitschule. (Z. 444, ai. 1864.)	
	Entschädigungsansprüche des Oberbereiters Adolph Peche; siehe: Peche Adolphs Entschädigungsansprüche. (Z. 163, ai. 1868.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Religions-Bekenntniß der in den Landes-Anstalten Mährens geborenen Kinder. 1868.	Die vom Landesausschuße provisorisch getroffene Verfügung, daß Kinder, welche in einer dieser Anstalten geboren werden, in diejenige Religionsgenossenschaft aufzunehmen sind, welcher sie nach der Religion der Eltern, und beziehungsweise der unehelichen Mutter angehören, so ferne nicht die uneheliche Mutter ausdrücklich und freiwillig, namentlich auch unbeeinflußt durch die Drohung, daß sonst das Kind nicht in die öffentliche Pflege übernommen würde, — die Taufe des Kindes nach katholischem Ritus verlangt, wurde vom Landtage zur Kenntniß genommen.	26. Sept. 1868, Z. 380.
Remunerationen und Aushilfen.	Feststellung der Summe von 1590 fl. hiefür; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1866. (Z. 196, ai. 1865.)	
Remunerationen	für die bei den Landesanstalten Bediensteten; siehe: Landesanstalten, Remuneration für die Bediensteten an selben. (Zahl 556, ai. 1864.)	
Rennpreise für das Brünner Pferderennen 1868.	Ueber den Bericht des mähr. Landesausschußes, womit die Verausgabung eines Betrages von 500 fl. als Landespreis anläßlich der in Brünn stattgefundenen Pferderennen im Jahre 1867 gerechtfertiget, und die Einstellung eines gleichen Betrages in dem Präliminare für 1868 begründet wird, — hat der mähr. Landtag in der Sitzung am 2. September 1868 nach dem Antrage des Finanzausschußes beschlossen: a) die im Jahre 1867 stattgefundene Verausgabung eines Betrages von 500 fl., als Landespreis für in Mähren gezüchtete Pferde, nachträglich zu genehmigen; b) die Einstellung einer Summe von je 500 fl. als Landespreis zu den Brünner Wettrennen, um welchen Preis jedoch nur Pferde, welche in Mähren gezüchtet wurden, concurriren können, in die Voranschläge des Landesfondes für die Jahre 1868 und 1869 zu bewilligen.	2. Sept. 1868, Z. 177.
Reorganisirung	der Gebär- und Findelanstalt, und Antrag Dr. Franz Mathon's hierüber; siehe: Organisirung des Gebär- und Findelhauses. (Z. 444, ai. 1864.)	
Reorganisirung	der Olmützer Versorgungsanstalten noch im Laufe des Jahres 1866; siehe: Olmützer Versorgungsanstalten. (Z. 196, ai. 1865 und Z. 795, ai. 1866.)	
Reorganisirung	der technischen Lehranstalten in Brünn, und Antrag Dr. Richard Rotters hierüber; siehe: Technische Lehranstalt. (Zahl 371, ai. 1866.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Rettungs-Anstalt.	Verpflegskosten der Stiftlinge; siehe: Kranken-Verpflegskosten für Stiftlinge. (Z. 336, ai. 1864 und 431, ai. 1866.)	
Revident der Medicamenten-Rechnungen,	siehe: Medicamenten-Rechnungs-Revident. (Z. 250, ai. 1863.)	
Revision	der Geschäftsordnung für den mährischen Landtag; siehe: Geschäftsordnung für den m. Landtag. (Z. 361, ai. 1868.)	
Revision	des Jagdgesetzes; siehe: Jagdgesetz. (Z. 151, ai. 1863.)	
Revision der Notariats-Ordnung,	siehe: Notariatsordnung. (Z. 141, ai. 1861.)	
Revision	der Wahlordnung für die Markgrafschaft Mähren; siehe: Wahlordnung des Landtages. (Z. 360, ai. 1868.)	
Rittler Julius,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I.—1868.	
Rittler Julius, Landtagsabgeordneter. 1867/I.	Antrag, den Landesausschuß zu beauftragen, in Betreff der Erhebung der Elementarschule in Mähr. Budwitz zu einer vierclassigen Hauptschule, resp. deren Subvention, Erhebungen zu pflegen, und die entsprechenden Anträge zu stellen. Mitgetheilt in der Sitzung am 26. Februar 1867 und beschlossen, diesen Antrag an den Landesausschuß zur Erhebung und Berichterstattung zu leiten.	26. März 1867, Z. 133.
1868. Subvention von 1000 fl. für die Stadtgemeinde Mähr. Budwitz behufs der Umwandlung der dortigen Trivial-Schule in eine 4classige Hauptschule.	Hierüber hat der mähr. Landesausschuß in der Sitzung am 28. August 1868 den bezüglichen Bericht erstattet und es hat der mähr. Landtag in seiner Sitzung am 10. September 1868 nach dem Antrage des Finanzausschußes beschlossen: „Es werde der Stadtgemeinde Mähr. Budwitz behufs Umwandlung der dortigen Trivialschule in eine vierclassige Hauptschule ein Betrag von 1000 fl. aus Landesmitteln schenkungsweise bewilligt."	10. Sept. 1868, Z. 215.
1867/I.	Interpellation bezüglich der Linderung der Noth der Land- und Landstädte-Bevölkerung durch Zuwartung in der Entrichtung der Grundsteuer; siehe: Interpellationen, 1867/I. (Z. 132, ai. 1867.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Römerstadt (B. H. Römerstadt).	Darlehen aus dem Landesfonde an die Gemeinden dieses Amtsbezirkes; siehe: Darlehen aus dem Landesfonde. (Z. 485, ai. 1864.)	
Rolsberg Max, Baron,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861—1867/I. Landesausschußbeisitzer-Ersatzmann; siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1865—1867/I. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/I.	
Roth Hermann, Rabbiner in Ungar. Brod.	Petition, betreffend die Einflußnahme der Rabbiner auf Gemeindeschulen gleich den Seelsorgern anderer Confessionen; siehe: Petitionen. (Z. 506, ai. 1864.)	
Rothwasser-Ullersdorf Straßenstrecke.	Auflassung der Rothwasser—Ullersdorfer Bezirksstraße; siehe: Straßen- und Communicationswesen, Straßenstrecke Rothwasser—Ullersdorf. (Z. 424, ai. 1868.)	
Rotter Richard, Dr.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1864 bis 1866.	
Rotter Richard, Dr., Landtagsabgeordneter. 1864.	Antrag auf Verbesserung der Lage der Schullehrer und wegen Verstärkung des Ausschußes für Schulangelegenheiten um 3 Glieder; siehe: Schullehrer. (Z. 158 und 320/403, ai. 1864.)	
1865.	Antrag, betreffend die Reorganisirung der technischen Lehranstalt in Brünn; siehe: Technische Lehranstalt in Brünn. (Z. 371, ai. 1865.)	
1866.	Antrag auf Erlassung eines allgemeinen Volksschulgesetzes; siehe: Volksschulgesetz. (Z. 759, ai. 1866.)	
Rozehnal Friedrich,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1864.)	
Rozehnal Friedrich, Landtagsabgeordneter. 1861.	Antrag wegen Regelung der Propinationsrechte und Pflichten; siehe: Propination. (Z. 146, ai. 1861, Z. 464, ai. 1864.)	
1864.	Antrag, damit der, von ihm im Jahre 1861 gestellte Antrag wegen Regelung der Propinationsrechte, wieder aufgenommen werde; siehe: Propination. (Z. 157/464, ai. 1864.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Rožnau (B. H. Wall. Meseritsch).	Interpellation Michael Juraida's, hinsichtlich des von der Regierung eingesetzten Ausschußes zur Verwaltung von Curangelegenheiten in Rožnau; siehe: Interpellationen, 1866. (Z. 841, 1866.)	
Rubriken des Landes-Voranschlages (Rubriken-Schema). 1865.	Bei der Berathung über den Voranschlag des mährischen Landesfondes für das Jahr 1866 ist zugleich beschlossen worden, dem Landesausschuße aufzutragen, das gegenwärtige Rubrikenschema des Landesvoranschlages einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und dem Landtage in der nächsten Session über die künftige Festsetzung des Rubrikenschema's Bericht zu erstatten; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1866.	9. Febr. 1866, Z. 196.
1866. Rubriken des Landesfonds-Voranschlages und Rechnungs-Abschlußes.	Bezüglich des Rubrikenschema's für den Landesvoranschlag und Rechnungsabschluß wurde in der Landtagssitzung am 18. December 1866 bestimmt: Bei Verfassung des Landesvoranschlages und des Rechnungsabschlußes haben die Positionen zur Grundlage zu dienen, deren Beträge ein Gegenstand der Abstimmung des Landtages sind. Diese Positionen werden Rubriken genannt und alle Beilagen haben sich direct auf diese zu beziehen. Auch soll in dem Voranschlage die Reihenfolge der einzelnen Rubriken so beibehalten werden, wie sie in dem Berichte des Finanzausschußes über das Präliminar für 1867 (Z. 779) eingehalten sind. Die Rubrik X. (nach der Bezeichnung des Landesausschußes) ist als Rubrik XII. in die Verwaltungsauslagen aufzunehmen, und die Rubrik XI. „Durchlaufende Posten" ist ganz auszuscheiden, da sie nur zur Evidenzhaltung dient, und in der Rechnungslegung ihren Platz findet. Die übrigen bisher als Rubriken mit römischen Zahlen bezeichneten Gruppirungen der einzelnen Positionen des Budgets können unter dem Namen Abtheilungen beibehalten und letztere mit römischen Ziffern bezeichnet werden. Auch ist eine eigene Rubrik für Abschreibungen einzustellen, um den Betrag für uneinbringliche Reste ersichtlich zu machen; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1867.	18. Dec. 1866, Z. 779.
Rückerstattung 1866.	des Vorschußes für die, in der Strafanstalt zu Wallachisch-Meseritsch verpflegten weiblichen Corrigenden. Nach dem Antrage des Finanzcomités, hinsichtlich dieser Rückerstattung, wurde beschlossen: I. Der für die Unterkunft der weiblichen Corrigenden in der Haftanstalt zu Wall. Meseritsch in der Zeit vom Jahre 1855 bis 1863 beanspruchte Ersatz des Strafhausfondes per 4459 fl. 12 kr. werde als liquid erkannt.	20. Dec. 1866, Z. 859.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Rückerstattung. 1866.	II. In diesem Betrage werde die Compensation mit der, dem Landesfonde aus dem Jahre 1856 zustehenden Ersatzforderung an den Strafhausfond von 16.800 fl. zugestanden. III. Die k. k. Statthalterei sei zu ersuchen, den Restbetrag von 12.340 fl. 88 kr. unverweilt an den Landesfond in Abfuhr bringen zu lassen.	
Rückzahlung der Activcapitalien des mähr. Grundentlastungs-Fondes. 1866.	Nach dem übereinstimmenden Antrage des Landesausschußes vom 14. September 1866, Z. 11.310 (L. H. Z. 582), und des Finanzausschußes vom 13. December 1866 wurde beschlossen, den Vorschlag der Regierung, betreffend die Rückzahlung der, vom Staate an sich gezogenen Ueberschüße von Grundentlastungsfonden in zwanzig Jahren mittelst halbjährigen möglichst gleichen Leistungen, vom Jahre 1865 angefangen, nach dem hiernach für den mährischen Grundentlastungsfond festgestellten Tilgungsplane zu acceptiren; siehe: Grundentlastungsfond, Voranschlag für 1865.	20. Dec. 1866, Z. 776.
Rückzahlung der Grundentlastungs-Schuld	von Seite des Staates an das Land in 20jährigen Annuitäten vom Jahre 1865; siehe: Rückzahlung der Activcapitalien des mähr. Grundentlastungsfondes. (Z. 776, ai. 1866.)	
Ryger Anton, Dr.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1866, 1867/II.—1868. Landesausschußbeisitzer; siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1868. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1861—1866, 1867/II.—1868.	
Ryger Anton, Dr., Landtagsabgeordneter. 1863.	Antrag auf Einstellung der Worte: „agronomischen und Forst", zwischen die Worte: „technischen — und — Lehranstalten" in dem Antrage des Dr. Giskra, betreffend die Befreiung der Studirenden von der Militärdienstleistung; siehe: Militärdienstbefreiung für Studirende. (Z. 183/247, ai. 1863.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Sachverständige. 1865.	Wahl derselben bei Vornahme von Bauten. Aus Anlaß der Berathung in Betreff der Baukosten der mähr. Landes-Irrenanstalt und der hiebei stattgefundenen Ueberschreitungen gegen den Voranschlag, hat der Landtag die Erwartung ausgesprochen, daß der Landesausschuß künftighin bei Bauten solche Sachverständige wähle, von deren Sachkenntniß und Verläßlichkeit man voraussetzen könne, daß die gemachten Voranschläge eingehalten werden, und daß nur auf Grundlage von gründlichen und im Detail festgestellten und gehörig überprüften Plänen ein jeder Bau begonnen werde.	13. Febr. 1866, Z. 495.
Sack Leopold Anton, Graf, Freih. von Bohuniowitz.	Gräflich Sack'sche Stiftung; siehe: Landes-Akademie. (Z. 433, ai. 1863.)	
Salm Hugo, Fürst, Durchlaucht,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868. Landeshauptmann und Vorsitzender des mährischen Landesausschußes; siehe: Landeshauptmann, Landtags-Session 1867/I.	
Sammlung 1864.	der Gesuche um Gnadengaben. Zu Folge eines, während der Landtagssession des Jahres 1864, bei den Verhandlungen über die Bewilligung von Gnadengaben ausgesprochenen Wunsches, sind künftighin Gesuche um Gnadengaben vor und während der Session zu sammeln und auf einmal an den Landtag zu leiten, welcher dann sämmtlich diese ihm vorliegenden Bittgesuche einem Ausschuße zur Prüfung und Berichterstattung zuweisen wird.	13. und 25. April 1864, Z. 222 und 338.
Sanitätsdienst	am flachen Lande, Interpellation des Herrn Landtags-Abgeordneten Johann Fux in Betreff desselben; siehe: Interpellationen, 1866. (Z. 684, ai. 1866.)	
Schaaffgotsche Anton Ernst, Graf, Exc., Bischof von Brünn,	Landtags-Mitglied mit Virilstimme; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861—1868.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Schaaffgotsche Anton Ernst, Graf, Exc., Bischof von Brünn, Landtagsabgeordneter. 1863.	Antrag, betreffend die Verbesserung der Bezüge des minderen Clerus; siehe: Bezüge des minderen Clerus und deren Verbesserung. (Z. 367, ai. 1863.)	
Schaaffgotsche Joseph, Graf, Excell.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1867/I.	
Scheleschowitz (B. H. Kremsier).	Hutweidentheilung; siehe: Hutweidentheilung. (Z. 595, ai. 1864.)	
Schenk Wilhelm,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1865.	
Schildberg, Stadtgemeinde (B. H. Hohenstadt).	Petition um Ausbau der Straße Landskron, Schildberg, Hoflenz; siehe: Straßen- und Communicationswesen, Ausbau der Straße Landskron—Schildberg—Hoflenz. (Z. 428, ai. 1868.)	
Schindler Emil, Edl. v. Kunewald,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1866.	
Schindler Johann,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/II. bis 1868.	
Schlesien.	Antheil Schlesiens an dem mähr. schl. Irren-, Gebär-, Findel- und Waisen-Fonde; siehe: Versorgungsanstaltengebäude. (Z. 205, ai. 1868.)	
Schmid Anton,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1863 bis 1868.	
Schneider Ferdinand,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868.	
Schneider Ferdinand, Landtagsabgeordneter. 1863.	Interpellation über den Stand der Arbeiten des Comités für die Gemeindeordnung, die Bezirksvertretung und die Ausscheidung des Großgrundbesitzes aus der Gemeinde; siehe: Interpellationen. 1863.	11. Febr. 1863, Z. 197.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Schöbl Augustin,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1866.	
Schönberger landwirthschaftlicher Verein,	siehe: Landwirthschaftlicher Verein in Schönberg und dessen Subvention.	
Schriftführer. 1861.	Als Schriftführer fungirten in der Session 1861 in der ersten Sitzung der Herr Landessecretär Joseph von Wieser, in den übrigen acht Sitzungen, die sich freiwillig zum Amte als Schriftführer meldenden Herren Abgeordneten, Franz Gikiezek, Valentin Kostelnik, Ferdinand Urbanek, Dr. Oswald Neumeister, Joseph Lausch und Friedrich Radnitzky.	
1863.	Bei den ersten 4 Sitzungen der Session 1863 verwendeten sich als Schriftführer die Herren Landtagsabgeordneten: Friedrich Radnitzky, Rudolph Graf Wrbna, Dr. Franz Mandelblüh und Dr. Franz Srom. Von der 5. Sitzung dieser Session angefangen, und in den weiteren Sessionen wählte der Landtag nach §. 5 der Geschäftsordnung und über Vorschlag des Landesausschußes für die Dauer je einer Jahressession die Schriftführer. Dieselben sind gemäß des obigen §. 5, — wenn sie nicht schon Landesbeamte sind, zu beeiden. Sie haben die Protokolle der Landtagssitzungen je zu zweien in beiden Landessprachen zu führen. Hiernach führten die Geschäfte der Schriftführer im Verlaufe der seitherigen Sessionen die Herren Landessecretäre JUDr. Carl Hanáček, JUDr. Johann Bažant (bis zur Session 1867) und Johann Tesař, dann die Herren Landesconcipisten Carl Kepler, Dr. Emil Pozorny (bis zur Session 1864) und Joseph Gregor (seit der Session 1865). Der Herr Landessecretär Franz Mayer war zur Leitung der Landtagskanzlei bestimmt und dem kaiserlichen Herrn Rathe und Landespräsidial-Secretär Joseph von Wieser waren die Arbeiten des Landtagspräsidial-Bureaus übertragen.	
Schubangelegenheiten 1863. Antrag auf Regelung des Schubwesens.	Die, bei der Berathung des Voranschlages für den Landes-Fond für 1863, bezüglich der Schubauslagen gemachte Anregung (des Abgeordneten Joseph Wurm), den Landesausschuß anzuweisen, einen Antrag auf Regelung des Schubwesens mit besonderer Berücksichtigung der Schubstationen und der Verpflegung der Schüblinge, beim Landtage, einzubringen, wurde über die (von dem Herrn Landesausschußbeisitzer Dr. Adamczik) Namens des Landesausschußes erstattete Aufklärung, daß der Landesausschuß sich mit einem solchen Antrage beschäftige, und mehrfache Verhandlungen in dieser Richtung im Zuge seien, zurückgezogen.	27. Febr. 1863, Z. 219.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Schubangelegenheiten. 1865.	Bei der Berathung des Landesfondsvoranschlages für 1865 wurde von dem Abgeordneten Joseph Wurm dieselbe Motion gemacht, und die hierüber erstattete eingehende Aufklärung (Dr. Adamczik's), ohne daß ein besonderer Antrag gestellt wurde, zur Kenntniß genommen.	10. Mai 1864, Z. 444.
Schubkosten. 1868. Beitragsleistung der Heimatsgemeinden zu den Schubkosten und Gesetz-Entwurf hierüber.	Ueber den, vom m. Landesausschuße mit Bezug auf den §. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1868, RGBl. 41, dem Landtage vorgelegten Bericht, betreffend die Ueberwälzung der Hälfte der Schubkosten zahlungsunfähiger Schüblinge auf deren Heimathsgemeinden, hat der Landtag nach Antrag des Verfassungsausschußes den Entwurf eines Landesgesetzes, wodurch die Heimatsgemeinden zur Tragung eines Fünftels der Schubkosten für ihre zahlungsunfähigen Schüblinge verpflichtet werden, in der Sitzung am 26. September 1868 zugleich in dritter Lesung angenommen. Mit allerh. Entschließung vom 31. October 1868 wurde diesem vom Landtage beschlossenen Gesetze die allerh. Sanction ertheilt. (Nr. 462, ai. 1868, L. H.); siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1868. Stück XI. Ausgegeben und versendet am 15. November 1868, Nr. 29.	26. Sept. 1868, Z. 423.
Schuhmacher-Gewerbe,	verkäufliche in Brünn und Kremsier, Petition der Inhaber dieser Gewerbe um Entschädigung aus Anlaß der Entwerthung durch das neue Gewerbegesetz; siehe: Realgewerbe, begehrte Entschädigung für deren Entwerthung. (Z. 534, ai. 1864.)	
Schul-Aufsicht. 1868. Annahme des Gesetzentwurfes über die Schulaufsicht.	Regierungsvorlage, betreffend den Gesetz-Entwurf über die Schulaufsicht. Der mähr. Landtag hat den in der Sitzung am 22. August 1868 von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter als Regierungsvorlage übergebenen Gesetzentwurf, betreffend die Schulaufsicht, in der Sitzung am 27. August 1868 dem für diese Vorlage gewählten Schulausschuße zur Berichterstattung zugewiesen.	27. Aug. 1868, Z. 121.
	Dieser Ausschuß hat in der Sitzung am 23. September 1868 den bezüglichen Bericht sammt dem in mehreren §§. der Regierungsvorlage geänderten Gesetzentwurfe und ein von 3 Mitgliedern des Ausschußes eingebrachtes Minoritätsvotum dem Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt, worauf der Landtag nach mehrtägiger Berathung in der Sitzung am 26. September 1868 das Gesetz, betreffend die Schulaufsicht, zugleich auch in dritter Lesung angenommen hat.	26. Sept. 1868, Z. 299.
Ablehnung der Allerh. Sanction des Gesetz-Entwurfes über die Schulaufsicht.	Gemäß allerh. Entschließung vom 8. Februar 1869 wurde dem obigen, vom mährischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die Schulaufsicht, wegen principieller Abweichungen desselben von der Regierungsvorlage, die allerh. Sanction **nicht** ertheilt.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Schulaufsicht. **1868.**	Zugleich haben Se. Excellenz der Herr Statthalter mit der Zuschrift vom 18. Februar 1869, Z. 491 Pr., eröffnet, daß Se. Excell. der Herr Minister für Cultus und Unterricht die in Rede stehende Regierungsvorlage mit den geeigneten Abänderungen abermals bei dem nächsten m. Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen beabsichtigt. (Z. 7, ai. 1869.)	
Schul-Concurrenz-Gesetz. **1863.** Annahme des Schul-Concurrenz-Gesetzes.	Die in der Landtagssitzung am 24. Jänner 1863 dem Comité für Gemeindeangelegenheiten zur Berichterstattung zugewiesenen Regierungsvorlage des Gesetzentwurfes, betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen, wurde auf Grund des, von dem obigen Comité vorgelegten Berichtes vom Landtage in der Sitzung am 28. März 1863 in dritter Lesung angenommen.	28. März 1863, Z. 447.
Allerh. Sanction des Schul-Concurrenz-Gesetzes.	Die kais. Sanction dieses Gesetzes erfolgte mit allerh. Entschließung vom 2. April 1864. Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1864. Stück IV. Ausgegeben und versendet am 29. April 1864, Nr. 12.	
Schulgeld.	Aufhebung desselben und Besoldung der Lehrer aus dem Landesfonde; siehe: Schullehrer. (Z. 148, ai. 1861 und Z. 403, ai. 1863.)	
1866. Angesuchte Mitwirkung der k. k. Bezirksämter zur Erlangung des Schulgeldes für die Schullehrer.	Ueber die Petition der Schullehrer des Jedownitzer und Lettowitzer Schuldistrictes, betreffend die Regelung des Schulgeldes, wurde nach dem Antrage des Petitionsausschußes beschlossen: Die k. k. Regierung, bezüglich die k. k. Statthalterei zu ersuchen, durch die k. k. Bezirksämter den Schullehrern zur Erlangung ihres Schulgeldes in wirksamer Weise behilflich zu sein. Auch ist der Landesausschuß beauftragt worden, sich mit der Frage der Regelung des Schulgeldes zu befassen und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.	20. Dec. 1866, Z. 826.
1868. Schulgeldfrage in den Volksschulen.	Auf Grund des vom Landesausschuße über die Verhandlungen zur Regelung der Schulgeldfrage in den Volksschulen erstatteten und mit den statistischen Nachweisungen versehenen Berichtes (Z. 78, ai. 1868) wurde nach dem Antrage des Schulausschußes beschlossen: Der vom Landesausschuße vorgelegte Bericht über den Stand der, bezüglich der Regelung der Schulgeldfrage in den Volksschulen gepflogenen Erhebungen wird zur Kenntniß genommen, und der Landesausschuß angewiesen, diese Erhebungen und Prüfungen behufs seinerzeitiger Vorlage eines Gesetzes, über die Regelung des Schul-	16. Sept. 1868, Z. 285.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Schulgeld. 1868.	geldes fortzusetzen, und hiebei die früher erwähnten Petitionen von Lehrern zu berücksichtigen. Von Seite der k. k. Statthalterei wurde bei Mittheilung der Nachweisungen in der Schulgeldfrage (zur Zahl 406, ai. 1867) zugleich die Eröffnung gemacht, daß sie an die k. k. Bezirksämter die gemessensten Weisungen erließ, den Schullehrern in Erlangung ihrer fassionsmäßigen Bezüge in wirksamer Weise behilflich zu sein, daß aber die Nachwehen des Krieges im Jahre 1866 wesentlich dazu beigetragen haben, daß einige Zeit hiedurch die Klagen des Lehrerpersonals in Betreff unregelmäßiger Ablohnung sich vermehrt hatten. (Z. 9937 L. A., ai. 1868.)	
Schullehrer. 1861. Antrag auf Aufhebung des Schulgeldes und Besoldung der Lehrer aus dem Landesfonde.	Der von dem Landtags-Abgeordneten Dr. Johann Bily und Genossen in der Session 1861 gestellte Antrag auf Aufhebung des Schulgeldes in den Volksschulen und Besoldung der Lehrer aus dem Landesfonde (Z. 148 L. H.) wurde an den Landesausschuß geleitet. Der Bericht des Landesausschußes hierüber, Z. 61 L. H., ai. 1863, ist am 23. Jänner 1863 dem hiefür gewählten Comité für das Schulwesen zur Antragstellung zugefertigt worden.	20. April 1861, Z. 148.
1864. Antrag Dr. Rotters in Betreff der Verbesserung der Lage der Schullehrer.	Erst in der Session 1864 kam der, von diesem Comité zwar im Jahre 1863 erstattete, jedoch im letzteren Jahre nicht zur Verhandlung gelangte Bericht, zur Berathung und es wurden über Antrag des dießfalls reactivirten Comités in der Sitzung am 29. April 1864 die später folgenden Beschlüße gefaßt, nachdem noch früher der Antrag Dr. Rotters wegen Zuweisung seiner Motion zur Verbesserung der materiellen und geistigen Lage der Schullehrer an das Schulcomité und wegen Zuwahl von 3 Mitgliedern, je eines durch die Curien aus dem Landtage in der Sitzung am 15. April 1864, Z. 320, dahin seine Erledigung fand, daß der erstere Theil, als dem reactivirten Comité bereits zugewiesen, angesehen, die Zuwahl dreier Mitglieder aber abgelehnt wurde.	19. April 1864, Z. 333 und 29. April 1864, Z. 403.
I. Dotations-Erhöhung der Schullehrer.	Die Landtagsbeschlüße, in Angelegenheit der Schullehrer betrafen die nachstehenden fünf Hauptrichtungen: 1. Denjenigen selbstständigen Volksschullehrern, welche ein Jahreseinkommen von weniger als 210 fl. haben, ist die Ergänzung desselben, insoweit sie nicht aus den Mitteln eingeschulter Gemeinden aufgebracht werden kann, aus dem Landesfonde, anfangend vom 1. Jänner 1865 bis zu dem Zeitpuncte bewilligt, wo ein, die Regelung des Volksschulwesens normirendes Gesetz in Wirksamkeit getreten sein wird. 2. Der Landesausschuß wird ermächtigt, über begründeten Antrag der k. k. Statthalterei, diese Ergänzungen anzuweisen.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes

Schullehrer. 1864.
Einstellung von 4000 fl. in den Voranschlag für 1865 als Unterstützung der Schullehrer und des etwa verbleibenden Restes für Unterlehrer.

3. Zu diesem Behufe wird ein Betrag von 4000 fl. als Schullehrer-Unterstützung in das Präliminar für 1865 und den folgenden Jahren bis zur gesetzlichen Regelung des Volksschulwesens mit der weiteren Bestimmung einzustellen sein, daß der nach Deckung der Ergänzung ad 1 verbleibende Ueberrest, vom Landesausschuße nach Maßgabe des Bedarfes zur besseren Dotirung der exponirten Unterlehrer bis auf den Maximalbetrag von 157 fl. 50 kr. öst. Währ., insoweit ihn die Gemeinden nicht aufzubringen vermögen, und unter der Bestimmung ad 2 verwendet werden könne; siehe: Schullehrer, Unterstützungsquote und deren Erhöhung. (Z. 193, ai 1865.)

II. Bestimmungen zum regelmäßigen Eingehen des Schulgeldes und anderer Schuleinkünfte.

Die Bestimmungen zum regelmäßigen Eingehen des Schulgeldes und anderer Schuleinkünfte sind ebenfalls am 29. April 1864, Z. 403, angenommen worden, und es wurde ein besonderer, in dritter Lesung beschlossener Gesetzentwurf hierüber der allerhöchsten Sanction unterbreitet.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Regelung der Einkünfte der Schullehrer.

Dieser Gesetzentwurf lautet:

§. 1.

Das bisherige Recht jedes Schullehrers, von einzelnen Ansassen einer Gemeinde Giebigkeiten in periodisch wiederkehrenden Zeiträumen vom Schul-, Meßner- oder Chordienste zu fordern, mögen diese in Schulgeld oder anderen Geldleistungen oder in Naturalien bestehen, geht an die betreffende Gemeinde über.

§. 2.

Dort, wo der Lehrer bisher eine gewisse Anzahl Brotlaibe zu fordern hatte, werden diese in eine Getreideleistung umgewandelt, und zwar für jeden Laib Brot in ein Achtel Metzen Korn. Hatte der Lehrer auch ein anderes Gebäcke, als: Kolatschen, Osterbrote u. dgl. zu fordern, ist dasselbe in eine entsprechende Leistung an Weizen umzuwandeln; die Höhe des Quantums ist im Einverständnisse des Lehrers von dem Gemeindeausschuße festzustellen; im Falle des Nichteinverständnisses bestimmt das Quantum die Berufungsinstanz in Angelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde; einverständlich kann statt solchen kleineren Quantitäten Weizen oder an sonstigen Naturalien ein Geldbetrag dauernd bestimmt werden.

§. 3.

Der Lehrer dagegen hat eben soviel an Geld und Naturalien von der Gemeinde zu fordern, als er bisher von einzelnen Ansassen mit Berücksichtigung der im §. 2 normirten Umwandlungen zu Recht hatte.

Das Schulgeld und jene Naturalien, welche bisher nach der Anzahl der schulpflichtigen Kinder dem Lehrer zu leisten waren, werden in dem höchsten einjährigen Betrage fixirt, welcher in einem der letzten 5 Jahre zu entrichten war, wobei die als arm vom Schulgelde befreiten Kinder zuzurechnen und so anzusehen sind, als hätten sie das Schulgeld entrichtet.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Schullehrer. 1864.	§. 4. Die so fixirten Geldleistungen sind dem Lehrer aus der Gemeindecassa in monatlichen Decursivraten zu Ende jeden Monats gegen Quittung abzuführen. Der Zeitpunct der Abfuhr von Naturalien ist in jeder Gemeinde von dem Gemeindeausschuße im Einverständnisse des Schullehrers bleibend zu bestimmen. Bei Nichterzielung eines Einverständnisses entscheidet hierüber unter Berücksichtigung des Ortsgebrauches die Berufungsinstanz in Angelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinden. §. 5. Ueber die hiernach gegenüber der Gemeinde festgestellten und die sonstigen dem Schullehrer zuständigen Einkünfte mit Bezeichnung, ob dieselben vom Schul- oder Meßner- oder Chordienste herrühren, ist eine neue Fassion auszufertigen und der politischen Behörde zur Adjustirung vorzulegen. §. 6. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Staatsminister beauftragt. (Das Staatsministerial-Schreiben vom 29. November 1864, Zahl 7916, demgemäß die allerh. Sanction dieses Gesetzentwurfes laut allerh. Entschließung vom 18. November 1864 abgelehnt wurde, erscheint am Schluße der in der Session 1864 in Betreff der Schullehrer gefaßten Landtags-Beschlüße.)	
III. Versorgung dienstuntauglicher Lehrer, sowie ihrer Witwen und Waisen.	Hinsichtlich der Versorgung dienstuntauglicher Lehrer, dann der Witwen und Waisen wurde A) der Landesausschuß beauftragt, im Einvernehmen mit dem Directorium des für Mähren und Schlesien bestehenden Privatpensions-Institutes für Witwen und Waisen der Volksschullehrer mit Berücksichtigung der diesfälligen, mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1860, Z. 31.629, genehmigten Statuten und im Einvernehmen mit anderen dabei betheiligten Organen, in Erwägung zu ziehen, und an den Landtag in der nächsten Session bestimmte Anträge zu stellen:	
Verhandlung mit dem Privat-Pensions-Institute für Witwen und Waisen der Volksschullehrer	1. Ob und auf welche Art das erwähnte Institut mit allfälliger Anhandnahme der Trauungstaxen auch auf Versorgung dienstuntauglicher Lehrer auszudehnen wäre. 2. Ueber die Art der Erweiterung des Institutes auf sämmtliche Witwen und Waisen der Volksschullehrer Mährens, beziehungsweise des zwangsweisen Beitrittes sämmtlicher Volksschullehrer zu diesem Institute und Bestimmung angemessener Ruhegenüße der Lehrer, Pensionen ihrer Witwen und Erziehungsbeiträge der Waisen. 3. Ob und wie die nachträglich Beitretenden minder gut dotirten Lehrer bezüglich der Jahresabl[illegible]ungen im Sinne des §. 4 der Statuten, aus dem Landesfonde zu unterstüzen wären.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Schullehrer. 1864.	4. Auf welche Weise denjenigen Witwen, welche dermal keine Ansprüche auf den Pensionsfond haben, mit Entlastung der Gemeinden und beziehungsweise der Armeninstitute wenigstens in jenen Fällen, wo der verstorbene Schullehrer nicht mindestens 10 Jahre im letzten Schuldienstorte als Lehrer angestellt war, ihre bisherigen Genüße zu verschaffen wären.	
Vorschlag wegen Einführung von Trauungstaxen.	B) Der Landesausschuß hat zugleich in Erwägung zu ziehen, und in der nächsten Session Bericht zu erstatten, ob und inwieweit die Einführung von Trauungstaxen in Mähren unter den nachbezeichneten oder anderen Bestimmungen, als eine zweckmäßige und verhältnißmäßig ergiebige Quelle eines Fondes zur Versorgung dienstunfähiger Schullehrer, dann der Witwen und Waisen der Schullehrer entweder für sich oder in Verbindung mit dem erwähnten Pensionsinstitute bilden könnte. Diese Bestimmungen sind: 1. Von jeder im Lande vorkommenden Trauung ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses hat jedes Brautpaar eine Gebühr von Einem Gulden zum Zwecke der Versorgung von dienstunfähig gewordenen Volksschullehrern, dann von Witwen und Waisen der Volksschullehrer zu entrichten. 2. Von dem Erlage dieser Taxe sind nur jene Brautpaare befreit, welche die Ehe in einer Stadt schließen, in welcher entweder die Gemeinde selbst für die Versorgung solcher Lehrer, deren Witwen und Waisen durch ein daselbst bestehendes Pensionsnormale verpflichtet ist, oder in welcher ein landesfürstlich genehmigtes Pensionsinstitut für diese Personen schon besteht. Dabei muß jedoch wenigstens der Bräutigam das Heimatsrecht in dieser Gemeinde genießen. 3. Diese Taxe ist bei dem Gemeindevorstande des Ortes, bei welchem der Trauungsact in der Trauungsmatrik einzutragen ist, noch vor der Trauung zu erlegen und der Ausweis hierüber dem die Trauung vollziehenden Seelsorger beizubringen. 4. Diese Trauungstaxen sind von den betreffenden Gemeindevorstehern halbjährig im Juli und Jänner mittelst einer Consignation, welche von den einschlägigen Führern der Trauungsmatrik als vollständig zu bestätigen ist, bei dem Steueramte für den Landesfond abzuführen oder es hat der Gemeindevorstand dem Steueramte die Bestätigung des Matrikenführers, oder wenn deren für einen Ort mehrere bestimmt sind, von diesen beizubringen, daß in dem abgelaufenen Semester keine Trauung vollzogen wurde.	
IV. Ausbildung der Volksschullehrer	Ausbildung der Volksschullehrer. Indem der Landtag die Auseinandersetzungen des Schulcomités in dieser Beziehung zur Kenntniß nahm, sah er die Aufgabe des	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Schullehrer. 1864.	Schulausschußes, sich auch mit der Verbesserung der geistigen Lage der Volksschullehrer zu befassen, durch eben diese Darstellung für erledigt an.	
V. Präsentationsrecht der Lehrer.	Der Absatz über das Präsentations- und Ernennungsrecht der Lehrer erhielt durch das zwischenzeitig sanctionirte Gesetz, betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen, seine gesetzliche Lösung.	
Ablehnung der Allerh. Sanction des beschlossenen Gesetzentwurfes, betreffend das regelmäßige Eingehen des Schulgeldes und anderer Schuleinkünfte.	Zu Folge Staatsministerial-Schreibens vom 29. November 1864, Z. 7916, haben Se. k. k. apost. Majestät laut herabgelangter allerh. Entschließung vom 18. November 1864 dem — (obigen) — vom mähr. Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe (ad II.), betreffend die Regulirung der Einkünfte der Volksschullehrer, allerh. Ihre Sanction aus dem Grunde nicht zu ertheilen geruht, weil hiedurch dem künftigen Reichsgesetze, durch welches der Einfluß der Gemeinde auf die Volksschule geregelt werden soll, vorgegriffen wurde. Dieses Staatsministerial-Schreiben ist dem Landtage in der Sitzung am 24. November 1865 mitgetheilt worden. (Z. 650, ai. 1864.) Siehe: Schulgeld. (Z. 285, ai. 1868.)	
1868. Versorgung dienstuntauglicher Lehrer.	Ueber den vom mähr. Landesausschuße erstatteten Bericht, womit das Ergebniß der, in Folge der Landtagsbeschlüße vom 19. und 29. April 1864, Z. 333 und 403 L. H., bezüglich der Versorgung dienstuntauglicher Lehrer, dann der Witwen und Waisen von Volksschullehrern, mit der Direction des mähr. schles. Lehrer-, Witwen- und Waisen-Pensionsinstitutes in Brünn gepflogenen Verhandlungen dem Landtage vorgelegt wurde, hat dieser nach dem Antrage des Finanzausschußes beschlossen: „Es sei zur Erleichterung des Beitrittes minder besoldeter Lehrer Mährens in das Privatpensionsinstitut für Lehrerswitwen und Waisen in Brünn durch Bezahlung der entfallenden Aufnahms-, Ablösungs- und Stempelgebühren für 1869 ein Betrag von 1000 fl. aus dem Landesfonde dem Landesausschuße zur Verfügung zu stellen."	16. Sept. 1868, Z. 261.
1865. Unterstützungsquote und Erhöhung derselben.	Der Bericht des Landesausschußes vom 12. December 1865, Z. 18.376, betreffend die Vertheilung der zur besseren Dotirung der Volksschullehrer bewilligten 4000 fl. aus dem Landesfonde, wurde in der Sitzung am 18. December 1865 von dem Landtage zur Kenntniß genommen.	18. Dec. 1865, Z. 193.
	Zugleich wurde bei Berathung des Landesvoranschlages für 1866 am 19. December 1865, Rubrik VIII. 35, Post 13, „Unterstützung für Volksschullehrer" über Antrag des Herrn Dr. Adamczik als Berichterstatter, statt der einbezogenen Ziffer von 4000 fl. die Einstellung von 5000 fl. beschlossen.	19. Dec. 1865, Z. 196.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Schulpatronat,	siehe: Schulconcurrenzgesetz. siehe: Schulaufsicht, Gesetzentwurf hierüber.	
Schutz-Verein. 1863. Erhöhung der Subvention für den Schutzverein. Außerordentlicher Beitrag per 1000 fl. für diesen Verein.	Dem mähr. Schutzvereine zu Brünn für die verwahrloste Jugend ist die bisherige Subvention von 210 fl. auf jährliche 500 fl. von 1863 an, erhöht und für 1863 auch noch zur Anschaffung von Inventarsgegenständen ein für allemal ein Beitrag von 1000 fl. bewilliget, dagegen dessen Bitte um 1000 fl. zur Abtragung einer Schuld für den Scheuerbau zurückgewiesen worden. Der Landes-Ausschuß wurde mit dem Vollzuge dieser Beschlüße beauftragt.	23. März 1863, Z. 435.
Secundar-Aerzte extra statum,	deren Aufnahme bei der Krankenanstalt in Brünn; siehe: Brünner Krankenanstalt.	
Secundar-Aerzte. 1865. In der Landes-Irren-Anstalt.	Aus Anlaß der Berathung über die Ergebnisse der Enquet-Commission in der Landes-Irrenanstalt wurde vom Landtage auch beschlossen: „Bei künftig sich ergebenden Personalveränderungen beim ärztlichen Personale neben dem Director zwei Secundarärzte unter den, für den jetzigen Aushilfsarzt geltenden Bedingungen zu bestellen.“ Siehe: Irrenanstalt, Ergebnisse der Enquet-Commission.	5. Febr. 1864, Z. 394.
Sedlejsko (B. H. Olmütz).	um Abtrennung von Gemeindegrundstücken; siehe: Gemeindegrundabtrennungen.	
Sehraditz (B. H. Holleschau).	Eingabe der Gemeinde-Vorstände von Ober-Lhotta, Unter-Lhotta und Sehraditz, Amtsbezirk Wisowitz, um Zuweisung zur Ung. Broder Bezirkshauptmannschaft; siehe: Joslowitzer Bezirk und Gemeinden desselben wegen Zutheilung zu bestimmten Bezirkshauptmannschaften. (Z. 418, ai. 1868.)	
Seidenbau-Verein in Olmütz. 1866.	Ansuchen um Erfolgung einer Subvention. Nach dem übereinstimmenden Antrage des Landes-Ausschußes und des Finanz-Comités wurde dem mähr. Seidenbauverein in Olmütz aus Landesmitteln eine jährliche Subvention von 100 fl. bewilligt.	20. Dec. 1866, Z. 848.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Seidenbau-Verein in Troppau. 1865.	Ueber die Petition des österr. schles. Seidenbauvereines in Troppau um eine Subvention, wurde in der Sitzung am 6. Februar 1866 gegen den ablehnenden Bericht des Finanz-Comités und nach dem Antrage des Herrn Landtags-Abgeordneten Max Baron Rollsberg beschlossen, dem österr. schles. Seidenbauverein in Troppau eine jährliche Subvention von 100 fl. zu bewilligen.	6. Febr. 1866, Z. 428.
Seilern-Aspang Carl Max, Graf,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1863 bis 1867/I.	
Seilern-Aspang Jos. Maria, Graf,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1865 bis 1867/II. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/I.	
Serényi Alois, Graf,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1867/I.	
Serényi Gábor, Graf,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1867/II. Landesausschuß-Beisitzer; siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner. Landtags-Session 1861—1867/I. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/I.	
Serényi Gábor, Graf, Landtags-abgeordneter. 1861.	Antrag wegen Revindicirung des alten Landhauses; siehe: Landhaus (Z. 121, ai. 1861.) in Betreff der Förderung des Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsgeschäftes; siehe: Grundlasten und Servituten-Ablösung und Regulirung (Z. 122, ai. 1861 und Z. 196, ai. 1863).	
1863.	Antrag, womit der Entwurf einer Gemeindeordnung und einer Kreisverfassung für Mähren, sammt den Motiven hiezu, überreicht wird; siehe: Kreisverfassung. (Z. 95, ai. 1863.) wegen Baues von Cavallerie-Kasernen im Lande; siehe: Cavallerie-Kasernenbau. (Z. 117, ai. 1863 und Z. 243, ai. 1866.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Sérenyi Gábor, Graf, Landtagsabgeordneter. 1864.	Entwurf eines Gesetzes über Bezirksvertretungen; siehe: Bezirksvertretungen. (Z. 119/575, ai. 1864.)	
	Antrag auf Reactivirung des in der Session 1863 gewählten Ausschußes für den Bau von Cavallerie-Kasernen; siehe: Cavallerie-Kasernenbau. (Z. 144 539, ai. 1864.)	
	Antrag wegen Entwurfes eines Feldschutzgesetzes; siehe: Feldschutzgesetz. (Z. 250, ai. 1864.)	
Servituten-Ablösung und Regulirung,	siehe: Grundlasten und Servituten-Ablösung und Regulirung.	
Sicherheitsmaßregeln am flachen Lande. 1865.	Der Antrag des Herrn Prälaten Ernst Širek und Genossen in Betreff der Maßregeln zur Erzielung einer größeren Sicherheit der Person und des Eigenthums am flachen Lande wurde am 23. Jänner 1866 dem Landtage mitgetheilt, am 29. Jänner 1866 vom Herrn Antragsteller begründet und vom Landtage einem Ausschuße von 9 Mitgliedern, wovon je drei durch jede Curie aus dem Landtage zu wählen sind, zur Vorberathung zugewiesen.	29. Jänn. 1866, Z. 372.
	In der Sitzung am 10. Februar 1866 sind die Anträge dieses Landtags-Ausschußes dahin angenommen worden:	
	Die k. k. Regierung werde ersucht:	
	1. Einen Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen, welcher die geeigneten Bestimmungen enthält, um der im Lande zunehmenden Unsicherheit der Person und des Eigenthums wirksam zu steuern und den Zustand der öffentlichen Sicherheit zu befestigen.	10. Febr. 1866, Z. 485.
	2. Die k. k. Regierung wolle in Würdigung dieser bedauerlichen Sachlage, die gesetzlichen Vorschriften, welche zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassen worden sind, mit voller Strenge in Anwendung bringen.	
1866. Regierungs-Vorlage, betreffend den Sicherheitsdienst auf dem flachen Lande.	In der Landtags-Session 1866 wurde die von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter in der Sitzung am 11. December 1866 eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend den Sicherheitsdienst auf dem flachen Lande, einem Ausschuße von 9 Mitgliedern zur Berichterstattung zugewiesen.	11. Dec. 1866, Z. 758.
Ablehnung des Gesetzentwurfes betreffend den Sicherheitsdienst am flachen Lande.	Nach dem Antrage dieses Landtags-Ausschußes ist vom Landtage in der Sitzung am 22. December 1866 beschlossen worden:	22. Dec. 1866, Z. 880.
	1. In Erwägung, daß durch die Einführung der Regierungsvorlage, betreffend den Sicherheitsdienst auf dem flachen Lande, als Landesgesetz, der allgemeinen Sicherheit am Lande nur unwesentlich aufgeholfen würde, die hiedurch den Gemeinden aufzubürdenden Opfer in keinem Verhältnisse zu den daraus zu erzielenden Vortheilen stehen, daß eine Besserung der Sicherheitsverhältnisse im Lande nicht	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Sicherheits-maßregeln am flachen Lande. 1866.	von einer Reorganisirung des Communalwachmänner-Instituts allein, sondern in Verbindung mit demselben von der Einführung und Organisirung von Sicherheitsorganen für ganze Bezirke zu erwarten steht, welche die Bezirksvertretungen einzusetzen berufen sein werden; in weiterer Erwägung, daß die Regierungsvorlage sich in mehreren Stellen auf das Institut der Bezirksvertretungen bei Durchführung derselben beruft und dieselben voraussetzt, geht der Landtag bis zur Einführung der Bezirksvertretungen über die Regierungsvorlage, betreffend die Regelung des Sicherheitsdienstes am Lande, zur Tagesordnung über.	
Ersuchen an die Regierung zur strengen Handhabung des öffentlichen Sicherheitsdienstes.	2. Die Regierung sei zu ersuchen, um eine größere Sicherheit auf dem flachen Lande zu erzielen, ehe noch ein besonderes Gesetz dießfalls erlassen wird, alle zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bestehenden Vorschriften mit aller Strenge zu handhaben.	
Erlassung einer Instruction für die Gemeindevorsteher über die Handhabung der Local-Polizei.	3. Die Regierung sei weiter zu ersuchen, im Einverständniß mit dem Landes-Ausschuße eine umfassende Instruction für die Gemeindevorsteher zu erlassen, in welcher sämmtliche über die Art und Weise der Handhabung der Local-Polizei erlassenen Vorschriften zusammengestellt sind. Von Seite der k. k. Statthalterei ist auch im Einverständnisse mit dem mährischen Landes-Ausschuße (Z. 9098, ai. 1868) eine Instruction für die Gemeinde-Vorstände zur Hintanhaltung des Bettel- und Vagabunden-Wesens erlassen und diese vereinbarte Instruction durch das Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt kundgemacht worden. Auch sind nach der Eröffnung des k. k. m. Statthalterei-Präsidiums vom 23. Mai 1868, Z. 1991 Pr., (L. A. Z. 10.668) die k. k. Bezirksvorsteher angewiesen worden, die Abstellung der bestehenden Uebelstände bei Hintanhaltung des Bettel- und Vagabunden-Wesens ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, die Gemeinde-Vorstände bei der Durchführung ihrer diesfälligen Obliegenheiten kräftigst zu unterstützen, sie zu einem umsichtigen Zusammenwirken anzuleiten und alle zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel anzuwenden, damit der beabsichtigte Zweck durch die eifrige und ausdauernde Thätigkeit aller berufenen Organe erreicht werde. Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1868. IV. Stück.	
Sicherung des Landes-Vermögens 1868.	aus Anlaß der preußischen Invasion im Jahre 1866. Bei der Berathung über den Rechnungsabschluß des Landesfondes für 1866 sind die vom Landesausschuß-Präsidium getroffenen Verfügungen zur Sicherung des Landesvermögens aus Anlaß der preußischen Invasion im Jahre 1866 und die diesfalls veranlaßte Ab-	18. Sept. 1868, Z. 252.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Sicherung des Landes-Vermögens. 1868.	sendung der Cassen und der Prätiosen-Pfänder, so wie der wichtigsten Archivalien nach Graz als entsprechend und anerkennenswerth bezeichnet worden. Siehe: Landesfond, Rechnungsabschluß für 1866.	
Siechenfond der Brünner Siechenanstalt. 1864. Trennung des Siechen-Fondes vom Brünner Kranken-Fonde.	In Betreff der vom Landes-Ausschuße auf Grund gepflogenen Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Brünn gestellten Anträge über die Trennung des Brünner Siechenfondes vom Brünner Krankenfonde wurde nach der Berichterstattung durch den Finanz-Ausschuß vom Landtage in der Sitzung am 4. Mai 1864 beschlossen: I. Die aus Anlaß der Trennung des Siechenfondes vom Brünner Krankenfonde von dem Landes-Ausschuße getroffenen Verfügungen werden zur Kenntniß genommen und genehmigt. II. Die von dem Brünner Gemeindeausschuße überreichte Petition vom 18. November 1863, Z. 15.288, um Zuweisung und Ueberlassung der ganzen Summe der in Gemäßheit des Hofkanzleidecretes vom 24. December 1834, Z. 32.057, für die Krankenanstalt in Brünn abzuführenden Verlassenschaftsgebühren an die Brünner Siechenanstalt, werde zurückgewiesen. III. Es wird genehmigt, daß, wenn sich die Gemeinde Brünn damit zufriedenstellt, und auf alle ihre allfälligen weiteren Ansprüche in Angelegenheit des Siechenfondes Verzicht leistet: 1. der sogenannte Lazarethfond in der Höhe von . 4050 fl. öst. W. aus der Barschaft des Brünner Krankenfondes ausgeschieden und der Brünner Siechenanstalt zu Handen des Gemeinderathes erfolgt werde; 2. daß von dem, bei dem Brünner Krankenfonde gebildeten sog. Reservefonde per . . . . . 29.000 fl. in National-Anlehens-Obligationen der Brünner Siechenanstalt zu Handen des Gemeinderathes drei Zehntheile des obigen Betrages, somit ein Nominalbetrag von . . . . 8700 fl. in National-Anlehens-Obligationen aus dem genannten Krankenfonde erfolgt werden; 3. daß von dem an den Brünner Krankenfond aus den Interessen des m. st. Ersparungsfondes jährlich einfließenden Beitrage per . . . . . 2915 fl. 61½ kr. öst. W. der Brünner Siechenanstalt die bisherige jährliche Tangente von Dreizehntel mit . . . . . 874 fl. 68 kr. öst. W. auch fernerhin überlassen wird und endlich 4. der Brünner Siechenanstalt auch fernerhin die bisherige jährliche Tangente von Dreizehntel der von den in Brünn vorkommenden 100 fl. betragenden oder übersteigenden Verlassenschaften, eingehobenen ½% Gebühr zugewendet werde. IV. Der Landes-Ausschuß ist anzugehen, den nochmaligen Versuch zu machen, mit dem Brünner Gemeinderathe dieses Uebereinkommen	4. Mai 1864, Z. 455.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Siechenfond der Brünner Siechenanstalt. 1864.	zu Stande zu bringen, und wenn dieser letztere demselben nicht beitritt, die sub III. 3 und 4 erwähnten prov. Verfügungen einzustellen und dem Brünner Siechenfonde die prov. Bezüge in Zukunft nicht mehr zufließen zu lassen.	
Siechenfond der Iglauer Siechenanstalt.	Theilung des Vermögens der Krankenanstalt mit der Siechenanstalt in Iglau; siehe: Iglau, Stadt, Theilung des Vermögens der Krankenanstalt mit der Siechenanstalt dort. (Z. 329, ai. 1867.)	
Siegel Dominik,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1866 bis 1867/I.	
Sitka Jakob, Dr.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1863. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1861—1863.	
Sitzungs-Berichte des m. Landes-Ausschußes	und deren Vertheilung an die Landtagsmitglieder. Bei der Berathung über den Landesfondsvoranschlag für das Jahr 1865 wurde zwar der Antrag auf Drucklegung der Sitzungsprotokolle des Landesausschußes und deren Zusendung an die Landtagsmitglieder abgelehnt. In Folge des hiebei jedoch von mehreren Landtagsmitgliedern ausgesprochenen Wunsches, daß ihnen Abdrücke der Landesausschuß-Sitzungsprotokolle zur Disposition gestellt werden möchten, hat das Präsidium des mährischen Landesausschußes die Verfügung getroffen, daß von den, in Gemäßheit des §. 37 der Instruction für den Landesausschuß durch die Landeszeitungen in beiden Landessprachen veröffentlichten Sitzungsberichten des Landesausschußes, eine angemessene Anzahl von Abdrücken besorgt werde, die zugleich mit dem Rechenschaftsberichte den Landtagsmitgliedern zuzumitteln seien; siehe: Rechenschaftsbericht für die Zeit vom 1. Jänner 1864 bis Ende September 1865.	
Sitzungs-Protokolle des mähr. Landes-Ausschußes,	siehe: Landesausschuß, Instruction für denselben. siehe: Sitzungs-Berichte des m. Landesausschußes.	
Sirek Ernst, Prälat,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1864 bis 1867/I.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Sirek Ernst, Prälat, Landtagsabgeordneter. 1865.	Antrag wegen Erwirkung von Maßregeln zur Erzielung einer größeren Sicherheit der Person und des Eigenthums am flachen Lande; siehe: Sicherheitsmaßregeln am flachen Lande. (Z. 372/485, ai. 1865.)	
Skalitzky Franziska, Registraturs-Directors-Witwe.	Gesuch um eine Gnadengabe für ihre Tochter Adelheid; siehe: Gnadengaben.	
1867/I. Nachsicht des hinter dem verstorbenen Registraturs-Director Franz Skalitzky aushaftenden Gehalts- und Invasionsvorschußes.	Ueber das Einschreiten der Witwe Franziska Skalitzky um Nachsicht des ihr aufgetragenen Ersatzes, eines ihrem Gatten im Monate Juli 1866 anläßlich der preußischen Invasion ertheilten einvierteljährigen Gehaltsvorschußes von 350 fl. öst. W. hat der Landtag nach dem Antrage und Berichte des mähr. Landesausschußes vom 22. Februar 1867, Z. 2552 in seiner Sitzung am 26. Februar 1867 beschlossen: „Die Abschreibung des hinter der Witwe Franziska Skalitzky zum Ersatze aushaftenden Betrages von 350 fl. als des, ihrem verstorbenen Gatten Franz Skalitzky seiner Zeit erfolgten vierteljährigen Invasions- und Gehaltsvorschußes zu bewilligen."	26. Febr. 1867, Z. 129.
Skalitz (B. H. Kromau).	um Abtrennung von Gemeindegrundstücken; siehe: Gemeinde-Grundabtrennungen.	
Skene Alfred,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses Landtags-Session 1861—1868.	
Skene Alfred, Landtagsabgeordneter. 1864.	Antrag, wegen Vorlage positiver Vorschläge über das Communications- und Eisenbahnwesen mit Benützung der vorhandenen Vorarbeiten. (Z. 98, ai. 1864.)	
1866.	Antrag in Betreff der Förderung des Baues von Eisenbahnen von Seite des Landes; siehe: Eisenbahnbau. (Z. 693, ai. 1866.)	
1864.	Interpellation in Betreff des Aufenthaltes der mährischen Landesausschuß-Beisitzer in Brünn; siehe: Interpellationen, 1864. (Z. 380, ai. 1864.) Interpellation wegen Durchführung des §. 15 der Landes-Ordnung hinsichtlich des Aufenthaltes der Landesausschußbeisitzer in Brünn; siehe: Interpellationen, 1864. (Z. 517, ai. 1864.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Skene Alfred, Landtags-abgeordneter. 1866.	Interpellation wegen des, vom mährischen Landesausschuße beim Vorrücken der preußischen Armee gefaßten Beschlußes, seine Thätigkeit zu vertagen; siehe: Interpellationen, 1866. (Zahl 665, ai. 1866.)	
Skontrirung	der Landescassen; siehe: Landesausschuß, Instruction für denselben, §. 10.	
Skopalik Franz,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868.	
	Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1868.	
Skopalik Franz, Landtags-abgeordneter. 1861.	Antrag auf Commassirung der Gründe und behufs dessen auf Erleichterung der Grundzerstückungen; siehe: Grundzerstückung und Zusammenlegung von Grundstücken. (Zahl 132, ai. 1861, Zahl 60, ai. 1863.)	
1864.	Antrag, wegen Wiederaufnahme der Arbeiten in Betreff der Grundtheilung und Commassirung; siehe: Grundzerstückung. (Z. 233/595, ai. 1864.)	
1865.	Antrag auf Reactivirung des Ausschußes für Commassation und Grundtheilung; siehe: Grundzerstückung. (Z. 513/119, ai. 1865.	
1866.	Antrag auf Reactivirung des Comités für Commassirung und Theilung der Grundstücke; siehe: Grundzerstückung. (Z. 720, ai. 1866, Z. 176, ai. 1868.)	
Skrbensky Otto, Freih.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/II. bis 1868.	
Slawikowitzer Monument	und dessen Ueberwachung; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1865. (Z. 444, ai. 1864.)	
Smita Alois, Dr.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1866.	
Sobotowitz (B. H. Auspitz).	um Abtrennung von Gemeindegrundstücken; siehe: Gemeindegrund-Abtrennungen.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Soehle (W. H. Neutitschein). **1864.**	Zur Bestreitung von Schulbaukosten ist der Gemeinde Söhle die Aufnahme eines ihre jährliche Einnahme übersteigenden Darlehens von 1000 fl. bewilligt und die Einholung der allerh. Sanction beschlossen worden. Mit der allerh. Entschließung vom 4. Juni 1864 ist die kaiserliche Genehmigung erfolgt.	22. April 1864, Z. 359.
Solarjahr. 1863. Einführung des Solar-Jahres als Rechnungsjahr für den Landeshaushalt.	In der Landtagssitzung am 19. Februar 1863 wurde von Sr. Excell. dem Herrn Statthalter die Regierungsvorlage, wegen Einführung des Solarjahres als Rechnungsjahres für den Landeshaushalt eingebracht und als mit der Frage des Landesvoranschlags in unmittelbarer Verbindung stehend, dem Finanzausschuße zugewiesen. Nach den Anträgen des Finanzausschußes wurde vom Landtage in der Sitzung am 11. März 1863 beschlossen: I. Das Solarjahr wird im Landeshaushalte als Rechnungsjahr eingeführt, und es hat das nächste Rechnungsjahr am 1. November 1863 zu beginnen und mit Ende December 1864 zu endigen. II. Der Landesausschuß hat mit der größtmöglichen Beschleunigung das Landespräliminar für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten December 1864 zu verfassen, und noch im Laufe dieser Session (1863) vorzulegen. III. Der bestehende Finanzausschuß wird zur Vorberathung des Landespräliminars für 1864, zur Berichterstattung hierüber und zur Antragstellung wegen Ausschreibung der, im nächsten Verwaltungsjahre einzugehenden Landeszuschläge ermächtigt und der Landesausschuß wird beauftragt, den Präliminarentwurf für das Verwaltungsjahr 1864 mit Umgehung der Drucklegung im Wege des Präsidiums unmittelbar dem Finanzausschuße zuzumitteln.	11. März 1863, Z. 417.
Specialcredit	für Voreinleitungen im Eisenbahn- und Straßenwesen durch den Landesausschuß; siehe: Straßen- und Communicationswesen. (Z. 496, ai. 1864.)	
Spiegel Ferdinand, Graf,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I.	
Spitalskosten-Rückersatz in Iglau,	siehe: Iglau, Stadt, Spitalskosten-Rückersatz. (Z. 290, ai. 1864.)	
Sprachen-Gleichberechtigung,	siehe: Petitionen wegen Gleichberechtigung beider Landessprachen in Mähren. (Z. 552, ai. 1864.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Irom Franz, Dr.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1867/I. 1868.	
	Landesausschußbeisitzer; siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1861—1867/I.	
Irom Franz, Dr., Landtagsabgeordneter. **1861.**	Antrag wegen Rectificirung des Grundsteuerkatasters, besonders hinsichtlich der Grungertragsschätzung; siehe: Rectificirung des Grundsteuerkatasters. (Z. 139, ai. 1861, Z. 232, ai. 1863.)	
	wegen Regulirung der Flüße, und Erlassung eines Gesetzes über Wasserbenützung; siehe: Regulirung der Flüße Mährens. (Z. 140, ai. 1861, Z. 484, ai. 1863.)	
	wegen Revision des Jagdgesetzes; siehe: Jagdgesetz. (Z. 141, ai. 1861, Z. 151, ai. 1863.)	
Staatsobligationen in CM. und deren Convertirung in solche zu 5% in öst. Währ. 1864.	In Verfolg der Berathungen über den Landesfondsvoranschlag für 1865 wurde der Landesausschuß beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zum Behufe der leichteren Uebersicht in der Gebahrung und zum Zwecke einer vortheilhaften Verzinsung zu empfehlen wäre, sämmtliche im Besitze des Landesvermögens befindliche Obligationen in Conventionsmünze, welche dermal verschieden verzinset werden, in 5percent. Staatsobligationen in österreichischer Währung zu verwandeln, und über die Durchführung dieser Umwandlung in der nächsten Session Vorschläge zu unterbreiten. Siehe: Landesfond, Voranschlag für 1865.	12. Mai 1864, Z. 444.
Staatsschuldverschreibungen und Verkauf derselben Seitens der Gemeinden,	siehe: Verkauf von Staatsschuld-Verschreibungen Seitens der Gemeinden.	
Stahl Joseph Baron,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1863 bis 1864.	
Stanowischt (B. H. Brünn). 1865.	Ueber das Ansuchen der Gemeinde Stanowischt wegen Bewilligung einer Umlage auf die directen Steuern, wurde beschlossen: Der Gemeinde Stanowischt, des politischen Amtsbezirkes Eibenschitz, auf 4 Jahre die Bewilligung einer Umlage zu der directen Steuerschuldigkeit im Sinne des Schulconcurrenzgesetzes, und zwar von 100 % in den Jahren 1866 bis 1868 und von 50 % im Jahre 1869 zu den erwähnten Schulbaukosten in der Höhe von	15. Febr. 1866, Z. 516.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Stanowischt (B. H. Brünn). 1865.	2331 fl. 92¾ kr. zu ertheilen und die allerh. Sanction für diese Umlage zu erwirken. Mit der allerh. Entschließung vom 28. März 1866 erfolgte die kaiserliche Genehmigung dieses Landtags-Beschlußes. (Z. 6076 L. A., ai. 1866.)	
Statistisches Centralarchiv in Wien,	siehe: Centralarchiv für Statistik, Gesetzgebung und Verwaltung in Wien.	
Statut	der Landes-Irrenanstalt; siehe: Irrenanstalt, Statut und Bau. (Z. 492, ai. 1863.)	
Statute,	besondere, für Stadtgemeinden; siehe: Gemeindestatut.	
Statute	für die Landesanstalten; siehe: Landes-Krankenanstalten (in Brünn und Olmütz), Statute derselben; siehe: Findel- und Gebäranstalt in Brünn, Statut derselben; siehe: Zwangsarbeitsanstalt, Statut derselben.	
Steinbrecher Bruno, Dr.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1866 bis 1868.	
Steinbrecher Bruno, Dr., Landtags-abgeordneter. 1867/I.	Interpellation in Betreff der Wahlberechtigung der Dignitäre des Olmützer Metropolitancapitels; siehe: Interpellation, 1867/I. (Z. 106, ai. 1867.)	
Steinbrecher Franz,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861/I. bis 1868.	
Steinbrecher Johann, Mühlbesitzer in Mödritz.	Rückerstattung von 8137 fl. 50 kr. an ihn, anläßlich der Herstellung und Erhaltung der Prisenitzer Wehre; siehe: Zwittawa-Regulirungskosten. (Z. 568, ai. 1863.)	
Steinkohlen-aufschlag	der Stadtgemeinde der Landeshauptstadt Brünn; siehe: Steinkohlen-Aufschlag. (Z. 570, ai. 1863.)	
Sternbach Ferdinand, Freih.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1863.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Sternberg, Stadt (B. H. Sternberg).	Uebernahme der dortigen Unterrealschule als Landesanstalt; siehe: Subventionen für Unterrealschulen. (Z. 516, ai. 1864.)	
Sternhof (B. H. Auspitz).	um Abtrennung von Gemeindegrundstücken; siehe: Gemeindegrund-Abtrennungen.	
Steuereinhebung.	Interpellation des Landtagsabgeordneten Herrn Dr. Carl Giskra und Genossen, in Betreff der factischen Steuereinhebung für 1866, siehe: Interpellationen, 1865. (Z. 247, ai. 1865.)	
Steuerfreiheit bei Neu- und Umbauten. 1864.	Ueber die Petition der Gemeinderepräsentanz der Stadt Znaim, um Erwirkung eines Gesetzes wegen gleichmäßiger Gewährung der Steuerfreiheit bei Neu- und Umbauten, wurde, mit Rücksicht auf die, beim Reichsrathe als Regierungsvorlage eingebrachte Norm über die Gebäudesteuer, worin dieser Gegenstand seine Erledigung findet, — zur Tagesordnung übergangen.	31. März 1864, Z. 218.
1866. Antrag auf Ausdehnung der Steuerfreiheit in Betreff der Hauszins- und Hausclassen-Steuer auf eine längere Zeit.	Der Antrag des Abgeordneten Johann Fux und Genossen, der h. Landtag wolle beschließen: „Es sei der hohen Regierung der Wunsch auszusprechen, daß sie im verfassungsmäßigen Wege die Ausdehnung der Steuerfreiheit (in Betreff der Hauszins- und Hausclassensteuer) auf eine längere Zeit, als im §. 2 des Gesetzes vom 16. August 1865, R. G. Bl. Nr. 74, vorgesehen ist, veranlasse" — wurde in der Sitzung am 14. December 1866 eingebracht und zur verfassungsmäßigen Behandlung bestimmt. Bei dem Schluße der Session am 22. December 1866 kam jedoch dieser Antrag nicht mehr zur Begründung.	14. Dec. 1866, Z. 798.
Steuern und Gaben	und deren Einstellung in den Voranschlag; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1865, ad Post 17. (Z. 444, ai. 1864.	
Steuer	für das Halten von Hunden; siehe: Brünn, Kremsier, Olmütz, und Einführung der Hundesteuer in diesen Städten.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Steuer-Ueberschuß-Fonde.	Der von dem Herrn Landtagsabgeordneten Alois Kleveta und Genossen gestellte Antrag, betreffend die Verwaltung der Steuerüberschußfonde, wurde in der Sitzung am 4. Februar 1863 dem Comité für die Contributionsfonde zur Berichterstattung überwiesen; siehe: Contributionsfonde.	4. Febr. 1863, Z. 191.
Stiepanek Joseph,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1864.	
Stillfried Philipp, Frh.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1867/I.	
Stix Antonie, Leihamts-dieners-witwe.	um Erziehungsbeiträge für ihre Kinder Wilhelmine, Hedwig und Martin; siehe: Erziehungsbeiträge. (Z. 883, ai. 1866.) siehe: Leihamt, Voranschlagüberschreitung im Jahre 1866.	
Stockau Friedrich, Graf,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/II. bis 1868. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1868.	
Stolz Dominik, Med. Dr.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1866.	
Stolz Dominik, Med. Dr., Landtags-abgeordneter. 1865.	Interpellation wegen Vornahme der Berathung der Propinationsangelegenheit durch den Landtag; siehe: Interpellationen, 1865. (Z. 246, ai. 1865.)	
1866.	Antrag auf baldige Vorlage der Propinationsfrage zur Beschlußfassung des Landtages; siehe: Anträge, selbstständig gestellt, 1866. (Z. 671, ai. 1866.) siehe: Propination.	
Strafanstalt in Wall. Meseritsch.	Rückerstattung des Vorschußes für die, in der Strafanstalt zu Wall. Meseritsch verpflegten weiblichen Corrigenden; siehe: Rückerstattung des Vorschußes für die, in der Strafanstalt zu Wall. Meseritsch verpflegten weiblichen Corrigenden. (Z. 859, ai. 1866.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Straka Anton	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1867/II.	
Straka Anton Landtags-abgeordneter. 1864.	Interpellation in Angelegenheit der Verpachtung der Jagdbarkeit auf Gemeindegründen und wegen Ertheilung von Waffenpässen; siehe: Interpellationen, 1864. (Z. 243, ai. 1864.)	
1865.	Interpellation, wegen Vidirung der Interessenquittungen, hinsichtlich der, den Contributionsfonds-Vorschußcassen gehörigen Pamätken durch die k. k. Bezirksämter; siehe: Interpellationen, 1855. (Z. 415, ai. 1865.)	
Straßen- und Communicationswesen. 1861.	Der von dem Herrn Landtags-Abgeordneten Joseph Wurm und Genossen in der Landtags-Session 1861 gestellte Antrag auf Anlegung und Erhaltung der Commerzial- und Bezirksstraßen, so wie auf Erlassung eines Gesetzes hierüber und um Erhebung der Commerzialstraßen zu Landesstraßen und der Verbindungsstraßen zu Bezirksstraßen (Z. 135) wurde an den Landes-Ausschuß geleitet.	20. April 1861, Z. 135.
1863.	Vom Landes-Ausschuße ist über die, bezüglich des Communicationswesens gemachten Vorarbeiten, dem Landtage ein umfassender Bericht erstattet worden. Dieser Bericht ist in der Landtagssitzung am 23. Jänner 1863 einem besonderen Ausschuße für das Communicationswesen zugewiesen worden.	23. Jänn. 1863, Z. 38.
	Auf Grund des von diesem (dem Communications-Ausschuße) erstatteten diesfallsigen Berichtes ist vom Landtage in der Sitzung am 28. März 1863 beschlossen worden:	28. März 1863, Z. 571.
	I. Der Bericht des Landes-Ausschußes (Z. 38 L. H.) über die von ihm gemachten Vorarbeiten in Betreff des Communicationswesens wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.	
Enquête-Commission über das Communications- und Straßenwesen.	II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt zur Vervollständigung der von ihm gemachten Vorarbeiten über das Communicationswesen, namentlich in der Richtung, der vom Communications-Ausschuße empfohlenen Eisenbahnlinien (I. Znaim—Brünn, II. Brünn—Prerau, III. Brünn—Proßnitz—Olmütz—Sternberg, IV. Hohenstadt—Neusse, V. Weiskirchen—Silein, VI. Iglau—Eibenschitz) nnd der festzustellenden Landesstraßen, sowie des Communicationsnetzes überhaupt die Bildung einer Enquête-Commission zu veranlassen.	
	III. Dieser Enquête sind außer den schon vorhandenen Vorarbeiten und Acten, insbesondere auch die nachstehend angeführten Petitionen zur Benützung und Berücksichtigung zuzuweisen.	
	IV. Der Landes-Ausschuß hat hierüber in der nächsten Landtags-Session Bericht zu erstatten.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Straßen- und Communicationswesen. 1863. Petition der Stadt Iglau wegen Concessionirung der Eisenbahnlinie Wien—Iglau—Kolin.	V. Die Petition der Stadt Iglau (um Verwendung bei dem k. k. Handels-Ministerium wegen baldiger Concessionirung der Eisenbahnlinie von Wien über Iglau nach Kolin) sei dem k. k. Handels-Ministerium zur Berücksichtigung, und	
Petition der Stadt Trebitsch wegen Einbeziehung in die Eisenbahnlinie Znaim—Iglau—Kolin.	VI. die Petition der Stadtrepräsentanz von Trebitsch (um Befürwortung ihres Gesuches an das k. k. Handels-Ministerium, damit bei dem Baue der, im Project befindlichen Eisenbahn von Groß-Enzersdorf über Znaim und Iglau nach Kolin, die Stadt Trebitsch mit einem Bahnhofe bedacht werde), dem k. k. Handels-Ministerium zur allenfälligen Würdigung zu übermitteln.	
	Die im Absatze III. dieses Beschlußes berührten Petitionen sind folgende:	
Petition der Olmützer Handels- und Gewerbekammer und mehrerer Städte betreffend den Bau der mähr. Central-Eisenbahn.	1. Die Petition der Handels- und Gewerbekammer von Olmütz und der Stadtgemeinden von Olmütz, Proßnitz, Wischau, Kromau und Austerlitz, sämmtlich den Bau und die Subventionirung einer sogenannten mährischen Centralbahn betreffend, wodurch die Städte Brünn und Znaim einerseits und Proßnitz, Olmütz und Sternberg andererseits, in eine directe Eisenbahn-Verbindung gebracht werden sollen.	
	2. Die Petition der Gemeinden des Altstädter Bezirkes, wegen Uebernahme des Ausbaues der unvollendeten Altstadt—Spieglitzer Thalstraße aus Landesmitteln.	
	3. Die Petition der Gemeinden des Schildberger Bezirkes wegen Uebernahme des Baues der Schildberg—Landskroner Straße aus Landesmitteln.	
	4. Die Petition mehrerer Gemeinden in der Umgebung von Zöptau, worin das Ansuchen gestellt wird, daß die Ullersdorf—Wiesenberger und Marschendorf—Zöptauer Bezirksstraßen zu Landesstraßen erhoben werden.	
1864.	Der vom Landes-Ausschuße hinsichtlich der obigen Beschlußpuncte (Z. 571, ai. 1863) erstattete Bericht (Z. 181, ai. 1864) wurde an den, in Folge eines in der Landtags-Session 1864 gestellten, und die Vorlage positiver Vorschläge über das Communicationswesen betreffenden Antrages des Herrn Abgeordneten Alfred Skene und Genossen (Z. 98, ai. 1864) erwählten Communicationsausschuß zugleich mit dem eben bezogenen Antrage des Herrn Alfred Skene zugewiesen.	31. März 1864, Z. 181.
	Auf Grund des Berichtes dieses Communicationsausschußes hierüber ist vom Landtage in der Sitzung am 13. Mai 1864 beschlossen worden:	13. Mai 1864, Z. 496.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Straßen- und Communicationswesen. **1864.** Bewilligung eines Specialcredites für die Vorarbeiten für den Eisenbahnbau und das Straßennetz.	I. Zum Behufe der nöthigen Vorarbeiten, Erhebungen und Kostenüberschläge der Bahnstrecken des mähr. Eisenbahnnetzes durch selbstständige und unabhängige Ingenieurs und zum Behufe der Ausarbeitung eines selbstständigen Straßennetzes, wird dem Landes-Ausschuße ein Specialcredit von 15.000 fl. bewilligt.	
Beiziehung sachkundiger Experten zu den Eisenbahnbau-Berathungen.	II. Der Landes-Ausschuß wird mit der Durchführung dieses Beschlußes beauftragt, und er hat zu den diesfälligen Berathungen sachkundige Experte in und außer dem Hause beizuziehen.	
1865.	Ueber die Vorlage des Landes-Ausschußes, betreffend die Verwendung des Restbetrages, bestehend in 1000 fl. österr. Währ., von der für 1865 bewilligten Quote zu Vorarbeiten für das Communicationswesen per 15.000 fl. für die gleichen Arbeiten der Brünn—Hradisch—Trentschiner Eisenbahnlinie, wurde in der Sitzung am 13. Februar 1866 nach dem Antrage des Landtagscomités für das Communicationswesen beschlossen:	13. Febr. 1866, Z. 496.
Zutheilung von 1000 fl. für Vorstudien der Eisenbahnlinie Hradisch—Trentschin.	1. Es sei der Restbetrag von 1000 fl. öst. W., welcher aus dem, zum Behufe der Vorarbeiten, Erhebungen und Kosten-Ueberschläge für die, in der vorjährigen Session (1864) beantragten Eisenbahnstrecken dem Landes-Ausschuße bewilligten und ins Budget für 1865 eingestellten Specialcredite von 15.000 fl. öst. W. erübrigt, und zur Verausgabung in Evidenz gehalten wurde, zum Zwecke von Vorstudien für die Bahnlinie Hradisch—Trentschin zu verwenden. 2. Die bewilligte Summe von 1000 fl. öst. W. sei dem von Herrn Amédée Demarteau repräsentirten Tracirungs-Comité zuzusichern, jedoch erst dann auszuzahlen, bis dieses Comité eine Copie des vollständig ausgearbeiteten Operates der Eisenbahnlinie Brünn—Hradisch—Trentschin dem Landes-Ausschuße ins Eigenthum übergeben haben wird. Ferner wurde in der Sitzung am 13. Februar 1866 über die Vorlage des Landes-Ausschußes, betreffend das Communicationswesen im Lande, nach dem Antrage des Landtags-Ausschußes für das Communicationswesen beschlossen:	
Eisenbahnnetz vom Landtage als entsprechend anerkannt.	I. a) Das empfohlene Eisenbahnnetz, als den Interessen des Landes entsprechend, anzuerkennen. Dieses empfohlene Eisenbahnnetz begreift nach dem Berichte: eine Eisenbahn von Brünn nach Iglau und zwar als Abzweigung aus der Station Kromau der projectirten Linie Brünn—Znaim;	13. Febr. 1866, Z. 497.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Straßen- und Communicationswesen. 1865.	die directe Linie von Brünn nach Olmütz und Sternberg mit einer Abzweigung aus einer Station nach Prerau; die Linie von Hohenstadt an die preußische Grenze zum Anschluß an die Glatzer Eisenbahn; eine Eisenbahn von Brünn über Ung. Hradisch nach Trentschin zum Anschluße an die projectirte Waagbahn. b) Seine Geneigtheit auszusprechen, den Ausbau des projectirten Eisenbahnnetzes zu unterstützen. c) Sich vorzubehalten, von Fall zu Fall die Höhe und die Art dieser Unterstützung zu bestimmen.	
Geneigtheit zur Unterstützung bei Ausbau des projectirten Eisenbahnnetzes.		
Anempfehlung der Concessions-Werber der projectirten Bahnen bei der Regierung.	II. Den Landes-Ausschuß zu ermächtigen, Gesuche von Concessionswerbern, welche sich auf die projectirten Bahnen beziehen, bei der k. k. Regierung zu befürworten.	
Schritte zur Durchführung des Anschlußes der Glatz—Mittelwalde Eisenbahn in der Station Hohenstadt.	III. Endlich den Landes-Ausschuß zu beauftragen, energisch und schleunigst die nöthigen Schritte einzuleiten, daß der Anschluß der Glatz—Mittelwalder Eisenbahn in Mähren in der Station Hohenstadt bewerkstelligt werde. (Die weiteren, in Eisenbahnbau-Angelegenheiten gefaßten Landtags-Beschlüße hinsichtlich des Eisenbahnnetzes aus den späteren Sessionen; siehe: Eisenbahnbau.)	
Feststellung eines Straßennetzes für Mähren.	Nach den Anträgen des Landtags-Ausschußes für das Communicationswesen, rücksichtlich der Straßen wurde vom Landtage beschlossen:	
Antragstellung auf Unterstützung einzelner Straßen und Objecte.	Den Landes-Ausschuß zu beauftragen, über die Feststellung eines Straßennetzes in Mähren, so wie über die allfällige Unterstützung einzelner Straßen und Objecte aus Landesmitteln, dem Landtage in der nächsten Session bestimmte Anträge zu stellen und zu diesen Zwecken die erforderlichen Erhebungen einzuleiten.	15. Febr. 1866, Z. 506.
1866.	Der Bericht des Landes-Ausschußes vom 30. November 1866, Z. 3356, betreffend den Landtagsbeschluß vom 15. Februar 1866, Z. 506, hinsichtlich der Feststellung eines Straßennetzes und der Unterstützung einzelner Straßenobjecte aus Landesmitteln, wurde vom Landtage zur Kenntniß genommen.	14. Dec. 1866, Z. 719.
1868.	Auf Grund der vom mähr. Landes-Ausschuße zwischenzeitig gepflogenen Verhandlungen in Straßensachen, soferne sie aus der Session 1866 noch in der Schwebe waren, sowie in Bezug des mährischen Straßennetzes sind in der Landtags-Sitzung am 25. September 1868 nach dem Antrage des Ausschußes für das Communicationswesen folgende Beschlüße gefaßt worden:	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Straßen- und Communicationswesen. 1868. Bewilligung zur Aufnahme eines Landes-Ingenieurs und eines Adjuncten.	a) Es sei unter Bezugnahme auf die §§. 20 und 26 des Gesetzes vom 28. Februar 1865 die Oberleitung in Straßenangelegenheiten durch Aufstellung eines neu zu organisirenden Bauorganes in der Art herzustellen, daß ein Landes-Ingenieur mit einem Gehalte von 1500 fl. und ein Adjunct mit dem Gehalte von 900 fl., nebst den, für Conceptsbeamte des Landes systemisirten Beträgen ernannt, und in den ordentlichen Status der Landesbeamten eingereiht werde.	25. Sept. 1868, Z. 410.
	b) Zur Bestreitung der, aus der beschlossenen Aufstellung dieser Landesbauorgane erwachsenden Auslagen ist der nöthige Betrag aus den bereits in das Präliminar für das Jahr 1869 eingestellten 20.000 fl. zu entnehmen.	
Vorlegung eines durch das Straßenbau-Organ zu verfassenden vollständigen Straßennetzes.	c) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die sofortige Durchführung der beschlossenen Aufstellung der Landesbauorgane zu veranlassen, und den vollständigen Entwurf eines Straßennetzes für Mähren unter Bedachtnahme auf das beschlossene Eisenbahnnetz, auf die nöthigen Anschlüße der Straßenzüge an die Eisenbahnstationen, auf die bisher unausgebaut gebliebenen Straßen-Fragmente, so wie auf Grundlage der technischen Erhebungen und des Befundes des Landesbauorgans, und endlich der Wünsche der Interessenten dem Landtage in seiner nächsten Session zur Berathung und Beschlußfassung zu unterbreiten.	
Ansuchen an die Regierung zur Handhabung §. 23 des Straßen-Concurrenz-Gesetzes durch die politischen Behörden.	d) Endlich ist die kaiserliche Regierung anzugehen, den unterstehenden politischen Behörden der Markgrafschaft Mähren in Gemäßheit des §. 23 des Straßenconcurrenzgesetzes vom 28. Februar 1865 die strengste Handhabung dieser Gesetzesbestimmungen, insbesondere mit Bezug auf die Conservirung der Straßen aufzutragen.	
	(Die Landtags-Beschlüße hinsichtlich des Eisenbahnwesens und der Flußregulirung; siehe: Eisenbahnbau und Regulirung der Flüße.)	
	Laut Zuschrift Sr. Excellenz des Herrn Statthalters von Mähren ddo. 18. November 1868, Z. 4698 Pr., hat derselbe den vom Landtage am 25. September 1868 gefaßten Beschluß in Betreff der strengsten Handhabung des §. 23 des Straßenconcurrenzgesetzes durch die politischen Behörden, den sämmtlichen k. k. Bezirkshauptmännern mitgetheilt und denselben eine eifrige, umsichtige und energische Thätigkeit in der angedeuteten Richtung angelegentlichst empfohlen. Z. 464, ai. 1868.	
Straßenstrecke Drahanowitz—Czech.	Ausscheidung der Straßenstrecke Drahanowitz—Czech aus der Kategorie der Bezirksstraßen. Ueber Antrag des Ausschußes für das Communicationswesen wurde beschlossen: „Es sei die Bezirksstraßenstrecke Drahanowitz—Czech als Bezirksstraße aufzulassen und als bloßer Verbindungsweg zu behandeln.“	26. Sept. 1868, Z. 375.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Straßen- und Communicationswesen. 1868. Straßenstrecke Chomotau—Horka.	Ausscheidung der Straßenstrecke Chomotau—Horka aus der Kategorie der Bezirksstraßen. Auch hierüber wurde nach dem Antrage desselben Ausschußes beschlossen, selbe als Bezirksstraße aufzulassen und als bloßen Verbindungsweg zu behandeln.	26. Sept. 1868, Z. 376.
Commerzial-Straße über Gnoitz, Stefanau, Oelhütten, Nakl nach Groß-Senitz.	Petition mehrerer Gutsinhabungen und Bezirke am linken und rechten Marchufer, um Anlegung einer Commerzialstraße über Gnoitz, Stephanau, Oelhütten, Nakl nach Groß-Senitz. Hinsichtlich dieser Petition wurde vom Landtage beschlossen: „Diese Petition wird mit der Begründung des Ausschußes für das Communicationswesen dem Landes-Ausschuße zum Behufe weiterer nothwendigen Erhebungen und Verhandlung mit den Betheiligten übergeben."	26. Sept. 1868, Z. 378.
Straßenstrecke Rothwasser—Ullersdorf.	Auf Grund des Berichtes des mähr. Landes-Ausschußes und des Comités für das Communicationswesen wegen Auflassung der Rothwasser—Ullersdorfer Bezirksstraße hat der Landtag beschlossen: „Die Straßenstrecke Rothwasser—Ullersdorf ist vorläufig noch im Stande der Bezirksstraßen zu belassen und es ist hievon der Schildberger Concurrenz-Ausschuß zu verständigen."	26. Sept. 1868, Z. 424.
Petition wegen Uebertragung der Bezirksstraße und der Brücken bei Wallach. Meseritsch in die Gemeinde-Verwaltung.	Petition der Gemeinde Wall. Meseritsch mit Polična um Uebertragung der dortigen Bezirksstraßen und Brücken in die selbstständige Verwaltung dieser Gemeinden. Nach Antrag des Ausschußes für das Communicationswesen wurde beschlossen: „Obige Petition, als mit der bereits erflossenen Entscheidung des Landes-Ausschußes vom 28. September 1866, Z. 11.625, für erledigt anzusehen.	26. Sept. 1868, Z. 425.
Gesuch der Gemeinde Deutsch-Liebau um Erfolgung eines Banbeitrages der Straße von M. Neustadt nach M. Schönberg.	Petition der Gemeindevertretung von Deutsch-Liebau, um einen Beitrag aus Landesmitteln zum Umbaue der von M. Neustadt nach M. Schönberg führenden Bezirksstraße. Hierüber wurde nach dem Antrage des Ausschußes für das Communicationswesen beschlossen: „Obige Petition der Vertretung der Gemeinde Deutsch-Liebau dem Landes-Ausschuße zur weiteren Information bezüglich der daselbst zu führenden Bahn und sonst weiter nöthigen Erhebungen und neuerlicher Vorlage an den Landtag zu übergeben."	26. Sept. 1868, Z. 426.
Ausbau der Straße Landskron, Schildberg, Hoflenz.	Petition der Gemeinde Schildberg um Ausbau der Straße Landskron, Schildberg, Hoflenz. Nach dem Antrage des Ausschußes für das Communicationswesen wurde beschlossen: „Der Landes-Ausschuß wird an den Landtagsbeschluß vom 22. December 1866 erinnert und demselben wiederholt empfohlen, über diesen Gegenstand, worüber ihm Behelfe vorliegen, und mittelst der ihm beigestellten Hilfsorgane die zweckdienlichen Erhebungen zu pflegen und dem nächsten Landtage bestimmten Bericht und Vorschläge zu erstatten."	26. Sept. 1868, Z. 428.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Straßen- und Communicationswesen. 1868. Excamerirung der Pohrlitz—Znaimer Straße.	Excamerirung der Pohrlitz-Znaimer Straße. Ueber die von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter dem Landtage in der Sitzung am 22. August 1868 übergebene Regierungsvorlage, betreffend die Excamerirung der Znaim—Pohrlitzer Straße, hat der Landtag nach den Anträgen des Ausschußes für das Communicationswesen beschlossen:	
Ablehnung der Uebernahme der Pohrlitz—Znaimer Straße.	„1. Die Uebernahme der Straße Pohrlitz—Znaim von Seite des Landes wird abgelehnt."	24. Sept. 1868, Z. 308.
Begehrte Regierungs-Vorlage über die Grundsätze bei Excamerirung von Reichsstraßen und deren Uebergabe in die Landes-Verwaltung.	„2. Für den Fall, daß die kaiserliche Regierung in ihrem Vorhaben beharren würde, wird sie aufgefordert, Gesetzentwürfe vorzulegen, in welchen die Grundsätze bei Excamerirung von Reichsstraßen und die Modalitäten bei Uebernahme derselben von Seite der Länder im verfassungsmäßigen Wege festgestellt würden."	
Straßen-Concurrenz-Gesetz. 1863. Entwurf des Straßen-Concurrenz-Gesetzes. Angestrebte Regierungs-Vorlage in Betreff der Regelung oder Auflassung der Mauthen.	Die in der Landtagssitzung am 8. Jänner 1863 übergebene und in der Sitzung am 23. Jänner 1863 dem Ausschuße für die Gemeindeangelegenheiten zur Berichterstattung zugewiesene Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial-öffentlichen Straßen und Wege wurde vom Landtage mit mehrfachen Abänderungen in der Sitzung am 28. März 1863 in dritter Lesung angenommen und zugleich beschlossen, die Regierung anzugehen, eine Vorlage rücksichtlich der Regelung oder Auflassung der Mauthen auf öffentlichen Straßen und Wegen an den Landtag zu bringen.	28. März 1863, Z. 445.
1864.	Dieser Beschluß, und die Eröffnung des Staatsministeriums vom 31. December 1863, Z. 8365, daß es dem Landtage, insofern er für sich, den Landesausschuß, oder die Gemeindevertretung einen besondern Einfluß in der obigen (Mauth) Angelegenheit gewahrt wissen wolle, anheimgestellt bleibe, denselben genauer zu bezeichnen, und seine dießfälligen Wünsche zu specialisiren, wurde am 17. März 1864 dem Comité für das Communicationswesen zugefertigt. Ein Bericht hierüber ist jedoch nicht erstattet worden.	
Mittheilung des Staats-Ministeriums, daß es nicht in der Lage sei, den Gesetz-Entwurf über die Straßen-Concurrenz der Allerh. Sanction zu unterbreiten.	Hinsichtlich des Straßenconcurrenzgesetzes selbst wurde mit dem Staatsministerialerlasse vom 2. Jänner 1864, Z. 3969, eröffnet, daß das k. k. Staatsministerium, da die Bezirksvertretungen nur im Principe genehmigt sind, das Straßenconcurrenzgesetz aber solche voraussetze, nicht in der Lage sich befinde, den obigen Entwurf der allerh. Sanction zu unterbreiten, sondern dieß zu thun sich vorbehalte.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Straßen-Concurrenz-Gesetz. 1864.	Dieser Erlaß wurde in der Sitzung am 22. April 1864, Z. 3, dem Comité für Gemeindeangelegenheiten, welches auch über das Straßenconcurrenz-Gesetz berichtet hatte, zur Antragstellung zugefertigt.	
	Der Landtag nahm die Ausführungen des Gemeindecomités, daß es den Vorgang der k. k. Regierung in Bezug auf das, vom Landtage berathene Straßenconcurrenzgesetz als einen mit der Verfassung übereinstimmenden nicht anerkenne, daß es aber die ertheilten Aufklärungen der Regierung dahingehend, daß zu Folge einer früheren Eröffnung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Sr. k. k. ap. Majestät sowohl die Beschlüße des mährischen Landtages aus der vorigen Session (1863), als auch den Vorgang des k. k. Staatsministeriums bei Erledigung des Straßenconcurrenz-Gesetzes zur allerh. Kenntniß genommen habe, — zur Wissenschaft des Landtages bringe, zur Kenntniß und beschloß in der Sitzung am 12. und 13. Mai 1864, Z. 542, auch noch sogleich in dritter Lesung den Entwurf der Uebergangsbestimmungen zum Straßenconcurrenzgesetze.	12. und 13. Mai 1864, Z. 542.
Allerh. Sanction des Straßen-Concurrenz-Gesetzes.	Mit allerh. Entschließung vom 28. Februar 1865 (Eröffnung des Staatsministeriums vom 6. März 1865, Z. 1047) wurde dem vom Landtage in den Sessionen vom Jahre 1863 und 1864 beschlossenen Gesetze, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarialöffentlichen Straßen und Wege, die allerh. Sanction ertheilt; siehe: Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1865. Stück III. Ausgegeben und versendet am 18. März 1865, Nr. 9.	
Straßen-Concurrenzsachen. 1868. Ausscheidungs-Frage der mähr. Enclaven in Schlesien aus der schl. Bezirksstraßen-Concurrenz.	Die Enclavengemeinden des Troppauer Bezirkes um Ausscheidung aus der schles. Bezirksstraßen Concurrenz.	
	Ueber den, vom m. Landesausschuße hierüber vorgelegten Bericht, ist nach Antrag des Ausschußes für das Communicationswesen beschlossen worden:	
	1. Der bezügliche Bericht des Landesausschußes wird zur Kenntniß genommen.	26. Sept. 1868, Z. 419.
	2. Der Landesausschuß wird beauftragt, daß derselbe die erforderlichen Voreinleitungen treffe, um für die Enclavengemeinden des Troppauer Bezirkes die Bildung einer Bezirksstraßenconcurrenzgruppe mit dem Inslebentreten der Bezirksvertretungen und die Ausscheidung dieser Gemeinden aus der schles. Bezirksstraßenconcurrenz herbeizuführen.	
Straßennetz. 1868.	Der Landesausschuß wurde bei Berathung der, vom Comité für das Communicationswesen über die Frage des Eisenbahnbaues, der Straßen und der Regulirung der Flüße in der Landtagssession 1868 gestellten Anträge angewiesen, die sofortige Durchführung der beschlossenen Aufstellung der Landesbauorgane zu veranlassen und	25. Sept. 1868, Z. 410.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Straßennetz. 1868.	den vollständigen Entwurf eines Straßennetzes für Mähren unter Bedachtnahme auf das beschlossene Eisenbahnnetz, auf die nöthigen Anschlüße der Straßenzüge an die Eisenbahnstationen, auf die bisher unausgebaut gebliebenen Straßenfragmente, so wie auf Grundlage der technischen Erhebungen und des Befundes des Landesbauorgans und endlich der Wünsche der Interessenten dem Landtage zur Berathung und Schlußfassung in der nächsten Session zu unterbreiten; siehe: Straßen- und Communicationswesen.	
Streit Ignaz, Freih. v.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1864.	
	Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1864.	
Střelitz (B. H. Znaim).	Subventionirung hinsichtlich der Gemeindestraße von Brenditz über Jaispitz und Střelitz; siehe: Gemeindestraßen. (Zahl 877, ai. 1866.)	
Strzebenitz (B. H. Kromau).	Eingabe der Gemeindevorstände von Strzebenitz, Pleschitz und Chroslow, Hrottowitzer Amtsbezirkes, um Zuweisung zur Trebitscher Bezirkshauptmannschaft; siehe: Joslowitzer Bezirk und Gemeinden desselben wegen Zutheilung zu bestimmten Bezirkshauptmannschaften (Z. 418, ai. 1868.)	
Studirende, Militärbefreiung für selbe,	siehe: Militärbefreiung für Studirende. (Z. 247, ai. 1863.)	
Stummer August,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1866.	
	Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1861—1866.	
Sturm Eduard, Dr.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1865 bis 1868.	
	Landesausschußbeisitzer-Ersatzmann; siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtagssession 1867/II.	
	Landesausschußbeisitzer; siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtagssession 1868.	
	Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses Landtags-Session 1867/II—1868.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Sturm Eduard, Dr., Landtagsabgeordneter. **1868.**	Antrag in Betreff der Revision der Landtags-Wahlordnung und der Geschäftsordnung; siehe: Wahlordnung des Landtages; siehe: Geschäftsordnung für den Landtag. (Zahl 203/360—364, ai. 1868.)	
	Antrag wegen Niedersetzung eines Ausschußes zur Berichterstattung und Antragstellung über das Ausbleiben mehrerer Landtagsmitglieder von den Landtagsverhandlungen des Jahres 1868; siehe: Abgeordnete des mähr. Landtages. (Z. 204/366, ai. 1868.)	
1866.	Interpellation in Betreff des Proßnitzer Wahlactes; siehe: Interpellationen, 1866. (Z. 812, ai. 1866.)	
Subvention 1865. Subvention für den landwirthschaftlichen Curs in Neutitschein.	des landwirthschaftlichen Curses in Neutitschein. Aus Anlaß der Petition des Neutitscheiner landwirthschaftlichen Filialvereines um Subventionirung des landwirthschaftlichen Curses in Neutitschein hat der Landtag in seiner Sitzung am 31. Jänner 1866 nach dem Antrage des Finanzausschußes beschlossen, dem landwirthschaftlichen Filialvereine zu Neutitschein für den, von ihm gegründeten landwirthschaftlichen Curs an der Neutitscheiner Realschule für die beiden Jahre 1866 und 1867 eine jährliche Subvention von 200 fl. öst. Währ., also für beide diese Jahre zusammen eine Subvention von 400 fl. öst. Währ. aus Landesmitteln zu bewilligen.	31. Jänn. 1866, Z. 392.
Subvention. 1866.	An den mährischen Unterstützungsverein; siehe: Unterstützungs-Verein.	
	Dem Mährisch-Schönberger landwirthschaftlichen Filialvereine; siehe: Landwirthschaftlicher Filialverein in Mähr. Schönberg.	
	Dem Unterstützungsvereine an der juridischen Fakultät in Wien; siehe: Unterstützungs-Verein für dürftige Juristen.	
1868.	Dem Franzensmuseum; siehe: Franzens-Museum.	
	Dem Blindeninstitut; siehe: Blinden-Institut.	
Subvention für Unterrealschulen. 1864. Subventions-Ansuchen für die Unterrealschulen in Znaim und Neutitschein und wegen Uebernahme der Unterrealschule in Sternberg als Landesanstalt.	Ueber die Petitionen der Städte Znaim und Neutitschein um Subvention für die Unterrealschulen in diesen Städten und der Stadt Sternberg um Uebernahme der dortigen Unterrealschule als Landesanstalt wurde am 13. Mai (nach dem Antrage des Finanzausschußes) beschlossen: Dem Begehren dieser drei Petitionen nicht stattzugeben, den Landesausschuß aber aufzufordern, dem Landtage in der nächsten Session darüber zu berichten, ob er eine Subventionirung der Realschulen für nothwendig und zweckmäßig finde und wenn dieß Letztere der Fall ist, nach welchen Grundsätzen bei der Verleihung dieser	13. Mai 1864, Z. 516.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Subvention für Unterrealschulen. 1864.	Subventionen vorzugehen sei, ferner welchen Gesammtaufwand diese Subventionen nach den vorzuschlagenden Grundsätzen in Anspruch nehmen würden.	
Subventionen an Gemeinden,	siehe: Unterstützungen.	
Subventionirung 1865.	des Seidenbau-Vereins in Troppau; siehe: Seidenbau-Verein in Troppau.	
	der Forstschule in Aussee; siehe: Forstschulverein.	
1866.	des landwirthschaftlichen Filialvereines in Znaim; siehe: landwirthschaftlicher Filialverein in Znaim.	
	des mähr. Seidenbauvereines in Olmütz; siehe: Seidenbauverein in Olmütz.	
	des Bienenzuchtvereines; siehe: Bienenzucht-Verein.	
	der m. schl. Ackerbaugesellschaft; siehe: Ackerbau-Gesellschaft.	
	der Gemeindestraße von Brenditz über Jaispitz und Střelitz; siehe: Gemeindestraßen.	
Suchow (B. H. Göding).	Darlehen von 1000 fl.; siehe: Darlehen aus dem Landesfonde. (Z. 882, ai. 1866.)	
Supp Marie, Rechnungs-Officials-Waise,	Erfolgung einer Gnadengabe an sie; siehe: Gnadengaben.	
Swoboda Marie, Steueramts-Assistenten-Witwe,	um Erfolgung einer Gnadengabe; siehe: Gnadengaben.	
Sylva-Taroucca, August Graf,	Landtagsabgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1864.	
Systemisirung	neuer Amtsdienersstellen; siehe: Aushilfsdiener.	
	der Gehälte der Conceptsbeamten durch Anweisung von Quinquennal-Zulagen; siehe: Landesbeamte, Regelung der Gehälte der Conceptsbeamten. (Z. 303, ai. 1868.)	
Szábel Balthasar, Ritter von,	Landtagsabgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868.	
	Reichsrathsabgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtagssession 1861—1866, 1867/II—1868.	
Szábel Balthasar, Ritter von, Landtagsabgeordneter. 1863.	Antrag wegen Anempfehlung einer, für den Bau einer mährischen Centraleisenbahn sich bildenden Gesellschaft an die Regierung zur Erlangung der Concession und zur Zinsengarantie aus Landesmitteln; siehe: Centraleisenbahn. (Z. 280, ai. 1863.)	
	siehe: Straßen- und Communicationswesen. (Z. 571, ai. 1863.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Tajax Groß-(B.H. Znaim)	Darlehen von 10.000 fl.; siehe: Darlehen aus dem Landesfonde. (Z. 212, ai. 1865.)	
Talsky Joseph,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1868.	
Taubstummen-Institut. 1863. Antrag auf Uebernahme des Taubstummen-Instituts als Landes-Anstalt.	Der Antrag (des Herrn Prälaten Günther Kaliwoda) wegen Uebernahme des mähr. schles. Taubstummen-Institutes in Brünn als Landesanstalt, wurde vom Landtage dem Landesausschuße zur Instruirung, näheren Erhebung und seinerzeitigen Berichterstattung überwiesen.	19. Febr. 1863, Z. 182.
1864.	Die Vorlage des Landesausschußes hierüber und der von dem Herrn Prälaten Günther Kaliwoda in der Sitzung am 2. Mai 1864 noch gestellte Zusatzantrag: „Der Landtag wolle beschließen, es sei dem hiesigen Taubstummen-Institute behufs der anerkannt nothwendigen Erweiterung desselben, eine einmalige Subvention von 10.000 fl. und eine jährliche Subvention von 4000 fl. aus Landesmitteln gegen dem zu bewilligen, daß hievon eine verhältnißmäßige Anzahl von Zöglingen erhalten werde, die Aufnahme der Zöglinge dem Landesausschuße vorbehalten bleibe, und letzterer auch in die Gebahrung der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen befugt sei," — wurde dem Finanzausschuße zur Berichterstattung zugewiesen und auf Grund des Berichtes dieses Ausschußes sind in der Sitzung am 13. Mai 1864 folgende Beschlüße gefaßt worden:	13. Mai 1864, Z. 543.
Ablehnung der obigen Uebernahme des Taubstummen-Instituts.	1. Der Antrag, das bisherige Taubstummen-Institut als Landesanstalt zu übernehmen, wird abgelehnt.	
Subvention von 10.000 fl. zur Erweiterung des Taubstummen-Instituts.	2. Dem Taubstummen-Institute in Brünn wird behufs der anerkannten nothwendigen Erweiterung desselben eine Subvention von 10.000 fl. aus Landesmitteln gegen dem bewilligt, daß dieser Betrag nur zur Erweiterung der Anstalt und keineswegs zur Deckung der jährlichen Verpflegskosten verwendet, und zu der jetzt beabsichtigten Erweiterung des Institutes kein weiterer Beitrag aus Landesmitteln beansprucht werde.	
	3. Die Berathung des Antrages, „diesem Taubstummen-Institute eine jährliche Subvention von 4000 fl. österr. Währ. gegen dem zu bewilligen, daß hievon eine verhältnißmäßige Anzahl Zöglinge erhal-	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Taubstummen-Institut. 1864.	ten, die Aufnahme dieser Zöglinge dem Landesausschuße vorbehalten bleibe" — werde bis zu dem Zeitpuncte verschoben, wo die Erweiterung der Anstalt durchgeführt werden wird.	
1865.	Ueber den Bericht des Finanzcomité's, betreffend die angesuchte Subvention für das mähr. schles. Taubstummen-Institut in Brünn mit jährl. 4000 fl., wurde vom Landtage in der Sitzung am 30. Jänner 1866 nach dem Antrage des Finanzausschußes beschlossen:	
Errichtung von 25 Freiplätzen im Taubstummeninstitut gegen die auf 6 Jahre bewilligte Jahresdotation von 4000 fl.	1. An dem mähr. schles. Taubstummen-Institute zu Brünn werden 25 Freiplätze für bildungsfähige Taubstumme, — mähr. Landeskinder beiderlei Geschlechtes, — mit einer jährlichen Dotation à 160 fl. öst. W. errichtet.	30. Jänn. 1866, Z. 359.
	2. Zu diesem Behufe werden 4000 fl. öst. W. aus dem Landesfonde in das Landespräliminare für die Zeitfolge von 6 Jahren, vom Jahre 1866 angefangen, eingestellt.	
Verleihung dieser Freiplätze durch den Landesausschuß	3. Die Aufnahme der Bewerber um diese Freiplätze ist über Vorschlag des Institutes-Curatoriums dem Landesausschuße vorbehalten, welcher die Dotation nach Maßgabe der aufgenommenen Zöglinge der Instituts-Direction in vierteljährigen Anticipatraten anzuweisen hat.	
Taubstummen-Institut,	Verpflegskosten für Stiftlinge des Taubstummen-Institutes; siehe: Kranverpflegskosten für Stiftlinge. (Z. 336, ai. 1864 und Z. 442, ai. 1866.)	
Technische Lehranstalt in Brünn. 1863. Antrag auf Uebernahme der technischen Lehranstalt in Brünn als Landes-Anstalt.	Die, vom Herrn Dr. Helcelet und Genossen in der Session 1863 beantragte Uebernahme der technischen Lehranstalt in Brünn als Landesanstalt und deren Reorganisirung, wurde von dem Antragsteller in der Sitzung am 13. März 1863 begründet, vom Landtage jedoch in derselben Sitzung abgelehnt.	13. Mai 1863, Z. 332.
1865. Antrag auf Reorganisirung der technischen Lehr-Anstalt in Brünn.	Der Antrag Dr. Rotter's und Genossen, betreffend die Reorganisirung der k. k. technischen Lehranstalt in Brünn, wurde in der Sitzung am 23. Jänner 1866 dem Landtage mitgetheilt, in der Sitzung am 30. Jänner 1866 von Dr. Rotter begründet und darüber beschlossen:	30. Jänn. 1866, Z. 371.
	Den obigen Antrag auf Reorganisirung der technischen Lehranstalt einem Comité aus 9 Gliedern zu überweisen, welches durch die Curien je zu 3 aus dem Landtage zu wählen wäre.	
	Das Comité für den Rotter'schen Antrag hat sich nach dem, am 14. Februar 1866 erstatteten Berichte (L. H. Z. 527) dahin geeinigt, mit Bezug auf den bevorstehenden Schluß der gegenwärtigen Land-	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Technische Lehranstalt in Brünn. 1865. Petition der Hörer der technischen Lehranstalt wegen Reorganisirung dieser Letzteren.	tagssession (15. Februar 1866) in dieser keinen Antrag dem Landtage mehr vorzulegen. Zugleich jedoch beschloß dieses Comité, daß die Petition der Hörer der technischen Lehranstalt in Brünn, mit der Bitte, der Landtag wolle die von ihnen an das hohe k. k. Staatsministerium gerichtete Petition, behufs baldiger Reorganisirung der Brünner technischen Lehranstalt im Sinne der, nach dem polytechnischen Fachschulensysteme bereits organisirten technischen Lehranstalten, bei dem h. k. k. Staats-Ministerium nachdrücklichst unterstützen, — an die k. k. Regierung geleitet werden möge. (Dies ist auch mit dem Schreiben des Präsidiums des mährischen Landtags vom 25. Februar 1866, Z. 527, geschehen.)	
Telegraphenlinie von Jägerndorf über Olbersdorf durch die mährischen Enclaven nach Hotzenplotz.	Interpellation des Herrn Landtags-Abgeordneten Dr. Innocenz Zaillner und Genossen, wegen Herstellung der Telegraphenlinie von Jägerndorf über Olbersdorf durch die mährischen Enclaven nach Hotzenplotz und Fortsetzung derselben nach Preußisch-Neustadt oder Leobschütz, behufs Anschlußes an das große preußische Telegraphennetz; siehe: Interpellationen, 1867/I. (Z. 142, ai. 1867.)	
Terisch Emil, Ritter v.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/II. bis 1868.	
Teschner evangelische Kirchen-Gemeinde, 1864.	um Unterstützung zum Aufbaue eines Alumneal-Gebäudes. Der Teschner evangelischen Kirchengemeinde wurde vom Landtage zum Aufbaue des Teschner Alumneums Ein- für allemal ein Unterstützungsbeitrag von 1000 fl. aus Landesmitteln bewilliget.	13. Mai 1864, Z. 571.
Teuber Joseph,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/II. bis 1868.	
Teuffenbach'sche Stiftung. 1863.	Der Landesausschuß wurde bei Berathung über den Voranschlag des mährischen Domesticalfondes für das Jahr 1863 auch beauftragt, die auf die Freiherr von Teuffenbach'sche Stiftung Bezug nehmenden Urkunden und Acten einzusehen, und darüber Bericht zu erstatten, ob derzeit den, auf diese Stiftung dem Lande zustehenden Rechten Rechnung getragen sei; siehe: Domesticalfond, Voranschlag für 1863.	21. März 1863, Z. 433.
1865.	Ueber den diesfalls erstatteten Bericht des Landesausschußes wurde nach dem Antrage des Landtagsausschußes für die Teuffenbach'sche Stiftung in der Sitzung am 13. Februar 1866 beschlossen:	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Teuffenbach'sche Stiftung. 1865. Miteinsicht in die Verwaltung der Teuffenbach'schen Stiftung.	Der Landesausschuß wird angewiesen: 1. Die Verwirklichung der Teuffenbach'schen und Ferdinandeischen Stiftung im Lande, den Intentionen der Stifter gemäß, anzustreben und vor Allem bei der Teuffenbach'schen Stiftung das Miteinsichtsrecht in die Verwaltung im Sinne der allerh. Entschließung vom 24. October 1763 dem Lande zu revindiciren.	13. Febr. 1866, Z. 410.
Errichtung einer Akademie in Mähren.	2. Die Errichtung einer Akademie in Mähren unter Berücksichtigung der Intentionen der Stifter und der gegenwärtigen Unterrichts-Verhältnisse in Erwägung zu ziehen. 3. Ueber den Erfolg an den Landtag Bericht zu erstatten. Die Verhandlungen hierüber wurden vom mähr. Landesausschuße zwar eingeleitet, doch sind selbe noch nicht abgeschlossen.	
Thaya-Regulirung. 1863.	Auf Grund der Anträge des Landtagsausschußes für die Regulirung der Flüße sind in Betreff der Regulirung der Thaya in der Sitzung am 28. März 1863 folgende Beschläße gefaßt worden: I. Die weitere Regulirung der Thaya wird im Principe genehmigt, jedoch hat dieselbe gänzlich auf Kosten der Adjacenten zu geschehen. II. Der Landesausschuß wird beauftragt, a) wegen deren Durchführung, dann der vorläufigen Verständigung und Einvernehmung der Concurrenzpflichtigen, der Feststellung des Regulirungsprojectes mit dem niederösterr. Landesausschuße und der k. k. Statthalterei das Einvernehmen zu pflegen; b) über das Ergebniß dieser Verhandlung dem Landtage in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten und gleichzeitig die Anträge wegen allenfälliger Gewährung unverzinslicher Vorschüße an die Concurrenzpflichtigen zu stellen; welche Vorschüße die Hälfte der Gesammtkosten nicht übersteigen, nach Maßgabe der Durchführung auf mehrere Jahre vertheilt und längstens binnen zehn Jahren zurückgezahlt werden sollen.	28. März 1863, Z. 483.
Theilung	von Grund und Boden; siehe: Grundzerstückung und Zusammenlegung von Grundstücken. (Z. 60, ai. 1863.)	
	siehe: Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden. (Z. 206, ai. 1868.)	
Theilung	der Hutweiden; siehe: Hutweidentheilung.	
Theuerungsbeitrag für die Landesbeamten und Diener,	aus Anlaß der preußischen Invasion im Jahre 1866; siehe: Invasions- und Theuerungsbeitrag. (Z. 814, ai. 1866.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Trankſteuer-Entſchädigung. 1863.	Der Antrag des Landesausſchußes vom 24. Jänner 1863, Z. 138, betreffend die Trankſteuerentſchädigung (Trankſteueraverſum) dahin gehend, der Landtag wolle beſchließen: Der Landesausſchuß werde in Erwägung, daß das Recht des Landes Mähren auf das Trankſteueraverſum von 101.400 fl. CM. oder in öſterr. Währ. von 106.470 fl. ein vertragsmäßiges ſei, — angewieſen, die zur Sicherſtellung und Realiſirung des mit der Staatsregierung in Betreff des Trankſteueraverſums geſchloſſenen Vertrages bereits eingeleiteten Schritte in der bisherigen Richtung fortzuſetzen und über den Erfolg an den nächſten Landtag zu berichten, — wurde an den Finanzausſchuß gewieſen. Der Bericht des Finanzausſchußes hierüber, unter der Zahl 619, ai. 1863, vorgelegt, kam nicht zur Berathung des Landtages, jedoch hat auf Grund der, vom Landesausſchuße mit dem k. k. Finanz-Miniſterium wegen thunlichſt baldiger Beendigung der Verhandlungen über die Entſchädigung für die aufgehobene Trankſteuer-Gefälle gepflogenen Correſpondenz, das k. k. Finanzminiſterium unterm 7. März 1867, Z. 51.316 (L. A. Z. 3853), eröffnet, daß es bis nun noch nicht in der Lage war, den Gegenſtand der Frage der verfaſſungsmäßigen Behandlung zu unterziehen, und daß es dieſem nach vorläufig und bis auf Weiteres bei der bisherigen Zahlung der proviſoriſchen Vorſchußrenten (89.425 fl. CM. oder in öſterr. Währ. 93.896 gegen die angeſprochenen jährlichen 101.400 fl. CM. oder in öſterr. Währ. 106.470 fl.) ſein Verbleiben habe.	18. Febr. 1863, Z. 138.
Tomanek Johann,	Landtags-Abgeordneter; ſiehe: Wahlacten, Landtags-Seſſion 1864 bis 1866. 1867/II.—1868. Reichsraths-Abgeordneter; ſiehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauſes, Landtags-Seſſion 1867/II.—1868.	
Tomanek Johann, Landtagsabgeordneter. 1866.	Antrag, betreffend die Erhöhung der Militärdurchzugs-Verpflegsgebühren aus Staatsmitteln. Dieſer von Johann Tomanek und Genoſſen am 14. December 1866 eingebrachte Antrag, gelangte bei dem, am 22. December 1866 eingetretenen Schluße der Seſſion nicht mehr zur Begründung. (Z. 799, ai. 1866.)	
Trauungstaxen,	ſiehe: Schullehrer, Vorſchlag wegen Einführung von Trauungstaxen; (Z. 333 und 403, ai. 1864.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Trennung der Gemeinden, 1865.	welche in Folge des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 vereinigt waren und deren selbstständige Constituirung. Antrag des Herrn Abgeordneten Eduard Oberleithner in Betreff der Behandlung der Gesuche vereinigter Gemeinden, um Trennung und selbstständige Constituirung; siehe: Anträge und Constituirung der Gemeinden. (Z. 573, ai. 1864.)	
Gesetz-Entwurf wegen Trennung und selbstständiger Constituirung von Gemeinden.	Der diesfällige, vom Landesausschuße mit einem motivirten Berichte und zwei Verzeichnissen hinsichtlich der zu trennenden und jener Gemeinden, deren Trennung abgelehnt wird, vorgelegte Gesetzentwurf sammt dem dazugehörigen Ausweise der nun selbstständigen Gemeinden, wurde vom Landtage in dritter Lesung am 14. Februar 1866, Z. 369, beschlossen.	14. Febr. 1866, Z. 369.
Ablehnung der Allerh. Sanction des vorstehenden Gesetz-Entwurfes.	Zufolge allerh. Entschließung vom 21. April 1866 ist diesem Gesetze die kais. Sanction aus dem Grunde nicht ertheilt worden, weil der Artikel VI. dieses Gesetzentwurfes mit dem Gesetze zur Regelung der Heimatsverhältnisse vom 3. December 1863 nicht im Einklange steht. (Z. 562, ai. 1866.) Interpellation in Betreff der Erledigung der in der Session 1865 eingebrachten Petitionen vereinigter Gemeinden, um deren Trennung, siehe: Interpellationen, 1866. (Z. 342, ai. 1866.)	
1866.	Der vom mährischen Landesausschuße in der Sitzung am 23. November 1866 neuerlich vorgelegte Gesetzentwurf wegen Trennung der Gemeinden wurde vom Landtage mit den, von der Regierung angedeuteten Abänderungen (Z. 562, ai. 1866) in derselben Sitzung zugleich auch in dritter Lesung angenommen.	23. Nov. 1866, Z. 597.
Allerh. Sanction des Gesetz-Entwurfes wegen Trennung und selbstständiger Constituirung von Gemeinden.	Zufolge allerh. Entschließung vom 18. Jänner 1867 wurde diesem Gesetze die allerh. Sanction allergnädigst ertheilt. (Nr. 121, ai. 1867.) Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1867, Stück V. Ausgegeben und versendet am 10. März 1867, Nr. 6.	
1868.	Ueber den Bericht des mährischen Landesausschußes, betreffend mehrere zwischenweilig eingelangte Gesuche von vereinigten Gemeinden um ihre Trennung und Constituirung zu eigenen Ortsgemeinden, hat der Landtag nach Antrag des Verfassungsausschußes beschlossen: 1. Den, in dem Ausweise I., Rub. 2, verzeichneten, in Folge des Grundgesetzes vom 17. März 1849 in eine Ortsgemeinde vereinigten Gemeinden mit Ausschluß der in der Post 5, 9, 24 und 25 des deutschen Textes und Post 5, 8, 23 und 24 des böhmischen Textes vorkommenden Böhmisch-Rudoletz, Unter-Radisch, Ober-Radisch, — Waltersdorf, Groitsch, — Ober- und Nieder-Hermesdorf, — Rabenseifen, Schönthal, — wird die Trennung und Constituirung derselben zu selbstständi-	22. Sept. 1868 Z. 328.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Trennung der Gemeinden. 1868.	gen Ortsgemeinden auf die in der Rubrik 8 angeführte Weise bewilligt. 2. Auf die, derart getrennten Gemeinden haben die Artikel 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Jänner 1867, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Mähren, V. Stück, Nr. 6 und die zwischen dem mährischen Landesausschuße und der k. k. mähr. Statthalterei vereinbarte Instruction vom 5. August 1867, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Mähren, IX. Stück, Nr. 21, in Anwendung zu kommen. 3. Diese Beschlüße sind der allerh. Sanction zu unterbreiten. 4. Die Gesuche der in dem Ausweise II. verzeichneten und der in dem Ausweise I., Rubrik 2 sub 5, 9, 24 und 25 angeführten, in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 vereinigten Gemeinden, um Constituirung zu selbstständigen Ortsgemeinden, werden abgelehnt. Zugleich hat der Landtag in formeller Beziehung den weiteren Beschluß gefaßt, die vorliegende Bewilligung zur Trennung und selbstständigen Constituirung der früher bezeichneten Gemeinden nicht erst in Form eines Speciallandesgesetzes auszusprechen, da es ihm für den vorliegenden Zweck als genügend erscheint, die gegenwärtig gefaßten Beschlüße der allerh. Sanction Sr. k. k. apost. Majestät zu unterziehen und nach allerg. Erfolgung dieser Sanction die betreffenden Gemeinden hievon verständigen zu lassen.	
Allerh. Sanction der im Jahre 1868 erfolgten Genehmigung der Trennung und selbstständigen Constituirung von Gemeinden.	Mit allerh. Entschließung vom 23. November 1868 haben Seine k. und k. apost. Majestät den obigen, vom mährischen Landtage gefaßten Beschlüßen, die allerh. Sanction zu ertheilen geruht. (Z. 471, ai. 1868.) Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1869, Stück IV. Ausgegeben und versendet am 9. Februar 1869, Nr. 7.	
Petition der Gemeinde Halbseit um Trennung von der Gemeinde Nikles.	In Betreff der Petition der Ansassen von Halbseit, um Trennung von der Gemeinde Nikles und Constituirung zur selbstständigen Ortsgemeinde hat der Landtag über Antrag des Verfassungsausschußes beschlossen: „Es sei diese Eingabe an den Landesausschuß behufs der geeigneten Erhebungen zu leiten."	26. Sept. 1868, Z. 403.
Troppauer Seidenbau-Verein,	dessen Subventionirung; siehe: Seidenbauverein in Troppau.	
Türckheim Ludwig, Freiherr,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867 II. bis 1868. Landesausschußbeisitzer-Ersatzmann; siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1868.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Turetschek Carl,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/II.—1868.	
Turn-Unterricht. 1868. Subvention zur Ertheilung des Turn-Unterrichtes an Volksschullehrer	Ueber die Petitionen der Turnvereine in Brünn, Zwittau, M. Trübau, Sternberg, Göding und Iglau um Ertheilung von Stipendien zur Ausbildung von Volksschullehrern zum Turnunterrichte hat der Landtag nach dem Antrage des Finanzausschußes beschlossen: „1. Es werde dem Landesausschuße ein Betrag von 1200 fl. für das Jahr 1869 zu dem Zwecke zur Disposition gestellt, daß hiedurch die Ertheilung des Unterrichtes im Turnen an möglichst viele Volksschullehrer während der Ferialzeit erzielt werde. 2. Dieser Betrag von 1200 fl. ist in das Landespräliminar für das Jahr 1869 einzustellen.“	26. Sept. 1868, Z. 414.
Tutschek Ernestine,	Witwe nach dem Diurnisten der Localcommission Nr. 1 für Grundentlastungsablösung und Regulirung, Wilhelm Tutschek, um eine Unterstützung; siehe: Gnadengaben.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Ugarte Joseph, Graf,	Landtagsabgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtagssession 1861. Reichsrathsabgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtagssession 1861.	
Uebergabe	der Versorgungshäuser in Brünn, Olmütz als Eigenthum der betreffenden Fonde; siehe: Wohlthätigkeits-Anstalten.	
Uebernahme	der Wohlthätigkeits-Anstalten; siehe: Wohlthätigkeits-Anstalten.	
Uebernahme	der Verpflegskosten für Stiftlinge auf den Landesfond; siehe: Krankenverpflegs-Kosten für Stiftlinge.	
Ueberschreitung	des Personal- und Besoldungsstatus der Irrenanstalt; siehe: Irrenanstalt.	
Ueberschreitungen des Voranschlages. 1863.	Nach §. 6 der Instruction für den Landesausschuß sind Ueberschreitungen des festgestellten Voranschlages, wenn sie im Falle der höchsten Dringlichkeit eintreten, vor dem nächsten Landtage zu rechtfertigen.	
1866. Subvention für den mähr. Unterstützungsverein des Kriegsjahres 1866.	Rechtfertigungsbericht des mähr. Landesausschußes wegen Ueberschreitung von 5000 fl. als Subvention, die dem mähr. Unterstützungsvereine bewilligt wurde. Der Bericht des Finanzausschußes hierüber wurde in der Sitzung am 11. December 1866 vorgetragen und vom Landtage beschlossen: „Die Ausgabe von 5000 fl. aus dem Landesfonde als Subvention an den mährischen Unterstützungsverein zur Pflege verwundeter Krieger nachträglich zu genehmigen.“	11. Dec. 1866, Z. 738, 645.
Ueberschreitung des Präliminars	des Findelfondes; siehe: Findelfond. des Leihfondes für 1866; siehe: Leihamt. des Gebär-, Findel- und Zwangsarbeitshausfondes und Erwirkung von Nachtragscrediten; siehe: Findel- und Gebäranstalt, Zwangsarbeitsanstalt. des Brünner und Olmützer Krankenfondes; siehe: Brünner und Olmützer Krankenfond.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Ueberschüße des Grundentlastungs-Fondes. 1863.	Bei Berathung über den Voranschlag des mährischen Grundentlastungsfondes für das Verwaltungsjahr 1863 wurde beschlossen, die Ueberschüße des Grundentlastungsfondes, so wie alle weiteren, aus einer etwaigen Verminderung des Erfordernisses bei diesem Fonde sich ergebenden Ersparnisse sind von der Capitalsschuld des Landes an den Grundentlastungsfond abzuschreiben; siehe: Grundentlastungsfond, Voranschlag für 1863 und 1864.	11. März 1863, Z. 278 und 28. März 1863, Z. 573.
Ueberschüße der Krankenverpflegskosten der Brünner Krankenanstalt. 1865.	Anläßlich der Berathung des Voranschlages des mähr. Landesfondes für 1866 ist bei der Bedeckung Rubrik IV. beschlossen worden, daß die Ueberschüße der Krankenverpflegskosten bei der Brünner Krankenanstalt beim Landesfonde in Rückempfang zu nehmen sind, soferne diese Ersätze die vom Landesfonde bestrittenen Verpflegskosten betreffen; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1866.	19. Dec. 1865, Z. 196.
Uebertragung	der ehemaligen Kreishauptschulen an die betreffenden Stadtgemeinden Interpellation hierüber; siehe: Interpellation 1867/I. (Z. 271, ai. 1867.)	
Ulrich Eduard, Dr.,	Landtagsabgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1866, 1867/II—1868. Landesausschuß-Beisitzer-Ersatzmann; siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1867/II.	
Umfriedigungsmauer	bei der Irrenanstalt, Herstellung derselben; siehe: Irrenanstalt, Errichtung einer Einfriedungsmauer dort. (Z. 340, ai. 1868.)	
Umlagen der Gemeinden.	Bewilligte Umlagen und Steuerzuschläge von Gemeinden; siehe: Brünn, „ Frankstadt, „ Hniefke, „ Stanowischt, „ Zwittau. „ Hermesdorf.	
Umlage für den Grundentlastungs-Fond,	siehe: Grundentlastungsfond. „ Landesumlagen.	
Umlage für den Landes-Fond,	siehe: Landesfond und „ Landesumlagen.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Ung. Brod (B. H. Ung. Brod.)	Aus dem Landesfonde bewilligte Darlehen an die Gemeinden dieses Amtsbezirkes; siehe: Darlehen aus dem Landesfonde. (Zahl 485, ai. 1864.)	
Ung. Hradisch (B. H. Ung. Hradisch).	siehe: Hradisch, Ungarisch-, Stadt.	
Unterrealschulen-	Subventionirung; siehe: Subventionen für Unterrealschulen.	
Unterricht, landwirthschaftlicher,	siehe: landwirthschaftlicher Unterricht.	
Unterricht.	Förderung des Wiederholungsunterrichtes aus Landesmitteln; siehe: Wiederholungs-Unterricht.	
Unterstützung der Witwe Elisabeth Mentschik.	Der Landesbuchhaltungs-Ingrossisten, Witwe Elisabeth Mentschik wurde für das Jahr 1864 eine Unterstützung von 50 fl. bewilligt; siehe: Gnadengaben.	14. April 1864, Z. 291.
Unterstützung an Gemeinden in Nothfällen. 1863. Bemerkung in Betreff der Verzinsung von Darlehen.	Nach dem Antrage des Finanzausschußes wurde die Ueberschreitung des Präliminars für 1862 um 500 fl. auf der Rubrik „Unterstützung an Gemeinden in Nothfällen", sowie die Gewährung von Vorschüßen zu gleichen Zwecken im Betrage von 4670 fl. genehmigt, wobei zugleich aus Anlaß des unverzinslichen Darlehens an den Ung. Broder Contributionsfond bei den bedeutenden Mitteln desselben bemerkt wurde, daß eine Verzinsung hätte bedungen werden sollen; es wurde zwar für dießmal kein Antrag gestellt, jedoch dem Landesausschuße diese Bemerkung zur Beachtung bei künftig möglichen Anlässen gleicher Art bekannt gegeben.	27. Febr. 1863, Z. 272.
1864. Unterstützung von Gemeinden in Form von Vorschüßen.	Zur Unterstützung von Gemeinden, jedoch in der Form von Vorschüßen an solche, welche von Elementarereignissen, Viehseuchen oder anderen Unglücksfällen heimgesucht werden, sind für das Jahr 1865 10.000 fl. bewilliget worden.	12. Mai 1864, Z. 444.
1866.	der Gemeinde Diwnitz; siehe: Diwnitz (Bezirk Klobouk) (Zahl 876, ai. 1866.) der Stadt Klobouk; siehe: Klobouk (bei Ung. Hradisch.) (Z. 870, ai. 1866.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Unterstützung	der Gemeinde Mährisch-Budwitz bei Errichtung einer Hauptschule; siehe: Rittlers Antrag wegen Unterstützung der Gemeinde Mähr. Budwitz bei Errichtung einer Hauptschule. (Z. 215, ai. 1868.)	
Unterstützung	armer Lehramtscandidaten; siehe: Lehramtscandidaten.	
Unterstützungen und Subventionen. 1864.	Aus Anlaß der Berathung des Voranschlages des vereinten Landes- und Domesticalfondes für 1865 wurde Seitens des Finanzausschußes der Wunsch ausgesprochen, daß die Subventionen und Unterstützungen, die einzelnen Anstalten und Instituten bewilligt werden, rechtzeitig an letztere gelangen, wobei jedoch von Seite des Landesausschußes aufgeklärt wurde, daß die Anweisung der bezüglichen Beträge über Einschreiten der betreffenden Institute und Anstalten erfolge, worin sowohl die practischen letztjährigen Ergebnisse dieser Institute als auch der Bedarf der Unterstützung stets nachzuweisen ist. Ein besonderer Antrag hierüber wurde nicht gestellt.	12. Mai 1864, Z. 444.
Unterstützungs-Verein für mittellose Studierende der philosophischen Fakultät in Wien. 1864.	Dem Unterstützungsvereine für mittellose Studierende an der philosophischen Facultät in Wien wurde für das Jahr 1865, nach dem Antrage des Finanzausschußes ein Beitrag von 100 fl. aus dem Landesfonde bewilligt.	13. Mai 1864, Z. 481.
1865.	Auf Grund des Gesuches desselben Unterstützungsvereines ist nach dem Antrage des Finanzausschußes beschlossen worden, diesem Vereine für das Jahr 1866 einen Beitrag von 100 fl. aus dem Landesfonde zu bewilligen und in den Landes-Voranschlag nachträglich einzubeziehen.	13. Febr. 1866, Z. 491.
1866.	Desgleichen wurde dem Unterstützungsvereine für hilfsbedürftige Studierende der philosophischen Facultät in Wien ein Betrag von 100 fl. österr. W. für das Jahr 1867 aus dem Landesfonde bewilliget.	20. Dec. 1866, Z. 832.
1868.	In der Sitzung am 16. September 1868 wurde nach dem Antrage des Finanzausschußes dem Vereine zur Unterstützung für mittellose und würdige Studierende der philosophischen Facultät in Wien, ein Betrag von 50 fl. ohne alle Verbindlichkeit für die Zukunft, aus dem Landesfonde bewilligt.	16. Sept. 1868, Z. 270.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Unterstützungs-Verein der Studierenden an der Polytechnik in Wien. 1864.	Ueber das Gesuch des Vereines zur Unterstützung der Studierenden an der Polytechnik in Wien, um Erfolgung einer jährlichen Subvention aus Landesmitteln für die Dauer der gegenwärtigen Landtagsperiode, wurde zur Tagesordnung übergangen.	13. Mai 1864, Z. 572.
Unterstützungs-Verein für würdige und dürftige Hörer der Rechte an der Universität in Wien. 1866.	Das Gesuch des Unterstützungsvereines für würdige und dürftige Hörer der Rechte an der Wiener Universität wurde vom Landtage in der Sitzung am 20. December 1866 abgelehnt.	20. Dec. 1866, Z. 856.
1868.	Demselben Vereine wurde vom Landtage in der Sitzung am 11. September 1868 nach dem Antrage des Finanzcomités eine Subvention von 50 fl., jedoch ohne alle weitere Verbindlichkeit für die Zukunft bewilligt.	11. Sept. 1868, Z. 259.
Unterstützungs-Verein zur Pflege kranker Studierenden in Wien. 1868.	Nach dem Antrage des Finanzcomités hat der Landtag dem Vereine zur Pflege kranker Studierender in Wien eine Subvention jährlicher 100 fl. aus Landesmitteln gewährt.	2. Sept. 1868, Z. 164.
Unterstützungs-Verein (mährischer) zur Pflege verwundeter Soldaten im Kriegsjahre 1866. 1866.	Der mährische Landesausschuß hat unterm 1. Juli 1866 dem Unterstützungsvereine für Pflege verwundeter Krieger die Summe von 5000 fl. aus dem Landesfonde bewilligt, und es hat der Landtag auf Grund des hierüber erstatteten Berichtes und nach dem Antrage des Finanzcomités in der Sitzung am 11. December 1866 beschlossen, die Ausgabe dieser Summe aus dem Landesfonde als Subvention an den mährischen Unterstützungsvereine zur Pflege verwundeter Krieger, nachträglich zu genehmigen.	11. Dec. 1866, Z. 738.
Unverantwortlichkeit der Landtagsabgeordneten. 1861.	Auf Grund des Berichtes des Ausschußes für die Geschäftsordnung, welchem der von Herrn Dr. Giskra und Genossen in der Landtags-Sitzung am 16. April 1861 gestellte Antrag, wegen Unverantwortlichkeit der Landtags-Abgeordneten zur Berichterstattung zugewiesen wurde, hat der Landtag in der Sitzung am 18. April 1861 einstimmig beschlossen, folgendes Landesgesetz Sr. k. k. apostol. Majestät zur allerh. Sanction vorzulegen.	18. April 1861, Z. 124/123.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Unverantwortlichkeit der Landtagsabgeordneten. 1861.	I. Ein Mitglied des mährischen Landtages darf wegen seiner Aeußerungen und Abstimmungen im Landtage nicht zur Rechenschaft gezogen oder gerichtlich verfolgt werden. II. Ein Mitglied des mährischen Landtages darf, solange derselbe versammelt ist, nur mit Genehmigung des Landtages verhaftet und gerichtlich verfolgt werden, mit Ausnahme des Falles der Ergreifung auf frischer That. Wenn es der Landtag verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die gerichtliche Verfolgung für die Dauer der Landtagssession aufgeschoben werden. Durch das von Sr. k. k. Majestät sanctionirte Reichsgesetz vom 3. October 1861, R. G. Bl. 98, über die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Reichsraths- und Landtagsmitglieder fand der obige Antrag des Landtages gleichfalls seine Erledigung.	
Unverletzlichkeit	der Landtags-Abgeordneten; siehe: Unverantwortlichkeit der Landtags-Abgeordneten. (Z. 124, ai. 1861.)	
Urbanek Ferdinand,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861.	
Urban (B. H. Znaim).	Gesuch um Abtrennung von Gemeindegrundstücken; siehe: Gemeindegrundabtrennungen.	
Uttigsdorf (B. H. Mähr. Trübau).	Gesuch um Bewilligung zur Abnahme von Gebühren für die Aufnahme in den Heimatsverband. Auf Grund des hierüber erstatteten Berichtes des Verfassungszugleich Gemeindeausschußes wurde vom Landtage beschlossen: 1. Der Gemeinde Uttigsdorf wird die Bewilligung zur Einhebung einer, den Betrag von 20 fl. nicht übersteigenden Gebühr, für die Aufnahme in den Heimatsverband ertheilt. Dieser Beschluß ist Seiner Majestät zur allerhöchsten Sanction vorzulegen. Mit allerh. Entschließung vom 20. November 1868 haben Seine k. und k. Majestät den obigen Landtagsbeschluß allerh. zu genehmigen geruht. (Z. 470, ai. 1868.) Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1869, Stück I. Ausgegeben und versendet am 15. Jänner 1869, Nr. 4.	22. Sept. 1868, Z. 331.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Vagabunden.	Maßregeln zur größeren Sicherheit im Lande; siehe: Sicherheits-Maßregeln am flachen Lande. (Z. 372, ai. 1866.)	
Van der Straß Carl, Dr.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868.) Landesausschußbeisitzer-Ersatzmann; siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1861—1867/I. Landesausschußbeisitzer; siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1867/II.— 1868. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1861—1866, 1867/II.—1868.	
Veräußerung	eines Bauplatzes seitens der Landeshauptstadt Brünn; siehe: Brünn, Veräußerung eines Bauplatzes. (Z. 855, ai. 1866.)	
Veräußerung	des städtischen Branntweinhauses Nr. 26 der Kröna in Brünn; siehe: Brünn, Veräußerung des städtischen Branntweinhauses. (Z. 372, ai. 1868.)	
Verbesserung	der Lage der Lehrer; siehe: Schullehrer, Verbesserung ihrer Lage.	
Vereinfachung	der Geschäfte bei der Landesbuchhaltung; siehe: Landesbuchhaltung, Vereinfachung der Geschäfte dort. (Z. 302, ai. 1868.)	
Vereinigung	der Gebahrung und Verwaltung des Domesticalfondes mit jener des Landesfondes; siehe: Domesticalfond, Voranschlag für das Jahr 1863.	
Verfassungsmäßige Behandlung der, der Mitwirkung der Reichs-Vertretung vorbehaltenen Angelegenheiten 1865.	Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Giskra und 45 Genossen, auf verfassungsmäßige Behandlung der, der Mitwirkung der Reichsvertretung vorbehaltenen Angelegenheiten, wurde in der Sitzung am 25. November 1865 eingebracht, in der Sitzung am 6. December 1865 begründet, dessen Zuweisung aber an ein Comité mit Stimmenmehrheit (51 gegen 43 Stimmen) vom Landtage abgelehnt.	6. Dec. 1865, Z. 117.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Verificatoren der stenographischen Landtags-Protokolle. 1861.	Als Verificatoren der stenographischen Landtags-Protokolle (Landtagsblätter) wurden gewählt: In der Session 1861: Die Herren Landtags-Abgeordneten: Joseph Stiepanek, Franz Weber, Joseph Wurm, Graf Gábor Serényi, Ferdinand Heidler, Franz Gičiček, Dr. Anton Ryger, Dr. Johann Helcelet, Joseph Lausch, und Dr. Johann Dvořaček.	10. April 1861.
1863.	In der Session 1863: Am 15. Jänner 1863: Herr Dr. Franz Šrom, „ Dr. Anton Mezník, „ Franz Gičiček, und „ Dr. Anton Ryger; und am 13. März 1863: Herr Franz Gičiček, „ Ferdinand Heidler, „ Franz Weber, „ Dr. Johann Bilý.	
1864.	In der Session 1864: Herr Franz Gičiček, „ Friedrich Radnitzky, „ Dr. Anton Mezník, „ Dr. Johann Bilý.	13. März 1864, Z. 93.
1865.	In der Session 1865: Herr Franz Gičiček, „ Dr. Anton Mezník, „ Dr. Eduard Sturm, „ Dr. Johann Bilý.	24. Nov. 1865; Z. 65/110.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Verificatoren der stenographischen Landtags-Protokolle. 1866.	In der Session 1866: Am 20. November 1866 wurden gewählt: Herr Franz Giřiček, „ Dr. Eduard Sturm, „ Vincenz Brandl, „ Dr. Johann Ritter v. Lachnit.	20. Nov. 1866, Z. 616.
1867/I.	In der Session 1867/I. Herr Vincenz Brandl, „ Dr. Eduard Sturm, „ Johann Fux, „ Dr. Carl Kříž.	21. Febr. 1867, Z. 88.
1867/II.	In der Session 1867/II. Herr Dr. Eduard Sturm, „ Johann Fux, „ Vincenz Brandl, „ Dr. Franz Mathon.	8. April 1867, Z. 176.
1868.	In der Session 1868: Herr Dr. Carl Frendl, „ Johann Fux, „ Johann Tomanek, „ Johann Zajiček.	24. Aug. 1868, Z. 90.
Verkauf von Staatsschuldverschreibungen, Seitens der Gemeinden. 1863. Bewilligt.	I. Der Verkauf von Staatsschuldverschreibungen wurde bewilligt: Der Stadtgemeinde Boskowitz, (Bezirkshauptmannschaft Boskowitz), zwei Staatsschuldverschreibungen per . 2687 fl. 30 kr. und per . . . . . 1570 fl.	11. März 1863, Z. 356.
	Der Gemeinde Ludakow, Bez. H. Olmütz, Nationalanlehens-Obligation per . . . . . 40 fl.	11. März 1863, Z. 357.
	Der Gemeinde Billowitz, Bez. H. Göding, Nationalanlehens-Obligation per . . . . . 1000 fl.	6. März 1863, Z. 359.
1864.	Der Gemeinde Křezmann, Bez. H. Olmütz, Nationalanlehens-Obligation per . . . . . 900 fl.	14. April 1864, Z. 266.
	Der Stadtgemeinde Znaim, Bez. H. Znaim, Staatsschuldverschreibungen im Betrage per . . . 11.350 fl.	20. April 1864, Z. 358.
	Der Gemeinde Boniowitz, Bez. H. Sternberg, Staatsschuldverschreibung per . . . . . 1200 fl. und Grundentlastungs-Obligation per . 460 fl.	22. April 1864, Z. 361.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Verkauf von Staatsschuldverschreibungen Seitens der Gemeinden. 1863. Zurückgewiesen.	II. Zurückgewiesen wurde: Die Gemeinde Rosalowitz, B. H. Wischau, mit dem Gesuche um Bewilligung zum Verkaufe der ihr gehörigen Nationalanlehens-Obligation per . . . . . 1240 fl. C. M.	11. März 1863, Z. 358.
1864.	Die Gemeinde Wostitz, B. H. Nikolsburg, mit dem angesuchten Verkaufe der Nationalanlehens-Obligation per . 1570 fl.	22. April 1864, Z. 360.
Verkehr.	Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden; siehe: Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden. (Z. 206, ai. 1868.)	
Verlosungs-Einbeziehung	der für den Grundentlastungsfond angekauften Grundentlastungs-Obligationen; siehe: Grundentlastungsschuld des Staates an den Grundentlastungsfond. (Z. 438, ai. 1863.)	
Vermögens-Gebahrung	des Grundentlastungsfondes; siehe: Grundentlastungsschuld des Staates an den Grundentlastungsfond. (Z. 438, ai. 1863.)	
Vermögens-Theilung	zwischen der Kranken- und Siechenanstalt in Iglau; siehe: Iglau, Stadt, Theilung des Vermögens der obigen beiden Anstalten. (Z. 329, ai. 1867, Session 1868.)	
Verpachtung des Augartens,	siehe: Augarten-Verpachtung (Antrag des Herrn Abgeordneten Valentin Kostelnik, gestellt und vom Landtage abgelehnt bei der Berathung des Voranschlages des Landesfondes für 1865). (Z. 444, ai. 1864.)	
Verpachtung der Reitschule,	siehe: Landesakademie, Vermiethung der Reitschule. (Z. 444, ai. 1864.)	
Verpflegsdauer der Findelkinder auf Kosten der Findelanstalt 1868.	Der Antrag des Landes-Ausschußes, daß die Findelkinder blos bis zum vollendeten sechsten, statt bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre durch die Findelanstalt zu verpflegen und nach diesem Zeitpuncte, wo sie in das schulpflichtige Alter treten, der Heimathsgemeinde zur weiteren Versorgung zu übergeben wären, insoferne sie die Zieheltern oder sonst Wohlthäter nicht in weiterer unentgeltlicher Pflege behalten wollten, wurde in der Landtagssitzung am 2. September 1868 dem Ausschuße für die Wohlthätigkeitsanstalten zur Berichterstattung überwiesen.	2. Sept. 1868, Z. 101.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Verpflegsdauer der Findelkinder auf Kosten der Findelanstalt 1868.	Der Bericht dieses Ausschußes wurde jedoch zu Folge des in der Sitzung am 26. September 1868 — über Antrag des Abgeordneten Dr. Ryger — gefaßten Beschlußes, und wegen der an diesem Tage stattgefundenen Schließung der Session, von der Tagesordnung dieser Sitzung abgesetzt, und die Berathung hierüber auf die nächste Session vertagt.	
Verpflegs-, Heil- und Leichenkosten. 1864.	Aus Anlaß der genehmigten Rechnungsabschlüße des Brünner Krankenfondes für das V. J. 1863 (25. April 1864, Z. 347) und des Olmützer Krankenfondes für das V. J. 1863 (25. April 1864, Z. 345) wurde zugleich in Betreff der Rechnungsabschlüße beider dieser Fonde beschlossen:	25. April 1864, Z. 347 und 25. April 1864, Z. 345.
Evidenz-Herstellung der obigen Kosten in den Rechnungs-Operaten des Brünner und Olmützer Krankenfondes.	„Es sei künftig bei diesen Rechnungsoperaten in der Rubrik der laufenden Gebühren für Verpflegs-, Heil- und Leichenkosten die gesammte Anzahl der wirklich aufgelaufenen Verpflegstage einzubeziehen, und darnach auch die Summe der Activrückstände und des schließlichen Gesammtvermögens richtig zu stellen."	
Verpflegskosten und Aufnahmstaxen	der Gebär- und Findelanstalt in Brünn und Olmütz; siehe: Krankenverpflegskosten der Brünner und Olmützer Gebär- und Findelanstalt. (Z. 381, ai. 1868.)	
Verpflegskosten-Uebernahme	für Zöglinge der Rettungsanstalt, des Taubstummeninstitutes und Blindeninstitutes; siehe: Krankenverpflegskosten für Stiftlinge.	
1866. Bezüglich der sächs. Soldaten durch den Olmützer Hilfs-Verein.	Die Uebernahme der Kosten für die Pflege der königlich sächsischen Soldaten in der Olmützer Krankenanstalt durch den patriotischen Hilfsverein in Olmütz, wurde vom Landtage in der Sitzung am 17. December 1866 mit Dank angenommen.	17. Dec. 1866, Z. 793.
Verrechnung	nach dem Solarjahr; siehe: Solarjahr.	
Versorgungs-Anstalten-Gebäude 1868.	in Brünn und Olmütz, deren Abschätzung und die Verhandlungen mit dem schlesischen Landesausschuße, wegen der auf das Herzogthum Schlesien entfallenden Antheile an dem mähr. schles. Irren-, Gebär-, Findel- und Waisenfonde. Ueber den vom mähr. Landesausschuße diesfalls in der Sitzung am 27. August 1868 vorgelegten Bericht, hat der Landtag in der Sitzung am 10. September l. J. nach dem Antrage des Finanzausschußes beschlossen:	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlusses
Versorgungs-Anstalten-Gebäude, deren Abschätzung. Theilung des Irren- und Waisenfondes zwischen Mähren und Schlesien.	1. Die Theilung des mähr. schles. Irrenfondes, dann des mähr. schles. Waisenfondes hat nach dem, zwischen dem mährischen und schlesischen Landesausschusse getroffenen Vereinbarungen stattzufinden und es wird der mährische Landesausschuß mit der Durchführung beauftragt.	10. Sept. 1868, Z. 205.
Eigenthums-Zutheilung der Versorgungs-Anstalten-Gebäude Nr. 1, 2 und 3 zu Sct. Anna in Brünn an die Brünner Krankenanstalt. Tangenten-Ermittlung des Schätzungs-Werthes obiger Gebäude für die betheiligten Fonde und Zahlungs-Modalitäten.	2. Das derzeit dem Brünner Krankenfonde, dem mähr. schles. Irrenfonde, dem mähr. schles. Gebärfonde und dem mähr. schles. Findelfonde eigenthümlich zugeschriebene Gebäude Nr. c. 1, 2 und 3 bei Sct. Anna in Brünn sammt der dazu gehörigen Grundarea hat ein ausschließliches Eigenthum des Brünner Krankenfondes zu bilden und es hat dafür der Brünner Krankenfond den anderen bisher mitbesitzenden Fonden die Entschädigung in der Höhe der, für diese Fonde auf Grund des Schätzungsoperates vom 1. Mai 1865 ermittelten Antheile an dem Werthe der obigen Realität, und zwar dem mähr. schles. Gebärfonde mit . . . . 9810 fl. 92 kr. dem mähr. schles. Findelfonde . . . 11.922 „ 70 „ dem mähr. schles. Irrenfonde mit . 15.501 „ 99 „ dem Herzogthume Schlesien als Antheil an dem Irrenfonde . . . . . 3813 „ 95 „ zusammen . . . 41.049 fl. 56 kr. österr. Währ. zu leisten.	
Einholung der Allerh. Sanction der vorstehenden Landtags-Beschlüße.	3. Der Landesausschuß wird beauftragt, diesen Beschluß (ad 2) der allerh. Sanction zu unterbreiten und nach erwirkter allerh. Sanction desselben die bücherliche Uebertragung der gedachten Realität in das ausschließliche Eigenthum des Brünner Krankenfondes zu veranlassen.	
Ausgleichung mit dem Herzogthume Schlesien, Erfolgung und Fructificirung der ermittelten Antheile bei den betreffenden Fonden.	4. Der auf das Herzogthum Schlesien als Antheil des schlesischen Irrenfondes an dem Werthe des alten Versorgungshauses in Brünn entfallende Betrag per 3813 fl. 95 kr. österr. Währ. ist nach erfolgter allerh. Sanction des Beschlußes ad 2 sofort in voller Höhe, die anderen an den mährischen Irrenfond, dann an den mähr. schles. Gebär- und Findelfonde zu leistenden Entschädigungssummen dagegen sind in 20 gleichen Jahresraten an die betheiligten Fonde aus dem Brünner Krankenfonde zu bezahlen.	
	5. Die dem mähr. Irrenfonde, dann dem schles. Gebär- und Findelfonde aus dem Krankenfonde zukommenden Entschädigungsbeträge sind dem Stammvermögen dieser Fonde einzuverleihen und fruchtbringend zu elociren.	
Verrechnung des Waisenfondes beim Findelfonde.	6. Der mähr. Waisenfond, bestehend aus 5% Staatsobligationen österr. Währ. per 19.265 fl. 58 kr. ist einstweilen bei dem Findelfonde zu belassen, jedoch abgesondert zu Gunsten der mähr. Pfleglinge der Findelanstalt zu verrechnen.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Versorgungs-Anstalten-Gebäude, deren Abschätzung. 1868. Allerh. Sanction der vorstehenden Landtags-Beschlüße.	Mit allerh. Entschließung vom 22. Jänner 1868 haben Seine k. und k. apost. Majestät dem obigen, vom mährischen Landtage gefaßten Beschluße, betreffend die Auseinandersetzung der, dem Brünner Krankenfonde, dem mähr. schles. Irrenfonde, dem mähr. schles. Gebärfonde und dem mähr. schles. Findelfonde, gebührenden Antheile an dem, ein gemeinschaftliches Eigenthum dieser Fonde bildenden Gebäude Nr. 1, 2 und 3 bei Sct. Anna in Brünn sammt der dazu gehörigen Grundarea, — die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.	
Versorgungshäuser	in Brünn und Olmütz, und deren Uebergabe als Eigenthum der betreffenden Fonde; siehe: Wohlthätigkeits-Anstalten und deren Uebernahme. (Z. 155, ai. 1863.)	
Vertagung (Systirung)	der Thätigkeit des mähr. Landesausschußes beim Vorrücken der preußischen Armee im Jahre 1866, Interpellation hierüber; siehe: Interpellationen, 1866. (Z. 665, ai. 1866.)	
Vertheilung der gemeinsamen Erfordernisse 1868.	der Brünner und Olmützer Gebär- und Findelanstalt. Aus Anlaß der Beschlußfassung über den Voranschlag der Landesanstalten für 1869, wurde die Vertheilung der, den mähr. schles. Gebär- und Findelfond treffenden Auslagen für die gemeinsamen Erfordernisse der Brünner und Olmützer Anstalten, und der Vertheilungsziffer bezüglich der Brünner Gebär- und Findelanstalt mit je 50 Percent, bezüglich der Olmützer Kranken-, Gebär- und Findelanstalt mit 56 Percent, beziehungsweise mit 14 Percent und 30 Percent, als Rechnungsdurchführung der Vertheilungsquote vom Landtage zur Kenntniß genommen; siehe: Landesfond, Voranschlag der Landes-Anstalten für 1869.	23. Sept. 1868, Z. 324.
Verwaltungsbezirke.	Neue Gebietseintheilung der politischen Verwaltungsbezirke in Mähren; siehe: Gebietseintheilung.	
Verwaltungs-Organisation.	Interpellation wegen der in mehreren Ländern eingeleiteten Einführung der Verwaltungs- und Justiz-Organisation; siehe: Interpellationen, 1867/I. (Z. 112, ai. 1867.)	
Vetter Felix, Graf,	Landtags-Abgeorneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Victorin Franz,	Landtagsabgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/II.—1868.	
Viehseuchen.	Vergütung der Grenzbewachungskosten aus Anlaß der Viehseuchen; siehe: Grenzbewachungskosten aus Anlaß der Viehseuchen. (Z. 394, ai. 1868.)	
Virilstimmen.	Als Landtags-Abgeordnete für die Markgrafschaft Mähren haben auf Grund von Virilstimmen zu erscheinen: 1. Se. fürstliche Gnaden der Herr Fürsterzbischof von Olmütz (Friedrich Landgraf v. Fürstenberg). 2. Der Herr Bischof von Brünn (Seine Excellenz Herr Anton Graf Schaaffgotsche.)	
Volksschulen.	Einflußnahme der Gemeinden auf diese und auf die von den Gemeinden erhaltenen Mittelschulen; siehe: Gemeinde-Ordnung.	
Volksschul-Gesetz.	Antrag Dr. Rotter's und Genossen auf Erlassung eines allgemeinen Volksschulgesetzes. (Wegen Schluß der Session am 21. December 1866 zurückgezogen.) (Z. 759, ai. 1866.)	
Volksschullehrer,	siehe: Schullehrer.	
Volkswirthschaftlicher Kalender. 1864.	Der Beitrag von 315 fl. ö. W. als Subvention zur Herausgabe des volkswirthschaftlichen Kalenders, seitens der k. k. m. schl. Ackerbaugesellschaft, wurde vom Landtage für das Jahr 1865 abgelehnt; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1865.	12. Mai 1864, Z. 444.
Voranschläge	der Brünner Krankenanstalt; siehe: Brünner Krankenanstalt. der Olmützer Krankenanstalt; siehe: Olmützer Krankenanstalt. des Domesticalfondes und des Militär-Landesbequartierungsfondes; siehe: Domesticalfond und Militär-Landesbequartierungsfond. des Grundentlastungsfondes; siehe: Grundentlastungsfond. des mähr. Landesfondes; siehe: Landesfond.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Voranschläge	des mähr. schles. Gebärfondes; siehe: Findel- und Gebäranstalt.	
	des mähr. schles. Findelfondes; siehe: Findel- und Gebäranstalt.	
	der Landes-Irrenanstalt; siehe: Irrenanstalt.	
	des Zwangsarbeitshausfondes; siehe: Zwangsarbeitsanstalt.	
	des mähr. Leihfondes; siehe: Leihamt.	
	der Landesanstalten und die Art ihrer Verfassung; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1865. (Z. 444, ai. 1864.)	
Voranschlagserfordernißziffer 1865.	bei den Einzeln-Rubriken. Bei den einzelnen Positionen des Voranschlages hat der Landesausschuß in der Regel auf den dreijährigen Durchschnitt des Erfordernisses zurückzugehen; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1866.	9. Febr. 1866, Z. 196.
Vorbehalt	des Herrn Landtags-Abgeordneten Grafen Egbert Belcredi, abgegeben zur Kennzeichnung seines, und des Standpunctes seiner politischen Freunde bei Vornahme der Ergänzungswahlen von Abgeordneten zum Reichsrathe in der Sitzung am 24. März 1863 dahingehend: „daß sie auf Grundlage der, von Sr. Majestät sanctionirten Staatsgrundgesetze und in der Voraussetzung, daß die durch dieselben festgestellten verfassungsmäßigen Gewalten strenge eingehalten werden und in der Absicht, an dem Zustandekommen der Gesammtvertretung des Reiches mitzuwirken, an dem Wahlacte theilnehmen, und durch Männer ihrer Wahl dieser ihrer Absicht und Gesinnung entsprechenden Ausdruck zu geben suchen werden." Nach dieser Darlegung wurde an der Wahl der Reichsraths-Abgeordneten auch von Herrn Grafen Belcredi und seinen politischen Freunden theilgenommen. (Z. 547, ai. 1863.)	
Vorschuß	der Baukosten des Brünner Gymnasiums; siehe: Gymnasialbau in Brünn.	
Vorschußcassen,	siehe: Contributionsfonde.	
Vorschußrückerstattung	der Wallachisch-Meseritscher Strafanstalt; siehe: Rückerstattung des Vorschußes für die, in der Strafanstalt Wallachisch-Meseritsch verpflegten weiblichen Corrigenden. (Z. 859, ai. 1866.)	
Vorschüße	an Gemeinden in Unglücksfällen; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1865. (Z. 444, ai. 1864.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Vorspann. 1861.	Der in der Landtags-Session 1861 von dem Abgeordneten Johann Izák und Genossen gestellte Antrag auf Verpachtung der Vorspann (und auf den Bau von Kasernen) auf Rechnung des Landesfondes, Z. 134, wurde an den Landesausschuß geleitet.	20. April 1861, Z. 134.
1863. Auftrag an den Landes-Ausschuß hinsichtlich der Erhebung der Preise für Fuhrwerke per Pferd und Meile.	Aus Anlaß der Berathung des Landesfondsvoranschlages für 1863 wurde der Landesausschuß beauftragt, Verhandlungen über die in den einzelnen Bezirken Mährens bestehenden Preise eines Fuhrwerkes per Pferd und Meile einzuleiten und Anträge auf angemessene Entschädigung der Vorspannsleistung zu stellen.	3. März 1863, Z. 219.
Annahme des Vergütungspreises der Vorspann mit 50 kr. per Pferd und Meile.	Der Landtag nimmt die mittelst abgesonderten Berichtes vom 4. Jänner 1862, Z. 656, dargestellten Verfügungen des Landesausschußes, wornach von der Vorlegung der Vorspannsverpachtungsprotokolle abzugehen, und der bestehende Vergütungsbetrag von 50 kr. pr. Pferd und Meile bis zu einer weiteren Bestimmung durch den Landtag aufrecht zu erhalten, den Gemeinden aber anheimzugeben sei, die gesetzliche Vorspann gegen die festgestellte Vergütung nach der bestimmten Reihenfolge zu leisten, oder im Verpachtungswege besorgen zu lassen, zur Kenntniß und geht im Uebrigen über den obigen Antrag Izáks und Genossen zur Tagesordnung über.	5. März 1863, Z. 274.
1864. Erhöhung der Vorspanns-Vergütung von 50 auf 60 kr. per Pferd und Meile.	Aus Anlaß der Berathung des Landesfondsvoranschlages für 1865 wird der Betrag pr. Pferd und Meile von 50 kr. auf 60 kr., also der Landesbeitrag für Vorspannsleistungen von 28 kr. auf 38 kr. pr. Pferd und Meile erhöht und als Erfordernitz für 1865 20.000 fl. eingestellt.	10. Mai 1864, Z. 444.
1865.	Der Bericht des Landesausschußes, betreffend die Vergütung der Vorspannspreise in Mähren, nach welchem Berichte der Landesausschuß einen vermittelnden Ausweg darin zu erblicken glaubte, daß „1. für jeden Bezirk Mährens nach Maßgabe der vorliegenden Erhebungen Einheitspreise ermittelt werden; 2. daß aus den Ersparnissen, welche sich in jenen Bezirken ergeben, wo die Vorspannspreise sich unter 60 kr. pr. Pferd und Meile bewegen, jenen Bezirken, wo Preise von mehr als 60 kr. bestehen, eine verhältnißmäßige Aufbesserung zugewendet werde," — wurde vom Landtage in der Sitzung am 10. Februar 1866 zur Kenntniß genommen, und hiedurch der Landtagsbeschluß vom 27. Februar 1863, Z. 219, als erledigt angesehen.	10. Febr. 1866, Z. 413.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Vorspannsfuhren.	Interpellation wegen Auszahlung der Entschädigungssumme für die im Kriegsjahre 1866 der k. k. Armee beigestellten Vorspannsfuhren; siehe: Interpellationen 1867/I. (Z. 149, ai. 1867.)	
Brda Ignaz,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/II.—1868.	
Brda Ignaz, Landtagsabgeordneter. 1867/II.	Interpellation, betreffend die Vertheilung der, von allerh. Sr. Majestät bei Höchstdessen Rundreise in Mähren (1866) aus Anlaß des Nothstandes dem Bezirke Proßnitz zugewendeten 2000 Metzen Korn; siehe: Interpellationen, 1867/II. (Z. 255, ai. 1867.)	

Digitized by Google

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wáclawik Franz.	Landtagsabgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses Landtags-Session 1867/I.	
Wärter	in der Irrenanstalt und Bestimmung je eines solchen auf sieben Irre; siehe: Irrenanstalt, Ergebniß der Enquêt-Commission. (Z. 394, ai. 1866.)	
Waffenpässe.	Interpellation wegen Verpachtung der Jagdbarkeit auf Gemeindegründen, und wegen Ertheilung von Waffenpässen; siehe: Interpellationen 1864. (Z. 243, ai. 1864.)	
Wagenschopfen-Relutum	für den Oberstlandschreiber; siehe: Oberstlandschreiber, Wagenschopfen-Relutum für denselben. (Z. 433, ai. 1863.)	
Wahlacten. 1861.	In der Sitzung am 9., 10. und 17. April 1861 sind die Wahlen der zum Landtage in der ersten Landtagsperiode gewählten 100 Abgeordneten richtig befunden worden. Als Landtagsabgeordnete für die Markgrafschaft Mähren in dieser ersten Landtagsperiode, erscheinen daher:	9. April 1861, ZZ. 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97. 10. April 1861, Z. 98. 17. April 1861, Z. 127.
Mitglieder mit Virilstimmen.	Mit Virilstimmen: 1. Se. fürstliche Gnaden Friedrich Landgraf Fürstenberg, Fürsterzbischof von Olmütz. 2. Se. Excellenz Anton Ernst Graf Schaaffgotsche, Bischof von Brünn.	
Abgeordnete des I. Wahlkörpers der Classe des großen Grundbesitzes.	Großer Grundbesitz, I. Wahlkörper. 3. Se. Durchlaucht Fürst Hugo Salm. 4. Graf Carl Nimptsch. 5. Graf Albrecht Kaunitz. 6. Graf August Sylva-Tarouca. 7. Freiherr Ferdinand Sternbach.	
Abgeordnete des II. Wahlkörpers der Classe des großen Grundbesitzes.	Großer Grundbesitz, II. Wahlkörper. 8. Prälat Cyrill Napp. 9. Graf Emanuel Dubsky. 10. Se. Excellenz Graf Joseph Schaaffgotsche. 11. Graf Johann Mazzuchelly. 12. Prälat Günther Kalliwoda.	

Digitized by Google

Gegenstand der Sitzung	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlusses
Wahlacten. 1861.	13. Franz von Horáen.	
	14. Graf Eugen Kinsky.	
	15. Graf Wladimir Mittrowsky.	
	16. Baron Max Rellsberg.	
	17. Graf Alois Serényi.	
	18. Baron Adalbert Widmann.	
	19. Graf Gibor Serényi.	
	20. Ritter Peter Chlumecky.	
	21. Graf Egbert Belcredi.	
	22. Graf Alphons Mensdorff-Pouilly.	
	23. Graf Joseph Ugarte.	
	24. Freiherr Philipp Stillfried.	
	25. Graf Rudolph Wrbna.	
	26. Freiherr Anton Widmann.	
	27. Freiherr Joseph Eichhoff jun.	
	28. Albert Klein, Edler von Wiesenberg.	
	29. Graf Friedrich Chorinsky.	
	30. Emil Schindler Edler von Kunewald.	
	31. Graf Gustav Belrupt.	
	32. Graf Eugen Braida.	
	Städte, Handels- und Gewerbekammern.	
	Brünn.	
Abgeordnete der Wahlbezirke der Städte, der Handels- und Gewerbekammern.	1. (innerer) Bezirk.	
	33. J. U. Dr. Eduard Ulrich, Advocat in Brünn.	
	2. Bezirk.	
	34. J. U. Dr. Carl Giskra, Advocat in Brünn.	
	3. Bezirk.	
	35. J. U. Dr. August Wenzliczke, Advocat in Brünn.	
	4. Bezirk.	
	36. Emil Weeger, Fabrikant in Brünn.	
	Olmütz:	
	37. J. U. Dr. Franz Mandelblüh, Advocat in Olmütz.	
	Iglau:	
	38. J. U. Dr. Jakob Sitka, Bürgermeister in Iglau.	
	Kremsier:	
	39. J. U. Dr. Ryger, Advocat in Holleschau.	
	Nikolsburg:	
	40. Johann Lahner, Bürgermeister und Postmeister in Nikolsburg.	
	Proßnitz:	
	41. Friedrich Rozehnal, Privatagent in Proßnitz.	
	Sternberg:	
	42. Balthasar Szábel, Großhändler in Olmütz.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlacten. 1861.	Znaim: 43. Anton Glaßner, Bürgermeister und Handelsmann in Znaim. Trübau, Zwittau, Brüsau: 44. Dr. Oswald Neumeister in Wien. Auspitz, Göding, Austerlitz, Kanitz: 45. Johann Carl Ratzer, k. k. Statthaltereirath. Boskowitz, Gewitsch, Konitz, Tischnowitz: 46. Joseph Cibulka, k. k. m. schl. Oberlandesgerichtsrath. Ung. Hradisch, U. Ostra, Bisenz, Wesely: 47. Augustin Schöbl, k. k. Ministerialrath. Gaya, Wischau, Straßnitz: 48. J. U. Dr. Franz Adamczik, Advocat in Gaya. Holleschau, Hullein, Wsetin, Wall. Meseritsch: 49. Ludwig Freiherr Horetzky, Pfarrer in Holleschau. Ung. Brod, Wisowitz, Klobouk, Zlin: 50. Friedrich Radnitzky, Bezirksvorsteher in Ung. Brod. Trebitsch, Gr. Meseritsch: 51. Carl Fundulus, Fabriksbesitzer in Trebitsch. Datschitz, Teltsch, Zlabings, Jamnitz. 52. Ferdinand Heidler, Bez. Vorsteher in Jamnitz: Neustadtl, Saar, Bystřitz, Gr. Bitesch: 53. Joseph Stěpanek, k. k. Notar in Neustadtl. Neutitschein, Stramberg: 54. Wilhelm Schenk, Gemeinderath in Neutitschein. Freiberg, Fulnek, Frankstadt: 55. Valentin Kostelnik, Handelsmann und Gemeinderath in Frankstadt. M. Ostrau, Mistek, Braunsberg: 56. Franz Bunk, Eisenwerks-Central-Director in M. Ostrau. Weiskirchen, Leipnik, Keltsch: 57. Franz Širiček, Staatsanwalt in Olmütz. M. Neustadt, Römerstadt: 58. J. U. Dr. Ferdinand Kaufmann, Advocat in Mährisch-Neustadt. Prerau, Kojetein, Tobitschau: 59. Ignaz Wurm, Spiritual der Rettungsanstalt für verwahrl. Jugend in Brünn. Schönberg, Altstadt, Hohenstadt: 60. Ferdinand Schneider, Privatier in Schönberg. Hof, Liebau, Bärn, Bautsch: 61. Eduard Böhm, Handelskammersecretär in Olmütz. Müglitz, Loschitz, Littau, Aussee: 62. J. U. Dr. Wenzel Zastiera, Notar in Müglitz. Kromau, Eibenschitz, M. Budwitz, Jarmeritz: 63. Fabriksbesitzer August Stummer in Oslawan.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlacten. 1861.	Brünner Handelskammer:	
	64. Ernst Johann Ritter von Herring, Präsident.	
	65. Alfred Skene, Vicepräsident.	
	66. Julius Gomperz, Fabriksbesitzer und Großhändler, Kammermitglied.	
	Olmützer Handelskammer:	
	67. Paul Franz Primavesi.	
	68. Carl Oberleithner.	
	69. Ferdinand Urbanek, Zuckerfabrikant in Kwassitz.	
	Landgemeinden der Bezirke:	
	Brünn (Umgebung), Tischnowitz, Eibenschitz:	
Abgeordnete der Landgemeinden-Wahlbezirke.	70. Dr. Johann Bily, Pfarrer in Vorkloster.	
	71. Johann Daněk, Grundbesitzer in Jikikowitz.	
	Trübau, Zwittau, Gewitsch:	
	72. Franz Viktorin, Gemeindevorsteher und Grundbesitzer in Putzendorf.	
	Boskowitz, Blansko, Kunstadt:	
	73. Dr. Alois Prazák, Advocat in Brünn.	
	Wischau, Butschowitz, Austerlitz:	
	74. Alois Kleveta, Gemeinde-Vorsteher und Mühlbesitzer in Dědic.	
	Auspitz, Lundenburg, Seelowitz, Klobauk:	
	75. Joseph Wurm, Gasthausbesitzer in Klobauk.	
	76. Jos. Lausch, Bezirks-Vorsteher in Seelowitz.	
	Gaya, Göding, Steinitz:	
	77. Franz Weber, Pfarrer in Milotitz.	
	Ung. Hradisch, U. Ostra, Straßnitz:	
	78. Martin Pawlik, Grundbesitzer in Kunowitz.	
	Kremsier, Kojetein, Prerau, Zdounek:	
	79. Emanuel Proskowetz, Fabriksbesitzer in Kwassitz.	
	80. Joseph Hubik, Grundbesitzer in Trawnik.	
	Holleschau, Bistritz, Napagedl:	
	81. Franz Skopalik, Gemeindevorsteher in Zahlenitz.	
	Ung. Brod, Klobauk, Wisowitz:	
	82. Carl Mathiasch, Bürgermeister zu Klobauk, Hr. Bez.	
	Iglau, Groß Meseritsch, Trebitsch:	
	83. Med. Dr. Leopold Fritz in Iglau.	
	84. Adalbert Burschik, Freihofbesitzer in Přeckau.	
	Datschitz, Teltsch, Jamnitz:	
	85. Dr. Johann Helcelet, Professor in Brünn.	
	Neustadtl, Bistritz, Saar:	
	86. Anton Straka, Handelsmann in Unter-Bobrau.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlacten. 1861.	Neutitschein, Fulnek, Freiberg: 87. Dr. Carl van der Straß, Advocat in Brünn. Weißkirchen, Liebau, Leipnik: 88. J. U. Dr. Franz Srom in Hradisch. Mistek, M. Ostrau, Frankstadt: 89. Franz Heřmansky, Bürgermeister in Czeladna. Wall. Meseritsch, Rožnau, Wsetin: 90. Michael Juraida, Bürgermeister in Rožnau. Olmütz (Umgebung), Proßnitz, Plumenau: 91. J. U. Dr. Johann Dvořáczek in Wien. 92. Jakob Czelechowsky, Grundbesitzer in Kosteletz. Sternberg, Römerstadt, Hof: 93. Franz Kindermann, Erbgerichtsbesitzer in Andersdorf. Schönberg, Wiesenberg, Altstadt: 94. Eduard Oberleithner, Fabrikant in Schönberg. Hohenstadt, Schildberg, Müglitz: 95. Med. Dr. Dominik Stolz in Schönberg. Littau, M. Neustadt, Konitz: 96. Johann Izak, Grundbesitzer in Mirotein. Znaim, Frain, Budwitz: 97. Georg Konvalina, Gemeindevorsteher in Lispitz. Kromau, Namiest, Hrottowitz: 98. Adolph Freiherr von Poche, k. k. Sectionschef. Nikolsburg, Joslowitz: 99. Carl Lederer, Grundbesitzer aus Unt. Tannowitz. Mähr. Enclaven: 100. Dr. Ferdinand Frank, Advocat in Sternberg.	
1863. Ergänzungs-Wahlen.	Die Zulassung der neugewählten Landtagsabgeordneten: Dr. Franz Mathon (Landgemeinde Wahlbezirk Brünn [Umgebung], Eibenschitz und Tischnowitz für den am 17. Juni 1862 verstorbenen Johann Daniek.) Wenzel Koller (Landgemeinden Wahlbezirk, Ung. Brod, Wisowitz, und Klobauk, für den sein Mandat niederlegenden Carl Mathiasch.) J. U. Dr. Anton Meznik (Landgemeinden-Wahlbezirk, Gr. Meseritsch, Trebitsch, Iglau, für den sein Mandat niederlegenden Abgeordneten Med. Dr. Leopold Fritz.) Ernst Baron Laudon, Joseph Baron Stahl, Rudolph Graf Wrbna als Abgeordnete des II. Wahlkörpers des Großgrundbesitzes, an Stelle der mit Tod abgegangenen Friedrich Grafen Chorinsky und Joseph Grafen Ugarte, dann des, sein Mandat niederlegenden, jedoch die neue Wahl wieder annehmenden Rudolph Grafen Wrbna.	8. Jänn. 1863, Z. 28, 29, 34, 58.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlusses
Wahlacten. 1863.	Max Graf Seilern-Aspang als Landtags-Abgeordneter des I. Wahlkörpers des Großgrundbesitzes an Stelle des sein Mandat niederlegenden Carl Grafen Nimptsch. Anton Schmied als Abgeordneter der Olmützer Handels- und Gewerbekammer an Stelle des sein Mandat niederlegenden Ferdinand Urbanek — wird beschlossen.	
1864. Ergänzungs-Wahlen.	Dr. Richard Rotter, Landgemeinden-Wahlbezirk Sternberg, Hof, Römerstadt, an Stelle des sein Mandat niederlegenden Franz Kindermann. Johann Tomanek, Städtewahlbezirk Auspitz, Göding, Austerlitz, Kanitz, an Stelle des verstorbenen Landtags-Abgeordneten Johann Ratzer. Hermann Zwierzina, Städtewahlbezirk Mähr. Ostrau, Mistek und Braunsberg, an Stelle des sein Mandat niederlegenden Franz Bunk. Ignaz Freiherr v. Streit, Städtewahlbezirk Iglau, für den verstorbenen Landtags-Abgeordneten Dr. Sitka. Ernst Landgraf von Fürstenberg, als Abgeordneter des II. Wahlkörpers des großen Grundbesitzes, an Stelle des verstorbenen Landtags-Abgeordneten Peter Ritter von Chlumecky. Ernst Sirek, Prälat von Neureisch, als Abgeordneter des I. Wahlkörpers des großen Grundbesitzes, an Stelle des sein Mandat niederlegenden Ferd. Freiherrn von Sternbach.	2. März 1864, Z. 5, 6, 16, 63, 82, 83.
1865. Ergänzungs-Wahlen.	Pechaček Mathias, Landgemeinden-Wahlbezirk Ung. Brod, Klobauk und Wisowitz, für den verstorbenen Abgeordneten Wenzel Koller. Dr. Moriz Illek, Städte-Wahlbezirk Mähr. Neustadt und Römerstadt, für den sein Mandat niederlegenden J. U. Dr. Ferdinand Kaufmann. Dr. Eduard Sturm, m. schl. Landesadvocat, für den Wahlbezirk Stadt Iglau, an Stelle des auf sein Mandat als Abgeordneter des mähr. Landtages resignirenden Ignaz Freiherrn v. Streit. Vincenz Brandl, Landesarchivar, im Städte-Wahlbezirk Neustadtl, Saar, Bistritz und Groß-Bittesch, für den auf seine Stelle resignirenden Joseph Stiepanek.	24. Nov. 1865, Z. 13, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlacten. 1865.	Dr. Johann Ritter von Lachnit, m. schl. Landesadvocat, im Wahlbezirk der Landgemeinden der Amts-Bezirke Olmütz, Plumenau und Proßnitz, an Stelle des am 1. April 1865 verstorbenen Johann Dvořaček.	
	Johann Krejči, Städte-Wahlbezirk Trebitsch und Groß-Meseritsch, an Stelle des resignirenden Carl Fundulus.	
	Ignaz Müller, Landgemeinden-Wahlbezirk Schönberg, Wiesenberg und Altstadt, für den resignirenden Eduard Oberleithner.	
	Joseph Maria Grafen Seilern-Aspang, als Abgeordneter für den I. Wahlkörper des Großgrundbesitzes, für den auf sein Mandat am 21. October 1865 resignirenden August Grafen Sylva-Taroucca.	
	Cuno Freiherr v. Honrichs, Johann Ritter v. Chlumecky, Adolph Graf Dubsky, als Abgeordnete für den II. Wahlkörper des Großgrundbesitzes, an Stelle des verstorbenen Joseph Freiherrn v. Stahl, und der resignirenden Herren Johann Grafen Mazzuchelli und Eugen Grafen Braida.	
	Johann Chmelař, als Abgeordneter für den Wahlbezirk der Stadt Proßnitz, an Stelle des ausgeschiedenen Friedrich Rozehnal.	16. Jänn. 1866, Z. 330.
	Rudolph Kallus, als Abgeordneter für den Wahlbezirk der Landgemeinden Mistek, Ostrau und Frankstadt, an Stelle des resignirenden Franz Herzmansky.	23. Jänn. 1866, Z. 368.
1866. Ergänzungs-Wahlen.	Dominik Siegel, als Landtags-Abgeordneter für die Olmützer Handels- und Gewerbekammer, an Stelle des verstorbenen Paul Primavesi.	20. Nov. 1866, Z. 644.
	Eduard Kornyšl, als Abgeordneter für den Landgemeinden-Wahlbezirk Auspitz, Seelowitz, Lundenburg und Klobauk, an Stelle des resignirenden Joseph Lausch.	20. Nov. 1866, Z. 649.
	Franz Blaha, als Abgeordneter für den Landgemeinden-Wahlbezirk Iglau, Trebitsch und Groß-Meseritsch, an Stelle des resignirenden Adalbert Burdik.	20. Nov. 1866, Z. 653.
	Johann Fux, als Abgeordneter für den Landgemeinden-Wahlbezirk Znaim, Mähr. Budwitz und Frain, an Stelle des verstorbenen Georg Konvalina.	20. Nov. 1866, Z. 654.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlacten. 1866.	Dr. Bruno Steinbrecher, als Abgeordneter für den Wahlbezirk der Städte Müglitz, Littau, Loschitz und Aussee, an Stelle des verstorbenen Dr. Wenzel Zastiera.	20. Nov. 1866, Z. 655.
	Carl Freiherr v. Wogkowsky, als Abgeordneter für den II. Wahlkörper des Großgrundbesitzes, an Stelle des verstorbenen Freiherrn Anton von Widmann.	20. Nov. 1866, Z. 656.
	Dr. Alois Smita, als Abgeordneter für den Wahlbezirk der Städte Ung. Brod, Wisowitz, Klobauk und Zlin, an Stelle des resignirenden Friedrich Radnitzky.	20. Nov. 1866, Z. 660.
	Emil Kober, als Abgeordneter für die Städte Neutitschein und Stramberg, an Stelle des resignirenden Wilhelm Schenk.	20. Nov. 1866, Z. 711.
	Leopold Příza, als Abgeordneter für den Städte-Wahlbezirk Boskowitz, Gewitsch, Konitz und Tischnowitz, an Stelle des resignirenden Ritter von Cibulka.	18. Dec. 1866, Z. 829.
	Johann Zajiczek, als Abgeordneter für die Stadt Proßnitz, an Stelle des resignirenden Johann Chmelař.	18. Dec. 1866, Z. 830.
Ersuchen an die k. k. Statthalterei zur Anweisung der k. k. Bezirks-Aemter wegen Ersichtlichmachung der §§. 37 und 42 der Landtags-Wahlordnung auf den Legitimationskarten.	Aus Anlaß der Prüfung des Wahlausweises des Herrn Abgeordneten Leopold Příza, für den Städte-Wahlbezirk Boskowitz, Gewitsch, Konitz und Tischnowitz, wurde auch noch beschlossen: „Die k. k. mähr. Statthalterei zu ersuchen, sie wolle die k. k. Bezirksämter anweisen, daß auf den Legitimationskarten für die Wähler zum Landtage die Bestimmungen der §§. 37 und 42 der Landtagswahlordnung ersichtlich gemacht werden."	18. Dec. 1866, Z. 829.
1867/I. Neuwahlen der zweiten Landtags-Periode, sowie auf Grund der mit Allerh. Patent vom 2. Jänner 1867 erfolgten Auflösung des Landtags.	In der Sitzung am 19. und 20. Februar 1867 sind die Wahlen der zum Landtage gewählten 100 Abgeordneten, mit Ausnahme der Wahl des Abgeordneten für den Städte-Wahlbezirk Datschitz, Teltsch, Zlabings, Jamnitz (Nr. 148/33 L. H.), richtig befunden worden.	19. und 20. Febr. 1867, Z. 19–58, 60–77.
Mitglieder mit Virilstimmen.	Als Landtags-Abgeordnete für die Markgrafschaft Mähren in dieser Landtagsperiode erscheinen daher: Mit Virilstimmen: 1. Se. fürstliche Gnaden Friedrich Landgraf Fürstenberg, Fürsterzbischof von Olmütz. 2. Se. Excellenz Anton Ernst Graf Schaaffgotsche, Bischof von Brünn.	
Abgeordnete des I. Wahlkörpers der Classe des großen Grundbesitzes.	Großer Grundbesitz, I. Wahlkörper: 3. Se. Durchlaucht Fürst Hugo Salm. 4. Prälat Ernst Sirek. 5. Arthur Freiherr v. Königsbrunn.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlacten. 1867/I.	6. Joseph Graf Seilern. 7. Albrecht Graf Kaunitz.	
Abgeordnete des II. Wahlkörpers der Classe des großen Grundbesitzes.	Großer Grundbesitz, II. Wahlkörper: 8. Adalbert Freiherr v. Widmann. 9. Alphons Graf Mensdorff-Pouilly. 10. Wladimir Graf Mittrowsky. 11. Joseph Graf Schaaffgotsche. 12. Prälat Cyrill Napp. 13. Prälat Günther Kaliwoda. 14. Gábor Graf Serényi. 15. Alois Graf Serényi. 16. Heinrich Graf Herberstein. 17. Felix Graf Vetter. 18. Egbert Graf Belcredi. 19. Carl Freiherr v. Lederer. 20. Carl Max Graf Seilern. 21. Philipp Freiherr v. Stillfried. 22. Carl Freiherr v. Wogkowsky. 23. Arthur Freiherr v. Lederer. 24. Max Freiherr v. Rollsberg. 25. Gustav Graf Belrupt. 26. Ernst Landgraf Fürstenberg. 27. Johann Ritter v. Chlumecky. 28. Cuno Freiherr v. Honrichs. 29. Franz Ritter v. Hopfen. 30. Victor Freiherr v. Widmann. 31. Ferdinand Graf Spiegel. 32. Michael Ritter v. Manner.	
Abgeordnete der Wahlbezirke der Städte, der Handels- und Gewerbekammern.	Städte, Handels- und Gewerbekammern. Brünn. a) (innerer) Bezirk. 33. Joseph Kafka, Eisenhändler in Brünn. 2. Bezirk. 34. Dr. Carl Giskra, Landesadvocat in Brünn. 3. Bezirk. 35. Dr. August Wenzliczke, Landesadvocat in Brünn. 4. Bezirk. 36. Emil Weeger, Fabriksbesitzer in Brünn. Olmütz. 37. Dr. Franz Mandelblüh, Advocat in Brünn. Iglau. 38. Dr. Eduard Sturm, Landesadvocat in Brünn.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlacten. 1867/I.	Kremsier. 39. Dr. Benjamin Demel, Advocat und Bürgermeister in Kremsier. Nikolsburg. 40. Johann Lahner, Bürgermeister in Nikolsburg. Proßnitz. 41. Florian Novák, pensionirter Auditor in Proßnitz. Sternberg. 42. Balthasar Ritter von Szabel, Großhändler in Olmütz. Znaim. 43. Michael Grübler, Kaufmann in Znaim. Trübau, Zwittau, Brüsau. 44. Franz Steinbrecher, Bürgermeister in Trübau. Auspitz, Göding, Austerlitz, Kanitz. 45. Anton Hranač, Bürgermeister in Auspitz. Boskowitz, Gewitsch, Konitz, Tischnowitz. 46. Dr. Johann Ritter von Lachnit, Landesadvocat in Brünn. Gaya, Wischau, Straßnitz. 47. Dr. Joseph Krejč, Advocat in Gaya. Ung. Hradisch, Ung. Ostra, Bisenz, Wessely. 48. Robert Aulich, Hausbesitzer in Hradisch. Holleschau, Hullein, Wsetin, Wall. Meseritsch. 49. Ludwig Freiherr von Horecky, Erzpriester. Ung. Brod, Wisowitz, Klobauk, Zlin. 50. Mathias Pechaček, Bürgermeister und Apotheker in Ung. Brod. Trebitsch, Gr. Meseritsch. 51. Dr. Carl Kříž, Advocaturs-Concipient. Datschitz, Teltsch, Zlabings, Jamnitz. Der Wahlact behufs Untersuchung und Berichterstattung an den Landtag in der nächsten Session dem Landes-Ausschuße überwiesen worden. Siehe: Post 100. Neustadtl, Saar, Bistřitz, Gr. Bittesch. 52. Vincenz Brandl, Landes-Archivar in Brünn. Neutitschein, Stramberg. 53. Dr. Van der Straß, Landesadvocat in Brünn. Freiberg, Fulnek, Frankstadt. 54. Johann Raschka, Fabrikant in Freiberg. Mähr. Ostrau, Mistek, Braunsberg. 55. Hermann Zwierzina, Bürgermeister und Kohlenwerksbesitzer in M. Ostrau. Weiskirchen, Leipnik, Keltsch. 56. Franz Václavík, Fabrikant in Weiskirchen. Mähr. Neustadt, Römerstadt. 57. Dr. Moriz Illek, Landesadvocat in Brünn.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlacten. 1867/I.	Prerau, Kojetein, Tobitschau.	
	58. Ignaz Wurm, Domvicar in Olmütz.	
	Schönberg, Altstadt, Hohenstadt.	
	59. Ferdinand Schneider, Bürgermeister in Schönberg.	
	Hof, Liebau, Bärn, Bautsch.	
	60. Max Machanek, Fabriksbesitzer in Olmütz.	
	Müglitz, Loschitz, Littau, Aussee.	
	61. Dr. Bruno Steinbrecher, Advocat in Müglitz.	
	Kromau, Eibenschitz, Mähr. Budwitz, Jarmeritz.	
	62. Julius Rittler, Bergwerksdirector in Rossitz.	
	Brünner Handelskammer.	
	63. Ernst Johann Freiherr von Herring, Präsident der Handelskammer.	
	64. Alfred Skene, Fabrikant in Brünn.	
	65. Julius Gomperz, Fabrikant in Brünn.	
	Olmützer Handelskammer.	
	66. Emanuel Proskowetz, Fabriksbesitzer in Kwassitz.	
	67. Anton Schmidt, Fabrikant in Ullersdorf.	
	68. Dominik Siegel, Kaufmann in Schönberg.	
	Landgemeinden der Bezirke:	
Abgeordnete der Landgemeinden-Wahlbezirke.	Brünn (Umgebung), Tischnowitz, Eibenschitz.	
	69. Dr. Franz Mathon, Director.	
	70. Florian Zednik, Civil-Ingenieur in Brünn.	
	Trübau, Zwittau, Gewitsch.	
	71. Franz Victorin, Grundbesitzer und Gemeindevorsteher in Putzendorf.	
	Boskowitz, Blansko, Kunstadt.	
	72. Dr. Alois Prazák, Landesadvocat in Brünn.	
	Wischau, Butschowitz, Austerlitz.	
	73. Alois Kleweta, Gemeindevorsteher in Dědic.	
	Auspitz, Lundenburg, Seelowitz, Klobauk.	
	74. Eduard Kornhöl, Grundbesitzer in Rakwitz.	
	75. Joseph Wurm, Gasthausbesitzer in Klobauk.	
	Gaya, Göding, Steinitz.	
	76. Franz Weber, Pfarrer in Milotitz.	
	Ung. Hradisch, Ung. Ostra, Straßnitz.	
	77. Joseph Ganzwohl, Notar in Ung. Hradisch.	
	Kremsier, Kojetein, Prerau, Zdounek.	
	78. Joseph Hubik, Grundbesitzer in Trávnik.	
	79. Dr. Johann Kozánek, Advocat in Kremsier.	
	Holleschau, Bistřitz, Napajedl.	
	80. Franz Skopalik, Grundbesitzer in Zählenitz.	
	Ung. Brod, Klobouk, Wisowitz.	
	81. Johann Berger, Pfarrer in Poslowitz.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlacten. 1867/I.	Iglau, Gr. Meseritsch, Trebitsch.	
	82. Dr. Anton Mezník, Advocaturs-Concipient in Prag.	
	83. Anton Waněk, Grundbesitzer. Datschitz, Teltsch, Jamnitz.	
	84. Med. Dr. Johann Helcelet, Professor in Brünn. Neustadtl, Bistřitz, Saar.	
	85. Anton Straka, Kaufmann in Unter-Bobrau. Neutitschein, Fulnek, Freiberg.	
	86. Wenzel Kudjelka, Bürgermeister in Peterswald. Weiskirchen, Liebau, Leipnik.	
	87. Dr. Franz Šrom, Advocat in Hradisch. Mistek, M. Ostrau, Frankstadt.	
	88. Rudolph Kallus, Arzt in Frankstadt. Wall. Meseritsch, Rožnau, Wsetin.	
	89. Michael Juraida, Bürgermeister in Rožnau. Olmütz (Umgebung), Proßnitz, Plumenau.	
	90. Johann Demel, Professor an der Oberrealschule in Olmütz.	
	91. Franz Zapletal, Staatsanwalts-Substitut in Olmütz. Sternberg, Römerstadt, Hof.	
	92. Johann Lichtblau, Grundbesitzer in Bärn. Schönberg, Wiesenberg, Altstadt.	
	93. Carl Oberleithner, Fabrikant in Schönberg. Hohenstadt, Schildberg, Müglitz.	
	94. Hubert Lubich in Friese. Littau, M. Neustadt, Konitz.	
	95. Jakob Nedopil, Centraldirector in Wien. Znaim, Frain, Budwitz.	
	96. Johann Fux, Stadtsecretär in Znaim. Kromau, Namèst, Hrottowitz.	
	97. Adolph Freiherr von Poche, k. k. Statthalter von Mähren. Nikolsburg, Joslowitz.	
	98. Franz Esinger, Bürgermeister in Pardorf. Mähr. Enclaven:	
	99. Dr. Innocenz Zaillner, Advocat in Proßnitz.	
Wahlact, betreffend die Städte Datschitz, Teltsch, Zlabings und Jamnitz.	100. Ueber die Wahlacten des Abgeordneten der Städte: Datschitz, Teltsch, Zlabings und Jamnitz — Franz Kianek — hat der Landtag in seiner Sitzung am 19. Februar 1867 nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Illek beschlossen:	19. Febr. 1867, Z. 33.
	Den Wahlact, betreffend die Städte-Wahlbezirke Datschitz, Jamnitz, Teltsch und Zlabings, einem Ausschuße von 9 Mitgliedern, gewählt aus dem ganzen Hause zur Erhebung, Prüfung und Berichterstattung über sämmtliche, auf die Giltigkeit dieser Wahl bezugnehmende Umstände, zu überweisen.	
	Dieser Ausschuß hat in der Sitzung am 28. Februar den Bericht erstattet und es wurde nach dessen Antrage beschlossen:	28. Febr. 1867, Z. 148.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlacten. 1867/I.	„Sämmtliche Acten zur weiteren Prüfung und Berichterstattung an den Landtag in der nächsten Session, dem Landesausschuße zuzuweisen.	
Antrag des Grafen Belcredi in Betreff der gerichtlichen Untersuchung der vorgekommenen Anzeigen über Stimmenkauf.	Bei der Berathung über die Wahlausweise der zum Landtage zugelassenen Landtagsabgeordneten Hermann Zwierina (Z. 74) und Robert Aulich (Z. 77) stellte Graf Egbert Belcredi den Antrag:. „Der Landtag wolle beschließen, der Landesausschuß werde beauftragt, die in den Wahlprotesten gegen diese beiden Wahlen zugekommenen Anzeigen über Stimmenkauf und Wahlbestechungen den k. k. Gerichten zur competenten Amtshandlung abzutreten." Nach der Mittheilung des k. k. Bezirksamtes in Mistek, als Untersuchungsgericht, vom 8. Februar 1868, Z. 195 Stf., ist die, hinsichtlich der Wahl des Hermann Zwierina zum Landtagsabgeordneten in Folge der Anzeige mehrerer Braunsberger Wähler wegen des Vergehens nach Artikel VI. des Gesetzes vom 17. December 1862, Z. 8 R. G. Bl., durch Kauf von Stimmen anhängig gewordene Untersuchung von dem k. k. Kreisgerichte in Neutitschein, mittelst des vom k. k. mähr. schles. Oberlandesgerichte bestätigten Beschlußes ddo. 10. December 1867, Z. 6029, nach §. 197, Absatz 1, der St. P. O. eingestellt worden. (Z. 2932 L. A., ai. 1868.)	19. Febr. 1867, Z. 74 und 77.
	In gleicher Art ist gemäß Note des k. k. Kreisgerichtes Ungarisch-Hradisch vom 12. Juli 1867, Z. 3996, die, hinsichtlich der Wahl des Herrn Robert Aulich zum Landtagsabgeordneten eingeleitete Voruntersuchung, wegen Mangels des Thatbestandes zu dem im Artikel VI. des Gesetzes vom 17. December 1862, Z. 8 R. G. Bl., normirten Vergehen durch Kauf und Verkauf von Wahlstimmen mit Beschluß des k. k. Kreisgerichtes Ungarisch-Hradisch vom 12. Juli 1867 nach §. 197 St. P. O. eingestellt worden.	
1867/II. Neuwahlen zum Landtage in Folge seiner Auflösung am 4. März 1867 (zu Folge Allerh. Patents vom 1. März 1867).	In der Sitzung am 6. und 8. April 1867 sind die Wahlen der zum Landtage gewählten 100 Abgeordneten, mit Ausnahme der Wahl des Abgeordneten Dr. Benjamin Demel für die Stadt Kremsier (Nr. 247 und 266 L. H.), an dessen Statt Herr Emanuel Proskowetz als Abgeordneter für die Stadt Kremsier vom Landtage anerkannt wurde, richtig befunden worden.	6., 8. u. 10. April 1867, Z. 188 bis 247 und 266.
Mitglieder mit Virilstimmen.	Als Landtagsabgeordnete für die Markgrafschaft Mähren erscheinen daher: Mit Virilstimmen: 1. Se. fürstl. Gnaden Friedrich Landgraf Fürstenberg, Fürsterzbischof von Olmütz. 2. Se. Excellenz Anton Ernst Graf Schaaffgotsche, Bischof von Brünn.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlacten. 1867/II. Abgeordnete des I. Wahlkörpers der Classe des großen Grundbesitzes.	Großer Grundbesitz, I. Wahlkörper: 3. Se. Durchlaucht Fürst Hugo Salm. 4. Egbert Graf Belcredi. 5. Albrecht Graf Kaunitz. 6. Joseph Graf Seilern. 7. Gábor Graf Serényi.	
Abgeordnete des II. Wahlkörpers der Classe des großen Grundbesitzes.	Großer Grundbesitz, II. Wahlkörper: 8. Alphons Graf Mensdorff-Pouilly. 9. Wladimir Graf Mittrowsky. 10. Ernst Freiherr Laudon. 11. Adalbert Freiherr Widmann. 12. Heinrich Graf Belrupt. 13. Cuno Freiherr Honrichs. 14. Emanuel Graf Dubsky. 15. Johann Freiherr v. Herring. 16. Victor Freiherr Widmann. 17. Adolph Graf Dubsky. 18. Michael Freiherr v. Forgatsch. 19. Franz Ritter v. Hopfen. 20. Albert Ritter v. Klein. 21. Max Freiherr v. Kübeck. 22. Otto Freiherr v. Skrbensky. 23. Emil Ritter v. Tersch. 24. Joseph Teuber. 25. Ludwig Freiherr Türkheim. 26. Dr. Eduard Ulrich. 27. Joseph Freiherr Eichhoff. 28. Friedrich Graf Stockau. 29. Johann Ritter v. Chlumecky. 39. Rudolph Graf Wrbna, jun. 31. Franz v. Klein. 32. Adam Ritter v. Mohrweiser.	
Abgeordnete der Wahlbezirke der Städte, der Handels- und Gewerbekammern.	Städte, Handels- und Gewerbekammer: Brünn: (1. innerer Bezirk.) 33. Kafka Joseph, Eisenhändler in Brünn. 2. Bezirk. 34. Dr. Carl Giskra, m. schl. Landesadvocat. 3. Bezirk. 35. Dr. August Wenzliczke, Landesadvocat. 4. Bezirk. 36. Theodor Bochner, Fabrikant. Olmütz: 37. Dr. Franz Mandelblüh, Landesadvocat.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlacten. 1867/II.	Iglau: 38. Dr. Eduard Sturm, Landesadvocat. Kremsier: 39. Emanuel Proskowetz, Fabrikant in Kwassitz. Nikolsburg: 40. Johann Lahner, Bürgermeister in Nikolsburg. Proßnitz: 41. Johann Zajiczek, Bürgermeister in Proßnitz. Sternberg: 42. Balthasar Ritter v. Szábel, Großhändler in Olmütz. Znaim: 43. Michael Grübler, Kaufmann in Znaim. Trübau, Zwittau, Brüsau: 44. Franz Steinbrecher, Bürgermeister in Mähr. Trübau. Auspitz, Göding, Austerlitz, Kanitz: 45. Johann Tomanek, Kaufmann in Göding. Boskowitz, Gewitsch, Konitz, Tischnowitz: 46. Dr. Carl Frendl, k. k. Notar in Brünn. Gaya, Wischau, Straßnitz: 47. Dr. Joseph Krejč, Advocat in Gaya. Ung. Hradisch, Ung. Ostra, Bisenz, Wessely: 48. Robert Aulich, Hausbesitzer in Hradisch. Holleschau, Hullein, Wsetin, Wall. Meseritsch: 49. Ludwig Freiherr v. Horecky, Erzpriester in Holleschau. Ung. Brod, Wisowitz, Kloboук, Zlin: 50. Mathias Pecháček, Bürgermeister in Ung. Brod. Trebitsch, Groß-Meseritsch: 51. Dr. Carl Kříž, Advocaturs-Concipient. Datschitz, Teltsch, Zlabings, Jamnitz: 52. Ferdinand Heidler, Bürgermeister in Jamnitz. Neustadtl, Saar, Bistritz, Gr. Bittesch: 53. Vincenz Brandl, Landesarchivar. Neutitschein, Stramberg: 54. Dr. Carl Van der Straß, Landesadvocat. Freiberg, Fulnek, Frankstadt: 55. Johann Raschka, Fabrikant in Freiberg. Mähr. Ostrau, Mistek, Braunsberg: 56. Herrmann Zwiekina, Kohlenwerksbesitzer in Mähr. Ostrau. Weiskirchen, Leipnik, Keltsch: 57. Dr. August Weeber, Landesadvocat in Weiskirchen. Mähr. Neustadt, Römerstadt: 58. Dr. Moriz Illek, Landesadvocat. Prerau, Kojetein, Tobitschau: 59. Wurm Ignaz, Domvicar in Olmütz.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlacten. **1867/II.**	Schönberg, Altstadt, Hohenstadt: 60. Ferdinand Schneider, Bürgermeister in Schönberg. Hof, Liebau, Bärn, Bautsch: 61. Max Machanek, Fabriksbesitzer in Olmütz. Müglitz, Loschitz, Littau, Aussee: 62. Dr. Bruno Steinbrecher, Landesadvocat in Müglitz. Kromau, Eibenschitz, Mähr. Budwitz, Jarmeritz: 63. Rittler Julius, Bergwerksbesitzer in Rossitz. Brünner Handelskammer: 64. Skene Alfred, Fabrikant in Brünn. 65. Gomperz Julius, Fabrikant in Brünn. 66. Turetschek Carl, Fabrikant in Brünn. Olmützer Handelskammer: 67. Schmidt Anton, Fabrikant in Ullersdorf. 68. Böhm Eduard, Secretär der Handelskammer in Olmütz. 69. (Neuwahl ausgeschrieben.)	
Abgeordnete der Landgemeinden-Wahlbezirke.	Landgemeinden der Bezirke: Brünn (Umgebung), Tischnowitz, Eibenschitz: 70. Dr. Franz Mathon, Unterrealschul-Director in Brünn. 71. Florian Zednik, Civil-Ingenieur. Trübau, Zwittau, Gewitsch: 72. Franz Victorin, Grundbesitzer in Putzendorf. Boskowitz, Blansko, Kuhstadt: 73. Dr. Alois Prazák, Landesadvocat. Wischau, Butschowitz, Austerlitz: 74. Alois Kleveta, Mühlbesitzer in Diedit. Auspitz, Lundenburg, Seelowitz, Klobouk: 75. Kornyšl Eduard, Grundbesitzer in Rakwitz. 76. Wurm Joseph, Gasthausbesitzer in Klobouk. Gaya, Göding, Steinitz: 77. Franz Weber, Pfarrer in Milotitz. Ung. Hradisch, Ung. Ostra, Straßnitz: 78. Joseph Ganzwohl, Notar in Hradisch. Kremsier, Kojetein, Prerau, Zdounek: 79. Joseph Hubik, Grundbesitzer in Trawnik. 80. Dr. Johann Kozánek, Advocat in Kremsier. Holleschau, Bystritz, Napajedl: 81. Skopalik Franz, Grundbesitzer in Zahlenitz. Ung. Brod, Klobouk, Wisowitz: 82. Johann Berger, Pfarrer in Poslowitz. Iglau, Groß-Meseritsch, Trebitsch: 83. Dr. Anton Meznik, Advocaturs-Concipient in Prag. 84. Waniek Anton, Grundbesitzer in Bliskau.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlacten. 1867/II.	Datschitz, Teltsch, Jamnitz: 85. Dr. Johann Helcelet, Professor in Brünn. Neustadtl, Bystritz, Saar: 86. Anton Straka, Gemeindevorsteher in Bobrau. Neutitschein, Fulnek, Freiberg: 87. Kudielka Wenzel, Bürgermeister in Peterswald. Weiskirchen, Liebau, Leipnik: 88. Johann Schindler. Mistek, Mähr. Ostrau, Frankstadt, Wsetin: 89. Rudolph Kallus, Arzt in Frankstadt. Wall. Meseritsch, Rožnau, Wsetin. 90. Juraida Michael, Bürgermeister in Rožnau. Olmütz (Umgebung), Proßnitz, Plumenau: 91. Johann Demel, Oberrealschullehrer in Olmütz. 92. Ignaz Vrba, Caplan in Kralitz. Sternberg, Römerstadt, Hof: 93. Johann Lichtblau, Freihofbesitzer in Bärn. Schönberg, Wiesenberg, Altstadt: 94. Dr. Anton Ryger, Advocat in Holleschau. Hohenstadt, Schildberg, Müglitz: 95. Hubert Lubich, Erbgerichtsbesitzer in Friese. Littau, Mähr. Neustadt, Konitz: 96. Jakob Nedopil, Centraldirector in Wien. Znaim, Frain, Budwitz: 97. Johann Fux, Stadtsecretär in Znaim. Kromau, Namiest, Hrottowitz: 98. Adolph Freiherr v. Poche, k. k. Statthalter. Nikolsburg, Joslowitz: 99. Franz Esinger, Bürgermeister in Pardorf. Mähr. Enclaven: 100. Dr. Innocenz Zaillner, Advocat in Proßnitz.	
Anstände bei der Wahl im Wahlbezirke der Städte Holleschau, Hullein, Wsetin und Wall. Meseritsch.	Auch ist in Betreff des Wahlactes der Städte: Holleschan, Hullein, Wsetin, Wall. Meseritsch vom Landtage in der Sitzung am 8. April 1867 beschlossen worden: „Den gewählten Landtagsabgeordneten Ludwig Freiherrn v. Horecky, Dechant und Erzpriester, als Abgeordneten für den Wahlbezirk der Städte Holleschau, Hullein, Wsetin, Wall. Meseritsch zwar zuzulassen, zugleich aber, unter Mittheilung der von dem mährischen Landesausschuße in Betreff mehrerer zur Wahl zugelassenen Personen bemerkten Anstände das hohe k. k. Statthalterei-Präsidium zu ersuchen, den betheiligten k. k. Bezirksämtern die einschlägigen Vorschriften der Gemeinde-Wahlordnung und der Landtags-Wahlordnung zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen.	8. April 1867, Z. 219.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlacten. 1868. Ergänzungs-Wahlen.	Friedrich Radnitzky, als Abgeordneter für den Städte-Wahlbezirk Ung. Brod, Klobouk, Wisowitz und Zlin (an Stelle des resignirenden Mathias Pechaczek).	24. Aug. 1868, Z. 353, ai. 1867.
	J. U. Dr. Franz Šrom, für den Landgemeinden-Wahlbezirk Kremsier, Prerau, Kojetein und Zdounek (an Stelle des verstorbenen Joseph Hubik).	24. Aug. 1868, Z. 354, ai. 1867.
	Carl Oberleithner, für die Olmützer Handels- und Gewerbekammer.	24. Aug. 1868, Z. 3.
	Joseph Talsky, für den Landgemeinden-Wahlbezirk Neustadtl, Bystritz und Saar (an Stelle des resignirenden Joseph Straka).	24. Aug. 1868, Z. 115.
Wahlordnung des Landtages. 1865. I. Antrag Dr. Prazák's auf Aenderung des §. 54 der Landtags-Wahlordnung.	Aenderung des §. 54 der m. Landtagswahlordnung. Ueber den Antrag des Herrn Dr. Prazák: „Der Landtag beschließt folgenden, den §. 54 der Landtagswahlordnung für die Markgrafschaft Mähren ändernden Gesetzesantrag: „„Anträge auf Aenderung der Bestimmungen der Landtagswahlordnung für die Markgrafschaft Mähren, können bis zum Ablaufe des Jahres 1872 durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden. Nach Ablauf dieser Zeit ist zu einem Beschluße des Landtages über beantragte Aenderung der Wahlordnung, die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich"" — hat der Landtag in der Sitzung am 8. Februar 1866 beschlossen, diesen Antrag einem Comité zuzuweisen, das durch die Curien zu je drei Gliedern aus dem Landtage zu wählen ist.	8. Febr. 1866, Z. 407.
Ablehnung des Antrages auf Abänderung des §. 54 der Landtags-Wahlordnung.	Dieses Comité hat in der Sitzung am 14. Februar 1866 darüber Bericht erstattet. Zugleich trug der Abgeordnete Dr. Ryger als Berichterstatter der Minorität, das Minoritätsvotum vor, wornach bei erfolgter Abstimmung der Minoritätsantrag: „Es sei über den Antrag des Abgeordneten Dr. Prazák, auf Abänderung der, in der Schlußbestimmung zur Wahlordnung für die Markgrafschaft Mähren im 1. Absatze des §. 54 enthaltenen Anordnung, und über den Antrag der Ausschußmajorität, zur Tagesordnung zu übergehen" mit 50 gegen 47 Stimmen angenommen wurde.	14. Febr. 1866, Z. 508.
1866.	Die von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter in der Sitzung am 19. November 1866 überreichte Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, wodurch die §§. 13 und 15 der Landtagswahlordnung abgeändert werden, wurde über Antrag des Herrn Dr. Mezník in der Sitzung am 21. November einem aus 9 Gliedern bestehenden, durch die Curien je zu 3 zu wählenden Comité zugewiesen.	21. Nov. 1866, Z. 661.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlordnung des Landtages. 1866. Abänderung der §§. 13 und 15 der Landtags-Wahlordnung.	Dieses Comité hat den Bericht hierüber am 21. December 1866 erstattet und der Landtag hat die obige Regierungsvorlage in derselben Sitzung zugleich auch in dritter Lesung einstimmig angenommen. Hiernach hat der §. 13 und 15 der Landtagswahlordnung nachstehend zu lauten: §. 13. Die Abgeordneten der, im §. 3 aufgeführten Städte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 15. März 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte berechtigten und nach §. 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper in Brünn wenigstens zwanzig Gulden, und in den anderen Städten mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten. §. 15. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 15. März 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach §. 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind die Ehrenbürger und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung §. 1, Punct 4, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind. Mit der allerh. Entschließung von 2. Jänner 1867 haben Se. k. und k. apost. Majestät dem Gesetze, wodurch die §§. 13 und 15 der Landtagswahlordnung für die Markgrafschaft Mähren abgeändert werden, die allerh. Sanction zu ertheilen geruht. (Z. 8, ai. 1867); siehe: Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1867. Stück I. Ausgegeben und versendet am 24. Jänner 1867. Nr. 1.	21. Dec. 1866, Z. 837.
II. Antrag Dr. Prazák's auf Abänderung der Landtags-Wahlordnung.	Herr Dr. Alois Prazák mit Genossen brachte ferner in der Sitzung am 23. November 1866 den nachstehenden, von dem Antragsteller am 29. November 1866 begründeten Antrag auf Aenderung der Landtagswahlordnung ein: „Es werde in die Berathung eines Gesetzentwurfes über Aenderungen der Bestimmungen der Landtagswahlordnung eingegangen, betreffend: 1. die Vertheilung der nach §. 3 der Landesordnung festgesetzten Zahl von 37 Abgeordneten der, durch die Wahlordnung bezeichneten	29. Nov. 1866, Z. 678.

Digitized by Google

Wahlordnung des Landtages. §. 16.

Städte und der Handels- und Gewerbekammern, damit die Vertheilung der auf die Städte Mährens entfallenden Stimmen der größeren und geringeren Bedeutung derselben, ihrer Besteuerung und Bevölkerung bei mehreren in Einen Wahlbezirk vereinten Städten, der Entfernung derselben untereinander, dann der Verschiedenheit ihrer nationalen und sonstigen Interessen eine billigere Rechnung trage, als dieß in der Landtagswahlordnung geschiebt.

2. Eine in derselben Richtung angemessenere Vertheilung der 31 Abgeordneten der übrigen Gemeinden der Markgrafschaft Mähren.

3. Die Bestimmungen der §§. 10 und 12 der Wahlordnung, damit die Bestimmung über das Wahlrecht der Besitzer großen Grundbesitzes weiblichen Geschlechtes dahin geregelt werde, daß sie nur durch ihre Ehegatten oder Bevollmächtigte wählen können, endlich daß auch minderjährige Besitzer durch den nächsten eigenberechtigten Agnaten oder durch ihren gesetzlichen Vertreter das Wahlrecht ausüben dürfen.

4. Die Bestimmung des §. 15 a und b der Wahlordnung, damit auch bei den Landgemeinden solchen Gemeindegliedern, welche nicht im ersten und zweiten Wahlkörper zur Gemeinde wählen, oder welche außerhalb der ersten Zweidrittheile der Gemeindewähler fallen, das Wahlrecht zugestanden werde, wenn sie den nach §. 13 a der Wahlordnung für Städtewähler eventuell bestimmten Minimalsteuerbetrag pr. 10 fl. oder einen anderen durch das Gesetz zu bestimmenden Minimalsteuerbetrag entrichten.

5. §. 16 Wahlordnung, damit die Bestimmung, daß jeder Wähler sein Wahlrecht nur persönlich ausüben könne, und die Ausnahme davon außer allem Zweifel klar gestellt werde.

6. §§. 27, 28 und die übrigen einschlägigen Stellen der Wahlordnung, daß, wenn mehrere Städte in Einen Wahlbezirk vereinigt sind, die Abgabe der Wahlstimme den Wählern in den wahlberechtigten einzelnen Städten ermöglicht werde.

7. §. 37 Wahlordnung, damit auch den Bewerbern um das Mandat als Abgeordneter die Möglichkeit gegeben werde, daß und unter welchen Modalitäten dieselben, wenn sie nicht als Wähler zum Eintritte in das Wahllocale berechtigt sind, eine Ansprache daselbst vor Beginn des Wahlactes an die Wähler richten können.

Nach der Begründung wurde jedoch vom Landtage in derselben Sitzung am 29. November 1866 der oben angeführte Antrag des Herrn Dr. Alois Prazák mit 46 gegen 45 Stimmen abgelehnt.

Antrag des Landtags-Comités für Abänderung der §§. 13 und 15 der Landtags-Wahlordnung auch auf Abänderung des §. 54.

Jenes Landtagscomité, welches in der Sitzung am 21. December 1866 über die Regierungsvorlage wegen Abänderung der §§. 13 und 15 Bericht erstattet hatte, (siehe oben den dießfalls gefaßten Landtagsbeschluß, Z. 837, ai. 1866) hat sich auch durch Stimmenmehrheit veranlaßt gefunden, die Frage in Betreff der Abänderung des §. 54 der Landtagswahlordnung zu reassumiren, in welcher Beziehung es

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlordnung des Landtages. 1866.	noch folgenden, den eben bezogenen §. 54 abändernden Zusatz beantragte: §. 54. „Auch während der Dauer der zweiten sechsjährigen Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen der Landtagswahlordnung für die Markgrafschaft Mähren durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden. Nach Ablauf der zweiten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschluße des Landtages über beantragte Aenderung der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich." Dieser Antrag wurde in der nämlichen Sitzung vom 21. December 1866 vom Landtage mit 49 gegen 46 Stimmen zurückgewiesen.	21. Dec. 1866, Z. 837.
1867/I. III. Antrag des Hrn. Dr. Prazák auf Aenderung der Landtags-Wahlordnung §. 54.	In der Landtagssession 1867/I. ist von dem Herrn Dr. Alois Prazák und Genossen der neuerliche Antrag auf Aenderung des §. 54 der mährischen Landtagswahlordnung dahin gestellt worden: „Der Landtag wolle nachstehenden Gesetzentwurf, betreffend die Aenderung des §. 54 der Landtagswahlordnung, in Verhandlung nehmen: „„Der §. 54 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten: §. 54. So wie während der Dauer der ersten, so auch während jener der zweiten sechsjährigen Landtagsperiode können Aenderungen der Bestimmungen der Landtagswahlordnung für die Markgrafschaft Mähren durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden. Nach Ablauf der zweiten 6jährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschluße des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von wenigstens drei Viertheilen aller Mitglieder des Landtages und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich. —"" Dieser Antrag wurde in der Sitzung am 25. Februar 1867 einem Ausschuße von 9 Mitgliedern, durch die Curien je zu 3 aus dem ganzen Landtage gewählt, zur Berichterstattung zugewiesen. Der eben genannte Ausschuß hat in der Sitzung am 26. Februar 1867 darüber Bericht erstattet und es wurde auf Grund dieses Berichtes der beantragte Gesetzentwurf wegen Abänderuug des §. 54 der Landtagswahlordnung vom Landtage angenommen und zugleich beschlossen, diesen Gesetzentwurf mittelst einer besonderen Adresse Sr. Majestät vorzulegen.	25. Febr. 1867, Z. 109. 26. Febr. 1867, Z. 137.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlordnung des Landtages. 1867/I. Annahme des Gesetzentwurfes wegen Aenderung des §. 54 der Landtags-Wahlordnung. Allerh. Sanction des vorstehenden Gesetz-Entwurfes.	(Bei namentlicher Abstimmung sprachen sich 57 gegen 37 Stimmen hiefür aus. Der Antrag des Herrn Dr. Sturm auf Drucklegung der Adresse wurde abgelehnt; dagegen jener des Herrn Dr. Kozánek den Adressenentwurf des Comités en bloc anzunehmen — bei erfolgter Abstimmung mit 49 Stimmen, und hierauf in dritter Lesung der Gesetzentwurf selbst, über die Abänderung des §. 54 der Landtagswahlordnung zum Beschluße erhoben. Mit allerh. Entschließung vom 11. April 1867 haben Se. Majestät diesem Gesetze, womit der §. 54 der Landtagswahlordnung abgeändert wird, die allerh. Sanction zu ertheilen geruht. (Nr. 292, L. H., ai. 1867.) Siehe: Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1867. Stück VIII. Ausgegeben und versendet am 27. April 1867, Nr. 13.)	
1868.	I. Regierungsvorlage, wegen Aenderung der Landtagswahlordnung, betreffend die Ausschließnng vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit zum Landtage. Der Gesetzentwurf, wodurch die Bestimmungen der Landtagswahlordnung für Mähren, über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert werden, wurde in der Landtagssitzung am 18. September 1868 in dritter Lesung angenommen.	18. Sept. 1868, Z. 283.
Abänderung des §. 18 der Landtags-Wahlordnung.	Diese Abänderungen gingen dahin, daß der §. 18 der Landtagswahlordnung für Mähren so zu lauten habe: „Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran, oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurtheilt worden sind. Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im §. 6 unter Zahl 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den angeführten Uebertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören. Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, sind während der Dauer der Concurs- oder Ausgleichsverhandlungen als Landtagsabgeordnete nicht wählbar (§. 17, lit. c der Landtagswahlordnung).	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlordnung des Landtages. 1868.	Mit allerh. Entschließung vom 13. Jänner 1869 haben Se. k. und k. apostolische Majestät dem obigen Gesetze die allerh. Genehmigung zu ertheilen geruht. (Z. 1, ai. 1869.) Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1869. Stück VI. Ausgegeben und versendet am 8. März 1869. Nr. 10.	
	II. Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen werden, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird, oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet.	18. Sept. 1868, Z. 284.
	Auch dieser Gesetzentwurf wurde vom Landtage in der Sitzung am 18. September 1868 zugleich auch in dritter Lesung angenommen.	
Zusatz zum §. 18 der Landtags-Wahlordnung für Fälle, wenn ein Landtags-Abgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird, oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet.	Hiernach ist dem §. 18 der Landtagswahlordnung für Mähren folgender Zusatz beizufügen: „Wird gegen einen Landtagsabgeordneten wegen einer strafbaren Handlung ein Straferkenntniß gefällt, welches nach dem Gesetze den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zum Landtage nach sich zieht, so verliert derselbe hiedurch auch die Mitgliedschaft im Landtage. Während einer solchen strafgerichtlichen Untersuchung kann die Function eines Landtagsmitgliedes Niemand ausüben, wenn nicht der Landtag in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. October 1861, R. G. B. Nr. 98, veranlaßt, daß die Untersuchung aufgeschoben und der allenfalls verhängte Verhaft aufgehoben werde.	
Ablehnung der Allerh. Sanction des vorstehenden Gesetz-Entwurfes.	Mit allerh. Entschließung vom 13. Jänner 1869 haben Se. k. und k. apostolische Majestät diesem Gesetze die allerh. Sanction aus dem Grunde nicht zu ertheilen geruht, weil der Mangel der zu einem Beschluße über beantragte Aenderungen der Landesordnung in der letzteren vorgeschriebenen Erfordernisse ersichtlich ist. (Zahl 1, ai. 1869.)	
Revision der Wahlordnung für den mähr. Landtag.	Ueber den von Dr. Sturm und Genossen gestellten Dringlichkeitsantrag (Z. 203, ai. 1868) in Betreff der Revision der Landtagswahlordnung und der Geschäftsordnung für den mährischen Landtag, hat der letztere auf Grund des Berichtes des Verfassungsausschußes den Gesetzentwurf hinsichtlich der Abänderungen der Landtagswahlordnung zugleich auch in dritter Lesung angenommen.	24. Sept. 1868, Z. 360.
Vom Landtage angenommene Abänderungen der §§. 3, 7, 10, 11, 12, 15, 16, 36, 38, 52 der Landtags-Wahlordnung. §. 3.	Diese Abänderungen betrafen: Im §. 3 der Landtagswahlordnung sub lit. l die Einbeziehung der Stadt Butschowitz und sub lit. n die der Stadt Bystřitz a. H. in die Städtegruppe, ebenso sub lit. v die gleiche Einbeziehung von Bodenstadt, und sub lit. p die Zuweisung der Israeliten-Gemeinde Trebitsch zur Wahl in der Stadt Trebitsch.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlordnung des Landtages. 1868. §. 7.	Im §. 7 wurden im Eingange die Worte: „die Gemeinden der bis 31. August bestandenen" politischen Bezirke eingeschaltet.	
§. 10.	Im §. 10 ist die Weglassung der Bedingung der Großjährigkeit für das Wahlrecht des Großgrundbesitzes ausgesprochen.	
§. 11.	Im §. 11 wurde der Beisatz gemacht, daß von mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden land- oder lehentäflichen Gutes nur Derjenige aus ihnen wählen kann, welchen alle Mitbesitzer oder doch die Besitzer von mehr als der Hälfte des Gutes hiezu bevollmächtigen, wenn im letzteren Falle die Jahresschuldigkeit der vertretenen Besitzantheile an landesfürstlichen Realsteuern, (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens 250 fl. beträgt.	
§. 12.	Im §. 12 ist nach dem Worte Gesellschaft beigefügt worden: „Stiftung oder eine juristische Person". Dagegen ist die Schluß-Alinea, „Gemeinden" bis „nicht ausüben" hinweggelassen worden.	
§. 15.	Dem §. 15 ist nach dem Worte „Gemeindewähler ausmachen" (lit. b) als lit. c beigefügt worden: „Ohne Rücksicht auf die Eintheilung im Wahlkörper überhaupt, jene Gemeindeglieder, welche wenigstens 5 fl. an directen Steuern entrichten. Diesen sind die Ehrenbürger und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung §. 1, Punct 4, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind."	
§. 16.	Im §. 16 wurde nach dem Worte „ausüben" beigefügt: „Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre gesetzlichen Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Gatten, andere eigenberechtigte Frauen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus. Der Vertreter oder Bevollmächtigte muß in der Wählerclasse wahlberechtigt sein, und darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten. Corporationen und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach Außen zu vertreten berufen sind." Nach der dritten Alinea und zwar nach dem Worte „wählen," wurde beigefügt: „Jedoch sind die Wähler aus der Classe des Großgrundbesitzes in gleicher Weise wie jener der Städte und der Landgemeinden, wenn sie gleichzeitig Mitglieder einer Handelskammer sind, berechtiget, ihr Stimmrecht auch für die Wahl der Abgeordneten der Handelskammer in den Landtag auszuüben.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlordnung des Landtages. 1868. §. 36.	Im §. 36 wurde im Absatz 1 die Zahl der Wahlcommissionsglieder bei Wahlkörper der Fideicommißbesitzer auf zwei von den Wahlberechtigten gewählte Glieder und auf Ein vom Statthalter ernanntes Glied beschränkt.	
§. 38.	Dem §. 38 wurde als letztes Alinea beigegeben: „Ist selbst die zur Constituirung der Wahlcommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so wird zur Vornahme der Wahlhandlung ein anderer Tag vom Statthalter festgesetzt und in gesetzlicher Weise verlautbart."	
§. 52.	Dem §. 52 ist als drittes und viertes Alinea beigefügt worden: „Durch die Annahme des Wahlcertificates verpflichtet sich der gewählte Abgeordnete zugleich zur Annahme und wirklichen Ausübung des Mandates. Wenn das Certificat zurückgelegt wird, was binnen längstens acht Tagen vom Tage des Empfanges geschehen kann, so verliert der vorgenommene Wahlact seine Wirksamkeit und ist sofort zu erneuern.	
Wahl der Reichsraths-Abgeordneten,	siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes.	
Wahl-Vornahme der Reichsraths-Abgeordneten. 1865.	Der Antrag des Herrn Landtags-Abgeordneten Grafen Eugen Kinsky und Genossen wegen Vornahme der Wahlen für die erledigten Stellen der mähr. Reichsraths-Abgeordneten wurde in der Sitzung am 8. Februar 1866, (L. H. Z. 477) eingebracht, gelangte nach der Drucklegung am 11. Februar 1866 zur Vertheilung, jedoch wegen des Schlußes der Session (15. Februar 1866) nicht mehr zur geschäftsordnungsmäßigen Begründung.	
1866.	In der Landtags-Session 1866 wurde von dem Herrn Landtags-Abgeordneten Grafen Eugen Kinsky und Genossen in der Sitzung am 20. December 1866 der obige Antrag auf Vornahme der Wahlen für die erledigten Stellen von Reichsraths-Abgeordneten neuerlich eingebracht (Z. 866 L. H.), konnte jedoch bei dem, am 22. December 1866 stattgefundenen Schluße der Session 1866 nicht mehr zur geschäftsordnungsmäßigen Begründung an die Tagesordnung gesetzt werden.	20. Dec. 1866, Z. 866.
Wahlrecht	der Dignitäre des Olmützer Metropolitan-Capitels, Interpellationen in Betreff dieses Wahlrechtes; siehe: Interpellationen, 1867/I. 1867/II. (Z. 106 und 254, ai. 1867.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wahlrecht	der Frauen und nicht eigenberechtigten Personen zum Landtage, Interpellation hierüber; siehe: Interpellationen, 1866. (Z. 334, ai. 1866.)	
Wahlumtriebe.	Interpellation in Betreff angeblicher Wahlumtriebe von Seite der k. k. Beamten, anläßlich der Landtagswahlen zur Landtagssession 1867/I.; siehe: Interpellationen 1867/I. (Z. 269, ai. 1867.)	
Wall. Meseritsch, Strafanstalt.	Rückerstattung des Vorschußes an selbe; siehe: Rückerstattung des Vorschußes an die Wallachisch-Meseritscher Strafanstalt. (Z. 859, ai. 1866.)	
—	weibliche Corrigenden; siehe: Zwangsarbeitsanstalt.	
Waltsch (B. H. Kromau).	Eingabe des Gemeinde-Vorstandes von Waltsch, Bezirksamt Hrottowitz, um Zuweisung zur Trebitscher Bezirkshauptmannschaft; siehe: Joslowitzer Bezirk und Gemeinden desselben wegen Zutheilung zu bestimmten Bezirkshauptmannschaften. (Z. 418, ai. 1868.)	
Wanek Anton,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. bis 1868. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/II.—1868.	
Warte-Individuen	und deren Vermehrung in der Brünner Krankenanstalt; siehe: Brünner Krankenanstalt, Vermehrung der Warte-Individuen und Hausknechte. (Z. 250, ai. 1863.)	
Wasserrechts-Gesetz. 1865.	Die in der Landtagssitzung am 23. Jänner 1866 von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter übergebene Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit Ausschluß des Meeres, worüber Seitens des Landtages die Erstattung von Vorschlägen im Sinne des §. 19 der Landesordnung erwartet wurde, mußte vorerst in beiden Landessprachen in Druck gelegt werden, ohne daß es trotz aller Beschleunigung möglich war, Uebersetzung und Druck vor dem 10. Februar 1866 zu beenden. Die Vertheilung der Drucksorten konnte daher erst am 11. Februar 1866 stattfinden, und da der Schluß dieser Landtags-Session zu Folge allerh. Entschließung vom 31. Jänner 1866 auf längstens den 15. Februar 1866 festgesetzt war, so konnte der oben bezeichnete Gesetzentwurf während dieser Session (1865) nicht mehr in Verhandlung des Landtags gezogen werden.	23. Jänn. 1866, Z. 373.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Weber Franz,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868.	
Weber Franz, Landtags-abgeordneter. 1861.	Antrag wegen Aufhebung der Weinsteuer; siehe: Weinsteuer. (Z. 133, ai. 1861 und 231, ai. 1863.)	
Webereischule, höhere in Brünn. 1863. Subvention von 2000 fl. gegen Gewährung von fünf Freiplätzen.	Auf Grund einer Petition der Brünner Handels- und Gewerbekammer, um Ertheilung einer jährlichen Subvention von 2000 fl. für die mährische höhere Webereischule in Brünn und nach dem Antrage des Finanzausschußes ist vom Landtage der mährischen höheren Webereischule in Brünn A) für das Jahr 1863 eine Unterstützung von 1500 fl., und B) vom Jahre 1864 an, die Subvention von 2000 fl. gegen Gewährung von fünf Freiplätzen für mittellose mährische Landeskinder bewilligt worden, deren Besetzung der Landesvertretung zusteht; C) die Durchführung wurde dem Landesausschuße verordnet.	10. März 1863, Z. 371.
Weeber August, Dr.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/II. bis 1868.	
Weger Emil,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1867/I.	
Weibliche Corrigenden	in Wall. Meseritsch; siehe: Zwangsarbeitsanstalt.	
Weinsteuer. 1861.	Der während der Landtagssession 1861 vom Herrn Abgeordneten Franz Weber und Genossen gestellte Antrag wegen Aufhebung der Weinsteuer, Z. 133, wurde an den Landesausschuß geleitet.	20. April 1861, Z. 141.
1863.	Auf Grund des Berichtes des Landesausschußes wurde über den obigen Antrag am 25. Februar 1863 zur Tagesordnung übergangen.	25. Febr. 1863, Z. 231.
Weiskirchen, Stadt (B. H. Weiskirchen.)	Krankenanstalt dort; siehe: Wohlthätigkeitsanstalten.	
Weißmantel Hedwig, Beamtens-Waise,	Gesuch um Erfolgung einer Gnadengabe; siehe: Gnadengaben.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wenzliczke August, Dr.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868. Landeshauptmann-Stellvertreter; siehe: Landeshauptmann-Stellvertreter, Landtags-Session 1861—1868. Landesausschußbeisitzer; siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1867/II.—1868. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses Landtags-Session 1868.	
Wernerverein. 1864.	Aus Anlaß der Berathung über das Landesfonds-Präliminar für 1865 wurde die Subvention für den Werner-Verein mit 315 fl. für das Jahr 1865 abgelehnt.	12. Mai 1864, Z. 444.
Werthserhebung der Landes-Realitäten,	siehe: Realitäten des Landes. (Z. 851, ai. 1866.)	
Wettrennen,	Landespreis hiebei; siehe: Rennpreise für das Brünner Pferderennen. (Z. 177, ai. 1868.)	
Widmann Adalbert, Freiherr von,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868.	
Widmann Adalbert, Freiherr von, Landtagsabgeordneter. 1863.	Antrag rücksichtlich der Behandlung von Petitionen, welche Gelderfolgungen betreffen; siehe: Petitionen. (Z. 281, ai. 1863.)	
Widmann Anton, Frh.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1865.	
Widmann Victor, Freiherr von,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. bis 1868. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/II.—1868.	
Wiederholungs-Unterricht. 1865.	In der Landtagssitzung am 12. Jänner 1866 wurde nach dem Antrage des Landesausschußes der Bericht desselben, betreffend die, von der Regierung angeregte Förderung des Wiederholungs-Unterrichtes aus Landesmitteln (Z. 192 L. H.) mit Rücksicht darauf: „daß für die Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichtes in	12. Jänn. 1866, Z. 192.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wiederholungs-Unterricht. 1865.	den Volks- und Wiederholungsschulen eine Dotation per 2000 fl. in das Präliminar des Landesfondes für 1866 vorschlagsweise aufgenommen wurde, und dann, daß in Folge des Landtagsbeschlußes vom 29. April 1864 ein Betrag von 4000 fl. in das Landesfonds-Präliminar dieses und der künftigen Jahre bis zur gesetzlichen Regelung des Volksschulwesens zur Ergänzung der Congrua der selbstständigen Schullehrer mit 210 fl., eventuell zur besseren Dotirung der exponirten Unterlehrer, eingestellt wurde, was auch für die Förderung des Wiederholungs-Unterrichtes insoferne ein Mittel bietet, als bei der Vertheilung dieser letzteren Dotation auf jene Volksschullehrer vorzugsweise Bedacht zu nehmen wäre, welche sich mit der Ertheilung des Wiederholungs-Unterrichtes befassen" — vom Landtage zur Kenntniß genommen.	
Wieser Joseph von, Landes-Präsidial-Secretär.	Kenntnißnahme der, vom Landesausschuße mit 200 fl. öst. Währ. für ihn bestimmten Personalzulage; Anweisung der letzteren in dem, mit allerh. Entschließung vom 4. Juli 1859 ihm bewilligten Betrage dieser Personalzulage mit 300 fl. österr. Währ.; siehe: Personalzulagen. (Z. 453, ai. 1863 und Z. 275, ai. 1868.)	
—	Verfassung des Rechenschaftsberichtes des mähr. Landesausschußes, im Auftrage des letzteren durch den Herrn Präsidial-Secretär Joseph v. Wieser für die Jahre vom 1. Jänner 1864 bis Ende December 1867; siehe: Rechenschaftsbericht des mährischen Landes-Ausschußes. (Z. 444, ai. 1864.)	
	Zusammenstellung der Landtagsbeschlüße aus den Sessionen 1861—1868, in alphabetischer und chronologischer Reihe durch Joseph v. Wieser; siehe: Landtagsbeschlüße. (Z. 42, ai. 1865.)	
	Zuweisung der Arbeiten des Landtags-Präsidial-Bureaus an den Landes-Präsidial-Secretär Joseph v. Wieser in den Sessionen 1861—1868; siehe: Landtags-Präsidial-Bureau. (Z. 105, ai. 1864 — Z. 136, ai. 1868.)	
Winkler Adelheid, Untercassiers-Waise,	Gesuch um Erfolgung einer Gnadengabe; siehe: Gnadengaben.	
Winkler Aurelie, Untercassiers-Waise,	um Belassung des Erziehungsbeitrages; siehe: Erziehungsbeiträge.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wirksamkeit des Landes-Ausschußes in Gemeinde-Angelegenheiten.	Der Landtag hat die vom Landesausschuße (nach dem Beschluße vom 17. April 1861, Z. 129) geübte Wirksamkeit in Gemeindesachen zur Kenntniß genommen, und sich während der Dauer der Session die Vorlage abgeschlossener Verhandlungen zur Entscheidung vorbehalten. Nach §. 16 der vom Landtage dem Landesausschuße ertheilten Instruction, hat der Landesausschuß, wenn der Landtag nicht versammelt ist, in dringenden Fällen die Wirksamkeit des Landtages zu üben. Mit Eintritt des neuen Gemeindegesetzes vom 15. März 1864 sind die bezüglichen Bestimmungen desselben auch in dieser Hinsicht, sowohl für den Landesausschuß als solchen, als auch nach Artikel V. an Stelle der Bezirksvertretung als maßgebende Norm anzusehen. Siehe: Grundzerstückung (Hutweidentheilung). (Z. 595, ai. 1864.)	6. Febr. 1863, Z. 152.
Wissenschaft,	Förderung derselben; siehe: Kunst und Wissenschaft.	
Wogkowsky Carl, Frh. v.,	Landtags-Abgeordneter, siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1866 bis 1867/I.	
	Landesausschußbeisitzer; siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner, Landtags-Session 1866—1867/I.	
	Bezug des Emolumentes als königlicher Oberst-Landschreiber von Mähren auf Lebenszeit; siehe: Oberst-Landschreiber, Belassung seines Emolumentes. (Z. 67 ai. 1864.)	
Wohlthätigkeits-Anstalten, und Abwendung des Mißbrauches bei Benützung derselben. 1865.	Aus Anlaß der Berathung über den Voranschlag des Landesfondes für 1866 wurde zugleich beschlossen, den Landesausschuß zu beauftragen, in der nächsten Session dem Landtage eine Vorlage zu machen, um den Mißbrauch bei Benützung der Wohlthätigkeitsanstalten des Landes zu erschweren; siehe: Landesfond, Voranschlag für 1866.	9. Febr. 1866, Z. 196.
Wohlthätigkeits-Anstalten und deren Uebernahme. 1863. Genehmigung der vollzogenen Uebernahme der Wohlthätigkeits-Anstalten.	Auf Grund des, vom Landesausschuße erstatteten Berichtes, betreffend die Uebergabe der Wohlthätigkeitsanstalten, und nach den Anträgen des Landtagsausschußes für diese Anstalten, hat der Landtag in der Sitzung am 19. Februar 1863 folgende Beschlüße gefaßt: 1. Die vollzogene Uebernahme der Verwaltung der Brünner und Olmützer Krankenanstalt, sowie der m. schl. Gebär- und Findelanstalt, endlich der Irrenanstalt und der Fonde dieser Anstalten durch den Landesausschuß, dann die Einleitungen desselben wegen Anerkennung dieser Anstalten als Landesanstalten und wegen Uebergabe der Versorgungshäuser in Brünn und Olmütz als Eigenthum der betreffenden Fonde, zu genehmigen.	19. Febr. 1863, Z. 155.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wohlthätigkeits-Anstalten und deren Uebernahme. 1863. Aufhebung der bestehenden Direction der Brünner Versorgungs-Anstalten.	2. Die bestehende Direction der vereinten Anstalten in Brünn habe künftig aufzuhören, die ärztliche, ökonomische und disciplinäre Leitung der Brünner Versorgungsanstalten, das ist der Brünner allgemeinen Krankenanstalt, der Gebär- und Findelanstalt, dann der Irrenanstalt, sei zu trennen; die Olmützer Versorgungsanstalten, das ist die dortige Krankenanstalt, dann die Gebär- und Findelanstalt, jedoch unter gemeinschaftlicher Leitung zu belassen, und es sei in den, dem Landtage vorzulegenden Organisations-Statuten für diese Anstalten hierauf Rücksicht zu nehmen.	
Administrative Oberleitung der öffentlichen Kranken-Anstalten zu Iglau, Znaim, Hradisch und Weiskirchen durch den Landesausschuß.	3. Die Feststellung des Verhältnisses wegen der administrativen Oberleitung der unter der unmittelbaren Verwaltung der betreffenden Gemeinden stehenden öffentlichen Krankenanstalten zu Iglau und Znaim, Hradisch und Weiskirchen wird nach erfolgter a. h. Sanction des Gemeindegesetzes vorgenommen werden. (Siehe: Iglauer Spitalskosten 14. April 1864, Z. 290/II., womit der Landesausschuß beauftragt wurde, über die Bestellung des ad III. dieses Beschlußes berührten Verhältnisses der administrativen Oberleitung der unter der unmittelbaren Verwaltung der betreffenden Gemeinden stehenden öffentlichen Krankenanstalten zu Iglau, Znaim, Hradisch und Weiskirchen, — an den Landtag in der nächsten Session Bericht zu erstatten.)	14. April 1864, Z. 290/II.
1865.	Ueber den vom Landesausschuße sub Z. 126 L. H. ai. 1865 an den Landtag erstatteten, dem Ausschuße für die Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten zugewiesenen Bericht, betreffend das Ergebniß der Verhandlungen wegen Uebergabe der administrativen Oberleitung der öffentlichen Krankenanstalten zu Iglau, Znaim, Hradisch und Weiskirchen an den Landesausschuß wurde in der Sitzung am 16. Jänner 1866 nach dem Antrage des letzteren Comités beschlossen: „Die Darstellung des Landesausschußes über das Ergebniß der Verhandlungen wegen Uebertragung der administrativen Oberleitung der öffentlichen Krankenanstalten zu Iglau, Znaim, Hradisch und Weiskirchen an den Landesausschuß, — genehmigend zur Kenntniß zu nehmen."	16. Jänn. 1866, Z. 242.
Wrbna Rudolph, Graf, Excell.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1866. 1867/II—1868. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1861—1866.	
Wsetin (B.H. Wall. Meseritsch).	Aus dem Landesfonde bewilligte Darlehen an die Gemeinden dieses Amtsbezirkes; siehe: Darlehen aus dem Landesfonde. (Z. 485, ai. 1864.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Wostitz (B.H. Nikolsburg),	um Veräußerung einer Staatsschuldverschreibung; siehe: Verkauf von Staatsschuldverschreibungen.	
Wurm Ignaz,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868.	
	Landesausschuß-Beisitzer-Ersatzmann; siehe: Landesausschuß, Beisitzer und deren Ersatzmänner. Landtags-Session 1861—1866.	
	Reichsrathsabgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/I.	
Wurm Ignaz, Landtags-abgeordneter. 1861.	Antrag wegen principieller Anerkennung der Gleichberechtigung beider Nationalitäten; siehe: Gleichberechtigung der Nationalitäten. (Z. 147, ai. 1861, Z. 255, ai. 1865.)	
Wurm Joseph,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1868.	
Wurm Joseph, Landtags-abgeordneter. 1861.	Antrag auf Revidirung der Notariatsordnung; siehe: Notariats-ordnung. (Z. 130, ai. 1861.)	
	auf Anerkennung der Gemeindeautonomie und Uebergabe der Contributionsfondsverwaltuug an die Gemeinden; siehe: Gemeinde-autonomie. (Z. 131, ai. 1861, Z. 98, ai. 1863.)	
	wegen Anlegung und Erhaltung der Commerzial- und Bezirksstraßen; siehe: Straßen- und Communicationswesen. (Z. 135, ai. 1861, Z. 571, ai. 1863.)	
	auf Erbauung von Cavalleriekasernen in Gegenden, wo billiges Futter für die Pferde beigeschafft werden kann; siehe: Cavalleriekasernen-bau. (Z. 145, ai. 1861.)	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Zahlungstermine	der Verpflichteten bei der Grundentlastung und die vom Landtage abgelehnte Hinausdehnung dieser Termine; siehe: Grundentlastungsfond, Voranschlag für 1864. (Z. 573, ai. 1863.)	
Zaillner Innocenz, Dr.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. bis 1868. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/II.—1868.	
Zaillner Innocenz, Dr., Landtagsabgeordneter.	Interpellation in Betreff der Herstellung der Telegraphenlinie von Jägerndorf über Olbersdorf durch die mährischen Enclaven nach Hotzenplotz und Fortsetzung nach Preußisch-Neustadt oder Leobschütz, behufs Anschlußes an das große preußische Telegraphennetz; siehe: Interpellationen 1867/I. (Z. 142, ai. 1867.)	
Zajiczek Johann,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1866. 1867/II.—1868.	
Zajiczek Johann, Landtagsabgeordneter.	Interpellation in Betreff des Wahlactes vom 22. November 1866 über die Wahl des Johann Zajiczek zum Landtags-Abgeordneten; siehe: Interpellationen, 1866. (Z. 812, ai. 1866.)	
Zapletal Franz,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. Reichsraths-Abgeordneter; siehe: Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Landtags-Session 1867/I.	
Zapletal Franz, Landtagsabgeordneter.	Interpellation in Betreff der baldigen Leistung der Kriegsentschädigung; siehe: Interpellationen 1867/I. (Z. 105, ai. 1867.)	
Zastiera Wenzel, Dr.,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1861 bis 1865.	
Zednik Florian,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1867/I. bis 1868.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Zinsfuß-Erhöhung	im Leihamte; siehe: Leihamts-Zinsfuß-Erhöhung. (Z. 493, ai. 1863.)	
Zlabings (B. H. Datschitz). 1868.	Ueber die Petition der Stadtgemeinde Zlabings um Antragstellung bei dem k. k. Justizministerium zur Errichtung eines Einzelngerichtes in Zlabings, ist nach Antrag des Verfassungs-Ausschußes beschlossen worden: „Die vorliegende Petition sei mit Rücksicht auf das Gesetz vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, §. 2, dem k. k. Justizministerium im Wege der k. k. Statthalterei zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen."	26. Sept. 1868, Z. 385.
Znaimer—Pohrlitzer Straße,	Excamerirung der Pohrlitz—Znaimer Straße; siehe: Straßen- und Communicationswesen, Excamerirung der Pohrlitz—Znaimer Straße. (Z. 308, ai. 1868.)	
Znaim, Stadt. 1864. Gemeinde-Statut.	Von dem Abgeordneten Glasner wurde bei dem schon für den 13. Mai 1864 bevorstehenden Schluße der Session für 1864 und bei Unthunlichkeit der hiedurch sich ergebenden Berathung des Gemeindestatuts von Znaim in dieser Session, die Bitte gestellt, das Znaimer Gemeindestatut, welches von ihm in der Sitzung am 31. März 1864 übergeben und an das Comité für die Gemeindeangelegenheiten geleitet worden ist, in der nächsten Landtagssession auf eine der ersten Tagesordnungen zu setzen.	12. Mai 1864, Z. 574.
1865.	Auf Grund des Berichtes des Landtagsausschußes für Gemeinde-Angelegenheiten wurde vom Landtage das besondere Gemeindestatut für die k. Stadt Znaim zugleich auch in dritter Lesung in der Sitzung am 17. Jänner 1866 angenommen.	17. Jänn. 1866, Z. 226.
1866. Ablehnung der Allerh. Sanction des Znaimer Gemeinde-Statutes.	Nach der Mittheilung Sr. Exc. des Herrn Statthalters vom 26. Mai 1866, Z. 883, haben Se. k. k. Majestät laut allerh. Entschließung vom 24. April 1866 dem obigen, vom Landtage beschlossenen Gemeindestatute die allerh. Sanction aus dem Grunde nicht zu ertheilen geruht, weil in demselben die Bestimmung vermißt wird, daß die Regierung die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen kann, und weil eine richtigere Fassung einiger Paragraphe des Statuts und eine entsprechendere Anordnung einzelner Bestimmungen desselben angezeigt erscheint.	23. Nov. 1866, Z. 568.
	In Gemäßheit des Berichtes des Landtagsausschußes für das Statut der Stadt Znaim sind vom Landtage in der Sitzung am 15. December 1866 die beantragten Aenderungen des Statutes ge-	15. Dec. 1866, Z. 744.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Znaim, Stadt. **1866.** Allerh. Sanction des Znaimer Gemeinde-Statuts.	nehmigt, und das Statut selbst bei der sofort eingeleiteten dritten Lesung einhellig angenommen worden. Zufolge Eröffnung des Präsidiums der k. k. Statthalterei vom 16. Februar 1867, Z. 513 Pr. (Z. 99 L. H.) wurde diesem Gemeindestatute mit allerh. Entschließung vom 20. Jänner l. J. die allerh. Sanction ertheilt. Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1867, Stück IV. Ausgegeben und versendet am 25. Februar 1867, Nr. 5.	
1868. Abänderung der §§. 5 und 27 des Znaimer Gemeinde-Statuts.	Aenderung der §§. 5 und 27 des Znaimer Gemeindestatuts. Die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung der §§. 5 und 27 des Gemeindestatutes für die königl. Stadt Znaim, wurde vom Landtage in der Sitzung am 4. September 1868 nach dem Antrage des Verfassungs- zugleich Gemeindeausschußes in dritter Lesung angenommen. Diese Abänderungen gingen dahin, daß im §. 5 die Erwerbung der Gemeindegenossenschaft nicht mehr an die Bedingung einer zweijährigen Steuerentrichtung gebunden, und daß im §. 27 der Unterschied in der Höhe der Steuer für die Wahlberechtigung der Gemeindegenossen aufgehoben wird. Mit allerh. Entschließung vom 15. October 1868 haben Se. k. k. apostol. Majestät dem Gesetze, wodurch die §§. 5 und 27 des Gemeindestatutes für die königl. Stadt Znaim vom 20. Jänner 1867 abgeändert werden, — die allerh. Sanction allerg. zu ertheilen geruht. (Z. 454, ai. 1868.) Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1868, Stück IX. Ausgegeben und versendet am 30. October 1868, Nr. 22.	4. Sept. 1868, Z. 199.
Znaim, Stadt,	um Abtrennung eines Gemeindegrundes; siehe: Gemeindegrund-Abtrennungen.	
Znaim, Stadt,	um Veräußerung einer Staatsschuld-Verschreibung; siehe: Verkauf von Staatsschuld-Verschreibungen.	
Znaim, Subvention	für die dortige Unterrealschule; siehe: Subvention für Unterrealschulen.	
—	für den Znaimer landwirthschaftlichen Filialverein; siehe: landwirthschaftlicher Filialverein in Znaim.	
Znaimer Kranken-Anstalt,	siehe: Wohlthätigkeitsanstalten.	

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Zinsfuß-Erhöhung	im Leihamte; siehe: Leihamts-Zinsfuß-Erhöhung. (Z. 493, ai. 1863.)	
Zlabings (B. H. Datschitz). 1868.	Ueber die Petition der Stadtgemeinde Zlabings um Antragstellung bei dem k. k. Justizministerium zur Errichtung eines Einzelngerichtes in Zlabings, ist nach Antrag des Verfassungs-Ausschußes beschlossen worden: „Die vorliegende Petition sei mit Rücksicht auf das Gesetz vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, §. 2, dem k. k. Justizministerium im Wege der k. k. Statthalterei zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen."	26. Sept. 1868, Z. 385.
Znaimer—Pohrlitzer Straße,	Excamerirung der Pohrlitz—Znaimer Straße; siehe: Straßen- und Communicationswesen, Excamerirung der Pohrlitz—Znaimer Straße. (Z. 308, ai. 1868.)	
Znaim, Stadt. 1864. Gemeinde-Statut.	Von dem Abgeordneten Glasner wurde bei dem schon für den 13. Mai 1864 bevorstehenden Schluße der Session für 1864 und bei Unthunlichkeit der hiedurch sich ergebenden Berathung des Gemeindestatuts von Znaim in dieser Session, die Bitte gestellt, das Znaimer Gemeindestatut, welches von ihm in der Sitzung am 31. März 1864 übergeben und an das Comité für die Gemeindeangelegenheiten geleitet worden ist, in der nächsten Landtagssession auf eine der ersten Tagesordnungen zu setzen.	12. Mai 1864, Z. 574.
1865.	Auf Grund des Berichtes des Landtagsausschußes für Gemeinde-Angelegenheiten wurde vom Landtage das besondere Gemeindestatut für die k. Stadt Znaim zugleich auch in dritter Lesung in der Sitzung am 17. Jänner 1866 angenommen.	17. Jänn. 1866, Z. 226.
1866. Ablehnung der Allerh. Sanction des Znaimer Gemeinde-Statutes.	Nach der Mittheilung Sr. Exc. des Herrn Statthalters vom 26. Mai 1866, Z. 883, haben Se. k. k. Majestät laut allerh. Entschließung vom 24. April 1866 dem obigen, vom Landtage beschlossenen Gemeindestatute die allerh. Sanction aus dem Grunde nicht zu ertheilen geruht, weil in demselben die Bestimmung vermißt wird, daß die Regierung die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen kann, und weil eine richtigere Fassung einiger Paragraphe des Statuts und eine entsprechendere Anordnung einzelner Bestimmungen desselben angezeigt erscheint.	23. Nov. 1866, Z. 568.
	In Gemäßheit des Berichtes des Landtagsausschußes für das Statut der Stadt Znaim sind vom Landtage in der Sitzung am 15. December 1866 die beantragten Aenderungen des Statutes ge-	15. Dec. 1866, Z. 744.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Znaim, Stadt. **1866.** Allerh. Sanction des Znaimer Gemeinde-Statuts.	nehmigt, und das Statut selbst bei der sofort eingeleiteten dritten Lesung einhellig angenommen worden. Zufolge Eröffnung des Präsidiums der k. k. Statthalterei vom 16. Februar 1867, Z. 513 Pr. (Z. 99 L. H.) wurde diesem Gemeindestatute mit allerh. Entschließung vom 20. Jänner l. J. die allerh. Sanction ertheilt. Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1867, Stück IV. Ausgegeben und versendet am 25. Februar 1867, Nr. 5.	
1868. Abänderung der §§. 5 und 27 des Znaimer Gemeinde-Statuts.	Aenderung der §§. 5 und 27 des Znaimer Gemeindestatuts. Die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung der §§. 5 und 27 des Gemeindestatutes für die königl. Stadt Znaim, wurde vom Landtage in der Sitzung am 4. September 1868 nach dem Antrage des Verfassungs- zugleich Gemeindeausschußes in dritter Lesung angenommen. Diese Abänderungen gingen dahin, daß im §. 5 die Erwerbung der Gemeindegenossenschaft nicht mehr an die Bedingung einer zweijährigen Steuerentrichtung gebunden, und daß im §. 27 der Unterschied in der Höhe der Steuer für die Wahlberechtigung der Gemeindegenossen aufgehoben wird. Mit allerh. Entschließung vom 15. October 1868 haben Se. k. k. apostol. Majestät dem Gesetze, wodurch die §§. 5 und 27 des Gemeindestatutes für die königl. Stadt Znaim vom 20. Jänner 1867 abgeändert werden, — die allerh. Sanction allerg. zu ertheilen geruht. (Z. 454, ai. 1868.) Siehe: Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. Jahrgang 1868, Stück IX. Ausgegeben und versendet am 30. October 1868, Nr. 22.	4. Sept. 1868, Z. 199.
Znaim, Stadt,	um Abtrennung eines Gemeindegrundes; siehe: Gemeindegrund-Abtrennungen.	
Znaim, Stadt,	um Veräußerung einer Staatsschuld-Verschreibung; siehe: Verkauf von Staatsschuld-Verschreibungen.	
Znaim, Subvention	für die dortige Unterrealschule; siehe: Subvention für Unterrealschulen.	ec. 1866, 784/575.
—	für den Znaimer landwirthschaftlichen Filialverein; siehe: Landwirthschaftlicher Filialverein in Znaim.	
Znaimer	siehe: Wohlthätigkeitsanstalten.	1. Sept. 1868, Z. 213.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Znaim, Stadt.	Petition um Einflußnahme auf die Volksschule und die Lehrerbestellung; siehe: Petitionen. (Z. 506, ai. 1864.)	
Zolltarifs-Frage. 1864.	Ueber das beim Landtage in der Session 1864 eingebrachte Gesuch von 170 Industriellen Mährens des Inhalts: „der Landtag wolle in verfassungsmäßiger Weise sich verwenden, daß die hohe Staatsregierung keinerlei verpflichtende Verabredungen in Zoll- und Handelsangelegenheiten treffe, ehe und bevor die Gutachten der Handelskammern über den Zolltarifs-Entwurf vom 18. November 1863 geprüft sein werden, und der Reichsrath sich über die handelspolitische Frage ausgesprochen haben wird," — hat der Landtag auf Grund des Berichtes des Petitionsausschußes in der Sitzung am 13. Mai 1864 beschlossen: „Mit Bezug auf die ihm durch die Reichsverfassung eingeräumten Rechte an die hohe k. k. österreichische Regierung das Ersuchen zu stellen, Hochselbe möge keinerlei verpflichtende Verabredungen in Zoll- und Handelsangelegenheiten insolange treffen, bis sich nicht der hohe Reichsrath über diese handelspolitische Frage endgiltig ausgesprochen haben wird"	13. Mai 1864, Z. 544.
Zuckmantler Straßenbeitrag. 1863.	Nach dem Antrage des Landesausschußes und des Finanzcomités wurde vom Landtage in der Sitzung am 13. Februar 1863 zum Ausbau der Petersdorf—Zuckmantler Bezirksstraße ein Beitrag von 5250 fl. aus dem Landesfonde für den Hotzenplotzer Bezirksstraßenfond bewilligt.	13. Febr. 1863, Z. 172.
Zusammenlegung von Grundstücken (Commassirung),	siehe: Grundzerstückung und Zusammenlegung der Grundstücke.	
Zuwartung	in der Entrichtung der Grundsteuer, Interpellation in dieser Richtung zur Linderung der Noth der Land- und Landstädte-Bevölkerung; siehe: Interpellationen, 1867/I. (Zahl 132, ai. 1867.)	
Zuweisung	der Petitionen an die bezüglichen Fachcomités; siehe: Petitionen.	
Zwangs-Arbeits-Anstalt. 1863. Rechnungs-Abschluß des Zwangs-Arbeitshausfondes für 1862.	Der Rechnungsabschluß des Zwangsarbeitshausfondes für das Verwaltungsjahr 1862 wird genehmigend zur Kenntniß genommen.	28. März 1863, Z. 581.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Zwangs-Arbeits-Anstalt. **1864.** Rechnungs-Abschluß des Zwangs-Arbeitshaus-fondes für 1863.	Der gleiche Rechnungsabschluß für das Verwaltungsjahr 1863 wird genehmigt.	25. April 1864, Z. 321.
1865. Rechnungs-Abschluß des Zwangs-Arbeitshaus-fondes für 1864.	Ueber den Rechnungsabschluß des m. schl. Zwangsarbeitshausfondes für 1864 wurde auf Grund des Berichtes des Finanzcomités in der Sitzung am 29. Jänner 1866 beschlossen: I. Den Rechnungsabschluß des Zwangsarbeitshausfondes für die 14monatliche Verwaltungsperiode 1864 zu genehmigen. II. Die von dem Finanzausschuße in dem Berichte über den Rechnungsabschluß des m. schl. Zwangsarbeitshausfondes für 1864 gestellten Schlußanträge: 1. Die Arbeitszeit sei während der Dauer der längeren Tage auf eilf, während der kürzeren Tage auf zehn Stunden per Tag festzustellen, ohne daß dabei die religiösen Uebungen, noch irgend welcher Unterricht leide. 2. Die Unterrichtsstunden seien in die Abendstunden nach 6 Uhr zu verlegen. 3. Die Arbeiter seien mit der Erzeugung solcher Gegenstände zu beschäftigen, deren Erlernung leicht, und deren Verkauf nicht schwierig ist. 4. Den Zwänglingen sei die Erwerbung eines größeren Ueberverdienstes möglich zu machen, um sie zur Arbeit mehr anzuspornen, und so auch der Anstalt eine Erleichterung zu verschaffen. 5. Die Näh- und Strickarbeiten u. s. w. für die übrigen Landesanstalten seien, insoweit es durch die Zwänglinge möglich ist, durch diese anfertigen zu lassen, — sind an den Landesausschuß zur Würdigung und Berücksichtigung bei der Verfassung des Statutes, der Instructionen und der Hausordnung für die m. schl. Zwangsarbeitsanstalt zu verweisen.	29. Jänn. 1866, Z. 312.
1866. Rechnungs-Abschluß des Zwangs-Arbeitshaus-fondes für 1865.	Der Rechnungsabschluß des Zwangsarbeitshausfondes für das Verwaltungsjahr 1865 wird genehmigt.	17. Dec. 1866, Z. 784/575.
1868. Rechnungs-Abschluß des Zwangs-Arbeitshaus-fondes für 1866.	Der vom Finanzausschuße ziffermäßig richtig befundene Rechnungsabschluß des m. schl. Zwangsarbeitshausfondes für das Verwaltungsjahr 1866 wurde vom Landtage genehmigt.	11. Sept. 1868, Z. 213.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Zwangs-Arbeits-Anstalt. **1868.** Rechnungs-Abschluß des Zwangs-Arbeitshaus-fondes für 1867.	Ueber den gleichen Rechnungsabschluß für das Verwaltungsjahr 1867 wurde nach dem Antrage des Finanzausschußes beschlossen: Die Ueberschreitungen werden zwar genehmigt, jedoch wird der Erfolg der Jahre 1866 und 1867 sowohl was den Aufwand der Anstalt im Verhältnisse zu deren Leistungen, als insbesonders den höchst geringfügigen Ueberverdienst der Corrigenden betrifft, als ungünstig bezeichnet.	11. Sept. 1868, Z. 214.
1863. Voranschlag des Zwangs-Arbeitshaus-fondes für 1863. Bedingung der Uebergabe der Zwangs-Arbeitsanstalt für weibliche Corrigenden in Wall. Meseritsch an den Landes-Ausschuß vor Auszahlung des Präliminar-Betrages von 15.279 fl.	Der Voranschlag des Zwangsarbeitshausfondes für das Verwaltungsjahr 1863 wurde nach mehreren Rectificirungen genehmigt, und hiebei zugleich beschlossen, den Landesausschuß zu ermächtigen, die für die Verpflegskosten für weibliche Corrigenden in Wall. Meseritsch erforderlichen Geldmitteln für das Verwaltungsjahr 1863, weiterhin bis zu dem präliminirten Betrage von . . 15.279 fl. aber nur dann auszuzahlen, wenn und bis die Uebergabe dieser Anstalt an den Landesausschuß vollzogen sein wird. Auch wurde die aus früheren Jahren herrührende Ueberschreitung beim Zwangsarbeitshausfonde mit 7960 fl., welche aus den disponiblen Mitteln des Landesfondes gedeckt wurde, nachträglich genehmigt.	3. März 1863, Z. 219.
Voranschlag des Zwangs-Arbeitshaus-fondes für 1864.	Der Voranschlag des Zwangsarbeitshausfondes für 1864, die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende December 1864 umfassend, wurde genehmiget. Der Voranschlag des Zwangsarbeitshausfondes für 1865 sowie jener der ferneren Jahre wurde zugleich mit jenem des vereinten Landes- und Domesticalfondes in Berathung gezogen und dort erledigt.	28. März 1863, Z. 561.
1864. Antrag auf Gehalts-Regulirung der Bediensteten der Zwangs-Arbeitsanstalt.	Die vom Landesausschuße beantragte Gehaltsregulirung der Bediensteten in der Zwangsarbeitsanstalt, wurde vom Landtage in der Sitzung am 11. Mai 1865 abgelehnt.	11. Mai 1864, Z. 614.
1866. Nachtrags-credit.	Für den Zwangsarbeitshausfond wird für das Jahr 1866 ein Nachtragscredit von 50 fl. 10 kr. bewilligt.	20. Dec. 1866, Z. 822.
1863. Uebernahme des Zwangs-Arbeitshaus-Fondes.	Die Vorlage des Landesausschußes vom 18. Februar 1863, betreffend die Uebernahme der m. schl. Zwangsarbeitsanstalt, wurde in der Landtagssitzung vom 10. März 1863 an den Ausschuß bezüglich der Wohlthätigkeitsanstalten (Wohlthätigkeitsausschuß) zur Berichterstattung zugewiesen. Dieser Bericht wurde am 25. März 1863, Z. 546, zwar überreicht, gelangte jedoch bei dem, am 28. März 1863 stattgefundenen Schluße dieser Session nicht zur Verhandlung des Landtages.	10. März 1863, Z. 273.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Zwangs-Arbeits-Anstalt. 1866. Statut.	Der Bericht des Landes-Ausschußes, vom 3. December 1866, betreffend die Statuten und Einrichtungen der mährisch-schlesischen Zwangsarbeitsanstalt (L. A. Z. 15.280, L. H. Z. 718) wurde in der Sitzung am 18. December 1866 dem Landtags-Comité für die Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalten zugewiesen. Dieses Comité hat jedoch — bei dem am 22. December 1866 stattgefundenen Schluße dieser Session — und bei der Unmöglichkeit, die umfangreiche Arbeit der Prüfung der Statuten in so kurzer Zeit bewältigen zu können, die obige Vorlage dem Landtags-Präsidium rückgeschlossen.	18. Dec. 1866, Z. 718.
1863. Antrag des Hrn. Dr. Adamczik auf Aufhebung der Zwangs-arbeits-Anstalt.	Der von dem Herrn Landtags-Abgeordneten Dr. Adamczik und Genossen in der Landtagssitzung am 22. Jänner 1863 eingebrachte, und in der Sitzung am 10. März 1863 von dem Herrn Antragsteller begründete Antrag auf Aufhebung des Zwangsarbeitshauses, wurde vom Landtage in der letzteren Sitzung (10. März 1863) abgelehnt.	10. März 1863, Z. 129.
1866. Antrag des Hrn. Abg. Fux auf Aufhebung des Zwangs-Arbeitshauses, und auf Ersatz der Verpflegskosten der Zwänglinge durch die Heimats-Gemeinden.	Bei der Berathung über den Voranschlag des Zwangsarbeitshausfondes für das Jahr 1867 sind von dem Herrn Abgeordneten Johann Fux auch folgende zwei Anträge mit dem Ersuchen um besondere Abstimmung hierüber gestellt worden: I. Es werde der Landes-Ausschuß beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob und unter welchen Modalitäten das Zwangsarbeitshaus aufzuheben wäre. II. Der Landes-Ausschuß habe zu berathen, inwiefern die Verpflegskosten für die Zwänglinge an die Heimathsgemeinden zu überweisen wären, und einen bezüglichen Gesetzentwurf für die nächste Session vorzubereiten. Beide diese Anträge sind jedoch vom Landtage in der Sitzung am 19. December 1866 nicht angenommen worden.	19. Dec. 1866, Z. 584.
1868. Antrag des Hrn. Michael Grübler, wegen Auflösung der Anstalt.	Der von dem Landtagsabgeordneten Herrn Michael Grübler und Genossen in der Landtags-Sitzung am 21. September 1868 gestellte Antrag wegen Auflösung der Zwangsarbeitsanstalt wurde in der Sitzung am 26. September 1868 begründet und hiebei dahin modificirt, daß der Landesausschuß zu beauftragen sei, in der nächsten Landtags-Session zu berichten, ob und unter welchen Modalitäten die m. schl. Zwangsarbeitsanstalt aufzulassen sei. Dieser Antrag wurde vom Landtage abgelehnt, und ebenso blieb der weitere, von dem Herrn Antragsteller wieder aufgenommene (ursprüngliche) Antrag: das m. schl. Zwangsarbeitshaus sei aufzulassen und der Landesausschuß zu beauftragen, die nöthigen Einleitungen hiezu zu treffen, in der Minorität.	26. Sept. 1868, Z. 358.

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Zwangsarbeitshaus,	siehe: Zwangsarbeitsanstalt.	
Zwittau, Stadt (B. H. M. Trübau). **1865.** Bewilligung einer Umlage.	Ueber das Ansuchen der Stadtgemeinde Zwittau um Bewilligung einer Umlage von 32 % auf die directe und auf die Verzehrungssteuer wurde in der Sitzung am 30. Jänner 1866 nach dem Antrage des Landesausschußes beschlossen, den von der Stadt Zwittau angesuchten Zuschlag von 32 % auf die directe und auf die Verzehrungssteuer zu bewilligen und um die allerh. Sanction dieses Beschlußes einzuschreiten. Die allerh. Genehmigung dieses Beschlußes erfolgte mit der kais. Entschließung vom 20. März 1866.	30. Jänn. 1866, Z. 366.
Zwiekina Hermann,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1864 bis 1868.	
Zwittawa-Regulirungskosten. 1863. Rückersatz von 8137 fl. 50 kr. für Erhaltung der Prieseniter Mühlwehre.	In Betreff der Rückerstattung von 8137 fl. 50 kr. Zwittawaregulirungsfondsgelder wurde nach dem Antrage des Finanz-Ausschußes am 28. März 1863 beschlossen: a) Dem Besitzer der Mödritzer Mühle Johann Steinbrecher ist für die im Protokolle vom 20. December 1860 angebotene Uebernahme der Verbindlichkeit, daß er die Prieseniter Wehre sammt allen Nebenobjecten mit dem Prieseniter Mühlbesitzer auf gemeinschaftliche Kosten für alle Zukunft erhalten und herstellen wolle, eine Entschädigung von 8137 fl. 50 kr. österr. Währ. aus dem Landesfonde zu erfolgen. b) Dem mähr. Landes-Ausschuße ist aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die nunmehr für alle Zukunft den Besitzern der Mühlen in Prieseniz und Mödritz obliegende Verbindlichkeit, die Prieseniter Wehre sammt Nebenobjecten auf gemeinschaftliche Kosten, ohne jede Beitragsleistung aus dem Regulirungs- und bezüglich Landesfonde zu erhalten und bezüglich herzustellen, ob den beiden Mühlenrealitäten auf Kosten des Johann Steinbrecher bücherlich sichergestellt werde.	28. März 1863, Z. 568.

l von Bieja, Winiker & Co. in Brünn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gegenstand Session	Landtags-Beschluß	Tag, Jahr und Zahl des Beschlußes
Zwangsarbeitshaus,	siehe: Zwangsarbeitsanstalt.	
Zwittau, Stadt (B. H. M. Trübau). 1865. Bewilligung einer Umlage.	Ueber das Ansuchen der Stadtgemeinde Zwittau um Bewilligung einer Umlage von 32 % auf die directe und auf die Verzehrungssteuer wurde in der Sitzung am 30. Jänner 1866 nach dem Antrage des Landesausschußes beschlossen, den von der Stadt Zwittau angesuchten Zuschlag von 32 % auf die directe und auf die Verzehrungssteuer zu bewilligen und um die allerh. Sanction dieses Beschlußes einzuschreiten. Die allerh. Genehmigung dieses Beschlußes erfolgte mit der kais. Entschließung vom 20. März 1866.	30. Jänn. 1866, Z. 366.
Zwiefina Hermann,	Landtags-Abgeordneter; siehe: Wahlacten, Landtags-Session 1864 bis 1868.	
Zwittawa-Regulirungskosten. 1863. Rückersatz von 8137 fl. 50 kr. für Erhaltung der Prieseniter Mühlwehre.	In Betreff der Rückerstattung von 8137 fl. 50 kr. Zwittawaregulirungsfondsgelder wurde nach dem Antrage des Finanz-Ausschußes am 28. März 1863 beschlossen: a) Dem Besitzer der Mödritzer Mühle Johann Steinbrecher ist für die im Protokolle vom 20. December 1860 angebotene Uebernahme der Verbindlichkeit, daß er die Prieseniter Wehre sammt allen Nebenobjecten mit dem Prieseniter Mühlbesitzer auf gemeinschaftliche Kosten für alle Zukunft erhalten und herstellen wolle, eine Entschädigung von 8137 fl. 50 kr. österr. Währ. aus dem Landesfonde zu erfolgen. b) Dem mähr. Landes-Ausschuße ist aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die nunmehr für alle Zukunft den Besitzern der Mühlen in Prieseniz und Mödritz obliegende Verbindlichkeit, die Prieseniter Wehre sammt Nebenobjecten auf gemeinschaftliche Kosten, ohne jede Beitragsleistung aus dem Regulirungs- und bezüglich Landesfonde zu erhalten und bezüglich herzustellen, ob den beiden Mühlenrealitäten auf Kosten des Johann Steinbrecher bücherlich sichergestellt werde.	28. März 1863, Z. 568.

Druck von Bieja, Winiker & Co. in Brünn.

Digitized by Google

Tag,
und Zahl
eichlußes

nn. 1866,
366.

n 1863,
568.

Digitized by Google

Digitized by Google

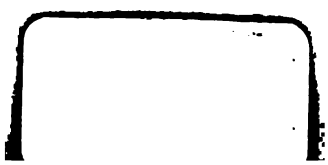

Digitized by Google